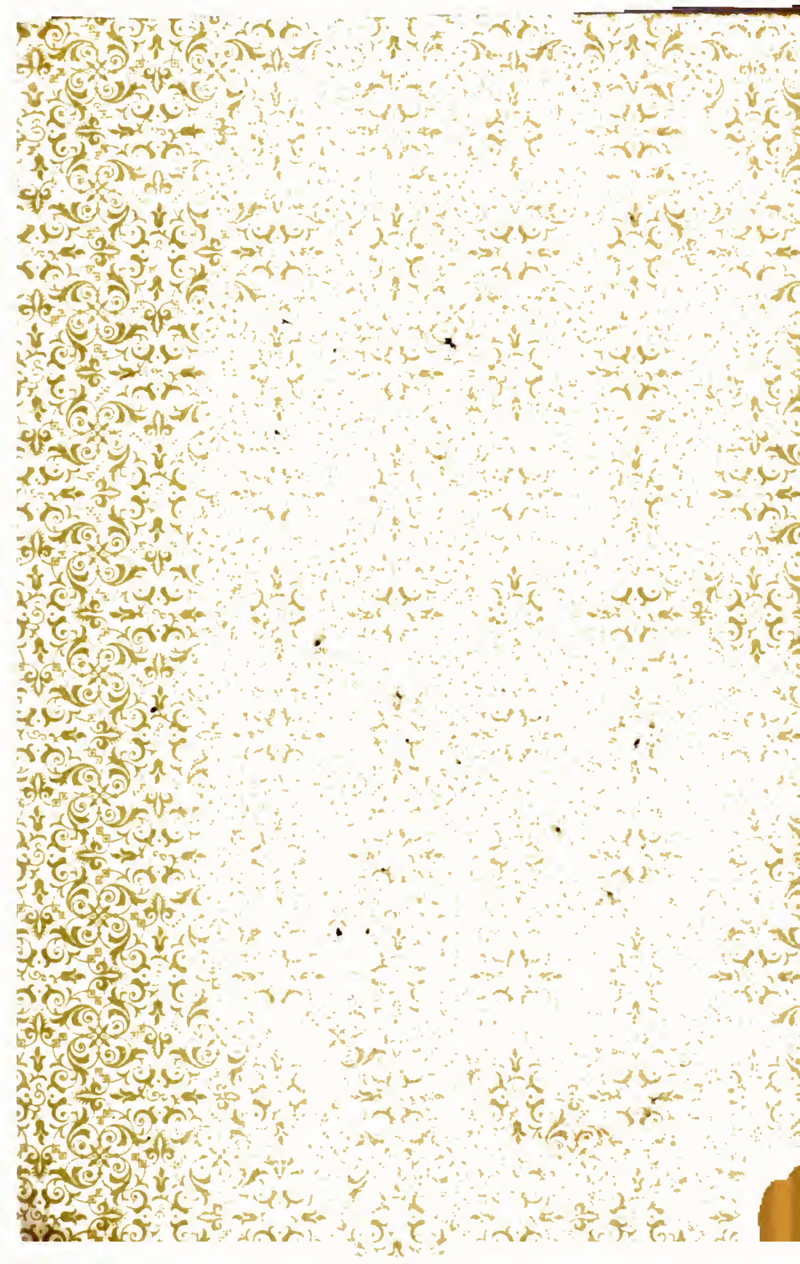

HDI
HL ODE1 8


SIGILLUM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
VE RI TAS
CHRISTO ET ECCLESIAE



Eisenbahnrechtliche Entscheidungen

Deutscher Gerichte.

Zusammengestellt, bearbeitet und herausgegeben

von

Dr. jur. GEORG EGER,

Regierungsrath.

IV. Band.

1. Juli 1884 bis 1. September 1886.



BERLIN.

Carl Heymanns Verlag.

1886.

Rec. Sept. 10, 1902

Inhaltsverzeichniss

der im

IV. Bande enthaltenen Entscheidungen.

Seite

Seite

Nr. 1. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 1. Juli 1884.

[Seuffert, Archiv. N. F. Bd. 10. S. 172—174.]

§ 8 Preuss. Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874. Wenn die theilweise Enteignung zum Zwecke eines Unternehmens erfolgt, welches die Bewirthschaftung des Restes nachtheiliger macht, als bisher, so ist der Schaden als eine Folge der Enteignung selbst anzusehen, welche dem bisherigen Besitzer das Hinderungsrecht der nachtheiligen Anlage benimmt. Der Ersatzanspruch wird weder dadurch beseitigt, dass gleiche Nachtheile auch Nicht-Expropriaten treffen, noch dadurch, dass den Expropriaten möglicherweise der gleiche Schaden auch ohne die Enteignung getroffen hätte.

Dem Kläger ist ein Theil eines zusammenhängenden Besitzthums enteignet worden, welches derselbe von seinem Hofe aus bewirthschaftet. Er macht nun geltend, dass ihm in Folge dieser Enteignung und der auf dem enteigneten Theilstück angelegten Eisenbahn die Bewirthschaftung des verbliebenen Grundstücks dadurch erheblich erschwert worden sei, dass ihm auf der einen Seite die Benutzung eines Fusswegs, des sog. Milchsteigs; und auf der andern Seite der Zugang zu einem öffentlichen Wege, dem sog. alten Triftweg entzogen und er hierdurch zu Umwegen genöthigt sei. Da die grössere oder geringere Beschwerlichkeit der Bewirthschaftung eines Grundstücks ganz von selbst auf dessen Werth influirt, so kann der Kläger, wenn seine Behauptung richtig ist, den § 8 des (preuss.) Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 für sich anrufen, wonach bei theilweiser Enteignung die dem Expropriaten zu gewährende Entschädigung auch den Minderwerth umfasst, welcher für den ihm verbliebenen Grundbesitz durch die Abtretung entsteht.

Der Berufungsrichter ist jedoch der Ansicht, dass die eben erwähnte Gesetzesvorschrift nicht zutreffen könne, weil der klägerischerseits geltend gemachte Schaden nicht durch die Abtretung als solche, sondern durch die auf dem abgetretenen Grundstück errichtete Eisenbahnanlage entstanden sei. Diese Ansicht ist rechtsirrthümlich. Wenn die theilweise Enteignung eines Grundstücks zum Zweck eines Unternehmens erfolgt, welches die

Bewirthschaftung des Restgrundstücks beschwerlicher und kostspieliger macht, so ist der für den Enteigneten hierdurch entstehende Schaden als eine Folge der Enteignung selbst anzusehen, durch welche dem bisherigen Eigenthümer des Theilgrundstücks das Recht entzogen wird, die seinem übrigen Besitzthum nachtheilige Anlage zu verhindern. Der Enteignete ist solchenfalls in vollem Maass nur dann entschädigt, wenn ihm sein Interesse daran ersetzt wird, dass er durch die Expropriation gezwungen ist, einen Theil seines Grundstücks zur Ausführung des schädigenden Unternehmens abzutreten. (Entsch. des R.G. Bd. 7. S. 262 ff.)

Der Berufungs-Richter meint ferner, der Schaden des Klägers sei nicht eine Folge der Enteignung; es veranschauliche sich dies dadurch, dass die gleichen Nachtheile auch von solchen Besitzern empfunden werden, die auf beiden Seiten der Bahn Grundstücke besitzen, von denen ihnen nichts enteignet sei, und dass auch Kläger unter Umständen: z. B. wenn der entlang dem klägerischen Grundstück hinführende alte Triftweg zum Bahnkörper benutzt worden wäre, ebenso von den fraglichen Nachtheilen betroffen sein würde, auch wenn ihm nichts enteignet worden wäre. Auch diese Erwägungen sind rechtsirrthümlich. Die Thatsache, dass dem Kläger ein Theilgrundstück enteignet wurde, und seine Behauptung, dass ihm in unmittelbarer Folge hiervon ein Schaden durch erschwerte Bewirthschaftung, mithin durch Werthsverminderung seines Restgrundstücks erwachsen sei, sind an und für sich geeignet, seinen Entschädigungsanspruch zu substantiiren. Beseitigt kann aber dieser Anspruch nicht dadurch werden, dass die Nachbarn des Klägers, welche ähnlichen Schaden durch die Bahnanlage erleiden, einen gleichen Anspruch zu erheben nicht berechtigt sind. Dies aus dem einfachen Grunde nicht, weil den Nachbarn nichts enteignet wurde, weil ihnen gegenüber kein Expropriationsfall vorliegt, weil also diese unter andern thatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen stehen als der Kläger, dessen Anspruch in den obligatorischen Beziehungen wurzelt, welche durch die Enteignung zwischen ihm und der Expropriantin herbeigeführt sind. Von der fingirten Möglichkeit ferner, dass Kläger den gleichen Schaden gehabt hätte, wenn ihm nichts enteignet und die Bahnanlage unmittelbar an der Grenze seines ungetheilten Grundstücks entlang geführt worden wäre, kann der Anspruch eines Expropriaten nicht abhängig sein, welcher auf Grund der durch das wirklich ausgeführte Bahnunternehmen geschaffenen Verhältnisse erhoben ist und nach Maassgabe dieser Verhältnisse begründet erscheint. Allerdings greift auch bei Expropriationsansprüchen wie bei allen Arten von Schadensersatzforderungen der Grundsatz Platz, dass ein Causalzusammenhang zwischen dem ersetzt verlangten Schaden und der zum Schadensersatz verpflichtenden Thatsache bestehen muss, daher der Anspruch wegfällt, falls erwiesenermaassen der Schaden

auch dann eingetreten sein würde, wenn die zum Ersatz verpflichtende Handlung nicht vorgenommen worden wäre. Die blosse Möglichkeit dagegen, dass der Schaden ohnedies eingetreten wäre, ist nicht geeignet, die im Uebrigen begründete Ersatzpflicht auszuschliessen. Solange daher im vorliegenden Fall nicht als eine bewiesene Thatsache feststand, dass, falls dem Kläger nichts enteignet worden wäre, der Bahnkörper entlang der Grenze seines ungetheilten Besitzthums geführt und dem Kläger durch eine solche Anlage der gleiche Nachtheil zugeführt worden wäre, welchen er jetzt geltend macht, war der Berufungsrichter nicht berechtigt, den klägerischen Expropriationsanspruch, so wie geschehen, zurückzuweisen.

Nr. 2. Entsch. des Obersten Landesgerichts für Bayern. Vom 5. Juli 1884.

[Seuffert, Archiv, N. F. Bd. 10. S. 214—217.]

Schutzpflicht des Unternehmers aus § 120 Reichs-Gew. Ord. Der Umfang des Gewerbebetriebes übt keinen Einfluss auf die Verpflichtung aus. § 120 l. c.

In der Klage wird Entschädigung beansprucht für einen im gewöhnlichen Gewerbebetriebe durch eine Circulirsäge erlittenen Unfall. Oberstrichterlich ist über die Bedeutung des § 120 der Gew. O. vom 1. Juli 1883 ausgeführt:

„Indem die Reichsgesetzgebung die Vorschrift des § 120 der Gew. O. neben oder in gewisser Hinsicht selbst über das particuläre Civilrecht gestellt hat, dient diese Vorschrift damit nicht etwa bloss dazu, Lücken des particulären Civilrechts auszufüllen oder Verschiedenheiten desselben auszugleichen und den bereits da und dort particularrechtlich geltenden Rechtsgrundsätzen einen formalen reichsrechtlichen Charakter zu geben. Nach der ganzen Stellung der Vorschrift in der Gw. O. hat dieselbe vielmehr offenbar auch noch den eigenartigen Zweck, mit Rücksicht auf die besonderen, nicht selten grossen Gefahren, welchen in manchem Gewerbebetriebe die Arbeiter ausgesetzt sind, auch einen besonderen Schutz zu gewährleisten. Zu diesem Ende legt der § 120 die darin ausgesprochenen Verpflichtungen dem Gewerbeunternehmer als eine besondere Berufspflicht auf, welcher sich derselbe mit erhöhter Gewissenhaftigkeit zu entledigen hat, wie man solche überhaupt von einem Unternehmer irgendwie verlangen kann, welcher aus der Anwendung der konkreten gefährlichen Produktionsformen und Produktionsmittel mit Gefährdung Anderer gewerbsmässig Nutzen zieht.

Indem nun das O.L.G. die Diligenzfrage in Würdigung zog, hat dasselbe zum Ausgangspunkt seiner Argumentation, womit es schliesslich zur

Verneinung einer Entschädigungspflicht gelangt ist, hauptsächlich die Thatsache genommen, dass Beklagter, wie nach den vorliegenden Umständen anzunehmen sei, die gerade in Rede stehenden Schutzmittel nicht gekannt habe. In dieses Moment kann aber der Hauptschwerpunkt der Frage schon deshalb nicht verlegt werden, weil auch schon die Nichtkenntniss der zur Anwendung dienlichen konkreten Mittel auf Seiten des Gewerbeunternehmers gegenüber der ihm nun einmal durch § 120 auferlegten rechtlichen Berufspflicht unter Umständen als eine zur Begründung einer Entschädigungspflicht führende Nachlässigkeit sich darstellen kann, namentlich wenn die Nichtkenntniss der Schutzmittel auf einer Nichtbeachtung der Schutzbedürftigkeit, auf einer pflichtwidrigen Nichtbeachtung der Nothwendigkeit von Schutzmitteln im Sinne des § 120 beruht. Als Ausgangspunkt für die Beurtheilung der Diligenzfrage kann daher hier nicht die Frage genommen werden, ob der Beklagte wirklich positive Kenntniss von bestimmten Schutzvorrichtungen als konkreter Schutzmittel gegen die Gefahren der Arbeit an Circulirsägen gehabt hatte. . . . Nach der oben bezeichneten Gesetzesvorschrift ist vielmehr der Schwerpunkt der Frage auf das Moment der bekannten Gefährlichkeit der konkreten gewerblichen Einrichtung zu legen, wie es auch schon ein Urtheil des R.G. vom 27. Dez. 1879 — mitgetheilt in Wallmann Versicherungs-Zeitschrift Jahrgang 14 Bd. 1 S. 737 — und zwar gerade in Bezug auf die Frage der Haftpflicht für Beschädigungen an Circulirsägen gethan hat.

Demgemäss ist die erste Frage in subjektiver Hinsicht hier dahin zu richten, ob Beklagter an sich und namentlich als ein Gewerbsmann, welchem in seinem Beruf die Circulirsäge in ihrer Wesenheit und Wirkung nicht unbekannt sein konnte, die Gefährlichkeit der von ihm in seinem Gewerbe verwendeten Circulirsäge und darum auch die Nothwendigkeit eines Schutzes für den daran verwendeten Arbeiter bei Anwendung der ihm durch § 120 der Gew.O. als Berufspflicht auferlegten gesteigerten Sorgfalt erkennen musste; oder ob aus besonderen, ausserhalb seiner gewerblichen Stellung belegenen, thatsächlich eigens festzustellenden Gründen das Gegentheil angenommen werden könnte. Wenn Ersteres der Fall ist und ein Entschuldigungsgrund der eben bezeichneten Art nicht vorliegt, fragt es sich weiter, ob dann dem Beklagten der § 120 auch die Rechtspflicht auferlege, sich nach der Möglichkeit und Art der Schaffung des nothwendigen Schutzes zu erkundigen, sofern und soweit er nicht schon selbst davon genügende Kenntniss hatte. . . . Diese Frage musste folgerichtig gemäss der aus § 120 von selbst entspringenden Konsequenzen im Prinzip bejaht werden, während sie das Ber.Ger. im Gegentheil verneint hat. Allerdings muss demselben in der Anschauung beigepflichtet werden und ist auch bereits in der Rechtsprechung anerkannt, dass es einem Gewerbe-

unternehmer nicht wohl zugemuthet werden kann, alle irgend in abstracto möglichen und erdenklichen, wenn auch noch unbekannten und erst zu erfindenden Schutzmittel für die praktische Verwirklichung in seinem Gewerbebetriebe ins Auge zu fassen — vgl. Seuffert, Arch. Bd. 36 Nr. 149 —, allein darum handelt es sich im gegebenen Fall nicht. . . .

Wenn endlich das Ber. Ger. auch noch entscheidenden Werth darauf legt, dass der Beklagte nur ein einfacher Handwerker sei und der Umfang seines Gewerbebetriebs nicht über den lokalen Absatz hinausgehe, sowie dass er die Circulirsäge nur miethweise benutzt habe, so liegt auch hierin eine mit dem Umfange der Rechtspflicht nach § 120 der Gew. O. unnvereinbarliche Auffassung. Diese Gesetzesvorschrift macht weder nach Wortlaut noch nach Sinn und Zweck in Bezug auf den Umfang der darin begründeten Berufsverpflichtung irgend einen Unterschied je nach dem Umfange des konkreten Gewerbeunternehmens, oder nach der sonstigen Stellung des Gewerbetreibenden, und kann also auch ein solcher Unterschied in die Vorschrift nicht hineingetragen werden. Der den Gefahren eines bestimmten Gewerbebetriebs preisgegebene Arbeiter kann im Bereich eines solchen gefährlichen Betriebs überall den gleichen gesetzlichen Schutz beanspruchen. Gerade im Gegensatz zu den durch das R. H. Pfl. Ges. v. 7. Juni 1871 getroffenen Vorkommnissen in Fabriken erscheint der § 120 der Gew. O. so recht eigentlich dazu bestimmt, den gefährdeten Arbeitern auch im Bereich des Handwerksbetriebs den gebührenden Schutz für Leben und Gesundheit zu verschaffen. Daran kann auch der Umstand nichts ändern, dass Beklagter etwa nicht Eigenthümer, sondern nur Miether der Säge gewesen sein soll (vgl. Urtheil des R. G. v. 10. Febr. 1882 in Seuffert, Arch. Bd. 37 Nr. 242). Sollte der Mangel des Eigenthums an jenem Objekt den Beklagten etwa behindert haben, Schutzvorrichtungen daran überhaupt anbringen zu lassen, so bestand eine Rechtspflicht immer noch darin, eine solche nicht gesicherte Säge überhaupt nicht zur Benutzung zu miethen und zuzulassen, und wenn er solches gleichwohl that, so hat er auch die damit verbundene Verantwortung zu tragen."

Nr. 3. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 27. September 1884.

[Deutsche Jurist. Ztg. Bd. 10. S. 118, 119.]

Haftpflicht des Eisenbahnfiskus für seine Leute.

Die Haftung des Fiskus wurde beansprucht, weil die Verletzung eines Arbeiters durch Verschulden des Bodenmeisters, eines Beamten des Eisenbahn-Fiskus hervorgerufen sei, das Haftpflichtgesetz kam nicht in Frage.

Der Anspruch wurde abgewiesen, weil in dieser Beziehung für die Haftung des Fiskus keine anderen Grundsätze bestehen, wie für die Haftung eines Privatunternehmers, und ein Verschulden des Dienstherrn bei Auswahl des betr. Beamten nicht vorlag.

Nr. 4. Entsch. des Preuss. Ober-Verwalt. Gerichts.

1. Senat. Vom 27. September 1884.

[Preuss. Verw. Bl. Jahrg. VI. S. 85, 86.]

Reinigung und Beleuchtung der Verkehrsmittel (Wege und Strassen, Chausseen und Rampen etc.) im örtlichen Verkehrsinteresse als Maassnahmen bezw. Veranstaltungen der örtlichen Polizeiverwaltung; die Kosten derselben fallen der Kommune zur Last. — Verpflichtung der Adjazenten zur Strassenreinigung.

Dem Provinzialverbande der Provinz Ostpreussen wurde seitens des Polizeipräsidiums zu Königsberg i. Pr. mittelst Verfügung v. 7. Januar 1884 zur Vermeidung von Zwangsmaassregeln aufgegeben, die zur Ueberführung der Berlin-Königsberger Chaussee über die Schienenstränge der Königlichen Ostbahn und Südbahn erbauten, vor dem B.-Thore daselbst belegenen steinernen Rampen ordnungsmässig zu reinigen und zu erleuchten. Gegen diese Verfügung ist von dem Provinzialverbande der Weg der Klage beschritten, und hat der Bezirksausschuss zu Königsberg nach Beiladung der dortigen Stadtgemeinde dahin erkannt, dass die gedachte Verfügung aufzuheben.

Das Erkenntniss ist zunächst von der Beigeladenen und sodann — mittelst Anschlusses an das Rechtsmittel — auch vom Beklagten mit der Berufung angefochten, indem Aufhebung der Vorentscheidung und Abweisung der Klage beantragt wurde. Zur Rechtfertigung der Beschwerde wurde ausgeführt: Dem § 3 Ges. über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 sei eine zu weit gehende Bedeutung beigemessen. Derselbe regele nur das Rechtsverhältniss zwischen Staat und Gemeinde, beziehe sich aber nicht auf das Rechtsverhältniss zwischen letzterer und dritten Personen. Der Begriff „der Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung“ erstrecke sich nur auf die Kosten ihrer Einrichtung und diejenigen, welche durch Maassnahme entstehen, die sie in Ausübung der Polizeigewalt selbst oder durch Dritte zur Ausführung bringt, dagegen nicht auf Handlungen, welche von dritten Personen auf Anordnung der Polizei auszuführen sind. Aus der allgemeinen Verpflichtung eines Jeden, sein Besitzthum in einem Zustande zu erhalten, dass das öffentliche Interesse nicht geschädigt werde, folge zugleich die Verbindlichkeit zur Tragung der dadurch entstehenden

Kosten. Dieselbe Verpflichtung ergebe sich auch aus der Strassenordnung für die Stadt Königsberg vom 10. März 1880, da in deren §§ 133 ff. u. 139 die Reinigung der Strassen erschöpfend erledigt werden sollte, nach Abs. 2 des § 133 aber der Stadt nur die Reinigung ganz bestimmter Theile, der Plätze u. s. w. auferlegt worden sei. — Nicht anzuerkennen sei, dass die polizeilich verlangte Reinigung der Rampen über die Grenzen der gewöhnlichen chausseemässigen Unterhaltung hinausgehe. Dies würde aber nicht einmal geeignet sein, den Klageantrag zu rechtfertigen, da Kläger doch jedenfalls die chausseemässige Reinigung der Rampen zu tragen hätte. — Dabei sei wohl zu merken, dass die vor den Thoren der Stadt belegenen Rampen nicht als ein Theil der städtischen Strasse anzusehen seien, da an der Chaussee, deren Glied sie bildeten, hier und auf eine lange Strecke weiterhin keine Gebäude ständen. — Das Verlangen der Beleuchtung folge aus der Pflicht des Klägers, die Chaussee in einem stets benutzbaren Zustande zu erhalten, da es der Zweck dieser polizeilichen Auflage sei, bei der steil abfallenden Lage der Rampen Fuhrwerke und Passanten vor Unglücksfällen zu bewahren, weitergehende, durch deren Lage innerhalb der Stadt bedingte Zwecke aber damit nicht verfolgt würden.

Mit dem Antrage auf Verwerfung des Rechtsmittels widersprach dagegen Kläger der restriktiven Auslegung des § 3 Ges. v. 11. März 1850 als rechtlich nicht begründet und bestritt, dass aus der Strassenordnung für Königsberg die fragliche Verpflichtung für ihn folge. Dabei wurde „wiederholt“ in Abrede genommen, dass der Provinzialverband Eigenthümer der Rampen sei, und Beweis dafür angetreten, dass vielmehr das Terrain, auf welchem die Rampen errichtet worden, demselben im Wege des Enteignungsverfahrens zu Gunsten des Eisenbahnfiskus entzogen worden sei. Auch wurde daran festgehalten, dass die polizeimässige Reinigung als die weiter gehende Last die chausseemässige Reinhaltung absorbire, und zugleich hervorgehoben, dass es sich hier überhaupt nur um die erstere handle, da nur diese die beklagte Behörde zu verlangen das Recht habe. Als völlig unerheblich endlich wurde es bezeichnet, dass auf der beregten Strecke keine Häuser stehen, da doch — unbestritten und notorisch — die Rampen innerhalb des städtischen Weichbildes liegen und die Verbindung zwischen bebauten Theilen der Stadt herstellen.

Das Oberverwaltungsgericht hat die Berufung nicht für begründet erachtet.

„Die Vorentscheidung steht im Einklange mit den Rechtsgrundsätzen, welche sich in den im Bd. I S. 265 ff., Bd. IV S. 419 ff. und Bd. V S. 404 ff. der diesseitigen Entscheidungen veröffentlichten Endurtheilen v. 29. Nov. 1876, 4. Dez. 1878 und 15. Nov. 1878 eingehend dargelegt

finden. Es besteht kein Streit darüber und ist vorrichterlicherseits unangefochten festgestellt worden, dass die Rampen, deren Reinigung und Beleuchtung von dem Kläger polizeilicherseits mittelst der bekämpften Verfügung verlangt wird, dem öffentlichen Verkehre innerhalb des Weichbildes der Stadt Königsberg dienen. Reinigung und Beleuchtung der Verkehrsmittel aber sind Maassnahmen bezw. Veranstaltungen der örtlichen Polizeiverwaltung. Die Kosten derselben fallen daher zufolge § 3 Ges. über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 — von besonderen Rechtsverhältnissen abgesehen — regelmässig der Kommune zur Last (zu vgl. a. a. O. Bd. I S. 271).

Das Gesetz kennt eine Beschränkung, wie sie die Beschwerde voraussetzt, nicht. Gewiss kann die Last ortspolizeilicher Einrichtungen auch dritten Personen — wie die Reinigung der Strasse nach Ortsobservanz den Adjazenten — obliegen und die Polizei wird sich in solchem Falle an diese zu halten haben. Wo aber eine derartige Verpflichtung für Andere nicht besteht, kann dieselbe durch die Anordnung der Polizei nicht erst hervorgerufen werden; es bewendet bei der gesetzlichen Regel, welche die Kommune zur Trägerin der Last für die örtliche Polizeiverwaltung macht.

Das Vorhandensein eines solchen besonderen Rechtsverhältnisses dem klagenden Provinzialverbande gegenüber scheint nun zwar die Beschwerde auch behaupten zu wollen, indem sie dessen Verpflichtung zunächst zur Reinigung allgemein aus dem Eigenthume und sodann namentlich aus der für Königsberg geltenden Strassenordnung herzuleiten sucht. Allein aus dem Eigenthume mag wohl unter Umständen die Pflicht zur Instandhaltung gefolgert werden dürfen (zu vgl. Entsch. d. O.V.G. Bd. VII S. 351). Um eine solche handelt es sich jedoch gar nicht, sondern lediglich um die im örtlichen Verkehrsinteresse geforderte Reinigung und Beleuchtung. Vom Standpunkte der Wegeunterhaltung das Verlangen zu stellen, wäre das beklagte Polizeipräsidium überhaupt nicht in der Lage, da ihm hierzu die Zuständigkeit fehlen würde. — Und nach Inhalt der Strassenordnung vom 10. März 1880 mag es nicht bezweifelt werden, dass den Grund- und Hausbesitzern die Reinigung der öffentlichen Strassen vorlängs ihres Besitzthums so, wie dies in den §§ 133 ff. statuirt wird, nach geltender Ortsobservanz obliegt; indessen ist nirgends behauptet worden, dass der klagende Provinzialverband der zu reinigenden Strasse adjazirt. Auch aus dem — übrigens bestrittenen — Eigenthume an den Rampen folgt diese Adjazenz keineswegs. Letztere sind keine Grundstücke, vielmehr nur Theile der Chaussee, zu deren Befestigung sie dienen (zu vgl. a. a. O. Bd. I S. 262). — Ist aber im Sinne des Abs. 1 des § 133 eine Verpflichtung Dritter nicht vorhanden, so tritt auch schon

lediglich nach Maassgabe der Bestimmungen der Strassenordnung — ganz wie im Falle des Abs. 2 dieses Paragraphen — von selbst die regelmässige gesetzliche Obliegenheit der Kommune ein.

Gleichgiltig ist dabei der in der Beschwerde betonte Umstand, dass an der fraglichen Chausseestelle auf eine geraume Strecke hin keine Gebäude stehen. Reinigung wie Beleuchtung wird gleichwohl nur zu Nutzen des örtlichen Verkehrsinteresses gefordert. Es ist deshalb schon in Betracht der zuständigen Stelle, von welcher die angefochtene Verfügung ausgeht, die Richtigkeit der von der Beigeladenen aufgestellten Behauptung ausgeschlossen, dass andere als die durch die Lage innerhalb des Weichbildes der Stadt bedingte Zwecke die Beleuchtung nothwendig machten, mag auch der steile Abfall der Rampen hierzu besonderen Anlass geboten haben.

Bei dem Mangel einer nachweisbaren Verpflichtung des Klägers zu den polizeilicherseits verlangten Veranstaltungen ist daher vom Vorderrichter mit Recht auf Ausserkraftsetzung der angefochtenen Verfügung erkannt worden. Demzufolge war die Bestätigung der Vorentscheidung auszusprechen.

Nr. 5. Entsch. des Ober-Landesgerichts Hamburg.

Vom 19. Januar 1884

bestätigt durch

Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Civil-Senat. Vom 29. September 1884.

[Seuffert, Archiv, N. F. Bd. 10. S. 212–214.]

§ 120 Reichs-Gew.Ord. Schutzpflicht des Unternehmers. Begründung und Beweislast bei der Klage auf Schadensersatz gegen denselben.

Ein im vierten Stockwerk eines Neubaus an der Aussenwand angebrachtes Gerüst war zusammengebrochen und ein mit demselben hinabgestürzter Arbeiter schwer beschädigt worden. Derselbe beanspruchte von dem Unternehmer des Baues Schadensersatz. Ueber die Ursache, auf welche das Unglück zurückzuführen sei, stellten die Parteien einander widersprechende Behauptungen auf, ohne dass die in beiden Instanzen erfolgte Beweisaufnahme darüber Aufklärung brachte. Gleichwohl wurde der Beklagte zum Schadensersatz verurtheilt. — Aus den Gründen des Ber.-Ger.:

„Die durch das Ergebniss der Beweisaufnahme nicht beseitigte Ungewissheit in Betreff der Ursache des Zusammenbruchs des Gerüstes kann dem Kläger nicht zum Nachtheil gereichen. Nach § 120 Abs. 3 der Gew.-O. sind die Gewerbeunternehmer verpflichtet, alle diejenigen Einrichtungen

herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebs und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeiter nothwendig sind. Der Beklagte als Unternehmer und Leiter des hier fraglichen Baues hatte demnach dafür Sorge zu tragen, dass ein an der Aussenwand des Hauses zum Zweck des Abputzens derselben angebrachtes Gerüst durch seine Konstruktion und das dazu verwandte Material die volle und unbedingte Sicherheit seiner Haltbarkeit bei einer jenem Zweck entsprechenden Belastung gewährte, da dies etwas die Grenzen des „Thunlichen“ keinenfalls überschreitendes ist. Welche Mittel er anzuwenden hatte, um diesen Effekt zu erreichen, war in Ermangelung besonderer Vorschriften der zuständigen Behörden seinem eigenen Ermessen überlassen. Der Erfolg hat nun aber gezeigt, dass im vorliegenden Fall das angebrachte Gerüst die erforderliche Widerstandskraft nicht besass, sondern bald nach seiner zweckentsprechenden Belastung zusammenbrach; der Beklagte hat also seiner gesetzlichen Verpflichtung nicht genügt, indem er denjenigen Effekt, dessen Erzielung seiner Fürsorge anvertraut war, die Herstellung eines genügend sicheren Gerüstes, thatsächlich nicht erzielt hat. Eines Weiteren bedarf es für den dadurch beschädigten Kläger zur Substantiirung seines Schadensanspruchs nicht. Ihm ist nicht zuzumuthen, den speziellen Fehler zu erforschen und nachzuweisen, welcher das Unglück herbeigeführt hat, und darzuthun, dass und inwiefern derselbe dem Beklagten zum Verschulden anzurechnen sei. Denn der Erfolg selbst ist Beweis genug dafür, dass das Gerüst nicht so beschaffen war, wie es herzustellen dem Beklagten gesetzlich oblag, nämlich in einer das Leben und die Gesundheit der Arbeiter nicht gefährdenden Beschaffenheit. Gegenüber dieser Thatsache würde es Sache des Beklagten gewesen sein, seinerseits darzuthun, dass der an und für sich gegen ihn sprechende Erfolg durch einen Umstand herbeigeführt worden sei, welcher ausserhalb seiner Verantwortlichkeit lag. Würde es sich z. B. bewahrheitet haben, was der Beklagte vermuthet und nachzuweisen versucht hat, dass ein Arbeiter heimlicher und frivoler Weise an dem ordnungsmässig hergestellten Gerüst etwas beschädigt hätte, wodurch die Haltbarkeit beeinträchtigt und das Unglück herbeigeführt worden sei, so würde dies ohne Zweifel ein dem Beklagten nicht zuzurechnender und ihn von der Verantwortlichkeit für das Geschehene befreiender Umstand sein. Aber der in dieser Richtung von ihm versuchte Exculpationsbeweis ist ebenso ergebnisslos geblieben wie der Versuch des Klägers, dem Beklagten einen speziellen technischen Fehler nachzuweisen. Dadurch, dass es dessen auch nicht bedarf, unterscheidet sich die auf den § 120 Abs. 3 der Gew.-O. gegründete Klage von der aquilischen. Während als Fundament der letzteren nur ein bestimmt

zu substantiirendes Verschulden des Beklagten dienen kann, ist das Charakteristische der gedachten Gesetzesvorschrift, dass sie den Gewerbeunternehmer zu einer positiven Thätigkeit, nämlich zur Herstellung solcher Einrichtungen, welche das Leben und die Gesundheit der Arbeiter thunlich zu sichern geeignet sind, verpflichtet, und dass daher, wenn unter Umständen, wo völlig sichere Einrichtungen an sich durchaus thunlich waren, es gleichwohl an denselben gefehlt hat, die Verantwortlichkeit bis auf weiteres den Gewerbeunternehmer trifft, d. h. bis dahin, dass ihm ein hinlänglicher Exculpationsbeweis gelingt. Nur auf diese Weise ist denn auch der Schutz, welchen die Gew.-O. den Arbeitern über die Grenzen der aquilischen Klage hinaus gewähren will, zu erreichen. Der Arbeiter, welcher ein in schwindelnder Höhe an der Mauer des Hauses angebrachtes Gerüst betritt, ist nicht in der Lage, vorher die Konstruktion desselben und die Zulänglichkeit des dazu verwandten Materials zu prüfen. Dies soll nach dem Gesetze die Sorge des Unternehmers sein, und der Arbeiter soll sich blindlings darauf verlassen dürfen, dass der Unternehmer es daran nicht hat fehlen lassen. Dieser Zweck würde aber nahezu illusorisch werden, wenn der verunglückte Arbeiter, um den Unternehmer in Anspruch zu nehmen, sich nicht darauf beschränken dürfte, den Erfolg für sich geltend zu machen, sondern ihm den speziellen Fehler, dessen er sich schuldig gemacht hat, erst nachweisen müsste.“

Urtheil des O.L.G. zu Hamburg vom 19. Jan. 1884 in einer hamburger Sache.

Die gegen dieses Urtheil vom Beklagten eingelegte Revision wurde zurückgewiesen, indem das R.G. die Begründung der angefochtenen Entscheidung für zutreffend und rechtlich unanfechtbar erklärte, jedoch mit dem Hinzufügen:

„Zweifelhaft ist nur die Richtigkeit der Auffassung des O.L.G., dass durch den § 120 der Gew.-O. eine besondere, von den sonstigen Kontrakts- und Deliktsklagen verschiedene Art von Klagen eingeführt sei. Dieser Zweifel durfte indess unerledigt bleiben, da mit dem L.G. anzunehmen war, dass, wenn der Beklagte verpflichtet war, für die Haltbarkeit des Gerüstes, welches zu betreten er die beim Bau beschäftigten Arbeiter veranlasste, zu sorgen, dann auch die erweiterte aquilische Klage auf Ersatz des dem Kläger durch die Mangelhaftigkeit des Gerüstes bereiteten Schadens gegen ihn stattfindet.“

Nr. 6. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 1. Oktober 1884.

[Gruchot. Beiträge Bd. 29. S. 414.]

§ 3 Haftpflichtgesetz. Der Schadensanspruch des in seiner Erwerbsfähigkeit Beeinträchtigten wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass er thatsächlich nach dem Unfall zeitweise eine lohnendere Beschäftigung — jedoch ohne Garantie für deren Dauer — gefunden hat, als vorher.

Der Berufungsrichter hat durch die eidlichen Aussagen der Sachverständigen, Schlossermeister Sch. und Obermeister Johann F., für festgestellt erachtet:

> dass die Arbeits- und somit Erwerbsfähigkeit des Klägers durch den Verlust des rechten Auges derartig verringert ist, dass er täglich eine Mark weniger als früher zu verdienen vermag.

Er hat daher den Vermögensnachtheil, den Kläger durch den Unfall erlitten hat, dem Betrag einer jährlichen Rente von 300 M. gleich geschätzt und den Beklagten zur Zahlung einer solchen vom Tage des Unfalles, dem 12. Januar 1881 ab und zwar in monatlichen Raten von 25 M., von denen die rückständigen sofort, die laufenden postnumerando zu zahlen verurtheilt. Er hat die Thatsache, dass Kläger von dem Beklagten nach dem Unfall bisher bei einer anderen Arbeit beschäftigt ist, bei welcher Kläger sogar 5 Pfenige pro Stunde mehr verdient hat, als vor der Verletzung, für unerheblich erachtet, weil es nicht darauf ankomme, ob Kläger bei seiner gegenwärtigen Beschäftigung, für deren Dauer keine Garantie vorliege, mehr verdiene als früher, sondern lediglich auf das Verhältniss seiner Erwerbsfähigkeit vor dem Verlust seines Auges zu der nach demselben.

Die Revision findet hierin eine Verletzung des §. 3 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871, wonach ein Ersatz nicht für die Minderung der Erwerbsfähigkeit, sondern für die Vermögensverluste geleistet werden solle, welche der Beschädigte durch die Verminderung seiner Erwerbsfähigkeit erleide. Stehe aber fest, dass der Kläger nach der Verletzung sogar mehr verdient habe als vorher, so könne von einem Vermögensverluste nicht die Rede sein, und der Berufungsrichter verkenne den Begriff eines solchen, wenn er dem Kläger die Rente auch für die Vergangenheit zuspreche.

Der Vorwurf kann indess für begründet nicht erachtet werden. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die Arbeitsfähigkeit, insofern sie die Erwerbsfähigkeit bedingt, einen Vermögenswerth hat, dass also eine Verminderung der Erwerbsfähigkeit das Vermögen des Beschädigten verringert, wie denn auch das Gesetz einen Vermögensnachtheil als nothwendige Folge der verminderten Erwerbsfähigkeit auffasst. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit und somit den Vermögensnachtheil, den der Kläger durch den

Unfall erlitten, hat der Berufungsrichter gemäss § 7 des Haftpflichtgesetzes auf 300 M. jährlich festgestellt, und fällt ihm dabei eine Verletzung des § 3 des Haftpflichtgesetzes und eine Verkennung des Begriffs des Vermögensnachtheils nicht zur Last, wenn er diese Schätzung für angemessen erachtet ohne Rücksicht darauf, dass der Kläger zunächst faktisch ebensoviel oder sogar noch mehr verdient hat, als vor der Verletzung. Die Revision könnte höchstens behaupten, dass der fortdauernde gleiche und sogar höhere faktische Verdienst des Klägers trotz des Verlustes des rechten Auges dem Berufungsrichter Bedenken gegen seine Feststellung hätte erregen sollen, dass die Erwerbsfähigkeit des Klägers überhaupt oder in dem von ihm angenommenen Grade vermindert sei. Damit würde sie aber die thatsächliche Beurtheilung und das freie Ermessen des Berufungsrichters angreifen, was keinen Erfolg haben könnte.

Nr. 7. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

4. Civil-Senat. Vom 6. Oktober 1884.

[Justiz-Minist. Bl. 1885. S. 149, 150. – Entsch. des Reichsger. in Civils. Bd. 12. S. 256–258.]

Stempelpflichtigkeit des Schriftstückes, in welchem der Schuldner (Lombardnehmer) unter einem vom Gläubiger (Lombardgeber) ausgestellten Pfandempfangsschein die Einhändigung des Scheines bekannt hat.

..... Der § 95 Theil I Titel 20 des Allgemeinen Landrechts bestimmt, dass der Empfangschein des Gläubigers die Stelle des fehlenden schriftlichen Hauptkontrakts vertritt, wenn der Schein vom Schuldner angenommen ist.

Damit ist nur ausgedrückt, dass der Empfangschein, obwohl nur eine einseitig vollzogene Urkunde, dadurch die Wirkung eines von beiden Kontrahenten vollzogenen schriftlichen Vertrages erhalte; aber nicht: dass der Empfangschein dadurch zu einem von beiden Kontrahenten vollzogenen schriftlichen Vertrage werde. Das Gesetz bestimmt mit anderen Worten nicht, dass der Empfangschein des Pfandnehmers, welcher als eine einseitig vom Gläubiger ausgestellte Urkunde gewiss keine Schuldverschreibung des Verpfänders ist, durch die Annahme des Scheins zu einer solchen werde. Denn eine Schuldverschreibung ist nur eine solche Urkunde, in welcher der Schuldner bekennt, das Verschriebene zu verschulden. Der den Schuldner verpflichtende und den Empfang des Darlehns beweisende Akt ist nicht der Empfangschein des Gläubigers, sondern die Handlung der Entgegennahme desselben seitens des Schuldners.

Indessen liegen die vorliegenden Fälle doch anders. Unter der Urkunde befindet sich die folgende vom Schuldner unterzeichnete Erklärung:

„Das von der Direktion der Berliner Hagel-Assekuranzgesellschaft von 1832 unterschriebene Original des abschriftlich vorstehenden Pfandscheins habe — heute erhalten.“

Hierdurch wird ein schriftliches Beweismittel geschaffen nicht blos für die Thatsache der Annahme des Empfangscheins durch den Schuldner, sondern zugleich für die Thatsache des Empfanges des Darlehns, da mit dem Beweise der Annahme des Scheins der letztere Beweis unmittelbar durch das Gesetz gegeben ist.

Der Richter erster Instanz, dessen Begründung der Berufungsrichter zu der seinigen macht, erklärt es für zweifellos, dass die Empfangsbescheinigung auf der in dem Besitz der Gesellschaft bleibenden Abschrift nur gefordert und gegeben ist, um ein Beweismittel über die Darlehnshingabe und die hierbei getroffenen Abreden zu schaffen.

Die mit diesem von dem Vorderrichter festgestellten Zwecke geschehene Schaffung eines durch die Unterschrift des Schuldners hergestellten schriftlichen Beweismittels für den Empfang des Darlehns ist Ausstellung einer Schuldverschreibung und dem Stempel der Tarifposition für solche unterworfen.

(Vergleiche Erkenntniss des Obertribunals vom 6. Dezember 1878 in Justiz-Ministerial-Blatt 1879 Seite 137; Entscheidung des vierten Civilsenats des Reichsgerichts vom 9. Dezember 1880 in Sachen Berlin-Hamburger Eisenbahn contra Fiscus IV. 199/80; Reskript des Finanzministers vom 28. April 1875 in Hoyer Seite 514 Note 9.)

Das in den Civilentscheidungen Band 8 Seite 259 abgedruckte Urtheil des Reichsgerichts vom 15. Februar 1883 betraf einen ganz anderen Fall. Dasselbe gilt von dem in Wallmann's Zeitschrift Band III Seite 692 mitgetheilten Urtheil vom 16. März 1882.

Nr. 8. Entsch. des Landgerichts Köln.

1. Civil-Kammer. Vom 8. Oktober 1884.

Ist der Anspruch auf Herausgabe eines Eisenbahnwagens beim Drittschuldner gepfändet, so kann gegen diesen, wenn er demungeachtet den Wagen an den Schuldner herausgiebt, nicht eher auf Schadensersatz geklagt werden, bis dem Gläubiger die gepfändete Forderung überwiesen ist.
(§§ 730 ff., 750—752, 753 Civ.Proz.Ord.)

Die Klage stützt sich auf die Behauptung der Klägerin, dass Beklagte den auf Grund rechtskräftigen Urtheils des Kaiserlichen Handelsgerichts in Strassburg vom 3. August 1877 durch Beschluss des Amts-

gerichts Abtheilung XI. zu Köln vom 25. November 1881 bei ihm gepfändeten, ihrer Schuldnerin der K. K. Oesterreichischen Elisabethbahn in Wien zugehörigen Personenwagen Nr. 544, den Beklagter in seinem Gewahrsam gehabt, an die Elisabethbahn wieder herausgegeben und somit der Klägerin das einzige Exekutionsobjekt entzogen habe, wodurch Beklagter schadenspflichtig geworden sei. Die am 20. Oktober 1883 zugestellte Klage geht dahin, das Landgericht wolle erkennen und feststellen, dass Beklagter nicht berechtigt gewesen, den durch genannten Beschluss des Amtsgerichtes hierselbst in seinem Gewahrsam auf der Central-Güterstation vor dem Gereonsthor gepfändeten Personenwagen der Schuldnerin, nämlich der Elisabethbahn wieder herauszugeben, dass vielmehr der Beklagte schuldig sei, der Klägerin allen Schaden zu ersetzen, welchen Letztere durch die Herausgabe erlitten habe, demnach den Beklagten verurtheilen, an die Klägerin die Summe von 1648 M. 90 Pf. nebst 6 pCt. Zinsen seit dem 1. November 1883 zu zahlen, ihm die Kosten zur Last legen und das Urtheil für vorläufig vollstreckbar erklären.

Seitens des Beklagten wird kostenfällige Abweisung der Klage beantragt, weil durch den bezogenen Beschluss des Amtsgerichts hierselbst vom 25. November 1881 nicht der der Elisabethbahn gehörigen Personenwagen — wie die Klägerin irrthümlich behauptete — sondern der der Schuldnerin Elisabethbahn gegen die Königliche Eisenbahn-Direktion linksrheinisch in Köln angeblich zustehende Anspruch auf Herausgabe des fraglichen Wagens gepfändet worden sei; der Beklagte habe einen solchen Anspruch der Elisabethbahn bestritten und die Herausgabe des Wagens an den von der Klägerin beauftragten Gerichtsvollzieher verweigert; wolle Letztere die durch die Pfändung des angeblichen Anspruchs erworbenen Rechte weiter verfolgen, so sei sie an die desfallsigen Vorschriften der Civilprozessordnung gebunden und zwar um so mehr, weil ein grosser Theil derselben im Interesse des Drittschuldners gegeben sei;

2. weil der angebliche Anspruch der Elisabethbahn bestritten werde, und
3. auch ein Schaden nicht vorhanden sei, da der Anspruch der Elisabethbahn bereits mitgepfändet sei auf Grund eines Arrestbefehls des Landgerichts in Frankfurt a. M. vom 18. Juli 1881 etc. etc.

Gründe.

In dem mehrbezogenen Beschluss des Amtsgerichts hierselbst vom 25. November 1881 ist der der Schuldnerin, nämlich der Elisabethbahn, gegen den Beklagten angeblich zustehende Anspruch auf Herausgabe des in ihrem Gewahrsam auf der Centralgüterstation vor dem Gereonsthor hierselbst befindlichen Personenwagens Nr. 544 gepfändet. Es kommen daher

die Vorschriften über die Pfändung von Forderungen zur Anwendung, wie sie in dem Paragraphen 730 und folgende der Civilprozessordnung enthalten sind. Hiernach muss die gepfändete Forderung, dem Gläubiger zuerst überwiesen werden, welcher dann, wie der § 753 Cit. vorschreibt, berechtigt ist, gegen den Drittschuldner Klage auf Erfüllung der in diesem obliegenden Verpflichtungen zu erheben, der sich dann jeder Gläubiger, für welchen der Anspruch mitgepfändet wurde, als Streitgenosse anschliessen kann. Diesen ihr vorgeschriebenen Prozessweg muss mithin die Klägerin einschlagen; erst wenn dann der Beklagte den Wagen nicht zur Stelle schaffte, ist Erstere berechtigt, auf Schadenersatz zu klagen. Die Klage muss daher, da Kläger nach dem zuletzt bezogenen Paragraphen, ehe ihm der Anspruch überwiesen war, gegen den Drittschuldner eine Klage auf Erfüllung der ihm nach den §§ 750—752 Civilprozessordnung obliegenden Verpflichtungen, also auch auf Schadensersatz nicht erheben durfte, zur Zeit abgewiesen werden, ohne dass es noch nothwendig erscheint, auf die weitere übrigens nicht zu billigende Behauptung des Beklagten, dass er den Wagen der Hessischen Ludwigsbahn, von der er ihn direkt überkommen, auch wieder hätte zurückliefern müssen, und die fernere Einrede, dass ein Schaden für die Klägerin nicht vorhanden sei, weil bereits ein anderer Gläubiger bis zur Höhe von 25 000 M. schon vorher gepfändet habe, noch einzugehen. Ebenso ist auch der Eid, welchen Klägerin dem Beklagten zuschiebt, ob es nicht wahr sei, dass der Wagen an die Elisabethbahn von ihm herausgegeben worden sei, nach Vorstehendem nicht mehr von Erheblichkeit.

Nr. 9. Entsch. des Sächsischen Ober-Landesgerichts Dresden.

2. Civil-Senat. Vom 17. Oktober 1884.

§ 3 Haftpflichtgesetz. Das höhere Einkommen, welches ein Beamter aus einer in naher Zeit sicher in Aussicht stehenden Stellung erlangt haben würde, ist zu berücksichtigen. Kleiderkassengelder dürfen davon nicht in Abzug gebracht werden. Auf Anrechnung der Orts- (Theuerungs-) Zulage hat der Verletzte keinen Anspruch, wohl aber auf die Ersparniss aus Fahrgeldern, und auf Kurkosten, wozu auch die Kosten eines Begleiters (Führers) gehören können. Monatliche Pränumerandozahlung.

Soweit zunächst in dem angefochtenen Urtheile dem Kläger auf die Zeit vom 1. April 1883 der Anspruch auf Vergütung eines erhöhten Einkommens nach Maassgabe der Einnahmen eines im Dienste des Beklagten stehenden Rangirmeisters zuerkannt worden, ist den Erwägungen der vorigen Instanz lediglich beizutreten. Es ist nach den Dienstverhältnissen

des Klägers, wie solche sich aus dem Thatbestande des erstinstanzlichen Urtheils ergeben und nach den glaubhaften Aussagen der Zeugen R., A. und Sch. als erwiesen anzusehen, dass der Kläger, wenn ihm nicht das jetzt in Frage befangene Unglück zustiess, spätestens mit Beginn des Jahres 1883 in die Stellung und die Einnahmen eines Rangirmeisters an der Thüringischen Eisenbahn eingerückt sein würde, dessen Amt er bereits wiederholt und so auch am Tage jenes Unfalles versehen hatte. Es würde sonach der wahren Sachlage nicht entsprechen, wollte man bei Bemessung der Höhe des Einnahmeverlustes, den der Kläger durch den Unfall erlitten, nur dasjenige Einkommen berücksichtigen, in dessen Genuss er sich zur Zeit des Unfalles bereits thatsächlich befand. Vielmehr ergiebt die Natur der Sache, dass ihm mehr als dieser Gehalt, nämlich ausserdem noch die sichere Aussicht auf eine ihm in nächster Zeit bevorstehende Einnahmeverbesserung entgangen ist. Es liegt kein beachtenswerther Grund vor, diese, von einer blossen unbestimmten Möglichkeit sich wesentlich unterscheidende Aussicht bei Bemessung des dem Kläger durch jenes Unglück entgangenen Gewinnes ausser Betracht zu lassen. Die Ausführung des Beklagten, welcher sich auf den Mangel einer ihm obliegenden Anstellungs**verpflichtung** stützt, würde dahin führen, dass ein jeder Arbeiter, namentlich wenn er wegen besonderer Geschicklichkeit oder Kenntnisse mehr als das gewöhnliche Tagelohn beanspruchte, wegen Mangels eines zur Anstellung desselben **Verpflichteten** mit einer Klage vorliegender Art abgewiesen werden müsste, während doch kein Zweifel darüber bestände, dass er ohne den in Frage befangenen Unfall die der Schädenforderung zu Grunde gelegten Einnahmen anstandslos bezogen haben würde. Das Ungerechtfertigte einer derartigen Auffassung des Streitverhältnisses bedarf keiner weiteren Ausführung, vielmehr hatte es insoweit bei dem gegen den Beklagten Erkannten zu bewenden.

Dass der Kläger sich die statutenmässigen Pensionsabzüge kürzen zu lassen hat, ist nicht bestritten, soweit dagegen dem Kläger ausserdem noch angesonnen worden ist, von dem Gehalte des Rangirmeisters einen jährlichen Abzug von 60 M. wegen der Beiträge zur Kleiderkasse eintreten zu lassen, war der Widerspruch desselben für begründet zu achten. Es ist davon auszugehen, einmal dass der Kläger für diesen Abzug den entsprechenden Gegenwerth in Dienstkleidern erhalten haben würde, und sodann dass er solche Dienstkleider in der Eigenschaft eines pensionirten Invaliden weder erhält noch braucht, vielmehr sich seine eigene Kleidung, deren er nunmehr an Stelle jener bedürftig ist, beschaffen muss. Anlass zu der Annahme, dass der jetzige Kleidungsaufwand ein erheblich geringerer sei, liegt nicht vor, man hat deshalb kein Bedenken getragen, den in Rede stehenden Abzug gänzlich in Wegfall zu bringen.

Auf eine Ortszulage hat der Kläger keinen Anspruch. Eine solche ist ihm nur gewährt worden, weil und insoweit er durch seine dienstliche Stellung genöthigt war, seinen Wohnsitz in Leipzig, oder einem der Vororte Leipzigs zu nehmen.

Diese Nothwendigkeit ist mit der Pensionirung weggefallen. Der Kläger kann sich aufhalten, wo er will, und findet notorischer Weise wenige Stunden von Leipzig nach jeder Richtung hin die Füglichkeit, billiger, als dies in Reudnitz der Fall sein mag, zu leben.

Zu einer Prüfung der Frage, ob der Beklagte eintretenden Falls gehalten sein würde, dem Kläger die Umzugskosten zu erstatten, ist gegenwärtig kein Anlass vorhanden, da der Kläger eine Erklärung über seine eventuellen Absichten diesfalls noch nicht abgegeben hat.

Die Schadloshaltung wegen des ihm entgangenen und etwa noch entgehenden Extraverdienstes (wegen der Fahrgelder) fordert der Kläger mit Recht; auch hier ist im Prinzipe der ersten Instanz beizutreten. Nicht schlechthin unbeachtlich war indess der Einwand des Beklagten, dass von derartigen Fahrgeldern immerhin nur ein Theil als reines Einkommen betrachtet werden dürfe, während ein anderer Theil durch die Mehrausgaben absorbirt werde, welche den Bediensteten bei den in Frage kommenden auswärtigen Fahrten entständen.

Bei freier Erwägung der einschlagenden Verhältnisse hat man für angemessen befunden, dem Kläger zwei Dritttheile des in Rede stehenden Extraverdienstes, jährlich also 40 M., anstatt der in erster Instanz zuerkannten 60 M. zuzubilligen.

Der Kläger ist zur Zeit ganz erwerbsunfähig. Er bewegt sich mit künstlichen Beinen und Krücken vorwärts, kann ohne besondere Hülfe, zu der ein Mann kaum ausreicht, Treppen nicht steigen und bedarf nach ärztlichem Ausspruche täglicher Bewegung im Freien. Zum Ausgehen ist er einer männlichen Hülfe benöthigt. Alles dies ist durch das Gutachten des Gerichtssachverständigen dargethan und liegt ein Anlass zur Erhebung eines weiteren Sachverständigengutachtens nicht vor. Dass aber der Kläger überhaupt sich nicht allein fortbewegen kann, insbesondere auch innerhalb der Wohnung, ist weder behauptet, noch irgendwie indizirt, ebensowenig, nwiefern er seines Zustandes halber besonderer thätiger Pflege bedürftig sein sollte. Es lässt sich daher nicht annehmen, dass die Ehefrau desselben, wenn von anderer Seite her für regelmässiges Ausführen des Klägers, soweit dies erforderlich ist, gesorgt wird, durch den Zustand des Letzteren in der Erzielung einigen Nebenverdienstes bis zur Höhe der diesfalls beanspruchten 208 M. behindert sein sollte. Man trägt nach den stattgehabten Erörterungen Bedenken, in der hier hervorgehobenen Richtung

überhaupt eine Benachtheiligung des Klägers im Vereine mit dessen Ehefrau anzunehmen.

Dagegen war dem Kläger der Aufwand für die ihm vorgeschriebenen Bewegungen im Freien in angemessener Weise zu vergüten, da sich die Nothwendigkeit eines solchen Aufwandes aus dem Sachverständigengutachten ergiebt. Dies gilt insbesondere auch für die Vergangenheit, seit der am 17. April 1882 erfolgten Entlassung des Klägers aus dem Hospitale, ohne dass es — eben wegen der nachgewiesenen Nothwendigkeit des entsprechenden Aufwandes — eines besonderen Beweises der fraglichen Aufwendungen bedurfte. Indess erschien die Bemessung der bezüglichen Auslagen mit täglich 50 Pf. zu hoch. Bei Würdigung aller einschlagenden Verhältnisse, namentlich der Regelmässigkeit, mit welcher der Bedarf eines Begleiters des Klägers sich wiederholt, erschien dem Oberlandesgericht die Zubilligung eines monatlichen Betrages von 10 M. völlig ausreichend, um dem in Rede stehenden Bedürfnisse des Klägers zu entsprechen.

Dass diese Beträge, soweit sie nicht der Vergangenheit angehören, ebenso wie die freiwilligen Leistungen des Beklagten in monatlichen Vorauszahlungen geleistet werden sollen, erscheint durchaus sachgemäss, ohne dass hierbei darauf Gewicht zu legen wäre, ob die eine oder andere der Einnahmen, welche für die Festsetzung des Gesammtbetrages maassgebend gewesen sind, dem Kläger an sich in eben solchen Fristen und ebenfalls vorauszahlungsweise zugeflossen sein würde, oder nicht.

Nr. 10. Entsch. des Sächsischen Ober-Landesgerichts Dresden.

1. Civil-Senat. Vom 22. Oktober 1884.

[Klemm u. Lamm, Sächs. Annal. Bd. 6. S. 355.]

Die Beschädigung eines Pferdebahnkutschers durch ein Pferd, mit welchem er stehend die Ankunft eines Pferdebahnwagens behufs Einspannung erwartet, ist nicht als Betriebsunfall im Sinne des § 1 Haftpflichtgesetz anzusehen.

Aus der Bestimmung im § 1 des Reichshaftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 betr. die Verbindlichkeit zum Schadensersatze etc. würde nach dem Zwecke und der Entstehungsgeschichte des Gesetzes eine Haftung der Beklagten als Unternehmerin der Pferdeeisenbahn zu Dresden für den dem Kläger am 5. Oktober 1882 zugestossenen Unfall nur dann herzuleiten sein, wenn dieser Unfall mit denjenigen Gefahren im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhange gestanden hätte, welche dem Eisenbahnbetriebe nach seinen Mitteln, Anlagen und Einrichtungen im Verhältnisse zu anderen Verkehrs- und Transportbetrieben eigenthümlich sind. (Entsch. Bd. I. S. 52.

253; II. 8. 85; III. 20; VI. 38; VII. 43.) Ein solcher Zusammenhang ist jedoch jedenfalls nach der Darstellung, welche Kläger in der mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits gegeben hat, und als thatsächliche Unterlage für die Beurtheilung seiner Ansprüche gegen sich gelten lassen muss, nicht zu erkennen. Die Verwendung von Zugpferden und die Bereithaltung der Pferde zu diesem Zwecke an dem Orte, wo sie in Thätigkeit treten sollen, ist an und für sich keine dem Betriebe der Pferdeeisenbahn eigenthümliche, auch keine innerhalb eines solchen Betriebes mit besonderen Gefahren für die Betheiligten verbundene Veranstaltung. Der Kläger und das Pferd waren zur Zeit des Unfalls nicht im Betriebe beschäftigt, sondern standen zur Dienstleistung nur erst bereit. Die Erkrankung des Pferdes und die Verletzungen nach Art und Umfang, welche der Kläger hierbei erlitten haben will, stehen mit den besonderen Gefahren des Eisenbahnbetriebes überhaupt ausser Beziehung. Ebensowenig hat Kläger nachzuweisen vermocht, dass der Unfall auf das schuldhafte Verhalten einer dritten Person zurückzuführen sei, für welches Beklagte an sich oder wegen des zwischen ihr und dem Kläger bestandenen Dienstverhältnisses einzustehen habe.

Nr. 11. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Straf-Senat. Vom 1. Dezember 1884.

[Ztg. d. Ver. Deutsch. Eisenb. Verw. 1885. S. 614.]

Die Bestimmungen der §§ 315, 316 des Str.Ges.B. finden auch auf Strasseneisenbahnen Anwendung.

Die Vorschriften des Abschnittes 27 des R.Str.G.B's beruhen vorwiegend auf dem Gedanken, dass die mechanischen Naturkräfte sich der Beherrschung durch den Menschen entziehen und sonach zu unabsehbaren schädigenden Erfolgen führen können. Deshalb sollen durch die vorgesehenen Strafandrohungen Handlungen verhindert werden, welche zur Entfesselung solcher Naturkräfte geeignet sind. In seiner konkreten Anwendung hat dieser Gedanke zu den Strafvorschriften der §§ 315 und 316 R.Str.G.B's Veranlassung gegeben. Sie sollen der Ausschreitung der von der Eisenbahn zum Zwecke der Beförderung von Menschen und Güter verwendeten elementaren Kraft vorbeugen, indem sie die ordnungsmässige Benutzung dieser Kraft gegen Störungen zu schützen suchen, welche die Ablenkung derselben in ungeordnete Bahnen möglicherweise nach sich ziehen würden. Nach dem gemeinen Sprachgebrauch, dessen sich das R.Str.G.B. bedient, ist weiter aber auch für den Begriff der „Eisenbahn“ eine für dieselbe bestimmte, mit Schienen belegte Fahrbahn erforderlich.

Deshalb erscheint dieser Begriff auch auf die hier in Rede stehende Kasseler Strasseneisenbahn anwendbar. Ob dieselbe mit grösserer oder geringerer Schnelligkeit fährt, mit grösserer oder geringerer Leichtigkeit zum Stillstand gebracht werden kann, ist ohne Bedeutung, da hiervon die Strafen der §§ 315 und 316 R.Str.G.B's nicht abhängen. Es kann auch nichts darauf ankommen, dass gerade die Gefahr des Zusammenstosses mit anderen Zügen der Bahn ausgeschlossen sein soll, weil ihr ordnungswidriger Betrieb umsomehr jedenfalls andere Gefahren herbeizuführen geeignet ist, als derselbe auch im Innern der Stadt und auf einer Fahrbahn stattfindet, welche im allgemeinen von der Benutzung des Publikums nicht ausgeschlossen ist. Ebensowenig Beachtung kann die Behauptung beanspruchen, die Polizei würde ihre Genehmigung zu der Strassenbahn nicht ertheilt haben, wenn ihr Betrieb mit besonderen Gefahren für die Passanten verbunden wäre. Es wird hierbei nicht beachtet, dass die Konzessionirung eines Unternehmens nicht schon allein durch die Erwägung verhindert werden darf, es könnten durch dasselbe Gefahren herbeigeführt werden und vielmehr nicht verweigert zu werden pflegt, wenn sein öffentlicher Nutzen höher veranschlagt werden muss, als die Möglichkeit einer Beschädigung Anderer infolge seines Betriebes. Anderenfalls hätte von der Anlegung von Eisenbahnen überhaupt abgesehen werden müssen, denn Unglücksfälle sind bei ihrem Betriebe nicht ausgeschlossen, mögen sie auch noch so gut geleitet werden.

Nr. 12. Entsch. des Kammergerichts Berlin.*)
Straf-Senat. Vom 15. Dezember 1884.

Eisenbahn-Retourbillets sind übertragbar, falls nicht eine allgemein verbindliche, die Uebertragbarkeit derselben ausschliessende reglementarische Bestimmung besteht. Das Eisenbahn-Betriebsreglement vom 11. Mai 1874 und seine Ergänzungen enthalten eine derartige Bestimmung nicht.

Auch die weitere Ausführung des Revidenten, dass trotz einer bezüglichen Bestimmung des Reglements der Reisende immer nur dann gebunden sein könne, wenn das Verbot der Uebertragbarkeit auf dem Billet aufgedrückt wäre, trifft nicht zu. Sobald es feststeht, dass das Reglement eine derartige Bestimmung enthält und dieses vorschriftsmässig publizirt ist, bedarf es eines weiteren, die Uebertragbarkeit der Retourbillets ausschliessenden Verbots nicht, da der Reisende verpflichtet ist, die Gesetze zu kennen und Unkenntniss denselben nicht exkulpiren kann.

Unerheblich sind ferner die Rügen bezüglich der Frage, ob das in

*) Bereits auszüglich mitgetheilt: Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. III S. 429. S. auch die Anmerkung daselbst.

Rede stehende Billet nicht ohne Weiteres zur Unterbrechung der Fahrt in Halle berechtigte und ob die Abstempelung bewirkt war, da nicht aus diesen Gründen seine Ungültigkeit der thatsächlichen Feststellung zufolge hergeleitet wird.

Unzutreffend ist endlich, was Revident über die mangelhafte Begründung des Berufungsurtheils bezüglich der zum Thatbestande des Betruges erforderliche Täuschung ausführt, indem er den Nachweis darüber vermisst, in wiefern eine Täuschung möglich gewesen sei und welche Beamten der Bahnverwaltung hätten getäuscht werden sollen. —

Es ist in dieser Beziehung vom Vorderrichter als unbedenklich angenommen worden, dass der Angeklagte, welcher den Zug Nr. 12 als Schaffner begleitete, das qu. ungültige Billet seinen dienstlichen Pflichten zuwider nicht angehalten haben würde und zwar schon deshalb, weil er im anderen Falle die Entdeckung seiner Betheiligung bei dieser Angelegenheit zu befürchten gehabt hätte. —

„Getäuscht sollten“ — so heisst es in den Entscheidungsgründen — „die Aufsichtsbeamten der Bahnverwaltung durch die Unterdrückung der wahren Thatsachen werden, dass ein nicht im Besitze eines gültigen Billets befindlicher Reisender den Eisenbahnzug von Halle nach Berlin benutzte.“

Hierdurch hat das Urtheil auch das Moment der Irrthumserregung ohne erkennbaren Rechtsirrthum festgestellt.

Dagegen war trotz alledem die Revision für gerechtfertigt zu erachten und zwar aus folgenden Gründen.

Der Berufungsrichter erachtet einen versuchten Betrug, dem Königlichen Eisenbahnfiskus gegenüber für erwiesen, indem er annimmt, dass dieser eine Schädigung erlitten haben würde, dadurch, dass ihm die für die Beförderung eines Reisenden von Halle nach Berlin zustehende Gebühr entzogen werden sollte. Diese Annahme setzt voraus, dass das betreffende Billet, mit dem der Reisende in Halle von dem Stationsvorsteher Paul betroffen wurde, in der That, wie der Berufungsrichter annimmt, ein ungültiges gewesen ist, dann im anderen Falle, wenn der Reisende in der Lage war, sein Recht auf Mitfahrt auf Grund des qu. Billets im Wege der Klage zu erzwingen, fällt das Merkmal der Vermögensbeschädigung und damit der Thatbestand des Betruges.

Der Berufungsrichter stellt nun thatsächlich fest, dass diese Billets — Retourbillets von Berlin nach Frankfurt a. M. — nach dem Reglement nicht übertragbar und demgemäss nur in der Hand desjenigen, welcher sie auf der Hinreise benutzt hat, gültig seien, und gelangt auf Grund dessen zu der Annahme, dass der qu. Reisende, der das Billet erst in Halle erworben hat, um von dort nach Berlin zufahren, durch den Besitz desselben nicht das Recht auf Beförderung durch die Bahnverwaltung erlangt hat.

Diese Begründung der Ungültigkeit wäre auch, trotz ihrer Allgemeinheit, unzweifelhaft zutreffend, wenn feststände, dass eine reglementarische Vorschrift hierüber vorhanden und dieselbe vorschriftsmässig publizirt worden ist.

Das im Centralblatt für das Deutsche Reich vom Jahre 1874 Seite 179 ff. publizirte Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874 enthält jedoch ebenso wie seine späteren Ergänzungen eine derartige Bestimmung über Retourbillets nicht.

Der Berufungsrichter hat nicht geprüft und nicht erkennbar gemacht, ob nicht noch eine andere allgemein verbindliche, die Uebertragbarkeit der Retourbillets ausschliessende reglementarische Bestimmung existirt, aus der die Ungültigkeit des qu. Billets herzuleiten ist.

Die Annahme des Berufungsrichters, dass diese Billets nach dem Reglement, d. h. nach dem citirten Betriebsreglement nicht übertragbar seien, beruht augenscheinlich auf einem Rechtsirrthum.

Demzufolge hat der Berufungsrichter das Moment der Vermögensbeschädigung unzureichend festgestellt und lassen auch die weiteren diesbezüglichen Ausführungen einen Rechtsirrthum erkennen.

War auf dem qu. Retourbillet nicht vermerkt, dass es nur für diejenige Person, welche es gelöst hatte, gültig, dass es unübertragbar sei und findet sich auch in einem vorschriftsmässig publizirten Bahnreglement eine solche Bestimmung nicht, so war der Käufer des Billets wohl berechtigt, Beförderung auf der bezeichneten Strecke von der Bahnverwaltung zu beanspruchen, und letztere verpflichtet, solche zu leisten, von einer Beschädigung des Eisenbahnfiskus würde hiernach keine Rede sein können.

Es war daher aus diesen Gründen, wie geschehen, das angefochtene Urtheil aufzuheben und die Sache in Gemässheit des § 394 Strafprozessordnung zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Nr. 13. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

4. Straf-Senat. Vom 16. Dezember 1884.

[Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen. Bd. 11. S. 328–330.]

Als „Transport“ im Sinne des § 316 R.Str.G.B. ist auch ein einzelner beladener, zur Fortschaffung auf der Bahn bestimmter und bereit stehender Waggon anzusehen. Dass das Transportmittel in der Beförderung begriffen (d. h. in Bewegung) sei, ist nicht erforderlich.

Auf einem Schienengeleise im Bahnhof zu P. stand ein zusammengekuppelter Zug von fünf Waggons, deren mittelster mit Kohlen beladen war. Um diesen vor den zur Unterbringung der Kohlen bestimmten

Schuppen zu schaffen, liess der Angeklagte, Handlungsgehilfe C., eigenmächtig durch seine Arbeiter drei von jenen Waggons entkuppeln, eine das betreffende Geleise schliessende Weiche öffnen, und den vordersten Waggon auf ein anderes Geleise bringen. Dieser Waggon, welcher mit Möbeln beladen und zum Einrangieren in einen Bahnzug bestimmt war, gerieth infolge des erheblichen Gefälles der Bahn und des gerade wehenden Windes in so rasche Bewegung, dass er erst, nachdem er 6 km zurückgelegt und dabei vier ungeschlossene Bahnübergänge passirt hatte, nach dem Bahnhofe P., und zwar unbeschädigt und ohne Beschädigungen angerichtet zu haben, zurückgebracht wurde. Die Strafkammer erachtete den mit Möbeln beladenen Waggon für einen Transport im Sinne des § 316 Abs. 1 St.G.B.'s und verurtheilte den Angeklagten auf Grund dieser Strafvorschrift. Auf die Revision des Angeklagten ist das Urtheil zwar aufgehoben worden, weil nicht genügend festgestellt war, dass dem Angeklagten Fahrlässigkeit zur Last falle. Darüber aber, ob der Transport auf einer Eisenbahn in Gefahr gesetzt worden, enthalten die

Gründe:

Die Revision des Angeklagten erörtert zunächst die Frage, ob zu dem Thatbestande des § 316 St.G.B.'s die Gefährdung des Transportes auf einer Eisenbahn überhaupt, also die Betriebsgefährdung genügt, oder die Gefährdung eines bestimmten Transportes erforderlich ist. Hierauf ist indessen nicht näher einzugehen, da in dem angefochtenen Urtheile als Gegenstand der Gefährdung der mit Möbeln beladene Waggon, in welchem die Strafkammer einen Transport im Sinne des § 316 a. a. O. erblickt, also ein bestimmter Transport bezeichnet ist. Die erstrichterliche Entscheidung befindet sich hiernach in keinem Widerspruch mit der von der Revision für richtig erachteten, dem Angeklagten günstigeren Auslegung, nach welcher zur Anwendung des § 316 a. a. O. die Gefährdung eines bestimmten Transportes erforderlich sein soll.

Wenn sodann die Revision die Annahme der Strafkammer, dass es sich im vorliegenden Falle um einen Transport im gesetzlichen Sinne gehandelt habe, als rechtsirrthümlich bemängelt, so ist ihr darin nicht beizutreten. Nach den Feststellungen der Vorinstanz war der von ihr als Transport aufgefasste, mit Möbeln beladene Eisenbahnwaggon bis zu der durch den Angeklagten veranlassten Entkuppelung der vorderste Waggon eines auf einem Schienengeleise im Bahnhof zu P. aufgestellten zusammengekuppelten Zuges von fünf Waggons und zum Einrangiren in einen Bahnzug bestimmt. Der Waggon mit seinem Inhalte stellte sich sonach als das seinem Zweck entsprechende mit den zu befördernden Gegenständen belastete Transportmittel dar, welches zur Fortschaffung auf der Eisenbahn bestimmt, hierzu auf einem Geleise derselben bereit stand, um dem-

nächst in einen Bahnzug eingereiht zu werden. Wenn der erste Richter unter diesen Umständen in dem beladenen Waggon einen Transport gefunden hat, so ist darin eine Verkennung dieses Rechtsbegriffes nicht zu erblicken, und entbehrt insbesondere die Ansicht der Revision, dass als Transport nur zu betrachten, was in der Beförderung begriffen (d. h. in Bewegung) sei, der Begründung.

. . . In betreff der anderweiten Verhandlung, zu welcher die Sache in die erste Instanz zurückverwiesen worden, ist sodann noch bemerkt:

Die Prüfung wird sich auch darauf zu erstrecken haben, ob nicht durch den in Bewegung gesetzten Waggon, als Hinderniss auf der Fahrbahn aufgefasst, der Transport in Gefahr gesetzt worden ist, wobei die Erörterung der Gefährdung des Transportes in der allgemeinen Bedeutung der Gefährdung des Betriebes auf der Bahnstrecke nicht ausgeschlossen sein würde.

Nr. 14. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Straf-Senat. Vom 2. Januar 1885.

[Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen. Bd. 11. S. 336–339.]

Zum Thatbestande des Vergehens aus § 318 Abs. 1 R.Str.G.B.'s ist erforderlich, dass die gegen die Telegraphenanstalt fahrlässigerweise begangenen Handlungen den Erfolg einer Verhinderung oder Störung der Benutzung dieser Anstalt hatten. Es genügt nicht, dass die Handlungen nur die Möglichkeit oder Gefahr einer Verhinderung oder Störung der Benutzung der Anstalt begründen.

Die Revision des Staatsanwaltes, welche Verletzung des § 318 St.G.B.'s rügt, kann für begründet nicht erachtet werden.

Nach dem festgestellten Sachverhalte war der Angeklagte B. im Oktober 1883 von dem Gastwirthe G. zu C. beauftragt worden, gegen eine Entschädigung von 5 M. einige dort an der Chaussee stehende Pappelbäume zu fällen. Dies führte er mit Hilfe des Mitangeklagten J. bei einem neben der Telegraphenleitung stehenden Baume in der Weise aus, dass er den Baum mit Stricken an Blöcken befestigte, alsdann, ohne dass er zuvor die Seitenäste entfernt hatte, den Stamm durchschnitt und so den Baum zu Falle brachte. Im Fallen streifte ein Seitenast die Telegraphenleitung Nr. 522, wodurch der Bruch einer Schraubenstütze des am Pfahle Nr. 448 befestigten Isolators herbeigeführt wurde. Die Angeklagten befestigten hierauf den losgerissenen Draht mittels eines Strickes nothdürftig an den gedachten Pfahl.

Der Vorderrichter erachtet für erwiesen, dass die Angeklagten bei dem Fällen des Baumes, durch welchen die Telegraphenleitung beschädigt

wurde, fahrlässig gehandelt haben, dass jedoch durch die fahrlässige Handlung der Angeklagten die Benutzung der Telegraphenanstalt in Wirklichkeit nicht verhindert oder gestört worden ist, und spricht mangels des objektiven Thatbestandes die Angeklagten des Vergehens gegen § 318 Abs. 1 St.G.B.'s nicht schuldig.

Die Revision des Staatsanwaltes rügt Verletzung dieses Strafgesetzes, weil zum Thatbestande des darin bezeichneten Vergehens eine Handlung genüge, welche die Benutzbarkeit der Telegraphenanstalt aufzuheben oder zu beschränken geeignet sei, gleichviel ob entweder eine Aufhebung oder Beschränkung des Betriebes wirklich eingetreten oder solche durch irgend welche andere, mit der Handlung des Thäters nicht zusammenhängende Umstände ausgeschlossen, bezw. beseitigt worden sei. Es wird behauptet, dass in den §§ 317, 318 St.G.B.'s die Strafbarkeit nicht von einem Erfolge der Handlung, nicht von einer wirklichen Verhinderung oder Störung abhängig gemacht werde, vielmehr in der Begehung der Handlung das strafbare Herbeiführen einer Gemeingefahr, das Ingefahrsetzen im Sinne des § 316 a. a. O. ohne Rücksicht auf den Erfolg zu finden sei.

Dieser Auffassung, welcher fast einhellig die Doctrin, sowie die Rechtsprechung des preussischen Obertribunals sowohl in der Geltungszeit des Reichsstrafgesetzbuches als des diesem zu Grunde liegenden preussischen Strafgesetzbuches entgegensteht, kann nicht beigetreten werden.

Der § 317 St.G.B.'s bestraft denjenigen, welcher vorsätzlich, der § 318 Abs. 1 denjenigen, welcher fahrlässigerweise gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören. Der Wortlaut schliesst die Annahme aus, dass Handlungen gemeint seien, welche die Benutzung der Telegraphenanstalt zu verhindern oder zu stören nur geeignet sind oder dieselbe nur gefährden, dass also die Strafe schon Handlungen treffen soll, welche und weil sie die Möglichkeit oder die Gefahr einer Verhinderung oder Störung der Benutzung der Telegraphenanstalt in sich tragen und begründen. Wäre dies die Absicht des Gesetzes gewesen, so würde dieselbe entsprechenden Ausdruck gefunden haben. Es lag nahe, den in den unmittelbar vorhergehenden, die Eisenbahnen betreffenden Paragraphen aufgestellten Begriff des Gefährdens (Ingefahrsetzens), wie die in den nachfolgenden Paragraphen (§§ 322, 324, 326) gebrauchte Bezeichnung des Geeignetseins in den auf die Telegraphenanstalten bezüglichen Strafbestimmungen anzuwenden, wenn schon die Begehung von Handlungen, welche lediglich die Möglichkeit oder Gefahr einer Hinderung oder Störung der Benutzung der Telegraphenanstalt enthielten, hätte unter Strafe gestellt werden sollen. Angesichts der §§ 317, 318 Abs. 1 muss nach den allgemeinen Grundsätzen über die Auslegung der Strafgesetze

zur Strafbarkeit erfordert werden, dass die Handlungen den Erfolg einer Verhinderung oder Störung der Benutzung der Telegraphenanstalt hatten. Es muss durch die Handlung daher die Telegraphenanstalt in einen Zustand versetzt sein, der objektiv ihre Benutzung verhindert oder stört — ihre Benutzbarkeit beeinträchtigt, wogegen es selbstredend nicht darauf ankommen kann, ob etwa bis zur Beseitigung des die Benutzung hindernden oder störenden Zustandes Anlass zur Benutzung der Anstalt vorgelegen hat oder nicht. Den Vorderrichter trifft hiernach der Vorwurf unrichtiger Gesetzesauslegung nicht, wenn er zur Anwendung des § 318 Abs. 1 gegen die Angeklagten für erforderlich erachtet hat, dass durch die denselben zur Last fallende Handlung die Benutzung der Telegraphenanstalt in Wirklichkeit verhindert oder gestört worden ist. Ob dieser Erfolg vorliegend eingetreten war, ist eine wesentlich thatsächliche Frage. Der Vorderrichter hat dieselbe verneint, indem er dem Gutachten des Sachverständigen, Telegrapheninspektors K., folgt, wonach es an sich möglich sei, dass durch einen Bruch der Schraubenstütze des Isolators und demnächstige mangelhafte Befestigung des Drahtes an der Telegraphenstange eine Störung des Betriebes der Telegraphenanstalt herbeigeführt werde, dass mit Rücksicht auf die Umstände des vorliegenden Falles es jedoch wohl anzunehmen sei, dass eine Betriebsstörung in der That nicht eingetreten ist. In eine Nachprüfung der Beweisfrage, ob durch die als einheitlich aufgefasste Handlung der Angeklagten die Benutzung der Telegraphenanstalt verhindert oder gestört worden ist, vermag das Revisionsgericht nicht einzutreten; denn die Bedenken, welche gegen die Beurtheilung des Vorderrichters zu erheben wären, liegen auf dem thatsächlichen Gebiete. Die Revisionsschrift behauptet auch nicht, dass der Vorderrichter das Vorhandensein einer Verhinderung oder Störung rechtsirrthümlich verneint habe, sondern macht lediglich — und dies nach dem Vorstehenden mit Unrecht — geltend, dass eine Verhinderung oder Störung der Benutzung der Telegraphenanstalt als Erfolg der Handlung zum Thatbestande des Vergehens gegen § 318 Abs. 1 St.G.B.'s nicht erfordert werde.

Nr. 15. Entsch. des Preuss. Ober-Verwalt. Gerichts.

2. Senat. Vom 8. Januar 1885.

[Preuss. Verwalt. Blatt. VI. S. 149.]

Veranlagung von Fabriken zu den Gemeindeabgaben.

Handelt es sich um die Heranziehung von Fabriken zu den Kommunalabgaben, so kann der Steuerpflichtige nicht verlangen, dass der Steuerberechtigte bei der Aufstellung einer Durchschnittsberechnung denjenigen

Preis als maassgebend anerkennt, den der Steuerpflichtige beim Anfange des Jahres als der Abrechnung zwischen mehreren ihm gehörenden Etablissements zu Grunde zu legenden festgestellt, denn maassgebend für die Berechnung des Gewinnes behufs Veranlagung des Steuerpflichtigen zur Kommunalsteuer ist der gemeine Kaufwerth des Fabrikates nach dem Jahresdurchschnitte. In Steuersachen sind die bei Aufstellung der Bilanz einer Handelsgesellschaft üblichen Grundsätze nicht bindend, wie z. B. bei Abschreibungen auf Maschinen. Ist dieser Durchschnittswerth des Fabrikates durch Gutachten von Sachverständigen in der Vorinstanz in vorwurfsfreier Weise festgestellt, so unterliegt diese Feststellung einer ferneren Prüfung in der Revisionsinstanz nicht.

Nr. 16. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 9. Januar 1885.

[Blum, Urtheil u. Annalen. Bd. 1. S. 300, 301.]

§ 120a R.Gew.O. Schon aus dem Dienstmiethvertrag des Gewerbeunternehmers mit seinen Arbeitern folgt dessen Verpflichtung und Verantwortlichkeit, die für deren Sicherheit und Leben erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Ihn trifft daher auch die Beweislast, dass er dieser Verpflichtung durch geeignete Einrichtungen nachgekommen sei.

Der Gewerbeunternehmer hat allerdings vermöge des Dienstmiethvertrages, den er mit seinen Arbeitern schliesst, die kontraktliche Pflicht, die für die Sicherheit von Gesundheit und Leben derselben erforderlichen Einrichtungen und Vorkehrungen zu treffen und dafür, dass dies geschehen, die Verantwortung zu übernehmen. Diese schon aus den gemeinrechtlichen Grundsätzen über die Dienstmiethe folgende Verpflichtung ist durch § 120 der R. Gew. O. ausdrücklich anerkannt und wiederholt worden. Demgemäss lag vorliegenden Falls dem Beklagten, welcher durch seine Gesellen bei dem Neubau eine hohe Giebelwand aufführen liess, die Pflicht ob, ihnen das dazu unentbehrliche Gerüste in einem solchen Zustande zu liefern, dass sie durch das Besteigen desselben keinen Schaden an Leben oder Gesundheit zu leiden hatten. Hieraus folgt aber weiter, dass wenn die Arbeiter dennoch in Folge des Bruches des Gerüstes zu Schaden gekommen sind, der Beklagte so lange für denselben verantwortlich zu erachten war, bis er den Nachweis führte, dass ihn bei Stellung des Gerüstes ein Verschulden nicht treffe. Dieser Nachweis liegt ihm ob, nicht aber trifft den Kläger die Last des Nachweises eines Verschuldens des Beklagten, da er seinen Anspruch nicht aus einer ausserkontraktlichen Schuld des Letzteren herleitet, sondern Erfüllung des Vertrages resp. Schadensersatz für

Nichterfüllung fordert — ein Anspruch, von dem sich der Beklagte, da der Vertrag feststeht, nur durch den Nachweis, seiner Verpflichtung gehörig nachgekommen zu sein, freimachen kann.

Nr. 17. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 20. Januar 1885.

[Gruchot, Beiträge. Bd. 29. S. 411—413.]

Haftpflichtgesetz § 1. Eigenes Verschulden liegt nicht vor, wenn ein Beamter durch Besteigen des Verdecks eines Waggons sich an der Wegeunterführung verletzt hat und der Grund des an sich nicht verbotenen Besteigens des Verdecks unaufgeklärt geblieben ist. Der Unternehmer hat das Verschulden des Verletzten vollständig zu erweisen.

Nach den Feststellungen des Berufungsrichters hat der verstorbene L. nach Abfahrt des Zuges von Eisbergen oder ganz kurze Zeit vorher das Verdeck des Postwagens bestiegen, ohne durch eine dem Zuge drohende Gefahr dazu genöthigt zu sein, und ist auf dem Verdecke des Wagens dadurch verletzt worden, dass er von den Balken der Wege-Ueberführung zwischen Wärterbude Nr. 268 und Rinteln am Kopfe getroffen worden ist. Der Berufungsrichter hält zwar für wahrscheinlich, dass L. sich auf dem Verdecke mit dem Löschen der Oberwagen-Laternen hat beschäftigen wollen, trifft aber keine entsprechende Feststellung, erklärt vielmehr ausdrücklich, dass nicht völlig aufgeklärt scheine, zu welchem Zwecke sich L. auf das Verdeck des Wagens begeben habe und in welcher Stellung er sich auf dem Verdecke befunden, als er die Verletzung erhielt. Dem Richter genügen aber schon die ersterwähnten Feststellungen zu der Annahme, dass der Unfall durch das eigene Verschulden des L. herbeigeführt worden ist. Mit Recht rügt jedoch die Revision, dass jene Feststellungen zu dieser Annahme die erforderlichen Grundlagen nicht bieten. Die Fahrlässigkeit setzt begrifflich voraus, dass der Thäter bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt und Vorsicht den eingetretenen Erfolg als eine mögliche Folge seiner Handlung hätte voraussehen dürfen. Ist die betreffende Handlung in ihrer Veranlassung und in ihren Einzelheiten unaufgeklärt geblieben, so wird die Begründung der Fahrlässigkeit in allen Fällen erheblichen Schwierigkeiten begegnen; die Schwierigkeiten steigern sich aber, wenn die Handlung nach den Umständen des Falles selbst als geboten erscheinen kann. Eben dieses trifft für den vorliegenden Fall zu. Dem p. L. war das Besteigen des Verdecks während der Fahrt keineswegs unbedingt verboten; seine Instruktion gestattete es ihm ausdrücklich, wenn es sich darum handelte, eine Gefahr vom Zuge abzuwenden. Nun hat

zwar der Berufungsrichter angenommen, dass eine Gefahr für den Zug nicht vorgelegen habe; allein abgesehen davon, dass eine Begründung dieses Ausspruchs nicht gegeben ist, so kann dem Umstande, dass objektiv keine Gefahr vorlag, eine entscheidende Bedeutung schon aus dem Grunde nicht beigemessen werden, weil es für die Annahme eines Verschuldens bei der Besteigung des Verdecks doch immer nur darauf ankommen kann, ob L. eine Gefahr angenommen hat, bezw. annehmen durfte. Nach dieser Richtung hat aber der Berufungsrichter eine Feststellung nicht getroffen, auch nicht treffen können, weil ihm, wie er anerkennen muss, die Veranlassung zur Besteigung des Verdecks unaufgeklärt geblieben ist. Es ist auch nicht Aufgabe der Klägerin, nachzuweisen, dass für L. eine ausreichende Veranlassung zur Besteigung des Verdecks vorgelegen bezw. dass er sich hierzu habe veranlasst glauben dürfen. Vielmehr hat die Beklagte das Verschulden des Getödteten zu beweisen, also solche Umstände darzulegen, welche dem Richter die Ueberzeugung gewähren, dass der Getödtete die pflichtmässige Sorgfalt und Vorsicht ausser Acht gelassen habe und bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt den Erfolg als mögliche Folge seiner Handlung hätte voraussehen müssen. Demgemäss hat denn auch die Beklagte stets behauptet, dass L. während der Fahrt das Verdeck zu dem Zwecke bestiegen habe, um die Oberwagen-Laternen zu löschen. Von der Wahrheit dieser Behauptung hat sich indessen der Berufungsrichter nicht überzeugen können. Lag aber dem Richter nicht mehr vor, als dass die Handlung des L. sich objektiv als eine Verletzung des § 14 der Dienstinstruktion darstellt, weil eine Gefahr für den Zug nicht vorhanden gewesen ist, so hat auf diese Thatsache allein die Annahme der Verschuldung nicht gegründet werden dürfen; die Instruktion ist eben nicht absolut verbietend, und es sind keine Thatsachen ermittelt, welche dem Richter die Ueberzeugung hätten verschaffen können, dass nach den Umständen des konkreten Falles dem L. die Abweichung von der Instruktion als ein Verschulden zuzurechnen ist. Die Annahme des Richters, dass der Unfall durch ein Verschulden des L. herbeigeführt worden ist, entbehrt mithin der erforderlichen thatsächlichen Begründung. Das Berufungsurtheil war daher aufzuheben. Zugleich war aber auch in der Sache selbst dahin zu erkennen, dass der erhobene Anspruch dem Grunde nach anzuerkennen ist. Denn die Feststellungen des Berufungsrichters sind zur Begründung eines Verschuldens des L. nicht ausreichend und die Verhandlung in der Berufungsinstanz gewährt keinen Anhalt für die Annahme, dass eine anderweite Verhandlung zu einer weiteren Aufklärung des Unfalls führen kann.

Nr. 18. Entsch. des Ober-Landesgerichts Kolmar.
1. Senat. Vom 26. Januar 1885.

[Duy u. Sauter, Jurist. Zeitschr. f. Elsass-Lothringen. Bd. 10. S. 108.]

Für die Entschädigungsforderung der Unterhaltsberechtigten aus § 3 des Haftpflichtgesetzes ist nur das Bestehen der gesetzlichen Unterhaltspflicht des Getödteten zur Zeit des Todes maassgebend. Es ist nicht nothwendig, dass die Pflicht zu jener Zeit bereits faktisch ausgeübt worden ist.

Die Klage ist ausschliesslich auf das Reichshaftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 gestützt, daher nur nach diesem auf ihre Begründung zu untersuchen. Der erste Richter hat einen Anspruch der Klägerin auf Unterhaltsgewährung gegen ihren getödteten ersteehelichen Sohn wegen mangelnden Bedürfnisses hierzu nicht anerkannt und daher ihre Klage auf Ersatzleistung für den Wegfall des Unterhalts abgewiesen. Diese Entscheidung beruht auf einer zu engen Auslegung des § 3 Nr. 1 des Gesetzes 9. Hier wird jedem, welchem der Getödtete zur Zeit seines Todes vermöge Gesetzes zur Unterhaltsgewährung verpflichtet war, eine Ersatzforderung gegeben, und zwar insoweit, als ihm infolge des Todesfalles der Unterhalt entzogen worden ist. Die rechtliche Voraussetzung des Ersatzanspruchs liegt hiernach einzig im Vorhandensein einer auf Gesetz beruhenden Alimentationspflicht des Getödteten zur Zeit seines Todes, nicht aber darin, dass diese Pflicht vom Berechtigten zur fraglichen Zeit auch bereits thatsächlich in Anspruch genommen oder ihm geleistet worden ist. Ueberall, wo an sich die Berechtigung, kraft Gesetzes vom Getödteten Alimente zu fordern vorliegt, da ist auch die Ersatzforderung aus § 3 a. a. O. gegeben. Erst dann, wenn es sich darum handelt, die Höhe und den Betrag des nach dieser Voraussetzung hin begründeten Ersatzanspruchs zu bestimmen, wird es wichtig zu untersuchen, ob und in welchem Umfange die thatsächliche Leistung aus dem an sich bestehenden Alimentenanspruch schon gefordert oder gewährt worden ist. Denn nur insoweit giebt das Gesetz dem Alimentationsberechtigten eine Ersatzforderung, als ihm aus dem Wegfall des Alimentationsverpflichteten ein Schaden in seiner Unterhaltsberechtigung entstanden ist. Einen solchen Schaden erleidet aber auch derjenige Alimentationsberechtigte, dem wegen noch nicht hervorgetretenen Bedürfnisses Unterhaltsleistungen vom Getödteten thatsächlich noch nicht gereicht worden waren. Sein Anspruch auf die Leistung bestand an sich und wurde fällig mit dem Eintritt seiner Hülfsbedürftigkeit. Für den Wegfall des also gearteten Anspruchs infolge Todes des Verpflichteten ist ihm der entsprechende Ersatz zu gewähren, weil nach Wortlaut und Zweck des Gesetzes die dem Getödteten obgelegene Unterhaltspflicht in Form einer Ersatzleistung dem für die Folgen des

Todes Verhafteten in dem Maasse aufzulegen ist, wie dem Getödteten selbst, falls er am Leben verblieben wäre. — Die entgegengesetzte Ansicht würde zu dem Ergebniss führen, dass bei einer erst unmittelbar vor Ablauf der Verjährung hervortretenden Bedürftigkeit ein Ersatzanspruch begründet, bei der unmittelbar nachher aber, wenn auch in noch so hohem Maasse sich geltend machenden Hülfsbedürftigkeit ein solcher versagt wäre. Ein derartiges, rein vom Zufall abhängendes Ergebniss kann als vom Gesetzgeber gewollt nicht angenommen werden. (Vergl. Eger, R.H.G. § 3, Anm. 42, S. 275/76; Anm. 44, S. 280/81, 291/92.) Hiernach ist auch der Ersatzanspruch der Klägerin, wenigstens seinem Grunde nach, gerechtfertigt. Unbestritten hatte sie am Tage des Unfalls gegenüber ihrem ersteheliehen Sohne nach Artikel 205 Bürg. G. B.'s einen Anspruch auf Unterhalt, falls sie des letzteren bedurfte. Sollte in der That bei ihr eine Hülfsbedürftigkeit noch nicht hervorgetreten gewesen sein und eine Leistung von Alimenten auch nicht theilweise schon stattgehabt haben, so ändert das nichts an ihrer Berechtigung hierzu. Das im Artikel 205 Bürg. G. B. vorgesehene Bedürfniss (besoin) bezeichnet nicht eine gesetzliche Voraussetzung der Pflicht und des Rechts an sich, sondern nur den Zeitpunkt, mit welchem das im Verwandtschaftsbande bereits begründete Recht äusserlich in Wirksamkeit tritt. Die Bedingungen, unter welchen § 3 Nr. 1 des Reichshaftpflichtgesetzes eine Ersatzforderung gewährt, liegen vor, und es handelt sich nur noch um die Bestimmung des Umfanges und Betrags derselben. — In dieser Richtung kann eine Schätzung in Geld für das Maass der durch den Tod ihres Sohnes in dem vorstehend abgegrenzten Anspruch der Klägerin durch sie erlittenen Beeinträchtigung vorerst wegen Mangel geeigneter Anhaltspunkte noch nicht erfolgen, weshalb unter Vorbehalt der Entscheidung über den Betrag und die Prozesskosten vorab über den Grund des Anspruchs erkannt worden ist.

Nr. 19. Entsch. des Oesterr. Obersten Gerichtshofes.

Vom 28. Januar 1885.

[Oesterr. Centralblatt für Eisenbahnen etc. 1885. S. 1061, 1062.]

Die Uebernahme der Ausführung des Unterbaues eines Eisenbahnkörpers ist speziell dann ein Handelsgeschäft, wenn dem Bauunternehmer zugleich die Beschaffung des erforderlichen Materials und die Bearbeitung desselben zum Zwecke der auszuführenden Unterbauten obliegt. Klagen gegen den Unternehmer eines solchen Baues auf Vertragserfüllung gehören daher vor die Handelsgerichte.

Die Geklagten sind im Rubrum der Klage als Bauunternehmer bezeichnet, und ist gegen ihre Bezeichnung als solche in der Verhandlung

eine Einwendung nicht erhoben worden. Es liegt nun schon in der Natur des von der Geklagten in ihrer obigen Eigenschaft betriebenen Geschäftes im Allgemeinen und insbesondere in der Natur des dem Vertrage A der Klage zu Grunde liegenden Geschäftes, dass die von der Geklagten in obigem Vertrage übernommene Ausführung der Unterbauten einer Eisenbahn-Theilstrecke ein Geschäft betrifft, welches unbestreitbar über den Umfang eines blossen Handwerksbetriebes hinausreicht, und nachdem auch aus dem Vertrage und dessen Beilagen hervorgeht, dass den Geklagten gemäss desselben das zur Herstellung der betreffenden Unterbauten erforderliche Materiale nicht von der klagenden General-Bauunternehmung beizustellen war, sondern, dass die Gewinnung oder sonstige Beschaffung des erforderlichen Materials und die Bearbeitung desselben zum Zwecke der auszuführenden Unterbauten vielmehr den Geklagten selbst oblag, kann es im Hinblicke auf Art. 4 des H.G. nicht in Zweifel gezogen werden, dass die Geklagten als Kaufleute zu betrachten sind, und dass das von ihnen zur Ausführung übernommene Geschäft im Sinne des Art. 271, Z. 1 und 2 und des Art. 273 H.G. als ein Handelsgeschäft sich darstellt. — Die Geklagten können daher behufs Bestreitung der Rechtswirksamkeit der in dem Vertrage A der Klage für alle aus obigem Betrage sich ergebenden Streitigkeiten stipulirten Competenz des k. k. Handelsgerichtes in Wien sich nicht auf § 47 J. N. berufen, weil es sich eben nicht um eine gemeine Rechtssache handelt, für welche im Vertrage ein besonderer Causalgerichtsstand gewählt worden sein soll; es erscheint aber auch ihre Berufung auf Art. 275 Hg. als eine völlig unbegründete, weil der Gegenstand des Vertrages nicht eine unbewegliche Sache war, obiger Vertrag vielmehr die Leistung einer Arbeit und die Beistellung des hiezu erforderlichen Materials zum Gegenstande hatte, wenngleich diese Arbeitsleistung und die hiebei zu verwendenden und zu bearbeitenden Materialien die Herstellung einer unbeweglichen Sache bezweckten.

Nr. 20. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 31. Januar 1885.

[Gruchot, Beiträge. Bd. 29. S. 390.]

§ 3 Haftpflichtgesetz. Der Anspruch eines Kindes wegen Beschädigung gehört zum nicht freien Vermögen, so dass der Vater darauf rechtswirksam zu verzichten befugt ist.

Die Annahme des Berufungsrichters, dass der Vater des Klägers für denselben auf eine weitere Entschädigung wirksam verzichten konnte, würde den § 168 A.L.R. II. 2 durch unrichtige Anwendung verletzen, wenn

der Ersatzanspruch des letzteren für entzogenen Arbeitsverdienst ebenso wie dieser selbst nach § 148 daselbst zu seinem freien Vermögen zu rechnen wäre. Allein die Vorschriften der §§ 148 bis 154 a. a. O., welche bestimmte Vermögensbestandtheile als freies Vermögen der Kinder bezeichnen, dürfen als Ausnahmen von der Regel des unfreien Vermögens nicht ausgedehnt werden. Der den Arbeitern für Unfälle, welche sie bei der Arbeit erlitten haben, zu gewährende Ersatz gehört daher ebenfalls zu ihrem unfreien, der Verwaltung und dem Niessbrauche des Vaters unterworfenen Vermögen, wie bereits in einem Urtheil vom 7. Mai 1884 in Sachen H. gegen A. (V. 452/83) ausgesprochen ist.

Nr. 21. Entsch. des Oesterr. Obersten Gerichtshofes.

Vom 5. Februar 1885.

[Oesterr. Centralblatt f. Eisenbahnen etc. 1885. S. 1062.]

Dem dienstuntauglich gewordenen Bediensteten einer Eisenbahn-Gesellschaft gebührt unter der Voraussetzung keine Pension aus dem bei dieser Bahn bestehenden Pensionsfond, wenn ihm Seitens der Bahngesellschaft anlässlich der Verunglückung im Dienste eine die Pension übersteigende lebenslängliche Rente als Ruhegenuss fortbezahlt wird.

Ein Pensionsanspruch ist nach der Natur der Sache und nach dem Wortlaute des § 10 der vorgelegten Statuten durch den Entgang des mit einer dienstlichen Stellung verbundenen Gehaltes, bezw. Lohnes, bedingt; da nun dem Kläger, welcher den Ersatz des durch die eingetretene Dienstesunfähigkeit entgangenen Verdienstes begehrte, eine seinen vollen, stabilen Dienstesbezügen gleichkommende lebenslängliche Rente zuerkannt wurde, die nach den Entscheidungsgründen der zu Gunsten des Klägers gefällten Urtheile diese Dienstesbezüge zu ersetzen bestimmt ist, da ferner der Kläger diese Rente thatsächlich bezieht, so fehlt es an der wesentlichsten Voraussetzung des geltend gemachten Pensionsanspruches.

Nr. 22. Entsch. des Preuss. Ober-Verwalt. Gerichts.

2. Senat. Vom 5. Februar 1885.

[Entsch. des Ober-Verwalt. Gerichts. Bd. 11. S. 67–71.]

Die Veranlagung eines Beamten mit Privatvermögen zur städtischen, nach gewissen Klassen und wachsenden Steuersätzen erhobenen Einkommensteuer. — Nach Ermittelung der Steuerstufe durch Zusammenrechnung des privaten und der Hälfte des dienstlichen Einkommens ist die so gefundene Abgabe auf das halbe Diensteinkommen und auf das Privatein-

kommen nach Verhältniss beider Beträge zu vertheilen und der auf das Erstere entfallende Abgabentheil, sofern der für direkte Beiträge zugelassene höchste Prozentsatz des vollen Diensteinkommens überschritten wird, entsprechend herabzusetzen.

In der Stadt D. wird nach dem maassgebenden Regulative eine Gemeinde-Einkommensteuer in Form eines Zuschlages zu den Normalsätzen der Staats-Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer erhoben. Dieser Zuschlag betrug für das Steuerjahr 1. April 1884/85 252 Prozent des Normalsatzes.

Der Steuerrath P., welcher unstreitig ein steuerpflichtiges Diensteinkommen von 4719 M. und daneben ein Privateinkommen von 475 M. bezieht, wurde von dem Gemeindevorstande für das gedachte Jahr mit einer Gesammtsteuer von 124 M. 76 Pf. herangezogen, und zwar beruhte dieser Betrag darauf, dass dem halben Diensteinkommen (rund 2 360 M.) das volle Privateinkommen mit 475 M. hinzugerechnet, dadurch ein steuerpflichtiges Gesammteinkommen von 2 835 M. gefunden, der diesem entsprechende Steuersatz von 72 M. verhältnissmässig auf das Privateinkommen mit 12 M. 6 Pf. und auf das halbe Diensteinkommen mit 59 M. 94 Pf. vertheilt, von jedem dieser Beträge das $2,_{52}$fache, als die zu zahlende Gemeinde-Einkommensteuer, mit 30 M. 39 Pf. und 151 M. 5 Pf. berechnet, und der letztere Betrag endlich, da er 2 Prozent des Diensteinkommens übersteigt, auf diese 2 Prozent oder 94 M. 38 Pf. ermässigt ward, wodurch sich — zuzüglich jener 30 M. 39 Pf. — die erforderte Steuer von 124 M. 77 (76) Pf. ergab.

Der Steuerpflichtige wollte zwar auch seinerseits 2 Prozent des Diensteinkommens entrichten, dagegen sein Privateinkommen einer besonderen Schätzung unterworfen wissen; der dem letzteren entsprechende Normalsteuersatz belaufe sich — so führte er aus — auf 3 M., die darauf entfallende Gemeindesteuer daher auf 7 M. 56 Pf.; rechne man dazu 94 M. 38 Pf. als 2 Prozent des Diensteinkommens, so habe er überhaupt nur 101 M. 94 Pf. zu zahlen und der Gemeindevorstand 22 M. 82 Pf. zu viel gefordert.

In diesem Sinne wurde gegen die erfolgte Heranziehung zuvörderst Einspruch und demnächst gegenüber dem ablehnenden Beschlusse des Gemeindevorstandes Klage erhoben, dieselbe aber seitens des Bezirksausschusses unter Billigung des von dem Gemeindevorstande eingeschlagenen Verfahrens zurückgewiesen und das nunmehr noch eingelegte Rechtsmittel der Revision verworfen.

Gründe.

Der Streit bewegt sich zunächst darum, ob da, wo ein an sich unter das Gesetz vom 11. Juli 1822 (G.-S. S. 184) fallender Staatsbeamter neben

seinem Diensteinkommen noch ein Privateinkommen bezieht, und wo weiter die Gemeindesteuer nach Prozentsätzen der in verschiedene Klassen einzureihenden Einkommensbeträge erhoben wird, für jede der beiden genannten Einkommensquellen — wie es der Kläger beansprucht — eine besondere Klasse der ferneren Berechnung zu Grunde zu legen, oder ob das Privateinkommen und die zu besteuernde Quote des Diensteinkommens zusammenzurechnen und die Steuerklasse durch dieses so gefundene Gesammteinkommen bestimmt wird — ein Verfahren, wie es der Beklagte und mit ihm der erste Richter zur Anwendung bringen. — Lediglich die letztere Auffassung entspricht dem bestehenden Rechte, wie der Gerichtshof in Uebereinstimmung mit der Rechtsprechung des vormaligen Preussischen Obertribunals (vergl. Entscheidungen Bd. 66 S. 339; Bd. 67 S. 311) und mit den Ausführungen des Reskriptes des Ministers des Innern vom 4. Dezember 1867 (M.-Bl. d. i. V. 1868 S. 62 ff.) bereits wiederholt ausgesprochen hat. — Nachdem die eine Hälfte des Diensteinkommens, in Anwendung des § 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1882, als steuerfrei ausgesondert worden ist, muss der Beamte — vorbehaltlich der Bestimmung des § 3 in Ansehung der Maximalgrenze der Besteuerung seines Diensteinkommens — im Uebrigen so besteuert werden, wie jeder andere Bürger, welcher aus zwei Einkommensquellen — um bei dem vorliegenden Falle stehen zu bleiben — ein Gesammteinkommen von 2 835 M. bezieht. Es unterliegt keinem Zweifel, dass dieser Nicht-Beamte davon einen Staatssteuer-Normalsatz von 72 M. zu entrichten hätte und dass, wenn es von Interesse wäre, zu ermitteln, wie viel von dieser Steuer etwa auf ein in jenem Gesammteinkommen enthaltenes Einkommen von 475 M. entfiele, die bezügliche Steuerquote $12{,}_{06}$ M. betragen würde. Es ist durchaus unzutreffend, wenn der Kläger, unter Berufung auf die §§ 3 und 7 des Gesetzes vom 11. Juli 1822, ausführt, jeder andere Bürger würde bei einem Einkommen von 475 M. nur 3 M. an Staatssteuern zu entrichten haben, und sei es deshalb ungerechtfertigt, für sein — des Klägers — gleich hohes Privateinkommen einen Normalsteuersatz von $12{,}_{06}$ M. zu Grunde zu legen. Bezieht jener Bürger neben dem Einkommen von 475 M. noch ein anderweites, der Besteuerung unterliegendes Einkommen von 2360 M., befindet er sich also in der Lage des Klägers, so steht ihm keineswegs das Recht zu — um einmal als das Einfachste einen Zuschlag von 100 Prozent zu Grunde zu legen —, von jenem Einkommen von 475 M. nur 3 M. und von dem Einkommen von 2360 M. nur 48 M., zusammen 51 M., zu zahlen; vielmehr wird er mit dem Gesammteinkommen von 2835 M. in die diesem entsprechende Stufe lozirt, und also 72 M. oder — was der Kläger für unstatthaft hält, was aber dem Gesetze entspricht — thatsächlich von jenen 475 M. Einkommen $12{,}_{06}$ M. Steuern zu entrichten

haben. Eine unrichtige Anwendung des bestehenden Rechtes und insbesondere eine Verletzung des § 7 des Gesetzes vom 11. Juli 1882 ist also zunächst darin nicht zu erblicken, dass behufs Ermittelung des für die weitere Berechnung der Gemeindesteuer erforderlichen Steuersatzes das halbe Diensteinkommen und das gesammte Privateinkommen zusammengerechnet werden und so der Normalsteuersatz auf 72 M. festgestellt wird.

Daneben steht dem Kläger das ihm von keiner Seite streitig gemachte Recht zu, von seinem Diensteinkommen im Maximum nur 2 Prozent desselben und nicht mehr, also nur 94 M. 38 Pf., als Gemeindesteuer zu entrichten. Der diesfällige Anspruch hat sowohl in der Veranlagung des Beklagten, als auch in dem Urtheile des ersten Richters volle Berücksichtigung gefunden, wie denn auch etwas Gegentheiliges nicht behauptet ist. Dass behufs Prüfung der Frage, ob mit der Einforderung einer dem Satze von 72 M. entsprechenden Gemeindesteuer, die Grenze von 2 Prozent des Diensteinkommens überschritten wird, der Normalsatz oder die Gemeindesteuer nach Verhältniss des der Besteuerung unterliegenden halben dienstlichen zum Privateinkommen vertheilt und eine dabei sich ergebende Ueberschreitung der 2 Prozent abgesetzt wird, ist eine sich von selbst als nothwendig erweisende Rechnungsoperation, gegen deren Anwendung Bedenken sich nicht erheben lassen, auch nicht erhoben sind. Der im Wesentlichen allein aufrecht erhaltene Angriff, dass die Rechnungsweise des ersten Richters eine künstliche sei, und das mehrerwähnte Privateinkommen von 475 M. bei dem Kläger zu einer ungerechtfertigten höheren Besteuerung gelange, als es in der Hand jedes anderen Bürgers herangezogen werden würde, erweist sich, wie schon oben dargelegt, als ein verfehlter, sobald nur der Kläger, der Sachlage entsprechend, sich einem Bürger gegenüber stellt, der 475 M. und daneben noch 2360 M. steuerpflichtiges Einkommen bezieht. —

Da die angegriffene Entscheidung hiernach das bestehende Recht richtig anwendet, und Mängel des Verfahrens nicht behauptet, auch bei selbstständiger Prüfung als vorhanden nicht anzuerkennen sind, so war die angegriffene Entscheidung, unter Verwerfung der dagegen eingelegten Revision, auf Kosten des unterliegenden Klägers, lediglich zu bestätigen.

Nr. 23. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 6. Februar 1885.

[Blum, Urtheil u. Annalen. Bd. 1. S. 359. 360.]

Gewöhnliche Arbeiter können im Sinne des § 2 des Reichs-Haftpflichtgesetzes als Aufseher und Betriebsleiter angenommen sein. Entscheidend

ist, dass sie diese Funktion übten bei derjenigen Arbeit, bei welcher der Unfall sich ereignete.

Dadurch, dass K. ein gewöhnlicher Bergarbeiter ist, welcher nur eine mechanische Thätigkeit auszuüben hatte und an der Arbeit, bei welcher der Kläger verunglückt ist, selbstthätigen Antheil genommen hat, wird nicht ausgeschlossen, dass er eine Person sei, für deren Verschulden der Bergwerksbesitzer nach § 2 cit. haftet. Das Gesetz macht den Fabrikherrn pp. allerdings nicht verantwortlich für ein von einem gewöhnlichen Arbeiter bei seinen gewöhnlichen Dienstverrichtungen begangenes Versehen, der Fabrikherr hat aber ganz allgemein zu haften für das Verschulden einer zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter angenommenen Person, ohne dass es irgend darauf ankommt, welche Stellung diese Person einnimmt, ob sie ein nur zum Zwecke der Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes und der Arbeiter diesen vorgesetzter Angestellter ist, welcher selbst an den Arbeiten thätigen Antheil nicht nimmt, oder ob sie der Zahl der gewöhnlichen Fabrik- oder Bergarbeiter pp. angehört. Wesentlich ist, dass die betreffende Person bei derjenigen Arbeit, bei welcher der Unfall sich ereignet hat, mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der bei dieser Arbeit betheiligten Arbeiter betraut gewesen ist.

Nr. 24. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 13. Februar 1885.

[Blum, Urtheil u. Annalen. Bd. 1. S. 358, 359.]

Auch Culpa levissima der im § 2 des Reichs-Haftpflichtgesetzes bezeichneten Personen genügt, wenn der erforderliche Kausalzusammenhang zwischen diesem Verschulden und dem Unfall besteht.

Der Revisionskläger hebt mit Recht hervor, dass zur Anwendbarkeit der im § 2 des Haftpflichtgesetzes enthaltenen Vorschrift auch das geringste Verschulden einer der dort bezeichneten Personen genügt, sofern ein Kausalzusammenhang zwischen diesem Verschulden und dem eingetretenen Unfalle besteht, und dass die mit der Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes beauftragten Personen nicht bloss die regelmässigen und gewöhnlichen Vorgänge, sondern auch die aussergewöhnlichen, aber nach der Art des Betriebes möglichen Umstände, durch welche eine Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Arbeiter entstehen kann, in den Kreis ihrer Erwägungen ziehen und Vorkehrungen zur Verhütung dieser Gefahren treffen müssen, und dass in der Nichtbeachtung dieser Umstände ein Verschulden jener Personen in Ausübung ihrer Dienstverrichtungen enthalten ist.

Nr. 25. Entsch. des Ober-Landesgerichts Kolmar.

1. Senat. Vom 16. Februar 1885.

[Duy u. Sauter, Jur. Zeitschr. f. Elsass-Lothringen. Bd. X. S. 165.]

Die Bestimmungen des Reichshaftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 über Eisenbahnen finden auch auf Strassenbahnen Anwendung. — Auch das bei der Fortbewegung entstehende eigenthümliche Geräusch gehört zum Betriebe und ein hierdurch veranlasster Unfall ist ein Betriebsunfall. Körperliche Berührung des Verletzten mit dem rollenden Material ist nicht erforderlich; jeder, sei es unmittelbare, sei es mittelbare, ursächliche Zusammenhang zwischen Betriebshandlung und Verletzung genügt, um die Haftpflicht des Unternehmers zu begründen.

Nach den beiderseitigen Erörterungen hat der Unfall in der Weise sich zugetragen, dass die Pferde des K. bei dem Herankommen des hinter ihnen anfahrenden Zuges in Unruhe geriethen; dass das rechte Pferd stark nach links drängte, und K. bei dem Versuche, die Thiere wieder in die Fahrbahn zu bringen, von dem einen Pferde getreten, infolge dessen zu Fall und unter ein Wagenrad gebracht, von diesem überfahren und am rechten Arm so schwer verletzt wurde, dass dieser abgenommen werden musste. — Die Anwendbarkeit des Reichshaftpflichtgesetzes auf Dampfstrassenbahnen wurde nicht mehr bestritten, rechtfertigt sich auch aus der Natur dieses Betriebsmittels, aus den Motiven des Gesetzes und den in der Rechtsprechung, wie der erste Richter sie anführt, entwickelten Gründen. Wohl aber bestritt die beklagte Gesellschaft, dass der vorbezeichnete Unfall „bei dem Betriebe" sich ereignet habe und in einem ursächlichen Zusammenhange mit den eigenthümlichen Gefahren desselben stehe. — Dem gegenüber ist festzuhalten, dass zum Betriebe alle diejenigen Thätigkeiten bei der Ausübung des Eisenbahngewerbes gehören, welche eine besondere, diesem Gewerbe eigenthümliche Gefahr in sich tragen. Hierzu sind bei einer Dampfstrassenbahn vor allem zu rechnen: die Fortbewegung auf Eisenbahngleisen unter Anwendung von Dampfkraft, unmittelbar und unabgeschlossen inmitten des gewöhnlichen Strassenverkehrs, unter den begleitenden Umständen des diesem Verkehr für gewöhnlich fremden, eigenthümlich brausenden, schleifenden und schnaubenden Geräusches, verbunden mit dem zeitweisen Ausströmen und Zischen des Dampfes. Aehnlich ist es keineswegs, wenn eine Dampfmaschine durch die Strassen behufs Verbringung an Ort und Stelle fortbewegt wird oder an ihrem Bestimmungsplatz stehend in Betrieb ist. Es ist daher durchaus unzutreffend, wenn auf derartige Fälle oder auf jedwedes andere Geräusch, wie das eines Schusses bei dem Vorbeifahren an einem Schiessplatz hingewiesen werden will, um daraus abzuleiten, dass die Gefahren aus der oben be-

zeichneten Betriebsweise der Strassenbahnen keine derselben eigenthümliche und besondere seien. — Bei dem Betriebe erfolgt ist jede Körperverletzung, welche in einem, sei es unmittelbaren oder mittelbaren, ursächlichen Zusammenhange mit den Betriebsgefahren steht und auf diese als ihren Entstehungsgrund zurückzuführen ist. Keineswegs ist es erforderlich, dass eine Berührung des Verletzten mit dem rollenden Material stattgehabt, oder das Betriebsereigniss doch ohne Vermittelung von Zwischengliedern den Verletzten betroffen haben müsse. Vielmehr besteht der ursächliche Zusammenhang auch da, wo ohne körperliche Berührung mit dem rollenden Material und erst durch Vermittelung einer von der Betriebshandlung in Bewegung gesetzten Zwischenursache die Verletzung herbeigeführt worden ist. (Eger, Reichshaftpflichtgesetz § 1 Anm. 1 S. 11, 15, 20, 26; Anm. 3, S. 36, 37; Anm. 5 S. 55, 56.) — Hiernach ist die Körperverletzung des K. zweifellos auf die eigenthümlichen Gefahren des Betriebes der Dampfstrassenbahn ursächlich zurückzuführen und in den Folgen von der beklagten Gesellschaft zu tragen. Der hinter den Pferden auf den Schienengleisen heranbrausende Zug, welcher auf demselben Strassenkörper an ihnen unmittelbar vorbeikam, hat die Thiere erschreckt und zu dem ausweichenden Drängen nach links in einer Weise veranlasst, dass K. als Führer der Pferde zu dem von ihm bethätigten Einschreiten genöthigt war. Ist er hierbei von einem Pferde getreten und infolge hiervon unter das Wagenrad gebracht und verletzt worden, so liegt der Ursprung und der bewegende Anlass zu diesem Endergebniss und allen mitwirkenden Zwischenursachen in der hervorgehobenen eigenthümlichen Gefährlichkeit beim Betriebe der Strassenbahn. Ein eigenes Verschulden des K. ist nirgends zu finden, und durchaus ungerechtfertigt ist es, wenn die beklagte Gesellschaft demselben einen Vorwurf daraus machen will, dass er an Dampfstrassenbahnen nicht gewöhnte Pferde auf Strassen mit solchen Betriebsmitteln verwendet habe. Eine abnorme Aengstlichkeit oder Empfindlichkeit der Thiere des K. ist nicht erwiesen, vielmehr werden dieselben als durchaus ruhig geschildert, und gerade wegen der Gefahren für den herkömmlichen Verkehr aus dem Betriebe der beklagten Gesellschaft legt das Gesetz ihr selbst und nicht dem Betroffenen die Haftbarkeit für die aus jenen Gefahren entstehenden Schäden auf. — Auf die Frage, ob auf der Lokomotive des Zuges beim Vorbeifahren an den Pferden gepfiffen oder Dampf abgelassen wurde, kam es nicht mehr an, weil nach dem Voranstehenden auch ohne jene Umstände und ohne Nachweis eines Verschuldens die Haftbarkeit der beklagten Gesellschaft aus § 1 des Reichshaftpflichtgesezes anzunehmen war.

Nr. 26. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Straf-Senat. Vom 17. Februar 1885.

[Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen. Bd. 12. S. 11—17.]

Wenn Waaren unverzollt auf der Eisenbahn einer Hebestelle im Innern zur zollamtlichen Abfertigung zugeführt werden, so hat für die Unverletztheit des zollamtlichen Verschlusses der letzte Waarenführer zu haften. Für die Frage, wer als solcher anzusehen, kann nur der Zeitpunkt der Schlussabfertigung und bei vorheriger Entdeckung der Verletzung des Verschlusses der Zeitpunkt der Entdeckung maassgebend sein. Darnach ist nicht nothwendig, dass stets der letzte Zugführer oder Packmeister verantwortlich sei.

Nach dem im angefochtenen Urtheile für erwiesen erachteten Thatbestande hat der Bodenmeister H. bei der am 24. November 1883 seinerseits erfolgten Uebernahme des von Köln angekommenen Eisenbahngüterwagens Hannover 8274 festgestellt, dass an dem im Wagen befindlichen Korbe Schaumwein Nr. 42 127, welcher zu dem Begleitscheine I. C. Nr. 1296 d. d. Köln den 17. November 1883 gehörte und auf das Hauptsteueramt zu Posen überwiesen war, der zollamtliche Verschluss verletzt war. Die Verwiegung des Korbes ergab ein Manko von 3 kg, die Revision das Vorhandensein von 57 Flaschen Schaumwein und drei leeren Strohhülsen, während nach Inhalt des Frachtbriefes der Korb 60 Flaschen Schaumwein enthalten sollte. Der Güterwagen Hannover 8274 ist mit gut erhaltenem eisenbahnamtlichen Verschlusse von Station Deutzerfeld in Berlin angekommen und auf dem Lehrter Bahnhofe daselbst in diesem Zustande nebst den übrigen Güterwagen des Zuges und den Begleitpapieren, insbesondere dem Begleitscheine I. C. 1296 d. d. Köln den 17. November 1883, von dem Angeklagten M., welcher von Stendal ab den fraglichen Zug als Waarenführer begleitet und namentlich den in Rede stehenden Wagen geführt hat, dem Eisenbahnassistenten D. (im ersten Urtheile als Stationsassistent, vom Angeklagten aber als Güterexpeditionsassistent bezeichnet) übergeben worden. Dieser hat dem Angeklagten über den richtigen Empfang vorbehaltlos quittirt. Weil sich durch die stattgehabten Ermittelungen nur habe feststellen lassen, dass der zollamtliche Verschluss jenes Korbes bei dem Oeffnen des bezeichneten Eisenbahnwagens auf dem Güterbahnhofe von St. Gereon in Köln, auf dem Zentralgüterbahnhofe in Köln und später in Deutzerfeld unverletzt gewesen sei und von dieser Station ab eine Eröffnung des Wagens nicht mehr stattgefunden habe, weil ferner der Beweis, dass die Verschlussverletzung durch einen unverschuldeten Zufall herbeigeführt worden, nicht erbracht und weil endlich nicht ermittelt sei, von wem die Beraubung des Korbes ausgeführt worden, hat

der Königliche Provinzialsteuerdirektor zu Berlin durch Strafbescheid vom 13. September 1884 den Angeklagten auf Grund des § 151 V.Z.G.'s vom 1. Juli 1869 (B.G.Bl. S. 317) wegen Verletzung eines amtlichen Waarenverschlusses zu einer Geldstrafe von 3 M. verurtheilt und auf Grund des § 153 das. die Königliche Magdeburg-Halberstädter Eisenbahnverwaltung als subsidiarisch haftpflichtig erklärt.

Nachdem auf gerichtliche Entscheidung angetragen war, hat die Strafkammer den Angeklagten freigesprochen, indem sie ausführt: Nach dem auf dem Lehrter Bahnhofe zu Berlin üblichen Geschäftsgange erfolge die Oeffnung und Entladung der unter eisenbahnamtlichem Verschlusse auf dem Bahnhofe ankommenden Eisenbahngüterwagen keineswegs sofort nach dem Eintreffen dieser Wagen auf dem Bahnhofe und ihrer Uebergabe seitens des Waarenführers an die Güterverwaltung des Bahnhofes; bevor nach der Uebernahme der eingetroffenen Wagen die Oeffnung und Entladung derselben geschehe, finde nämlich eine Auflösung des Eisenbahnzuges auf dem Bahnhofe statt; es werden zunächst die einzelnen Güterwagen des Zuges nach denjenigen Güterschuppen, vor welchen ihre Oeffnung und Entladung geschehen solle, transportirt oder wenigstens auf die hierfür bestimmten Geleise überführt; dieses Geschäft nehme einen längeren Zeitraum in Anspruch, so dass regelmässig mehrere Stunden nach dem Eintreffen der Wagen auf dem Bahnhofe und der Uebernahme derselben seitens der Bahnhofsverwaltung vergehen, ehe die Oeffnung und Entladung vorgenommen werde; in dieser Weise sei auch bei dem Zuge, in welchem sich der von dem Angeklagten geführte Wagen Hannover 8274 befunden habe, verfahren; von der Uebergabe dieses Wagens seitens des Angeklagten an den D. und der durch den letzteren erfolgten Uebernahme des Wagens bis zu dem Zeitpunkte, in welchem die Oeffnung und Entladung des Wagens und die Entdeckung der Verschlussverletzung des im Wagen befindlichen Korbes Nr. 42 127 durch den Bodenmeister H. erfolgte, sei mindestens eine Stunde verflossen, während welcher Zeit sich der Wagen und die in demselben enthaltenen Waaren nicht mehr in dem Gewahrsam des Angeklagten befunden haben; da sonach die Möglichkeit vorliege, dass während dieses Zeitraumes die in Rede stehende Verschlussverletzung bewirkt worden sei, und da andererseits ein Beweis dafür, dass diese Verschlussverletzung vor der Uebergabe des Transportes an den Stationsassistenten D. bestanden habe, nicht erbracht sei, so könne als feststehend nicht erachtet werden, dass der Angeklagte der nach § 44 Abs. 2 a. a. O. ihm als Waarenführer obliegenden Verpflichtung, den zollamtlichen Verschluss des Korbes Nr. 42 127 unverletzt zu erhalten, nicht genügt habe.

Die Revision rügt Verletzung der §§ 44 Abs. 2, 151 V.Z.G.'s, sowie

des § 31 des Begleitscheinregulativs, welches vom Bundesrathe des Zollvereins auf Grund des § 58 V.Z.G.'s beschlossen und durch Zirkularreskript des Königlich preussischen Finanzministers vom 23. Dezember 1869 (Centralbl. für Abgabenverwalt. 1870 S. 21) den preussischen Zoll- und Steuerbehörden mitgetheilt ist. Dem Angriffe konnte jedoch keine Folge gegeben werden.

Sollen vom Auslande eingehende Waaren unverzollt einer Zoll-Hebestelle im Inneren zur schliesslichen zollamtlichen Abfertigung überwiesen werden, und tritt in einem solchen Falle zollamtlicher Verschluss der Waaren und die Ertheilung eines Begleitscheines I ein (§ 41 V.Z.G.'s), so hat der Waarenführer die Waaren unverändert ihrer Bestimmung zuzuführen und dem Amte, von welchem die Schlussabfertigung zu bewirken ist, unter Vorlegung des Begleitscheines zu gestellen und bis dahin den amtlichen Verschluss unverletzt zu erhalten (§ 44 Abs. 2 das.). Hat eine Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses stattgefunden, so trifft den Waarenführer eine Ordnungsstrafe, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass die Verletzung durch einen unverschuldeten Zufall entstanden ist (§ 151 das.); Gewerbtreibende haften dann für ihre Diener, Lehrlinge, Gehülfen u. s. w., Eisenbahnverwaltungen und Dampfschifffahrtsgesellschaften für ihre Angestellten und Bevollmächtigten rücksichtlich der Geldbussen, Zollgefälle und Prozesskosten, in welche die von ihnen zu vertretenden Personen verurtheilt werden (§ 153 das.).

Aus diesen Bestimmungen ergiebt sich allerdings, dass den Waarenführer die Ordnungsstrafe auch dann treffen kann, wenn er, wie für den vorliegenden Fall die Revision anerkennt, die Verletzung des zollamtlichen Verschlusses weder vorsätzlich noch aus Fahrlässigkeit verursacht hat; denn das Gesetz erfordert nicht den Nachweis einer Verschuldung auf seiten des Waarenführers, sondern macht ihn ohne weiteres für die Verletzung des Waarenverschlusses verantwortlich, falls nicht nachgewiesen wird, dass die Verletzung durch einen unverschuldeten Zufall entstanden ist. Aus dem angefochtenen Urtheile ist aber nicht zu entnehmen, dass die Strafkammer von einer entgegenstehenden Auffassung ausgehe. Die Freisprechung beruht vielmehr auf der Annahme, dass, wenn auf einem Transporte nacheinander verschiedene Waarenführer betheiligt seien, die Zollbehörde sich nur an den letzten zu halten habe und als solcher der Angeklagte nicht anzusehen sei.

Dass die Ordnungsstrafe nur den letzten Waarenführer treffen kann, nimmt auch die Revision an. Der Fall eines Wechsels in der Person des Waarenführers ist zwar in § 44 V.Z.G.'s nicht speziell vorgesehen. In § 13 wird aber allgemein der Grundsatz ausgesprochen, dass zur Entrichtung des Zolles dem Staate gegenüber derjenige verpflichtet ist, welcher

zur Zeit, wo der Zoll zu entrichten, Inhaber (natürlicher Besitzer) des zollpflichtigen Gegenstandes ist. Tritt danach im gewöhnlichen Landfrachtverkehre ein anderer Frachtfuhrmann an die Stelle des früheren, so trifft eine aus § 151 zu verhängende Ordnungsstrafe den neu eingetretenen Fuhrmann, während der frühere nur aus §§ 135, 136 a. a. O. bestraft werden kann, wenn er sich des Unternehmens einer Zollhinterziehung schuldig gemacht hat. Das gleiche gilt nach § 72 a. a. O. auch für die Waareneinfuhr auf den Eisenbahnen, nur dass hier immer nur Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung als Waarenführer in Betracht kommen können. Demgemäss enthält auch § 31 des Begleitscheinregulativs folgende Bestimmungen:

> Der Waarenführer hat die mit Begleitschein I abgefertigten Waaren unverändert ihrer Bestimmung zuzuführen und dem Amte, von welchem die Schlussabfertigung zu bewirken ist, unter Vorlegung des Begleitscheines zu gestellen, auch bis dahin den etwa angelegten amtlichen Verschluss zu erhalten (§ 44 V.Z.G.'s).
>
> Wenn an einem Transporte nacheinander verschiedene Waarenführer betheiligt sind, so geht die angegebene Verpflichtung zur Vorführung der Waaren und Vorlegung des Begleitscheines auf den letzten Waarenführer über.

Für die Frage, wer als letzter Waarenführer anzusehen ist, kann nur der Zeitpunkt der Schlussabfertigung und, falls vorher die Verletzung des zollamtlichen Waarenverschlusses entdeckt wird, der Zeitpunkt der Entdeckung maassgebend sein.

Im Eisenbahnverkehre hat nach dem dargelegten Grundsatze derjenige Angestellte die Funktion eines Waarenführers, welcher namens der Eisenbahnverwaltung den Gegenstand des Transportes in seinem Gewahrsam hat. Sind an einem Eisenbahntransporte nacheinander verschiedene Bevollmächtigte der Bahnverwaltung betheiligt, so trägt der Waarenführer für die Unverletztheit des zollamtlichen Verschlusses auf so lange die Verantwortlichkeit, als er nicht den Bestimmungen der Eisenbahnverwaltung gemäss die Waare einem anderen bevollmächtigten Waarenführer übergeben oder dem Zollamte zugeführt hat. Eine nähere Bezeichnung dieser haftbaren Personen enthält weder das Zollgesetz, noch das Begleitscheinregulativ, noch das Regulativ für die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effektentransportes auf den Eisenbahnen (Centralbl. der Abgabenverwalt. 1870 S. 86); das zuletztgenannte Regulativ spricht nur von dem „Zugführer oder sonstigen Bevollmächtigten der Eisenbahnverwaltung“ (§ 21 Abs. 2, vgl. § 27 Abs. 2, § 33). Daraus ergiebt sich, dass für die Anwendung des § 151 V.Z.G.'s in jedem einzelnen Falle zu prüfen ist, welcher der Eisenbahnangestellten nach der von der Bahnverwaltung gene-

rell oder speziell getroffenen Anordnung im entscheidenden Zeitpunkte als Bevollmächtigter der Bahnverwaltung den Gewahrsam an den zollpflichtigen Gegenständen hatte. Nach der Feststellung des ersten Richters hatte der Angeklagte zur Zeit der Entdeckung der Verletzung des Waarenverschlusses den Gewahrsam des in Rede stehenden Korbes Schaumwein bereits an einen anderen Waarenführer und Bevollmächtigten der Eisenbahnverwaltung übertragen; denn er hatte in Gemässheit der auf dem Bahnhofe bestehenden Einrichtungen den Wagen, in welchem sich der Korb befand, nebst den Begleitpapieren, insbesondere auch dem auf den Korb bezüglichen Begleitscheine I, dem Eisenbahnassistenten D. gegen eine von diesem vorbehaltlos ausgestellte Quittung übergeben, und an Stelle des Angeklagten war so D. kraft Auftrages der Eisenbahnverwaltung als Waarenführer getreten. Ob der erste Richter bei diesen Annahmen in einem thatsächlichen Irrthum befangen war, kann hier nicht nachgeprüft werden (§ 376 St.P.O.), die rechtliche Unterlage seines Schlusses erweist sich als nicht anfechtbar.

Die Revision stellt nun zwar den Grundsatz auf, dass der Packmeister die Verantwortung für die Unversehrtheit des zollamtlichen Verschlusses so lange zu tragen habe, bis die Waare seitens eines anderen Packmeisters oder eines Bodenmeisters übernommen sei. Einen solchen Grundsatz stellen aber weder das Gesetz, noch die bezeichneten Regulative auf. Es ist auch kein innerer Grund abzusehen, weshalb einem Packmeister als Waarenführer keine andere Person als ein anderer Packmeister oder ein Bodenmeister substituirt werden dürfte. Zur Begründung ihrer Ansicht beruft sich die Revision lediglich auf die Erkenntnisse des preuss. Ob.-Trib. vom 20. April und 30. Oktober 1857,

vgl. Goltdammer, Archiv Bd. 5 S. 549 und 846,

welche auf Grund der im Wesentlichen mit dem Vereinszollgesetze übereinstimmenden Vorschriften der § 6 Nr. 1a, § 9, § 19a des preuss. Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (G.S. S. 78) ergangen sind. Diese Entscheidungen berühren aber gar nicht die Frage, wann die Verpflichtung des Waarenführers, den zollamtlichen Verschluss unverletzt zu erhalten, aufhört. In dem Erkentnisse vom 20. April 1857 handelte es sich um Einbringung mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände in den zum Stadtbezirke Berlin gehörigen Berlin-Stettiner Bahnhof; maassgebend war hier der Zeitpunkt des Ueberschreitens der Grenze des Stadtbezirkes auf dem nach dem Bahnhofe rollenden Zuge; in diesem Zeitpunkte war der in Anspruch genommene Packmeister Inhaber der steuerpflichtigen Waare. In dem Erkenntnisse vom 30. Oktober 1857 ist ein Packmeister wegen unrichtiger Deklaration der von ihm eingebrachten Waaren verurtheilt, und es ist derselbe dabei als „zeitiger Inhaber der Waare“ bezeichnet,

ohne dass eine Uebertragung des Gewahrsams auf einen anderen Beamten behauptet war. Dazu spricht letzteres Erkenntniss gleichfalls den Grundsatz aus, dass die Eisenbahngesellschaft ihrer der Zollbehörde gegenüber obliegenden Verpflichtung durch denjenigen ihrer Beamten zu genügen habe, welcher in ihrem Namen die transportirten Waaren in seinem Gewahrsam hat.

Nr. 27. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 17. Februar 1885.

[Blum, Urtheil u. Annalen. Bd. 1. S. 441, 442.]

§§ 1—3, §§ 7, 9 Haftpflichtgesetz. Die materiell-rechtlichen Vorschriften des Landesrechts bleiben durch das Reichs-Haftpflichtgesetz insoweit unberührt, als sie nicht mit dessen Bestimmungen unvereinbar und nach der ratio legis als ausgeschlossen zu erachten sind. Darnach ist anzunehmen, dass die landesrechtlichen Bestimmungen über die muthmaassliche Lebensdauer des Getödteten fortbestehen. (§ 35 Sächs.B.G.B.)

Am 29. Februar 1880 sind in dem von der Beklagten betriebenen Bergwerk zehn Bergleute tödtlich verunglückt. Auf die von den Wittwen sowie Kindern der Verunglückten erhobene Klage hat das Landgericht Freiberg die Beklagte zur Zahlung von Renten an die Kläger verurtheilt. Beide Parteien haben Berufung eingelegt. Das Oberlandesgericht Dresden hat, in theilweiser Beachtung der Berufung der Kläger, die Renten theilweise erhöht und den zehn klagenden Wittwen und Kindern die Renten auf eine längere Zeitdauer, als in erster Instanz geschehen war, zugesprochen. Nur in diesem letzteren Punkt wird das Urtheil des Oberlandesgerichts von der Beklagten angefochten. Das Oberlandesgericht hat bei Feststellung der den Revisionsbeklagten zugebilligten Renten den § 35 des Sächs. B.G.B. zur Anwendung gebracht.

„Der von der Revision hiergegen gerichtete Angriff ist nicht begründet. Der angeführte § 35 gehört dem materiellen Recht an; er stellt eine gesetzliche Vermuthung im Sinne des § 16 Ziff. 1 des Einf.-Ges. zur C.P.O. auf und ist daher durch die Prozessgesetzgebung nicht aufgehoben worden. Für den vorliegenden Fall erscheint seine Anwendbarkeit weder durch das Reichs-Haftpflichtgesetz noch durch die Prozessordnung als ausgeschlossen. Der Zweck des Reichs-Haftpflichtgesetzes war zwar, wie dies schon von dem Reichs-Oberhandelsgericht ausgesprochen worden ist, darauf gerichtet, durch die in §§ 1 und 2 enthaltenen Rechtssätze und die in den folgenden Paragraphen daran geknüpften speziellen Vorschriften einheitliches Recht für Deutschland zu begründen (Entsch. des Reichs-Oberhandelsgerichts Bd. XI S. 111 ff.). Dies ist jedoch nicht in der Weise

geschehen, dass nunmehr in den von dem Reichs-Haftpflichtgesetz vorgesehenen Fällen lediglich die Bestimmungen dieses Gesetzes mit Ausschluss des Landesrechts maassgebend wären. Das Gesetz enthält, wie das Oberlandesgericht zutreffend bemerkt, keineswegs eine erschöpfende Regelung aller derjenigen Momente, welche bei Beurtheilung der in den Fällen der §§ 1 u. 2 gewährten Entschädigungsansprüche in Betracht kommen können. Nach § 9 des Gesetzes bleiben diejenigen Ansprüche, welche das Landesrecht gegen die Unternehmer der in §§ 1 und 2 bezeichneten Anlagen gewährt, unter gewissen Modificationen aufrechterhalten, und wenn im § 3 Ziff. 1 bestimmt ist: „War der Getödtete zur Zeit seines Todes vermöge Gesetzes verpflichtet, einem anderen Unterhalt zu gewähren, so kann dieser insoweit Ersatz fordern, als ihm in Folge des Todesfalls der Unterhalt entzogen worden ist“, so ist hier unter Gesetz zweifellos das Landesgesetz verstanden. Es ist daher davon auszugehen, dass die materiell-rechtlichen Vorschriften des Landesrechts durch das Reichs-Haftpflichtgesetz insoweit unberührt bleiben, als sie nicht mit den Bestimmungen dieses Gesetzes unvereinbar und nicht nach der zweifellosen Absicht des Gesetzgebers für ausgeschlossen zu erachten sind. Die angefochtene Bestimmung in § 3 des Gesetzes, nach welcher es für den Richter geboten erscheint, bei Festsetzung des Schadensersatzes die muthmaassliche Lebensdauer des Getödteten in Betracht zu ziehen, bietet nun aber durchaus keinen Anhalt für die Annahme, dass hierbei nach der Absicht des Gesetzgebers eine gesetzliche Vermuthung, wie sie § 35 des Sächs. B.G.B. für dessen Geltungsgebiet aufstellt, unbeachtet zu bleiben habe. Auch im übrigen enthält das Gesetz keine Bestimmung, welche diese Annahme rechtfertigen könnte. § 7 Satz 1, auf welchen die Revision Bezug nimmt, normirt prozessuale Befugnisse des Richters; durch denselben wird das materielle Civilrecht und ebendeshalb die Frage, um welche es sich handelt, nicht berührt. Das Gleiche gilt von den Bestimmungen der §§ 259 und 260 der C.P.O.“

Nr. 28. Entsch. des Oesterr. Obersten Gerichtshofes.

Vom 18. Februar 1885.

[Oesterr. Central-Blatt f. Eisenbahnen etc. 1885. S. 1063.]

Die Erfolglassung des von der Bahn gerichtlich erlegten Kapitalsbetrages für die Einlösung eines Theiles einer mit Hypotheken belasteten Realität ist auch dann, wenn der eingelöste Theil verhältnissmässig sehr geringfügig ist, nur gegen Beibringung der Zustimmung der Hypothekargläubiger und gegen den Ausweis zulässig, dass durch den Wegfall des eingelösten Theiles die Sicherheit der Hypotheken nicht gefährdet werde. — Die Eisenbahn-Bauunternehmung ist berechtigt, gegen eine den Rechten der

Hypothekargläubiger widerstreitende Erfolglassung eines von ihr erlegten Einlösungsbetrages zu rekurriren.

Was die eingewendete Inkompetenz der Bauunternehmung zur Ergreifung des Appellrekurses anbelangt, so ist das Verfahren bei der Ermittelung der Entschädigung für die zu Eisenbahnzwecken enteigneten Grundstücken im Allgemeinen jenes nach den Grundsätzen des Verfahrens ausser Streitsachen (§ 24 des Gesetzes vom 18. Februar 1878, Nr. 30 R.G.Bl.). Das Gericht hat daher von Amtswegen alle Umstände und Verhältnisse zu untersuchen, welche auf die richterliche Verfügung Einfluss haben (§ 275 Vrfhrn. a. Strts.), daher auch jeder, dem daran gelegen sein kann, durch eine Anzeige beim ersten Gerichte, durch Rekurs beim höheren Richter auf diese Untersuchung von Amtswegen Einfluss üben kann, und umsomehr die rekurrirende Bauunternehmung, welche den auszufolgenden Entschädigungsbetrag erlegt hat, und bei nicht gehöriger Verwendung desselben zu Gunsten der Hypothekargläubiger von diesen allenfalls zur wiederholten Entschädigung aufgefordert werden kann. Was aber den obergerichtlichen Abweisungsgrund selbst anbelangt, so führen die Rekurrenten auch im Rekurse (§ 10, Vrfhrn. a. Strts.) keine Umstände und Beweismittel an, aus denen erhellen würde, dass ungeachtet der Abtretung der enteigneten Grundstücke die Hypothek der Güter Wróblik-Krolewski die dem § 1374 a. b. G. B. entsprechende gesetzliche Sicherheit behält, somit die Bedingungen der §§ 22 und 34 des Gesetzes vom 18. Februar 1878 zur unmittelbaren Ausfolgung des erlegten Entschädigungsbetrages an die Rekurrenten gegeben sind, und die unbestimmte Berufung der Rekurrenten auf das Entschädigungs-Ermittelungs-Operat kann nicht berücksichtigt werden. Endlich kann auch bezüglich der Erfolglassung zwischen der eigentlichen Entschädigung für die enteigneten Grundstücke, dann für die Werthverminderung des zurückbleibenden Theiles des Grundbesitzes und für die Aussaat nicht angenommen werden, weil der ganze ermittelte und erlegte Entschädigungsbetrag zur Vertheilung unter die Hypothekargläubiger nach dem Gesetze (§ 34 des Gesetzes vom 18. Februar 1878, Nr. 30 R.G.Bl.) bestimmt ist.

Nr. 29. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 24. Februar 1885.

[Duy u. Sauter, Zeitschr. f. Elsass-Lothringen. Bd. X. S. 200. — Ztg. d. Ver. Deutsch. Eisenb.-Verw. 1885. S. 579. — Deutsch. Jurist.-Zeitg. Bd. 10. S. 434. 435.]

Der Entschädigungsanspruch der Unterhaltsberechtigten aus § 3 des Haftpflichtgesetzes ist begründet, wenn dem Getödteten zur Zeit des Todes

die Unterhaltspflicht gesetzlich oblag und er nur durch den Unfall ausser Stande gesetzt war, derselben zu genügen.

Die Revisionsangriffe des beklagten Reichsfiskus waren nicht für begründet anzusehen. In allen von ihm hervorgehobenen Punkten beruht die Entscheidung des Berufungsgerichts auf der Würdigung thatsächlicher Verhältnisse. Ein Rechtsirrthum ist darin nicht zu finden. — Den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Unfall und dem Tode des Sohnes G. entnimmt das Oberlandesgericht dem Zeugnisse des Dr. med. Sch., welcher zwar die Lungenschwindsucht als nächste Todesursache bezeichnet, nebenher aber bestätigt, dass diese Krankheit das frühe Sterben des G. nicht nach sich gezogen haben würde, wenn er nicht durch die zweite Amputation übermässig angegriffen worden wäre; und diese Amputation war eine unmittelbare Folge des Unfalls. — Die Unterhaltungsbedürftigkeit der Kläger wird durch Zeugenaussagen für dargethan erachtet. Dass die Kläger noch ein kleines Wohnhaus besitzen, auf welches sie die grössere Hälfte des Kaufpreises abgezahlt haben, und dass der Vater G. im letzten Jahre vorübergehend noch einige Tage Handarbeit verrichtet hat, steht dieser Beurtheilung des Beweises nicht entgegen. Den Klägern ist der Verkauf ihres Grundbesitzes nicht zuzumuthen, da sie sich hierdurch der Möglichkeit, ihr Wohnungsbedürfniss selbst zu befriedigen, berauben würden. Auch lässt sich voraussetzen, dass die Ansässigkeit der Eheleute G. von der Vorinstanz bei der Festsetzung der Höhe des Unterhaltes ebenso in Betracht gezogen worden ist, wie der geringe Verdienst, welchen sich der Vater in der letzten Zeit durch Handarbeit verschafft hat. Denn der Unterhaltungsbeitrag ist „unter Berücksichtigung aller angeführten Umstände“ auf nur 240 M. bemessen worden. — Die Erwerbsfähigkeit des Sohnes G. endlich anlangend, so wird auf Grund von Zeugenaussagen erwogen, dass der Sohn vor dem Unfalle seinen Lohn an die Eltern ablieferte, nach dem Unfalle aber sich Kenntnisse und Fertigkeiten aneignete, um die Stelle eines Schreibers in einem Büreau versehen zu können. Solche Feststellungen rechtfertigen die Annahme der Erwerbsfähigkeit. Wenn der Sohn zur Zeit seines Todes nicht im Stande war, die Eltern zu unterstützen, so ist daran eben nur der Unfall schuld. Lediglich darauf kommt es an, ob er ohne den Unfall und ohne die Folgen desselben die Eltern zu unterhalten vermocht hätte; und dies ist ausreichend festgestellt.

Nr. 30. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.*)

1. Civil-Senat. Vom 25. Februar 1885.

Das Statut der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn regelt das Verhältniss zwischen Stamm- und Stammprioritäts-Aktionären nur für den Fall, dass der Ueberlassungspreis eine Summe bildet. Dadurch ist die Entscheidung, gegen welche getrennte Abfindungen für jede der beiden Aktiengattungen verkauft werden solle, dem gemeinschaftlichen Beschlusse nicht entzogen.

Die beklagte Aktiengesellschaft, errichtet durch am 3. Februar 1868 Allerhöchst bestätigtes Statut vom 15. Januar 1868 (Preussische Gesetzsammlung von 1868 S. 365 ff.) hatte ihr Aktienkapital von 13 500 000 Thaler zur Hälfte in Stammaktien — 6 500 000 Thaler in 65 000 Stück Stammaktien à 100 Thaler — und zur anderen Hälfte in Stamm-Prioritäts aktien — 6 500 000 Thaler in 32 500 Stück Stamm-Prioritätsaktien à 200 Thaler — emittirt. In Betreff des Verhältnisses dieser beiden Aktiengattungen ist in § 22 des Statuts den Stamm-Prioritätsaktien eine Vorzugsdividende von 5 pCt. des Nominalbetrages und, sofern der Reinertrag in einem oder dem anderen Jahre zur Zahlung einer solchen nicht ausreichen sollte, das Recht auf Nachbezug des Fehlenden aus den Reinerträgen der folgenden Jahre, bevor eine Dividende auf die Stammaktien entfallen kann, zugesichert. Es heisst sodann im § 22:

> „Im Falle der Auflösung der Gesellschaft respektive Liquidation des Gesellschaftsvermögens haben die Inhaber der Stamm-Prioritätsaktien ein Prioritätsrecht an dem vertheilungsfähigen Erlöse für das Unternehmen, so dass sie aus demselben zunächst und vor den Inhabern der Stammaktien befriedigt werden müssen."

Die Aktionäre beider Aktiengattungen stimmen in den Generalversammlungen ungeschieden. Nach ausdrücklicher Bestimmung des § 32 des Statuts ist ihr Stimmrecht gleich. Bei allen Abstimmungen geben je fünf Stamm-Prioritäts- und zehn Stammaktien bis zum Besitz von fünfzig, beziehungsweise einhundert Aktien, eine Stimme und über fünfzig, beziehungsweise einhundert Aktien hinaus je zehn, beziehungsweise zwanzig Aktien eine Stimme, während auch der grösste eigene Aktienbesitz zu nicht mehr als fünfundfünfzig Stimmen berechtigt. Es bestimmen ferner in dem Statut:

§ 13. Abänderungen des Statuts. Abänderungen des gegenwärtigen Statuts sind nur infolge eines, nach Maassgabe der §§ 28 bis 31

*) S. Entsch. des Ob.-Land.-Ger. Naumburg v. 10. Dezember 1884. Eisenbahnrechtl Entsch. III. S. 426.

gefassten Beschlusses der Generalversammlung unter landesherrlicher Genehmigung zulässig.

§ 14. Verkauf der Bahn und Auflösung der Gesellschaft. Auch der Verkauf der Bahn und die Auflösung der Gesellschaft, ingleichen die Vereinigung des Unternehmens mit einem anderen Eisenbahnunternehmen können nur infolge eines in gleicher Weise gefassten, landesherrlich bestätigten Beschlusses der Generalversammlung geschehen.

§ 31. Nothwendigkeit einer Generalversammlung. Ausser den im § 28 genannten Gegenständen ist der Beschluss einer Generalversammlung überhaupt erforderlich:

1. zur Ausdehnung des Unternehmens über den im § 1 angegebenen Zweck hinaus und auf die im § 2 vorbehaltene anderweitige Benutzungsart;
2. zur Vermehrung des Grundkapitals der Gesellschaft und Kontrahirung von Anlehen für dieselbe;
3. zur Fusion der Gesellschaft mit einer anderen und Feststellung der desfallsigen Bedingungen;
4. zur Uebernahme des Betriebes auf anderen Eisenbahnen und zur Uebertragung des Betriebes der eigenen Bahn an eine andere Gesellschaft oder an den Staat;
5. zu Abänderungen und Ergänzungen des Statuts auch in anderen, als den unter 1 und 2 genannten Fällen;
6. zur Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen;
7. zur Auflösung der Gesellschaft;
8. zum Verkaufe der Bahn.

Alle unter 1 bis 5, 7 und 8 gedachten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Staates, um für die Gesellschaft verbindlich zu werden. Ueber die Art der Abstimmung über diese Gegenstände setzt § 36 das Nöthige fest.

§ 36. Absatz 3. Gang der Verhandlungen. Die Beschlüsse werden in der Regel durch absolute Stimmenmehrheit gefasst, jedoch findet davon eine Ausnahme statt bei den nach § 31 ad 1 bis 5, 7 und 8 gedachten Gegenständen, über welche nur eine Majorität von zwei Drittheilen der anwesenden oder vertretenen Stimmen entscheiden kann.

Durch Gesetz vom 17. Juni 1876 übernahm der Preussische Staat für Prioritätsanleihen der Gesellschaft bis auf Höhe von 29 730 000 M. die Zinsgarantie, nachdem er sich durch Vertrag vom 7. Juli 1875 seitens der Gesellschaft vom 1. Januar 1877 ab die Verwaltung und den Betrieb des Bahnunternehmens auf ewige Zeiten hatte übertragen lassen (Preussische Gesetzsammlung von 1876, Seite 162 ff.). Nach diesem Vertrage erfolgte

die Verwaltung und der Betrieb der Bahn für Rechnung und Gefahr der Eisenbahngesellschaft. In dem Vertrage wurde dem Staate das Recht eingeräumt, nach Ablauf von 15 Jahren vom 1. Januar 1876 ab gegen Uebernahme sämmtlicher Schulden der Gesellschaft und Zahlung des fünffachen Betrages des in den letzten fünf Betriebsjahren sich über die gesammten Betriebskosten, Rücklagen zum Reserve- und Erneuerungsfonds, Zinsen und Amortisationsgelder der Anleihen ergebenden Ueberschusses als Kapitalabfindung die Uebertragung des Eigenthums der Bahn zu verlangen. Im Februar 1884 hat sodann die Königlich Preussische Staatsregierung der Eisenbahngesellschaft eine Kaufsofferte nach Maassgabe eines Vertragsentwurfes gemacht, nach welchem das gesammte Bahnvermögen auf den Preussischen Staat übergehen und mit dem ersten Tage des zweiten auf die Perfektion des Vertrages folgenden Monates die Auflösung der Eisenbahngesellschaft erfolgen, die Liquidation aber für Rechnung des Staates von den Seitens des Ministers für öffentliche Arbeiten zu bezeichnenden Königlichen Behörden bewirkt werden sollte. In diesem Vertragsentwurfe war ferner bestimmt:

§ 2. Der für die Abtretung dieser Rechte (§ 1) vom Staate zu zahlende Kaufpreis beträgt 17 212 500 M. Ausserdem übernimmt der Staat die Prioritätsanleihen, sowie alle sonstigen Schulden der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft als Selbstschuldner.

§ 4. Der Staat ist verpflichtet, vom Tage der Auflösung der Gesellschaft an, den Inhabern von Aktien der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft an Stelle ihres Antheils am Liquidationserlöse gegen Einlieferung ihrer Aktien nebst zugehörigen Dividendenscheinen und Talons eine Abfindung anzubieten und zwar

a) für je eine Stammaktie à 300 M. eine Schuldverschreibung der 4prozentigen konsolidirten Anleihe zum Nennwerthe von einhundert und fünfzig Mark mit Zinsscheinen für die Zeit vom 1. Januar 1884,

b) für je zwei Stammprioritätsaktien à 600 M. Staatsschuldverschreibungen der 4prozentigen konsolidirten Anleihe zum Nennwerthe von eintausend dreihundert und fünfzig Mark mit Zinsscheinen für die Zeit vom 1. Januar 1884, sowie eine baare Zuzahlung von 15 M. pro Stammprioritätsaktie.

Der Staat wird in Höhe der umgetauschten Aktien Aktionär der Gesellschaft und übt als solcher nach Maassgabe seines Besitzes an Aktien das statutarische Stimmrecht aus etc. Die Bekanntmachung des Angebots erfolgt spätestens 14 Tage vor dem Beginne des Umtausches in den Gesellschaftsblättern. Dieselbe ist sechs Mal in Zwischenräumen von wenig-

stens einem Monate zu wiederholen. Zu dem Umtausche wird der Staat eine Frist von einem Jahre bewilligen.

§ 5. Der Staat ist verpflichtet, ein Jahr nach erfolgter Auflösung der Gesellschaft der mit der Liquidation beauftragten Behörde den Kaufpreis für die Abtretung des Unternehmens (§ 2) unter Anrechnung des auf die umgetauschten Aktien entfallenden Betrages (§ 4) behufs statutenmässiger Vertheilung an die Inhaber der Aktien zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig sind die Inhaber der Aktien durch die Gesellschaftsblätter aufzufordern, binnen einer Frist von drei Monaten ihre Aktien an die Gesellschaftskasse gegen Empfangnahme ihres Antheils an dem Kaufpreise abzuliefern.

Der Vertragsentwurf enthielt ferner für den Fall des Perfektwerdens des Vertrages die Festsetzung einer Abänderung der Stimmberechtigung dahin, dass unter Aufhebung des § 32 des Statuts jede Aktie eine Stimme gewähren solle, sowie die Festsetzung, dass es für den Aufsichtsrath einer Deponirung von Aktien nicht bedürfe und auch eine Neuwahl für ausscheidende Mitglieder desselben nicht mehr stattfinden solle. Endlich war bestimmt, dass die Festsetzungen des Vertrages nach dessen Perfektion für die Gesellschaft die Geltung statutarischer Bestimmungen haben sollten.

In der zum Zwecke der Berathung und Beschlussfassung über diese Offerte auf den 28. Mai 1884 einberufenen Generalversammlung der Aktionäre der Eisenbahngesellschaft wurde die Annahme der Offerte beziehungsweise die Genehmigung des Vertrages mit 1794 gegen 119 Stimmen beschlossen. In der Generalversammlung war auch der Kläger, legitimirt als Besitzer von 30 Stück Stammaktien, anwesend und erhob gegen die Annahme der Offerte Einspruch. Er hat hierauf Anfang September 1884 Klage erhoben, nach dem Klagerubrum gerichtet gegen die Königliche Eisenbahndirektion zu Erfurt als Vorstand der Gesellschaft und gegen den Aufsichtsrath (Verwaltungsrath) derselben, mit dem Antrage, die Verklagten zu verurtheilen:

1. anzuerkennen, dass die der Klage beigefügte Offerte der Königlichen Staatsregierung, betreffend die Abtretung des Vermögens der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft an den Preussischen Staat durch den gegen eine Minorität von 119 Stimmen gefassten Beschluss der Generalversammlung vom 28. Mai 1884 nicht rechtsgültig acceptirt ist;
2. sich der Eintragung und Ausführung dieses Beschlusses zu enthalten.

Nach seiner Behauptung verletzt der projektirte Kaufvertrag die den Stammaktionären gegenüber den Stammprioritätsaktionären durch § 22 des

Statuts gewährleisteten Rechte. Danach hätten allerdings zunächst die Letzteren in Höhe des Nominalbetrages ihrer Aktien Anspruch auf Befriedigung aus dem Liquidationserlöse. Aber mehr als den Nominalbetrag ihrer Aktien könnten die Stammprioritätsaktionäre erst erhalten, nachdem die Stammaktionäre in Höhe des Nominalbetrages ihrer Aktien Befriedigung erhalten hätten. Dies Verhältniss verletze der offerirte Kaufvertrag zum Nachtheil der Stammaktionäre. Der wahre Ueberlassungspreis, den die Staatsregierung gewähre, sei der im § 4 desselben als Umtauschpreis für die Aktien ausgedrückte, der nach dem derzeitigen Kurse der 4prozentigen Staatsschuldverschreibungen von 103 pCt. 34 399 695 M. betrage. Vertheile man diesen entsprechend dem im § 22 des Status festgesetzten Verhältnisse, so entfielen nach Befriedigung der Stammprioritätsaktien in Höhe von 20 250 000 M. auf die Stammaktien noch 14 149 695 M., also mehr als 70 pCt., während ihnen durch den Vertrag nur circa 51½ pCt. ihres Aktienbetrages geboten würden. Der in § 2 des Vertrages festgesetzte Preis von nur 17 212 500 M. sei fingirt, um die statutarischen Bestimmungen über die Vertheilung der Liquidationsmasse zwischen den Stammprioritätsaktionären und den Stammaktionären zu umgehen, den Ersteren auf Kosten der Letzteren eine ungebührliche Begünstigung zu gewähren und die dem Verkauf widersprechende Minderheit der Aktionäre zum Umtausch ihrer Aktien gegen Preussische Konsols zu zwingen. Der Generalversammlungsbeschluss habe übrigens als Statutenänderungen enthaltend zu seiner Gültigkeit der Eintragung in das Handelsregister bedurft. Da diese bisher beziehungsweise bis zum Inkrafttreten des Reichsgesetzes, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884, nicht erfolgt sei, so käme dieses Gesetz zur Anwendung, nach dessen Artikel 215 Absatz 6 es der Zustimmung einer besonderen Generalversammlung der Aktionäre der benachtheiligten Aktiengattung mit Dreiviertelmehrheit bedürfe, so dass auch von diesem Gesichtspunkte der gefasste Beschluss wirkungslos sei.

In erster Instanz liessen sich die Königliche Eisenbahndirektion zu Erfurt wie der Aufsichtsrath der Eisenbahngesellschaft durch besondere Prozessbevollmächtigte vertreten. In dem Verhandlungstermine erster Instanz erklärte der klägerische Prozessbevollmächtigte, noch bevor seitens der Beklagten mit der mündlichen Verhandlung begonnen war, die Klage sei lediglich gegen die Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft erhoben, es sei nur, um jedes Bedenken hinsichtlich der Prozesslegitimation abzuschneiden, auch der Aufsichtsrath unter Zustellung der Klage zur mündlichen Verhandlung geladen, der Aufsichtsrath als solcher werde nicht mitverklagt. Die Königliche Eisenbahndirektion zu Erfurt als Vorstand der Eisenbahngesellschaft fand hierin eine unstatthafte Aenderung der Klage.

Sie beantragte aber eventuell auch Abweisung der Klage gegen die Eisenbahngesellschaft, indem sie die Auffassung des Klägers bekämpfte.

Der Bevollmächtigte des Aufsichtsraths der Eisenbahngesellschaft bestritt die Passivlegitimation des Aufsichtsraths und beantragte Abweisung der Klage gegen denselben.

Die dritte Civilkammer des Königlich Preussischen Landgerichts zu Halle a. S. erkannte durch Urtheil vom 15. Oktober 1884 und zwar gegen die Aktiengesellschaft Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft, vertreten durch die Königliche Eisenbahndirektion zu Erfurt,

I. die Beklagte wird dem Kläger als Besitzer von 30 Stück Stammaktien der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft gegenüber verurtheilt:

a) anzuerkennen, dass die Offerte der Königlichen Staatsregierung, betreffend die Abtretung des Vermögens der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft an den Preussischen Staat durch den gegen eine Minorität von 119 Stimmen gefassten Beschluss der Generalversammlung vom 28. Mai 1884 nicht rechtsgültig acceptirt ist,

b) sich der Eintragung und Ausführung dieses Beschlussns zu enthalten.

II. Die Kosten, welche dadurch entstanden sind, dass von dem Kläger der Aufsichtsrath (Verwaltungsrath) der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits geladen war, werden dem Kläger, alle übrigen Kosten des Rechtsstreits werden dem Beklagten auferlegt.

Gegen dieses Urtheil legte die beklagte Eisenbahngesellschaft die Berufung mit dem Antrage ein, unter Aufhebung des Urtheils die Klage abzuweisen. Kläger schloss sich der Berufung an und beantragte, und zwar gegen die beklagte Eisenbahngesellschaft, vertreten durch die Königliche Eisenbahndirektion und durch den Aufsichtsrath, das erste Urtheil in Bezug auf seine Kostenentscheidung dahin abzuändern, dass der Beklagten sämmtliche Kosten aufzuerlegen. Beide Theile beantragten die Verwerfung der gegnerischerseits eingelegten Rechtsmittel. Auch in der Berufungsinstanz liess sich der Aufsichtsrath der beklagten Gesellschaft besonders vertreten und beantragte Verwerfung des vom Kläger eingelegten Rechtsmittels. Der Erste Civilsenat des Königlich Preussischen Ober-Landgerichts zu Naumburg erkannte durch Urtheil vom 10. Dezember 1884:

Das Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Halle a. S. vom 15. Oktober 1884 wird dahin abgeändert: Der Kläger wird auf die Berufung der Beklagten mit der Klage abgewiesen, die An-

schlussberufung des Klägers wird als unbegründet verworfen. Die Kosten beider Instanzen fallen dem Kläger zur Last.

Gegen dieses Urtheil hat Kläger die Revision mit dem Antrage eingelegt, das Urtheil aufzuheben, die gegen das am 15. Oktober 1884 verkündete Urtheil des Landgerichts zu Halle a. S. von der Beklagten eingelegte Berufung zurückzuweisen und in Ansehung des Kostenpunktes erster Instanz nach dem Anschluss-Berufungsantrage des Klägers zu erkennen, jedenfalls aber dem Aufsichtsrathe (Verwaltungsrathe) die durch seine Prozessvertretung in zweiter Instanz entstandenen Kosten zur Last zu legen.

Die Revision wurde gerichtet gegen die beklagte Eisenbahngesellschaft, vertreten durch die Königliche Eisenbahndirektion zu Erfurt und den Aufsichtsrath. Die beklagte Eisenbahngesellschaft beantragte, die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Das angegriffene Urtheil wurde vorgetragen.

Entscheidungsgründe.

Die erhobene Revision musste, soweit es sich nicht um die Entscheidung in Betreff der durch die besondere Prozessvertretung des Aufsichtsraths der beklagten Gesellschaft entstandenen Kosten der Vorinstanzen handelt, für unbegründet erachtet werden, weil sich die getroffene Entscheidung, abgesehen von dem erwähnten Kostenpunkte, wenn auch die Entscheidungsgründe des Berufungsgerichts mit Recht in der Revisionsbegründung angegriffen worden sind, aus anderen Gründen als richtig darstellt. § 526 der Civil-Prozessordnung. Unrichtig erscheint zunächst die Ausführung des Vertreters der Revisionsbeklagten, dass die Anfechtung des Generalversammlungs-Beschlusses vom 28. Mai 1884 seitens des Revisionsklägers sich schon deshalb als unzutreffend ergebe, weil derselbe den Verkauf der Eisenbahn an den Preussischen Staat an sich gelten lassen wolle und nur fordere, dass der als der wahre Ueberlassungspreis von ihm bezeichnete Preis des § 4 des Vertrages entsprechend der Bestimmung des Schlussabsatzes des § 22 des Gesellschaftsstatuts unter Stamm-Prioritätsaktionäre und Stammaktionäre vertheilt werde.

Eine solche Theilung des Generalversammlungs-Beschlusses oder des Kaufvertrages ist weder aus den Klageanträgen noch aus ihrer Begründung zu entnehmen. Vielmehr will Kläger die Annahme der Kaufofferte durch den Generalversammlungs-Beschluss für rechtsunwirksam erklärt wissen, weil unter Verletzung der Bestimmung des § 22 nicht verkauft werden dürfe. Das Recht, das der Kläger geltend macht, ist nicht das, dass aus diesem Kaufvertrage den Stammaktionären ein höherer Preistheil gebühre, als durch denselben für sie bestimmt sei, sondern das, dass nicht in einer

Weise verkauft werden dürfe, vermöge deren durch abgesonderte Preisnormirung für die beiden Aktionärgattungen den Stamm-Prioritätsaktionären mehr als der Nominalbetrag ihrer Aktien zukommen, während die Stammaktionäre auf ihre Aktien weniger als den Nominalbetrag erhielten. In der That handelt es sich um die Frage, ob die Bestimmung im Schlussabsatz des § 22 des Statuts die Bedeutung hat, es dürfe ein Verkauf der Bahn nur in der Weise stattfinden, also wirksam beschlossen werden, dass der ganze Ueberlassungspreis die einheitliche Liquidationsmasse zu bilden habe, welche entsprechend jener Bestimmung des § 22 zu vertheilen sei, so dass die Zulassung eines Verkaufs oder Ueberlassungsvertrages mit gesonderten, dem Verhältniss des § 22 nicht entsprechenden Abfindungspreisen für die Stamm-Prioritätsaktionäre und die Stammaktionäre ausgeschlossen wäre oder ob die Bestimmung des § 22 nur die Bedeutung hat, das Verhältniss für die Befriedigung der beiden Aktiengattungen festzustellen, sofern es sich um einen ohne Scheidung in die Liquidationsmasse fallenden Erlös handelt, aber nicht hindern will, mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit der Aktionäre beider Gattungen einen Verkauf in der Weise zu beschliessen, dass die Stamm-Prioritätsaktionäre und die Stammaktionäre durch gesonderte, nach anderen Gesichtspunkten als denen des § 22 normirten Preise abgefunden werden. Entscheidet man sich für die erste Alternative, so ist die Anfechtung des Klägers begründet. Die Form, in welcher der Kaufvertrag die Gewährungen gegen Ueberlassung des Kaufgegenstandes gebracht hat, vermöchte sie nicht zu vereiteln.

In Wahrheit beruht das Aequivalent, welches der Staat für die Ueberlassung der Bahn gewährt, neben der Uebernahme der Schulden der Gesellschaft in den im § 4 des Vertrages festgesetzten Gewährungen und nicht in denen des § 2. Die sich nach § 4 ergebenden Summen hat der Staat für die Erlangung des Eigenthums an dem Eisenbahnunternehmen gewähren wollen und zur Erzielung der den Vertrag genehmigenden Mehrheit gewähren müssen. Der im § 2 bestimmte Preis ist nur dazu festgesetzt, damit alle Aktionäre den Umtausch nach § 4 vollziehen. In diesem Sinne sind gleichlautende Festsetzungen früherer Verstaatlichungsverträge von der Preussischen Staatsregierung in ihren dem Landtage vorgelegten Denkschriften selbst charakterisirt worden. In der allgemeinen Begründung des Gesetzentwurfes, betreffend den Erwerb des Berlin-Stettiner, des Magdeburg-Halberstädter, des Hannover-Altenbekener und des Köln-Mindener Eisenbahnunternehmens — Drucksachen des Preussischen Abgeordnetenhauses XIV. Legislaturperiode, I. Session 1879/80, Band I Nr. 5 — heisst es Seite 83/84:

„um andererseits den kaufweisen Uebergang zu erleichtern, und die mit der Liquidation verbundenen Schwierigkeiten zu verein-

fachen, hat der Staat die Verpflichtung übernommen, bevor er von dem Ankaufsrechte Gebrauch macht, jedem Aktionär zu einem ebenfalls im Voraus bestimmten Preis die Abtretung seines Aktienbesitzes an den Staat anzubieten. Da dieser letztere Preis so normirt ist, dass er dem Aktionär grössere Vortheile, als der Besitz seiner Aktien gewährt, so wird voraussichtlich die Gesammtheit der Aktionäre von dem Angebot Gebrauch machen, bis auf wenige Aktien, welche durch Sorglosigkeit der Besitzer oder aus äusseren Gründen erfahrungsmässig nicht zum Vorschein kommen etc." Eine Vereinfachung des Liquidationsgeschäfts erschien um so dringender geboten, als die verschiedenwerthige Natur der Aktien bei mehreren dieser Gesellschaften besondere Schwierigkeiten theils für die Zustimmung der Aktionäre zu der Abtretung des Unternehmens, theils für die Vertheilung des Liquidationserlöses selbst ergab. So sind die Aktien (Stamm- und Stamm-Prioritätsaktien) der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft (§ 23 des Statuts) verschiedenwerthig hinsichtlich der Dividende sowohl wie der Vertheilung des Gesellschaftsvermögens. Hätte nun der Staat den für die Abtretung der Aktien im Ganzen zu gewährenden Kaufpreis statt dessen als Kaufpreis für die Abtretung des Unternehmens selbst in die Liquidationskasse zahlen sollen, so würden die Stammaktien völlig leer ausgegangen sein und der Abtretung des Unternehmens an den Staat daher niemals zugestimmt haben."

In der besonderen Denkschrift zur Begründung der Kaufsofferte für das Hannover-Altenbekener Eisenbahnunternehmen, bei welchem die Stamm-Prioritätsaktie zu 600 M. 216 M. und die Stammaktie zu 300 M., 54 M. in Konsols im Wege des Umtausches erhalten sollte — ebenda Seite 76 —, heisst es, nach Entwickelung der Vortheile, welche bei der bisherigen geringen Rentabilität des Unternehmens diese Angebote den Aktionären gewähren:

„diesen Vortheilen gegenüber wird man es auch für zulässig erachten können, die einzelnen Aktionäre durch den stipulirten niedrigen Liquidationspreis von 1 000 000 M. zur Vermeidung von Verlusten in die Zwangslage zu versetzen, unter Vermeidung des Liquidationsverfahrens von dem im Vertrage vorgesehenen Angebote der Veräusserung der Aktien Gebrauch machen zu müssen."

Der Ueberlassungsvertrag kann daher nur dahin aufgefasst werden, dass die Eisenbahn dem Staate gegen Uebernahme der Schulden der Eisenbahngesellschaft und die Verpflichtung, jedem Aktionär pro Aktie gegen deren Uebertragung das im § 4 Normirte — also bei Ansetzung

der konsolidirten Staatsschuldverschreibungen zum Nominalbetrage für die Stamm-Prioritätsaktie etwa 15 pCt. über Pari und für die Stammaktie 50 pCt. ihres Nominalbetrages — zu gewähren, zu Eigenthum übertragen werden sollte und dass nur für diejenigen Aktien, welche nicht auf diesem Wege innerhalb der festgesetzten Frist zur Uebertragung angeboten werden sollten, ein Preis, entsprechend dem im § 2 normirten, zu einer Liquidationsmasse gezahlt werden sollte.

Ist dies der rechtsgeschäftliche Inhalt des Vertrages, dann verletzt er den § 22, falls diesem die oben gekennzeichnete Bedeutung zukommt. Aber auch wenn man vermeint, dass wegen der gewählten rechtsgeschäftlichen Formen der einzelnen Gewährungen ein solcher rechtsgeschäftlicher Inhalt des Vertrages nicht konstruirt werden könnte, führt schon die thatsächliche Verfolgung des Zwecks, den beiden Aktiengattungen die Zuwendungen des § 4 zuzuführen, zu dem gleichen Ergebnisse. Die versuchten Darlegungen, dass die Personen der Berechtigten in den §§ 2 und 4 des Vertrages verschieden seien und dass ebenso die Stipulirung eines Ueberlassungspreises für die Eisenbahn und die eines solchen für die Aktien verschiedene rechtsgeschäftliche Akte mit verschiedenen rechtlichen Konsequenzen seien, vermögen die Thatsache nicht zu verhüllen, dass die Zuwendungen des § 4 Gewährungen für die Aktionäre wegen Ueberlassung der Eisenbahn sind. Dass sie an die Aktionäre selbst, übrigens doch auch vermittelt durch die Aktiengesellschaft als die Empfängerin des Versprechens, gerichtet sind, während der die Liquidationsmasse bildende Kaufpreis der Aktiengesellschaft zufällt, ist thatsächlich etwas völlig gleichgültiges. Auch der an die Aktiengesellschaft zu zahlende Kaufpreis ist für die Aktionäre bestimmt, für deren Rechnung ihn sich die Aktiengesellschaft versprechen lässt. Den Aktionären sind die Zuwendungen des § 4 wegen der Ueberlassung der Bahn an den Staat gemacht und sie erlangen dieselben aus dem Ueberlassungswerthe der Bahn, da der Staat die Erlangung des Eigenthums an der Bahn für werth erachtet, die entsprechende Aufopferung zu machen. Hat aber die einzelne Aktiengattung ein Anrecht darauf, dass ihr der realisirbare Werth des Gesellschaftsvermögens gegenüber der anderen Aktiengattung nach einem bestimmten Verhältnisse zufällt, so wird dieses Recht verletzt, wenn die Veräusserung des Gesellschaftsvermögens unter thatsächlicher Zuwendung des Aequivalents an die beiden Aktiengattungen nach einem anderen, für sie nachtheiligeren Verhältnisse erfolgt. Durch die Rechtsfigur, welche für die Gewährung des Aequivalents gewählt ist, kann das gewährleistete materielle Recht nicht vereitelt werden. Zu dem gleichen Ergebnisse führt die Betrachtung, dass ein wirksamer Mehrheitsbeschluss zur Voraussetzung hat, dass die die Mehrheit Bildenden durch Herbeiführung des Beschlusses

auch dessen Consequenzen für ihre eigenen Rechte auf sich nehmen. Wenn durch den gefassten Beschluss, die Bahn zu dem im § 2 normirten Preise zu verkaufen, die Stimmenden, soweit es Stamm-Prioritätsaktionäre waren, in die Lage kamen, in der That nur 85 pCt. für ihre Aktien zu erhalten, so mussten sich die Stammaktionäre ihren eigenen gänzlichen Ausfall gefallen lassen. Wenn aber die Mehrheitsbildung für einen Verkauf zum Betrage von 85 pCt. des Stamm-Prioritätskapitals dadurch herbeigeführt wurde, dass die Stamm-Prioritätsaktionäre noch besonders von dem Käufer, gleichviel unter welchem Rechtstitel, eine Zuwendung erhielten, die, wenn sie in den Ueberlassungspreis aufgenommen worden wäre, nach dem statutarischen Verhältniss der Stamm-Prioritätsaktien zu den Stammaktien ganz oder zum Theil den letzteren und nicht den ersteren hätte zufallen müssen, so brauchten sich einer solchen Mehrheitsbildung die Stammaktionäre nicht zu unterwerfen.

Es konnte daher nicht mit dem Berufungsgericht entsprechend dem von der Beklagten eingenommenen Standpunkte die Unanfechtbarkeit des Beschlusses daraus hergeleitet werden, dass der Inhalt des § 4 des Kaufvertrags, weil es sich hier um Gewährungen an die Aktionäre und nicht an die Aktiengesellschaft und um Gewährungen gegen Ueberlassung der Aktien handle, nicht in Betracht zu kommen habe. Im Gegentheil kommt lediglich der § 4, und nicht der § 2 in Betracht. Es soll verkauft werden gegen gesonderte Abfindungen der beiden Aktiengattungen, indem die Stamm-Prioritätsaktien etwa 15 pCt. über Pari, die Stammaktien 50 pCt. ihres Nominalbetrages — wenn man die Konsols nur zum Nominalbetrage rechnet — erhalten sollen.

Die Revision musste aber deshalb für unbegründet erachtet werden, weil der Bestimmung des § 22 des Statuts nur die Bedeutung beigemessen werden konnte, den Vertheilungsmodus festzusetzen, sofern eine einheitliche Summe die zu vertheilende Liquidationsmasse bildete, während sie nicht hindern sollte, einen Verkauf unter Festsetzung gesonderter Preise, beziehungsweise Abfindungen für jede der beiden Aktiengattungen, bei deren Normirung jene Rangordnung nicht in Betracht kam, zu beschliessen. Vernünftigerweise konnten die Interessenten den § 22 nur in dieser Beschränkung verstehen und festsetzen wollen. Andernfalls hätte diese Bestimmung jede der beiden Aktiengattungen der Willkür jedes einzelnen ihrer Mitglieder anheimgegeben. Erwägt man, dass ausser den jährlichen 5 pCt. Dividende für die Stammprioritäten noch $30^{8}/_{12}$ pCt. des Stamm-Prioritätenkapitals = 6 210 000 M. auf die alten Dividendenberechtigungen des Stamm-Prioritätenkapitals wegen des Nachbezugsrechts nachgezahlt werden müssen, ehe die Stammaktien eine Dividende erhalten können, so ist offenbar gar nicht abzusehen, wenn die Stammaktien eine Dividende

auch nur von $2^1/_2$ pCt. des Aktienkapitals werden erhalten können. Ob jemals auf die Stammaktien ein höherer Kaufpreis als 50 pCt. ihres Nominalbetrages erzielbar sein wird, steht bei dieser Sachlage und da die Stamm-Prioritätsaktien den gleichen Einfluss auf die Gesellschaftsbeschlüsse haben, auch eine Auflösung der Gesellschaft ohne Genehmigung des Staats nicht erfolgen kann, durchaus dahin. Unter diesen Umständen erscheint es durchaus erklärlich, wenn die Stammaktionäre in ihrer grossen Mehrheit ein Angebot von 50 pCt. für ihre Aktien als durchaus zur Annahme geeignet ansehen. Andrerseits erscheint es ebenso erklärlich, dass die Stamm-Prioritätsaktionäre, denen der im Jahre 1883 begonnene Aufschwung des Unternehmens infolge der Aussicht, nunmehr nach und nach auch mit ihren Nachbezugsrechten zur Hebung zu kommen, zu Gute kommt, so dass die Schätzung im Verkehr schon in einem nicht ganz unbeträchtlichen Steigen des Kourses ihrer Aktien über Pari zum Ausdruck gelangt ist, den Stammaktien die 50 pCt. nicht zugewendet wissen wollen, wenn sie selbst nicht eine Abfindung über den Nominalbetrag ihrer Aktien hinaus erhalten. Der Vertreter des Revisionsklägers erachtet die Berücksichtigung des Kourswerthes über Pari bei Abfindung der Stamm-Prioritätsaktien für unbillig und mit guter Treue unvereinbar, weil sich der Erwerber solcher Aktien sagen müsse, dass wegen der Bestimmung des § 22 bei Auflösung der Gesellschaft auf diese Aktien nicht mehr als der Nominalbetrag fallen könne. Dabei wird aber übersehen, dass bei dem gleichen Einflusse der Stamm-Prioritätsaktionäre auf die zu fassenden Gesellschaftsbeschlüsse und der erforderlichen Zweidrittelmehrheit die Stamm-Prioritätsaktionäre in der Lage sind, einen ihnen nicht genehmen Auflösungsbeschluss zu verhindern und sich auf die Dauer den Genuss derjenigen, an das Bestehen der Gesellschaft gerade für sie geknüpften Vortheilen, welche ihren Ausdruck in der Kourssteigerung finden, zu erhalten. Es ist aber nicht anzunehmen, dass sich durch jene Bestimmung des § 22 beide Aktiengattungen eines Unternehmens, dessen Entwickelung bei der Errichtung noch völlig ungewiss war, die Möglichkeit eines Verkaufs im Wege der Verständigung und vernünftiger Interessenausgleichung hätten verschränken und sich vom Widerspruche eines einzelnen Aktionärs, der in abweichender Abschätzung zukünftiger Aussichten es für gut befände, sich auf die in thesi geltende Rangordnung des § 22 zu beziehen, abhängig machen wollen. Die Bestimmung des § 22 in der uneingeschränkten Auslegung würde wesentliche Hemmungen auch bei anderen Konfigurationen als der vorliegenden hervorbringen. Gesetzt, die Eisenbahngesellschaft wäre dem Konkurse nahe, wie sie es ja vor der vom Staat übernommenen Zinsgarantie gewesen ist, und der Staat oder eine andere Gesellschaft wollte die Bahn kaufen, aber als Kaufpreis nur einen dem Nominalbetrage der Stamm-Prioritätsaktien

gleichkommenden oder darunter bleibenden Betrag zahlen, so würden die Stammaktionäre an solchem Verkauf, wenn eben der Kaufpreis nur den Stamm-Prioritätsaktionären zufiele, sie aber leer ausgingen, kein Interesse haben und es durch ihre ablehnenden Stimmen dahin bringen können, dass die erforderliche Zweidrittelmehrheit nicht erzielt wird. Wenn nun die Stamm-Prioritätsaktionäre darein willigen würden, dass von dem Preise, der gewährt werden soll, die Stammaktien einen Betrag empfangen, so würde die Herbeiführung eines vielleicht alle billigen Erwartungen befriedigenden Ergebnisses auf diesem Wege ein Stamm-Prioritätsaktionär, der sich der Illusion einer anderen möglichen Lösung hingiebt, durch Berufung darauf verhindern können, dass nach § 22 die Stammaktionäre nicht etwas erhalten könnten, bevor die Stamm-Prioritätsaktionäre Befriedigung in Höhe ihres vollen Nominalbetrages erlangt hätten. Dies kann insbesondere dann nicht als gewollt erachtet werden, wenn es sich um eine Eisenbahngesellschaft handelt, die infolge der Staatsaufsicht, des Einflusses des Staates auf die Tarife, der Konkurrenz des Staates als Eigenthümer der Staatsbahnen, der im § 42 des Statuts selbst vorgesehenen Betriebsüberlassung an den Staat und des in § 42 des Preussischen Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 dem Staate zustehenden Ankaufsrechtes, wie vorauszusehen war, sehr leicht in die Lage kommen konnte, ihren Interessen lediglich durch einen freiwilligen Verkauf an den Staat dienen zu können. Dies hat sich bereits im vorliegenden Falle bei der Gewährung der staatlichen Zinsgarantie herausgestellt. In dem betreffenden anlässlich dieser Zinsgarantiegewährung geschlossenen Betriebsüberlassungsvertrage vom 7. Juli 1875 (Preussische Gesetzsammlung von 1876 Seite 162 ff.) hat die Gesellschaft dem Staat das Recht einräumen müssen, im Jahre 1891 demselben auf sein Verlangen das Eigenthum an der Eisenbahn für Uebernahme aller Schulden und Zahlung des fünffachen Betrages des innerhalb der fünf letzten Betriebsjahre gewonnenen, im § 10 näher qualifizirten Ueberschusses als Abfindung zu übertragen. Zur Zeit, als es sich um die Annahme des die Zinsgarantie betreffenden Gesetzentwurfes im Preussischen Landtage handelte, wurde entsprechend der Abschätzung der Entwickelung des Unternehmens angenommen, dass vermöge dieses Rechtes die Bahn dem Staate für wenig mehr als den Betrag der zu übernehmenden Gesellschaftsschulden zufallen werde, so dass auch für die Stamm-Prioritätsaktien kaum etwas von Belang verbleiben würde. Vergleiche den Kommissionsbericht des Preussischen Abgeordnetenhauses vom 6. Mai 1876 — Drucksachen 1876 Band 2, Seite 1294 ff., insbesondere Seite 1297, 1299. —

Schwerlich hat sich aber die Eisenbahngesellschaft durch ihr Statut der Möglichkeit begeben wollen, zur Anwendung eines solchen Ergebnisses

oder zur Beseitigung des Risikos eines solchen Ergebnisses einen Vertrag zu schliessen, durch welchen beide Aktienkategorien etwas und voraussichtlich mehr, als wenn es zur Ausübung des Rechtes aus dem Betriebsüberlassungsvertrage seitens des Staats kam, erhielten.

Diese allgemeinen Erwägungen werden aber auch durch den sonstigen Inhalt des Statuts erheblich unterstützt. Der Schwerpunkt desselben in Betreff der Auffassung der einzelnen Bestimmungen beruht darin, dass die Summen des Stamm-Prioritäten- und Stammaktien-Kapitals gleiche sind, dass die Aktionäre beider Aktiengattungen ungesondert stimmen, die Stimmrechte für die gleichen Beträge aus beiden Gattungen die gleichen sind und dass nach den §§ 31, 32 des Statuts mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen die einschneidendsten Maassregeln beschlossen werden können. Danach liegt die entscheidende Bedeutung des Statuts nicht in der Abgrenzung der beiden Aktionärkategorien gegen einander, sondern im Hinweis auf eine Verständigung unter ihnen bei Einräumung gleicher Machtbefugnisse für das Stimmergebniss zur Geltendmachung ihres Interesses, wobei übrigens auch das gegen offenbare Korruptionen und Vergewaltigungen schützende Erforderniss der Staatsgenehmigung zu den Beschlüssen in Betracht kommt. Von Belang ist, dass unter den danach der Beschlussfassung unterstehenden Maassregeln unter Nr. 3 im § 31 die „Fusion der Gesellschaft mit einer anderen und Feststellung der desfallsigen Bedingungen“ aufgeführt ist. Hier kann von einer entsprechenden Anwendung der im § 22 in Betreff des Erlöses festgesetzten Priorität schwerlich die Rede sein. Jedenfalls sind hier in Betreff der Bedingungen keine Beschränkungen auferlegt. Vielmehr ist alles der Verständigung und Interessenausgleichung der beiden Aktiengattungen durch die erforderte Zweidrittelmehrheit überlassen. Auch dies führt darauf hin, zum mindesten diejenige qualifizirte Art der Auflösung, welche durch einen Verkauf der Bahn, also indem ein bestimmter Verkauf erfolgt und dadurch die Gesellschaft zur Auflösung gelangt, erfolgt, zumal dieselbe im § 14 des Statuts unter Hinweis auf § 31 mit der Fusion unter der Bezeichnung: „auch der Verkauf der Bahn und die Auflösung der Gesellschaft, ingleichen die Vereinigung des Unternehmens mit einem anderen Eisenbahnunternehmen“ zusammengestellt ist, in gleicher Weise zu behandeln. Bei dieser Auffassung des Statuts erledigt sich der fernere, vom Kläger geltend gemachte Gesichtspunkt, dass der Beschluss deshalb nicht rechtswirksam sei, weil, nachdem vor seiner Eintragung in das Handelsregister, welche erforderlich gewesen, da er eine Statutenänderung enthalte, das neue Gesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884 in Kraft getreten sei, es zur Wirksamkeit der Erfüllung des Erfordernisses des Artikels 215 Absatz 6 dieses Gesetzes bedürfe. Der

Artikel 215 des neuen Gesetzes erachtet selbst beim Mangel eines ausdrücklichen Vorbehaltes im Gesellschaftsvertrage den Inhalt desselben, auch insoweit es sich darum handelt, ein durch den Gesellschaftsvertrag bestimmtes Verhältniss verschiedener Aktiengattungen zu einander zum Nachtheil der einen abzuändern, durch Generalversammlungsbeschluss für abänderlich. Er verlangt aber, und zwar unter Zurückweisung aller geringere Erfordernisse aufstellenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, dass die Zustimmung einer besonderen Generalversammlung der Aktionäre der zu benachtheiligenden Aktiengattung mit einer Mehrheit von drei Vierteln des in derselben vertretenen Aktienkapitals zu dem Beschlusse der beide Aktiengattungen umfassenden Generalversammlung hinzutrete. Allein da, wie eben ausgeführt, in dem vorliegenden Statut den Stammaktien gar nicht das Recht eingeräumt ist, dass der Verkauf der Bahn nur unter Zutheilung des bei Abfindung der Stamm-Prioritätsaktien nach Höhe ihres Nominalbetrages verbleibenden Aequivalenttheiles an sie bis zur Höhe ihres Nominalbetrages stattfinden dürfe, so liegt der Fall einer Abänderung des bisherigen statutarischen Rechtsverhältnisses zum Nachtheil der Stammaktien gar nicht vor. Es ist vielmehr nach dem Statut die Entscheidung, gegen welche Abfindung für die einzelnen Aktiengattungen verkauft werden soll, dem gemeinschaftlichen Beschlusse anheimgegeben, so dass von einem statutarischen Rechte der Stammaktien, dass die Stamm-Prioritätsaktien keine ihren Nominalbetrag übersteigende Abfindung erhalten, sofern sie selbst nicht eine demselben entsprechende empfangen, welches erst durch den vorliegenden Verkauf zu ihrem Nachtheil geändert werden sollte, nicht die Rede ist. Dass der betreffende Auflösungsbeschluss nach anderen Richtungen Statutenänderungen enthält, wie nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 10 des Vertrages und in Rücksicht auf die in Betreff des Stimmrechts der Aktionäre und die Aufgaben wie die Erneuerung des Aufsichtsraths im Liquidationsstadium durch die §§ 4 und 7 des Vertrages getroffenen Abänderungen nicht geleugnet werden kann, erscheint unerheblich. Dass deswegen andere Erfordernisse des neuen Gesetzes in Betracht kämen, denen nicht genügt sei, ist weder behauptet noch irgend ersichtlich.

Es muss deshalb unerörtert bleiben, ob die Ansicht, dass, weil die Statutenänderung, bei welcher zur Zeit der Beschlussfassung den damals geltenden Gesetzen entsprochen worden war, vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes noch nicht durch Eintragung rechtswirksam geworden, nunmehr die Erfordernisse des neuen Gesetzes in Bezug auf die Beschlussfassung rückwirkend anwendbar seien, in der That eine Berechtigung hätte.

Dagegen musste die Revision zur Aufhebung des Berufungsurtheils

führen, soweit es sich um die Entscheidung in Betreff der durch die besondere Prozessvertretung für den Aufsichtsrath der beklagten Gesellschaft entstandenen Kosten handelt. Die Klage ist nach dem Inkrafttreten des bereits erwähnten Gesetzes vom 18. Juli 1884 erhoben worden. Die Artikel 190a und 222 desselben schreiben vor, dass eine solche Klage gegen die Aktiengesellschaft, vertreten durch den Vorstand und den Aufsichtsrath, zu richten ist. Sie sind als das Klagerecht organisirende Vorschriften auf jede einen Generalversammlungs-Beschluss betreffende Anfechtungsklage in Anwendung zu bringen, die unter der Herrschaft des neuen Gesetzes erhoben wird, mag auch der angefochtene Beschluss aus einer früheren Zeit herrühren. Daraus, dass die Klage nach ihrem Rubrum nicht sowohl gegen die Gesellschaft, vertreten durch jene Organe, als vielmehr gegen jene Organe selbst gerichtet war, ist dem Kläger kein Vorwurf zu machen, da die Artikel 190a und 222 auch sich dahin ausdrücken, es sei die Klage gegen den Vorstand und den Aufsichtsrath zu richten. Die Kosten der Zustellungen an den Aufsichtsrath hat bei der Erfolglosigkeit der Klage, beziehungsweise der Anschlussberufung, soweit letztere die Verurtheilung der Beklagten in sämmtliche Kosten begehrte, Kläger zu tragen, da entsprechend dem Zwecke der Artikel 190a und 222 cit., durch die Richtung der Klage gegen beide Organe Kollusionen eines von ihnen mit dem Anfechtenden zu vermeiden, trotz § 157 Absatz 2 der Civilprozessordnung die Zustellung an beide Organe erfolgen musste. Dagegen fehlte es an genügendem Anlass, dass neben dem Prozessbevollmächtigten des Vorstandes, beziehungsweise der Gesellschaft, in jeder der beiden Instanzen auch noch für den Aufsichtsrath ein besonderer Prozessbevollmächtigter aufgetreten ist. Wenn auch bei der Stellung der den Vorstand der Eisenbahngesellschaft bildenden Königlichen Eisenbahndirektion als staatlicher Behörde Vorstand und Aufsichtsrath vielleicht von einander verschiedene Interessen und Gesichtspunkte hätten geltend machen können, so ist dies doch nicht geschehen. Vielmehr hat sich in beiden Instanzen der Prozessbevollmächtigte des Aufsichtsraths darauf beschränkt, auszuführen, der Aufsichtsrath habe nicht belangt, beziehentlich da er die Gesellschaft nicht vertreten, nicht geladen werden dürfen. Als selbstständig belangt war er aber nicht anzusehen und die Ausführung, dass er nicht als Vertreter habe geladen werden dürfen, ist unrichtig. Die Kosten für die Vertretung durch einen zweiten Prozessbevollmächtigten konnten daher für keine der beiden Vorinstanzen als zur zweckentsprechenden Rechtsvertheidigung der beklagten Gesellschaft nothwendig erachtet werden und musste Kläger gemäss § 87 der C. P. O. von ihrer Erstattung entbunden werden.

Die Kosten der Revisionsinstanz waren, da der Revisionskläger im wesentlichen unterliegt, demselben gemäss § 92 Absatz 1 der C. P. O. aufzuerlegen.

Nr. 31. Entsch. des Landgerichts Hirschberg.

1. Civil-Kammer. Vom 25. Februar 1885.

Haben sich Gemeinden verpflichtet, dem Eisenbahnfiskus die zur Beschaffung des Bahnterrains erforderlichen Kosten zu ersetzen, so gehören hierzu auch die Kosten für sogen. Absplisse, d. h. Grundstückstheile, deren Miterwerb auf Grund des § 9 des Preuss. Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 erfolgen muss.

In der Sache selbst geht aus den im Thatbestande mitgetheilten Bestimmungen des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages klar hervor, dass die Beklagten sich verpflichtet haben, alle diejenigen Kosten zu tragen, welche aufzuwenden waren, um das zur Herstellung der Bahn nach dem Projekte des Ministers erforderliche Areal zu erwerben. Der Grunderwerb sollte dem Fiskus nichts kosten und die Beklagten sollten ausserdem zu den Kosten des Bahnbaues den im § 2 unter Nr. 4 normirten Beitrag leisten.

Hieraus ergiebt sich, dass — wenn und insoweit das zur Herstellung der Bahn erforderliche Areal nicht anders als durch den Miterwerb sog. Absplisse (d. i. solcher Grundstückstheile, welche nach der bisherigen Bestimmung des Grundstückes nicht mehr zweckmässig benutzt werden können) zu erlangen war, die Beklagten durch den mit dem Kläger geschlossenen Vertrag verpflichtet worden sind, auch die durch den Miterwerb solcher Absplisse entstandenen Mehrkosten zu tragen.

Diese Mehrkosten gehören eben zu den für die Beschaffung des zum Bau der Bahn erforderlichen Grund und Bodens aufzuwendenden Kosten. Die Kostenpflicht der Beklagten ist auch dem Wortlaute des Vertrages nach keineswegs auf die Kaufgelder für den zum Bahnbau selbst verwendeten Grund und Boden beschränkt; die Beklagten haben sich vielmehr ausdrücklich verpflichtet, den zum Bau der

> Bahn erforderlichen Grund und Boden der Staatsregierung unentgeltlich zu überweisen oder die sämmtlichen staatsseitig für dessen Beschaffung im Wege der freien Vereinbarung oder der Enteignung aufzuwendenden Kosten einschliesslich aller Nebenentschädigungen für Wirthschaftserschwernisse und sonstige Nachtheile zu erstatten,

und schon durch die Einbeziehung der sonstigen Nachtheile in die Kostenerstattungspflicht sowie dadurch, dass die Erstattungspflicht auf die Beschaffungskosten, die im Wege der Enteignung entstehen würden, bemessen ist, wird hinlänglich klar gelegt, dass die Kostenpflicht auch nach der Absicht der Kontrahenten auf die Erstattung der Mehrkosten für den Miterwerb von Absplissen erstreckt werden sollte. Nach dem § 9 des Ge-

setzes vom 11. Juni 1874 (G.S. S. 221) ist der Enteignende verpflichtet, diejenigen Theile des Restgrundstückes, welche der Eigenthümer nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmässig benutzen kann, gegen eine entsprechende Entschädigung mit zu übernehmen und es kann keinem Zweifel unterliegen, dass im vorliegenden Falle die Staatsverwaltung nach der Absicht der Kontrahenten auch beim Grunderwerb im Wege der freien Vereinbarung berechtigt sein sollte, zu Lasten der Beklagten Verpflichtungen zu überneamen, zu deren Uebernahme sie im Wege der Enteignung gezwungen werden konnte; ob sie aber beim Grunderwerb im Wege der freien Vereinbarung hinlänglich veranlasst war, derartige Verpflichtungen wirklich zu übernehmen, war nach dem § 4 des Vertrages lediglich ihrem Ermessen überlassen.

Nr. 32. Entsch. des Oesterr. Obersten Gerichtshofes.

Vom 3. März 1885.

[Oesterr. Central-Blatt f. Eisenb. etc. 1885. S. 1063.]

Die Gerichte sind nach dem schlesischen Landes-Wassergesetze nicht kompetent, anlässlich der Entscheidung über den Entschädigungsbetrag für die zum Bahnbaue in Anspruch genommenen Gründe der Eisenbahngesellschaft die Durchführung von Uferschutz- und Regulirungsbauten in einem öffentlichen Gewässer aufzutragen.

Nach dem rechtskräftigen Enteignungserkenntnisse der schlesischen Landesregierung vom 20. September 1881, Z. 8899, wurde von der, der Fürstin Marie Bl. gehörigen Wiesenparzelle Nr. 955 in Stauding für die Zwecke der Lokalbahn Stauding-Stramberg eine Grundfläche von 390 □Klafter dauernd enteignet und handelt es sich vorliegend um die von der Firma Gebrüder G. als Concessionären an die Enteignete zu leistende Entschädigung, zu deren Ermittlung und Fällung des Entschädigungs-Erkenntnisses gemäss § 23 und 30 des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R.-G.-Bl. Nr. 30, das k. k. Bezirksgericht Königsberg jedenfalls als competent erscheint. Allein dasselbe ist bei seiner Verhandlung und Entscheidung über den Rahmen der gerichtlichen Competenz hinausgegangen und hat Verfügungen getroffen, deren Erlassung nach den bestehenden Gesetzen nur den Administrativbehörden im Instanzenzuge zustehen.

Es wurde nämlich im Absatze 2 den Concessionären die Herstellung und Erhaltung der Terrassirung der beiden neuen Oderufer und im Absatze 3 weiter aufgetragen, das aufzulassende Oderbett durch die Verdämmung abzusperren, die Verdämmung über dem Niveau der Wiese am Fuss hoch bei einer Breite des Dammes von 3 m herzustellen, die bei-

derseitigen Böschungen durch Pfahlwerk und Weidenpflanzungen zu versichern, durch 4 Jahre die Reparaturen zu bestreiten und die Verdämmungen zu erhalten, endlich wurde im Absatze 4 die Herstellung einer freien Zufahrt zu dem abgeschnittenen Wiesentheile verordnet und zugleich die an den betreffenden Grundbesitzer zu leistende Entschädigung für die zur Herstellung des Wiesenfahrweges benöthigte Grundfläche festgestellt. Zu diesen Verfügungen war das k. k. Bezirksgericht Königsberg nicht berufen; denn es wurde nur ein Theil der Wiesenparzelle Nr. 955 enteignet und ist diese Wiese nunmehr, wie den Acten beiliegende Planskizze zeigt, durch den ausgeführten Durchstich in 2 Theile geschieden, daher in Bezug auf den Umfang der Entschädigung der § 6 obigen Gesetzes maassgebend ist, nach welchem bei Ermittlung der Entschädigung nicht nur auf den Werth des abzutretenden Grundstückes, sondern auch auf die Verminderung des Werthes Rücksicht zu nehmen ist, den der zurückbleibende Theil des Grundstückes erleidet.

Nun ist es zwar den Interessenten unbenommen, an die Sachverständigen jene Erinnerungen zu machen, die auf die Ermittlung der Entschädigungsziffer oder auf eine allfällige Werthverminderung von Einfluss sein können; allein mit Rücksicht auf den im § 8 aufgestellten Grundsatz, dass die Entschädigung im baarem Gelde und zwar bei dauernder Enteignung durch Zahlung eines Capitalbetrages zu leisten ist, geht es nicht an, demjenigen Theile, der die Enteignung anstrebt, sonstige Verpflichtungen und Leistungen aufzutragen, besonders wenn derselbe, wie vorliegend, gegen die von seinem Geger erhobenen Ansprüche Verwahrung einlegt.

Abgesehen davon war aber auch das Bezirksgericht zu den von ihm getroffenen Verfügungen offenbar incompetent; denn nach dem schlesischen Landesgesetze vom 28. August 1870, G.-Bl. Nr. 51, über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer sind im § 75 alle Angelengeheiten, welche sich auf die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer nach diesem Gesetze beziehen, in den Wirkungskreis der politischen Behörden gewiesen. Nach § 41 muss zu allen Schutz- und Regulirungsarbeiten in öffentlichen Gewässern, und hierzu gehört unstreitig der Oderfluss, vor ihrer Ausführung die Genehmigung der politischen Behörde eingeholt werden und bestimmt endlich der § 96, dass die Ausführung aller nach diesem Gesetze einer Bewilligung bedürfenden Anlagen der Oberaufsicht der politischen Behörden unterliege. Nachdem nun in den Absätzen 2 und 3 des Eingangs bezogenen Erkenntnisses der Verwaltung der Localbahn Stauding-Stramberg Schutzwasserbauten in einem öffentlichen Gewässer zur Pflicht gemacht wurden, hat der erste Richter seine Kompetenz offenbar überschritten und im Grunde der Verhandlung auch über einen Gegenstand entschieden, der gar nicht zum Rechtsverfahren, sondern vor die politischen

Behörden gehört. Dies gilt theilweise auch vom Absatze 4, da abgesehen davon, dass die Besitzer jener Parzellen, über welche der Wiesenfahrweg hergestellt werden soll, der Werthbestimmung gar nicht beigezogen wurden, durch diesen Absatz der politischen Behörde, welcher allein die Verhandlung und Entscheidung in Enteignungsfällen zusteht, vorgegriffen wurde.

Es muss daher nach Zulass des § 48 Alinea 2 des kaiserl. Patentes vom 20. November 1852, R.-G.-Bl. Nr. 251, über Antrag des k. k. Ministeriums des Innern das mit Ueberschreiten der richterlichen Kompetenz gefällte Entschädigungserkenntniss und die dasselbe bestätigende obergerichtliche Entscheidung bis auf den Absatz 3 aufgehoben werden, der in der Erwägung unberührt bleibt, dass er eine abgesondert bemessene Entschädigungsziffer für einen Nutzentgang betrifft und diese bereits bezahlt worden ist.

Zugleich wird dem k. k. Bezirksgericht Königsberg die Fällung eines neuerlichen Entschädigungserkenntnisses verordnet und dasselbe angewiesen, über den Seitens der Bauunternehmung am Schlusse des Protokolles vom 21. April 1882 gestellten und im Protokolle vom 6. September 1882 wiederholten Antrag auf Ablösung der Wiesen-Remanenz per 680 □ Klafter im Sinne des § 26 des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R.G.Bl. Nr. 30, die Frau Fürstin Bl. einzuvernehmen und falls es nach der Sachlage nothwendig sein sollte, von den Sachverständigen ein neuerliches Gutachten abzuverlangen.

Hiervon wird das k. k. mährisch-schlesische Ober-Landesgericht zur weiteren Verfügung mit dem Bedeuten verständigt, dass die Acten an das k. k. Ministerium des Innern mit dem Ersuchen rückgestellt werden, die denselben beiligenden Gerichtsacten des k. k. Bezirksgerichtes Königsberg an dasselbe rückgelangen zu lassen.

Nr. 33. Entsch. des Oesterr. Obersten Gerichtshofes.

Vom 4. März 1885.

[Oesterr. Central-Blatt f. Eisenb. etc. 1885. S. 1117, 1118.]

Durch das von den Grundbesitzern einer Gemeinde protokollarisch gemachte Anerbieten, den von ihren Parzellen zum Bahnbau nöthigen Grund der Bahn zu bestimmten Preisen zu überlassen und durch die — wenn auch in einem späteren Zeitpunkte — erfolgte Erklärung des Vertreters der Eisenbahn über das Flächenmaass, welches nach dem Baupräliminare aus den Parzellen der einzelnen Grundbesitzer nöthig werde, verbunden mit der gleichzeitigen Auszahlung des entfallenden Kaufpreises wird der Kaufvertrag perfekt. Die Eisenbahn-Gesellschaft ist, wenn der die Bahn ver-

tretende Sektions-Ingenieur in Folge Unkenntniss der Aenderung des Baupräliminars, ein zu hohes Flächenmaass als erforderlich angegeben und bezahlt hat, nicht berechtigt, gegen Rückstellung des nicht benöthigten Grundtheiles die Rückerstattung des hierauf entfallenden Kaufschillings zu verlangen.

Es ist unbestritten, dass die klagende Gesellschaft von der, der Belangten gehörigen Gartenparzelle Nr. 370 per 995 Quadrat-Klafter zum Zwecke der Herstellung der Lokalbahn Ung. Hradisch—Ung. Brod eine Theilfläche zum Preise von von 2 fl. per Quadrat-Klafter gekauft hat, und dass ihr am 14. Oktober 1882 für 360 Quadrat-Klafter der entfallende Kaufschilling per 720 fl. ausbezahlt wurde.

Strittig ist blos der Umfang des verkauften Areals, indem Klägerin behauptet, es sei nur die zum Bahnkörper selbst erforderliche und thatsächlich verwendete Theilfläche von 198 Quadrat-Klafter, auf welche unbestrittenermassen ein Kaufpreis von 396 fl. entfällt, gekauft worden, während die Belangte behauptet, dass auch die sogenannte Remanenz per 162 Quadrat-Klafter, auf welche ein Kaufschilling von 324 fl. entfällt, mitverkauft worden ist.

Der Kauf ist gemäss § 1053 und 1054 A.B.G.B. ein Consensual-Vertrag, der als abgeschlossen gilt, wenn die Parteien ihre übereinstimmende Willenserklärung in Bezug auf den Kaufsgegenstand und den Kaufpreis abgegeben haben, und kann diese Erklärung entweder ausdrücklich oder stillschweigend im Sinne des § 863 A.B.G.B. durch konkludente Handlungen abgegeben werden.

Es ist nicht bestritten, dass Sektions-Ingenieur S. und Advokat Dr. Fanderlik in Bezug auf die Ablösung der zum Bahnbaue nothwendigen Grundflächen Bevollmächtigte der klagenden Gesellschaft waren, und wurde nicht behauptet, dass ihre Vollmacht eine beschränkte war.

Nach der klägerischen Behauptung wurde der Kauf am 22 Juni 1882 in der Baukanzlei des Ingenieurs Swatós abgeschlossen und vereinbart, dass die zum Bahnkörper erforderliche Fläche von Grund und Boden mit 2 fl. per. Quadrat-Klafter gekauft und dass auf die sogenannte Remanenz nicht reflektirt werde.

Zum Beweise dieser Behauptung wird die Erklärung B. beigebracht und ward in der Revisionsschrift behauptet, dass durch selbe der Beweis darüber erbracht wurde, dass die Remanenz vom Kaufe ausgeschlossen sei.

Dies ist aber nicht der Fall, und die Erklärung B. ist ein einseitiger Antrag der Belangten, der Lokalbahn-Gesellschaft von ihrer Gartenparzelle Nr. 370 nicht nur die zum Bahnkörper erforderliche Fläche, sondern auch die Remanenz zum Preise von 2 fl. per Quadrat-Klafter zu verkaufen.

Die Annahme dieses Verkaufsantrages erfolgte Seitens der Gesellschaft am 14. Oktober 1882 in der Kanzlei ihres bevollmächtigten Vertreters durch die seinerseits der Belangten abgegebene Frklärung, dass nach dem Prälimiare auf ihre Gartenparzelle eine Fläche von 360 Quadrat-Klafter entfalle und durch die gleichzeitig erfolgte Auszahlung des hiefür entfallenden Kaufpreises. Mit der Annahme dieser Erklärung und des Kaufschillings durch die Verkäuferin wurde der Kaufvertrag perfekt.

Bezüglich dieser Erklärung wird zwar ein Irrthum vorgeschützt und behauptet, dass dem klägerischen Vertreter die im Präliminare erfolgte Aenderung nicht bekannt gegeben wurde; allein dieser Irrthum kann den erworbenen Rechten der Belangten gemäss § 876 A.B.G.B. nicht abträglich sein, zumalen der Sektions-Ingenieur S. schon bei den Trassirungs-Arbeiten erklärt hatte, dass der zum Bahnkörper erforderliche Theil ihrer Gartenparzelle und die Remanenz gekauft werden wird, auch die Ausplockung der abzulösenden Theilfläche vorgenommen und die so eingepflockte Remanenz während des Bahnbaues Seitens der Gesellschaft durch Befahren mit ihren Zügen benützt wurde, Belangte daher im guten Glauben war. Wenn bei dieser Sachlage der obere Richter von dem von der Klagseite selbst beantragten Beweis über den im Eide formulirten Thatumstand ausgegangen ist, so hat letztere keinen Grund sich durch den obergerichtlichen Spruch für beschwert zu erachten und muss derselbe mit Rücksicht auf den Grundsatz, dass das Erkenntniss nicht zum Nachtheile des Beschwerdeführers abgeändert werden darf, bestätiget werden.

Nr. 34. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 7. März 1885.

[Deutsch. Jurist. Ztg. Bd. X. S. 385, 386.]

Für die Annahme des Kausalzusammenhanges zwischen Unfall und Verletzung der Pflicht des Gewerbeunternehmers aus § 120 der Reichs-Gewerbeordnung genügt die Feststellung, dass Schutzvorrichtungen unterlassen sind, durch deren Herstellung der Unfall wahrscheinlich verhindert worden wäre.

Der Kläger ist in der Fabrik der Beklagten dadurch verunglückt, dass ihm durch die Kreissäge, an welcher er zu arbeiten hatte, ein Holzstück an den Kopf geschleudert wurde. Gegen derartige häufig eintretende Unfälle giebt es nach dem Gutachten des Sachverständigen D. eine Reihe von Schutzvorrichtungen, deren Anwendung zwar die Gefahr für den an der Säge befindlichen Arbeiter nicht absolut ausschliesst, aber doch in hohem Grade vermindert. Dass die Beklagte gemäss § 120 der Gew.O. zur Herstellung dieser Schutzmaassregeln verpflichtet war, kann nach dem

eben erwähnten Gutachten nicht im geringsten bezweifelt werden. Gleichwohl hat die Beklagte keinerlei Schutzvorrichtung gegen die dem Kläger bei seiner Arbeit drohenden Gefahren getroffen. Diese Unterlassung ist ihr zur Schuld zuzurechnen, sie hat daher dem Kläger gegenüber für die Folgen einzustehen, welche nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge auf ihre Unterlassung zurückzuführen sind. Letzteres trifft aber bei dem dem Kläger zugestossenen Unfall zu, welcher, wie auch der vorige Richter annimmt, sehr wahrscheinlich nicht eingetreten wäre, wenn die Beklagte durch Herstellung der erforderlichen Schutzmaassregeln den Verpflichtungen gegen ihre Arbeiter genügt hätte.

Damit ist ohne Weiteres der Kausalzusammenhang erwiesen zwischen der Verschuldung der Beklagten und dem Unfall des Klägers; Sache der ersteren war es deshalb, den Gegenbeweis zu führen, sei es dahin, dass die klägerische Verletzung auch beim Vorhandensein der fraglichen Schutzvorrichtungen sich ereignet hätte, sei es dahin, dass die Ursache der Verletzung in einer Schuld des Klägers und zwar in einer solchen zu finden sei, welche gegenüber der bereits feststehenden Verschuldung der Beklagten als die überwiegende zu betrachten wäre.

In ersterer Richtung hat die Beklagte eine Behauptung gar nicht aufgestellt. In letzterer Richtung hat sie zwar behauptet, dass der Kläger selbst die Veranlassung zu dem Unfall dadurch gegeben habe, dass er Abfallstücke des zersägten Holzes auf der Tischplatte hinter der Säge habe liegen lassen, allein sie hat, wie der Berufungsrichter feststellt, den Beweis dieses Vorbringens nicht zu erbringen vermocht. Uebrigens selbst wenn das Vorbringen erwiesen und damit eine konkurrirende Schuld des Klägers dargethan wäre, so könnte doch nicht in seinem Verhalten die überwiegende Schuld an dem Unfall gefunden werden, weil dem Kläger alsdann zur Last fiele, dass er mitten in aufregender Arbeit eine Geschäftsregel ausser Acht liess, wogegen der Beklagten immerhin die totale Vernachlässigung all der Vorsichtsmaassregeln vorzuwerfen wäre, welche im gegebenen Falle den Arbeiter nicht bloss gegen die aus seiner gefährlichen Arbeit erwachsenden Zufälle, sondern auch gegen die Folgen der eigenen Unachtsamkeit zu schützen geeignet waren.

Darnach beruht das Berufungserkenntniss in doppelter Beziehung auf einem Rechtsirrthum, einmal auf einer Verkennung der Grundsätze von der Beweislast und sodann auf einer unrichtigen Abwägung des Verschuldens der beiden Parteien. Das Erkenntniss ist daher aufzuheben, in der Sache selbst aber auf Grund des festgestellten Sachverhältnisses die Ersatzpflicht der Beklagten auszusprechen und letztere zur Zahlung der geforderten Beträge zu verurtheilen, über deren Grösse eine eventuelle Einigung zwischen den Parteien erzielt ist.

Nr. 35. Entsch. des Oesterr. Obersten Gerichtshofes.

Vom 12. März 1885.

[Oesterr. Central-Blatt f. Eisenbahnen etc. 1885. S. 1118–1120.]

Auch das Verschieben von Wagen zum Zwecke der Zusammenstellung oder Auflösung von Zügen gehört zum „Verkehre“ im Sinne des Gesetzes vom 5. März 1869. Das die Eisenbahn von der Haftpflicht befreiende eigene Verschulden des beim Bahnbetriebe verletzten Arbeiters wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass der Verletzte unter Aufsicht und Leitung eines anderen Bediensteten thätig war, welcher gemäss seinen Instruktionen insbesonders zu überwachen hatte, dass jede zugehörige Verrichtung in seiner Gegenwart mit der zum Schutze der betheiligten Arbeiter nöthigen Vorsicht stattfinde.

Unter Betrieb im Sinne des Gesetzes vom 5. März 1869 sind alle jene Ereignisse zu verstehen, welche mit der Erhaltung der Züge im Verkehre in direkter oder indirekter Verbindung stehen, daher auch alle Manipulationen, welche die Vorbereitung des Zugsverkehres zum Zwecke haben. In Berücksichtigung dessen, dass das Wagenverschieben zum Zwecke der Zusammenstellung oder Auflösung des Zuges, also unmittelbar zur Vorbereitung der Fahrt des Zuges geschieht und hiervon abhängig, daher mit dem Betriebe in unmittelbarem Zusammenhange steht, unterliegt es keinem Zweifel, dass die Bedingung, von welcher die Anwendung des in Rede stehenden Gesetzes abhängig ist, d. i., dass der Vorfall beim Eisenbahnbetriebe stattgefunden hat, im vorliegenden Streitfalle zutrifft, das hiesige Gericht daher zur Entscheidung über vorliegende Angelegenheit zuständig ist, wonach der Einwendung der Inkompetenz keine Folge gegeben werden kann.

Was die Sache selbst betrifft, so sind beide Theile einig über den in der Klage vorgelegten Sachverhalt und zwar, dass Stefan D. am 21. Februar 1882, während er auf dem Hauptbahnhofe der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn mit dem Verschieben von Wagen beschäftigt war, mit einem Bremsknüttel so stark auf den linken Fuss getroffen wurde, dass der Unterschenkel gebrochen, das Schienbein verletzt wurde und der Verletzte an den Folgen dieser Verletzungen am 4. Mai 1882 gestorben ist. Zufolge Gesetzes vom 5. März 1869, welches, wie nachgewiesen, auf vorliegenden Fall Anwendung zu finden hat, ist im Falle der Beschädigung eines Menschen durch einen Vorfall beim Bahnbetriebe die Eisenbahn frei von der Haftpflicht, wenn sie nachweist, dass die Beschädigung durch die Schuld des Beschädigten selbst hervorgerufen wurde.

Diese Schuld beweist die geklagte Gesellschaft in folgender Weise:

Die Wagen, welche hätten verschoben werden sollen, standen auf dem

Geleise und einer davon war derart gebremst, dass zwischen die Speichen der beiden Räder ein Prügel durchgesteckt war, um die Inbewegungsetzung der Wagen zu verhindern. Als der Wagen zum Zwecke der Zusammenstellung mit anderen Wagen hätte verschoben werden sollen, wollte Stefan D. den Prügel aus den Rädern herausziehen, um den Wagen in Bewegung zu setzen. Da er dies aus dem Grunde nicht ausführen konnte, weil der Prügel sich zu fest in den Räderspeichen hielt, forderte er den Wagenaufseher St. auf den Wagen mittelst Lokomotive vom Orte zu bewegen. Entsprechend dieser Aufforderung wurde der Wagen in Bewegung gesetzt, wodurch auch der in die Räder hineingesteckte Prügel sich lockerte und den in der Richtung der Bewegung stehenden Stefan D., welcher im Momente, als der Wagen in Bewegung war, den Prügel herausziehen wollte, so stark auf den Fuss traf, dass dies seine Beschädigung verursachte. Es soll daher die Schuld des D. darin gelegen sein, dass er nicht wartete, bis der in Bewegung gebrachte Wagen wieder stillstand, sondern früher schon versuchte, den Prügel aus den Rädern herauszuziehen und hierbei, anstatt in der der Wagenbewegung entgegengesetzten Richtung sich zu stellen oder anstatt in der Weise sich zu stellen, dass er zum Wagen, welcher vor dem Prügel war, mit dem Gesichte gekehrt war, in der Richtung stand, in welcher der Wagen und der Prügel sich bewegt hat.

Aus der Natur der Sache ergiebt sich, dass man stehend vor dem Prügel in der beschriebenen Weise Gefahr läuft, von demselben getroffen zu werden, und im Sinne des § 1297 A.B.G.B. muss man auch annehmen, dass D. dies leicht hat voraussehen können, und zwar umsomehr, als er zwölf Jahre im Eisenbahndienste war, und, indem er sehr oft das Gleiche zu thun gehabt hat, konnte er leicht voraussehen, welche Folgen seine Unvorsichtigkeit nach sich ziehen konnte, und wenn er früher die gleiche Verrichtung in derselben Weise ausgeführt hat, wie im vorliegend behandelten Falle, ohne beschädigt worden zu sein, so beweist dies nur ein glückliches Zusammentreffen der Umstände, welche ihn vor einem Unfalle bewahrt haben, schliesst jedoch keineswegs seine Schuld im vorliegenden Falle aus.

Im beiliegenden Protokolle (sub 2 der Einrede), welches von den zur Erhebung des Falles delegirten Eisenbahnorganen aufgenommen wurde, dessen Autentizität und Beweiskraft als einer aussergerichtlichen Zeugenschaft die Kläger nicht bestreiten, giebt D. selbst zu, dass er vor dem sich vorwärts bewegenden Prügel gestanden sei, und dass dies seine Beschädigung hervorgerufen habe; auch fügt er bei, dass wenn er auf der entgegengesetzten Seite gestanden wäre, der Unfall ihm nicht zugestossen wäre. Der Beschädigte giebt demnach selbst zu, dass er aus eigener

Schuld verletzt wurde. Dieses Eingeständniss, welches alle Merkmale eines aussergerichtlichen Zugeständnisses trägt, muss auch gegen die Klagenden, welche ihre Rechte vom Beschädigten ableiten, beweiskräftig sein.

Zur Widerlegung der Behauptung der geklagten Gesellschaft, dass der Vorfall aus eigenem Verschulden des D. hervorgerufen wurde, führen die Kläger an, dass der Wagen zu schnell in Bewegung gesetzt wurde, was auch die zu schnelle Bewegung des Prügels und in Folge dessen auch einen zu starken Schlag verursachte; sie trachten durch Zeugen zu beweisen, dass die Bewegung eine zu rasche, dem Zwecke nicht entsprechende war. Dieser Umstand jedoch, weil ganz allgemein und unbestimmt, eignet sich beim Mangel aller faktischen Grundlagen, welche die Zeugen bekräftigen sollen und weil er im eigentlichen Sinne kein Thatumstand, sondern nur eine Konklusion ist, welche der Begutachtung von Sachverständigen überlassen werden müsste, nicht zum Beweise durch Zeugen, und kann demnach dieser Beweis als zwecklos nicht zugelassen werden.

Die Kläger heben weiter den Umstand hervor, dass D., als er sah, dass er den Prügel nicht herausziehen könne, eine Vorwärtsbewegung des Wagens verlangte; entgegen diesem Verlangen wurden die Wagen rückwärtsgeschoben; auch dieser Umstand kann den D. nicht von seinem Verschulden befreien, seine Aufforderung hat nämlich nur im Allgemeinen den Wunsch der Inbewegungsetzung der Wagen von der Stelle enthalten, ohne die Richtung anzugeben, und behaupten übrigens die Kläger nicht, noch beweisen sie es, dass der Wagenaufseher St., welchem das Signalgeben für die Wagenbewegung oblag, verpflichtet war, sich nach dem Wunsche des D. zu richten, und zu Folge der Behauptung der Kläger selbst war es Sache des D., wenn das Signal zur Rückwärtsbewegung gegeben wurde, sich so zu stellen, dass er sich in der der Fahrt der Wagen entgegengesetzten Richtung befand, und da er sah, dass der Wagen sich bewegte, es aber dennoch nicht gethan hat, so trägt er selbst Schuld. Zufolge Dienstinstruktion Nr. 2 der geklagten Gesellschaft soll das Wagenverschieben über Auftrag des Verkehrsbeamten stattfinden, dessen Verpflichtung die Aufsicht über die Verschiebung im Allgemeinen ist; die unmittelbare Aufsicht über die Verschiebung und Leitung derselben obliegt der speziell für diesen Dienst bestimmten Person. Sowohl in der Einwendung als in der ergänzenden Verhandlung vom 31. Mai 1882 hat die Geklagte angeführt, dass diese speziell zur Aufsicht über die Verschiebung bestimmte Person in vorliegendem Falle der Wagenaufseher St. war, und die Kläger haben im Laufe der ursprünglichen Verhandlung dies nicht negirt, und es kann die Negirung dieses Umstandes erst in der ergänzenden Verhandlung umsoweniger Bedeutung haben, als auch in dieser Er-

gänzung die Kläger zugeben, dass St. beim Verschieben zugegen war und bei derselben mitwirkte, aus den Behauptungen der Kläger ferner selbst zu ersehen ist, dass ausser dem St. beim Verschieben auch N. gegenwärtig war, und dieser dem Maschinenführer die Signale gab, die Maschine in Bewegung zu setzen; wenn daher nicht St., so war in jedem Falle N. diese Person, welche im Sinne der Instruktion mit der Aufsicht und Leitung des Verschiebens betraut war.

Aus der Behauptung der Kläger, als wenn die Verschiebung ohne genügende Aufsicht stattgefunden hätte, kann demnach der Antrag, jede Schuld des D. auszuschliessen, nicht gefolgert werden.

Endlich behaupten die Kläger, dass in dem Umstande, dass D. trachtete, den Prügel in dem Momente herauszuziehen, als noch der Wagen in Bewegung war, eine Schuld seinerseits nicht gefunden werden kann, da dieses Herausziehen eben in jenem Moment geschehen muss, indem das Herausziehen des Prügels unmöglich ist, wenn der Wagen still steht; dass dies der Fall ist, haben die Kläger nicht genügend nachgewiesen; die beantragten Zeugen könnten nur bestätigen, dass es so im vorliegenden Fall war, dieser Beweis ist jedoch mit Rücksicht auf den Umstand, als beide Theile hierüber einverstanden sind, nicht nöthig; inwiefern dagegen die Zeugen bestätigen sollten, dass das Herausziehen des Prügels nur möglich ist, wenn der Wagen in Bewegung ist, so ist dies kein Umstand, welcher durch Zeugenaussage konstatirt werden kann.

Da die Beweise der Kläger die Behauptung der geklagten Gesellschaft, dass D. selbst Schuld an dem Falle war, nicht entkräften können, muss die geklagte Gesellschaft nach § 2 des Gesetzes vom 5. März 1869 von der Entschädigungspflicht freigesprochen werden.

Der oberste Gerichtshof hat unter Aufhebung des Urtheiles der zweiten Instanz die Entscheidung des Landes- als Handelsgerichtes aus den Gründen desselben und in der weiteren Erwägung bestätigt, dass die Kläger nicht im Stande waren, die Behauptung der geklagten Gesellschaft zu widerlegen, dass der Verunglückte aus eigenem Verschulden verletzt worden sei.

Nr. 36. Entsch. des Ober-Landesgerichts Frankfurt a. M.

2. Civil-Senat. Vom 14. März 1885.

§§ 1, 3 Haftpflichtgesetz. 1. Eigenes Verschulden ist es nicht, wenn ein Weichensteller kurz vor Passiren des Zuges über das Geleis springt, um diesen vor drohender Gefahr zu retten, auch wenn der Beamte die Gefahr selbst verschuldet hat und seine Handlung unter gewöhnlichen Umständen eine Verwegenheit wäre. 2. Jeder von zwei gemeinschaftlichen Betriebs-

unternehmern haftet solidarisch und hat nicht den Einwand der Theilung. 3. Der Haftpflichtanspruch ist nicht ein Alimenten-, sondern ein Entschädigungsanspruch. Daher darf das Urtel nicht für vorläufig vollstreckbar erklärt werden.

Es ist lediglich die Frage zu prüfen, ob das Ueberschreiten der Schienen seitens des Weichenstellers Walk unter den von den Zeugen bekundeten Umständen demselben als Verschulden anzurechnen ist.

Nach der Aussage des Zeugen N. war in dem Momente, als Walck aufschreckte und quer über das Geleise sprang, der Zug noch etwa 4 bis 5 Wagenlängen von demselben entfernt.

Unter gewöhnlichen Umständen würde es nun zwar, selbst wenn man mit der Klägerin die schwer zu schätzende Zwischenzeit, innerhalb deren diese Strecke vom Zuge zurückgelegt wird, auf 7 Secunden annimmt, als unverantwortliche Verwegenheit zu erachten sein, wenn eine zu dem Bahndienst in keiner Beziehung stehende beliebige Person es wagte, so dicht vor einem herankommenden Zuge die Schienen zu überschreiten. Es könnte alsdann auch der Umstand, dass der Betreffende auf dem schlüpfrigen Boden ausglitte, ihm nicht unter dem Gesichtspunkte des casus mixtus zu Statten kommen, da dieser Zufall nur durch sein schuldhaftes Handeln herbeigeführt war.

Im vorliegenden Falle liegen aber so viel Momente vor, welche die anscheinende Verwegenheit des getödteten Walck entschuldigen und beseitigen, dass das Gericht das Vorhandensein eines den Unfall verursachenden eigenen Verschuldens verneinen muss.

In dieser Hinsicht kommt zunächst in Betracht, dass ein Bahnbeamter, dessen Dienst an der Weiche es sehr häufig mit sich bringt, in naher Entfernung von einem durchfahrenden oder rangirenden Zuge die Geleise zu überschreiten, sich viel mehr darin zutrauen darf, als jeder ungeübte Dritte.

Er wird daher nöthigenfalls, zumal wenn die Sicherheit des Zuges gefährdet ist, und die Gefahr durch ihn beseitigt werden soll, die Schienen in grösserer Nähe der ankommenden Locomotive überschreiten dürfen, ohne die Achtsamkeit eines vorsichtigen Eisenbahnbediensteten zu verletzen, sofern er nicht die Unmöglichkeit des Gelingens als gewiss, oder doch wahrscheinlich voraussehen muss. Dass Letzteres hier vorgelegen habe, kann nicht angenommen werden.

Ein Zeitraum innerhalb dessen ein Eisenbahnzug 4—5 Wagenlängen zurücklegt, reicht an sich aus, um wenn man nicht stolpert ein Schienengeleise überschreiten zu können. Es kommt hinzu, dass der Zug, wie Walk an dem gegebenen Bremssignal erkennen konnte, mittelst der Bremsen zum sofortigen Halten gebracht werden sollte, so dass der zum Ueber-

schreiten der Schienen verbleibende Zeitraum sich noch verlängerte. Es ist als höchst wahrscheinlich anzunehmen, dass Walk durch einen unglücklichen Zufall gestürzt ist, er aber ohne diesen Zufall das Geleise unversehrt passirt hätte. Diese Annahme wird wesentlich unterstützt durch die Aussage des Zeugen N., welcher sich dahin ausgesprochen hat, dass Walk, der ein langer und gewandter Mann gewesen, seines Erachtens noch über das Geleise hätte kommen können, und dass derselbe, da der Boden an jenem Morgen feucht und schlüpfrig gewesen, seiner Vermuthung nach beim Hinüberlaufen ausgeglitten und gefallen sei. Der Zeuge R. bestätigt ebenfalls, dass an jenem Morgen in Folge des Nebels die Ebene nass und schlüpfrig gewesen sei. Auch kommt hier weiter in Betracht, dass, da für das Gegentheil keinerlei Anhalt vorliegt, davon auszugehen ist, dass Walk sonst nicht ein leichtfertiger, sondern ein zuverlässiger, pflichttreuer Mann war, und es daher unwahrscheinlich ist, dass derselbe im vorliegenden Falle so ganz unbesonnen und verwegen gehandelt haben soll, die Schienen, wenn es ohne Todesgefahr nicht hätte geschehen können, noch zu überschreiten.

Nach allen diesem ist der Schluss gerechtfertigt, dass nach den obwaltenden Umständen ein Verschulden von Seiten des Walk nicht Ursache des Unfalls gewesen ist, schon weil die Gefahr, der er sich aussetzte, für ihn, nach den geschilderten Verhältnissen nicht als eine naheliegende sich darstellte. Wollte man aber selbst daraus, dass Walk, der für ihn doch immerhin vorhanden gewesenen Gefahr, vom Zuge erfasst zu werden, sich ausgesetzt habe, ein Verschulden herleiten, so kommt der weitere, die Annahme eines solchen wiederum ausschliessende Umstand zu seinen Gunsten in Betracht, dass Walk so gehandelt hat, um einer jedenfalls nach seiner Ansicht und auch in der That dem Zug drohenden Gefahr in Folge der fehlenden Verbindung des Schiengeleises, resp. des Aufhörens desselben zu verunglücken, vorzubeugen, also in der löblichen Absicht handelte, grössere Gefahr von Anderen abzuwenden.

Es stand der Eisenbahntransport und mit demselben Menschenleben in Gefahr. Wenn unter diesen Umständen der Weichensteller Walk selbst durch die entferntere Möglichkeit, sein eigenes Leben zu gefährden, sich nicht abhalten liess, zu versuchen, die, sei es ohne oder auch durch sein Verschulden, für das Leben Anderer vorhandene Gefahr abzuwenden, so kann ihm das nicht als Verschulden angerechnet werden. Sollte Walk hierbei seine Kräfte überschätzt, oder die Gefahr für ihn nicht richtig gewürdigt haben, was beides jedoch unzutreffend erscheint, so ist immerhin zu berücksichtigen, dass in solchen Fällen plötzlicher Gefahr ein Beamter nicht Zeit hat, umständlich alle Chancen zu erwägen, sondern sich rasch entschliessen muss und daher auch dieserhalb dem Walk das Ueberschrei-

ten der Schienen nicht als Verschulden anzurechnen ist. Das Gericht ist durch das Ergebniss der Verhandlungen zu der Ueberzeugung gelangt, dass Walk, als er die Schienen überschritt, nicht blos die Möglichkeit, ohne von dem Zug erreicht zu werden, hinüber zu gelangen, als vorhanden annahm, sondern auch nach Lage der Sache sowohl die Möglichkeit für begründet und naheliegend, wie andererseits die für ihn vorhandene Gefahr, dabei zu verunglücken, für eine entfernte zu halten, befugt war, dass Walk auch im regelmässigen Verlauf der Dinge beim Ueberschreiten des Geleises von dem Zuge in der That nicht erfasst worden sein würde, dieser Erfolg vielmehr einem hinzugetretenen, aussergewöhnlichen Umstand — dem glücklich von selbst eingetretenen Umschlagen der falsch stehenden Weiche 3 und wahrscheinlich einem Ausgleiten des Walk ehe der Zug an ihn herankam — zuzuschreiben ist, und dass der Umstand, dass Walk das Hinzukommen solcher aussergewöhnlichen Umstände nicht in Anschlag brachte und überhaupt durch die für ihn hiernach noch immerhin vorhandene Gefahr beim Ueberschreiten des Schienengeleises durch den herankommenden Zug verletzt zu werden, sich nicht abhalten liess die Bahn vor dem in der Fahrt begriffenen Zug zu überschreiten, ein Verschulden des Walk im gegebenen Fall desswegen nicht begründet, weil er die Handlung in der Absicht vornahm, die nach seinem Dafürhalten und in Wirklichkeit für den Zug und das Leben der auf demselben befindlichen Personen drohende Gefahr von diesen abzuwenden, wenngleich Walk selbst diese Gefahr durch das Unterlassen der richtigen Weichenstellung verschuldet hatte.

Hiernach kann der Beweis, dass der Unfall durch die eigene Schuld des Getödteten verursacht worden sei, nicht für geführt erachtet werden.

Der erhobene Anspruch ist sonach mangels dieses Beweises nach der Gesetzesvorschrift in § 1 des Haftpflichtgesetzes in der bisher behandelten Richtung für begründet zu erachten.

Der zweite Angriff der Berufungsklägerin gegen das erstrichterliche Urtheil fusst zunächst darauf, dass Berufungsklägerin nicht alleinige Betriebsunternehmerin sei, sondern in Gemeinschaft mit der Stadt Frankfurt die Bahn betreibe, die Verurtheilung der Berufungsklägerin daher nur auf die Hälfte erfolgen könne.

Nach dem Gesetze haftet der Betriebsunternehmer. Der erste Richter hat nun deducirt, die Beklagte müsse, nach Inhalt des mit der Stadt Frankfurt abgeschlossenen Vertrags Blatt 10—17 act. weil sie den Fahr- und Expeditionsdienst betreibe und die Transportgebühren verrechne, auch den Fahrdienst, bei welchem der fragliche Unfall sich ereignet, thatsächlich ausgeübt habe, als alleinige Betriebsunternehmerin angesehen werden, indem unerheblich sei, dass hier ein Anderer, nämlich die Stadt Frank-

furt a. M. der Eigenthümer der Bahnstrecke sei, da die Beklagte für die Pächterin derselben zu erachten wäre.

Dieser Ausführung vermag das Gericht nicht in allen Punkten beizupflichten.

Wenn Klägerin die Beklagte als Betriebsunternehmerin in Anspruch nimmt, so muss sie zunächst den Beweis führen, dass die Beklagte die Betriebsunternehmerin ist. Dieser Beweis ist nicht anders zu führen, als durch den mit der Eigenthümerin der Bahn, der Stadt Frankfurt, geschlossenen Vertrag vom 27. November 1880, welcher klar stellt, in welchem Verhältniss Beklagte sich der Verbindungsbahn gegenüber befindet.

Von dem Inhalt des verlesenen Vertrages sind namentlich auch die dahingehenden Bestimmungen von Belang, dass der Stadt Frankfurt, welche Eigenthümerin der ganzen Verbindungsbahn ist, nicht blos die Erhaltung und Erneuerung der Bahn, sondern auch der ganze Sicherheits- und Bewachungsdienst einschliesslich der Bedienung der auf derselben befindlichen Ausweichen, Signale, Barrieren etc. auf deren Kosten obliegt und ferner, dass die Frachtbezüge, welche auf die Verbindungsbahn erfallen, zwischen der Stadt Frankfurt a. M. einerseits, und andererseits der Hessischen Ludwigsbahngesellschaft, welche den gesammten Fahrdienst auf der Verbindungsbahn übernimmt, auch den Expeditionsdienst einschliesslich der Erhebung und Verrechnung der Transportgebühr übertragen erhält, hälftig getheilt werden.

Es fragt sich, ob man auch diesen Bestimmungen gegenüber die Beklagte als alleinige Betriebsunternehmerin bezeichnen kann?

Eger (das Haftpflichtgesetz) und das Reichsoberhandelsgericht (Entsch. Bl. 22. S. 176) gehen von dem Prinzipe aus, dass entscheidend sei, wem das ökonomische Ergebniss zu Gute komme. Nicht derjenige, welcher den technischen Betrieb ausführe, sondern derjenige, welchem das ökonomische Ergebniss des Betriebs zum Vortheil resp. zum Nachtheil gereicht, sei Unternehmer.

Wendet man diesen Satz auf den vorliegenden Fall an, so müssen die Beklagte und die Stadt Frankfurt, als Unternehmer angesehen werden. Beiden kommt das ökonomische Ergebniss hälftlich zu Gute und überdies führt die Beklagte nicht einmal ausschliesslich den Betrieb aus. Denn wenn nicht auch die Erhaltung und Erneuerung der Bahn, so sind doch der Bewachungs- und Sicherheitsdienst, wie er von der Stadt zu versehen ist, Obliegenheiten, welche auch zum Betriebe gehören und nicht gänzlich davon zu trennen sind. Nur wenn die Stadt lediglich eine vom Geschäftserträgniss unabhängige feste Geldentschädigung für die ihrerseits erfolgte Ueberlassung der Verbindungsbahn zum Betrieb an die Beklagte von dieser erhielte, würde ein Pachtverhältniss in Rücksicht auf den Bahn-

körper, oder wenn umgekehrt die Beklagte eine feste Geldleistung als Gegenwerth für den von ihr übernommenen Fahrdienst auf der Verbindungsbahn von der Stadt erhielte, ein Miethsverhältniss bezüglich der Fahrdienste vorliegen, und in beiden Fällen, indem auch in ersterem der Stadt in Rücksicht auf ihre Beihülfe zu dem Betriebe lediglich Fuhrmannsdienste leistete die Beklagte alleinige Betriebsunternehmerin sein. Indem aber am finanziellen Gewinn oder Verlust beide, die Stadt Frankfurt und die Beklagte, Antheil haben, überdies erstere auch bei Ausführung des Betriebes jedenfalls mittelbar mitwirkt, so scheint nur die Annahme begründet, dass beide zusammen das hier fragliche Eisenbahnunternehmen betreiben, und dass daher, da in der Person eines jeden von ihnen die Erfordernisse für den Betriebsunternehmer vorliegen, sowohl die Beklagte, wie die Stadt Frankfurt hier Betriebsunternehmer sind.

Im Resultat ist diese von der erstrichterlichen abweichende Auffassung des Verhältnisses jedoch ohne Einfluss auf die Entscheidung, weil das Gesetz jeden Betriebsunternehmer für die bei seinem Betrieb entstandenen Tödtungen und Körperverletzungen zu voll haftpflichtmässig erklärt, nicht aber will und anordnet, dass bei einer Mehrheit von Betriebsunternehmern die Haftpflicht derselben dem Berechtigten gegenüber sich nach Köpfen theile. cfr. Entscheidung des Reichs-Oberhandelsgerichts, Bd. 22, S. 10. — Seufferts Archiv, Bd. 34, Nr. 40.

Es findet daher ein Einwand der Theilung nicht statt. Ausserdem würde für die Annahme einer solidarischen Verhaftung der Beklagten wegen der bei dem von ihr mit der Stadt Frankfurt gemeinsam unternommenen Eisenbahnbetrieb erfolgten Tödtung des Walk auch noch die Anologik der im Art. 280 des H. G. B. für von zwei oder mehreren Personen eingegangene Verpflichtungen aus einem Geschäft, das auf ihrer Seite Handelsgeschäft ist, vorgeschriebenen Solidarhaft ohne Theilungseinrede angeführt werden können, da der die Theilnahme an dem Betrieb der Verbindungsbahn regelnde Vertrag zwischen der Beklagten und der Stadt Frankfurt den gewerbsmässigen Betrieb der Geschäfte einer für den Transport von Personen bestimmten Anstalt zum Gegenstand hat, welche nach Art. 242 pos. 3 des H.G.B. cfr. v. Hahn Commentar zum H.G.B. § 14 zu Art. 272 pos. 3 Handelsgeschäfte sind.

Es können daher auch die Rechtssätze über Handelsgesellschaften zur Begründung der Haftbarkeit der Beklagten zum vollen Betrag und ohne Zulassung der Theilungseinrede verwendet werden, da der Vertrag über die Betheiligung der Beklagten mit der Stadt Frankfurt an den Betrieb der Verbindungsbahn eine Handelsgesellschaft begründet.

Soweit die in dem Vertrage enthaltenen Bestimmungen darüber, in welchem Umfange von jedem der Contrahenten Schadensersatzansprüche

aus dem Betriebe zu tragen sind, das Verlangen der Beklagten nur zur Hälfte verhaftbar zu sein, begründen sollen, ist der dessfallsigen Entscheidung im angefochtenen Urtheil beizustimmen, nach welcher die fraglichen Bestimmungen nur das Verhältniss der Contrahenten zu einander ordnen, aber den Rechten Dritter und namentlich der Klägerin nicht präjudiciren können.

Was den dritten Angriffspunkt, die vorläufige Vollstreckbarerklärung betrifft, so ist hierin dem Berufungsantrage stattzugeben. Denn der Anspruch ist, wenn er gleich nur begründet ist, wenn der Getödtete zur Zeit des Todes einem Anderen Unterhalt zu gewähren, gesetzlich verpflichtet war, kein Alimenten- sondern ein Schadensersatzanspruch, welcher die Natur von Alimenten schon desswegen nicht hat, weil er von der Klägerin, auch wenn sie Vermögen hat, sich den Unterhalt selbst zu verschaffen, geltend gemacht werden kann, cfr. Entscheidung des Reichs-Oberhandelsgerichts, Band 13, Seite 24 und eben so gut zur Zahlung eines Kapitals, wie einer Rente hätte führen können. (Wilmowsky und Lewy, C.P.O. A. 8 zu § 648, Entscheidung des Reichsgerichts I. 231.) Art. 650 der C.P.O. kann wenn er auch auf Fälle vorliegender Art anwendbar ist, das Gesuch schon um desswillen nicht begründen, weil die erforderliche Glaubhaftmachung fehlt, vielmehr der Umstand, dass die Klägerin bis zum Erlass des ersten Urtheils den nöthigen Unterhalt gefunden hat, die Annahme rechtfertigt, dass sie auch bei Aussetzung der Vollstreckung nicht Gefahr laufen wird, durch Mangel an Lebensmitteln an Leben und Gesundheit geschädigt zu werden.

Eventuell stände auch Art. 651 entgegen, da hier glaubhaft ist, dass die Vollstreckung der Schuldnerin, da sie das Geleistete nicht wieder erlangen würde, einen im angegebenen Fall nicht zu ersetzenden Nachtheil bringen würde.

Nr. 37. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Straf-Senat. Vom 16. März 1885.

Die Ordnungsstrafe aus § 137 Abs. 2 des Vereinszollgesetzes wird lediglich durch die Thatsache der unrichtigen Deklaration verwirkt; sie trifft für den Fall der nicht beabsichtigten Defraudation auch den nicht oder unrichtig deklarirenden Frachtführer, Spediteur etc., welcher ohne jede Verschuldung oder Fahrlässigkeit nicht oder unrichtig deklarirt hat.

Das angefochtene Urtheil hat für erwiesen angenommen, dass am 13. April ein Eisenbahnwagen der Pariser Firma Adolf Bloch & Co. mit dem Eisenbahnzuge aus Belgien in Herbesthal die deutsche Zollgrenze überschritt, um auf den Lehrter Bahnhof in Berlin an die Magdeburg-

Halberstädter Eisenbahn-Haupt-Werkstatt befördert zu werden, und dass der Angeklagte, Eisenbahn-Assistent Brandt, welcher Deklarationsbevollmächtigter der den Wagen in das Zollgebiet einführenden Eisenbahn-Direktion (linksrheinischen) Köln war, denselben nicht unmittelbar nach Ankunft des Zuges auf dem Bahnhof in dem nach § 63 des Vereinszollgesetzes dem Grenzzollamt übergebenen Ladungsverzeichnisse nachgewiesen hat. Danach hat dieser Angeklagte einen zollpflichtigen Gegenstand bei der Einfuhr nicht deklarirt und ist nach § 136 Ziffer lit. D die Zolldefraudation vollbracht. Denn die Deklaration umfasst nach § 22 die Ladung der zollpflichtigen Waaren (§ 21) und zollpflichtig sind nach § 3 die Gegenstände, für welche der Zolltarif einen Eingangszoll festsetzt.

Der mittelst Gesetz vom 15. Juli 1879 (Reichsgesetzblatt 207) veröffentlichte Zolltarif führt aber unter Nr. 15c I Eisenbahnfahrzeuge auf. Eisenbahnfahrzeuge, welche nicht Transportmittel, sondern Transportgegenstand sind, gehören also in die Deklaration. Dass sie unter besonderen Voraussetzungen, die eben nachzuweisen sind, nach § 5 Ziffer 5 des Gesetzes vom 15. Juli 1879 von der Eingangsabgabe befreit bleiben, giebt keinen Grund ab, sie nicht als Ladung zu betrachten, welche nach § 24 des Vereinszollgesetzes in allen ihren Theilen, auch den zollfreien, zu deklariren ist. — Vergl. auch Vereinszollgesetz § 66 Absatz 3 und das Muster A zu dem nach § 73 des Vereinszollgesetzes ergangenen Regulativ, die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effekten-Transportes auf den Eisenbahnen betreffend (Centralblatt 1870 Seite 86) Spalte 8, sowie Muster der Deklaration zu der Anleitung richtiger Anfertigung der Deklarationen (Centralblatt 1840 Seite 115) Nr. 5 Spalte II.

Das Landgericht hat den Angeklagten jedoch freigesprochen. Die dafür angeführten Gründe sind zum Theil rechtsirrig und verletzen das Gesetz. Das Landgericht hebt hervor, dass der betreffende Wagen mit dem Schilde Nr. 19011 der Magdeburger Eisenbahn in Herbesthal ankam, dass dem Angeklagten ein auf denselben lautender Frachtbrief von dem belgischen Zugführer nicht übergeben wurde, und dass er nicht gewusst, dass die vorerwähnte Bezeichnung des Wagens eine unberechtigte war; es folgert aus diesen Thatsachen, dass von einer Defraudationsabsicht ebensowenig wie von einer fahrlässigen Zollhinterziehung die Rede sein könne, und unerfindlich sei, wie der Angeklagte eine Vorschriftswidrigkeit begangen haben solle und könne. Mit diesem Schlusse verkennt das Landgericht die Bedeutung des § 136 Ziffer 1a und d des Vereinszollgesetzes, wonach für Frachtführer, Spediteure u. s. w. die blosse Thatsache, dass sie eine gesetzlich vorgeschriebene Deklaration nicht abgegeben haben, genügt, um die Zolldefraude als vollbracht anzusehen, und diesen Personen, um sie straffällig erscheinen zu lassen, eine Defraudationsabsicht

oder eine Fahrlässigkeit nicht nachgewiesen zu werden braucht. Nur für die Strafverhängung aus § 135 oder § 152 wird es von Bedeutung, ob als vom Angeklagten nachgewiesen angesehen wird, dass er eine Defraudation nicht habe verüben können oder eine solche nicht beabsichtigt gewesen sei.

Das Zollgesetz greift bei Abgabenhinterziehungen, wie betreffs der Abgabe (§ 13) den Inhaber des zollpflichtigen Gegenstandes, so betreffs der Strafe zunächst den zur Deklaration verpflichteten Waarenführer (§ 23), welcher auch für die ihm vom Befrachter mitgegebenen unrichtigen Frachtbriefe u. s. w. der Zollstelle verantwortlich ist (vergl. Denkschrift zum Entwurfe des Gesetzes vom 18. Mai 1868 wegen Abänderung einzelner Bestimmungen der Zollordnung etc. in den Protokollen und Verhandlungen des Zollparlaments Nr. 4 S. 3 zu §§ 2 und 3) und seinen Schutz, soweit es sich um Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung handelt (§ 63) im § 6 B des Eisenbahn-Betriebs-Reglements finden muss, wonach der Absender der Eisenbahn — Vereinszollgesetz § 153 Ziffer 2 — für die Geldstrafen haftet, welche dieselbe wegen Unrichtigkeit oder Mangel der Begleitpapiere treffen, Handelsgesetzbuch Artikel 393. Das Zollgesetz verpflichtet Frachtführer, welche Waaren aus dem Auslande einführen, und Gewerbetreibende, welche deren Absatz im Inlande vermitteln, zu verhüten, dass der davon zu entrichtende Eingangszoll dem Reiche nicht entgehe, und stellt objektive Handlungen unter Strafe, welche den Eingang der Zollabgabe gefährden. Die subjektive Verschuldung kommt lediglich in der Maassgabe des § 137 Absatz 2 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 in Betracht, die da gedachte Ordnungsstrafe des § 152 hat aber nicht die Fahrlässigkeit des Uebertretens der Gesetzesvorschriften zur Voraussetzung.

Auf eine solche ist daher zu erkennen, nachdem das Berufungsgericht den objektiven Thatbestand des § 136 Ziffer 1 D, zugleich aber auch den Beweis des § 137 Absatz 2 für geführt festgestellt hat.

Bezüglich des Mitangeklagten Lowys ist eine besondere Begründung der Revision nicht erfolgt, eine Verletzung des § 136 des Vereinszollgesetzes kann aber ihm gegenüber nicht geltend gemacht werden, da seine Freisprechung auf der rein thatsächlichen Erwägung beruht, dass er nicht der Absender des ohne Zollnachweis eingeführten, später durch die von ihm vertretene Aktiengesellschaft angekauften Wagens gewesen ist.

Nr. 38. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 8. April 1885.

[Deutsche Jurist.Ztg. Bd. X. S. 433. 434.]

Auch unterirdische (im Innern eines Bergwerks befindliche) Eisenbahnen fallen, wenn die sonstigen Kriterien des Eisenbahnbetriebes vorliegen, unter § 1 der Haftpflichtgesetzes.

„Das Berufungsgericht erachtet den vom Kl. erhobenen Schadensersatzanspruch sowohl nach § 1 des Haftflichtges. vom 7. Juni 1871, als auch nach § 2 dieses Gesetzes für begründet. Die von der Bekl. eingelegte Revision könnte daher nur dann von Erfolg sein, wenn beide Gründe auf der Verletzung des Gesetzes beruhten. Da dieses bezüglich des ersten Grundes nicht der Fall ist, vielmehr mit Recht der § 1 cit. für anwendbar erachtet ist, so war die Revision der Bekl. zurückzuweisen, ohne dass es eines Eingehens auf die gegen den zweiten Grund erhobenen Angriffe bedurfte.

Das Berufungsgericht geht bei der Annahme, dass im vorliegenden Falle die Vorschriften in § 1 des Haftpflichtges. anwendbar seien, unter Bezugnahme auf die in dem Urtheile des R.G. vom 17. März 1880 (Entsch. des R.G. in Civils. Bd. 1 S. 247) über die Bedeutung des Ausdrucks: „Betrieb einer Eisenbahn“ in § 1 des Haftpflichtges. aufgestellten Grundsätze, davon aus, dass auch unterirdische, als Pertinenz eines Bergwerks lediglich den Zwecken des Bergbaues dienende Bahnen, wie im vorliegenden Falle diejenige der Bekl., als Eisenbahnen im Sinne des § 1 cit. anzusehen seien, sofern im Uebrigen die zur Anwendbarkeit des § 1 cit. erforderlichen, in dem angezogenen Urtheile bezeichneten Voraussetzungen gegeben seien, und dass daher in jedem einzelnem Falle zu prüfen sei, ob diese Voraussetzungen vorliegen, ob insbesondere nach der Bauart der Bahn und nach der Art und Weise des auf ihr stattfindenden Transports der Betrieb auf derselben eine objektiv gleichartige Gefährlichkeit für das Publikum, wie namentlich auch für die bei dem Betriebe beschäftigten Personen mit sich führe, wie der Betrieb auf den für den allgemeinen Personen und Güterverkehr bestimmten Eisenbahnen.

Der hiergegen von der Revisionskl., unter Bezugnahme auf die bei der Berathung des Gesetzes von der Bundeskommission abgegebenen Erklärungen, ehobene Angriff der Verletzung des § 1 cit. durch Anwendung auf einen Fall, für welchen die in ihm enthaltene Bestimmung nicht gegeben worden, erscheint nicht begründet; es ist vielmehr die Auffassung des Gesetzes, von welcher das Berufungsgericht ausgegangen ist, zu billigen. Bei der Berathung des Haftpflichtgesetzes sind allerdings die Ansichten über den Umfang des Gesetzes, insbesondere darüber, was unter dem Be-

triebe einer Eisenbahn im Sinne des Gesetzes zu verstehen sei, auseinander gegangen und es ist nicht allein von einzelnen Mitgliedern des Reichstages die Ansicht geäussert, dass das Gesetz keine Anwendung finde auf Eisenbahnen in Bergwerken, welche zum Zwecke der Beförderung von Personen und Materialien gebaut seien, sondern es ist auch von dem Bundeskommissar erklärt worden, dass man bei dem Begriffe „Eisenbahn" nur an die Unternehmungen über der Erde gedacht habe, dass die Unternehmungen unter der Erde vermittelst einer sog. Eisenbahn keine andere Bedeutung haben, als alle anderen Maschinen, die zur Erleichterung des Betriebes in einem Bergwerke benutzt werden. Da aber in dem Gesetze selbst eine solche wesentliche Beschränkung der Vorschriften in § 1 cit. überall nicht zum Ausdruck gekommen, vielmehr ganz allgemein bestimmt ist, „wenn bei dem Betriebe einer Eisenbahn ein Mensch getödtet oder verletzt ist etc.", so liegt kein Grund vor, die unterirdischen Eisenbahnen als solche von dem Gesetze überhaupt auszunehmen. Nach dem Wortlaute des Gesetzes erscheint eine solche Beschränkung des Umfangs seiner Anwendbarkeit nicht gerechtfertigt, da es, sofern die sonstigen Kriterien eines Eisenbahnbetriebs, wie sie wiederholt von dem R. G. aufgestellt sind, vorliegen, nicht entscheidend sein kann, ob die Eisenbahn über oder unter der Erde sich befindet, und ebensowenig darauf entscheidendes Gewicht gelegt werden darf, dass sie nicht dem allgemeinen öffentlichen Personen- und Güterverkehr übergeben ist, sondern nur den speziellen Zwecken des Eigenthümers dient, und zum Transporte der Bergbauprodukte etc. benutzt wird, weil, wie bereits wiederholt vom R.G. ausgesprochen worden, unter den in § 1 cit. erwähnten Eisenbahnen keineswegs blos die für den allgemeinen öffentlichen Personen- und Güterverkehr bestimmten Bahnen zu verstehen sind. Eine solche Einschränkung der Anwendbarkeit der Bestimmung in § 1 cit. würde aber auch dem Zwecke des Gesetzes nicht entsprechen, weil kein Grund erfindlich ist, weshalb gegen dieselben Unfälle, welche bei unterirdischen Bahnen in Folge ihrer Eigenart als Eisenbahnen und durch den Betrieb auf ihnen für die dieselben bedienenden Personen und für die in ihrer Nähe verkehrenden Arbeiter entstehen, nicht derselbe Schutz gewährt werden sollte, wie gegen die gleichen bei dem Betriebe der auf der Erde befindlichen Bahnen vorkommenden Unfälle.

Da nun das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, dass nach der Bauart der hier in Frage stehenden Pferdebahn und nach der Art des Betriebes auf derselben die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 1 cit. gegeben seien, so war die getroffene Entscheidung gerechtfertigt."

Nr. 39. Entsch. des Preuss. Ober-Verwalt. Gerichts.

2. Senat. Vom 9. April 1885.

Zeitschr. f. Preuss. Recht. Bd. IV. S. 502.]

Nach § 8 des Preuss. Gesetzes vom 11. Juli 1822 (G.S. S. 184) hat die Heranziehung der Staats- (Reichs-) Beamten zur Kommunalsteuer am Sitze ihrer Behörde zu erfolgen. Als solcher ist der dauernde örtliche Mittelpunkt der amtlichen Wirksamkeit derselben, der Ort, wo die amtliche Verwaltung derselben geführt wird, anzusehen. (§ 19 Abs. 1 R.C.P.O.)

Die Behauptung des Beklagten, dass die Vorentscheidung auf nicht richtiger Anwendung des bestehenden Rechts beruhe, erscheint unbegründet. Die vom Beklagten beanspruchte, vom Vorderrichter aber verneinte Befugniss zur Heranziehung des Klägers zu den Kommunalabgaben in der Stadt Loewen für das Steuerjahr 1884/85 wird seitens des Beklagten keineswegs etwa darauf, dass Kläger seinen thatsächlichen Wohnsitz in der Städt Loewen habe und deshalb zu den kommunalsteuerpflichtigen Einwohnern des Stadtbezirkes gehöre (§ 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 Städteordn. vom 30. Mai 1853), gestützt und konnte auch hierauf nicht gestützt werden, weil — wie der Vorderrichter feststellt und nach Lage der Verhandlungen unbedenklich feststellen durfte — thatsächlich Kläger eben nicht im Bezirke der Stadt Loewen, sondern in dem Gutsbezirke Schloss Loewen wohnt; vielmehr gründet Beklagter den erhobenen Anspruch erst auf den § 8 Ges., betr. die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten, vom 11. Juli 1822 (G.S. S. 184), welcher bestimmt:

> Jeder Staatsbeamter, welcher einer Behörde angehört und bei derselben seinen beständigen Wohnsitz haben muss, ist unter allen Umständen als ein Einwohner derjenigen Stadt zu betrachten, in welcher diese Behörde ihren Sitz hat.

Nun kann aber aus dieser, auch auf den Kläger, als Vorsteher des Kaiserl. Postamts i. Schl., anwendbaren gesetzlichen Bestimmung (§ 19 Reichsges., betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873, R.G.Bl. S. 61) die Berechtigung zur Heranziehung des Klägers zu der Gemeindesteuer in der Stadt Loewen nur unter der Voraussetzung gefolgert werden, dass die Behörde, welcher der Kläger angehört — das Kaiserl. Postamt Loewen i. Schl. — in der Stadt Loewen ihren „Sitz“ hat. Dem entgegen stellt der Vorderrichter fest, dass dieses Postamt seinen Sitz nicht in der Stadt Loewen, sondern in dem Gutsbezirke — Schloss — Loewen habe, und er stützt diese Feststellung auf die Thatsache, dass die gesammten Dienstlokalitäten des Postamts Loewen i. Schl. zur Zeit in einem, nicht zur Stadtgemeinde, sondern zum Gutsbezirke Loewen gehörigen Gebäude sich befänden. Diese Feststellungen und Fol-

gerungen bewegen sich wesentlich auf thatsächlichem Gebiete und entziehen sich deshalb bei der eigenartigen Natur des Rechtsmittels der Revision an sich der Nachprüfung in der gegenwärtigen Instanz. Sie könnten nur noch mit der Behauptung angegriffen werden, dass sie rechtswidrig seien oder auf einem an wesentlichen Mängeln leidenden Verfahren beruhen, insbesondere dass sie etwa aktenwidrig seien. Nach keiner dieser Richtungen hin sind aber die Angriffe des Beklagten für begründet zu erachten. Wenn der Vorderrichter jene den Sitz des Postamts betreffende Feststellung auf die unter den Parteien nicht streitige Thatsache stützt, dass die gesammten Dienstlokalitäten des Postamts sich zur Zeit in einem nicht zur Stadtgemeinde, sondern zum Gutsbezirke gehörigen Gebäude befinden, so ist hierin ein Rechtsirrthum nicht zu finden; insbesondere erhellt nicht, inwiefern dabei der Begriff des „Sitzes der Behörde" in rechtlicher Beziehung verkannt sei. Als „Sitz" einer Behörde darf der dauernde örtliche Mittelpunkt der amtlichen Wirksamkeit derselben, der Ort, wo die amtliche Verwaltung derselben geführt wird, angesehen werden (vgl. § 19 Abs. 1 der Reichs-Civilprozessordnung). In Ermangelung einer ausdrücklichen Anordnung der zuständigen Postbehörde, dass der Sitz des Postamts in der Stadt Loewen sei, — und eine solche Anordnung ist nicht nachgewiesen, auch nicht einmal behauptet — durfte der Vorderrichter, ohne damit sich eines Rechtsirrthums schuldig zu machen, als den örtlichen Mittelpunkt der Verwaltung des Postamts, mithin als den Sitz desselben, das Dienstlokal, in welchem die Behörde untergebracht ist und die Dienstgeschäfte erledigt werden, betrachten. Da nun nach der vom Beklagten nicht bestrittenen Angabe des Klägers schon seit dem 1. April 1881 die gesammten Dienstlokalitäten des Postamts in ein von der Oberpostdirektion auf 12 Jahre miethsweise erworbenes, im Gutsbezirke Loewen belegenes Gebäude verlegt worden sind, so ist die Feststellung des Vorderrichters, dass der Sitz des Postamts nicht in der Stadt Loewen sei, weder aktenwidrig noch rechtswidrig. Unerheblich für die Frage, ob das Postamt in der Stadt Loewen seinen Sitz habe, oder nicht hat, sind die Beklagterseits behaupteten Thatsachen, dass das Posthaus unmittelbar an die städtische Hauptstrasse grenze und der gesammte Wagen- und Fussgängerverkehr von und nach dem Postamte nur von der Stadtseite her stattfinde, nicht minder unerheblich die Bezeichnung des Postamts „Loewen i. Schl.", die letztere umsomehr, als sie ebensowohl auf den Gutsbezirk wie auf die Stadt bezogen werden kann. Die erst in der Revisionsschrift enthaltenen neuen thatsächlichen Behauptungen — insbesondere in Betreff des Bedürfnisses des Postamts für die Stadt, des Wohnens von Postbeamten in der Stadt, der Benutzung der städtischen Anstalten durch die Postbeamten und der finanziellen Nachtheile der Stadt bei dem Obsiegen des Klägers —

können schon aus prozessualischen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden; sie erscheinen aber auch rechtlich unerheblich.

Muss hiernach der vom Vorderrichter festgestellte Thatbestand, dass das Postamt in der Stadt Loewen seinen Sitz nicht hat, für die Revisions-Instanz maassgebend bleiben, so verletzt auch die Entscheidung, dass Beklagter nicht berechtigt sei, den Kläger zu den Kommunalabgaben für das Steuerjahr 1884/85 heranzuziehen, nicht das bestehende Recht.

Nr. 40. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

4. Civil-Senat. Vom 9. April 1885.

[Preuss. Verwalt. Blatt. VI. S. 343, 344. — Zeitschr. f. Preuss. Recht. Bd. 4. S. 570.]

Die von dem Preuss. Landtag ertheilte nachträgliche Genehmigung zu einer Etatsüberschreitung, welche durch die unberechtigte Disposition eines regresspflichtigen Beamten verursacht worden war, schliesst nur die Indemnität der Minister, nicht aber die Befreiung jenes Beamten von seiner Regressverbindlichkeit in sich. Gegen diesen kann, ohne Rücksicht auf die parlamentarische Genehmigung der Etatsüberschreitung, der Staatsfiskus auf Ersatz klagen.

Dem Baurath H. war von den ressortmässigen Instanzen zur selbstständigen Leitung der Bau eines Regierungsgebäudes übertragen worden, mit der Weisung, nach Maassgabe der Kostenanschläge und Zeichnungen den Bau auszuführen. H. führte den Auftrag aus, überschritt aber bei der Bauausführung, indem er eleganter baute, als ihm aufgegeben war, den Kostenanschlag um 24 343 M., welche Etatsüberschreitung vom Landtage nachträglich genehmigt wurde. Auf die Klage des Fiskus wurde H. zum Ersatz von 22 411 M. in beiden Instanzen verurtheilt und die von ihm eingelegte Revision wurde vom Reichsgericht zurückgewiesen. „Das Staatshaushaltsgesetz und ergänzend die nachträgliche Genehmigung der Kammern zu einer Etatsüberschreitung haben nur gesetzliche Wirkung und Bedeutung für die Krone und die Landesvertretung gegenüber den verantwortlichen Ministern. Der Etat — nach seinem Wortinhalte und nach seinem staatlichen Zwecke — ermächtigt — in der Form des Gesetzes — die Staatsregierung zur Verwendung der ausgesetzten Mittel nach Inhalt des beigefügten Voranschlages, und die Verfassungsurkunde macht — dem Könige und der Landesvertretung gegenüber — die Minister persönlich für die Innehaltung des Etats verantwortlich (§§ 44, 100, 104 Verf.-Urk.) Zu Etatsüberschreitungen und zur Beseitigung der dadurch begründeten Verantwortlichkeit der Minister ist daher die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich. Die Landesvertretung ist

ein staatsrechtlicher Faktor für die Gesetzgebung, und die Aufstellung des Etats und die Kontrole über die Innehaltung desselben rechnet die Verfassungsurkunde zu den Funktionen der gesetzgebenden Gewalt. Allein über diese Grenze hinaus steht der Landesvertretung ein unmittelbarer Einfluss auf die Verwaltung nicht zu, und es kann daher auf die von den Kammern ertheilte nachträgliche Genehmigung zu einer Etatsüberschreitung nicht ausser der Indemnität der Minister noch die Anerkennung oder Versagung vermögensrechtlicher Ansprüche dritter Personen in sich schliessen. Dieser staatsrechtlichen Auffassung entspricht auch die Stellung, welche der Oberrechnungskammer durch das Gesetz v. 27. März 1872 angewiesen ist. Denn während die Revision der Staatsrechnungen durch die Oberrechnungskammer im Interesse der Staatsregierung den Zweck hat, die Verantwortlichkeit sämmtlicher rechnungsführenden Beamten sowohl, als der verwaltenden Behörden in ihrer verfassungsmässigen Gliederung festzustellen, kommt für die Revision — der Landesvertretung gegenüber — nur die der Staatsregierung in ihrer Gesammtheit, d. i. die den Ministern obliegende Verantwortlichkeit in Frage, und, soweit es sich um diese Verantwortlichkeit dem Landtage gegenüber handelt, ist als Endziel für die Thätigkeit der Oberrechnungskammer bezeichnet, das Urtheil beider Häuser des Landtages so vollständig vorzubereiten, dass dieselben ihren Beschluss über die Entlastung der Staatsregierung mit bewusster Ueberzeugung fassen können (Motive S. 135, 136, Verh. d. Abg.-H. 1871/72 Bd. IV, §§ 17, 18, Ges. v. 27. März 1872). Und diese Enlastung ist ausschliesslich allein das Ziel, welches durch die Revision der Oberrechnungskammer angeregt und durch den Beschluss der Kammern herbeigeführt werden soll. Dabei kommen Ansprüche Dritter und Regressverbindlichkeiten einzelner Beamten nicht in Frage und nach keiner Richtung hin zur Erledigung."

Nr. 41. Entsch. des Preuss. Ober-Verwalt. Gerichts.

2. Senat. Vom 9. April 1885.

[Reichs-Anz. 1885 No. 127.]

Die Haftpflichtrente aus §§ 1, 3 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 geniesst bezüglich der Gemeindesteuern nicht diejenigen Privilegien, welche das Gesetz vom 11. Juli 1822 dem Diensteinkommen der Beamten oder Pensionäre gewährt, weil sie nicht den Charakter einer Pension, sondern den einer Entschädigung besitzt.

Dem I. Richter ist darin beizutreten, dass der Rente des Klägers, welche derselbe unstreitig auf Grund des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 zuerkannt erhalten hat, die dafür in Anspruch genommene Eigen-

schaft einer „Pension“ im Sinne des Gesetzes vom 11. Juli 1822 nicht beiwohnt. Die in den §§ 1 und 2 a. a. O. genannten Unternehmer haften als solche, wenn ein Mensch bei dem Betriebe getödtet oder körperlich verletzt wird, für den dadurch entstandenen „Schaden“ und damit unter Andern bei einem Beamten möglicherweise auch gerade für diejenigen Nachtheile, welche demselben daraus erwachsen, dass er seine dienstlichen Bezüge fernerhin zu erwerben ausser Stande ist. Die dem Kläger zugebilligte Rente und deren Zahlung stellen sich nicht als eine Erfüllung des Dienstvertrages, sondern als eine für dessen vorzeitige Lösung gewährte Entschädigung dar, welche unter keine derjenigen im Gesetze vom 11. Juli 1822 aufgeführten Leistungen zu bringen ist, denen eine bevorzugte Behandlung bei der Kommunalbesteuerung zukommt. — Darin also, dass der hierauf gerichtete, oben wiedergegebene Klageantrag, wie geschehen, zurückgewiesen worden ist, liegt keine, die Revision begründende Verletzung des bestehenden Rechtes.

Nr. 42. Entsch. des Kammergerichts Berlin.

6. Civil-Senat. Vom 9. April 1885.

Die Stammprioritäts-Aktionäre der Märkisch-Posener Eisenbahn haben bezüglich ihrer Dividendenscheine das Nachbezugsrecht durch den Verstaatlichungsvertrag verloren. Dagegen steht ihnen eine Entschädigungsforderung in Betreff der Dividendenscheine aus den Jahren 1873 und 1874 wegen unrichtiger Vertheilung der Dividende dieser Jahre zu.

Seitens der Beklagten ist nicht bestritten, dass die Klägerin im Besitze der fraglichen Dividendenscheine sei; es kann der Klägerin daraufhin nicht das Recht entzogen werden, diejenigen Rechte für sich geltend zu machen, welche mit dem Anspruch der Dividendenscheine verbunden sind.

Es ist in Rechtsprechung und Wissenschaft ausser Zweifel, dass der Besitz der Dividendenscheine nicht zur Ausübung der Aktionärrechte sei es auch nur rücksichtlich der festzusetzenden Dividende auf das einzelne Geschäftsjahr legitimirt; es steht uns das Recht zu, die fortgesetzte und auf dem Dividendenscheine zuständige Dividende zu erheben. Die Ausführungen der Klägerin können dahin zusammengefasst werden:

Nach dem Gesellschaftsstatut lag in dem Dividendenscheine das Recht auf allmälige Erhebung von 5 pCt.; die aus dem Jahresbetrag nicht zahlbaren Beträge mussten aus späteren Betriebsüberschüssen gezahlt werden. Hat die Gesellschaft das Unternehmen verkauft und damit unmöglich gemacht, dass aus künftigen Betriebsüberschüssen die Nachzahlung der Fehlbeträge bis 5 pCt. gezahlt werden, so sind diese Fehlbeträge nicht etwa

fortgefallen, sondern sie sind, wie festgesetzte Dividenden, Schulden der Gesellschaft. Für dieselben haftet die Gesellschaft und nach § 7 Nr. 1 der mitbeklagte Fiskus.

Der Vertrag vom 14. November 1881 erweist aber den Anspruch auf die Dividendenzahlung zur Erfüllung der 5 pCt. als hinfällig.

Inhalts der Statuten § 5 betrug das Aktienkapital 14 500 000 Thlr., d. h. 43 500 000 M., zur Hälfte d. J. mit 21 750 000 M. in Stamm-, zur anderen gleichen Hälfte in Stamm-Prioritäts-Aktien. Genehmigte, wie gerichtskundig, die Generalversammlung der Märkisch-Posener Eisenbahn-Gesellschaft den Vertrag vom 14. November 1881, wonach der Kaufpreis von 15 000 000 M. ausgeworfen worden war, so ergiebt sich für den Fall, dass keiner der Aktionäre von dem vortheilhafteren Umtauschrecht des § 6 Gebrauch gemacht hätte, folgender Sachverhalt: die 15 000 000 M. waren an die Aktionäre nach Inhalt des Statuts zu vertheilen; d. h. die Inhaber der Prioritäts-Stamm-Aktien mit 21 750 000 M. erhielten darauf 15 000 000 M.; somit war die Theilungsmasse erschöpft, zu weiteren Vertheilungen ergab der Kaufvertrag in dem Kaufpreis keine Mittel. Genehmigten die Prioritäts-Stamm-Aktionäre den Vertrag vom 14. November 1881, und dass das geschehen, liegt in der notorischen Genehmigung seitens der Märkisch-Posener Eisenbahn-Gesellschaft, so gaben sie damit zu erkennen, dass hiermit allen Ansprüchen, welche die Aktionäre an dem Vermögen haben möchten, ein Genüge geleistet sein sollte.

Mit der Bestimmung von 15 000 000 M. Kaufpreis erkannten die Prioritäts-Stamm-Aktionäre mit rechnungsmässiger Zuverlässigkeit an, dass auf die alten Dividendenscheine aus Erträgen der Zukunft nichts mehr verfallen könne und vertheilt werden solle.

Nimmt man dagegen an, die Prioritäts-Stamm-Aktionäre haben von dem Umtauschrecht (§ 6 des Vertrages) Gebrauch gemacht, so haben die umtauschenden Aktionäre damit sich aller Rechte auf den weiteren Gang des Aktienunternehmens Einfluss auszuüben, begeben, sie haben kein Recht weiter, eine Bilancelegung zu verlangen oder eine bestimmte Vertheilung eines Jahresertrages zu beanspruchen. Den Dividendenscheininhabern würde nur das Recht zugestanden werden können, die festgesetzten Dividenden zu erheben (§ 3 des Vertrages). Dass eine solche Festsetzung nicht stattgefunden hat, ist ausser Zweifel. Es könnte etwa noch darauf Gewicht gelegt werden, dass nach § 6 des Vertrages die Zurückbehaltung der Dividendenscheine bis zum Rechnungsjahr 1883 bedungen ist und könnte daraus gefolgert werden, dass damit das Recht gewahrt bleiben sollte, auf spätere Zeit die folgende Dividende bis 5 pCt. zu erheben.

Es kann dahin gestellt bleiben, ob dies der Absicht der Vertragschliessenden entsprach, denn thatsächlich ist es ohne Bedeutung. Nach-

dem bis zum Uebergang das Eigenthum des Eisenbahnunternehmens, auch wenn dies bei der Uebernahme der Verwaltung bedungen wäre, ein Betrag zur Nachzahlung nicht festgesetzt ist, kann dies nach dem 1. Januar 1883, da der Staat Eigenthümer ist, nicht mehr sich ereignen. Die Dividendenscheine sind bedeutungslos geworden und ist darauf hinzuweisen, dass der Vertrag seinem Inhalt nach, wie bereits erwähnt, durch den General-Versammlungsbeschluss der Aktionäre auch für die Prioritäts-Aktionäre trotz ihres statutarischen Vorrechts verbindlich ist.

Die Klägerin legt noch darauf Gewicht, dass der mitbeklagte Fiskus nach § 7 Nr. 1 des Vertrages die Schulden übernommen habe, und hat anzuführen gesucht, dass der Fehlbetrag bis 5 pCt. eine Schuld darstelle. Dies ist jedoch nicht anzuerkennen. Der Fehlbetrag von 5 pCt. ist ein bedingtes Schuldversprechen, eine Schuld entstand erst mit dem Zeitpunkt, dass bei statutarischer Gewinnvertheilung ein Betrag zur Nacherhebung bereit gestellt wurde. Entscheidungen Reichs-Oberhandelsgericht XXII Seite 386 Zeile 12 v. o.

Hiermit steht der Wortlaut der Dividendenscheine durchaus im Einklang. Der Eintritt dieser Bedingung ist, nachdem auf Grund des genehmigten Vertrages der Staat Eigenthümer geworden ist, nicht mehr möglich. Es fehlt deshalb sowohl die rechtliche, wie thatsächliche Grundlage dafür, dass in dem Fehlbetrage bis 5 pCt. eine von dem Fiskus als Käufer unternommene Schuld erkannt werden könnte.

Hiermit ergiebt sich der Prinzipalantrag auf Zahlung von 4450 M., mögen die Prioritäts-Stamm-Aktien in Konsols umgetauscht sein oder nicht, bei den Beklagten gegenüber als hinfällig. Eine Ermittelung, ob die zu dem klägerischen Dividendenschein gehörigen Prioritäts-Stamm-Aktien umgetauscht sind, erübrigt sich.

Es fällt aus den entwickelten Gründen auch der Antrag auf Rechnungslegung, denn ein solcher Anspruch wohnt nicht den Inhabern von Dividendenscheinen bei, ist überhaupt mit dem 1. Januar 1883 ausgeschlossen, weil von diesem Zeitpunkt ab von dem Eigenthümer der Bahn eine Rechnungslegung nicht weiter beansprucht werden kann.

Bei dem eventuellen Antrage auf Zahlung von 2926 M. nebst 6 pCt. Zinsen seit der Klagezustellung (19. Juni 1884) liegen die Verhältnisse anders.

Es ist unter Hinweis auf das Urtheil des Reichsgerichts vom 3. Januar 1883*) (abgedruckt in den Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Band IX S. 31 ff.) in Uebereinstimmung mit dem Berufungsurtheil des Kammergerichts und gestützt auf das Urtheil des Reichs-Oberhandelsgerichts vom 18. Mai 1877 (abgedruckt in den Entscheidungen dieses Gerichtshofes Band XXII S. 361) entwickelt, dass das Nachbezugsrecht

*) Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. II. S. 430—435.

der Prioritäts-Stamm-Aktien in dem Beschluss der Generalversammlung, eingetragen in das Handelsregister am 24. April 1876, keine neue Regelung gegenüber dem Statut, sondern nur eine ausdrücklichere Fassung erhalten hat.

Hierbei ist, weil damit nirgends gegen Gesetze noch gegen gesunde Interpretationsgrundsätze verstossen ist (Entscheidungen des Reichsgerichts Band IX Seite 33) in rechtssichernder gleicher Beurtheilung gleicher Verhältnisse zu verbleiben. Es steht damit fest, dass auf die klägerischen Dividendenscheine die Gewinnvertheilung für die Jahre 1871/72 statutenwidrig stattgefunden hat. Bei den rechnerisch seitens der Beklagten nicht bemängelten Angaben der Klägerin waren auf die besagten Dividendenscheine für die Jahre 1873/74 2926 M. bei richtiger Handhabung des deklarirten Statuts zu vertheilen, welcher Betrag zum Schaden des Hebungsrechts auf die klägerischen Dividendenscheine durch Verschulden der Gesellschaft anderweite Verwendung gefunden hat. Die 2926 M waren demnach bereits bei Abschluss des Uebernahmevertrages eine Schuld des Beklagten zu 1 und sind damit nach dem Vertrage vom 17. Juli 1881 auch eine Schuld des Beklagten zu 2 geworden.

Die Beklagten haben der geltend gemachten Forderung in erkennbarer Beachtung der Schlusserwägungen des Reichsgerichts im Urtheil vom 3. Januar 1883 (Entscheidungen dieses Gerichtshofes Band IX Seite 35, 36) deren Gesammtinhalt sie sich zu eigen machen, darüber den im Thatbestand angegebenen Eid zugeschoben. Es war von der Fassung dieses Eides Abstand zu nehmen.

Ersichtlich sind die Beklagten in voller faktischer Unkenntniss über den Besitz der fraglichen Prioritäts-Stamm-Aktien, stellen vielmehr bezüglich desselben lediglich hypothetische Behauptungen auf, welche, wenn sie erwiesen wären, nach ihrer Ansicht etwa angethan sein möchten, den Anspruch auf 2926 M. zu erledigen. Es scheint dabei angenommen zu sein, als wären die früheren Eigenthümer von Inhaberpapieren als „Rechtsvorgänger“ im Sinne des § 410 Civilprozessordnung anzusehen, was rechtsirrthümlich. Wenn die Unklarheit der Behauptungen bereits einer sicheren Eidesfassung entgegensteht, so beseitigt sich die Feststellung der etwa von den Beklagten in Behauptung genommenen Thatfragen in anderer Weise. Möchte selbst an die Klägerin als damalige Inhaberin der Aktien und Dividendenscheine die Zahlung nach dem seinerzeit als zutreffend angenommenen Vertheilungssatz gezahlt worden seien, so ist kein Umstand beigebracht oder von den Beklagten zu behaupten versucht, aus dem entnommen werden könnte, dass die Erhebung dieser Nachbezugsdividende nicht in gutem Glauben erfolgt sei. Nach Bestimmung des Art. 218 Handelsgesetzbuchs können die in gutem Glauben empfangenen Dividenden nicht zurückverlangt werden. Die Beklagten suchen, wenn ihnen der

Beweis gelänge, die damaligen Dividendeninhaber und die Klägerin seien dieselben, dasjenige, was nicht zurückverlangt werden kann, in Aufrechnung zu stellen.

Mit anderen Worten, es soll eine nicht bestehende Forderung auf Rückzahlung der, wenn auch nicht zuständigen, so doch im guten Glauben erhobenen Dividenden gegen eine Schuld aufgerechnet werden. Das widerstreitet sowohl den Bestimmungen über die Kompensation, als dem Art. 218 Handelsgesetzbuchs und nicht minder der allgemeinen Rechtsregel über die Rückforderung von Zahlungen, zu deren Empfang der absolute Mangel eines Rechts (§ 180 Theil I Titel 16 Allgem. Landrechts) sich doch jedenfalls nicht nachweisen lassen würde.

Die Beklagten waren deshalb nach dem eventuellen Klageantrage zu verurtheilen und zwar mit Zinsanspruch, da von schuldigen Dividenden eine Zinszahlung nicht ausgeschlossen ist.

Nr. 43. Entsch. des Oesterr. Obersten Gerichtshofes.*)

Vom 10. April 1885.

[Ztg. der Vereins Deutsch. Eisenb.Verwalt. 1885. S. 501.]

§ 48 Litt. C. Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands. Der Versender (Spediteur) haftet für die durch eine unrichtige Deklaration gemäss § 48 des Betriebs-Reglements verwirkte Konventionalstrafe; die Höhe der letzteren wird, wenn auch nur ein Theil des Kollo unrichtig deklarirt wurde, nach dessen Gesammtgewicht berechnet.

Die Konventionalstrafe setzt nicht ein strafbares Verschulden des Aufgebers voraus; dieselbe wird schon durch dessen Irrthum oder Unterlassung rücksichtlich der erwähnten Deklaration begründet. Die Eisenbahn ist berechtigt, sich gemäss Art. 379 des H.G.B. gegen den Spediteur selbst zu wenden, wenn sie auch früher den eigentlichen Aufgeber zum Straferlag aufgefordert hat, weil ihr dieses Recht gegen den im Frachtbrief genannten Aufgeber, hier den Spediteur, zusteht, welcher seinen Regress an seinen Kommittenten nehmen kann. Aus dem Wortlaute des gedachten § 48 lit. l und der Erw. vom 1. Juli 1880 H.G.B. und dessen Zusammenhang mit den übrigen Bestimmungen des Betriebs-Reglements ist die Auslegung berechtigt, dass unter „Versandstück" eine zur Verfrachtung bereitstehende Waare, also ein Frachtstück zu verstehen und dass das der Bestimmung der Konventionalstrafe zu Grunde zu legende Bruttogewicht auf das ganze Frachtstück zu beziehen sei, um so mehr, da ein anderes Gewicht aus dem Frachtbriefe, der den naturgemässen Behelf bei der Anwendung des § 48 bildet, nicht zu entnehmen wäre.

*) Vgl. die Entsch. d. deutsch. Reichsger. v. 6. Juli 1883. Eisenbahnrechtl. Entsch. III. S. 87 u. d. Beschl. d. Bundesraths Pr.E.V.Bl. 1880. S. 314 ff.

Nr. 44. Entsch. des Preuss. Ober-Verwalt. Gerichts.

2. Senat. Vom 13. April 1885.

[Preuss. Verwalt. Blatt. VI. S. 292, 293.]

Feststellung der Kommunalsteuer einer Strasseneisenbahn-Gesellschaft. Gratifikationen an Beamte, soweit sie nicht auf rechtlicher Verpflichtung beruhen und einen Theil des Gehaltes etc. bilden, müssen dem steuerpflichtigen Einkommen der Gesellschaft hinzugerechnet werden. Nicht die veranlagende Steuerbehörde hat die Richtigkeit ihrer Einschätzung darzuthun, sondern der Steuerpflichtige hat zu erweisen, dass die Veranlagung zu hoch sei.

Die Grundlage für die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens der Klägerin bildet eine vom Beklagten angefertigte Zusammenstellung, von welcher nur zwei Posten unter den Parteien streitig sind. An dieser Grundlage, von welcher auch der Vorderrichter ausgeht, ist ohne Weiteres festzuhalten; es handelt sich daher nur um die Entscheidung in Betreff jener beiden Posten, nämlich einestheils der von der Gesellschaft in den Jahren 1881—1883 an die Beamten gezahlten Gratifikationen, anderentheils der im Jahre 1883 zur Verbesserung und Vermehrung des Pferde- und Wagenbestandes aufgewendeten Summen. Der Beklagte hat die betreffenden Beträge dem steuerpflichtigen Einkommen hinzugerechnet; der Vorderrichter setzt sie, dem Antrage der Klägerin entsprechend, ab und ermässigt in Folge dessen das vom Beklagten zu 88 812 M. berechnete Einkommen auf 80 650 M. Hierbei sind indess, wie vorweg bemerkt werden mag, einige Rechenfehler untergelaufen. Der Beklagte bringt in seiner Zusammenstellung folgende Summen zum Ansatz:

I. An Gratifikationen im Jahre	1881 .	2 573 M.
	1882 .	5 734 „
	1883 .	6 775 „
II. Für Vermehrung des Pferdebestandes		19 803 „
Für Vermehrung des Wagenbestandes		5 351 „

$$\frac{40\,236}{3} \text{ M.} = 13\,412 \text{ M. jährlich.}$$

Der Vorderrichter stellt dagegen an Gratifikationen für 1881 2 872 M. und an Vermehrung des Pferde- und Wagenbestandes zusammen 25 155 M. ein, so dass er für die drei Jahre 40 536 M. oder jährlich 13 512 M. als zu Unrecht mitberücksichtigt ansieht. Hiervon rechnet er nach dem von beiden Parteien angenommenen Maassstabe — dem Verhältnisse der Schienenlänge der Strassenbahn im Ganzen zu dem innerhalb des Stadtbezirkes M. belegenen Theile (9 892 m zu 6 642 m) — als den auf die Stadtgemeinde M. fallenden Antheil 8 162 M., während derselbe, richtig

berechnet, 9 072 M. betragen würde, unter Zugrundelegung der allein maassgebenden Zahl von 13 412 M. aber sich auf 9 005 M. beziffert. Das steuerpflichtige Einkommen der Klägerin würde also nach der Vorentscheidung 88 812 M. weniger 9 005 M. d. h. 79 807 M. betragen. Dass die Richtigstellung der Zahlen nicht ohne Bedeutung ist, wird sich im weiteren Verlaufe ergeben.

Nach dieser Vorbemerkung ist nunmehr auf die beiden Streitpunkte näher einzugehen.

1. In Betreff der Gratifikationen nimmt der Vorderrichter freilich an, dass die Gesellschaft zur Zahlung rechtlich nicht verpflichtet sei; er unterscheidet aber trotzdem die Gratifikationen von eigentlichen Geschenken um deswillen, weil sie in der Absicht, die Beamten zu erhöhter Thätigkeit anzuspornen, bezw. als Gegenleistung für die erhöhte Thätigkeit der Beamten, also als Lohn gegeben würden und wirthschaftlich sich als — überdies grösstentheils durch Herkommen üblich gewordene — Gehaltszulagen, mithin als Geschäftsunkosten der Gesellschaft darstellten; der rein thatsächliche Umstand, dass sie den Beamten bei deren Steuerveranlagung nicht angerechnet seien, ändere an der rechtlichen Beurtheilung nichts und erscheine auch aus dem Grunde unerheblich, weil die Regeln für die Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommens bei physischen und bei juristischen Personen verschieden seien. — Diesen Erwägungen lässt sich nicht beitreten; sie erweisen sich auch nicht als in der Revisionsinstanz unangreifbar. Denn die Vorentscheidung beruht nicht ausschliesslich auf thatsächlichen Feststellungen über den Charakter der Gratifikationen, erweitert vielmehr rechtsirrthümlich den Begriff der abzugsfähigen Ausgaben über die im bestehenden Rechte gezogene Grenze hinaus. Unrichtig ist es zunächst, wenn der Vorderrichter meint, die Berechnung des Einkommens folge bei physischen und bei juristischen Personen nicht denselben Normen. Im Gebiete der Gemeinde-Einkommensteuerordnung für M. vom 18. Dez. 1873 trifft das jedenfalls nicht zu; denn der § 5 derselben schreibt bestimmt vor, dass bei den juristischen Personen eine besondere Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommens „unter Anwendung der für die Einschätzung zur Staats-Klassen- und Einkommensteuer bestehenden Grundsätze (§§ 28—30 Ges. vom 1. Mai 1851)“ veranlasst werden soll. Demnach kommen bei juristischen Personen die in dem Staatssteuergesetze für die physischen Personen vorgeschriebenen Regeln vollständig zur Anwendung. Für die staatliche Einkommensteuer ist es aber ein unzweifelhafter, sowohl im Gesetze (vergl. insbesondere § 29) mit genügender Bestimmtheit ausgesprochener, wie in der Ministerial-Instruktion vom 3. Januar 1877 § 29 ausdrücklich anerkannter Grundsatz, dass auf der einen Seite die Anrechnung von Einnahmen und auf der anderen Seite die Abrech-

nung von Ausgaben sich gleichmässig nach der rechtlichen Befugniss zum Bezuge der Einnahmen bezw. nach der rechtlichen Verpflichtung zur Leistung der Ausgaben richtet. Dass Beides mit einander übereinstimmen muss, liegt im Wesen der Sache begründet; es würde sonst entweder eine Doppelbesteuerung desselben Einkommens oder eine Freilassung einzelner Bestandtheile des Einkommens stattfinden, was der Absicht des Gesetzgebers nicht wohl entsprechen kann. (Vergl. hierzu auch Winiker, die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer S. 31, 32 und 55.) Mit Recht betont deshalb Beklagter, dass Einnahmen, welche beim Empfänger steuerfrei bleiben müssen, beim Geber nicht als abzugsfähige Ausgaben behandelt werden können. Nun unterliegt es keinem Bedenken, dass die Gratifikationen, da ihre Zahlung nach der Feststellung des Vorderrichters auf keiner rechtlichen Verpflichtung beruht, den Beamten bei Berechnung ihres steuerpflichtigen Einkommens weder für die Staats-, noch für die Gemeindesteuer in Ansatz gebracht werden dürfen; daraus folgt ohne Weiteres, dass die Gratifikationen, welche aus den laufenden Einnahmen der Gesellschaft gewährt sind, auch von der Gesellschaft mitversteuert werden müssen. Anders würde sich das Verhältniss stellen, wenn die Gratifikationen in der That einen Theil des den Beamten zukommenden Gehaltes oder Lohnes bildeten; allein im steuerlichen Sinne könnte dies nur dann anerkannt werden, falls die Gewährung nicht bloss von freier Entschliessung der Gesellschaft abhinge. Der wirthschaftliche Gesichtspunkt, welcher die Gratifikationen allerdings als eine Gegenleistung für besonders eifrige Thätigkeit der Beamten und folglich als Unkosten der Gesellschaft zur Fortführung des Gewerbes in dem bisherigen Umfange erscheinen lassen mag, muss hinter der Auffassung des Verhältnisses, wie sie durch die Steuergesetzgebung geboten wird, nothwendig zurücktreten. Wollte man an dem für die Besteuerung maassgebenden Grundsatze, wonach die rechtliche Verbindlichkeit zur Leistung der Ausgabe in solchen Fällen entscheidet, nicht festhalten, so würde es überhaupt mehr oder weniger unthunlich sein, für die Unterscheidung zwischen abzugsfähigen und nicht abzugsfähigen Ausgaben irgend eine feste Grenzlinie zu ziehen. Wenn der Regierungspräsident zu Magdeburg im Jahre 1883 bei dem gleichen Streite zwischen der Gesellschaft und dem Magistrate eine andere Ansicht vertreten hat, so kann dem eine Einwirkung auf die Entscheidung nicht eingeräumt werden.

Hiernach ist die Anschauung des Vorderrichters rechtlich nicht haltbar; die Gratifikationen müssen dem steuerpflichtigen Einkommen hinzugerechnet werden. Damit würde das letztere nach der Berechnung des Vorderrichters die 25. Steuerstufe erreichen. Denn von den Gratifikationen entfallen, auch wenn die richtigen Zahlen zu Grunde gelegt werden, nach

dem von den Parteien angenommenen Maassstabe jährlich 3 375 M. auf die Gemeinde M. und diese Summe würde das vom Vorderrichter zu 80 650 M. festgestellte Einkommen auf 84 025 M. steigern. Treten die 3 375 M. dagegen dem Einkommen von 79 807 M., wie es sich dem Obigen zufolge bei richtiger Rechnung ergiebt, hinzu, so bleibt die Gesammtsumme hinter dem Mindestbetrage der 25. Steuerstufe (84 001 M.) zurück. Deshalb bedarf es noch einer Erörterung des zweiten Streitpunktes.

2. Die zur Verbesserung und Vermehrung des Pferde- und Wagenbestandes im Jahre 1883 aufgewendeten Summen sind nach der Meinung des Beklagten aus den laufenden Einnahmen bestritten. Klägerin hat dagegen durch Berufung auf ihre Geschäftsbücher und auf sachverständiges Gutachten Beweis dafür angetreten, dass die Beträge dem Vermögen der Gesellschaft entnommen seien. Der Vorderrichter stellt in Uebereinstimmung hiermit fest, dass die Werthsvermehrung nicht aus den Erträgen erfolgt sei. Welche Gründe dabei die entscheidenden gewesen sind, erscheint einigermaassen unklar. In erster Linie wird auf das Gutachten des für kaufmännische Buchführung vereidigten Sachverständigen K. Bezug genommen, welches sich dahin ausspricht, die fraglichen Gelder seien dem Betriebskapitale entnommen. Der Vorderrichter fügt aber hinzu, das Gutachten lasse eine eingehende, zur Gewinnung einer positiven Ueberzeugung erforderliche Motivirung vermissen. Danach kann dem Gutachten ein maassgebender Einfluss auf die Entscheidung überhaupt nicht zukommen und es bleibt nicht recht verständlich, wie ihm der Vorderrichter trotzdem „eine formelle Bedeutung als Beweismittel“ beilegen kann. Der Sachverständige ist lediglich Gehülfe des Richters und hat den letzteren mit seiner Sachkunde zu unterstützen, damit der Richter in den Stand gesetzt werde, auf Grund der mit Hülfe des Sachverständigen erlangten Einsicht das streitige Sachverhältniss zu beurtheilen und eine Entscheidung zu fällen. Enthält das Gutachten des Sachverständigen nichts weiter, als die Ansicht desselben, ohne eine ausreichende Begründung und bringt es in Folge dessen den Richter nicht in die Lage, seinerseits eine positive Ueberzeugung nach der einen oder anderen Seite zu gewinnen, so ist es an sich ohne Werth und nicht geeignet, als „Beweismittel“ zu dienen. Soweit also die Vorentscheidung auf das Gutachten gebaut ist — und im weiteren Verlaufe der Gründe findet sich an derjenigen Stelle, wo der Vorderrichter zu seiner schliesslichen Feststellung schreitet, von Neuem ein Hinweis auf das Gutachten, so dass demselben kaum alle Bedeutung für die Entscheidung abgesprochen sein kann —, geschieht das nach dem eigenen Urtheile des Vorderrichters über den Inhalt des Gutachtens zu Unrecht. — Weiter zieht der Vorderrichter in Erwägung, dass die Gesellschaft notorisch keine

Neigung habe, zu geringe Dividenden zu vertheilen; da er aber selbst erklärt, auf die hieraus abzuleitende Vermuthung sei kein besonderer Werth zu legen, so kann hierin ein ausschlaggebender Grund und jedenfalls ein Grund, welcher allein die Vorentscheidung hielte, nicht wohl gefunden werden. — Sodann wird der Satz aufgestellt, „es sei Sache des Beklagten, zu beweisen, dass der steuerpflichtige Betrag höher sei, als der vom Kläger angegebene“. Dieser Satz enthält einen offenbaren Rechtsirrthum. Im Allgemeinen steht es mit der Beweislast gerade umgekehrt; nicht die veranlagende Steuerbehörde hat die Richtigkeit ihrer Einschätzung darzuthun, sondern der Pflichtige muss den Nachweis erbringen, dass die Veranlagung zu hoch gegriffen sei. Noch weniger aber bietet der vorliegende Fall Anlass, von dieser Regel abzugehen; an sich wäre es Sache der Klägerin gewesen, ihrerseits die Verhältnisse soweit klarzulegen, dass die Höhe ihres steuerpflichtigen Einkommens erkennbar geworden wäre; wenn statt dessen der ganze Streit sich auf einer von dem Beklagten geschaffenen Unterlage aufbaut und nun die Klägerin einzelne Ansätze der Berechnung des Beklagten angreift, so kann durch eine derartige Sachlage, welche die Klägerin schon von vornherein günstiger stellt, als sie bei gewöhnlichem Verlaufe des Verfahrens zu stehen kommen würde, nicht noch eine weitere Verschiebung der Beweislast zu Ungunsten des Beklagten herbeigeführt werden. Nach der Fassung und dem Zusammenhange der Entscheidungsgründe werden aber die weiteren Erwägungen des Vorderrichters, welche schliesslich auf die thatsächliche Feststellung, dass die fragliche Werthsvermehrung nicht aus den Erträgen des Bilanzjahres erfolgt sei, hinauslaufen, mindestens von dem erwähnten, rechtsirrigen Satze mitbeherrscht; schon aus diesem Grunde erweist sich die Feststellung als unhaltbar. Es kommt hinzu, dass auch die vom Vorderrichter zuletzt noch selbstständig angestellten Berechnungen zu den daraus gezogenen Schlüssen in keiner Weise berechtigen. Das vom Vorderrichter gegebene Zahlenwerk ist nicht unrichtig; wie daraus aber hervorgehen soll, dass die fraglichen 25 154 M. nicht aus den laufenden Einnahmen des Jahres 1883 entnommen seien, lässt sich nicht absehen. Um zu diesem Ergebnisse zu gelangen, ist der Vorderrichter denn auch genöthigt, die Vermuthung aufzustellen, dass der geringere Betrag, mit welchem das Bankguthaben und das Effektenkonto für das Jahr 1884 gegenüber dem Betrage für das Jahr 1883 vorzutragen sein würden, „die Werthsvermehrung der Wagen und Pferde annähernd ausgleichen werde“; und hierauf gründet er dann wieder die — in ihrer Bedeutung überdies schwer verständliche — Annahme, „dass eine Verschiebung in den Werthsobjekten stattgefunden habe“. Dieser Annahme und jener Vermuthung fehlt es an jeder aktenmässigen Unterlage; die vorher aufgemachte Rechnung kann hierzu nicht verwerthet werden, wie

sich schon daraus ergiebt, dass die Differenz zwischen den beiden genannten Konten für das Jahr 1883 und für das Jahr 1884 ziffernmässig nicht ausgerechnet ist und jedenfalls nach den eigenen Angaben des Vorderrichters von der hier in Betracht kommenden Summe (25 154 M.) weit abweichen würde.

Unter diesen Umständen liess sich die Vorentscheidung nicht aufrecht erhalten. Bei der nunmehr eintretenden freien Beurtheilung war zwar die Sache in Bezug auf die Gratifikationen nach den vorhin dargelegten Grundsätzen als spruchreif zu betrachten; dies genügt aber nicht, um zu einem endgültigen Ausspruch über den Steuerbetrag der Klägerin zu gelangen, da auch bei Mitberücksichtigung der Gratifikationen die Steuerstufe, zu welcher Klägerin eingeschätzt ist, nicht erreicht wird. In Betreff der für den Pferde- und Wagenbestand im Jahre 1883 aufgewendeten Summen bedürfen die Verhältnisse dagegen noch einer weiteren Aufklärung. Das Gutachten des Sachverständigen K. entbehrt der erforderlichen Begründung und ist deshalb in der vorliegenden Form unbrauchbar; die von beiden Theilen aufgestellten Berechnungen ermöglichen aber ohne Vergleichung mit den Geschäftsbüchern kein Urtheil darüber, ob die fraglichen Gelder aus dem Vermögen der Gesellschaft oder aus den laufenden Einnahmen bestritten sind. Hierüber werden daher — unter Beachtung der von den Parteien in dieser Instanz abgegebenen Erklärungen — nähere Ermittelungen anzustellen sein; demnächst ist anderweit zu entscheiden, wobei indess davon ausgegangen werden muss, dass die Beweislast zunächst der Klägerin obliegt.

Nr. 45. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 18. April 1885.

[Zeitschr. f. Preuss. Recht. Bd. 4. S. 583.]

Der civilrechtlichen Haftpflicht aus der Nichtbefolgung polizeilicher Gebote unterliegt der (Eisenbahn-) Fiskus ebenso, wie jede physische Person und kann den dadurch Beschädigten nicht an seine Beamten verweisen.

Auf dem Bürgersteig am Görlitzer Bahnhof zu Berlin war unterlassen bei eingetretenem Glatteis Sand oder Asche zu streuen. In Folge dessen ist der Kläger gefallen, hat die Kniescheibe gebrochen und ist erwerbsunfähig geworden. Der Eisenbahnfiskus ist verurtheilt, den Kläger durch Zahlung dessen, was er früher verdient hat, zu entschädigen.

§ 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs enthält das allgemeine Gebot (die Norm, wie das Reichsoberhandelsgericht Bd. 8 S. 204 zutreffend sagt), alle zur Erhaltung der Sicherheit auf öffentlichen Strassen erlassenen Polizeiverordnungen zu befolgen. Die für den Fall der Nichtbefolgung

angedrohte Strafe hat zwar für den Fiskus keine Bedeutung. Dadurch wird jedoch die Verpflichtung des Fiskus, das von den Polizeibehörden in ihren Verordnungen zu dem von dem Gesetze angeführten Zwecke erforderlich Erachtete seinerseits auszuführen, keineswegs ausgeschlossen. Nach § 88 des Strassenpolizeireglements hat nun in B. die Polizeibehörde jeden Grundbesitzer verpflichtet, bei eintretendem Glatteise die an sein Grundstück grenzenden Bürgersteige in dem oben näher angegebenen Umfange zu bestreuen. Der hierdurch begründeten speziellen gesetzlichen Verpflichtung unterliegt der Beklagte in privatrechtlicher Hinsicht ebenso, wie jede physische Person. Wird sie in Fällen, wo die Befolgung geboten und möglich war, nicht befolgt, so haftet deshalb der Fiskus für den ausserkontraktlich verursachten Schaden, und kann den Beschädigten nicht an seine Beamten verweisen. In diesem Sinne sind auch bereits frühere Urtheile der höchsten Gerichtshöfe ergangen (vgl. Entsch. d. Reichsger. Bd. 8 S. 326, betreffend § 367 Nr. 14 Strafgesetzbuchs; Gruchot Beitr. Bd. 27 S. 898, betreffend § 330 Strafgesetzbuchs; Entsch. des Reichs-Oberhandelsgerichts Bd. 8 S. 205, betreffend § 345 Nr. 9 des früheren Preuss. Strafgesetzbuchs). Hier kommt überdies noch hinzu, dass seitens des Beklagten Einreden, wonach er durch Aufträge an geeignete Beamte oder sonst für die Befolgung der Polizeiverordnung Vorsorge getroffen habe, in den Instanzen nicht erhoben sind.

Nr. 46. Entsch. des Oesterr. Verwalt. Gerichtshofes.

Vom 20. April 1885.

[Oesterr. Central-Blatt für Eisenb. etc. 1885. S. 951.]

In Angelegenheit einer aus Anlass eines Bahnbaues zu bewirkenden Strassenumlegung ist nach freiem Ermessen der Behörden zu entscheiden.

Aus Anlass der Beseitigung einer Strassenkreuzung im Bahnniveau, welche aus Verkehrsrücksichten nothwendig geworden war, wurde von der betreffenden Eisenbahnunternehmung ein Projekt für die auszuführende Strassenumlegung aufgestellt, welches die prinzipielle Genehmigung des Handelsministeriums erhielt.

Bei der hierüber abgehaltenen politischen Begehung wurde von der betheiligten Stadtgemeinde ein anderes und später ein drittes und viertes Projekt in Anregung gebracht, und hätten sowohl die Eisenbahnunternehmung als auch das Handelsministerium sich mit der Ausführung des einen oder des anderen Projektes einverstanden erklärt, wenn die Konkurrenzverhandlung zur Bestreitung der Kosten zu einem Ergebnisse geführt hätte. Nachdem jedoch sowohl die Stadtgemeinde als auch der Bezirksstrassenausschuss den Standpunkt vertreten, die Eisenbahnunternehmung

sei verpflichtet, die ihren Wünschen entsprechende Umlegung der Strasse zu bewerkstelligen und demgemäss jede Beitragsleistung zu den Herstellungskosten ablehnten, entschied das Handelsministerium dahin, dass es bei der Ausführung des bereits prinzipiell genehmigten Projektes zu verbleiben habe, es wäre denn, dass in Ansehung eines der übrigen angeregten Projekte binnen bestimmter Frist sowohl hinsichtlich der Ausführung als auch hinsichtlich der Herstellungs- und Erhaltungskosten ein vollständiges Uebereinkommen zwischen den Interessenten und der Eisenbahnunternehmung zu Stande käme (Erlass vom 10. Februar 1885, Z. 1991).

Die Stadtgemeinde und der Bezirksstrassenausschuss liessen den letzteren Ausweg unbetreten und versuchten ihren Standpunkt vor dem Verwaltungsgerichtshofe zu verfolgen.

Der Verwaltungsgerichtshof wies die eingebrachte Beschwerde jedoch nach § 3 lit. e und 21 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.G.Bl. Nr. 36 ex 1876, ohne weiteres Verfahren zurück, weil die Behörden bei Beurtheilung der Art und Weise, in welcher eine durch den Bau einer Eisenbahn gestörte Kommunikation im Sinne des § 10 lit. c der Ministerialverordnung vom 14. September 1854, R.G.Bl. Nr. 238, anderweitig am zweckmässigsten wieder vollkommen herzustellen sei, in Ermangelung einer näheren gesetzlichen Bestimmung nach freiem Ermessen, selbstverständlich unbeschadet der allfälligen im § 10 lit. b der citirten Verordnung vorgesehenen Ersatzansprüche, vorzugehen berechtigt seien.

Nr. 47. Entsch. des Preuss. Ober-Verwalt. Gerichts.

2. Senat. Vom 30. April 1885.

[Preuss. Verwalt. Blatt. VI. S. 289—291.]

Kommunalbesteuerung der (Staats-) Beamten. — Veränderungen der Steuerpflicht im Laufe des Steuerjahres. — Der neu eintretende (Staats-) Beamte kann nicht verlangen, dass seine im Anfange des Steuerjahres erfolgte Veranlagung im Laufe des Steuerjahres wegen der in seinen Verhältnissen durch Erwerb der Beamteneigenschaft eingetretenen Veränderung einer Ermässigung (gemäss der die Heranziehung der Beamten zu den Gemeindelasten betreffenden Gesetze) unterzogen werde.

Der Kontrole-Vorsteher G. zu B., welcher für das Jahr 1884/85 zur 16. Stufe der dortigen Gemeinde-Einkommensteuer (4800 bis 5400 M. Einkommen) veranlagt und hiervon unterm 10. März 1884 benachrichtigt ist, beantragte am 11. Dezember 1884 Ermässigung seiner Steuer, weil er seit dem 8. Oktober 1884 in den Staatsdienst übernommen war. Der Magistrat lehnte die Ermässigung für das laufende Jahr durch Bescheid

vom 15. Januar 1885 ab, worauf G. im Wege der Klage bei dem Bezirksausschusse beantragte, „die Stadtgemeinde B. auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1822, betr. die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten, zu verurtheilen, die Heranziehung des Klägers zur Gemeinde-Einkommensteuer für die Zeit vom 8. Oktober 1884 bis 31. März 1885 mit der Hälfte seines 4198 M. betragenden Diensteinkommens anzuerkennen.“

(Des der Veranlagung entsprechenden etwaigen Mehreinkommens geschieht in der Klage überall keine Erwähnung — weder in dem Sinne, dass es an einem solchen Mehr fehle, noch in dem, dass es in Ansehung seiner bei der (ersten) Veranlagung bewenden solle.)

Bekl. räumte ein, dass bisher nach den von den Verwaltungsbehörden aufgestellten Grundsätzen in der vom Kläger verlangten Weise verfahren sei, hielt seinen Bescheid aber aus folgenden Gründen aufrecht: Die Gemeinde-Einkommensteuer werde, wie die Klassen etc.-Steuer, für das ganze Steuerjahr veranlagt und sei demgemäss unverändert fortzuentrichten, falls nicht entweder zufolge § 6 des Regulativs v. 29. September 1874 die Steuerpflicht „erlösche“ d. h. vollständig aufgehoben werde oder zufolge § 17 a. a. O. bezw. dem hiernach anwendbaren § 36 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 eine erhebliche Verschlechterung in den Verhältnissen des Pflichtigen eintrete. Da keiner dieser beiden Fälle vorliege und sonst eine Bestimmung nicht bestehe, wonach abweichend von der Regel eine Revision der Veranlagung während des Steuerjahres zulässig erscheine, könne das aus der Beamteneigenschaft hervorgehende Recht des Klägers erst bei der Berechnung der Steuer im folgenden Jahre zur Geltung kommen.

Der Bezirksausschuss erkannte indess, „dass Bekl. gehalten, bei Heranziehung des Klägers zu den hiesigen Gemeindelasten vom 1. Januar 1885 ab die Bestimmungen des Gesetzes v. 11. Juli 1822, betr. die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten, in Anwendung zu bringen, und Kläger mit seiner Mehrforderung abzuweisen“. In den Gründen wurde ausgeführt: Das Gesetz v. 18. Juni 1840, welches auf den vorliegenden Fall nicht passe, komme hier nicht zur Anwendung; die Entscheidung sei gemäss § 3a des Regulativs v. 29. Sept. 1874 aus dem Gesetze v. 11. Juli 1822, und zwar aus dem § 6 desselben zu entnehmen. Nach der hierin unzweideutig ausgesprochenen Absicht des Gesetzgebers solle der Beamte die Vergünstigung während der Zeit, in welcher er der Gemeinde als Staatsdiener angehöre, für alle eben dann fällig werdenden Beiträge geniessen. Anscheinend sei dabei der Fall ins Auge gefasst, wo ein Beamter seinen Wohnort in eine andere Gemeinde verlege und dort zur Gemeindesteuer herangezogen werde. Im Wesent-

lichen sei aber die Sachlage für beide Theile eine ganz gleichartige, wenn eine der Gemeinde angehörige Person zu irgend einer Zeit die Eigenschaft eines Staatsbeamten erlange. Da indess die Gemeinde-Einkommensteuer in vier Quartalraten im Voraus zu entrichten sei, stehe dem Kläger die Vergünstigung erst vom 1 Januar 1885 ab zu.

Bekl. legte Revision ein, wiederholte den Antrag auf Abweisung der Klage und machte zur Rechtfertigung Folgendes geltend: Der Vorderrichter wende zunächst schon den § 18 Zust.-Ges. vom 1. August 1883 sowie die §§ 1 u. 14 Ges. v. 18. Juni 1840 insofern unrichtig an, als er lediglich den bei der Besteuerung des Klägers zu beobachtenden Grundsatz feststelle, statt den vom Kläger zu entrichtenden Betrag zu bestimmen. Habe die Klage keinen genügenden Antrag enthalten, so sei sie zu ergänzen oder wegen dieses Mangels abzuweisen gewesen. Eine Entscheidung, wie die vorliegende, habe das Oberverwaltungsgericht stets für unstatthaft erklärt: nunmehr werde eine neue Veranlagung des Klägers erforderlich, gegen welche es wieder einen Einspruch gebe, während das gesetzliche Verfahren doch eine endgültige Erledigung des Streites bezwecke. — Abgesehen von diesem, die Aufhebung der Vorentscheidung nothwendig machenden Mangel habe der Vorderrichter auch bei der sachlichen Beurtheilung den § 6 Ges. v. 11. Juli 1822, den § 1 Abs. 1 bis 3 Ges. v. 18. Juni 1840, die §§ 7, 19, 21 Ges. v. 1. Mai 1851 und die §§ 7, 8, 17 Einkommensteuerregulativs vom 29. September 1874 verletzt. Der zuerst genannte § 6 habe mit der Streitfrage keinen Zusammenhang; er handele von dem Falle, wenn ein Beamter im Laufe der Steuerperiode die Gemeindeangehörigkeit erlange oder verliere, und könne da nicht angewendet werden, wo der Pflichtige während des ganzen Steuerjahres der Gemeinde angehört habe; er solle nur den Zweifel erledigen, ob Beamte zu allen während ihres Aufenthaltes in der Gemeinde fällig werdenden Gemeindebeiträgen zu kontribuiren haben, auch dann, wenn das Bedürfniss vor Eintritt ihrer Gemeindeangehörigkeit entstanden ist (Rescr. vom 31. August 1838 v. Kamptz Ann. Bd. 22 S. 687). — Die Entscheidung könne überhaupt nicht aus dem Gesetze v. 11. Juli 1822, welches sich mit den steuer-technischen Vorschriften über Reklamationen, Ab- und Zugänge, Nachforderungen und Erlasse nicht beschäftige, entnommen werden; sie sei in den Gesetzen vom 18. Juni 1840 und 1. Mai 1851, sowie dem damit übereinstimmenden Regulative zu suchen. Der § 1 Abs. 4 des ersteren Gesetzes finde hier keine Anwendung, da er nur die Fälle, wo die Steuerverpflichtung ganz aufgehoben werde, regele, aber keine Vorschriften darüber enthalte, wie bei einem theilweisen Fortfall der Steuerpflicht mit der dann nothwendig werdenden anderweiten Veranlagung zu verfahren sei. Der Gedanke einer verminderten Steuerpflicht liege übri-

gens dem Gesetze vom 11. Juli 1822 nicht einmal zum Grunde; dasselbe gehe vielmehr nach der im § 2 gegebenen Begründung von der Annahme aus, durch die vorgesehene Veranlagung werde die Gleichmässigkeit in der Heranziehung des Beamten-Einkommens mit anderem Einkommen herbeigeführt. Um so weniger passe der § 1 Abs. 4 Ges. v. 18. Juni 1840, welcher, abweichend vom § 17 Abs. 2 Gebäudesteuerges. v. 21. Mai 1861, Normen für den Fall einer verminderten Steuerpflicht nicht enthalte. Nach § 1 Abs. 1 bis 3 Gesetzes vom 18. Juni 1840 und den vorhin aufgeführten Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Mai 1851 bezw. des Steuerregulativs könnten aber Abänderungen oder Ermässigungen der für das Steuerjahr einmal festgesetzten Steuern nur im Wege der Reklamation oder des Erlassverfahrens (§ 13 b Ges. v. 1. Mai 1851 in der Fassung des Ges. v. 16. Juni 1875, § 36 dess. Gesetzes und § 17 des Regulativs) bewirkt werden. Einer Reklamation stehe der Ablauf der Reklamationsfrist entgegen und das Erlassverfahren setze den Verlust einer Einnahmequelle bezw. einen ausserordentlichen Unglücksfall voraus, während sich hier die Lage des Klägers verbessert habe. Die Anschauung des Vorderrichters stehe endlich mit dem im § 6 Ges. v. 18. Juni 1840 ausgesprochenen Grundsatze nicht im Einklange, weil diesem zufolge bei dem im Laufe des Steuerjahres eintretenden Aufhören der Beamteneigenschaft etc. eine anderweite normale Einschätzung ausgeschlossen sei.

Kläger beantragte Verwerfung der Revision. Der Klageantrag — so wurde hervorgehoben — sei hinreichend bestimmt und ihm entspreche die Vorentscheidung. Sachlich sei die letztere auf § 1 Abs. 4 Ges. vom 18. Juni 1840 zu gründen; denn was hier von Veränderungen, welche die Steuerpflicht aufheben, vorgeschrieben sei, müsse auch für Veränderungen gelten, welche die Steuerpflicht verringern. Jedenfalls sei jede Aenderung der Steuerpflicht eine Aufhebung der „bisherigen“ Steuerverpflichtung. Mit dem Augenblicke, wo der Kläger Beamter geworden sei, habe seine bisherige Steuerpflicht als gewöhnlicher Gemeindeangehöriger aufgehört.

Das Oberverwaltungsgericht erkannte dahin, dass die Vorentscheidung aufzuheben und die Klage zurückzuweisen.

„Schon nach der formellen Seite hin wird die Vorentscheidung vom Beklagten mit Recht angegriffen. In Beziehung auf Streitigkeiten über die Heranziehung oder Veranlagung zu ähnlichen (Kreis- und Gemeinde-) Abgaben hat das Oberverwaltungsgericht stets daran festgehalten, dass in der Entscheidung nicht bloss die Grundsätze für die Veranlagung, über deren Anwendung demnächst von Neuem Streit unter den Parteien entstehen könnte, festgestellt werden dürfen, sondern, dass ein Ausspruch erfolgen muss, welcher den vorliegenden Streit endgiltig abschliesst. So-

weit daher auf eine Ermässigung der Steuerpflicht erkannt wird, muss der Betrag der von dem Pflichtigen zu zahlenden Steuer entweder unmittelbar aus dem Urtheile hervorgehen oder sich wenigstens aus den richterlich festgesetzten Zahlen ohne Weiteres vermöge einer blossen Rechenoperation ermitteln lassen (vgl. Entsch. d. O.V.G. Bd. II S. 54, Bd. III S. 13, Bd. V S. 55, Bd. IX S. 11). Die gleichen Erfordernisse müssen aber auch für eine Entscheidung in dem vorliegenden Falle aufgestellt werden; auch hier haben beide Parteien einen Anspruch darauf, dass die streitige Angelegenheit durch ein Streitverfahren zum Austrag gebracht werde; dies allein entspricht dem Zwecke des durch § 18 Zust.-Ges. v. 1. August 1883 geregelten Verfahrens. Hiergegen verstösst die Vorentscheidung, und zwar um so mehr, als über das zu Grunde liegende Sachverhältniss und über die Tragweite des gestellten Klageantrages die erheblichsten Zweifel obwalten. Kläger ist ursprünglich zu einem Einkommen von 4800 bis 5400 M. eingeschätzt; dass er seit seiner Anstellung im Staatsdienste ein geringeres Gesammteinkommen beziehe, wird von ihm in keiner Weise behauptet oder auch nur angedeutet; er verlangt weiter Nichts, als dass sein 4198 M. betragendes Diensteinkommen vom 8. Oktober 1884 ab bloss zur Hälfte herangezogen werde. Bekl. führte dagegen ausdrücklich an, von einer Verschlechterung der ökonomischen Verhältnisse des Klägers sei keine Rede; in jetziger Instanz bemerkt er sogar, die Lage des Klägers habe sich durch den Eintritt in den Staatsdienst verbessert. Es stand also und steht noch gegenwärtig völlig dahin, ob und wie viel Privateinkommen der Kläger neben seinem Gehalte hat. Unter diesen Umständen kann aus der Vorentscheidung ein Betrag, der vom Kläger zu zahlen wäre, überhaupt nicht entnommnn werden; Bekl. macht zutreffend geltend, der Vorentscheidung gegenüber bedürfe es zunächst einer neuen Veranlagung, gegen welche dem Kläger wiederum Einspruch und Klage zustehen würden.

Aber auch in der Sache selbst ist das angefochtene Urtheil nicht haltbar. Dasselbe stützt sich wesentlich auf den § 6 Ges. v. 11. Juli 1822, betr. die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten; diese Vorschrift ist indess zu Unrecht auf den vorliegenden Fall angewendet. Ihrem Wortlaute zufolge:

> Nach diesen Grundsätzen haben die steuerpflichtigen Individuen alle Diejenigen Gemeindesteuerbeiträge zu leisten, welche innerhalb der Zeit, da sie der Gemeinde angehören, auf dieselben vertheilt und zugleich fällig werden, wenn auch das Bedürfniss vor ihrem Eintritt entstanden ist; dagegen werden sie, wenn sie die Stadt verlassen, auch von jeder ferneren Beitragsverbindlichkeit völlig befreit,

bezieht sie sich lediglich auf diejenigen Fälle, wo ein Beamter seinen Wohnort verlegt, in einer Stadt neu anzieht oder eine Stadt verlässt. Das verkennt auch der Vorderrichter nicht; er meint aber, die Sachlage sei für beide Theile dieselbe, wenn ein Steuerpflichtiger Staatsbeamter werde. Allein es muss in Abrede genommen werden, dass die beregten Fälle einander gleichzustellen sind. Der § 6 handelt ausschliesslich davon, welche Bedürfnisse der Stadtgemeinde von den Staatsdienern mitzudecken sind und zu welchen Gemeindesteuern sie demgemäss beizutragen haben; dafür soll der Augenblick der Vertheilung und Fälligkeit der Steuern maassgebend sein. Dies wird in dem vom Bekl. angezogenen Ministerial-Erlasse v. 31. August 1838 (v. Kamptz Ann. Bd. 22 S. 687) ausdrücklich als Zweck der Vorschrift angegeben und damit stimmt auch die Verordnung v. 23. September 1867, betr. die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunalauflagen in den neu erworbenen Landestheilen, welche von demselben Gesetzgeber gerade in der Absicht erlassen ist, die Staatsdiener in diesen Landestheilen in Betreff ihrer Beitragspflicht zu den Kommunalbedürfnissen den Staatsdienern in der übrigen Monarchie nach Maassgabe der Grundsätze des Ges. vom 11. Juli 1822 gleichzustellen. Hier wird im § 7 dieselbe Bestimmung in folgender Fassung wiedergegeben:

> Die gemäss §§ 3 bis 5 den Staatsdienern obliegenden Beitragspflicht zu den Kommunalabgaben erstreckt sich auf alle diejenigen Beträge der letzteren, welche innerhalb der Zeit, da der Pflichtige dem betreffenden Kommunalverbande angehört, auf ihn vertheilt und auch fällig werden, nicht aber auf später fällige.

Die Frage aber, zu welchen Auflagen die Staatsdiener herangezogen werden dürfen, kann mit der Frage, in welchem Zeitpunkte bei einem neu eintretenden Staatsdiener seine Veranlagung als Staatsdiener zu bewerkstelligen ist, nicht auf eine Linie gestellt werden; die beiden Fragen haben mit einander nicht das Mindeste gemein; die vom Vorderrichter vorgenommene analoge Ausdehnung des § 6 erscheint daher ungerechtfertigt (§ 49 Einl. z. A.L.R.)

Hiernach musste die Vorentscheidung sowohl aus formellen wie aus sachlichen Gründen aufgehoben werden.

Bei der nunmehr eintretenden freien Beurtheilung ist zu Gunsten des Klägers über den bereits oben hervorgehobenen Mangel seiner Auslassungen, welcher einer Festsetzung des von ihm eventuell zu zahlenden ermässigten Steuerbetrages entgegenstehen würde, um deswillen hinweggegangen, weil der geltend gemachte Anspruch überhaupt der gesetzlichen Begründung entbehrt. Auf das Gesetz v. 11. Juli 1822 kann Kläger sich nicht berufen; wie Bekl. mit Recht ausgeführt hat, stellt dieses Gesetz

Regeln über die Behandlung von Veränderungen, die sich im Laufe des Steuerjahres durch Eintritt in den Staatsdienst oder Austritt aus demselben vollziehen, nirgends auf; zu entscheiden ist hier auch in erster Reihe nicht darüber, in welcher Weise der Kläger von seinem seit dem 8. Oktober 1884 bezogenen Diensteinkommen steuern muss, sondern vielmehr darüber, ob Kläger verlangen kann, dass seine im Anfange des Steuerjahres erfolgte und damals ordnungsmässige oder wenigstens mit den gesetzlichen Mitteln nicht angefochtene Veranlagung im Laufe des Steuerjahres wegen der in seinen Verhältnissen eingetretenen Veränderung einer Revision und Ermässigung unterzogen werde. Ohne Weiteres ist klar, dass die Grundsätze hierfür nur aus den vom Bekl. als „steuertechnisch" bezeichneten Vorschriften entnommen werden können. Dieser Auffassung hat sich nunmehr auch Kläger angeschlossen; er stützt seine Forderung in jetziger Instanz auf den § 1 Abs. 4 Ges. über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben v. 18. Juni 1840, lautend:

> Tritt eine solche Veränderung ein, wodurch die bisherige Steuerverpflichtung aufgehoben wird, so muss davon der Behörde Anzeige gemacht werden. Bis zu Ende des Monats, in welchem diese Anzeige erfolgt, kann die Entrichtung der Steuer gefordert werden.

Diese Bestimmung steht indess dem Kläger nicht zur Seite. Die Worte ergeben, dass darin nicht Fälle, wo der Steuerbetrag herabgesetzt wird, sondern Fälle, wo die Steuerzahlung wegen Aufhörens der Steuerpflicht überhaupt hinwegfällt, geregelt worden sind; es wird die Aufhebung der Steuerverpflichtung vorausgesetzt und dahin Anordnung getroffen, dass in Folge dessen die Steuer von einem näher bezeichneten Zeitpunkte ab nicht mehr entrichtet zu werden braucht. Von einer blossen Ermässigung der Steuer findet sich keine Andeutung; damit ist aber von selbst gegeben, dass nicht an Fälle gedacht sein kann, wo die Steuerpflicht nur theilweise erlischt, die Steuer also zu einem geringeren Betrage weitergezahlt werden müsste. Mit dieser aus dem Wortlaute hervorgehenden Auslegung steht auch die Enstehungsgeschichte des Gesetzes in Einklang. Nach den eingesehenen Acten des Staatsministeriums ist der Abs. 4 des § 1 erst durch den Staatsrath in den Entwurf gebracht; bei der Berathung im Plenum wurde bemerkt, dass in dem § 1 der Fall nicht vorgesehen sei, wenn im Laufe des Jahres eine Veränderung eintrete, durch welche die Verbindlichkeit zur ferneren Entrichtung der Steuer aufhöre; der Staatsrath erkannte die Richtigkeit dieser Ausstellung an und beschloss demgemäss die Ergänzung des § 1. In dem erstatteten Immediatberichte wird sodann hervorgehoben, die Einschaltung sei vorgenommen mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 33 u. 34 des

Grundsteuergesetzes für die westlichen Provinzen v. 21. Januar 1839 und des § 39 lit. c im Gewerbesteuergesetze v. 30. Mai 1820. Die zuletzt erwähnte Vorschrift handelt von dem Aufhören eines steuerpflichtigen Gewerbes; jene ersteren von Veränderung in der Substanz, in der Verwendung und im Eigenthum der Grundstücke, welche überwiegend ein Neuentstehen oder völliges Erlöschen der Steuerpflicht, theilweise aber auch eine Erhöhung oder Verringerung des Katastralertrages zur Folge haben. Hätten nun Fälle der letzteren Art ebenfalls berücksichtigt werden sollen, so müsste die dem Abs. 4 gegebene Fassung als eine durchaus unzutreffende bezeichnet werden; denn von einer Aufhebung der Steuerverpflichtung kann hierbei keine Rede sein. Demnach bleibt nur die Annahme übrig, dass durch die Einschaltung Vorsorge für solche Fälle hat getroffen werden sollen, wo die Steuerpflicht gänzlich aufhört. Kläger scheint diese Auslegung auch selbst für die richtige zu halten; er will aber dasjenige, was beim Erlöschen der Steuerpflicht vorgeschrieben ist, ohne Weiteres auch bei einer Verringerung der Steuerpflicht gelten lassen. Dem kann nicht zugestimmt werden. Die Fälle, wo ein Anspruch auf Steuerzahlung überhaupt nicht mehr besteht, liegen wesentlich anders, als diejenigen Fälle, wo lediglich eine Ermässigung des Steuerbetrages in Frage kommt. Dort wird die bisher entrichtete Steuer einfach abgesetzt, hier bedarf es unter Umständen einer neuen Veranlagung; dort handelt es sich also, nachdem das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen festgestellt ist, um eine rein mechanische Berichtigung der Steuerliste, hier möglicherweise um eine erneute Thätigkeit der Einschätzungsbehörde und um ein sich daran anschliessendes Verfahren, in welchem der Pflichtige die anderweite Normirung seines Steuerbetrages angreifen kann. Der sehr erhebliche Unterschied springt in die Augen und rechtfertigt von steuer-technischem Gesichtspunkte eine ganz verschiedene Behandlung, welche denn auch in der späteren Gesetzgebung mehrfach z. B. für die Klassen- und Einkommensteuer festgehalten ist und einen näheren Ausbau erfahren hat. Deshalb erscheint es nicht gerechtfertigt, Vorschriften für Fälle des völligen Erlöschens der Steuerpflicht auf Veränderungen zu beziehen, welche nur eine Ermässigung des Steuerbetrages herbeizuführen geeignet sind. Aus diesem Grunde kann auch die Anschauung des Klägers, dass jede Aenderung der Steuerpflicht eine Aufhebung der „bisherigen“ Steuerpflicht darstelle, als berechtigt nicht anerkannt werden; damit würde man im Ergebniss eben wieder dahin gelangen, dass der fragliche Abs. 4 seinem Wortlaute und seiner Entstehung entgegen auf alle Fälle eines Abganges am Einkommen oder einer sonstigen, bei neuer Veranlagung der Steuer zu berücksichtigenden Veränderung in den Verhältnissen des Pflichtigen anzuwenden wäre. Ein solcher Grundsatz müsste ausserdem

für in hohem Grade bedenklich erklärt werden; denn er würde eine unabsehbare Menge neuer Veranlagungen im Laufe des Steuerjahres nothwendig machen und dadurch auf das Empfindlichste in die unentbehrliche Stetigkeit der Steuerverwaltung eingreifen. Ob aber die Aenderung der Steuerpflicht auf dem Eintritte eines Pflichtigen in den Staatsdienst oder auf anderen Gründen beruht, ist von diesem Gesichtspunkte aus unerheblich.

Eine anderweite gesetzliche Bestimmung, woraus Kläger ein Recht auf Herabsetzung seiner Steuer während des Steuerjahres ableiten könnte, ist von ihm nicht angeführt. Sie besteht auch nicht. Das Regulativ, betr. die Erhebung der Gemeinde-Einkommensteuer in der Stadt B., vom 29. September 1874 zählt im § 6 diejenigen Fälle auf, wo die Steuerpflicht erlischt, verweist im § 17 für die Behandlung der Ab- und Zugänge am Einkommen des Steuerpflichtigen während des Steuerjahres auf die für die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer geltenden Bestimmungen und nimmt im Uebrigen nach § 18 auf die Vorschriften des Ges. vom 18. Juni 1840 Bezug. Dieses Gesetz kommt, wie oben nachgewiesen, dem Kläger nicht zu Gute; ein Fall des § 6 steht nicht in Frage und die Voraussetzungen für eine Ermässigung der Steuer wegen Abganges am Einkommen sind nicht gegeben. Hierfür könnte nur der § 36 Abs. 3 Ges. v. 1. Mai 1851 in Betracht kommen; das Gesammteinkommen des Klägers ist indess nicht, wie diese Bestimmung verlangt, um mehr als den vierten Theil vermindert; denn der Kläger bezieht mindestens 4198 M. Gehalt, während sein Gesammteinkommen zu 4800 bis 5400 M. veranschlagt ist. Sein Anspruch erweist sich daher als unbegründet. Dieses Resultat steht allerdings nach eigener Angabe des Bekl. nicht in Uebereinstimmung mit den von den Verwaltungsbehörden bisher unter gleichen Umständen getroffenen Entscheidungen; indess erhellt nicht näher, worauf dieselben beruhen; an die Oeffentlichkeit gelangt ist — soviel bekannt — nur ein Bescheid des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen vom 11. Oktober 1881 (Preuss. Verw.-Bl. Jahrg. V S. 393), dessen Rechtsausführungen bereits im Vorstehenden ihre Widerlegung gefunden haben. Andererseits entspricht das gewonnene Ergebniss jedenfalls dem gesetzlich bestehenden Zustande, dass ein Staatsdiener, welcher die Beamteneigenschaft verliert, im Laufe des Steuerjahres nicht einer neuen Einschätzung und schärferen Heranziehung unterworfen werden darf.

Hiernach war die Klage zurückzuweisen."

Nr. 48. Entsch. der Königl. Ungarischen Kurie.

Vom 2. Mai 1885.

[Ztg. des Vereins Deutsch. Eisenb. Verwalt. 1885. S. 560.]

§ 404 Ungar. Hand. Ges. (Art. 402 D. H. G. B.). § 61 Eisenbahn-Betriebsreglement. Der Adressat, welcher am Bestimmungsorte die Waare, deren Uebernahme und die Auslösung des bezüglichen Frachtbriefes verweigert, ist selbst dann nicht berechtigt, eine Entschädigung von der Bahnanstalt zu verlangen, wenn der von der Unanbringlichkeit vergebens verständigte Aufgeber nachträglich von der angeordneten Feilbietung des Gutes in Kenntniss gesetzt, hierbei der Feilbietungstag jedoch irrig angesetzt wurde.

Die Motive dieser Entscheidung der Königlich ungarischen Kurie berufen sich auf § 404 des ungarischen Handelsgesetzes (identisch mit Art. 402 des D. H.-G.) mit dem Beifügen, dass in dieser Gesetzesbestimmung zwar keine Norm für den Fall enthalten ist, wenn der Adressat nach der Unanbringlichkeitsanzeige den Frachtbrief einlösen will; dass ihm dies aber ohne Zustimmung des Aufgebers verweigert werden müsse, gehe aus der Erwägung hervor, dass die Eisenbahn sonst in eine widrige Lage gelangen könnte, wenn der Aufgeber anders mit dem Gute disponiren würde. Diesen und daher auch den im fraglichen Prozesse, als dessen Cessionär figurirenden Adressaten komme aus der vorzeitigen Feilbietung des Gutes durch die Organe der Bahnanstalt deshalb kein Entschädigungsrecht zu, weil diese nach dem § 61 B.-R. zwar nicht verpflichtet gewesen wäre, die Parteien von der Feilbietung zu verständigen, und falls sie dies doch gethan hat, den durch ihre Organe begangenen Irrthum zu vertreten hätte; nachdem aber nicht nachgewiesen wurde, dass der Aufgeber während der fraglichen Zeit eine Verfügung über das Gut bei der Bahn angeordnet hat, so muss sein diesfälliger Anspruch und der seines cessionarischen Rechtsnachfolgers abgewiesen werden.

Nr. 49. Entsch. des Preuss. Ober-Verwalt. Gerichts.

2. Senat. Vom 28. Mai 1885.

[Preuss. Verwalt. Blatt. VI. S. 326, 327.]

Zu einer Steuerveranlagung im Laufe des Steuerjahres ist die Kommunalbehörde nach den §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 befugt und hat hierbei das z. Z. geltende Regulativ anzuwenden, wenngleich dasselbe erst im Laufe des Steuerjahres eine Aenderung erfahren hat. Die vertragsmässige Befreiung einer physischen oder juristischen Person von den Kommunallasten ist ungültig.

Die Ostpreussische Südbahn-Gesellschaft ist von dem Einkommen aus ihrer im Stadtbezirke Pillau belegenen Station für das Jahr vom 1. April

1884/85 zu der Gemeindesteuer der Stadt Pillau in die 25. Einkommensteuerstufe eingeschätzt und demgemäss mit einer Steuer von 7560 M. herangezogen. Nach vergeblichem Einspruche klagte sie beim Bezirksausschusse zu Königsberg i. Pr. auf Ermässigung der Steuer um 5832 M., wurde aber durch Entscheidung zurückgewiesen. Die hiergegen von der Klägerin eingelegte Revision wurde vom Oberverwaltungsgericht für begründet nicht erachtet.

Es wird zunächst zu untersuchen sein, welches öffentliche, die Gemeindesteuerpflicht regelnde Recht für die Heranziehung der Klägerin zur Anwendung kommt. Der Vorderrichter nimmt an, der § 7 Abs. 2 des Regulativs, betr. die Erhebung der Gemeinde-Einkommensteuer in der Stadt Pillau, vom 16. Februar/8. März 1882, lautend:

> Von dem Einkommen der Aktiengesellschaften wird ein Betrag, der 4 Prozenten des angezahlten Stammkapitals gleichkommt, abgerechnet und von der Besteuerung freigelassen

sei bereits bei Beginn des Etatsjahres, am 1. April 1884, durch die Verfügung des Regierungspräsidenten zu Königsberg vom 8. März 1884 ausser Kraft gesetzt gewesen. Klägerin wendet hiergegen ein, der gedachten Verfügung könne weder die Absicht noch die Wirkung, das damals geltende Recht abzuändern, beigelegt werden, weil am 8. März 1884 Beschlüsse der städtischen Behörden über eine Aufhebung des § 7 Abs. 2 noch gar nicht vorgelegen hätten, auch die Fassung der Verfügung und der weitere Verlauf der Angelegenheit einer derartigen Deutung entgegenständen. Den desfallsigen Ausführungen würde, wenngleich sie zum Theil neue Behauptungen enthalten, an sich näher getreten werden müssen, da es sich um die auch in der Revisionsinstanz der freien Beurtheilung anheimfallende Feststellung des in Pillau geltenden örtlichen Rechtes handelt. Ein abschliessendes Urtheil war indess hierüber zur Zeit nicht möglich, weil die Akten des Regierungspräsidenten, deren Einsicht dazu erforderlich erschien, bis zu dem Verhandlungstermine nicht eingegangen waren; und es konnte auch von einem Eingehen auf die bezüglichen Einwendungen der Klägerin abgesehen werden. Denn das Ergebniss, wozu der Vorderrichter gelangt — dass für die Heranziehung der Klägerin die Vorschrift im § 7 Abs. 2 nicht mehr maassgebend sei — muss schon von einem anderen Gesichtspunkte aus als zutreffend erachtet werden. Zweifellos war die fragliche Bestimmung in rechtsgültiger Weise aufgehoben, als der Magistrat im Anfang Juli 1884 zur Veranlagung der Klägerin schritt; in Folge dessen hat der Magistrat mit Recht die damals nicht mehr in Kraft befindliche Bestimmung unberücksichtigt gelassen. Zu einer Veranlagung im Laufe des Steuerjahres erscheint der Magistrat nach den §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni

1840, welche sowohl nach dem § 14 des Gesetzes wie nach der ausdrücklichen Anordnung des Regulativs (§ 13) hier Anwendung finden, ohne Frage befugt; das bestreitet auch die Klägerin nicht. Konnte aber die Veranlagung im Juli 1884 vorgenommen werden, so hatte sich der Magistrat dabei nach dem damals geltenden Rechte zu richten; denn die Veranlagung kann im Allgemeinen und soweit nicht besondere Normen eine Abweichung begründen, nur in Gemässheit des zur Zeit der Veranlagung geltenden Rechtes bewirkt werden. Für die Zeit, welche hinter der Beseitigung des § 7 Abs. 2 liegt, könnte überhaupt von einer Berücksichtigung desselben nicht füglich mehr die Rede sein; eine doppelte Veranlagung aber — einmal nach dem früheren und sodann nach dem späteren Rechte — ist die Klägerin zu fordern nicht berechtigt. Die Steuer wird an sich für das Etatsjahr ausgeschrieben; spezielle Anordnungen darüber, in welchen Raten die Steuer bezahlt werden muss, ändern hieran nichts, wie sich schon daraus ergiebt, dass bei nachträglicher Veranlagung die Steuer auch für die bereits verflossenen Zeitabschnitte verlangt werden kann; demnach bleibt es auch ohne Einfluss, dass zufolge § 9 des Regulativs für Pillau die Gemeinde-Einkommensteuer in den ersten Tagen eines jeden Monats im Voraus zu entrichten ist. Entsprechend dem Charakter der Steuer als einer Jahressteuer, welche nöthigenfalls auch in einer Summe erhoben werden kann, erfolgt nun der Regel nach die Veranlagung gleichfalls nur einmal für das ganze Steuerjahr. Allgemeine Rechtsgrundsätze stehen daher dem vom Magistrate eingeschlagenen Verfahren nicht entgegen, und zwar um so weniger, als das Regulativ gerade zu dem Zwecke, um das neue Recht bereits vom 1. April 1884 ab in Geltung treten zu lassen, abgeändert ist. Dies geht einestheils aus dem Verlaufe der Verhandlungen und der Zeit, wo die demnächst genehmigten Beschlüsse der städtischen Behörden gefasst sind (19. März und 3. April 1884), hervor, hat anderentheils aber noch seinen bestimmten Ausdruck in dem Wortlaute der Beschlüsse bezw. des dadurch zu Stande gekommenen Nachtrages zu dem Regulative gefunden. Der Eingang des Nachtrages lautet:

> Auf Grund des mittelst Reskripts des Königl. Herrn Regierungspräsidenten vom 8. März d. J. Nr. 57 P. II beurkundeten Einverständnisses wird die Fassung des § 7 des Communalsteuer-Regulativs vom 16. Februar/8. März 1882 wie folgt beschlossen.

In jenem Erlasse hatte aber der Regierungspräsident sich damit einverstanden erklärt, dass der Abs. 2 des § 7 für das Rechnungsjahr 1884/85 ausser Kraft gesetzt werde. Es erhellt denn auch nicht, dass der Magistrat etwa anderen Aktiengesellschaften gegenüber ein abweichendes Verfahren beobachtet, dieselben früher veranlagt und hierbei den § 7 Abs. 2

noch angewendet habe. Insbesondere ist eine dahin gehende Behauptung von der Klägerin nicht aufgestellt; sie beruft sich lediglich auf den § 12 des Regulativs, wonach Zu- und Abgänge am Einkommen während des Steuerjahres an der einmal veranlagten Steuer regelmässig nichts ändern sollen. Diese Bestimmung kann hier indess überhaupt nicht herangezogen werden; ein Zu- oder Abgang am Einkommen steht ganz ausser Frage, denn die Einkommensverhältnisse der Klägerin sind völlig dieselben geblieben; ausserdem handelt die Vorschrift nur von Zu- und Abgängen, welche nach der Veranlagung eintreten, so dass nicht erst zu erörtern ist, ob Klägerin daraus für sich als Forensin Rechte herzuleiten vermöchte; es fehlt eben an allen thatsächlichen Voraussetzungen für eine Anwendung des § 12. — Bei dieser Sach- und Rechtslage können die Ausführungen des Vorderrichters über die Bedeutung und Wirkung der Verfügung vom 8. März 1884 auf sich beruhen; auch abgesehen davon muss das Recht des Magistrats, die Klägerin für das ganze Steuerjahr 1884/85 nach dem abgeänderten Regulative zu veranlagen und heranzuziehen, anerkannt werden.

Klägerin macht aber noch einen weiteren Grund dafür geltend, dass die Aufhebung des § 7 Abs. 2 ihr gegenüber — und zwar nicht blos für das Jahr 1884/85 — einflusslos bleibe. Sie stützt sich auf den zwischen den städtischen Behörden (Magistrat und Stadtverordneten) zu Pillau und dem Verwaltungsrathe der Ostpreussischen Südbahn-Gesellschaft abgeschlossenen Vertrag vom 25./30. September 1882. Hierin hat die genannte Gesellschaft auf alle ihr gegen das — damals verhandelte und demnächst verwirklichte — Projekt der Inkommunalisirung ihres dortigen Bahnhofsterrains in die Stadt Pillau zustehenden Rechtsmittel verzichtet und sich mit dieser Inkommunalisirung einverstanden erklärt, die Stadt Pillau dagegen der Gesellschaft — neben anderen hier nicht in Betracht kommenden Zusicherungen — Freiheit von der Gemeinde-Einkommensteuer hinsichtlich eines Reinertrages von 4 Prozent des Aktienkapitals gewährt. Der Vorderrichter lässt es gegenüber diesem Vergleiche dahingestellt, ob eine Stadtgemeinde bestimmten Klassen der Steuerpflichtigen überhaupt eine gänzliche oder theilweise Befreiung von den Kommunalabgaben einräumen könne und in welcher Weise dies etwa zu geschehen habe; er nimmt aber an, dass die auf dem öffentlichen Rechte basirende Verpflichtung zur Theilnahme an den städtischen Gemeindelasten nur durch einen öffentlich rechtlichen Akt, niemals dagegen durch privatrechtliche Verträge mit einzelnen Personen abgeändert werden könne, und erklärt deshalb unter Bezugnahme auf zwei Entscheidungen des Reichsgerichts vom 14. Oktober 1884 den Vertrag, soweit dadurch eine Befreiung der Klägerin von der allgemeinen Steuerpflicht begründet werden solle, als nichtig

für das öffentliche Recht. Die Behauptung der Klägerin, dass der Vergleich ein zweiseitiger, oneroser Vertrag sei, von dem keiner der Kontrahenten einseitig zurücktreten könne, und die Frage, welche Wirkungen dem Vergleiche etwa in privatrechtlicher Beziehung beizulegen seien, wird, als dem privatrechtlichen Gebiete angehörend, zur Zuständigkeit der Civilgerichte verwiesen. — In diesen Sätzen, welche den Vorderrichter zu dem Ausspruche führen, dass Klägerin für sich eine Ausnahmestellung bei der Heranziehung zu den Kommunalabgaben nicht in Anspruch nehmen könne, ist ein Rechtsirrthum nicht enthalten. Die Revisionsschrift greift die Ausführungen wesentlich mit der Behauptung an, dass der Vorderrichter zu Unrecht den Vergleich als einen privatrechtlichen Vertrag behandelt habe. Sie schiebt ihm dabei die Anschauung unter, der Vergleich sei als ein privatrechtlicher Vertrag um deswillen anzusehen, weil er ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde abgeschlossen sei; davon findet sich indess in der Vorentscheidung keine Andeutung. Der Vorderrichter unterscheidet öffentlich rechtliche Akte der städtischen Behörden, wodurch für bestimmte Klassen von Steuerpflichtigen Befreiungen gewährt werden, und privatrechtliche Verträge, mit einzelnen, physischen oder juristischen Personen, wodurch für diese die aus dem öffentlichen Rechte hervorgehende Verpflichtung zur Theilnahme an den Gemeindelasten abgeändert werden soll. Wenn er sodann den Vergleich, welchen die Klägerin selbst als einen zweiseitigen, onerosen, nur durch Einverständniss beider Theile aufzulösenden Vertrag charakterisirt, der zuletzt genannten Kategorie zuzählt, so entspricht dies durchaus der Sachlage. Ohne Zweifel betrifft der Vergleich Rechtsverhältnisse, welche dem Gebiete des öffentlichen Rechtes angehören; es wird auch die Absicht dahin gegangen sein, der klagenden Gesellschaft für alle Zeiten eine theilweise Befreiung von der allgemeinen Steuerpflicht oder wenigstens eine besondere Behandlung bei der Einschätzung ihres steuerpflichtigen Einkommens einzuräumen. Soweit aber der Vergleich in diesem Sinne aufzufassen ist und damit die städtischen Behörden für die Zukunft binden will, ist er vom Vorderrichter mit Recht für ungültig und unwirksam in Beziehung auf das öffentliche Recht erklärt. Zur Zeit, als er abgeschlossen wurde, entsprach sein Inhalt dem in Pillau bestehenden öffentlichen Rechte; der § 7 Abs. 2 des Regulativs gewährte allen Aktiengesellschaften und folglich auch der Klägerin die in dem Vergleiche vorgesehene Befreiung. Hätte er nun nichts Anderes, als was bereits Rechtens war, festsetzen wollen, so wäre er allerdings, wie der Klägerin zugegeben werden muss, nicht rechtlich unstatthaft gewesen; es würde ihm dann eine rechtliche Wirkung überhaupt nicht zugekommen sein. Klägerin giebt ihm aber — und nur in diesem Sinne kann er gegenwärtig nach Abänderung des Regulativs noch

verwerthet werden — eine weitergehende Bedeutung; er soll die städtischen Behörden hindern, das beim Abschlusse des Vergleichs geltende Recht zum Nachtheile der klagenden Gesellschaft umzugestalten; der letzteren gegenüber soll es unter allen Umständen, so lange der Vergleich selbst besteht, bei der Vorschrift im § 7 Abs. 2 verbleiben. Eine derartige Verabredung ist rechtlich nicht zulässig. Die Städteordnung vom 30. Mai 1853 giebt den Stadtgemeinden das Recht, in näher geordneter Weise über die Aufbringung von Gemeindesteuern zu beschliessen; in den hier vorgesehenen Wegen können Festsetzungen, welche über die Aufbringung von Gemeindesteuern getroffen sind, jederzeit ausser Kraft gesetzt oder abgeändert werden und auf dieses Recht können die städtischen Behörden niemals, am allerwenigsten aber vermöge eines Abkommens mit einzelnen Personen verzichten. Vgl. hierzu auch die Entscheidungen des ehemal. Obertribunals Bd. 81 S. 267 und die beiden Erkenntnisse des Reichsgerichts vom 14. Oktober 1884, welche sich ihrem Inhalte nach kurz wiedergegeben finden in dem Preuss. Verwaltungsblatte Jahrg. VI S. 64 und 80 [und auch ihrem Wortlaute nach ebendaselbst S. 152]. Demnach bedarf es auch keiner weiteren Erörterung, ob der Verzicht der städtischen Behörden unter den gegebenen Verhältnissen den übrigen Steuerpflichtigen zum Schaden oder zum Vortheil gereicht. Die Stadtgemeinde hat in gesetzlicher Weise das öffentliche, alle Steuerpflichtigen, insbesondere alle Aktiengesellschaften ergreifende Recht über die Heranziehung zu den Gemeindelasten durch die bestätigten Beschlüsse vom 19. März und 3. April 1884 anderweit geregelt; die Befugniss dazu konnte ihr gegenüber der klagenden Gesellschaft durch den Vergleich vom 25./30. September 1882 nicht entzogen werden; das nunmehr in Kraft befindliche öffentliche Recht gilt deshalb auch für die Klägerin.

Nr. 50. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 6. Juni 1885.

§§ 3, 7 Haftpflichtgesetz. Bei Bemessung der Zeitdauer der einer Wittwe zu gewährenden Haftpflichtrente braucht die Möglichkeit einer Wiederverheirathung derselben nicht in Berücksichtigung gezogen zu werden.

Die Entschädigung ist nach den jetzt vorliegenden Umständen zuzusprechen, § 7 Abs. 1 a. a. O. Die Möglichkeit des späteren Eintritts von Umständen, welche auf den Fortfall oder die Verminderung der Rente von Einfluss sein können, ist dabei nicht zu berücksichtigen, vielmehr steht nach § 7 Abs. 2 dem Entschädigungspflichtigen frei, wenn später solche Umstände eintreten, sein Recht auf Fortfall oder Minderung der Rente durch Klage geltend zu machen. Das angefochtene Urtheil hat also in dieser Richtung keine unabänderliche Rechtskraft (Entsch. d. Reichsger. in

Civils. Bd. 2 Seite 4); ebensowenig sind für die etwaige künftige Entscheidung die Bemerkungen normgebend, welche der Berufungsrichter über die Wirkung einer künftigen Wiederverheirathung auf den Umfang der Entschädigung in den Entscheidungsgründen gemacht hat. Es ist also der Beklagte durch das Berufungsurtheil in keiner Weise in seinem Rechte verletzt.

Nr. 51. Entsch. des Bayerischen Obersten Landesgerichts München. Vom 14. Juni 1885.

[Ztg. des Vereins Deutsch. Eisenb. Verwalt. 1885. S. 729, 730. — Samml. der Entsch. Bd. 10. S. 457.]

Ein Verstoss gegen § 120 der Reichs-Gew.Ord. liegt darin, dass der Unternehmer (Eisenbahnfiskus) bezw. dessen bauleitendes Organ die zum Schutze der Arbeiter nöthigen Vorsichtsmaassregeln unterlässt z. B. in casu bei Dynamitsprengungen sich nicht davon überzeugt, ob die Entladung vollständig erfolgt sei.

Die Entschädigungsforderung des Klägers ist nicht in dem Dienstvertrage mit dem Beklagten, sondern in dem neben diesem Vertrage bestehenden Verschulden des Beklagten begründet. Die civilrechtlichen Handlungen einer unerlaubten Handlung sind nach den Gesetzen des Ortes, an welchem sie begangen wurde, zu beurtheilen. Das Verschulden der Organe des Beklagten wurde auf österreichischem Gebiete begangen; auf dessen Folgen ist daher das Oesterreichische bürgerliche Gesetzbuch anzuwenden. Die Beschwerde über Verletzung der §§ 285, 270 Abs. 2 u. 146 der Civilprozessordnung ist grundlos; denn, wenn auch der Vertreter des Beklagten die Klagebehauptung, dass man es an der nöthigen Aufmerksamkeit habe fehlen lassen, in der bei den Verhandlungen im I. und II. Rechtszuge in Bezug genommenen Klagebeantwortung vom 17. November 1883 widersprochen und behauptet hat, dass nach den Regeln der Technik und den erlassenen Vorschriften verfahren worden sei, so hat er doch in derselben zugegeben, dass bei der fraglichen Arbeit des Klägers ein geringer Rest eines Dynamitschusses sich entladen und den Kläger beschädigt habe, dieses Zugeständniss aber enthält zugleich dasjenige, dass die kompetenten bauführenden Organe des Beklagten sich vor der Uebertragung der fraglichen Arbeit an den Kläger von der vollständigen Entladung der Sprengpatronen nicht überzeugt haben. Die Bestimmung des § 1161 des Oesterreichischen bürgerlichen allgemeinen Gesetzbuchs bezüglich der Uebertragung eines aufgetragenen Geschäfts von Seite des bestellten Arbeiters oder Werkmeisters auf einen anderen finden aber auf den vorliegenden Fall keine Anwendung (Entsch. d. R.O.H.G. Bd. VIII S. 206 und des R.G. in Civils. Bd. III. S. 387). — In dem angefochtenen Urtheile ist thatsächlich festgestelt, dass der Beklagte oder dessen Vertreter den Kläger zum Aufhacken und Aufräumen des Erdreichs an einem Platze bestellte, an welchem einige Tage

zuvor mit Dynamit gesprengt worden war, dass die Betriebsleitung vor Uebertragung dieser Arbeit sich nicht überzeugt habe, ob die Sprengpatronen sich vollständig entladen hätten und dass dieselbe die mit einer solchen Arbeit an einem solchen Platze verbundene Gefahr nach der von dem Anwalte des Beklagten aufgestellten Behauptung, dass es sich bei der grössten Sorgfalt und dem besten Dynamit nicht vermeiden lasse, dass einzelne Schüsse ganz oder theilweise versagen und es häufig unmöglich sei, zu sehen, ob sich die letzte Sprengpatrone mit entzündet habe, wohl gekannt habe. — Durch den Ausspruch des Berufungsgerichts, dass in diesen Thatsachen ein nach den §§ 1294 u. 1295 des Oesterreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs zum Schadensersatze verpflichtendes Verschulden wegen Mangels der gehörigen Aufmerksamkeit und des gehörigen Fleisses liege, indem diese erfordert hätten, dass die fragliche Arbeit erst nach erlangter Ueberzeugung von der vollständigen Entladung des Dynamitschusses angeordnet war, wenn diese Ueberzeugung nicht zu gewinnen gewesen, Dynamit zum Sprengen überhaupt nicht angewendet worden wäre, ist das Gesetz nicht verletzt. — Nach § 1305 a. a. O. hat zwar derjenige, welcher von seinem Rechte innerhalb der rechtlichen Schranken Gebrauch macht, den für einen anderen daraus entspringenden Nachtheil nicht zu verantworten, allein es liegt im Begriffe des Rechtes, dass durch die Ausübung desselben nicht in eine fremde Rechtssphäre eingegriffen werden darf. Die Rechte der anderen, welche ihnen im allgemeinen oder infolge eines besonderen Grundes zustehen, sind daher „die rechtlichen Schranken“, welche diese Gesetzesstelle erwähnt. — Rechtswidrig handelt also derjenige, welchem sich das Bewusstsein aufdrängen muss, dass seine die Rechte Dritter berührende Thätigkeit Schaden herbeiführen könne, mag auch die Handlung an sich mit Anwendung der nöthigen Vorsichtsmassregeln gegen die Beschädigung Dritter erlaubt sein. — In dieser Beziehung ist von dem Berufungsgerichte weiter thatsächlich festgestellt, dass der Beklagte nicht die im § 120 der Deutschen Gewerbeordnung vorgeschriebenen Einrichtungen getroffen habe, welche zur thunlichsten Sicherheit der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind, da hierzu vorzüglich auch das Nachsuchen und die Versicherung gehört hätte, ob die Entladungen vollständig gewesen seien. — Welche der den Fiskus bei dem Bau der Eisenbahnlinie Schinding-Eger mittelbar oder unmittelbar vertretenden physischen Personen dem Kläger die fragliche Arbeit aufgetragen hat, ist bei der dargelegten Verantwortlichkeit des Fiskus für die Handlungen und Unterlassungen dieser Person rücksichtlich seiner Entschädigungspflicht gleichgültig. — In der Behauptung des Anwaltes des Klägers, dass man vor der Uebertragung dieser Arbeit sich nicht vergewissert habe, ob alle Patronen sich entladen haben, liegt offenbar diejenige, dass die den Fiskus vertretenden kompetenten bauführenden Or-

gane desselben sich hiervon nicht vergewissert haben. Zu einer Frage nach § 130 der Civ. Proz. Ordn. und einer Feststellung in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urtheils in dieser Beziehung war daher kein Anlass gegeben. — Als Klag- und Entscheidungsgrund ist die Uebertragung der fraglichen Arbeit an den Kläger vor jener Vergewisserung angeführt. Diese Thatsache ist unbestritten; sie bedurfte daher keines Beweises von seiten des Klägers und als weiterer Entscheidungsgrund ist beigefügt, dass, wenn jene Vergewisserung zu erlangen nicht möglich gewesen sein sollte, die Anwendung von Dynamit hätte unterlassen werden sollen.

Nr. 52. Entsch. des Sächsischen Ober-Landesgerichts Dresden.

3. Civil-Senat. Vom 4. Juli 1885.

Ist der Streit über die Herstellung einer Chaussee-Ueberführung zwischen zwei Preussischen Eisenbahngesellschaften durch eine Preuss. Verwaltungsbehörde vorbehaltlich des Rechtsweges über die Kostentragung entschieden, so ist der Rechtsweg auch dann zulässig, wenn die Frage über die Kostenpflicht nicht in Preussen, sondern im Königreich Sachsen zum Austrage gebracht wird.

Aus der angezogenen Verfügung der Königl. Regierung zu O. ist zu ersehen, dass diese Behörde die Ueberführung der K.-C. Chaussée für eine im Interesse des öffentlichen Verkehrs nothwendige Maassnahme angesehen und die Bewerkstelligung dieser Ueberführung der P.-K. Eisenbahngesellschaft auferlegt, dabei aber verfügt hat, dass die Kosten dieses Werkes von dieser Gesellschaft und von der Klägerin zu gleichen Antheilen zu tragen seien, weil — wie schon im Jahre 1873 bei Gelegenheit eines für den Bahnhof K. vorgelegten Projektes konstatirt worden sei — der bisher bestandene (beim Bau der R.-O.-U.-Eisenbahn hergestellte) Niveau-Uebergang den Verkehr auf jener Chaussée bedeutend gestört habe, namentlich das Rangiren der Güterzüge der R.-O.-U.-Eisenbahn über jenen Niveauübergang ihn häufig und längere Zeit hemmen müsse, durch die Legung der Gleise der P.-K. Eisenbahn aber die Störung des Verkehrs auf jener Chausséestrecke unzweifelhaft noch grössere Dimensionen annehmen werde.

Diese Verfügung der Königlichen Regierung zu O. trägt an der Spitze die Erwähnung, dass die Entscheidung dieser Angelegenheit „vorbehaltlich des Rechtsweges über die Tragung der Kosten von den Königlichen Ministerien des Innern und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten jener Behörde überwiesen worden sei“. — Hiernach stellt sich die Verfügung als eine solche dar, welche dem Gesetz vom 11. Mai 1842 „über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen“ zu unterstellen ist. — Nach § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes ist der Rechtsweg in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen

zulässig, „wenn die Verletzung eines zum Privateigenthum gehörenden Rechtes behauptet wird“; ferner wird in § 5 bestimmt:

„Gebührt der Polizei-Behörde nur die Befugniss zu einer vorläufigen Anordnung mit Vorbehalt der Rechte des Betheiligten, oder behauptet Derjenige, welchem durch eine polizeiliche Verfügung eine Verpflichtung auferlegt worden ist, dass diese Verpflichtung ganz oder theilweise einem Andern obliege, so ist zur Feststellung der Rechte unter den Betheiligten und über die zu leistende Entschädigung die richterliche Entscheidung zulässig.“

Ist also die Klägerin der Ansicht, dass ihr eine Verpflichtung zu den Kosten der Chaussée-Ueberführung etwas beizutragen, überhaupt nicht obliege, oder dass der Antheil, zu welchem sie nach der mehrbesprochenen Verfügung der Königl. Regierung zu O. beitragen soll, zu hoch bemessen sei, und wollte sie versuchen, diese Ansicht gegenüber der P.-C. Eisenbahngesellschaft im Rechtsweg durchzuführen, so würde ihr im Königreich Preussen — in dessen Gebiete jedenfalls dieser Rechtsstreit zu verhandeln wäre — der Rechtsweg sicherlich nicht verschlossen werden können, welcher ja auch in der Verfügung der Königl. Regierung zu O. ihr ausdrücklich vorbehalten worden ist. Dass dieser Vorbehalt bloss im Eingang dieser Verfügung — welcher Eingang gewissermaassen historischen Inhalts ist — und nicht, wie die Beklagte sich ausgedrückt hat, im „dispositiven Theile“ vorkommt, ist einflusslos — der Sinn der Verfügung ist unzweifelhaft der: dass dieselbe eine Entscheidung treffen wolle, welche bezüglich der Kosten der Ueberführung lediglich provisorischer Natur sein, den Privatrechten der Parteien nicht Eintrag thun solle. — Ebensowenig ist der Meinung der ersten Instanz beizupflichten, dass im angez. Gesetz vom 11. Mai 1842 der Rechtsweg nur gestattet sei gegenüber der Behörde, von welcher die verletzende Verfügung ausgegangen sei; § 5 spricht ausdrücklich von der „Feststellung der Rechte unter den Betheiligten“ in Fällen, wo über den Antheil gestritten werde, zu welchem Einer von Mehreren zur Erfüllung einer gemeinschaftlichen Verpflichtung beizutragen habe. Hier können unter den „Betheiligten“ nur die mehreren Privatpersonen gemeint sein. Dass auch die Königl. Preussischen richterlichen Behörden den Rechtsweg in Fällen der vorliegenden Art nicht auf solche Klagen beschränken, welche gegen die angeblich verletzende Behörde erhoben worden, wird durch die von der Klägerin beigebrachte Entscheidung (V. folg. III. Band der Entsch. des Königl. Ober-Tribunals zu Berlin p. 31 ff.) dargethan, während das von der ersten Instanz angezogene Präjudikat (Entsch. des Reichsgerichts, Bd. VIII p. 226.) Nichts für die entgegengesetzte Ansicht beweist, indem darin nur die Frage behandelt wird, ob derjenige, welcher behauptet, durch die Anordnung einer Polizeibehörde in seinen Privatrechten verletzt worden

zu sein, eine auf § 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 zu stützende, die Rechtsgültigkeit der behördlichen Verfügung bestreitende Klage gegen den Staatsfiskus oder ob er dieselbe gegen die Behörde zu richten habe, von welcher die verletzende Verfügung ausgegangen sei — eine Frage, welche nur auf die Vertretung des Staates in derartigen Prozessen, nicht aber darauf Bezug hat, ob unter Umständen eine Klage gegen eine dritte Person zulässig sei.

Eine solche Klage ist aber jetzt erhoben. Ob die über die „nützliche Verwendung“ oder die über die „Zahlung mit Vorbehalt“ oder die über die Bereicherung in der Königl. Preussischen Gesetzgebung aufgestellten Grundsätze (Allgem. Landr. Th. I Tit. XIII § 262, Tit. XIV §§ 160 ff.), oder welche Bestimmungen dieser Gesetzgebung sonst hier einschlagend seien, ist gegenwärtig nicht zu untersuchen; es genügt, dass der erhobene Anspruch nach Königl. Preussischem Recht als ein im Rechtsweg verfolgbarer sich darstellt. Dieser Eigenschaft konnte er nicht dadurch verlustig werden, dass — in Folge der von der P.-C. Eisenbahngesellschaft vorgenommenen Zession — die Zahlung der fraglichen Beitragsgelder an die Beklagte geschehen musste, der sogleich bei der Zahlung vorbehaltene Zurückforderungsanspruch also vor einer Königl. Sächs. Behörde geltend zu machen ist.

Denn die im Ausland entstandenen Rechte sind in der Regel auch im Königreich Sachsen zu schützen und die Frage, ob ein Recht des rechtlichen Schutzes theilhaftig sei, ist nach dem Rechte des Ortes zu entscheiden, wo dies Recht entstanden ist.

vergl. Siebenhaar's Komm. zum bürg. Gesetzb. (Aufl. II) Bd. I 34; § 11 des bürg. Gesetzb. und der angez. Kommentar Bd. I. p. 50, 51,

Es ist auch nicht die Absicht der Königl. Sächs. Gesetzgebung vom Jahre 1835 (Gesetz unter A vom 28. Januar des gedachten Jahres „über Kompetenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden“), in ausländische Verhältnisse hinüber zu greifen, sondern nur, den Königl. Sächs. Verwaltungsbehörden die Kognition und Entscheidung über solche Fragen zuzuweisen, für welche die Quelle der Beurtheilung und Entscheidung aus den Königl. Sächsischen Verwaltungsgesetzen zu entnehmen ist; diese Behörden würden also nicht berufen sein, darüber einen maassgebenden Ausspruch zu thun, ob nach Königl. Preussischem Verwaltungsrecht der Klägerin ein Anspruch auf Rückzahlung zustehe, und es würde die Letztere mithin werthlos sein, wenn ihr auch der Justizweg im Königreich Sachsen verschlossen bliebe, auf welchen sie doch in den mehrerwähnten Verfügungen vom 27. November 1875 und vom 25. Juni 1876 verwiesen worden ist.

Nr. 53. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 14. November 1884.

[Seuffert, Archiv. N. F. Bd. 10. S. 341–342.]

Zu den Schutzvorrichtungen, welche der Gewerbeunternehmer nach § 120 Gew. Ordn. seinen Arbeitern zu gewähren verpflichtet ist, gehören nicht allein solche, welche einen absoluten, sondern auch solche, welche einen nur relativen Schutz verleihen (in casu Schutzbrillen).

Nach der aus dem Dienstmiethvertrage sich ergebenden, in § 120 der Gew.-O. gesetzlich geregelten Verpflichtung des Gewerbeunternehmers, für die Sicherung von Leben und Gesundheit der von ihm beschäftigten Arbeiter Sorge zu tragen, liegt demselben allgemein ob, alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebs und der Fabrikstätte zur thunlichsten Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind, und er haftet für den durch Verletzung seiner Arbeiter entstandenen Schaden, sobald die zur Sicherung derselben gegen die mit den ihnen aufgetragenen Arbeiten verbundenen Gefahren nothwendigen Schutzvorkehrungen von ihm nicht getroffen sind, vorausgesetzt, dass ein Causalzusammenhang zwischen diesem Mangel der Schutzvorrichtungen und dem eingetretenen Unfall anzunehmen ist und dass nicht besondere Umstände vorliegen, aus denen sich ergiebt, dass auch bei Aufwendung aller Sorgfalt und Sachkunde, welche ein ordentlicher Gewerbetreibender besitzen und anwenden muss, die zum Schutz der Arbeiter bei der betreffenden ihnen aufgetragenen Arbeit geeigneten Schutzvorrichtungen zur Zeit des Unfalls nicht getroffen werden konnten. Nach dem Gutachten der vernommenen Sachverständigen und den Feststellungen des Ber.-Ger. kann es nun keinem Zweifel unterliegen, dass eine Schutzbrille eine geeignete Vorkehrung ist, um gegen die Gefahr der Verletzung des Auges, welche mit der dem Kläger am 31. Mai 1880 aufgetragenen Arbeit vermöge ihrer besonderen Beschaffenheit verbunden ist, Schutz zu gewähren, und es wird die Annahme, dass die Lieferung von Schutzbrillen bei Arbeiten, wie den hier in Frage stehenden, eine nothwendige im Sinn des § 120 der Gew.-O. sei, dadurch nicht ausgeschlossen, dass die Schutzbrillen nicht unter allen Umständen den mit dieser Arbeit beschäftigten Arbeitern einen absoluten Schutz gegen die Verletzung ihrer Augen durch abspringende Eisensplitter gewähren, da nach § 120 der Gewerbeunternehmer auch zur Herstellung der nur einen relativen Schutz gewährenden Schutzmaassregeln verpflichtet ist.

Irrig ist es ferner, wenn das O.L.G. deshalb die Nothwendigkeit der Lieferung einer Schutzbrille an den Kläger bei Vornahme der ihm aufge-

tragenen Arbeit für ausgeschlossen erachtet, weil mit Rücksicht darauf, dass mit dem Gebrauch von Schutzbrillen in dem Gewerbebetrieb der Eisen- und Stahlindustrie auch Nachtheile und Gefahren verbunden seien, in den Kreisen der betheiligten Fabrikunternehmer Meinungsverschiedenheit über den Werth der Schutzbrillen herrsche, ein Theil derselben den Nutzen, ein Theil die Nachtheile für überwiegend erachte. Wesentlich ist nur, ob die Schutzbrille ein geeignetes Mittel ist, um gegen die mit der betreffenden Arbeit, bei deren Vornahme der Arbeiter verletzt ist, verbundene Gefahr für Gesundheit und Leben Schutz zu gewähren, mag sie auch nicht geeignet sein, gegen die mit andern in diesem Gewerbebetrieb vorzunehmenden Arbeiten verknüpften Gefahren zu schützen oder ihr Gebrauch bei diesen sich nicht empfehlen.

Da nun nach den Feststellungen des Ber.-Ger. an dem Causalzusammenhang zwischen der Nichtlieferung der Schutzbrille an den Kläger und dem eingetretenen Unfall nicht zu zweifeln ist, auch sonstige besondere Umstände nicht vorliegen, welche geeignet wären, die aus der Nichtlieferung der Schutzbrille entstehende Verpflichtung des Beklagten zum Schadensersatz zu beseitigen, so muss diese als feststehend erachtet werden. Das angefochtene Urtheil war daher aufzuheben.

Nr. 54. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 25. November 1884.

[Bolze, Praxis des Reichsgerichts. I. S. 307, Nr. 1380.]

§ 8, § 10 Preuss. Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874. Begriff des wirthschaftlichen Zusammenhanges.

Ein Grundstück, welches dem Müller dazu dient (und seit einer langen Reihe von Jahren dazu gedient hat), das unentbehrliche und anderweit nicht zu beschaffende Material (Plaggen) daraus zu entnehmen, um das reparaturbedürftige Mühlenwehr zu stopfen, steht mit der Mühle, wenn auch nicht im örtlichen, doch im wirthschaftlichen Zusammenhang — Pr. Enteignungsgesetz § 8 — der Werth ist danach abzuschätzen; es genügt aber, wenn dem Enteigneten ein Kapital zugesprochen wird, mit welchem er sich ein anderes für denselben Zweck ausreichendes Grundstück anschaffen kann.

Nr. 55. Entsch. des Ober-Landesgerichts Karlsruhe.

Vom 3. Dezember 1884.

[Seuffert, Archiv, N. F. Bd. 10. S. 471–473.]

Bei der Pfändung eines Anspruchs auf Herausgabe einer körperlichen Sache (Eisenbahnwaggon) bedarf der Gläubiger der Ueberweisung des gepfändeten Anspruchs zur Einziehung ganz ebenso, wie bei der Pfändung von Geldforderungen. Künftig erst entstehende Ansprüche (in casu: auf Herausgabe noch nicht angelangter Waggons) können nicht gepfändet werden. §§ 730—744, 745, 748 R.Civ.Proz.Ord.

Kläger macht zu Gunsten seines auf vollzugsreifem, gerichtlichen Erkenntniss beruhenden Forderungsrechts an die österr. Kaiserin-Elisabeth-Eisenbahn-Gesellschaft einen Anspruch geltend, welchen diese Gesellschaft an den badischen Eisenbahnfiscus auf Herausgabe eines Waggons besitzt, und zwar nicht blos den Anspruch auf Herausgabe eines bestimmten mit Nr. 3939 bezeichneten Wagens, sondern ev. eines andern oder des nächsten im Güterbahnhof zu Mannheim eintreffenden Güterwagens der Elisabethbahn, und stützt sich hierbei auf eine gemäss § 746 des C.P.O. erwirkte Pfändung dieser Ansprüche, bei welcher dem badischen Eisenbahnfiscus als Drittschuldner aufgegeben worden ist, den Wagen an den vom Gläubiger beauftragten Gerichtsvollzieher S. zu überliefern.

Durch die zuletzt angeführte richterliche Anordnung ist aber die den Gläubiger zur Einziehung der Forderung berechtigende gerichtliche Ueberweisung derselben nicht ersetzt oder entbehrlich gemacht. Eine gepfändete Geldforderung ist nach § 736 dem Gläubiger nach seiner Wahl zur Einziehung oder an Zahlungsstatt zum Nennwerth zu überweisen. Bei der Pfändung eines Anspruchs, welcher eine bewegliche körperliche Sache betrifft, wird in § 748 eine Ueberweisung an Zahlungsstatt für unzulässig erklärt und zwar aus dem einleuchtenden Grunde, weil bei derartigen Ansprüchen ein Nennwerth nicht vorhanden ist. Hieraus, in Verbindung mit § 745, wonach die Zwangsvollstreckung in derartige Ansprüche nach den Vorschriften der §§ 730—744, also auch des § 736, unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen, wozu die des § 748 gehört, erfolgt, ergiebt sich aber, dass der Gläubiger hier der Ueberweisung des gepfändeten Anspruchs zur Einziehung ganz ebenso, wie bei der Pfändung von Geldforderungen, bedarf. Allein die gerichtliche Ueberweisung ist nicht die allein zulässige Art der Uebertragung der Forderung (§ 737 Abs. 1), vielmehr könnte diese auch durch Cession und andere Rechtsgeschäfte geschehen und, wenn die Voraussetzungen des (bad.) L.R. S. 1166 vorliegen, erscheint der Gläubiger auch berechtigt, ohne vorausgegangene Uebertragung oder Einweisung den gepfändeten Anspruch zur Befriedigung

seiner Forderung geltend zu machen. Die Voraussetzungen der Befugniss aus L.R. S. 1166 sind aber hier gegeben, indem Kläger einen vollzugsreifen Forderungstitel besitzt und der Schuldner andere dem Zugriff des Klägers zugängliche Vollstreckungsobjekte nicht besitzt. Ueberdies hat Kläger in dieser Instanz die inzwischen erwirkte Ueberweisung zum Einzug nachgewiesen und . . . erscheint . . . die Legitimation des Klägers somit geordnet.

Pfändung und Ueberweisung sind jedoch völlig unwirksam, soweit sie sich auf Güterwagen der Elisabethbahn beziehen, welche zur Zeit der Zustellung des Vollstreckungsbefehls, also vom 9. April 1883, noch nicht im Gewahrsam des Bahnamts Mannheim sich befanden, sondern erst später in den dortigen Güterbahnhof gelangt sind oder künftig gelangen werden. Nur wirklich bestehende Ansprüche gehören zu den der Vollstreckung unterworfenen Vermögensrechten. Der Gläubiger kann nicht mehr Rechte des Schuldners geltend machen als dieser selbst, er kann also einen Anspruch nicht pfänden und sich überweisen lassen, welchen der Schuldner noch nicht besitzt, und das Gesetz lässt keinen derartigen Zwang gegen dritte Personen zu, durch welchen dieselben verpflichtet würden, etwaige künftig in ihren Besitz gelangende Werthe des Schuldners zu bewahren oder einem Gerichtsvollzieher zu überliefern. Die Ansprüche erscheinen auch nicht deshalb als bereits vorhanden, weil man davon ausgehen kann, dass nach den Eisenbahnverträgen die gegenseitige Verbindlichkeit zur Herausgabe des Wagenmaterials des andern Theils besteht, denn ein concreter Anspruch wird erst durch die Uebergabe eines bestimmten Wagens an die andere Eisenbahnverwaltung begründet. Es wäre überdies mit dem öffentlichen Dienst unvereinbar, wenn jedem Bahnamt von den Prioritätsgläubigern der Elisabethbahn zugemuthet werden könnte, beständig beobachten zu lassen, ob nicht wieder ein Wagen der letzteren angelangt sei, um solchen alsdann dem Gerichtsvollzieher zu übergeben.

Als an sich wirksam ist die Pfändung und Ueberweisung also nur anzusehen, soweit sie einen Anspruch auf Herausgabe eines bestimmt bezeichneten, angeblich noch am 9. April 1883 im Besitz des Mannheimer Bahnamts befindlich gewesenen Wagens der Elisabethbahn zum Gegenstande hat. Dem Kläger läge aber der Beweis ob, dass der Wagen Nr. 3939, welchen er schon im Februar pfänden zu lassen versucht hatte, am 9. April in der That noch im Mannheimer Bahnhof stand und dass es ein der Elisabethbahn gehöriger Wagen war.

Nr. 56. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 17. Januar 1885.

[Bolze, Praxis des Reichsgerichts. I. S. 124, Nr. 575.]

§ 1 Haftpflichtgesetz. Begriff des Betriebsunternehmers.

Betriebsunternehmer ist die Eisenbahngesellschaft, für deren Rechnung der Betrieb erfolgt. Die Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft hatte durch Verordnung vom 10. Juli 1874 den Betrieb der Saal-Unstrutbahn für Rechnung dieser Gesellschaft übernommen, so dass die Betriebseinnahmen der Letztern zustehen, die Ausgaben ihr zur Last fallen. Ein Unfall, der in Ausführung solchen Betriebs erfolgte, war gegen die S.-U.-Bahn zu verfolgen.

Nr. 57. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 6. Februar 1885.

[Deutsche Jurist. Ztg. Bd. X. S. 481.]

§ 3 Haftpflichtgesetz. Bemessung der Entschädigungsrente.

Bei Feststellung der Rente für den beschädigten Arbeiter ist als Regel davon auszugehen, dass der Verletzte den Verdienst, welchen er zu dieser Zeit hatte, auch in Zukunft würde gehabt haben, so dass auf gleichmässige Rente auf Lebenszeit zu erkennen ist. Der Beklagte hat nachzuweisen, dass mit Sicherheit anzunehmen ist, Kläger würde dauernd diesen Verdienst nicht gezogen haben. Dazu genügt nicht der Hinweis auf Möglichkeiten, z. B. die mit zunehmendem Alter abnehmende Arbeitskraft, voraussichtlich ungünstige Erwerbsverhältnisse. Treten später veränderte Verhältnisse ein, so hat der Beklagte das Recht, dann Herabminderung nach § 7 des Gesetzes zu fordern.

Nr. 58. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 9. Februar 1885.

§ 3 Haftpflichtgesetz. Durch dass blosse Anerbieten des Verpflichteten, den Beschädigten in seinem Betriebe angemessen zu beschäftigen, ist der Schaden nicht abgegolten. Es ist dafür Ersatz zu leisten, dass der Beschädigte die allgemeine Verwerthbarkeit seiner Arbeitskraft verloren hat.

Das Berufungserkenntniss beruht auf der Annahme, dass der Kläger verpflichtet war, die seiner bisherigen Stellung und seinen Bildungsverhältnissen entsprechende, ihm offerirte Stelle als Dampfpumpenwärter anzunehmen, nachdem die Direction der Posen-Kreuzburger Eisenbahn ihm in

ihrem Schreiben vom 5. Juli 1883 eine solche Stelle zum Antritt am 15. Juli 1883 angeboten und dabei erklärt hatte, „dass der Kläger von schweren Reparaturarbeiten und von dem Zerkleinern des Feuerungsholzes befreit bleiben solle.“ „Diese Offerte abzulehnen hatte der Kläger — nach der Meinung des Berufungsrichters — „keine gegründete Veranlassung!“

Der hiergegen von dem Kläger erhobene Angriff und die Behauptung, der § 3 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 sei verletzt — ist begründet. Nach dem angeführten § 3 No. 2 ist im Falle einer Körperverletzung der Schadensersatz zu leisten durch Ersatz des Vermögensnachtheils, welchen der Verletzte durch eine in Folge der Verletzung eingetretene zeitweise oder dauernde Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit erleidet. Für die von dem Beklagten behauptete beschränkte Erwerbsfähigkeit des Klägers kann aber nur die allgemeine Verwerthbarkeit der geistigen und körperlichen Kräfte des Klägers behufs eines Erwerbs einen objectiven Maassstab abgeben. Es kommt auf den Nachweis an, dass der Kläger durch eine seinen Kenntnissen, seinem Bildungsgrade, seiner früheren Stellung und seinen socialen Verhältnissen entsprechende Beschäftigung irgendwie einen regelmässigen und dauernden Erwerb von bestimmter Höhe sich jederzeit zu verschaffen im Stande ist. Es ist nicht ausreichend, dass die Beklagte sich in der angegebenen Art bereit erklärt hat, die beschränkte Erwerbsfähigkeit des Klägers ohne Rücksicht auf den gemeinen Werth derselben in der von ihr angebotenen Weise zu benutzen. Hierauf einzugehen ist der Kläger nicht verpflichtet. Dies widerspricht dem gesetzlich ausgesprochenen Zweck der Ausgleichung des Vermögensnachtheils durch Kapital oder Rente (§ 7 des Gesetzes), ebenso wie dem Princip der freien Selbstbestimmung, vermöge dessen es dem Kläger nicht zugemuthet werden kann, die ihm verbliebene Arbeitskraft gerade im Dienste des Beklagten zu verwenden. Von denselben Grundsätzen sind bereits mehrfache Erkenntnisse des Reichs-Oberhandelsgerichts und des Reichsgerichts ausgegangen. (Vergl. namentlich Erkenntniss des Reichs-Ober-handelsgerichts vom 5. November 1875. Entsch. Band 19, Seite 12. Erkenntniss des II. Civilsenats des Reichsgerichts vom 8. Mai 1880. Entscheidungen Band 1 Seite 281.) Bei der hiernach gebotenen Aufhebung des Berufungserkenntnisses, soweit es dem Kläger nachtheilig ist, wird es dem Berufungsrichter überlassen bleiben, inwieweit er auf Grund der Anführungen der Beklagten und des Ergebnisses der anderweiten Verhandlung, nöthigenfalls unter Ergänzung der Beweisaufnahme, unter Berücksichtigung der §§ 259, 260 der Civilprozessordnung zu der Annahme gelangen wird, dass der Kläger im Stande ist, sich durch die ihm verbliebene Erwerbsfähigkeit irgendwie einen regelmässigen und dauernden Erwerb zu verschaffen, und auf wie hoch diese Erwerbsfähigkeit zu veranschlagen ist. —

Nr. 59. Entsch. des Sächs. Ober-Landesgerichts Dresden.

2. Civil-Senat. Vom 14. Februar 1885.

[Deutsche Jurist. Ztg. Bd. 10. S. 496.]

Die juristische Persönlichkeit des Staatsfiskus.

„In der Klageschrift ist der Bekl. als Kgl. Sächs. Eisenbahnfiskus aufgeführt. Mit Recht bezeichnet dagegen das angegriffene Urtheil schlechthin den Staatsfiskus im Königreiche Sachsen als Bekl. Wenn die Kl. hieran aus dem Grunde Anstoss nimmt, weil der Staatsfiskus von ihr lediglich in seiner Eigenschaft als Betriebsunternehmer der Leipzig-Dresdener Eisenbahn belangt, durch die Ausserachtlassung dieser Beschränkung aber ihr gegenüber zur Geltendmachung von Ansprüchen befugt werde, welche mit jener Eigenschaft desselben ausser Zusammenhang stehen, so verkennt sie die einheitliche Natur der juristischen Persönlichkeit des Staatsfiskus als solchen. Daraus, dass der Fiskus Vermögensrechte der verschiedensten Gattung in sich vereinigt, leitet sich in alle Wege nicht die Folge her, denselben, sofern er in Bezug auf einen bestimmten Kreis vermögensrechtlicher Angelegenheiten belangt wird, von der Verfolgung der ihm aus anderen Rechtsgründen zustehenden Befugnisse auszuschliessen.“

Nr. 60. Entsch. des Oesterr. Verwalt. Gerichtshofes.

Vom 14. Februar 1885.

[Budwinski, Samml. Bd. IX. S 97. — Oesterr. Centralblatt für Eisenbahnen etc. 1885. S. 1385.]

a) Zur Charakterisirung eines Schriftstückes als Frachtbrief ist nicht erforderlich, dass alle im Art. 392 des Handelsgesetzes angegebenen Merkmale vorhanden sind. b) Der Umstand, dass der Werth einer schätzbaren Leistung aus der Urkunde selbst nicht zu entnehmen ist, ist nur auf die Art der Gebührenentrichtung von Einfluss. c) Bezüglich der Gebührenpflichtigkeit der Frachtbriefe ist es kein Erforderniss, dass die Fuhrleute den Transport gewerbemässig betreiben.

Eine Firma, welche für Urkunden, die von den Finanzbehörden, welche selbe als den Fuhrleuten für die Ueberbringung von Holzquantitäten von einem Orte zum andern beigegebene Frachtbriefe erklärten, wegen unterlassener Stempelung in die Stempelstrafe verfällt worden war, machte in der Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshofe geltend, dass diese Schriftstücke nur als Controlscheine zu betrachten seien, dass denselben die Merkmale des Frachtbriefes mangeln, dass die Person des Absenders und des Empfängers identisch seien, es sich nur um die Ueberführung des Holzes aus dem Erzeugungsorte in die Magazine und somit nicht um ein Handelsgeschäft handle.

Der Verwaltungsgerichtshof wies die Beschwerde als unbegründet ab, mit folgender Begründung:

„Aus den Akten erhellt, dass die Schriftstücke, um die es sich handelt, von dem Absender der Holzsorten den Fuhrleuten mitgegeben wurden, und nebst der Fertigung des Absenders den Namen des Fuhrmannes, sowie jenen des Empfängers, den Ort der Ablieferung, die Angabe der Waare nach Beschaffenheit und Menge, endlich die Zusicherung eines Lohnes, somit die wesentlichen Merkmale eines Frachtbriefes enthielten.

Wenn auch die Höhe des Lohnes in den einzelnen Urkunden nicht angegeben ist, so kommt zu erwägen, dass überhaupt der Umstand, dass der Werth einer schätzbaren Leistung aus der Urkunde selbst nicht zu entnehmen ist, nicht auf die Gebührenpflicht der Urkunde selbst, sondern nur auf die Art der Gebührenentrichtung von Einfluss ist (§ 5 Bb des Gesetzes vom 9. Febr. 1850), was hier umsomehr ins Gewicht fällt, als es sich um eine fixe Gebühr handelt. Uebrigens spricht auch Art. 392 des Handelsgesetzes keineswegs aus, dass alle dort angegebenen Merkmale vorhanden sein müssen, um einer Urkunde die Eigenschaft eines Frachtbriefes zu verleihen. Ob Uebersender und Empfänger nun eine Person bilden, ist ganz gleichgültig, da der Frachtbrief zunächst nur als Beweis über das Vertragsverhältniss zwischen dem Uebersender und dem Frachtführer dient (Art. 391 des Handelsgesetzes), nicht aber das Verhältniss zwischen Absender und Empfänger zum Ausdruck bringt.

Die Fuhrleute, deren sich die Firma bediente, besorgten den Transport mit eigenen Thieren und Wägen, somit als selbständige Fuhrleute und nicht als Bedienstete der Firma.

Im Art. 390 des Handelsgesetzes wird allerdings als Frachtführer derjenige bezeichnet, welcher gewerbsmässig den Transport von Gütern ausführt; hieraus kann aber nicht gefolgert werden, dass bei allen Transporten die Gewerbemässigkeit des Frachtbriefes zur Begründung der Stempelpflicht der Frachtbriefe nachgewiesen werden müsse; denn Tarifpost 101-I.A.b. des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89, spricht von Frachtbriefen, welche den mit einem Fuhrmanne, Frachtführer oder Schiffer abgeschlossenen Mieth- oder Lohnvertrag enthalten.

Hieraus erhellt zur Genüge, dass Frachtbriefe über die Beförderung von Gütern durch Fuhrleute überhaupt, also auch durch solche, die den Transport nicht gewerbsmässig betreiben, der für Frachtbriefe festgesetzten Gebühr unterliegen.“

Nr. 61. Entsch. des Oesterr. Verwalt. Gerichtshofes. Vom 24. Februar 1885.

[Budwinski, Samml. Bd. IX. S. 119. — Oesterr. Centralblatt für Eisenbahnen etc. 1885. S. 1540.]

Gerichtliche Klagen auf Schadensersatz aus dem Titel der Wirthschaftserschwernisse, welche durch einen Eisenbahnbau hervorgerufen werden, sind stempelpflichtig.

Mit den Entscheidungen des Finanzministeriums vom 1. Mai und 5. Juni 1884, ZZ. 3540 und 3539 wurde die von den Finanzbehörden ausgesprochene Verpflichtung des Dr. F. zur Entrichtung von Stempelgebühren für gerichtliche Eingaben wegen Schadenersatz für einzelne, anlässlich des Baues der Arlberg-Bahn zwar nicht expropriirte, aber in ihrem Werthe verminderte Grundstücke aufrecht erhalten und die Anwendbarkeit des eine Gebürenbefreiung anlässlich des gedachten Bahnbaues beinhaltenden Art. 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1880, R.-G.-Bl. Nr. 48, für unzulässig erklärt.

Dr. F. betrat den Weg der Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshofe und führte aus, dass ihm die in dem citirten Gesetze ausgesprochene Gebührenfreiheit schon auf Grund der §§ 4 und 6 des Enteignungsgesetzes vom 18. Februar 1878, R.-G.-Bl. Nr. 30, zustehe.

Der Verwaltungsgerichtshof fand jedoch den Anspruch des Beschwerdeführers nicht begründet und wies die Beschwerde als unbegründet zurück, mit folgenden Motiven:

In den angestrengten Klagen verlangte Dr. F. im Namen verschiedener Parteien einen Schadensersatz anlässlich der Trennung von Grundstücken, die zwar zu Bahnzwecken nicht expropriirt waren, deren Bewirthschaftung jedoch in Folge dieser Trennung und der dadurch nothwendig gewordenen Ueberschreitung einer Rampe erschwert worden war, wodurch sie in ihrem Werthe eine Verminderung erlitten haben.

Es handelt sich somit um einen ganz selbstständigen Ersatzanspruch für die Werthverminderung, welche die fraglichen Grundstücke aus Anlass des Baues der Arlberg-Bahn erlitten haben sollen. Da in allen diesen Fällen der Kläger nicht als Enteigneter anzusehen ist und der Klagsanspruch auch nicht aus dem Titel der Enteignung erhoben wurde, so kann von Anwendbarkeit der Bestimmungen der §§ 4 und 6 des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R.-G.-Bl. Nr. 30, keine Rede sein.

Nachdem es sich überdies, dem Gesagten zufolge, auch nicht um Eingaben zum Zwecke der Grundeinlösung, des Baues und der Instruirung der Bahn handelt, so kann ebensowenig die im Art. 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1880, R.-G.-Bl. Nr. 48, zugesicherte Stempelfreiheit auf die in Rede stehenden, einen ganz anderen Zweck als die Grundeinlösung verfolgenden Eingaben Anwendung finden.

Nr. 62. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Civil-Senat. Vom 25. Februar 1885.

[Bolze, Praxis des Reichsgerichts. I. S. 126, Nr. 587.]

§ 2 Haftpflichtgesetz. Verschulden der Aufsichtsperson.

Wenn Umstände zur Kenntniss des Gewerbeunternehmers oder seiner gewerblichen Vertreter kommen, aus denen sich ergiebt, dass die Arbeiter die mit dem Betriebe verbundenen Gefahren nicht einsehen oder leichtsinnig ausser Acht lassen, so muss der Betriebsleiter mit Belehrung, Warnung oder Verbot einschreiten. War es dem Meister bekannt, dass der an der Hobelmaschine stehende Helfer, in der Regel ein minder erfahrener Arbeiter, die Maschine in Bewegung setzte, ohne das Kommando abzuwarten, so musste er einschreiten. Der Betriebsunternehmer haftet für den durch das Unterlassen verursachten Unfall.

Nr. 63. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

4. Civil-Senat. Vom 26. Februar 1885.

[Zeitschr. für Preuss. Recht. Bd. IV. S. 503.]

Stempelpflichtige Schuldverschreibung.

Klägerin hat sich als Schuldnerin der Oberschl. Eisenbahn in Höhe bestimmter Geldbeträge bekannt. Darin liegt eine stempelpflichtige Schuldverschreibung, wenn die Urkunde auch ein ausdrückliches Zahlungsversprechen nicht enthält. Kein Widerspruch mit IV. 484/82 vom 15. Januar 1883, E. 8, 65, weil dort nur Anzeige von der Gutschrift in der Kontokurrentvorlage.

Nr. 64. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 27. Februar 1885.

[Deutsch. Reichs-Anz. 1885. Nr. 66.]

§ 4 Haftpflichtgesetz. Einrechnung der Pension in die Entschädigungsrente einer Wittwe.

Eine der Wittwe in Folge des Todes des verunglückten Eisenbahnschaffners zu zahlende Pension ist nicht schon um deswillen in die ihr nach dem Haftpflichtgesetz zuzuerkennende Rente einzurechnen, weil es dieselbe Eisenbahngesellschaft ist, welche die Pension und die Rente zu zahlen hat, wohl aber, ausser wenn die Voraussetzungen des Haftpflichtgesetzes — § 4 — vorliegen, auch dann, wenn der Dienstvertrag oder die Statuten der Pensionskasse solche Einrechnung vorschreiben.

Nr. 65. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

4. Straf-Senat. Vom 13. März 1885.

[Preuss. Verwalt. Blatt. VII. S. 16.]

§ 332. R.Str.Ges.B. Begriff der Beamtenbestechung.

Wegen Bestechung aus § 332 R.-Str.-G.-B. ist ein Beamter in Folge der Forderung von Geschenken für eine pflichtwidrige Handlung nur dann zu bestrafen, wenn der Beamte das Geforderte als Geschenk und nicht als eine ihm zustehende Gebühr gefordert hat. „Der Thatbestand der passiven Bestechung erfordert, dass das von dem Beamten für die Amtshandlung Geforderte als Geschenk gefordert sei. Auch der Geber muss in dem Bewusstsein, er habe keine Verpflichtung zur Gewährung der Forderung, das Geforderte aus Liberalität dem Beamten zuwenden, es ihm also schenken wollen.“

Nr. 66. Entsch. des Oesterr. Verwalt. Gerichtshofes.

Vom 14. März 1885.

[Budwinski, Samml. Bd. IX. S. 167. — Oesterr. Central-Blatt für Eisenb. etc. 1885. S. 1540–1541.]

a) Die Uebergabe der zum Bergbaubetriebe vorübergehend nothwendigen Grundstücke ins Eigenthum kann gegen den Willen des Grundeigenthümers vom Bergbauunternehmer nicht verlangt werden. b) Die auf eine Enteignung von Grundstücken zu Bergbaubetriebszwecken abzielenden Anträge der Parteien können von den kompetenten Behörden nach eigenem Ermessen abgewiesen werden.

Die Beschwerde, welche die Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft gegen eine Entscheidung der Ministerien des Innern und des Ackerbaues wegen Verweigerung der Expropriation mehrerer Grundstücke, die durch den Bergbaubetrieb der Gesellschaft zu Bruch geworfen werden sollten, erhoben hatte, wurde vom Verwaltungsgerichtshofe als unbegründet zurückgewiesen.

Die Entscheidungsgründe enthalten folgende bemerkenswerthe Sätze:

Der § 98 des allgemeinen Berggesetzes bestimmt, das jeder Grundbesitzer verpflichtet ist, die zum Bergbaue nöthigen Grundstücke dem Bergbauunternehmer gegen angemessene Schadloshaltung zur Benutzung zu überlassen. — Laut § 100 lit. e. kann zu Schürfungsversuchen und zu einer anderen blos vorübergehenden Benutzung für den Bergbau nur die zeitliche Ueberlassung des Grundes gefordert werden; bei der Entziehung zu Zwecken aber, welche eine bleibende Verwendung voraussehen lassen, ist der Grundeigenthümer berechtigt, auf die eigenthümliche Uebergabe zu dringen.

Zufolge der ebencitirten gesetzlichen Bestimmungen ist dem Bergbauunternehmer blos das Recht eingeräumt, zu verlangen, dass ihm vom Grundeigenthümer die zum Bergbaubetriebe nothwendigen Grundstücke zur Benutzung überlassen werden, bei einer voraussichtlichen bleibenden Verwendung derselben aber ist nur der Grundeigenthümer berechtigt, auf die eigenthümliche Uebergabe zu dringen, woraus sich der Schluss ergiebt, dass die Uebergabe ins Eigenthum vom Bergbauunternehmer gegen den Willen des Grundeigenthümers nicht verlangt werden kann.

Eine Enteignung von Grundstücken aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt, wenn dieselbe durch den Bergbaubetrieb veranlasst wird, ist nicht ausgeschlossen und wird von der Staatsverwaltung auf Grund des § 365 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ausgesprochen werden können. Allein dem Bergbauunternehmer steht kein Recht zu, zu verlangen, dass der Staat von diesem seinem Hoheitsrechte in einem konkreten Falle auch Gebrauch mache, und es steht vielmehr im Ermessen der kompetenten Behörden, darauf abzielende Anträge der Parteien abzulehnen.

Nr. 67. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Civil-Senat. Vom 14. März 1885.

[Deutsch. Reichs-Anz. 1885. Nr. 95.]

§ 3 Haftpflichtgesetz. Die Wittwe hat die Rente nur für die muthmaassliche Lebensdauer des Ehemannes zu beanspruchen.

Durch die nicht besonders motivirte Zuerkennung einer lebenslänglichen Rente an die Wittwe des verunglückten Arbeiters ist das Gesetz verletzt; es war zu erwägen, dass sie nur Unterhalt so lange hätte fordern können, wie der Getödtete ihn, wenn er von dem Unfall nicht betroffen wäre, nach seiner muthmaasslichen Lebensdauer hätte gewähren können.

Nr. 68. Entsch. des Ober-Landesgerichts Celle.

Vom 18. März 1885.

[Zeitschr. für Preuss. Recht. Bd. 4. S. 612–613.]

Begriff des Diensteinkommens im Sinne des § 83 des Gesetzes vom 21. Juli 1852.

Wenn in dem gedachten § 83 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 bestimmt wird, dass dem auf Grund der Kündigung entlassenen Beamten in allen Fällen bis zum Ablaufe der Kündigung sein volles Dienstein-

kommen zu gewähren sei, so liegt es allerdings nahe, dem allgemeinen Ausdruck: „Diensteinkommen“ eine umfassende Wortbedeutung beizulegen, und denselben nicht ausschliesslich auf diejenigen Fälle zu beschränken, in denen dem Beamten ein festes, d. h. seiner Höhe nach schon im Voraus bestimmtes Gehalt zugesichert ist. Indessen muss als unumgängliche Voraussetzung für die Anwendung dieser Vorschrift jedenfalls soviel gefordert werden, dass dem Beamten für die betreffende Zeit ein an sich begründeter Anspruch überhaupt zustand. Wollte man von diesem Erforderniss absehen, so würden dem Beamten aus der Thatsache der Amtsenthebung Gehaltsansprüche erwachsen, die er ohne diese Enthebung nicht geltend machen könnte. Eine solche Konsequenz aber dürfte dem Sinne und der Tendenz des § 83 sicherlich zuwiderlaufen.

Im gegenwärtigen Falle war nun der Kläger — abgesehen von dem hier nicht in Betracht zu ziehenden widerruflichen Zuschusse — lediglich auf diejenigen Gebühren angewiesen, welche er für die Vornahme der ihm aufgetragenen Zwangsvollstreckungen, Zustellungen, Mahnungen u. dgl. nach dem Gebührentarife beanspruchen konnte. Es war die Ausführung dieser ihm zugetheilten Dienstgeschäfte, wie die Beklagte mit Recht hervorgehoben hat, die nothwendige Bedingung für den Bezug der Gebühren; nur bei wirklicher Ausübung einer Amtsthätigkeit entstand dem Kläger ein Anspruch auf die gesetzliche Vergütung. Dass aber die Zutheilung der einzelnen Dienstgeschäfte und damit also die Fälligmachung des klägerischen Diensteinkommens ausschliesslich dem freien, wenn auch pflichtmässigen, (der richterlichen Kontrole aber nicht unterliegenden) Ermessen der dem Kläger vorgesetzten Behörde anheim gegeben war, kann nicht wohl in Frage gestellt werden und ist auch von keiner Seite einem Zweifel unterworfen worden. Ohnehin hat sich die Beklagte dieses Recht in dem oben mitgetheilten Eingang ihrer Anstellungsverfügung vom 19. März 1878, in der dort angegebenen Beziehung wenigstens, sogar ausdrücklich vorbehalten. Wenn die Beklagte von dieser ihrer Befugniss für die hier fragliche Zeit Gebrauch gemacht und dem Kläger seine Amtsthätigkeit und folgeweise mittelbar sein Einkommen entzogen hat, so hat sie damit nur eine Verwaltungsmaassregel getroffen, aus welcher der Kläger einen klagbaren Anspruch auf Entschädigung nicht herzuleiten vermag. Dass es in dieser Hinsicht einen Unterschied ausmache, ob die Entziehung der Geschäfte eine theilweise oder aber eine vollständige gewesen sei, ist nicht erfindlich.

Der Kläger kann auch nicht zu seinen Gunsten geltend machen, dass er nach Grundsätzen der Billigkeit auf Grund seiner Anstellung als Beamter eine regelmässige Beschäftigung und dementsprechende Einnahme von Gebühren hätte erwarten dürfen. Denn nach den obigen Ausführungen bestand, wie dem Kläger bekannt sein musste, eine Pflicht der Beklagten

zur Zutheilung von Dienstgeschäften nicht. Wenn der Kläger ungeachtet der Kenntniss dieses Umstandes das Amt eines Steuerexekutors annahm, für welches der Staat nicht, wie z. B. bei den gleichfalls auf Gebühren angewiesenen Gerichtsvollziehern ein Minimaleinkommen garantirt, so kann derselbe sich über die aus einer solchen unbestimmten Gehaltsfestsetzung sich etwa ergebenden Missstände, deren Möglichkeit er voraussehen konnte und musste, nicht mit Grund beschweren.

Nr. 69. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 27. März 1885.

[Bolze, Praxis des Reichsgerichts. I. S. 265, Nr. 1187.]

Die Zeichner sind an ihre Zeichnungen nicht gebunden, wenn nachträglich ohne ihre ausdrückliche Genehmigung die Statuten in erheblichen Punkten geändert werden.

Die Beklagten sind nicht Aktionäre der klagenden Eisenbahngesellschaft geworden, wenn das Statut von 1871, auf Grund dessen sie gezeichnet haben, nachträglich einseitig in erheblichen Punkten geändert, auf Grund dieses geänderten Statuts die Konzession ertheilt und der Eintrag der Aktiengesellschaft in das Handelsregister gewirkt ist, ohne dass die Aenderungen von einer Generalversammlung genehmigt sind. Daran wird auch dadurch nichts geändert, dass die beklagten Aktionäre die Zeichnung nach jener Aenderung auf Aufforderung der Gründer der Gesellschaft wiederholt haben. Selbst wenn sie den Entwurf der Konzessionsbedingungen und die neuen Statuten gelesen hätten, konnten sie ohne eine dies kundgebende unzweideutige Erklärung des Aufsichtsraths nicht annehmen, dass die Wiederholung ihrer Zeichnung, welche ausdrücklich nur zu dem Zweck von ihnen gefordert war, um dem Ministerium ein ordentlich sauberes Exemplar des Zeichenbogens vorlegen zu können, zugleich die Bedeutung der Genehmigung des neuen Statuts haben solle.

Nr. 70. Entsch. des Bayerischen Obersten Landesgerichts.

1. Civil-Senat. Vom 30. März 1885.

[Deutsch. Jurist. Ztg. Bd. X. S. 516–518.]

Die Verletzung eines Arbeiters beim Sprengen eines Eisenbahntunnels fällt zwar nicht unter § 2 des Haftpflichtgesetzes, weil diese Arbeiten weder Gräberei- noch Steinbrucharbeiten sind, wohl aber unter § 120 Gew.Ord. Der Unternehmer ist daher für jede Unterlassung der hiernach erforderlichen Schutzmaassregeln verantwortlich.

Der Eisenbahnarbeiter F. war beim Sprengen eines Tunnels durch einen sog. Nachschuss verletzt und bleibend beschädigt worden. Er erhob

deshalb Entschädigungsklage gegen den Bauunternehmer S., sich darauf stützend, dass diesem verschiedene Nachlässigkeiten zur Last fielen und dadurch das Unglück entstanden sei. Die Entschädigungspflicht kam durch alle Instanzen zur Anerkennung. Das oberstrichterliche Urtheil rekapitulirt zunächst die vom O.L.G.Z. festgestellten thatsächlichen Verhältnisse und fährt sodann fort:

„In allen diesen Umständen hat das k. O.L.G., gleichviel ob der Nachschuss auf die eine oder andere Art seine Entstehung erhielt, eine Unachtsamkeit und eine Unterlassung der nöthigen besonderen Vorsicht, mithin ein Verschulden Seitens des Bekl., sowie den zur Begründung der Haftbarkeit erforderlichen Kausalzusammenhang erblickt, indem es den Erfolg, dessen Eintritt bei Beobachtung grösserer Sorgfalt vermieden worden wäre, auf jene Unachtsamkeit als wirkende Ursache zurückführt. Diese Annahme stellt sich um so berechtigter dar, als dieselbe eine wesentliche Stütze findet in §§ 330 und 367 des Strafgesetzes, welches bei Leitung oder Ausführung von Bauten die Beobachtung der allgemeinen anerkannten Regeln der Baukunst bei Vermeidung von Strafen zur Pflicht macht. Bei diesen Erwägungen steht der Berufungsrichter aber lediglich auf dem Boden thatsächlicher Würdigung, denn, wenn schon nach § 259 der R.C.Pr.C. das Gericht unter Berücksichtigung des gesammten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Ueberzeugung zu entscheiden hat, ob eine thatsächliche Behauptung für wahr oder nicht wahr zu erachten sei, so ist der Richter im Falle des § 260 der C.Pr.O. noch weniger in seiner Würdigung beschränkt, da er, wie die Motive und Verhandlungen erkennen lassen, nach freiem Ermessen zu entscheiden hat nicht blos, ob ein Schaden entstanden und wie hoch sich derselbe belaufe, sondern auch dass der Kausalzusammenhang zwischen Handlung beziehungsweise Unterlassung und dem Erfolg vorhanden sei, selbst mit Uebergehung von Beweisen, wenn für ihn ausreichende Anhaltspunkte zur Beurtheilung der Sache aus der Verhandlung sich ergeben haben. Das Gesetz ging bei dieser weitgehenden Würdigung von der Annahme aus, dass bei der Schwierigkeit der Ermittelung derartiger Ersatzansprüche der Verletzte benachtheiligt und der widerrechtlich Handelnde in seiner Rechtsklage begünstigt werden könnte, daher es dem freien richterlichen Ermessen anheimzugeben sei, auf Grund der gewonnenen allgemeinen Ueberzeugung die Entscheidung zu treffen und auf diese Weise die Schadensersatzansprüche zu realisirbaren Ansprüchen zu gestalten.

Das k. O.L.G. hat den hier in Rede stehenden Vorfall auch mit Recht unter § 120 der Gew.O. und die Art. 1382 ff. des Code civil gestellt und hiernach die Entschädigungsflicht des Revisionsklägers beurtheilt,

welche nach Art. 1384 Code civil auch dann eintritt, wenn der Schaden durch Handlungen oder Unterlassungen von dessen Bediensteten gelegentlich ihrer Dienstleistungen verübt wurde. Revisionskläger ist Bauunternehmer und übt ein Gewerbe aus, auf welches die Gew.O. ihre Anwendung findet, obwohl es sich in fraglicher Sache um eine Eisenbahnunternehmung handelt, da auch die Eisenbahnbauunternehmungen, die Uebernahme der Herstellung des Eisenbahnkörpers, den Vorschriften der Gew.O. unterliegen, und nur für den Betrieb von Eisenbahnunternehmungen andere gesetzliche Bestimmungen maassgebend sind.

Wenn der Vorrichter in seinen Entscheidungsgründen in den hier fraglichen Arbeiten eine Gräberei oder einen unterirdischen Steinbruch erblickt, so kann diese Anschauung allerdings nicht getheilt werden, da jene Arbeiten den Zweck haben, das vorhandene Material als ein zu beseitigendes bauliches Hinderniss aus dem Wege zu räumen, während schon nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche unter einer Gräberei oder einem Steinbruche ein Unternehmen verstanden wird, dessen Zweck unmittelbar auf das Gewinnen des Materials gerichtet ist. Immerhin dürfte das k. O.L.G. auf die berggesetzlichen und oberpolizeilichen Vorschriften, wenn auch nicht als bindende und den vorliegenden Fall positiv regelnde, bezugnehmen, um die darin durch die Technik und Erfahrung für Unternehmungen ähnlicher Art festgestellten Sätze sowie die hierbei für nothwendig erachteten Sicherheitsmaassregeln zur Begründung seiner Ueberzeugung zu verwerthen.

Der § 120 der Gew.O. verfügt in Abs. 3, dass die Gewerbeunternehmer verpflichtet sind, alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit für Leben und Gesundheit nothwendig sind. Das Gesetz spricht ganz allgemein, schreibt solche Einrichtungen vor, welche geeignet sind, dem Arbeiter einen umfassenden Schutz zu gewähren, und hat namentlich auch solche Vorkehrungen und Anordnungen im Auge, welche dazu dienen, die mit den Unternehmen verbundenen Gefahren erheblich zu vermindern, der Schwerpunkt der Vorschrift liegt lediglich auf der Sicherheit der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit. Dabei ist es vollends gleichgiltig, ob für den betreffenden Gewerbebetrieb spezielle Vorschriften bestehen oder nicht, da das Vorhandensein von solchen nicht die Voraussetzung zu der in § 120 der Gew.O. angeordneten Verpflichtung bildet. Das Gesetz betrachtet auch die zu treffenden Anordnungen als eine dem Gewerbeunternehmer obliegende Berufspflicht, welcher er mit der durch das Unternehmen bedingten besonderen Achtsamkeit nachzukommen hat, hierfür ist er verantwortlich, sobald er mit den zum Schutze der Arbeiter unter Rücksichtnahme auf die Beschaffenheit des Gewerbebetriebs noth-

wendigen Anordnungen säumig ist und aus dieser Versäumniss den Arbeiter ein Unfall trifft. Hierbei gilt es gleichviel, durch welche Unterlassung der Unfall herbeigeführt wurde, und ob der Arbeiter selbst sachkundig ist, also selbst die Gefahr voraussehen konnte oder nicht, da das Gesetz einmal den Gewerbsunternehmer zur Abstellung aller Unzukömmlichkeiten und gefahrbringenden Vorfälle, sowie zur Bethätigung der äussersten Sorgfalt und Sachkunde, welche einem ordentlichen Gewerbsunternehmer innewohnen muss, verpflichtet."

Nr. 71. Beschluss des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 8. April 1885.

[Ztg. des Vereins Deutsch. Eisenb. Verwalt. 1885. S. 749]

Zahlungspflicht von Gerichtsverlägen Seitens der Staatseisenbahn-Verwaltungen in Prozessen. Die im § 98 des Gerichtskostengesetzes den Organen der Staatskasse gewährte Befreiung bezieht sich nur auf Gerichtsgebühren, nicht auf Verläge des Gerichts.

Von der in die Kosten der Revisionsinstanz verurtheilten Revisionsklägerin sind die erwachsenen Portoauslagen und Schreibgebühren eingefordert worden. Dieselbe hat hiergegen eingewandt, dass sie als ein Organ der Königl. Preuss. Staatskasse gemäss § 98 des G.K.G. von der Zahlung dieser Kosten befreit sei.

Diese Erinnerung ist unbegründet. Denn nach dem angeführten § 98 sind die Bundesstaaten nur von Zahlung der Gebühren befreit; die Gerichtskosten bestehen aber aus Gebühren, welche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach dem Werthe des Streitgegenstandes erhoben werden § 8), und aus Auslagen, zu welchen unter Anderem gehören die hier in Rede stehenden Schreib- und Postgebühren (§ 79 Z. 1, 2). In den Vorschriften des Gesetzes, welche sich auf die gesammten Gerichtskosten beziehen wollen, wird dies durch die Worte „Gebühren und Auslagen zum Ausdrucke gebracht (§ 1, §§ 86—94, § 99). Auch die Motive zum § 98 (§ 90 des Gesetzentwurfs) bestätigen, dass das Gesetz eine Befreiung der Bundesstaaten von Zahlung der erwachsenen Auslagen nicht beabsichtigt hat.

Nr. 72. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 14. April 1885.

[Blum, Urtheil u. Annalen. Bd. 2. S. 12.]

§ 2 Haftpflichtgesetz. § 120 Gew.Ord. Die vom Fabrikunternehmer zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs oder der Arbeiter angenommenen

Personen sind den Arbeitern gegenüber Vertreter des Unternehmers und demnach zu gleicher Diligenz, wie dieser selbst verpflichtet. Der Unternehmer darf aber seine Arbeiter eine gefährliche Verrichtung nicht eher angreifen lassen, als bis er alles gethan hat, was zur Beseitigung der Gefahr thunlich ist.

Wie die thatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz ergeben, befand der Aufseher E. sich in der Lage, die Gefahr, in welcher der Kläger bei der Ausführung der ihm anbefohlenen Verrichtung verunglückt ist, von demselben gänzlich abwenden zu können dadurch, dass er, ehe er den Kläger mit dieser Verrichtung beginnen liess, eine oder einige Minuten wartete, um sich vorher darüber zu vergewissern, ob die von ihm den vor dem Walzwerke beschäftigten Arbeitern ertheilte Anweisung, mit dem Walzen innezuhalten, gehört worden sei und befolgt werde. Ein solches Verfahren mochte freilich dem Interesse des Fabrikunternehmers nicht entsprochen haben, weil die dadurch veranlasste Verlängerung der Arbeitspause, wenngleich an sich unbedeutend, doch bei dem häufigen Vorkommen derartiger und ähnlicher Fälle für den Fabrikbetrieb von nachtheiliger Bedeutung sein konnte, und die Erfahrung mochte auch dafür sprechen, dass eine solche Anweisung, wie sie von E. an die gedachten Arbeiter durch Zuruf und Handwinken ertheilt worden war, bemerkt zu werden und ausreichend zu sein pflege. Es mag somit zugegeben sein, dass E. vom Standpunkte der Wahrnehmung des Interesses des Beklagten aus sich für berechtigt halten durfte, sich bei seiner Annahme, dass sein Zuruf gehört worden sei, zu beruhigen. Die Verschuldungsfrage im Sinne des § 2 des Haftpflichtgesetzes ist aber von einem anderen Standpunkte aus zu beurtheilen. Die von dem Fabrikunternehmer „zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter angenommenen Personen“ sind den Arbeitern gegenüber Vertreter des Unternehmers und demnach zu derjenigen Diligenz verpflichtet, welche dem Unternehmer selbst seinen Arbeitern gegenüber obliegt. Der Unternehmer darf aber seine Arbeiter eine gefährliche Verrichtung nicht eher angreifen lassen, als bis er alles gethan hat, was zur Beseitigung der Gefahr thunlich ist. Dieser in Betreff der Schutzvorrichtungen in § 120 der R.G.O. ausdrücklich ausgesprochene Grundsatz ist ein Ausfluss der dem Dienstherrn aus dem Dienstkontrakt allgemein obliegenden Haftung für volle Diligenz und daher auch in allen sonstigen Beziehungen des Dienstverhältnisses zur Anwendung zu bringen. (Annalen Bd. III S. 514; Entsch. Bd. IV S. 234.)

Von diesem objektiven Standpunkte aus muss die Verschuldung des E. bejaht werden. Demselben konnte bei gehöriger Ueberlegung nicht entgehen, dass, zumal bei dem thätigen und geräuschvollen Treiben der

Fabrik, die Möglichkeit vorhanden sei, dass sein Zuruf und sein Handwinken nicht bemerkt und befolgt werde. Und wie nahe diese Möglichkeit lag, das tritt zudem noch gerade im vorliegenden Falle darin hervor, dass seine Anweisung den beiden Arbeitern, an welche sie gerichtet war, entgangen ist. Da E. im Stande war, sich mittelst eines geringen Zeitaufwandes die Gewissheit zu verschaffen, dass die dem Kläger bei seiner Verrichtung im Falle einer Fortsetzung des Walzens drohende schwere Gefahr abgewendet sei, so durfte er es an dieser Sicherungsmaassregel nicht fehlen lassen. Durch die Unterlassung derselben hat er den Unfall verschuldet.

Nr. 73. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 14. April 1885.

[Preuss. Verwalt. Bl. VII. S. 25. — Ztg. d. Ver. Deutsch. Eisenb. Verwalt. 1885. S. 1081—1082.]

§ 1 Haftpflichtgesetz. Zur Begründung eines eigenen Verschuldens ist der blosse Nachweis der Uebertretung einer Dienstvorschrift dann nicht ausreichend, wenn thatsächlich ganz unaufgeklärt ist, ob nicht besondere Umstände den Verletzten veranlasst haben, davon abzuweichen.

Thatsächlich stellt der B.R. ein Doppeltes fest: einmal, dass der Ehemann der Klägerin, der Hilfsweichensteller H., zu der Zeit, wo er verunglückte, der ihm ertheilten Dienstinstruktion zuwider seine Handlaterne nicht bei sich geführt und bei der Bedienung der Weiche die ihm vorgeschriebene Stellung an letzterer nicht eingenommen habe; zweitens, dass ohne dieses vorschriftswidrige Verhalten der Unfall nicht eingetreten wäre, letzterer also durch ersteres verursacht worden sei.

„Diese Feststellungen sind mit der Revision nicht anfechtbar. Anfechtbar und mit Grund angefochten, weil das subjektive Moment der Verschuldung ignorirend, ist es dagegen, wenn der B.R. daraus ohne weiteres den Schluss zieht, dass dem H. die Verschuldung des Unfalles zur Last zu legen ist. Bei dieser Schlussfolgerung hat der B.R. verkannt, dass ein Zuwiderhandeln gegen die allgemeine Dienstinstruktion seitens des H. recht wohl möglich war, ohne das Letzteren der Vorwurf treffen musste, dabei pflichtwidrig und insonderheit leichtsinnig und ohne die ihm obliegende Aufmerksamkeit und Vorsicht gehandelt zu haben. Denn in dem Sinne absolut und unbeschränkt kann auch eine so allgemein hingestellte Dienstanweisung, wie die hier in Frage stehende, nicht verstanden werden, dass auch nicht unter besonderen Umständen der betreffende Beamte berechtigt resp. sogar verpflichtet erscheinen oder wenigstens ohne Schuld sich für berechtigt oder verpflichtet erachten

könnte, von ihr abzuweichen. Wenn daher auch das Zuwiderhandeln gegen eine bindend ertheilte allgemeine Dienstinstruktion ein wesentliches Moment für die Annahme eines Verschuldens des Zuwiderhandelnden abgiebt, so kann dasselbe doch nur dann einen sicheren Schluss auf dasselbe verstatten, wenn die Umstände, unter denen es stattfand, diesen Schluss zulassen. Ohne die Kenntniss dieser Umstände fehlt daher diesem Schluss die sichere Grundlage. Nun ist es aber vorliegenden Falls unmöglich gewesen, die näheren Umstände, unter denen der Unfall erfolgt ist, festzustellen. Es steht nur fest, dass H. in der Nähe der Weiche, die er zu bedienen hatte und anscheinend bedient gehabt hat, im zweiten Geleise von dem zwischen 3 und 4 Uhr Nachts passirenden Güterzug überfahren und getödtet worden ist, während seine Handlaterne auf einer an seinem nahen Wärterhaus stehenden Bank brennend aufgefunden worden ist. Diese Feststellung lässt den Hergang im einzelnen völlig unaufgeklärt, zumal in Ermangelung eines Leichenbefundes selbst Ungewissheit darüber besteht, welches die spezielle Todesursache gewesen ist. Namentlich lässt die Fesstellung nicht erkennen, was H. veranlasst haben kann, sich von seinem Posten an der Weiche weg mitten in das Geleise zu begeben, wo seine Leiche nachher aufgefunden worden ist, und zu welchem Zeitpunkt dies geschehen, — lauter Momente, die zur richtigen Würdigung seiner instruktionswidrigen Versäumniss in Bezug auf die Mitnahme der Laterne hätten von Bedeutung werden können. Ohne Aufklärung über diese Umstände muss der auf das Verschulden des H. zu ziehende Schluss ein unsicherer bleiben, und da es Sache des beklagten Eisenbahnfiskus ist, den Beweis dieses Verschuldens zu erbringen, so muss auch dieser Mangel denselben beweisfällig machen."

Nr. 74. Entsch. des Ober-Landesgerichts Hamburg.

Vom 18. April 1885.

[Seuffert, Archiv, N. F. Bd. 10. S: 480—481.]

Rentenbezüge des Gemeinschuldners auf Grund eines Vergleiches aus dem Haftpflichtgesetze, welche nach der Konkurseröffnung fällig werden, fallen in die Konkursmasse. Dagegen sind Pensionsbezüge in Gemässheit des § 749 der Civ.Proz.Ordn. davon ausgeschlossen.

Der Bahnhofsverwaltungs-Assistent P. war durch einen in Ausübung seines Dienstes erlittenen Unfall dienstunfähig geworden. Seine Ansprüche gegen die beklagte Eisenbahngesellschaft wurden durch Vergleich dahin festgestellt, dass dieselbe ihm ausser der aus der Beamten-Pensionskasse der Gesellschaft ihm zukommenden Pension eine lebenslängliche Rente zu zahlen hatte. Später wurde über das Vermögen des P., welcher von

seinem bisherigen Wohnort sich heimlich entfernt hatte und dessen Aufenthalt nicht zu ermitteln war, der Konkurs eröffnet. Die Klage des Konkursverwalters auf Auszahlung der nach der Konkurseröffnung fällig gewordenen Raten der Pension und der Rente wurde in Betreff der ersteren abgewiesen, in Betreff der letzteren dagegen für begründet erachtet. — Die Gründe des Berufungsurtheils erörtern zunächst, dass nach dem hier in Betracht kommenden Lübeck'schen Recht das Leben eines Verschollenen bis zu dessen Todeserklärung präsumirt werde, sowie ferner, dass der dem Verschollenen bestellte Kurator für denselben Rechte erwerben könne, und fahren sodann fort:

„Eine andere Frage freilich ist es, ob auch der Konkursverwalter hierzu im Stande ist, und diese Frage wird im Allgemeinen um deswillen zu verneinen sein, weil nach § 1 der C.O. das Konkursverfahren nur dasjenige Vermögen des Gemeinschuldners ergreift, welches ihm zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört. Im vorliegenden Fall aber handelt es sich nicht um erst zu erwerbende Rechte, sondern um die Ausübung bereits erworbener Rechte, die eben deshalb auch von dem Konkursverwalter geltend gemacht werden können. Zwar ist hierfür nicht ohne Weiteres entscheidend der Umstand, dass diese Rechte aus einem zur Zeit der Konkurseröffnung bereits bestehenden Vertrage hervorgehen; denn dies würde beispielsweise auch bei einer auf einem gleichen Vertrage beruhenden, aber durch noch zu leistende Dienste bedingten Gehaltsforderung zutreffen; wohl aber der Umstand, dass die nach dem hier fraglichen Vertrage dem Gemeinschuldner zustehenden Ansprüche durch eine weitere Thätigkeit desselben nicht bedingt sind.

Vgl. Wilmowski C.O. 2. Aufl. S. 58; Sarwey C.O. S. 10, 11; Stieglitz C.O. S. 17, 18; Fitting C.O. S. 119.

Würden sonach die in Rede stehenden Ansprüche an sich in die Konkursmasse fallen, so fragt es sich aber weiter, ob dieselben etwa um deswillen von der Masse ausgeschlossen sind, weil sie der Zwangsvollstreckung nicht unterliegen? Das Landgericht hat diese Frage hinsichtlich derjenigen Beträge, welche dem P. aus den eigenen Mitteln der Beklagten zu zahlen sind, verneint, hinsichtlich derjenigen Beträge, welche ihm aus der Beamten-Pensionskasse zufliessen, bejaht. Der ersteren Entscheidung ist unbedenklich beizupflichten. Denn nach Inhalt des Vertrages stellen sich die von der Beklagten aus eigenen Mitteln zu zahlenden Beträge nicht als freiwillige Leistungen derselben dar, als welche sie möglicherweise unter den § 749 Ziff. 3 der C.P.O. fallen könnten, sondern als eine vergleichsweise geschehene Abfindung der von dem P. auf Grund des Haftpflichtgesetzes an sie zu erhebenden Ansprüche. Was aber die letztere Entscheidung betrifft, so ist es freilich recht zweifelhaft, ob, wie das Landgericht an-

genommen hat, der 3. Absatz des § 749 der C.P.O. auf die fraglichen Zahlungen Anwendung findet. Es kann diese Frage jedoch auf sich beruhen bleiben, weil es in der That kein Bedenken hat, dieselben unter die im § 749 Ziff. 4 benannten „Hebungen aus Hülfskassen" zu subsumiren. Dass zu diesen Hülfskassen gerade auch solche Kassen zu rechnen sind, welche für den Fall der Invalidität ihren Mitgliedern dauernde Pensionsbezüge gewähren, ergiebt sich mit Deutlichkeit aus der speziellen Anführung der mit ihnen auf ganz gleiche Linie gestellten Knappschaftskassen. Die aus diesen zu beziehenden Hebungen sind nach § 749 Ziff. 4 ausnahmslos der Zwangsvollstreckung entzogen; zu ihnen gehören aber gerade auch solche Zahlungen, welche den invaliden Theilnehmern und deren Familien aus den Knappschaftskassen geleistet werden.

S. preuss. Ges. vom 10. April 1854 betr. die Vereinigung der Berg-, Hütten-, Salinen- und Aufbereitungs-Arbeiter in Knappschaften § 3 sub 3, 5 und 6, § 10; preuss. allgem. Berggesetz vom 24. Juni 1865 § 171 sub 4—6, § 173; vgl. auch preuss. Gesetz betr. die gewerblichen Unterstützungskassen vom 3. April 1854 §§ 1 und 4; ferner das Reichshaftpflichtgesetz § 4 und dazu Eger Komm. 2. Aufl. S. 410, 411.

Es ist sonach auch bezüglich der zweiten Entscheidung im Resultat dem Urtheil des Landgerichts beizustimmen."

Nr. 75. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 22. April 1885.

[Bolze, Praxis des Reichsgerichts. I. S. 123, Nr. 572.]

§ 1 Haftpflichtgesetz. Eile bei dienstlichen Verrichtungen.

Die Aufforderung zur Eile, welche, wie der Kläger wusste, mit dem Eisenbahnbetrieb nicht zusammenhing, begründet diesen Zusammenhang nicht, wenn er bei dem Niederlegen einer Eisenstange im Eisenbahn-Expeditionsgebäude verletzt wurde.

Nr. 76. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 25. April 1885.

[Blum, Urtheil u. Annalen. Bd. 2. S. 178–180.]

§ 1 Haftpflichtgesetz. Einem Eisenbahn-Beamten bezw. Bediensteten kann eine Handlung, welche unter gewöhnlichen Umständen als schuldbare Gefährdung des eigenen Lebens erscheint, doch nicht unbedingt als Schuld

zugerechnet werden, wenn sie vorgenommen wird, um Andere vor drohender Gefahr oder Schaden zu bewahren.

„Die Beschwerde der Kläger, dass dieser Maassstab, welchen der B.R. bei Prüfung des eigenen Verschuldens des Getödteten angelegt, gegen Rechtsgrundsätze verstösst, muss für begründet erachtet werden. Es ist zwar richtig, dass die Bahnverwaltungen von ihren Bediensteten unter gewöhnlichen Umständen ein sorgfältiges, überlegtes, den Instruktionen entsprechendes Verhalten verlangen dürfen. Wenn jedoch Gefahr im Betriebe ein augenblickliches und selbstständiges Handeln des Beamten erfordert, so ist hierfür ein anderer Maassstab anzulegen. Dem Beamten kann eine Handlung, welche unter gewöhnlichen Umständen als schuldbare Gefährdung des eigenen Lebens erscheint, doch nicht unbedingt als Schuld zugerechnet werden, wenn sie vorgenommen wird, um Andere vor drohender Gefahr oder Schaden zu bewahren, und zwar selbst dann nicht, wenn es dabei dem Handelnden an der sonst erforderlichen Ueberlegung und Geistesgegenwart fehlt. In diesem Sinne ist bereits eine Reihe von Entscheidungen sowohl des früheren R.O.H.G. als das R. G. ergangen. (Vergl. Eger, Haftpflichtges. S. 147, 149 Entsch. des R.O.H.G Bd. X S. 411, 417; Bd. XXII S. 313, 316. Blum, Annalen Bd. II S. 357; Bd. III. S. 193). Von dem darin ausgesprochenen Rechtsgrundsatze abzugehen liegt kein Anlass vor. Wenn der Berufungsrichter also in der Thatsache, dass I. kurz vor dem Herannahen des Zuges Nr. 204 über das von demselben zu passirende Geleise ging, unter allen Umständen, auch wenn die Handlung geschah, um den Zug vor Entgleisung zu schützen, ein Verschulden finden, und ihn nur dann für entschuldigt achten will, wenn er bei gehöriger Vorsicht sich sagen konnte, dass er der Gefahr entgehen werde, so verstösst diese Entscheidung gegen Rechtsgrundsätze und unterliegt der Aufhebung. Es bedarf vielmehr einer neuen Prüfung, ob die an sich zu den dienstlichen Obliegenheiten des I. gehörige Handlung nach den obwaltenden, vom Beklagten zu erweisenden, Umständen als eine schuldbare Gefärdung seines Lebens zu erachten oder ob diese Annahme wegen des Zweckes, welchen I. bei der Handlung verfolgte, ausgeschlossen ist."

Nr. 77. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 28. April 1885.

[Deutsch. Reichs-Anz. 1885. Nr. 121.]

§§ 1—3 Haftpflichtgesetz. Die Einrede, dass der Verletzte sich die Verschlechterung seines Zustandes aus der Verletzung bezw. seine Erwerbsunfähigkeit durch schuldbares Verhalten (delirium tremens in Folge un-

mässigen Branntweingenusses) zugezogen habe, ist nur dann begründet, wenn dieses schuldbare Verhalten erst nach der Verletzung eingetreten ist.

„Ist ohne Rechteirrthum festgestellt, dass der Beinbruch, welchen der Kläger in Folge der mangelhaften Beschaffenheit der Leiter erlitten hat, auf ein Verschulden der Beklagten zurückzuführen ist, so muss auch, da der Kläger unbestritten in weiterer Folge des Beinbruches seine Erwerbsfähigkeit ganz oder zum Theil eingebüsst hat, die Minderung oder Aufhebung der Erwerbsfähigkeit von der Beklagten vertreten werden, insoweit nicht Letztere nachweist, dass die Erwerbsunfähigkeit durch ein späteres eigenes Verschulden des Klägers herbeigeführt ist. Mit Unrecht rügt die Beklagte, dass das B.G. in dieser Beziehung die Grundsätze von der Beweislast verkenne. Denn es genügt nicht der Nachweis, dass die Erwerbsunfähigkeit des Klägers durch das eigene Verhalten des Letzteren insofern mit verursacht sei, als die schlechte Heilung des Beinbruches und die dadurch bewirkte Erwerbsunfähigkeit des Klägers durch das delirium tremens, von welchem der Kläger während des Heilungsprozesses befallen sei, veranlasst worden ist. Es muss vielmehr der Beweis geliefert werden, dass dies Verhalten dem Kläger auch zur Schuld angerechnet werden kann. Mit Recht geht aber das B.G. davon aus, dass ein eigenes Verschulden des Klägers nur dann anzunehmen sei, wenn vorliegen würde, dass der Kläger sich nach dem Unfalle dem übermässigen Branntweingenusse hingegeben hätte. Wenn das B.G. nun weiter ausspricht, dass letzteres weder behauptet noch erwiesen sei, vielmehr angenommen werden müsse, dass das eingetretene delirium lediglich eine Folge der schon vor dem Unfall vorhandenen körperlichen Beschaffenheit des Klägers gewesen sei und diese Folge erst durch den Unfall selbst herbeigeführt worden sei, umsomehr als erfahrungsgemäss diese Krankheit bei Branntweintrinkern bei plötzlicher und gänzlicher Entziehung von Spirituosen gewöhnlich aufzutreten pflege, so kann hierin weder eine unzulässige Suppeditirung von Thatsachen noch auch eine Verletzung des § 130 der C.P.O. erblickt werden. Denn das B.G. folgert lediglich thatsächlich aus dem Schweigen der Beklagten, in Verbindung mit dem von ihm angezogenen Erfahrungssatz, dass die Beklagte nicht im Stande gewesen sei, zu behaupten und zu beweisen, dass der Kläger noch nach dem Unfall sich dem unmässigen Genusse des Branntweins hingegeben habe, das Delirium vielmehr die Folge der schon vorher vorhandenen Disposition des Klägers zu dieser Krankheit gewesen sei, welche durch den Unfall selbst zum Ausbruch gekommen sei.“

Nr. 78. Entsch. des Oesterr. Obersten Gerichtshofes.

Vom 28. April 1885.

[Oesterr. Central-Blatt für Eisenb. etc. 1885. S. 1258–1259.]

Zur Beurtheilung besonderer thatsächlicher Verhältnisse, welche auf die Bemessung der Entschädigung für die zum Bahnbaue expropriirten Gründe Einfluss haben, können spezielle Sachverständige beigezogen werden, obwohl dieselben in der vom Oberlandesgerichte festgestellten Sachverständigenliste nicht aufgenommen sind.

Denn aus der über den Antrag der Grundeigenthümer auf Zuziehung von Sachverständigen im Holzhandelsfache zur Ermittelung der Entschädigung für die enteigneten Grundparzellen gepflogenen Vernehmung ergiebt sich zweifellos, dass hinsichtlich der für die Bemessung der Entschädigung entscheidenden thatsächlichen Voraussetzungen — ob nämlich die fraglichen Parzellen blos nach deren Eignung zu landwirthschaftlichen Zwecken, oder aber unter Berücksichtigung deren Eignung zu gewerblichen (Holzhandels- und Seilerei-) Zwecken zu bewerthen sind — zwischen den Interessenten ein Streit besteht. Hiernach ist das Begehren der Rekurrenten um Zuziehung auch solcher Sachverständiger, welche diese besondere Eignung zu beurtheilen befähigt sind, im Schlusssatze des § 25 des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R.-G.-Bl. Nr. 30, vollkommen begründet. Da nun unter den Parteien darüber ein Streit nicht besteht, dass die bestellten Sachverständigen der Gruppe landwirthschaftlicher Sachverständigen angehören, dieselben in dieser Eigenschaft aber nicht befähigt sind, das oben angedeutete besondere Gutachten abzugeben, so verstösst die Ablehnung des Antrages auf Zuziehung weiterer Sachverständiger gegen die Sachlage und das Gesetz, weshalb in diesem Punkte nach Zulass des § 16 des Gesetzes vom 9. August 1854, R.-G.-Bl. Nr. 208, dem ausserordentlichen Revisionsrekurse stattzugeben ist. Dagegen treffen diese Voraussetzungen insofern nicht zu, als die Einwendungen gegen die bestellten Sachverständigen abgewiesen wurden, weil nichts vorgebracht wurde, was deren Eignung als landwirthschaftliche Sachverständige in Frage stellen würde, von der Zuziehung landwirthschaftlicher Sachverständiger aber eben wegen des bestehenden Streites über die thatsächlichen Voraussetzungen nicht abgesehen werden kann. In diesem Punkte ist daher der ausserordentliche Revisionsrekurs zurückzuweisen.

Nr. 79. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 28. April 1885.

[Entsch. d. Reichsger. in Civils. Bd. 13. S. 372–375.]

Die Klage auf Feststellung der Schadensersatzpflicht für ein verstümmeltes z. Z. noch nicht erwerbsfähiges Kind ist zulässig, wenn der spätere Eintritt der Erwerbsfähigkeit erfahrungsgemäss und nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge zu erwarten ist. §§ 1—3 Haftpflichtgesetz. § 231 Civ.Proz.Ord.

Der Kläger, welcher behauptet, dass sein damals vier Jahre alter Sohn am 3. Mai 1882 durch ein Verschulden des Beklagten an seinem Körper verletzt und dadurch auf das erheblichste in seinem demnächstigen Fortkommen beeinträchtigt sei, indem er verschiedene Berufsarten nicht werde wählen können, dass auch dessen demnächstige Arbeits- und Erwerbsfähigkeit eine geringere sein werde, als wenn er die Verletzungen nicht erlitten hätte, hat mit der gegen den Beklagten erhobenen Klage principaliter beantragt: den Beklagten zu verurtheilen, ihm für seinen Sohn Eduard 3000 M. nebst 5 pCt. Zinsen seit der Klagerhebung, event. eine Rente von 200 M. für das Jahr, anfangend mit dem vollendeten 18. Lebensjahre seines Sohnes bis zu dessen Lebensende zu zahlen. Das B.G. hat diesen prinzipalen Klagantrag auf Zahlung eines Kapitals bezw. einer Rente als unhaltbar abgewiesen, weil dem Verletzten durch die Verletzung zur Zeit ein Vermögensnachtheil in der eingeklagten Richtung noch überall nicht erwachsen sei, da der zur Zeit der Verletzung etwa vier Jahre alte Knabe gegenwärtig überhaupt noch nicht erwerbsfähig sei, weil es ferner jetzt noch in keiner Weise sich übersehen lasse, ob durch die Verletzung später vielleicht eine solche Vermögensbeschädigung in Folge verminderter Erwerbsfähigkeit des Verletzten entstehen werde und insbesondere in welchem Umfange dieses event. der Fall sein werde, und weil namentlich diese noch nicht in Gestalt eines bestimmten Kapitals oder einer festen Rente sich berechnen lasse, indem in der Zwischenzeit bis zum Eintritte der Erwerbsfähigkeit des Verletzten sehr wohl Ereignisse eintreten können, welche eine Verringerung der künftigen Erwerbsfähigkeit ausschliessen oder dieselbe doch erheblich herabzudrücken geeignet erscheinen, für die Berechnung einer später möglicherweise eintretenden Vermögensbeschädigung aber jedenfalls hinreichende Anhaltspunkte nicht gegeben seien. Insoweit bestätigt das R.G. die Vorentscheidung. Dagegen erachtet es den gegen die Abweisung der eventuell vom Kläger angestellten Feststellungsklage von dem Revisionskläger erhobenen Angriff für begründet Der B.R. stellt durch Interpretation der von dem Kläger in der Berufungsinstanz bezüglich seines eventuellen Antrages abgegebenen Erklärung fest,

dass derselbe eventuell die vorläufige Feststellung der beanspruchten Entschädigungspflicht des Beklagten überhaupt habe begehren wollen, und er erachtet einen solchen Antrag prozessualisch für zulässig. Obgleich das B.G. sodann hervorhebt, dass immerhin das Vorhandensein eines schon gegenwärtigen Interesses des Klägers an der alsbaldigen Feststellung der beanspruchten Entschädigungspflicht des Beklagten überhaupt nach Lage der Sache nicht verkannt werden möge, weist es den Antrag dennoch ab, weil es zur Zeit noch völlig ungewiss sei, ob überhaupt jemals ein Schaden in der beanspruchten Richtung in Folge der Verletzung eintreten werde, der Eintritt einer eventuell festgestellten Verpflichtung des Beklagten durch manche zur Zeit noch gar nicht absehbare Umstände in Frage würde gestellt werden können, eine Feststellungsklage für den Fall eines künftig vielleicht eintretenden Schadens, gerichtet auf Abgabe eines richterlichen Ausspruches über den bedingsweisen dermaleinstigen Bestand des Rechtsverhältnisses, welchem bezüglich der quaestio an zur Zeit noch jede sichere Grundlage fehle, eines Ausspruches, der möglicherweise lediglich von theoretischer Bedeutung und ohne allen praktischen Erfolg bleiben würde, aber im Sinne des § 231 der C.P.O. liegend nicht angesehen werden könne.

„Diese Erwägungen können für zutreffend nicht erachtet werden. Es handelt sich bei der eventuell vom Kläger erhobenen Feststellungsklage um die richterliche Entscheidung der unter den Parteien streitigen Frage, ob der Beklagte verpflichtet ist, dem Sohne des Klägers für die nach der Behauptung des Klägers durch sein Verschulden entstandene Körperverletzung Schadensersatz zu leisten. Dieses Verschulden des Beklagten vorausgesetzt, besteht für ihn die Verpflichtung, den durch die Körperverletzung für den Sohn des Klägers entstandenen und entstehenden Schaden zu ersetzen. Eine Klage auf Feststellung dieser Verpflichtung, deren Voraussetzungen das B.G. im Uebrigen mit Recht als gegeben ansieht, indem es ein rechtliches Interesse des Klägers an der alsbaldigen Feststellung der Entschädigungspflicht des Beklagten als vorhanden annimmt, ist aber nicht ausgeschlossen zu erachten, wenn der Verletzte zur Zeit der Verletzung und zur Zeit der Anstellung der Klage weder erwerbsthätig, noch erwerbsfähig war, sofern der Verletzte in der Lage sich befindet, dass der Eintritt der Erwerbsfähigkeit und mit ihr die Ausübung gewinnbringender Thätigkeit erfahrungsmässig und nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge zu vermuthen ist, und sofern die Folgen der erlittenen Köperverletzung derartige sind, dass die Erwerbsfähigkeit als beeinträchtigt angesehen werden darf. So liegt aber der gegenwärtige Fall. Nach den Behauptungen des Klägers ist durch den Schuss der Daumen der rechten Hand seines Sohnes für immer gelähmt, die Sehkraft des linken Auges desselben

für immer erheblich gemindert und ausserdem dessen Gesicht verunstaltet. Sind diese Behauptungen wahr, so liegt schon jetzt nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge vor, dass durch die Beschädigung, welche der Sohn des Klägers erlitten hat, eine Beeinträchtigung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit desselben in irgend einer Weise eintreten, für ihn also ein Vermögensschaden entstehen wird, vorausgesetzt, dass derselbe nicht vor Erreichung eines Alters, in welchem seine Erwerbsfähigkeit überhaupt erst eintritt, versterben sollte. Es handelt sich daher nicht, wie der Berufungsrichter meint, um einen Ausspruch über das Bestehen eines völlig ungewissen, blos möglichen Rechtsverhältnisses zwischen dem Kläger und dem Beklagten, dessen Existenz davon abhängig ist, ob und welche Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit des jetzt noch im Kindesalter stehenden Sohnes des Klägers möglicherweise eintreten wird, sondern um ein schon gegenwärtig bestehendes und nur seinem Umfange nach unbestimmtes Rechtsverhältniss, dessen Feststellung keineswegs eine blos theoretische, sondern für den Kläger auch eine wesentlich praktische Bedeutung hat. Der Umstand aber, dass möglicherweise der Verletzte den Eintritt seiner Erwerbsfähigkeit nicht erlebt und also die an sich festgestellte Schadensersatzpflicht des Beklagten faktisch nicht zur Geltung kommt, kann die erhobene Feststellungsklage nicht ausschliessen."

Nr. 80. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Straf-Senat. Vom 30. April 1885.

[Deutsche Jurist. Ztg. Bd. 10. S. 536, 537.]

346 R.Str.Ges.Buch. Auch die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes fallen unter § 346 l. c.

Da nach § 161 der Str.Pr.O. die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes strafbare Handlungen zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen haben, um die Verdunklung der Sache zu verhüten, so sind dieselben im Sinne des § 346 Str.G.B. als Beamte anzusehen, welche vermöge ihres Amtes bei Ausübung der Strafgewalt oder bei Vollstreckung der Strafe mitzuwirken haben, und verfallen deshalb, wenn sie in der Absicht, Jemand der gesetzlichen Strafe zu entziehen, die Verfolgung einer strafbaren Handlung unterlassen oder eine Handlung begehen, welche geeignet ist, eine Freisprechung oder eine dem Gesetze nicht entsprechende Bestrafung zu bewirken, oder die Vollstreckung der ausgesprochenen Strafe nicht betreiben, der in § 346 angedrohten Strafe. Gleichgiltig ist dabei, ob die strafbare Handlung nach dem Strafgesetzbuch oder nach irgend einem andern im Inlande giltigen Strafgesetze unter Strafe gestellt ist.

Nr. 81. Beschluss des Deutschen Reichsgerichts.

1. Civil-Senat. Vom 2. Mai 1885.

[Deutsche Jurist. Ztg. Bd. 10. S. 508—512.]

§§ 24, 684, 685, 700, 729, 730, 739, 750, 808, 810 Deutsche Civilprozessordnung. Bei der Arrestvollziehung durch Pfändung einer Forderung an einen im Auslande wohnhaften Drittschuldner ist das inländische Arrestgericht zum Erlass des betreffenden Verbots an den Drittschuldner zuständig. Der Drittschuldner ist formell berechtigt, gegen den Pfändungsbeschluss Beschwerde zu erheben.

Die Handlung D. u. B. zu B. hatte wegen einer Forderung von 381 000 M. mit Zinsen, welche sie gegen die K. K. L.-Cz.-J. Eisenbahngesellschaft zu W. zu haben behauptete, sowie wegen 15 000 M. Kosten bei dem Königlich preussischen L.-G. zu B., als dem Gerichte, bei welchem die Hauptsache anhängig zu machen, die Anordnung eines Arrestes in die der gedachten Eisenbahngesellschaft gegen die der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft zu B. beziehungsweise den Königlich preussischen Eisenbahnfiskus, beide vertreten durch die Königliche Eisenbahndirektion zu B., zustehende Forderung aus dem gegenseitigen Frachtverkehr auf Höhe von 416 000 M. erwirkt. Hierauf hatte sie sodann bei demselben Gerichte wegen eines Anspruches von 600 000 M. nebst Zinsen gegen die K. K. L.-Cz.-J. Eisenbahngesellschaft und 24 000 M. Kostenpauschquantum die Anordnung eines Arrestes in die dieser Gesellschaft gegen die K. K. privilegirte österreichische Länderbank in Wien angeblich zustehende Forderung auf Einlieferung aller noch zirkulirender 11 452 500 fl. steuerpflichtiger 5 pCt. und 31 940 400 fl. 5 pCt. steuerfreier Obligationen der Arrestbeklagten bis spätestens 1. November 1886 in natura und Einlösung der nicht in natura gelieferten in der Zwischenzeit zur Ausloosung gelangenden Obligationen, sowie auf Ersatz aller derjenigen Schäden, Kosten und Auslagen, welche der Arrestbeklagten aus Valutenprozessen entstehen, auf Höhe von 659 000 M. beziehungsweise den Beschluss der Pfändung dieser Forderung erwirkt. Dieser Arrestbefehl, beziehungsweise Pfändungsbeschluss erfolgte am 11. Februar 1885. Das L.-G. zu B. gab sodann dem Antrage der Arrestklägerin statt, den letztgedachten Pfändungsbeschluss der Drittschuldnerin, der K. K. privilegirten österreichischen Länderbank in Wien, durch Ersuchen des K. K. Bezirksgerichts zu Wien gemäss § 182 C.Pr.O. zustellen zu lassen. Ueber diesen Arrestbefehl, beziehungsweise Pfändungsbeschluss, vom 11. Februar 1885 erhoben sowohl die Arrestbeklagte wie die Drittschuldnerin Beschwerde, indem sie Aufhebung dieses Arrestbefehls beantragten. Diese Beschwerde wurde durch Beschluss des II. C.S. des Königlich preussischen O.L.G. zu

B. vom 13. März 1885 zurückgewiesen, und zwar, wie die Gründe des Beschlusses ergeben, soweit sie von der Drittschuldnerin eingelegt worden, deshalb, weil sie zu der Beschwerde nicht legitimirt sei, da die Beschwerde gegen die Vollziehung eines Arrestes nur den Parteien zustehe, zu diesen der Drittschuldner nicht gehöre, dieser vielmehr nur entweder bei dem Vollstreckungsgericht gegen das Verfahren Erinnerungen machen oder im Wege der Klage seine Rechte verfolgen könnte. Ueber diesen Beschluss hat die Drittschuldnerin innerhalb zwei Wochen von seiner an sie ererfolgten Zustellung ab weitere Beschwerde bei dem R.G. mit dem Antrage erhoben, unter Aufhebung des Beschlusses des O.L.G. den Arrestbefehl vom 11. Februar 1885 insoweit aufzuheben, als durch denselben die bezeichnete Forderung gepfändet worden ist. Die Beschwerde war gemäss §§ 808, 701 C.Pr.O. als frist- und formgerecht eingereicht zu erachten. Sie musste auch für zulässig erachtet werden, da das O.L.G. die rechtliche Zulässigkeit des Pfändungsbeschlusses in seiner Wirksamkeit gegen die Drittschuldnerin, welche dieselbe bestreitet und eben deshalb über jenen Beschluss Beschwerde geführt hat, gar nicht geprüft, vielmehr der Drittschuldnerin das Recht, den Beschluss durch Beschwerde anzugreifen, versagt, also ihre Beschwerde für unzulässig erklärt hat, hierin aber ein neuer und selbständiger Beschwerdegrund liegt. Entscheidungen des R.G. Bd. IV. S. 362.

Der Beschwerdeführerin musste auch das Beschwerderecht gegenüber dem Pfändungsbeschluss zugestanden werden. Dass die Vollziehung der Pfändung einer Forderung die rechtliche Lage des Drittschuldners verändert, und zwar, indem sie für denselben besondere Verpflichtungen erzeugt, wie sie nicht etwa in ähnlicher Weise durch eine von ihm zu gewärtigende freiwillige Uebertragung der Forderung seitens seines Gläubigers begründet werden, ergeben die §§ 739, 750 C.Pr.O. Ist der Pfändungsbeschluss in Rücksicht auf die Grenzen der diesseitigen Vollstreckungsgewalt gerade gegenüber dem Drittschuldner zu Unrecht ergangen, so ist dieser durch denselben verletzt, und es ist nicht abzusehen, warum ihm nicht, zumal er auch im Sinne des Vollstreckungs-, beziehungsweise Arrestvollziehungsverfahrens in Forderungen ein Betheiligter ist, wie sich daraus ergiebt, dass er auf Verlangen des Gläubigers innerhalb dieses Verfahrens unter Rechtsnachtheilen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen verpflichtet ist, vergleiche insbesondere § 739 cit., das Beschwerderecht der §§ 808. 701 cit. zustehen soll.

Der Erhebung der Beschwerde schon auf Grund des Pfändungsbeschlusses steht der § 685 C.Pr.O. nicht entgegen. Dieser Paragraph setzt, insbesondere in der entsprechenden Anwendung im Falle der Arrestvollziehung gemäss § 808 eod. voraus, dass sich in Bezug auf die Art

und Weise der Ausführung der Vollziehung Einwendungen oder Erinnerungen ergeben, dass es sich also um eine Kognition des Arrestgerichts handelt, die bisher noch nicht ausgeübt ist. Dagegen hat der Paragraph nicht den Sinn, dass, wenn es der mit voller Kenntniss der erheblichen rechtlichen und thatsächlichen Beziehungen gefasste Beschluss der Arrestvollziehung ist, welcher einen Betheiligten verletzt, dieser erst noch bei dem Vollstreckungsgericht remonstriren müsse, ehe er von der Beschwerde Gebrauch machen kann. Der Fall des § 690 C.Pr.O. liegt überhaupt nicht vor.

Die Beschwerde ist aber materiell unbegründet, und zwar im Wesentlichen aus den Gründen, aus welchen das O.L.G. die Beschwerde der Arrestbeklagten zurückgewiesen hat. Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass es sich, da der Drittschuldner im Auslande wohne, um eine Zwangsvollstreckung im Auslande handle, das inländische Gericht aber nur im Inlande Vollstreckungshandlungen vornehmen könne, während es bei Vollstreckungen im Auslande, wie der § 700 C.Pr.O. ergebe, nur die zuständige Behörde des Auslandes oder den betreffenden Reichskonsul um die Vollstreckung ersuchen könne. Allein diese Auffassung ist nicht zutreffend. Zunächst kommt es auf die Bestimmungen der C.Pr.O. über die Zwangsvollstreckung nicht an, da für die Vollziehung des Arrestes in Forderungen die besondere Bestimmung des § 810 Abs. 1 Satz 3: „Für die Pfändung einer Forderung ist das Arrestgericht als Vollstreckungsgericht zuständig“, welche auch wenn sie in ihrer Ausnahmen nicht statuirenden Unbedingtheit von den Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung abwiche, nach § 808 eod. maassgebend wäre, entscheidet. Als Arrestgericht ist aber nach § 799 eod. neben dem Amtsgerichte, in dessen Bezirk sich der mit Arrest zu belegene Gegenstand befindet, das Gericht in der Hauptsache anzusehen, also dasjenige Gericht, bei welchem auf Grund einer vorhandenen Zuständigkeit, sei es auch nur die des § 24 eod., der Anspruch, zu dessen Sicherung der Arrest zu dienen hat, verfolgt werden soll. Die Zuständigkeit des L.G. zu B. für die Verfolgung des Anspruchs, wegen dessen die hier angefochtene Arrestpfändung der Forderung der Arrestbeklagten stattgefunden hat, beruhte entsprechend § 24 C.Pr.O. darauf, dass die Arrestbeklagte in B. Vermögen, nämlich die vorher gepfändete Forderung an die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft, daselbst hatte. Einen zweiten Zuständigkeitsgrund hat übrigens das O.L.G. ohne Widerspruch der Beschwerdeführerin entsprechend § 29 C.Pr.O. darin gefunden, dass die Arrestbeklagte für die Erfüllung solcher Ansprüche, wie die von der Arrestklägerin geltend gemachten, wegen deren der Arrest ausgebracht worden, in B. eine Zahlstelle errichtet hatte. In seiner Eigenschaft als das für Verfolgung des Anspruchs zuständige Ge-

richt war das L.G. zu B. von der Arrestklägerin um Erlass des Beschlusses betreffend die Pfändung der Forderung der Arrestbeklagten gegen die jetzige Beschwerdeführerin angegangen worden. Eine Ausnahme von der Zuständigkeit des Arrestgerichts als Vollstreckungsgericht, die behufs dieser Vollstreckung in § 730 Abs. 1 eod. vorgeschriebenen Verbote und Gebote zu erlassen, ist für den Fall, dass die Pfändung einer Forderung gegen einen im Auslande wohnhaften Drittschuldner erfolgen soll, nicht gemacht. Eine solche Ausnahme liegt der C.Pr.O. aber auch beim Zwangsvollstreckungsverfahren fern. Der von der Beschwerdeführerin citirte § 700 eod. steht unter dem ersten Abschnitt des die Zwangsvollstreckung behandelnden achten Buchs, enthaltend: „Allgemeine Bestimmungen“ und entspricht hier dem im § 684 eod. als Regel aufgestellten Prinzip, dass die Vollstreckungsgewalt — die Anordnung der Vollstreckungshandlungen — demjenigen Gerichte anheimfällt, in dessen Bezirk das Vollstreckungsverfahren stattfinden soll. Da hiernach, wenn das Vollstreckungsverfahren im Auslande stattzufinden hatte, kein inländisches Gericht, dem die Anordnung der Vollstreckungshandlungen zukam, kein Vollstreckungsgericht im Inlande, existirte, so war die Bestimmung darüber zu treffen, in welcher Weise die Zwangsvollstreckung im Auslande in Bewegung zu setzen sei, und es wurde daher im § 700 cit. bestimmt, dass das diesseitige Prozessgericht die zuständige Behörde des Auslandes, bezw. den Reichskonsul, um die Vollstreckung ersuchen solle. Gegenüber dem allgemeinen Prinzip des § 684 aber, dass die Anordnung der Vollstreckungshandlungen demjenigen Gericht gebührt, in dessen Bezirk die Vollstreckung stattfinden soll, enthält für die im dritten Abschnitt des gedachten Buchs behandelte Zwangsvollstreckung in Forderungen der § 729 Abs. 2 eine ganz geflissentliche, schon im § 684 offen gehaltene Ausnahme — vergl. die Motive zum Entwurf der C.Pr.O. in Hahn — Materialien Bd. I S. 441. — Obwohl nach § 730 eod. die Vollstreckung der Pfändung der Forderung erst mit der Zustellung des Verbots an den Drittschuldner bewirkt ist, man also sagen kann, es fände diese Vollstreckung der Forderung am Wohnsitze des Drittschuldners statt, so erfolgt die Anordnung der Vollstreckungshandlungen, insbesondere der Erlass des Verbots an den Drittschuldner wie des Gebots an den Schuldner nach § 730 cit., seitens desjenigen Amtsgerichts, in welchem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat oder, falls er im Deutschen Reiche keinen Wohnsitz hat, gemäss § 24 C.Pr.O. Klage gegen ihn erhoben werden kann. Die Vollstreckung gilt nach § 730 dadurch als bewirkt, dass dem Drittschuldner das Verbot zugestellt ist und, wenn der Drittschuldner im Auslande wohnt, so erfährt die Thatsache, dass demnach die die Pfändung bewirkende Handlung im Auslande erfolgt, dadurch ihre besondere Berücksichtigung,

dass entsprechend § 182 C.Pr.O. die Zustellung der Regel nach auf Ersuchen durch die zuständige Behörde des ausländischen Staates zu erfolgen hat. Es erscheint dagegen nicht zulässig, durch Hereinziehung des § 700 aus den allgemeinen Bestimmungen in diese besonderen Vorschriften und Verständniss desselben im Sinne eines Prinzips, das er gar nicht enthalten soll, die Bestimmungen der §§ 729, 730 auf Zwangsvollstreckungen in Forderungen gegen im Inlande wohnende Drittschuldner zu beschränken. Der § 700 enthält durchaus nicht ein allgemeines Prinzip, dass, wenn die die Vollstreckung bewirkende Handlung im Auslande zu geschehen habe, auch die Anordnung der Vollstreckungshandlungen nur von der ausländischen Behörde ausgehen könne. Vielmehr will er nur sagen, dass, wenn nach den Bestimmungen der C.Pr.O. es behufs der Bewirkung der Vollstreckung im Auslande an einem diesseitigen Vollstreckungsgerichte, — d. i. an einem diesseitigen Gerichte, welches zur Anordnung der Vollstreckungshandlungen zuständig sei — fehle, es das diesseitige Prozessgericht sei, welches die ausländische Behörde um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen habe. Bei anderer Auffassung würde es für die Zwangsvollstreckung in Forderungen, deren Schuldner im Auslande wohnen, an jeder die Ausführung ermöglichenden Vorschrift fehlen, während doch die Zwangsvollstreckung in solche Forderungen hier verurtheilter Schuldner nicht ausser dem Bereiche der Fürsorge der C.Pr.O. gelegen haben kann. Offenbar kann es nicht die Absicht des Gesetzes sein, dass, weil der Drittschuldner im Auslande wohnt, die ausländische Behörde entsprechend den dort geltenden Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in Forderungen auch das Inhibitorium an den hiesigen, hier verurtheilten Schuldner erlasse. Für eine Ausführung der Pfändung in der Weise, dass das Verbot an den ausländischen Drittschuldner die ausländische Behörde, das Gebot an den inländischen Schuldner aber die diesseitige Behörde erlasse, fehlt es aber an einer gesetzlichen Vorschrift, namentlich an der Bestimmung, welches diesseitige Gericht das letztgedachte Gebot erlassen soll, da ja nach §§ 729, 730 nur dem Vollstreckungsgericht, also einem Gericht, welchem die Anordnung der gesammten die Forderungspfändung betreffenden Vollstreckungshandlungen obliegt und welches nach der gegentheiligen Ansicht eben, weil die Vollstreckung im Auslande stattzufinden hätte, hier gar nicht existiren soll, solche Zuständigkeit eingeräumt ist. In der That wird auch in den Kommentaren zu § 730 ohne jedes Bedenken hervorgehoben, dass, wenn der Drittschuldner im Auslande wohnt, die Zustellung gemäss § 182 stattzufinden habe. Vergleiche Struckmann und Koch No. 3 und 6 zu § 730, Seuffert IIa zu § 730, Gaupp III zu § 730, Petersen 4 zu § 730, Dorendorf „Arrest“ Seite 490. Aus dem Umstande, dass der abgelehnte Gaupp'sche Antrag zu dem jetzigen § 730,

wonach derselbe auf Geldforderungen, „welche der Drittschuldner in Deutschland zu zahlen verpflichtet ist“, beschränkt werden sollte, nach seiner Motivirung und dem gewählten Beispiele — Hahn l. c. Seite 846 ff. — Forderungen an hiesige Drittschuldner, die im Auslande zu zahlen wären, von der Bestimmung ausgenommen wissen wollte, ist nicht die Folgerung zu ziehen, dass dabei angenommen wurde, es bezöge sich auf Forderungen an ausländische Drittschuldner die Bestimmung überhaupt nicht. Die inländischen Drittschuldner waren es eben nur, in Bezug auf welche der Antrag einen Anlass zu besonderer Berücksichtigung durch das inländische Gesetz für vorhanden erachtete. Eine besondere Rücksichtnahme für die Ausländer durch das hiesige Gesetz war nicht angezeigt; vielmehr konnte es hier dem Auslande überlassen werden, die ihm angehörigen Drittschuldner zu schützen. Muss der ausländische Staat die Zuständigkeit des hiesigen Gerichts für das hier gegen den Schuldner erlassene Urtheil anerkennen, so ist auch nicht abzusehen, warum er nicht die in Folge solchen Urtheils erfolgende Pfändung der Forderung des verurtheilten Schuldners an den in seinem Bereich wohnenden Drittschuldner gerade so, wie wenn der verurtheilte Schuldner sie freiwillig abgetreten hätte, als wirksam anerkennen soll. Hat der auswärtige Staat Grund, diese Zuständigkeit nicht anzuerkennen, so mag er die Zustellung des Verbots an den Drittschuldner, um welche er ersucht ist, verweigern. Es lag also auch bei aller Rücksicht auf die ausländischen Drittschuldner für die hiesige Gesetzgebung kein Grund vor, die Zwangsvollstreckung zu beschränken. Die Rücksicht auf den auswärtigen Staat ist dadurch gewahrt, dass es der Regel nach seiner Mitwirkung behufs der Zustellung bedarf. Da die Beschwerde unbegründet ist, muss die Beschwerdeführerin die Kosten derselben tragen.

Nr. 82. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Straf-Senat. Vom 4. Mai 1885.

[Amtl. Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen. Bd. 12. S. 183—184.]

§ 123 Abs. 2 R.Str.Ges.Buch. Hausfriedensbruch durch Eindringen in einen Bahnhof. Der Hausfriedensbruch ist als ein von einer mit Waffen versehenen Person begangener anzusehen, wenn der Thäter, nachdem er widerrechtlich eingedrungen, eine Waffe ergreift, um sich in dem durch das Eindringen ermöglichten unberechtigten Verweilen zu erhalten.

Die Feststellung, dass Angeklagter in dem zweiten Falle des von ihm verübten Hausfriedensbruches die Handlung als eine mit Waffen versehene Person begangen habe, liegt rechtlich einwandsfrei vor. Er hat

allerdings erst, nachdem er in den Bahnhof widerrechtlich eingedrungen, in dem Wasserthurme, wohin er sich begeben, eine an der Wand stehende Sense ergriffen, dieselbe mehrmals auf den Fussboden gestaucht und dabei drohende Aeusserungen gegen diejenigen, welche herankommen würden, ausgestossen. Das Eindringen in den Bahnhof selbst ist mithin von ihm geschehen, ohne dass er dabei mit der Sense oder einer anderen Waffe versehen gewesen wäre. Der Absatz 3 des § 123 St.-G.-B. setzt aber das den Hausfriedensbruch erschwerende Moment darein, dass „die Handlung“ von einer mit Waffen versehenen Person begangen sei; und die Handlung umfasst den ganzen thatsächlichen Vorgang und daher bei einem durch widerrechtliches Eindringen begangenen Hausfriedensbruche nicht blos den Akt des Eindringens selbst, sondern auch das an letzteres sich unmittelbar anschliessende widerrechtliche Verweilen, durch welches der mit dem rechtswidrigen Eindringen begangene Eingriff in fremden Rechtsfrieden und der dadurch begründete rechtsverletzende Zustand fortgesetzt wird. Insbesondere kann dies nicht bezweifelt werden, wenn der Thäter, wie hier hinsichtlich des Angeklagten ausdrücklich festgestellt ist, die Waffe gerade zu dem Zwecke ergriff und deren Anwendung androhte, um dadurch die Anwesenden von dem Versuche, ihn fortzubringen, abzuhalten, also um sich in dem durch das widerrechtliche Eindringen ermöglichten unberechtigten Verweilen zu erhalten und die Wiederherstellung des durch das Eindringen gestörten Rechtsfriedens zu verhindern. Die Vorinstanz hat daher rechtlich nicht geirrt, wenn sie annahm, dass dies strafbare Verhalten des Angeklagten in dem zweiten Falle des von ihm begangenen Hausfriedensbruches so lange dauerte, als er auf dem Bahnhofe verweilte, und dass, indem er während dieses strafbaren Verhaltens unter den bezeichneten Umständen die Sense ergriff, er die Handlung als eine mit Waffen versehene Person begangen hat.

Nr. 83. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Civil-Senat. Vom 6. Mai 1885.

[Blum, Urtheil u. Annalen. Bd. 2. S. 263–266.]

§§ 1, 2 Haftpflichtgesetz. § 120 R.Gew.Ord. Die Feststellung, dass eine Schutzvorrichtung an einer Maschine nicht üblich sei, genügt zur Exkulpirung des Unternehmers dann jedenfalls nicht, wenn dies nach Sachverständigengutachten von ausreichender Beleuchtung abhängig gemacht und diese nicht erwiesen ist. Der Kausalzusammenhang zwischen Unfall und mangelhafter Beleuchtung ist durch die Annahme nicht aufgehoben, dass der Unfall auch bei ausreichender Beleuchtung hätte eintreten können. Die Haftpflicht des Unternehmers ist nicht auf die Abwendung der Ge-

fahren beschränkt, welche für den betreffenden Bediensteten mit dem Betriebe einer Maschine verbunden sind.

Kläger ist in den beiden Vorinstanzen abgewiesen. Die Klage ist auf zwei Fundamente gestützt, auf Reichs-Haftpflichtgesetz § 1 und auf Vernachlässigung der dem Dienstherrn aus dem Dienstmiethvertrage obliegenden Verpflichtung, die Arbeiter vor Schaden zu bewahren. In letzterer Beziehung machte der Kläger, welcher unbestritten am Abend des 31. Dezember 1883, als er auf einem vom Bahnhof abseits liegenden Quai mit Entladung eines Eisenbahnwagens beschäftigt war, bei der Arbeit verletzt ist, geltend, er habe, als eine der letzten Kisten abgesetzt war, behilflich sein wollen, den Ausleger des Krahns nach der anderen Seite, auf welcher der Wagen stand, zurückzudrehen. Der Krahn habe schon die halbe Drehung ausgeführt, als Kläger auf die mit dem Krahn sich drehende Plattform hinaufsteigen wollte. Als er mit einem Fuss oben stand, sei er ausgeglitten und habe im Fallen das Kammrad der Drehvorrichtung ergriffen. An dem Abend habe nebliges Frostwetter geherrscht, die Platte sei aber mit Sand nicht bestreut gewesen; auch habe das Kammrad keine Schutzvorrichtung gehabt und der Krahn sei mangelhaft beleuchtet gewesen. Das Berufungsgericht hat erwogen, durch die Sachverständigen sei erwiesen, dass es im Allgemeinen weder üblich noch erforderlich sei, die Zahnräder des zum Drehen eines Krahns der hier fraglichen Art dienenden Getriebes mit einem Schutzblech oder überhaupt mit einer Schutzvorrichtung zu versehen.

Zu 1. „Von dieser Begründung ist der Satz, „es sei nicht üblich“ etc., wie durch mehrfache Urtheile des Reichsgerichts ausgesprochen ist, nicht entscheidend. Ob es nicht erforderlich sei, bedurfte einer eingehenderen Darlegung als der blossen Berufung auf das Resultat, zu welchem die Sachverständigen bei Beurtheilung des Falles gekommen seien. Im Thatbestande des Berufungsurtheils sind die Gutachten der beiden Sachverständigen wiedergegeben. Beide Gutachten stellen die Nothwendigkeit einer Schutzvorrichtung zusammen mit dem Grade der Beleuchtung. L. hält ein Schutzblech nicht für erforderlich; eine bessere Beleuchtung des Krahns habe nicht schaden können. St. erklärt, er könne der Bahnverwaltung keinen Vorwurf daraus machen, dass sie über dem Getriebe der Drehvorrichtung kein Schutzblech habe anbringen lassen. Solche Schutzbleche seien unter besonderen Verhältnissen, z. B. in beengten Räumen erforderlich. Auch wenn bei Licht und in Eile gearbeitet werde, könne man die Nothwendigkeit von Schutzblechen als allgemeine Norm nicht aufstellen. Könne eine ordentliche Beleuchtung nicht beschafft werden, so werde ein Schutzblech wohl erforderlich. Die Beleuchtung an dem fraglichen Abend sei nicht ausreichend gewesen. Ein kleines konisches

Getriebe sei ohne Beleuchtung nicht zu sehen. Er halte es für möglich, dass Kläger gestolpert sei, weil er die Kurbel nicht sah. — Eine Würdigung dieser Aussagen der Sachverständigen, wo sie dem urtheilenden Richter obliegt, wird zwischen den in diesen Aussagen enthaltenen Elementen zu unterscheiden haben. Die Frage, was zu thun dem Dienstherrn nach dem Dienstvertrage obliegt, um die Gefahr einer Verletzung abzuwenden, steht zur richterlichen Beurtheilung. Die Frage, ob im gegebenen Falle eine Gefahr vorhanden war, wird der technische Sachverständige zu beantworten haben, ebenso wie die andere Frage, ob sich diese Gefahr durch eine Vorrichtung beseitigen liess. Nun lässt der Inhalt der Aussage des Sachverständigen St. klar erkennen, dass die Beschäftigung eines Arbeiters an einem nicht genügend beleuchteten Krahn bei unbedecktem Getriebe eine Gefahr nach seiner Ansicht mit sich führt. Wenn er deshalb die Bedeckung des Getriebes für erforderlich hält, wenn sich eine genügende Beleuchtung nicht beschaffen lässt, so spricht er eben damit aus, dass die Bedeckung ein Mittel ist, jene Gefahr auszuschliessen. Ob, wenn der Richter soweit dem Sachverständigen folgt, dem Dienstherrn die Verpflichtung, das Getriebe zu bedecken, nur obliegt, wenn er eine ausreichende Beleuchtung nicht beschaffen kann, oder ob ihn eine Verschuldung trifft, wenn er weder das Getriebe bedeckt noch an dem betreffenden Abend oder überhaupt unter Berücksichtigung jenes Umstandes für eine ausreichende Beleuchtung und somit für die Sicherheit der Arbeitsstätte sorgt, dies zu entscheiden wird dem urtheilenden Richter obliegen. Eine dementsprechende Scheidung der Elemente der Aussagen der Sachverständigen und damit eine der C.-P.-O. § 259 entsprechende Würdigung findet sich in dem Berufungsurtheil nicht. Was aber das Urtheil an eigener Beurtheilung nach der letztgedachten Richtung enthält, ist in mehrfacher Beziehung rechtsirrthümlich.“

Zu 2. „Die zufolge der Beschattung der Drehvorrichtung durch die Krahnsäule mangelhafte Beleuchtung des Getriebes hält das Berufungsurtheil nur deshalb für unerheblich, weil Kläger gestolpert sei; beim Stolpern habe aber eine unwillkürliche Bewegung seine Hand in eine schädigende Berührung mit dem Zahnrad auch bei hellster Beleuchtung bringen können. Das kann richtig sein und ist doch nicht entscheidend. Der Kausalzusammenhang zwischen der mangelhaften Beleuchtung und Stolpern oder auch nur zwischen der mangelhaften Beleuchtung und dem Hineingreifen in das unbedeckte Kammrad wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Kläger auch bei hellster Beleuchtung hätte hineingreifen können; die Ausschliessung des Kausalzusammenhanges würde nur in Frage kommen, wenn das Berufungsgericht geglaubt hätte annehmen zu dürfen, der Kläger würde auch bei hellster Beleuchtung gestolpert sein

und in das Kammrad hineingegriffen haben. Wenn aber das Berufungsgericht noch die Beleuchtung um deswillen für ausreichend erachtet, weil der Krahn stets in derselben Weise beleuchtet war, so liegt die Erwägung nahe, ob nicht umgekehrt zu schliessen gewesen wäre, dass, weil die Beleuchtung immer nicht besser war als an jenem Abend, und weil solche Beleuchtung stets den Nachtheil einer Beschattung der Krahnsäule mit sich führte oder mit sich führen konnte, es der Bahnverwaltung obgelegen hätte, die sich daraus ergebenden Nachtheile und Gefahren durch eine bleibende Schutzvorrichtung auszuschliessen."

Zu 3. „Das Argument, mit welchem eine dahin gehende Verpflichtung der Bahnverwaltung abgelehnt wird, ist völlig abwegig. Die Verpflichtung des Dienstherrn beschränkt sich keineswegs auf die Abwendung solcher Gefahren, welche für den betreffenden Bediensteten mit dem Betriebe einer Maschine verbunden sind. Wenn schon die Anwesenheit der Arbeiter an der Betriebsstätte sie in die Nähe gefahrdrohender Maschinen bringt, so hat der Dienstherr auch diese Gefahren bei seinen schützenden Einrichtungen ins Auge zu fassen, wie ja auch die Gewerbeordnung den Arbeitgeber verpflichtet, diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche nicht blos mit Rücksicht auf die Beschäftigung des betreffenden Arbeiters an einer Maschine, sondern allgemein mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebs und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind. Es ist auch in anderen Fällen, ganz abgesehen von Kesselexplosionen, dem Springen von Dampfröhren, dem Herunterfallen von Gegenständen, mit denen der Arbeiter nichts zu thun hatte, die Haftung des Gewerbeunternehmers ausgesprochen, z. B. wenn ein mit dem Ausschütten einer Last in die Mühle beschäftigter Arbeiter gestolpert und in das unbedeckte Getriebe hineingefallen ist, ohne dass dort die Voraussetzung vorlag, der Arbeiter sei gerade an dem Getriebe beschäftigt gewesen. Im vorliegenden Falle war ja überdies der Kläger eben mit der Drehung des Krahns beschäftigt, als er in das Getriebe hineinfiel."

Nr. 84. Entsch. des Oesterr. Verwalt. Gerichtshofes.

Vom 7. Mai 1885.

[Budwinski, Samml. Bd. IX. S. 303. — Oesterr. Centr. Bl. f. Eisenb. etc. 1885. S. 1927—1928.]

a) Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit eines Eisenbahnunternehmens im Allgemeinen schliesst auch die Anerkennung der Gemeinnützigkeit einer einzelnen nothwendigen Herstellung in sich. b) Die Eigenschaft eines

Grundstückes als Friedhof steht der Enteignung zu Eisenbahnzwecken nicht entgegen.

Anlässlich einer Stationserweiterung wurde eine Grundfläche enteignet, welche einen Theil eines israelitischen Friedhofes bildete. Die israelitische Kultusgemeinde beschritt den Weg der Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshofe und machte gegen die Gesetzmässigkeit der angefochtenen, die Enteignung bestätigenden Entscheidung des Ministeriums des Innern geltend: 1. dass die beabsichtigte Stationserweiterung kein Erforderniss des allgemeinen Besten und der Gemeinnützigkeit sei; 2. dass diese Erweiterung unter die in den §§ 2 und 3 des Enteignungsgesetzes vom 18. Februar 1878, R.-G.-Bl. Nr. 30, taxativ aufgezählten Fälle nicht subsumirt werden kann; 3. dass die Erweiterung des Bahnhofes auch in anderer Weise als durch Zuziehung des israelitischen Friedhoftheils bewirkt werden könne, endlich 4. dass der israelitische Friedhof als ein öffentlichen Zwecken dienendes Gut überhaupt der Expropriation nicht unterliege.

Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen.

Die Entscheidungsgründe gehen dahin, dass ad 1 und 3 durch die gepflogenen Erhebungen konstatirt ist, dass die Stationserweiterung im öffentlichen Verkehrsinteresse dringend geboten sei und nur in der projektirten Weise zweckmässig und entsprechend ausgeführt werden könne. Da das Administrativverfahren, in welchem diese Momente festgestellt worden sind, unbestrittenermaassen durchaus korrekt war, so musste der Verwaltungsgerichtshof diese Thatbestandsmomente auch seiner Entscheidung umsomehr zu Grunde legen, als die Frage, in welcher Weise in einem konkreten Falle den Bedürfnissen des öffentlichen Verkehres durch die Enteignung entsprochen werden könne, die politischen Behörden nach freiem Ermessen zu beurtheilen haben. Die allgemeine Zulässigkeit der Ausübung des Enteignungsrechtes gegebenen Falles kann durch die Bestreitung, dass der spezielle Zweck, die Stationserweiterung, kein Erforderniss des allgemeinen Besten sei, umsoweniger in Frage gestellt werden, als die Gemeinnützigkeit des Eisenbahnunternehmens von den staatlichen Verwaltungsbehörden anerkannt ist und unter dieser Voraussetzung nach § 1 des Eisenbahnenteignungsgesetzes stets die Enteignung auch für einzelne Betriebszwecke platzgreifen kann, da die Gemeinnützigkeit der einzelnen Herstellung bei der hier zutreffenden Nothwendigkeit für den Betrieb durch die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens im Allgemeinen gleichfalls festgestellt ist.

Die ad 2 ausgesprochene Meinung, dass die Expropriation nur ausgeübt werden könne, soweit es sich um die Neuherstellung einer Bahn

handelt, wird durch den Wortlaut des § 2 des Eisenbahnenteignungsgesetzes, welcher die Enteignung auch für Zwecke des Betriebes und durch den § 39 widerlegt, aus welchen Stellen klar hervorgeht, dass auch für Zwecke einer schon bestehenden Bahn, sogar unter Anwendung eines abgekürzten Verfahrens, zur Expropriation geschritten werden kann. Die nothwendig gewordene Erweiterung eines Bahnhofes fällt aber gewiss unter den Begriff der Herstellung des Bahnhofes, da ja alle dem Eisenbahnverkehre dienenden Anlagen stets den öffentlichen Verkehrsinteressen entsprechend beschaffen sein sollen, also wenn der jeweilige Bestand sich als nicht ausreichend darstellt, ihrem Zwecke gemäss hergestellt werden müssen.

Dass ad 4 Grundstücke, welche Zwecken der öffentlichen Verwaltung dienen und insbesondere Friedhöfe nicht expropriirt werden könnten, dafür spricht keine gesetzliche Bestimmung, im Gegentheil wird im § 10 e des Eisenbahnkonzessionsgesetzes die Möglichkeit der Expropriation von öffentlichen Kommunikationszwecken dienenden Grundstücken vorausgesetzt, und es ist nicht abzusehen, warum in dieser Beziehung ein Unterschied zwischen den verschiedenen Verwaltungszwecken gemacht werden sollte.

Dass durch die Enteignung eines Theiles des Friedhofes die israelitische Kultusgemeide in ihrem Rechte der Religionsübung und Verwaltung ihrer Kultusanstalten verletzt würde, lässt sich mit Grund überhaupt nicht behaupten und kann um so weniger gegen die Entscheidung geltend gemacht werden, als auch die Religionsgesellschaften den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen sind und nach diesen die Anwendung des Enteignungsrechtes jeder Staatsbürger und jede Gesellschaft gegen sich gelten lassen muss.

Nr. 85. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 8. Mai 1885.

[Preuss. Verwalt.Blatt. VI. S. 400.]

§ 8 Preuss. Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874. Bemessung des Werthes des enteigneten Grundstücks nach der Nutzungsfähigkeit desselben.

Dem Eigenthümer einer Ziegelei wurden 1875 von seinem zusammenhängenden Areal 68 Ar 98 Quadratmeter enteignet. Der Sachverständigenbeweis ergab, dass hierin $65400^{12}{}_{18}$ Kubikmeter Ziegelerde und 1070 Kubikmeter gestochener Lehm enthalten war, dass der Enteignete seine Ziegelei mit seinem gesammten Material bis Mitte 1893 hätte gewinnbringend betreiben können, dass er mit dem verbliebenen Material nur bis 1886 arbeiten könne; die Sachverständigen erklärten 1879, dass ein dem in

dem Grundstück vorhandenen lettigen Thone gleichwerthiges Material sich nur aus grösserer Entfernung zum Preise von etwa 2,50 M. pro Kubikmeter beschaffen lasse. Dass dieser letzteren Annahme kein die Entschädigungssumme herabsetzender Einfluss eingeräumt war, wurde in dem Kassationsurtheil für gerechtfertigt erachtet, weil das Gutachten keine Aeusserung darüber enthält, ob solche Anschaffung, wie sie 1879 möglich war, auch noch 1886 und 93 möglich sein werde. Es wurde deshalb nicht beanstandet, dass dem Enteigneten die Differenz des Werthes der Ziegelei, wie sich dieselbe bei einem Betriebe von 19,62 Jahren gegen den Werth bei einem Betriebe von 10—11 Jahren stellt, zugesprochen, und hierbei der Werth der Gebäude und Maschinen nach Ablauf der Betriebsperiode zum Abbruchswerth angesetzt wurde, so dass der sich daraus ergebende Verlust des Anlagekapitals in der Betriebsperiode zu amortisiren sei.

Nr. 86. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 9. Mai 1885.

[Bolze, Praxis des Reichsgerichts. I. S. 125, Nr. 579.]

§ 2 Haftpflichtgesetz. Begriff des Fabrikbetriebes.

Die Feststellung, dass die Maschinenschlosserwerkstatt, welche als Fabrik im Sinne des Haftpflichtgesetzes § 2 erachtet ist, nur zu den Zwecken der Bahnverwaltung dient, reicht nicht aus, um damit zu begründen, dass der Schlossergeselle im Fabrikbetriebe thätig war, als er die am Gebäude zu befestigende Dachrinne, durch deren Sturz er beschädigt ist, hielt.

Nr. 87. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 15. Mai 1885.

[Amtl. Entsch. des Reichsger. in Civils. Bd. 13. S. 168, 169.]

Der Frachtvertrag ist nicht schon mit der Ankunft der Waare am Bestimmungsort beendet, sondern erst durch deren Ablieferung bezw. Bereitstellung behufs Abnahme. Bis zu diesem Zeitpunkte hat der Frachtführer nach Art. 395 H.G.B. die Haftpflicht und der Verkäufer nach Art. 345 Abs. 2 l. c. die Gefahr zu tragen.

Demnach und da nicht festgestellt ist, sich auch aus dem angezogenen Briefe nicht ergiebt, dass dem Beklagten der Frachtbrief eingehändigt oder die Sendung zur Abnahme von der Eisenbahn avisirt war oder dass die Eisenbahnverwaltung durch einen anderen Vorgang ihre Verfügung über den Wein aufgegeben habe, ist anzunehmen, dass das B.G. den Transport

schon mit der Ankunft der Waare an der Station des Bestimmungsortes für beendigt gehalten hat, so dass, wenn auch eine Vereinbarung gemäss Art. 345 Abs. 2 des H.G.B. bewiesen wäre, der Käufer jede Gefahr zu tragen hätte, von welcher die Waare nach ihrer Ankunft am Bahnhofe getroffen wird.

Hierin ist aber eine Verletzung der Art. 345, 392 Nr. 4, 395, 401, 402, 403 des H.G.B. zu erkennen. Der Transport kann nämlich auch im Sinne des Art. 345 nicht eher beendigt sein, als in dem Zeitpunkte, in welchem auch der Frachtführer den Frachtvertrag und damit zugleich auch die ihm vom Absender übertragene Verpflichtung erfüllt hat, die Waare zur Verfügung des Adressaten zu stellen. Der Frachtvertrag hat aber nicht schon mit der Ankunft der Waare am Bestimmungsorte seinen Abschluss erreicht, sondern dies ist erst dann der Fall und erst dann der Frachtführer von seiner Haftung gemäss Art. 395 des H.G.B. befreit, wenn er die Waare abgeliefert, das heisst: durch eine ausdrückliche oder stillschweigende Erklärung dem Destinatär gegenüber seine Verfügung aufgegeben und dadurch die Sendung zur Abnahme durch denselben bereitgestellt hat. Wie bis zu diesem Zeitpunkte der Frachtführer für den durch Verlust oder Beschädigung des Frachtgutes entstandenen Schaden gemäss Art. 295 des H.G.B haftet, so hat auch bis dahin der Verkäufer die von ihm gemäss Art. 345 Abs. 2 des H.G.B. übernommene Gefahr zu tragen (vergl. v. Hahn, Kommentar zu Art. 345 § 9 und S. 603, 633, 639; Entsch. des R.O.H.G. Bd. II Nr. 58, S. 233, 252, Nr. 59 S. 261, 264, Bd. VIII Nr. 6 S. 27, Bd. XXIV Nr. 6 S. 29)."

Nr. 88. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 15. Mai 1885.

[Blum. Urth. u. Annal. Bd. 2. S. 294–295. — Preuss. Verwalt.Bl. VI. S. 343.]

Der Grundsatz, dass der Staat für die aus gesetzwidrigen Handlungen seiner Beamten verursachten Schaden nicht haftet, bezieht sich nicht auf Kontraktsverhältnisse des Staates, in denen er als Geschäftsherr in Erwerbsgeschäften durch seine Beamten handelt.

Der B.R. hat auf Grund der in erster und zweiter Instanz erhobenen Beweise angenommen, dass der Einsturz der Brücke durch fehlerhafte Anordnungen der Baubeamten des Beklagten herbeigeführt worden sei, und macht für den dadurch dem Kläger verursachten Schaden den Beklagten verantwortlich, weil es sich vorliegend um eine in Kontraktsverhältnissen zugefügte Verletzung handele. Gegen diese Entscheidung ist der Revisionsangriff gerichtet.

„Die vorerwähnte Annahme des vorigen Richters ist thatsächlicher Natur und lässt weder einen formellen noch einen materiellen Rechtsverstoss erkennen; ebensowenig aber lässt sich die daran geknüpfte Schlussfolgerung in rechtlicher Hinsicht beanstanden. Allerdings haftet der Staat für die aus gesetzwidrigen Handlungen seiner Beamten verursachten Schäden nach Gemeinem Rechte nicht. Dieser von dem R.G. durch Urtheil vom 8. April 1884 aufgestellte Grundsatz“ (vergl. Annalen Bd. X S. 277; Entsch. Bd. XI S. 206) „bezieht sich jedoch nicht auf die Kontraktsverhältnisse des Staates, beziehungsweise auf die von ihm betriebenen Erwerbsgeschäfte, in denen der Staat als Geschäftsherr durch seine Beamten handelt. Dass in Fällen solcher Art der Staat für die durch seine Angestellten verursachten Beschädigungen dem anderen Kontrahenten gegenüber haftet, ist vom R.G. an anderem Orte ausgesprochen worden (vergl. Entsch. Bd. VIII S. 236). Im vorliegenden Falle ist ausser Zweifel, dass der preussische Fiskus mit dem Kläger einen Bauakkordvertrag — gleichgültig ob eine conductio operis oder operarum — eingegangen hat und dass der Kläger vertragsmässig die Anordnungen der bauleitenden Beamten sowohl im allgemeinen, als in den besonders hervorgehobenen Punkten zu befolgen hatte. Wenn nun, wie thatsächlich feststeht, die Beamten des Beklagten bei Ausführung dieser vertragsmässigen Bauleitung durch fehlerhafte Anordnungen den Einsturz der Brücke herbeigeführt haben, so haftet der Beklagte, weil er für den Schaden verantwortlich ist, welcher durch die schuldhafte Handlungsweise seiner Beamten dem Kläger entstand, wonach es nicht weiter darauf ankommen kann, ob den Fiskus in der Auswahl seiner Beamten eine Schuld trifft.“

Nr. 89. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Straf-Senat. Vom 18. Mai 1885.

[Amtl. Entsch. des Reichsger. in Strafsachen. Bd. 12. S. 203. — Deutsche Jurist. Ztg. Bd. X. S. 358.]

Macht sich ein Eisenbahnbetriebsbeamter einer Pflichtvernachlässigung schuldig und führt dadurch die Gefährdung eines Eisenbahntransports herbei, so kann er dadurch, dass er diesen Erfolg nicht vorhersehen konnte oder dass derselbe durch das Konkurriren einer Fahrlässigkeit von Seiten eines anderen Beamten nicht abgewendet worden ist, sich nicht von der Strafe aus § 316 Abs. 2 Str.Ges.B. befreien.

Die Revision des Staatsanwaltes erscheint begründet. Die Anklage ging dahin, dass der Angeklagte H. als zur Aufsicht über die Bahn und den Beförderungsbetrieb angestellte Person durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Pflicht, nämlich dadurch, dass er die seiner Bedienung unter-

stellte Weiche Nr. 4 der Eisenbahnstation M. Gl. falsch stellte, einen Transport auf der Eisenbahn, nämlich den von D. kommenden Personenzug Nr. 437 und den auf dem I.er Geleise rangirenden Güterzug Nr. 467, in Gefahr gesetzt habe. Dieser Anklage entspricht die Feststellung des Urtheiles, dass instruktionsmässig alle Weichen, sofern sie nicht gerade in anderer Stellung gebraucht werden, die normale Lage auf den geraden Strang einnehmen sollen, dass vor Herannahen des D.er Zuges die Weiche Nr. 4 statt normal von dem Angeklagten auf den krummen Strang gestellt war, und dass es eine blosse Ausrede sei, er habe angenommen, dass vor Ankunft des Zuges die Weiche zur Ueberführung von Eilgütern auf den krummen Strang gebraucht werde. Mit der Begründung, dass der Angeklagte dadurch, dass er die Weiche nicht, wie es seine Pflicht war, auf den geraden Strang gestellt hatte, die Transportgefährdung verursacht habe, scheint daher beabsichtigt gewesen zu sein, die Voraussetzung für die Verurtheilung, die Vernachlässigung einer dem Angeklagten obliegenden Pflicht festzustellen. Wenn das Urtheil gleichwohl zu einer Freisprechung gelangt ist, so beruht es insoweit auf Rechtsirrthum.

Die Freisprechung wird damit begründet, der Angeklagte habe in der Weiche Nr. 4 die Einfahrt in den Bahnhof in seiner Hand gehabt, weil nur, wenn dieselbe auf den geraden Strang stand, auf ordnungsmässigem Wege das Einfahrtssignal habe gegeben werden können, und sei daher zu der Annahme berechtigt gewesen, dass, solange die Weiche auf dem krummen Strange stand, eine Einfahrt unmöglich sei, und er höchstens eine Verzögerung der Einfahrt verursachen könne. Hiermit ist nicht objektiv die Wahrscheinlichkeit einer Gefahr in Frage gestellt, die nur in ganz aussergewöhnlichen Zufälligkeiten begründet worden;

vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 10 S. 176, 177,

denn „die ursächliche Verbindung des Thuns des Angeklagten mit dem Unfalle", mit dem wirklich eingetretenen Zusammenstosse, also die Gefährdung, ist anerkannt; sondern lediglich die subjektive Verschuldung des Angeklagten ist deshalb verneint, weil er diese Folge der falschen Weichenstellung den Umständen nach nicht habe vorhersehen können, die Handlung ihm daher nicht zur strafbaren Fahrlässigkeit zugerechnet werden könne. Nun ist aber das subjektive Verschulden im Falle des §. 316 Abs. 2 St.G.B.'s in der Pflichtvernachlässigung gegeben, für Abs. 2 a. a. O. reicht es aus, dass die Handlung dem Eisenbahnbediensteten zur Pflichtversäumung zugerechnet werden kann, und dieses eigenartige Amtsvergehen ist nur hinsichtlich der Strafe der im Abs. 1 a. a. O. behandelten Transportgefährdung durch Fahrlässigkeit gleichgestellt. Die zum Wesen der letzteren gehörige Voraussehbarkeit des Erfolges der strafbaren Handlung durch den Thäter wird für die Fälle des Abs. 2

a. a. O. dadurch erübrigt, dass der Eisenbahnbeamte in der genauen Befolgung der Dienstvorschriften die Grenzlinie zu finden hat, hinter welcher er für den Eintritt gemeingefährlichen Erfolges verantwortlich wird; kommt zur Pflichtversäumniss Fahrlässigkeit hinzu, so tritt,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 8 S. 67,

Konkurrenz von Abs. 1 und 2 nach §. 73 St.G.B.'s ein.

Nr. 90. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Straf-Senat. Vom 19. Mai 1885.

[Amtl. Entsch. in Strafs. Bd. 12. S. 205. — Deutsche Jurist. Ztg. Bd. X. S. 358. — Ztg. des Vereins Deutsch. Eisenb.-Verwalt. 1885. S. 991.]

Die §§ 315. 316 des Reichsstrafgesetzbuchs finden auf Pferdeeisenbahnen keine Anwendung.

Am 8. Mai 1884 hat zu B. zwischen einem Pferdebahnwagen der Stettiner Strasseneisenbahn-Gesellschaft und einem, von dem Angeklagten geführten, leeren Lastwagen, welcher letztere dem Pferdebahnwagen auf dem Geleise entgegengefahren war, ein Zusammenstoss stattgefunden, welcher die Beschädigung des Pferdebahnwagens zur Folge gehabt hat. Nach der geschehenen Feststellung ist der Zusammenstoss durch die Fahrlässigkeit des Angekagten verursacht, und so von dem Angeklagten fahrlässigerweise der Transport auf einer Pferdeeisenbahn in Gefahr gesetzt worden. Der Vorderrichter hat auf diesen Thatbestand die Anwendung des § 316 St.G.B.'s für ausgeschlossen erachtet, weil eine Strassenpferdeeisenbahn nicht unter den Begriff der Eisenbahn im Sinne dieses Gesetzes falle, darunter vielmehr nur solche Transporte zu subsumiren seien, welche auf Eisenschienengeleisen durch mechanische Kräfte, wie Dampf, Elektrizität etc. in Bewegung gesetzt würden.

Die Staatsanwaltschaft hat gegen diese Entscheidung die Revision mit der Rüge der Verletzung der §§ 316, 315 St.G.B.'s eingelegt. Die Beschwerde konnte jedoch keinen Erfolg haben.

Die Vorinstanz geht von der Annahme aus, dass das Kriterium der Eisenschienen für den Begriff der Eisenbahn im Sinne des fraglichen Gesetzes allein nicht maassgebend sein könne, weil andernfalls jedem Transporte auf Schienengeleisen, mag er durch Dampf, Thiere oder Menschen, zu gemeinen oder privaten Zwecken, betrieben werden, der aussergewöhnliche Schutz jenes Gesetzes zu statten kommen würde, was offenbar ausserhalb der Absicht des lezteren liege, das daher für jene Begriffsbestimmung andere Rücksichten entscheidend sein müssten, und diese aus der Entstehungsgeschichte der §§ 315, 316 a. a. O. und aus der Stellung, welche diese Gesetzesvorschriften in dem Systme des Strafgesetzbuches, in dem

Abschnitte über „Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen," erhalten haben, zu entnehmen seien. In ersterer Beziehung wird darauf hingewiesen, dass die §§ 315, 316 aus dem preussischen Strafgesetzbuche vom 14. April 1851 §§ 294, 295 übernommen und für dieses wiederum die preussische Verordnung vom 30. November 1840, wegen Bestrafung der Beschädiger der Eisenbahnanlagen (G.S. für 1841 S. 9), die Quelle gewesen sei, zur Zeit der Emanation des letzteren Gesetzes aber es überhaupt nur Eisenbahnen gegeben habe, auf welchen der Transport durch Dampfmaschinen, also durch das Wirken mechanischer Kräfte, betrieben wurde. Nach der anderen Richtung wird ausgeführt, dass, weil mechanische Kräfte in weit höherem Grade, als jede andere Kraft, der menschlichen Einwirkung unzugänglich seien, im allgemeinen nur bei derartigen Transporten, wenn sie gefährdet würden, von einer Gemeingefährlichkeit die Rede sein könne. Ausserdem legt der Vorderrichter auf den gemeingewöhnlichen Sprachgebrauch Gewicht, welcher mit dem Worte „Eisenbahn" den bezeichneten Begriff verbinde, und hält endlich dafür, dass bei dem jedenfalls obwaltenden Zweifel dem Gesetze eine einschränkende Interpretation gegeben werden müsse.

Dieser Argumentation gegenüber, welche im wesentlichen schon in Entscheidungen früherer höchster Gerichtshöfe,

vgl. Urtheil des Oberappellationsgerichtes zu Berlin vom 14. Juni 1873 in Oppenhoff's Rechtsprechung Bd. 14 S. 427, Urtheil des Oberappellationsgerichtes zu Dresden vom 20. April 1874 in Stenglein's Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft Bd. 5 S. 164, und Urtheil des Preuss. Obertribunals vom 2. Oktober 1875 in Goltdammer's Archiv Bd. 23 S. 408,

Ausdruck gefunden hat, macht die Revision geltend, dass der Vorderrichter sich nicht nur mit dem Wortlaute des Gesetzes, welches ganz allgemein von „Eisenbahnen" spreche, sondern auch mit dem gesetzgeberischen Grunde in Widerspruch gesetzt habe; denn der letztere sei in der ungewöhnlichen Gefahr zu finden, welche ein Eisenbahntransport laufe bei der Bereitung eines Hindernisses auf der ihm durch das Schienengeleise gegebenen Fahrbahn, von welcher ein Ausweichen nicht möglich sei, und dieser Grund treffe auch auf die Pferdeeisenbahnen zu; auch mache die Schnelligkeit der Bewegung, verbunden mit der Masse und Wucht des aus Eisen konstruirten Gefährtes, einen Zusammenstoss weit gefährlicher, als etwa das Aneinanderfahren zweier gewöhnlicher Wagen.

Diesen Aufstellungen kann jedoch ein entscheidendes Gewicht nicht beigelegt werden. Der Beschwerde ist zwar darin beizutreten, dass dem Worte „Eisenbahn", wenn man sich an den Wortsinn allein hält, die engere Bedeutung, welche ihm der Vorderichter geben will, nicht beikommt.

Denn dem Wortsinne nach umfasst der Begriff „Eisenbahn“ jede Anlage, welche zum Transporte von Gütern oder Menschen bestimmt ist, und deren Transportmittel sich auf metallenem Schienengeleise bewegen; dem Wortsinne liegt jede Hindeutung auf die Art der bewegenden Kraft fern. Bei einer derartigen Auslegung fallen deshalb unbedenklich auch Pferdeeisenbahnen unter den Begriff der „Eisenbahn“, und das Reichsgesetz vom 7. Juni 1871, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadensersatze für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken etc. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen (R.G.Bl. S. 207), braucht denn auch das Wort „Eisenbahn“ in dieser allgemeineren, die Pferdebahnen mitumfassenden Bedeutung, wie solches aus den Motiven des Gesetzes sich ergiebt.

Vgl. Verhandl. des Reichstages 1871, Drucks. Nr. 16 S. 10; Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 1 S. 247, Bd. 2 S. 8, 38.

Nach der anderen Seite ist aber Gewicht darauf zu legen, dass nicht nur, worauf schon der Vorderrichter hingedeutet hat, der gemeine Sprachgebrauch, sondern auch die sonst in Gesetzen, und zwar sowohl des Reiches als der Bundesstaaten, vorfindliche Ausdrucksweise mit dem Worte „Eisenbahn“ einen engeren Begriff verbindet und darunter solche Eisenbahnen versteht, bei welchen die bewegende Kraft die Dampfkraft ist, also die Lokomotiveisenbahnen. In dieser Hinsicht wird verwiesen auf die Art. 4 Nr. 8, 8, 41—47 der Verfassung des Norddeutschen Bundes und der Reichsverfassung, wonach das Eisenbahnwesen, soweit das Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehres in Betracht kommt, der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Bundes oder Reiches unterliegt, und aus der Mitte des Bundesrathes ein Ausschuss für Eisenbahnen, Post und Telegraphen gebildet wird. Dass diese Bestimmungen nur Eisenbahnen mit Dampfbetrieb im Auge haben, kann füglich nicht zweifelhaft erscheinen. Dieselbe Ausdrucksweise findet sich auch vor in den auf Grund der Verfassung von dem Bundesrathe erlassenen Bahnpolizei- und Betriebsreglements vom 3. und 10. Juni 1870 (B.G.Bl. S. 461 und 419) und deren Nachträgen, dem Gesetze vom 27. Juni 1873, betreffend die Errichtung eines Reichseisenbahnamtes (R.G.Bl. S. 164), den Gesetzen über das Postwesen vom 2. November 1867 § 5 (B.G.Bl. S. 61), vom 28. Oktober 1871 § 4 (R.G.Bl. S. 347) und vom 20. Dezember 1875 (R.G.Bl. S. 318), der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §§ 6, 37 (R.G.Bl. für 1883 S. 177), dem Vereinszollgesetze vom 1. Juli 1869 §§ 17a, 21d, 59—73 (B.G.Bl. S. 317), dem Reichsgesetze vom 25. Februar 1876, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen (R.G.Bl. S. 163), und ferner in den preussischen Gesetzen vom 3. November 1838 und 3. Mai 1869 über Eisenbahnunternehmungen (G.S. 1838 S. 505 und 1869 S. 665), der Gewerbeordnung

vom 17. Januar 1845 § 182 Abs. 2 (G.S. S. 41), dem Gesetze vom 24. Mai 1853, betreffend die Zerstückelung von Grundstücken § 5 Nr. 5 (G.S. S. 242), dem Grundsteuergesetze vom 21. Mai 1861 § 4d (G.S. S. 254), dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 §§ 4, 135 (G.S. S. 706), der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 § 2 und anderen Gesetzen.

Um nun die Bedeutung des streitigen Ausdruckes, in welcher derselbe in den hier in Rede stehenden §§ 315, 316 St.G.B.'s gebraucht ist, zu erkennen, erscheint mit dem Vorderrichter ein Zurückgehen auf die ältere Gesetzgebung, welche diesen Vorschriften als Vorbild gedient hat, geboten. Der Erlass der vom Vorderrichter allegirten preussischen Verordnung vom 30. November 1840, wegen Bestrafung der Beschädiger von Eisenbahnanlagen, fällt in die Zeit der beginnenden Ausbreitung der durch Dampf betriebenen Eisenbahnen. Dass diese Verordnung, ebenso wie das ihr vorangegangene, obenerwähnte Gesetz vom 3. November 1838, nur Eisenbahnen solcher Art im Auge gehabt, und dass sie unmittelbar nur deren Schutz bezweckt hat, steht bei Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse ausser Frage. Das durch die Benutzung der Dampfkraft neu geschaffene Verkehrsmittel eröffnete das Feld für einen Kreis gleichfalls eigenartiger, in die bestehende Rechtsordnung schädigend eingreifender Handlungen, für deren Ahndung kein, oder wenigstens kein ihrer Gefährlichkeit Rechnung tragendes Strafgesetz bestand. Diese Lücke auszufüllen, war der Zweck der Verordnung vom 30. November 1840. Die Bestimmungen der letzteren sind darauf fast dem Wortlaute nach in das preussische Strafgesetzbuch §§ 294, 295, 299, 300 übergegangen. Auch in anderen deutschen Staaten war die Gesetzgebung in ähnlicher Weise geregelt. So in Bayern durch das Strafgesetzbuch vom 10. November 1861 Art. 357, 359, in Württemberg durch das Gesetz vom 2. Oktober 1845 (Reg.Bl. für 1845 S. 385), im Königreich Sachsen durch das Gesetz vom 11. August 1855 (Gesetz- u. Verordnungsbl. für 1855 S. 292), in Baden durch § 566 St.G.B.'s vom 6. März 1845, in Mecklenburg-Schwerin durch die Verordnung vom 31. Dezember 1845 (Offizielles Wochenbl. für 1846 S. 5), in Sachsen-Weimar durch das Gesetz vom 13./17. November 1846 (Reg.Bl. für 1846 S. 159), — zu vergleichen auch das in dem vormaligen Königreich Hannover in Geltung gewesene Gesetz vom 8. August 1846 hannov. Gesetzsammlung für 1876 S. 159). Alle diese Gesetze geben aus gleichen Rücksichten, wie bei den preussischen Gesetzesakten, keinem Zweifel darüber Raum, dass sie die mit Dampfkraft betriebenen Eisenbahnen zum Gegenstande haben. In dem Gesetze für das Königreich Sachsen vom 11. August 1855 Art. 9, 10 und der Verordnung für Mecklenburg vom 31. Dezember 1845 geschieht der Lokomotiven. Dampfwagen etc. ausdrücklich Erwähnung.

Wenn bei diesem Stande der Gesetzgebung das deutsche Strafgesetzbuch die Bestimmungen des preussischen Rechtes, — abgesehen von Abänderungen untergeordneter Bedeutung, die die Entscheidung der hier streitigen Frage nicht berühren, — dem Wortlaute nach übernommen hat, so muss, in Ermangelung jedes sich aus den Materialien ergebenden Anhaltes für eine gegentheilige Auffassung, die Annahme Raum gewinnen, dass den fraglichen Strafbestimmungen keine wesentlich weitere Tragweite gegeben werden sollte, als sie sie in der bisherigen preussischen und der mit dieser übereinstimmenden Gesetzgebung anderer Bundesstaaten gehabt haben. Danach aber fallen die Pferdeeisenbahnen nicht unter den Begriff der „Eisenbahn" im Sinne der §§ 315, 316 a. a. O. Das Institut der Pferdeeisenbahnen hatte zur Zeit der Berathung und Emanation des deutschen Strafgesetzbuches schon allgemeinere Verbreitung gefunden. Mit Rücksicht auf diese Thatsache wäre es aber, wenn es in der Absicht des Gesetzes gelegen hätte, die Pferdebahnen gleichfalls unter den Schutz der fraglichen Strafbestimmungen zu stellen, nicht nur naheliegend, sondern es wäre eine dringende Veranlassung dazu vorhanden gewesen, dieser Absicht in unzweideutiger Weise Ausdruck zu geben, nicht aber, um den Umfang der Anwendbarkeit des Gesetzes zu bestimmen, sich einer Bezeichnung zu bedienen, mit welcher sowohl nach dem gemeingewöhnlichen Sprachgebrauche als nach der Ausdrucksweise der damaligen Gesetzgebung eine engere und jedenfalls die Pferdeeisenbahnen nicht umfassende Bedeutung verbunden war.

Auch innere Gründe stehen der Annahme zur Seite, dass die beschränkte Anwendung der beregten Strafbestimmungen nach der bezeichneten Richtung in der Intention des Gesetzes liegt. Die Intensität der Wirkung der Dampfkraft und die Schwierigkeit ihrer augenblicklichen Beherrschung, die Schnelligkeit der Bewegung, welche sie hervorzubringen im Stande ist, und die damit in Verbindung stehende Unmöglichkeit, in verhältnissmässig kurzer Zeit die Bewegung zu hemmen, sind es gerade, welche Störungen in dem Betriebe einer Eisenbahn, bei welcher die Dampfkraft das bewegende Element ist, in ganz besonders hohem Grade für Personen und Sachen gefahrbringend erscheinen lassen, und diese Rücksicht hat den Anlass gegeben, im Interesse der allgemeinen Sicherheit die so betriebenen Eisenbahnen gegen Vergehungen und Verschuldungen der bediensteten Beamten und Dritter unter den besonderen Schutz des Strafgesetzes zu stellen.

Ob nun das Gesetz überhaupt Eisenbahnen mit der intensiven Wirkung der durch Dampfkraft betriebenen treffen wollte, dabei aber zunächst und unmittelbar nur letztere, als die damals allein bekannten, im Auge gehabt hat, ob also die §§ 315, 316 St.G.B.'s auch auf Eisen-

bahnen Anwendung finden müssen, welche durch der Dampfkraft in der Wirkung gleichstehende Kräfte betrieben werden, wird hier nicht entschieden. Auf Pferdeeisenbahnen finden diese Gesetzesvorschriften jedenfalls keine Anwendung. Zwar ist auch hier die Schnelligkeit der Bewegung — mit Rücksicht auf die, die Fortbewegung erleichternde, metallene Unterlage — im allgemeinen eine beschleunigtere, allein die Hemmung der Bewegung ist hier, im Verhältnisse zu den Lokomotivbahnen, erheblich leichter und sicherer ausführbar und unterliegt im wesentlichen keinen grösseren Schwierigkeiten, als bei jedem mit Pferden bespannten schnell dahinfahrenden Wagen. Von einer ungewöhnlichen Gefahr für Leben, Gesundheit und Eigenthum im Falle einer Störung im Betriebe kann deshalb in dem Sinne, wie bei Lokomotivbahnen, bei den Pferdeeisenbahnen nicht die Rede sein. Der Umstand, auf welchen die Revision besonderes Gewicht legt, dass der Pferdeeisenbahnwagen an das Geleise gefesselt und so gehindert ist, einer drohenden Gefahr auszuweichen, erscheint ohne Bedeutung; die Unmöglichkeit des Ausweichens kann, namentlich bei engen oder sehr verkehrreichen Strassen, für jedes Gefährt eintreten.

Auch in der Doktrin wird von der Mehrheit der Stimmen die Auffassung, dass Pferdeeisenbahnen nicht unter den Begriff der „Eisenbahn" im Sinne des fraglichen Gesetzes fallen, getheilt.

Vgl. Liszt, Strafrecht 2. Aufl. S. 334; Berner, Strafrecht 13. Aufl. S. 607; H. Meyer, Lehrbuch 3. Aufl. S. 599; Olshausen, Kommentar Bd. 2 S. 1186; Rüdorff-Stenglein, Strafgesetzbuch 3. Aufl. Anm. 1 zu § 315; Rubo, Komm. S. 969.

Ein Theil der Gegner,

vgl. Oppenhoff, St.G.B. 10. Aufl. Anm. 2 zu § 315,

legt vornehmlich auf die Bedeutung des Wortes „Eisenbahnen" in dem Gesetze vom 7. Juni 1871 Gewicht. Dieses Gesetz gehört jedoch ausschliesslich dem Gebiete des Civilrechtes an, für welches andere Gesichtspunkte als für das Strafrecht maassgebend sind.

Bei Gelegenheit der Berathung der Novelle zum Strafgesetzbuch vom 26. Februar 1876 ist die Frage gleichfalls zur Sprache gelangt. Der von dem Reichskanzleramte dem Bundesrathe vorgelegte Gesetzentwurf projektirte, gerade mit Bezug auf die Pferdeeisenbahnen, als § 320a die Aufnahme der Bestimmung in das Gesetz, dass „unter Eisenbahnen im Sinne dieses Strafgesetzes auch diejenigen Eisenbahnen zu verstehen seien, auf welchen der Transport durch eine andere Kraft als die Dampfkraft betrieben werde".

Vgl. Drucksachen zu den Verhandlungen des Bundesrathes Session 1875 Nr. 73, Nachtrag.

Der Ausschuss für das Justizwesen lehnte jedoch den dahin gehenden Antrag ab mit der Motivirung:

Die Frage, ob das Gesetz schon jetzt im Sinne des Vorschlages zu verstehen sei, werde von zwei obersten Gerichtshöfen verneint, von einzelnen Schriftstellern, jedoch zumeist ohne nähere Angabe von Gründen, bejaht; der Ausschluss habe sich ex lege lata und de lege ferenda einstimmig zu Gunsten der ersteren Ansicht entschieden.

Dem trat auch das Plenum des Bundesrathes bei, so dass die fragliche Bestimmung in den dem Reichstage vorgelegten Gesetzentwurf keinen Eingang gefunden hat.

Vgl. Drucksachen a. a. O. Nr. 98 S. 18, Protokolle des Bundesrathes, Session 1875 S. 423.

Was das in der Revisionsschrift in Bezug genommene Urtheil des ersten Strafsenates des Reichsgerichtes vom 3. Juli 1884,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 11 S. 33,

anlangt, so berührt dasselbe die streitige Frage nicht, spricht vielmehr nur aus, dass die von Lokomotiven befahrene Strasseneisenbahn unter die in den §§ 315, 316 St.G.B.'s genannten Eisenbahnen fällt.

Aus den vorstehenden Gründen und in Anbetracht, dass die Thatbestandsmerkmale der Uebertretung gegen § 366 Nr. 9 oder 10 nicht als vorliegend festgestellt sind, war die Revision zu verwerfen.

Nr. 91. Entsch. des Ober-Landesgerichts Breslau.

3. Civil-Senat. Vom 21. Mai 1885.

Die Haftung juristischer Personen für ausserkontraktliche Schäden durch Versehen ihrer Beamten und Vertreter tritt nur dann ein, wenn eine der juristischen Person durch spezielles Gesetz auferlegte Verbindlichkeit verletzt ist. Eine solche Verletzung liegt aber vor, wenn die Beamten einer Eisenbahngesellschaft beim Bau einer Eisenbahnbrücke unter Nichtbeobachtung der Vorschriften des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 eine Dammbeschädigung und folgedessen eine Ueberschwemmung der durch den Damm geschützten Aecker bewirkt haben.

Der erste Richter gründet seine Entscheidung, abgesehen davon, das er die Haftung der Rechtsvorgängerin des Beklagten auf Grund der §§ 14 des Eisenbahngesetzes und des Enteignungsgesetzes ebenfalls verneint, insbesondere darauf, dass selbst, wenn den Beamten der Oberschlesischen Eisenbahn eine Uebertretung des § 1 des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 zur Last fallen sollte, die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft für diese

Uebertretung doch deshalb nicht einzustehen habe, weil § 1 l.c. kein Spezialgesetz sei, dessen Verletzung auch juristische Personen zu vertreten hätten, indem das Deichgesetz in den betreffenden §§ nicht spezielle Vorschriften für Eisenbahngesellschaften aufstelle, sondern von Jedermann zu beobachtende und für Jedermann gegebene Bestimmungen enthalte.

Der erste Richter geht hierbei zwar von dem von den höchsten Gerichtshöfen (dem früheren Ober-Tribunal, Entsch. Bd. 37 S. 32 ff. Bd. 61 S. 1 ff. Strieth. Archiv Bd. 77 S. 115, dem früheren Reichs-Ober-Handelsgericht Bd. VIII S. 202 ff. Bd. XVIII S. 136 R.G. VIII S. 236) in konstanter Praxis festgehaltenen und als richtig anzuerkennenden Satze aus, dass — abgesehen von den hinsichts der Haftung besonders gesetzlich geregelten Fällen — die Haftung juristischer Personen für ausserkontraktliche Schäden, welche durch Versehen ihrer Beamten und Vertreter veranlasst seien, nur dann eintrete, wenn eine der juristischen Personen durch spezielles Gesetz auferlegte Verbindlichkeit verlezt wäre. Er fasst aber den Begriff „Spezialgesetz“ zu eng, wenn er verlangt, dass sich die betreffende Rechtsnorm speziell gegen juristische Personen kehre. Vielmehr wird der Begriff des „Spezialgesetzes“ schon dann erfüllt, wenn ein Gesetz eine einzelne bestimmte Verbindlichkeit hinsichtlich eines konkreten Gegenstandes auferlegt, sei es auch, dass es diese Verbindlichkeit von Jedermann beobachtet wissen will. Nur diese Auffassung wird dem der Haftung juristischer Personen zu Grunde liegenden Prinzipe gerecht, dass der vom Rechte anerkannten Rechtsfähigkeit derselben die Verpflichtung zur Tragung der durch Spezialgesetz auferlegten positiven Verbindlichkeiten entsprechen müsse. In diesem Sinne fällt auch der § 1 des Pr. Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 unter den Begriff eines Spezialgesetzes, da er die positive Verbindlichkeit festsetzt, vor Verlegung, Erhöhung sowie ganz oder theilweiser Zerstörung eines Deiches die Genehmigung der zuständigen Regierungsbehörde einzuholen.

Die Haftung der Rechtsvorgängerin des Beklagten wegen eines auf die Verletzung des § 1 l.c. zurückzuführenden Schadens wird deshalb dann gegeben sein, wenn feststeht,

1. dass eine völlige oder theilweise Zerstörung oder Beschädigung des Lohedeiches bei Gelegenheit des Brückenbaues unterhalb der Senitz'er Feldmühle stattgefunden hat und zur Zeit der Ueberschwemmung vom 18. und 19. Juni 1883 noch bestanden hat, ohne dass die Genehmigung der zuständigen Regierungsbehörde, des Bezirksraths, zu dieser Maassregel eingeholt ist,
2. dass Beamten der Bahn ein Verschulden bei dieser Uebertretung des § 1 des Deichgesetzes zur Last fällt, weil sie verpflichtet waren, bei Ausführung des Brückenbaus so lange einer Verletzung

des Deiches vorzubeugen, bezw. die sattgehabte Verletzung rückgängig zu machen, bis die Genehmigung des Bezirksraths eingeholt worden.

Anlangend den Punkt ad 1, so wird Seitens des Beklagten nicht bestritten, dass im Oktober 1882 eine Verletzung des Lohedeichs bei Gelegenheit des Brückenbaus über die Lohe stattgefunden hat. Seine Vertheidigung geht hier nur dahin, dass diese Verletzung keine so bedeutende gewesen sei, als die Kläger behaupten. Die von ihm zugegebene Abgrabung des Deiches von 1,5 bis 2 m Breite und circa 1 m Tiefe stellt sich aber zweifellos als eine Beschädigung, bezw. theilweise Zerstörung des Lohedeiches im Sinne des § 1 des Deichgesetzes dar und es ist ferner Beklagterseits zugegeben, dass an der Deichabgrabungsstelle zur genannten Zeit, im Juni 1883, ein Durchbruch der angeschwollenen Lohewässer eingetreten ist, und es ist auch Beklagterseits bei der mündlichen Verhandlung II. Instanz eingeräumt worden, dass diese durchgebrochenen Lohewässer überhaupt auf die Aecker der Kläger nachtheilig gewirkt haben, so dass es hier, wo es sich nur um den Grund des klägerischen Anspruchs handelt, nicht darauf ankommt, ob die bei Gelegenheit des Brückenbaus vorgenommene Deichbeschädigung eine grössere oder nur der Angabe des Beklagten entsprechend geringere war, auch nicht, ob, wie Beklagter behauptet hat, die Beschädigungen der klägerischen Ländereien resp. Früchte zu hoch angegeben und hauptsächlich durch anderweite Umstände herbeigeführt worden seien.

Demzufolge liegt zunächst objektiv eine Verletzung des § 1 l. c., welche den klägerischen Ländereien nachtheilig gewesen ist, vor, falls die Genehmigung der zuständigen Regierungsbehörde — nach § 121 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 des Bezirksraths — zu der Deichbeschädigung nicht eingeholt ist.

Der Beklagte hat nicht zu behaupten und unter Beweis zu stellen vermocht, dass die Genehmigung eingeholt ist. Nach der Sachlage geht hieraus hervor, dass die Genehmigung in der That fehlt.

Demnach frägt es sich

2. noch, ob den mit der Leitung und Beaufsichtigung des Brückenbaus seitens der Oberschlesischen Bahn betrauten Beamten ein Verschulden bei Verletzung des § 1 des Deichgesetzes zur Last fällt.

Der Beklagte bestreitet dies um deswillen, weil, wie er unter Bestreiten der Kläger behauptet, der Privatunternehmer Exner, welchem die Maurerarbeiten beim Brückenbau kontraktlich übertragen gewesen, selbstständig ohne Anweisung jener Beamten die Dammabgrabung vorgenommen habe, weil die Beamten von derselben überhaupt nichts gewusst

und sie nicht gewollt hätten, und hält auch eventuell ein Versehen der Eisenbahnbeamten hinsichts der Haftung der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft jetzt des Fiskus um deshalb nicht für erheblich, weil das Abtragen des Deichs weder eine nothwendige oder auch nur vorauszusehende Folge des Brückenbaus gewesen sein soll.

Diese Anführungen erscheinen aber nicht als durchgreifend. Wenn auch der Beklagte bestritten hat, dass die betreffende Deichabgrabung von den Leuten bezw. Beamten der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft ausgeführt worden sei, vielmehr als denjenigen, von welchem die Deichabgrabung vorgenommen worden sein soll, den Privatbauunternehmer Exner bezeichnet hat, so ist doch im Thatbestande des Urtheils I. Instanz als unstreitig angeführt und unstreitig geblieben, dass hinsichts des in Rede stehenden Baues die spezielle Bauleitung dem Regierungsbaumeister Sommerfeld übertragen und diesem der Regierungsbauführer Weckmann zur Assistenz beigegeben war.

Wie aus dem von dem Beklagten in erster Instanz überreichten und in zweiter Instanz hinsichts der Oertlichkeit der Abgrabungs- und Durchbruchsstelle und ihrer Umgebung vorgelegten Situationsplan fol. 16 der Akten hervorgeht, auch durch die Angabe des Beklagten unterstützt wird, dass die Beschädigung des sich bis dicht zur Brücke hinziehenden Lohedeichs zu dem Zwecke stattgefunden habe, die Baumaterialien leichter hinzuschaffen, fand die Beschädigung des Deiches ganz in der Nähe der Stelle statt, wo die Brücke selbst gebaut wurde. Mag sich auch vielleicht die Deichabgrabung nicht unmittelbar bis an die Brückenpfeiler bezw. deren Mauerwerk erstreckt haben, sondern vielleicht noch etwas bezw. wenige Meter davon entfernt geblieben sein, so kann doch nach dem, was gegen den Beklagten aus dem Erwähnten erhellt, nicht zweifelhaft sein, dass die betreffende Abgrabungsstelle einen Theil des Bauplatzes bildete. Nach der gedachten Zeichnung liegt die Abgrabungs- resp. Deichdurchbruchstelle an der Stelle des Deichs, an welche sich nach dem Lande zu die bei der Vorlegung der Zeichnung als Rampe — Brückenrampe — bezeichnete Deicherweiterung gegenwärtig anschliesst, und zwar nicht etwa an dem von der Brücke selbst entfernter gelegenen Theile der sogenannten Rampe.

Hiernach unterlag jedenfalls Exner, wenn er an der betreffenden Deich-Stelle eine Abgrabung vornahm, hierbei der Kontrolle des Baumeisters Sommerfeld und seines Assistenten Weckmann. Da nun in der Beziehung, dass wirklich diese beiden die Bauleitung thatsächlich ausgeführt haben, von keiner Seite ein Zweifel angeregt worden ist, da ferner die betreffende Dammabgrabung nicht etwa blos kurze Zeit, sondern unstreitig vom Oktober 1882 bis in den Juni 1883 hinein bestanden hat, so folgert der Gerichtshof hieraus und nimmt für wahr an, dass die erwähnten beiden Beamten

schon längere Zeit vor der Ueberfluthung die Deichabgrabung gekannt haben müssen und wirklich gekannt haben.

Hiernach erscheint der Beweisantritt des Beklagten dafür, dass die Deichabgrabung zum Brückenbaue nicht nothwendig auch nicht vorherzusehen gewesen sei, als unerheblich, und war davon auszugehen, dass von der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft bezw. deren genannten Beamten, jedenfalls wenn nicht vor dem 18. und 19. Juni 1883 die Deichbeschädigung wieder beseitigt wurde, die Genehmigung der Regierungsbehörde resp. des Bezirksraths zu der Abgrabung einzuholen gewesen wäre, und seitens der Vertreter der Bahn dafür Vorsorge zu treffen gewesen wäre, dass der Bezirksrath die in Folge der Abgrabung etwa erforderlichen Sicherungsmaassregeln herbeiführe. Dies ist unterlassen worden.

Da die getroffene Entscheidung schon aus diesen Gründen gerechtfertigt erscheint, so erübrigte sich ein Eingehen auf die Frage, ob die klägerischerseits noch ausserdem zur Darlegung des Grundes des Klageanspruchs angezogenen Gesetzesstellen zutreffend sind.

Nr. 92. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

4. Civil-Senat. Vom 21. Mai 1885.

[Bolze, Praxis des Reichsgerichts. I. S. 318. Nr. 1429.]

Das Anerkenntniss des Frachtkontos ist stempelpflichtig.

Die Stempelpflichtigkeit der Urkunde ist lediglich nach ihrem Inhalt, nicht nach dem Zweck ihrer Ausstellung (Kontrole des Frachtkontos) oder nach dem Inhalt anderer Urkunden (allgemeine Bedingungen) zu beurtheilen. Nach Inhalt und Form ist die Urkunde nach Feststellung des Berufungsurtheils das Anerkenntniss einer Geldschuld, welche sich aus einer Rechnungsoperation ergiebt, sonach ein stempelpflichtiger Schuldschein.

Nr. 93. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

4. Straf-Senat. Vom 22. Mai 1885.

[Amtl. Entsch. des Reichsger. in Strafsachen. Bd. 12. S. 212 f.]

1. Die Vorschrift des § 59 des preussischen Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen vom 23. Januar 1838 ist aufgehoben. — 2. Wenn gegenüber dem Angeschuldigten der die Zolldefraudationsstrafe aussprechende Strafbescheid der Verwaltungsbehörde rechtskräftig geworden ist, so darf doch der subsidiarisch Verpflichtete vor dem Gerichte geltend machen, dass der Angeschuldigte nicht eine Defraudations-, sondern nur eine Ordnungsstrafe verwirkt habe. In diesem Falle kann die

subsidiarische Verhaftung auf den Betrag der nach Auffassung des Gerichts verwirkten Ordnungsstrafe eingeschränkt werden.

Der Provinzialsteuerdirektor für Schlesien hat am 27. August 1883 einen Strafbescheid dahin erlassen, dass der bei der oberschlesischen Eisenbahnverwaltung angestellte Packmeister Sch., weil er einen aus Russland mit Eisendrehspänen eingegangenen Güterwagen, als zollfreie Eisenschlacke enthaltend, deklarirt hatte, der Zolldefraude schuldig und deshalb neben Erlegung der mit $110,_{90}$ M. hinterzogenen Gefälle mit einer Geldbusse von $443,_{60}$ M. und den Kosten des Verfahrens zu belegen, die Direktion der oberschlesischen Eisenbahngesellschaft aber gehalten, für Geldbusse, Zollgefälle und Kosten subsidiarisch zu haften. Dieser Strafbescheid ist gegen Sch. rechtskräftig geworden. Dagegen hat die genannte Direktion auf gerichtliche Entscheidung angetragen. Während das Schöffengericht auf gänzliche Aufhebung der subsidiarischen Verhaftung erkannte, weil eine Defraudation nicht vorliege, hat das Berufungsgericht die subsidiarische Verhaftung in Höhe von 50 M. und der Kosten aufrecht erhalten, im übrigen aber aufgehoben, indem es annimmt, dass Sch. zwar erwähntermaassen eine Defraudation nicht beabsichtigt, jedoch nach §§ 136 Nr. 1c, 137, 152 V.Z.G.'s durch die ihm zur Last gelegte That eine Ordnungsstrafe verwirkt habe, welche, entsprechend der Sachlage, auf 50 M. festzusetzen gewesen wäre. Das Reichsgericht hat die Revision des Provinzialsteuerdirektors verworfen.

Aus den Gründen:

Die von dem Provinzialsteuerdirektor eingelegte Revision ist nach keiner Seite begründet.

1. Zu ihrer Rechtfertigung wird in erster Reihe ausgeführt, dass die von der Vorinstanz für aufgehoben erachtete Vorschrift des § 59 des preussischen Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen vom 23. Januar 1838 noch Geltung habe, weil dieselbe nicht prozessrechtlicher, sondern materieller Natur sei. Dieser Ausführung kann indessen nicht beigetreten werden.

Schon äusserlich sind in dem angeführten Gesetze die Bestimmungen materiellen Inhaltes von den prozessrechtlichen Vorschriften streng geschieden, indem die §§ 1—27 unter dem Abschnitte „A. Von den Strafen der Zollvergehen“, die §§ 28—60 unter dem Abschnitte „B. Von dem Strafverfahren“ zusammengefasst werden. Während in dem Abschnitte A. der § 19 mit der Ueberschrift „d. Subsidiarische Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen“ — ebenso wie jetzt der § 153 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 — darüber Bestimmung trifft, in welchen Fällen, und in welchem Umfange eine solche Vertretungsverbindlichkeit

eintritt, tragen in dem Abschnitte B. die §§ 56—59 die gemeinsame Ueberschrift: „m. Verfahren gegen die subsidiarisch Verhafteten“.

Dieser äusseren Stellung und Bezeichnung entspricht sodann auch der Inhalt des § 59 a. a. O., welcher wörtlich dahin lautet:

> „Die abgesondert von der Untersuchung wider den Kontravenienten zur gerichtlichen Kognition gelangende subsidiarische Verhaftung wird im Wege des summarischen Prozesses erörtert und entschieden.
>
> Das Gericht darf hierbei nur auf die Beurtheilung der Frage eingehen, ob der Fall der subsidiarischen Verhaftung nach den Gesetzen vorhanden sei. Eben dieses findet statt, wenn der Kontravenient sich bei dem verurtheilenden Erkenntnisse beruhigt, der subsidiarisch Verhaftete aber von den in den Prozessgesetzen geordneten Rechtsmitteln Gebrauch macht.“

Es wird hier eine Frage des materiellen Strafrechtes nicht berührt, insbesondere über die Voraussetzungen oder Grenzen der subsidiarischen Vertretungsverbindlichkeit nichts verordnet, vielmehr nur vorgeschrieben, welches Verfahren einzuschlagen und inwieweit die Vertheidigung des subsidiarisch Verhafteten zu berücksichtigen, wenn über die subsidiarische Verhaftung abgesondert von der Bestrafung des Kontravenienten zu entscheiden ist.

Mit Recht hat deshalb die Strafkammer angenommen, dass es sich um eine prozessrechtliche Vorschrift der preussischen Landesgesetzgebung handelt, und dass diese Vorschrift, da sie nicht das Verfahren im Verwaltungswege, sondern das Verfahren vor den Gerichten betrifft,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 8 S. 226,

da andererseits in der Strafprozessordnung nicht auf sie verwiesen wird, durch den § 6 des Einführungsgesetzes zur St.P.O. ausser Kraft gesetzt ist. Die Rüge einer Verletzung dieses § 6 durch unrichtige Anwendung, sowie einer Verletzung des § 59 des Gesetzes vom 23. Januar 1838 durch unterlassene Anwendung ist hiernach hinfällig.

Dass nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung die aus § 153 V.Z.G.'s subsidiarisch in Anspruch genommene Eisenbahnverwaltung in ihren Vertheidigungsbefugnissen durch das Verhalten des Angeschuldigten nicht beschränkt, insbesondere auch befugt ist, zur Abwendung der Feststellung ihrer subsidiarischen Haftbarkeit die Nichtschuld ihres Angestellten oder Bevollmächtigten nachzuweisen, erscheint unbedenklich,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 8 S. 362,

und wird auch von der revidirenden Verwaltungsbehörde nicht bezweifelt. Dagegen bezeichnet die letztere eventuell den § 137 Abs. 2 V.Z.G.'s deshalb als verletzt, weil zur Ausschliessung der Defraudationsstrafe der

Nachweis, dass der Packmeister Sch. eine Zollhinterziehung nicht beabsichtigt habe, nicht genüge, vielmehr darzuthun gewesen wäre, dass eine Defraude überhaupt auf keiner Seite, also namentlich auch nicht von dem Aussteller der Frachtbriefe, beabsichtigt war. Allein diesem Angriffe liegt eine Auslegung des § 137 Abs. 2 V.Z.G.'s zu Grunde, deren Unhaltbarkeit von dem Reichsgerichte bereits in den Urtheilen vom 29. Januar 1883 g. L. 3239/82 und vom 4. Oktober 1883 g. K. 1816/83 nachgewiesen ist.

2. Endlich findet die Verwaltungsbehörde einen Verstoss gegen den § 153 V.Z.G.'s darin, dass der Vorderrichter eine Mithaft für eine von ihm arbitrirte Ordnungsstrafe ausspricht, welche, und zwar von einem anderen Richter, gegen den eigentlich Schuldigen hätte festgesetzt werden sollen, aber nicht festgesetzt ist. Die hieraus von der Revision gezogene Folgerung, dass eventuell auch gegen den Packmeister Sch. auf Grund des § 397 St.P.O. an Stelle der aufzuhebenden Defraudestrafe nur eine Ordnungsstrafe festzusetzen sei, ist ohne weiteres als unberechtigt zurückzuweisen, da Sch. auf gerichtliche Entscheidung nicht angetragen hat, die Gerichte also gar nicht in die Lage gelangt sind, den Strafbescheid der Verwaltungsbehörde, soweit er die Bestrafung des Sch. zum Gegenstande hat, ihrer Entscheidung zu unterziehen. Von einer direkten oder entsprechenden Anwendung des auf ganz anderen Voraussetzungen beruhenden § 397 St.P.O. kann deshalb nicht die Rede sein. In Frage könnte vielmehr nur kommen, ob in Folge der Rüge eine Verletzung des § 153 V.Z.G.'s gegenüber der Eisenbahndirektion die subsidiarische Haftbarkeit deshalb gänzlich in Wegfall zu bringen wäre, weil dem Angeschuldigten Sch. eine Ordnungsstrafe als solche und namentlich eine Ordnungsstrafe von 50 M. nicht auferlegt worden ist. Aber die Rüge selbst erweist sich als verfehlt.

Durch den von der Eisenbahndirektion gestellten Antrag auf gerichtliche Entscheidung wurde das angerufene Gericht mit der Prüfung befasst, ob und in welchem Umfange die gesetzlichen Voraussetzungen für die subsidiarische Haftung der Eisenbahnverwaltung vorliegen. Es hatte also namentlich auch selbstständig zu prüfen, ob und in welchem Umfange der Packmeister Sch. sich einer Verletzung der zollgesetzlichen Vorschriften schuldig gemacht hat. Fand das Gericht bei dieser Prüfung, wie es vorliegend geschehen ist, dass Sch. für die ihm zur Last fallende Handlung bei richtiger Gesetzesanwendung nicht mit der von der Steuerbehörde festgesetzten Geldbusse, wohl aber mit einer geringeren Geldbusse zu belegen gewesen wäre, so war die subsidiarische Haftbarkeit der Eisenbahnverwaltung nicht gänzlich zu verneinen, sondern nur auf den Betrag der von Sch. nach Maassgabe des Gesetzes verwirkten Geldbusse einzuschränken.

Einer derartigen Einschränkung stand der Umstand, dass der Strafbefehl gegen Sch. eine Defraudationsstrafe festgesetzt hatte, das Gericht aber nur eine Ordnungsstrafe als verwirkt ansah, nicht entgegen. Denn der § 153 V.Z.G.'s lässt die Vertretungsverbindlichkeit für Geldbussen ohne weitere Unterscheidung eintreten. Bei der Ordnungsstrafe und bei der Defraudationsstrafe handelte es sich aber um dasselbe Thun, und mit der Geldbusse von 443,60 M. war dem Sch. zugleich die geringere Geldbusse, für welche der Berufungsrichter die subsidiarische Haftbarkeit ausgesprochen hat, auferlegt worden. Demgemäss konnte der Vorderrichter ohne Rechtsirrthum die Voraussetzungen der subsidiarischen Verhaftung auf Höhe einer Geldstrafe von 50 M. als vorhanden annehmen.

Es war deshalb die Revision, auch soweit sie als zu Gunsten der Eisenbahnverwaltung eingelegt gelten könnte, zu verwerfen.

Nr. 94. Beschluss des Oesterr. Verwalt. Gerichtshofes.

Vom 26. Mai 1885.

[Oesterr. Central-Blatt für Eisenb. etc. 1885. S. 1384.]

Die Zuerkennung des Charakters der Gemeinnützigkeit an ein Eisenbahnunternehmen berechtigt nicht zur Einbringung einer Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshofe.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluss vom 26. Mai 1885, Z. 1332, die Beschwerde des Rudolf und der Marie Weisshappel wider den Erlass des k. k. Handelsministeriums vom 3. April 1885, Z. 5842, betreffend die Anerkennung der Gemeinnützigkeit einer von der Oesterr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft projektirten Flügelbahn in die Freudenau im k. k. Prater in Wien, auf Grund der §§ 2 und 21 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen, weil die angefochtene Verfügung nach ihrem in der Beschwerde angegebenen Inhalte — Zuerkennung des Charakters der Gemeinnützigkeit an ein Eisenbahnunternehmen — nicht als eine unmittelbar zum Nachtheil der Beschwerdeführer im Sinne des § 2 des citirten Gesetzes ergangene administrative Verfügung oder Entscheidung angesehen werden kann und weil somit die Beschwerdeführer nicht sofort gegen diese — ihnen gar nicht zugekommene — Verfügung, sondern erst dann Beschwerde zu erheben berechtigt waren, wenn und insoweit etwa auf Grund jener Verfügung durch nachfolgende Akte der Administrativbehörden in ihre vermeintliche Rechtssphäre eingegriffen würde.

Nr. 95. Entsch. des Bayerischen Obersten Landesgerichts.
Vom 27. Mai 1885.

[Deutsche Jurist. Ztg. Bd. 10. S. 625.]

§ 120 Gew.Ord. Art. 1382, 1383 Code civil. Umfang der Schutzpflicht des Gewerbeunternehmers gegenüber seinen Arbeitern, insbesondere solchen gegenüber, welche noch nicht den gehörigen Grad von Erfahrung besitzen.

Diese Erwägungen, welche die Entscheidung hinreichend begründen, schliessen eine revisorische Nachprüfung aus, indem es dem freien Ermessen des Gerichts anheimgegeben ist, die Frage, ob ein Schaden entstanden sei, zu entscheiden und dieses freie Ermessen sich auch auf die Frage des Kausalzusammenhangs zwischen Schaden und Verschulden erstreckt. Dem Gerichte ist hierbei der weiteste Spielraum gegeben. Es genügt, wenn dasselbe nur im allgemeinen die Ueberzeugung gewinnt, dass ein Schaden aus der Handlung oder Unterlassung erwachsen sei, da es sonst geradezu unmöglich wäre, bei Versäumung von Vorsichtsmaassregeln, welche nur relativen Schutz gewähren und Unfälle verhindern können, den Beweis des Kausalzusammenhangs zu führen, und derjenige, welcher dieser Säumniss sich schuldig macht, zur Abwendung seiner Haftbarkeit lediglich auf die Möglichkeit sich berufen könnte, dass trotz der Belehrung und Ueberwachung der Unfall dennoch hätte eintreten können. Das Gesetz (C.Pr.O. § 260) wollte, wie die Motive zu dem korrespondirenden Paragraphen des Entwurfs der C.Pr.O. klar aussprechen, von einem strikten Beweise absehen, um die Schadensersatzansprüche möglich zu machen, und stellte daher die Beurtheilung der ganzen Frage in das freie Ermessen des Gerichts, das hierüber sogar mit Uebergehung von angebotenen Beweisen zu erkennen befugt ist.

Wenn der Revisionskläger nun seinen Arbeitern eine Maschine zu Arbeitszwecken überwies, durch deren Gebrauch ein die Gesundheit oder die Integrität des Körpers gefährdender Unfall eintreten könnte, ohne den betreffenden Arbeiter über die Gebrauchsweise derselben entsprechend zu belehren, so liegt darin in der That ein Verschulden, für welches der Gewerbeunternehmer nach Art. 1382 und 1383 Code civil, sowie nach § 120 der Gewerbe-Ordnung im Falle einer Beschädigung haftbar erscheint. Die angeführten Artikel des Code civil begründen eine Entschädigungspflicht für jedwedes Verschulden, mag es in einer positiven Handlung oder einer Unterlassung bestehen. Nach § 120 der Gewerbe-Ordnung aber ist jeder Gewerbeunternehmer verpflichtet, alle Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind, und zwar nicht blos solche Vorrichtungen zu treffen, die geeignet sind, einen absoluten Schutz zu gewähren, sondern auch solche, welche die mit der besonderen Beschaf-

fenheit des Gewerbebetriebs verbundenen Gefahren erheblich vermindern. Das Gesetz legt den Schwerpunkt der Vorschrift lediglich auf die Sicherheit der Arbeiter und verpflichtet demgemäss den Gewerbeunternehmer zur Abstellung aller Unzukömmlichkeiten, sowie zur Bethätigung der äussersten Sorgfalt, welche ein ordentlicher Gewerbsunternehmer anwenden muss. Es ist Pflicht des Letzteren, alle Anordnungen zu treffen, welche für den Gewerbebetrieb, in welchem er Arbeiter beschäftigt, zum thunlichsten Schutze derselben dienlich sind und bei Anwendung von Arbeitsgeräthen auf die mit demselben verbundenen Gefahren aufmerksam zu machen, sowie in der richtigen Handhabung derselben entsprechend zu unterweisen und keine Zuwiderhandlungen zu dulden, gleichviel ob der Arbeiter selbst sachkundig ist oder nicht. Es gilt das namentlich Persönlichkeiten gegenüber, welche, wie der erst kurz vorher aus der Lehre entlassene Beschädigte noch nicht den gehörigen Grad von Erfahrung besitzen. Wenn auch das Gesetz blos von Einrichtungen spricht, so ist diese Fassung nicht einschränkend auszulegen, da die ganze Intention der Vorschrift lediglich den Schutz der Arbeiter im Auge hat und demgemäss hierunter alle Anordnungen und Weisungen zu verstehen sind, welche darauf hinzielen, jede mit der Arbeit verbundene Gefahr nach Thunlichkeit zu beseitigen.“

Nr. 96. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 29. Mai 1885.

[Ztg. d. Vereins Deutsch. Eisenb. Verw. 1885. S. 853. — Oesterr. Centralblatt für Eisenbahnen etc. 1885. S. 1452.]

§ 1 Haftpflichtgesetz. Der verbotswidrige Aufenthalt auf einer Eisenbahnstrecke ausserhalb der erlaubten Uebergänge begründet die Einrede des eigenen Verschuldens.

„Die Vorinstanz hat thatsächlich festgestellt, dass die Behauptung des Klägers, er sei auf dem Uebergange der Bornstrasse mit dem Zuge 125, von welchem er überfahren worden ist, in Kollision gerathen, vollständig widerlegt sei, dass er sich vielmehr im Zeitpunkte dieser Kollision zwischen dem Uebergange der Bornstrasse und dem Uebergange der Weissenburgerstrasse befunden habe, also auf einer Strecke der Eisenbahn, auf welcher er sich verbotswidrig aufhielt. Die von der Vorinstanz hieraus gezogene Folgerung, dass der Unfall durch eigenes Verschulden des Klägers herbeigeführt worden sei, kann in Anbetracht der Umstände des vorliegenden Falles nicht für rechtsirrthümlich erachtet werden, denn jedermann muss sich bewusst sein, dass er durch einen Aufenthalt auf einer Eisenbahn ausserhalb der erlaubten Uebergänge sich der Gefahr einer Kollision mit den passirenden Zügen aussetzt.“

Nr. 97. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 30. Mai 1885.

[Preuss. Verwalt. Blatt. VI. S. 399.]

§ 14 Preuss. Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874. Auf Abänderung einer gemäss § 14 l. c. verwaltungsseitig angeordneten Anlage kann nicht im Rechtswege geklagt werden.

Bei dem Bau der Berlin-Stendaler Eisenbahn war in dem Enteignungsresolut der Regierung zu Gunsten eines Gartenbesitzers die Anlage eines die Gartentheile verbindenden Durchgangs angeordnet. Als dieser den Eisenbahnfiskus auf Abänderung der bisher unbeanstandet gebliebenen Ausführung der Anlage verklagte, weil dieselbe der Vorschrift des Resoluts nicht entspreche, wurde die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abgewiesen.

„Nach § 14 Eisenbahnges. vom 3. November 1838 gehört die Bestimmung darüber, welche Anlagen in Folge der Enteignung von dem Unternehmer, sei es im öffentlichen Interesse, sei es zum Schutz der Rechte des Enteigneten oder der Nachbarn zu treffen sind, zur Cognition der Verwaltungsbehörden mit Ausschluss des Rechtsweges. Die Thätigkeit der letzteren endigt jedoch nicht mit dem Erlass des Enteignungsresoluts. Ihnen liegt vielmehr die Sorge darüber ob, dass die angeordneten Einrichtungen auch wirklich zur Ausführung gelangen. So bestimmt § 22 des Eisenbahngesetzes, dass die Bahn nicht eher dem Verkehr eröffnet werden darf, als, nach vorgängiger Revision der Anlage, von der Regierung die Genehmigung dazu ertheilt wird Selbst nach der Eröffnung der Bahn hört die Kompetenz der Verwaltungsbehörde in Betreff der Ueberwachung der Ausführung und der Instandhaltung von Anlagen nicht auf, wie dies von dem Preuss. Gerichtshofe zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte mehrfach ausgesprochen ist. (Vgl. Preuss. J.M.Bl. 1853 S. 335, 1855 S. 332 u. 400, 1857 S. 446, 1864 S. 316.) Der Enteignete hat unter Umständen nur das Recht, durch gerichtliche Klage denjenigen Mehrbetrag als Entschädigung zu beanspruchen, welcher ihm in Folge des Fehlens der nach seiner Behauptung nöthigen, im Enteignungsresolut vorgeschriebenen Anlagen erwächst."

Nr. 98. Entsch. des Preuss. Ober-Verwalt. Gerichts.

2. Senat. Vom 1. Juni 1885.

Für die Feststellung der Einkommensteuer einer Eisenbahnbetriebsstätte bleibt der Begriff, welchen die Eisenbahnverwaltung mit der Bezeichnung „Station" zumal im Gegensatze von „Personenhaltestelle", „Güterladestelle" etc. verbindet, ohne jede Bedeutung. Jede Stelle, welche zur selbstständigen Annahme von Transportaufträgen legitimirt ist, ist in steuerlicher Beziehung selbstständig und kann nicht in den Bezirk einer anderen Stelle deshalb einbezogen werden, weil sie mit dieser durch gewisse Verwaltungseinrichtungen (Buchführung, Vereinnahmung der Frachtgelder etc.) verbunden ist.

Die Königliche Eisenbahndirection ist von ihrer im Stadtbezirke Beuthen O.-S. belegenen Station, welche theils der Oberschlesischen, theils der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn dient, zu der Gemeinde-Einkommensteuer der Stadt Beuthen für das Jahr 1884/85 mit einem Steuerbetrage von 59400 M. herangezogen und hat nach vergeblichem Einspruche im Wege der Klage bei dem Bezirksausschusse die Herabsetzung der Steuer auf 20520 M. beagtragt. In I. Instanz hat sich der Streit über das steuerpflichtige Einkommen der Oberschlesischen Bahn durch die vom beklagten Magistrat zugestandene Ermässigung der Steuer um 1080 M. erledigt; in Folge dessen blieb nur darüber zu entscheiden, ob das Einkommen der Güterladestelle Redensblickweiche, welche in der Feldmark der Landgemeinde Oberlagiewnik liegt und von der Klägerin als eine eigene Station, von dem Bekl. dagegen als eine unselbstständige, lediglich einen Bestandtheil der Station Beuthen bildende Ladestelle betrachtet wird, bei der Berechnung für die Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn zu berücksichtigen sei oder nicht. Der Bezirksausschuss hat in diesem Punkte zu Gunsten der Klägerin erkannt, im Uebrigen aber die Klage für erledigt durch das Anerkenntniss des Beklagten erklärt. Gegen diese Entscheidung ist vom Bekl., soweit es sich um die Rechte-Oder-Ufer-Bahn handelt, Revision eingelegt. Das Rechtsmittel ist aber vom Oberverwaltungsgericht für begründet nicht erachtet.

„Die Vorentscheidung zerfällt in zwei selbstständige Abschnitte. In dem ersten wird ausgeführt, dass R. schon vor dem 1. April 1883 eine selbstständige Betriebsstätte gewesen sei und deshalb für die Besteuerung der Station B. nicht in Frage kommen könne; in dem zweiten stellt sich der Vorderrichter eventuell auf den vom Bekl. eingenommenen Standpunkt, dass R. bis zum gedachten Zeitpunkte nur als ein Theil der Station B. anzusehen sei, gelangt aber dennoch zu dem gleichen Ergebnisse, dass

auch bei einer solchen Annahme der Anspruch des Bekl. ungerechtfertigt sei. Nach diesem Bau der Gründe wird die Vorentscheidung gehalten, wenn auch nur einer der beiden Abschnitte sich als unanfechtbar erweist. Gegen den ersten liegen nun nicht unwesentliche Bedenken vor; es genügt, in dieser Hinsicht hervorzuheben, dass die thatsächliche Feststellung des Vorderrichters über den Charakter der Ladestelle vor dem 1. April 1883 sich auf drei, näher angegebene Behauptungen der Klägerin stützt, welchen nach der staatsbehördlichen Stellung der Klägerin die Eigenschaft amtlicher Auskunft beigelegt wird, dass aber die erste dieser Behauptungen, insoweit sie dahin formulirt ist,

> dass die Ladestelle R. eine selbstständige Erwerbsquelle und unabhängige Betriebsstätte gebildet habe,

nicht blos Thatsachen enthält, sondern zugleich ein nur dem Richter zukommendes Urtheil in sich schliesst. Es kann indess von dem ersten Abschnitte ganz abgesehen werden; denn jedenfalls hat sich der Vorderrichter bei dem zweiten weder Rechtsirrthümer noch wesentliche Mängel des Verfahrens zu Schulden kommen lassen. Er nimmt zunächst an, dass R. seit dem 1. April 1883 vermöge der eingerichteten Güterexpedition für den Zweck durchaus selbstständiger Annahme von Transportaufträgen die öffentlichrechtliche Eigenschaft einer „Station" besitze. Dafür fehlt es nicht an der aktenmässigen Unterlage. Klägerin hatte ein von dem Königl. Eisenbahnkommissariat unterm 2. April 1883 an den Magistrat in B. gerichtetes Schreiben vorgelegt, worin dem letzteren amtlich mitgetheilt wird,

> dass vom 1. d. M. auf der Ladestelle R. der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn eine selbstständige Güterexpedition zur Abfertigung der nach dieser Ladestelle verkehrenden Wagenladungsgüter, insbesondere für den Kohlenversandt von dem R.-Schacht der F.-Grube in Thätigkeit getreten und damit die bisher bestandene Kombination mit der dortigen Güterexpedition der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn aufgehört hat.

Beklagter bestreitet denn auch nicht, dass eine derartige Güterexpedition in R. seit dem angegebenen Zeitpunkte vorhanden ist; vielmehr hat er theils ausdrücklich eingeräumt, theils wenigstens nicht in Abrede genommen, dass in R. die Kohlen aus der vorstehend genannten Grube zur Beförderung angenommen und verladen, auch von dort aus abgesandt werden, dass ferner die Frachtbriefe für die aufgelieferten Güter in R. ausgestellt und gestempelt, auch die Frachtgelder daselbst tarifmässig verrechnet werden. Wenn er unter diesen Umständen noch in der mündlichen Verhandlung I. Instanz an der Behauptung festgehalten hat, die Frachtverträge würden in R. nicht abgeschlossen, so brauchte der Vorderrichter den hierüber angetretenen Beweis — kommissarische Feststellung an Ort und

Stelle, verbunden mit Einsichtnahme der Bücher — nicht zu erheben. Denn der Abschluss der Frachtverträge in R. steht nach den oben angeführten Thatsachen völlig ausser Zweifel; maassgebend ist hier der § 49 des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. Mai 1874 im Centrbl. f. d. Deutsche Reich S. 179), welcher lautet:

> Der Frachtvertrag wird durch die Ausstellung des Frachtbriefes seitens des Absenders und durch die zum Zeichen der Annahme erfolgende Aufdrückung des Expeditionsstempels der Absendestation geschlossen. Die Aufdrückung des Expeditionsstempels erfolgt ohne Verzug nach geschehener vollständiger Auflieferung des in demselben Frachtbriefe deklarirten Gutes (cfr. § 55 Abs. 2). Mit diesem Zeitpunkte ist der Frachtvertrag als abgeschlossen zu betrachten und gilt die Uebergabe als geschehen.

Die hier aufgestellten Voraussetzungen treffen unbestritten für R. zu; darauf, ob im Uebrigen die Buchführung und die Vereinnahmung der Frachtgelder, wie Bekl. behauptet, auf der Station B. erfolgen, kommt es nicht an. — Ebensowenig entscheidet, ob R. nach dem Sprachgebrauche der Eisenbahnverwaltung eine Station genannt werden kann. Wenn der Vorderrichter R. die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Station zuschreibt, so kann er damit nach dem Zusammenhange nur den Charakter einer selbstständigen und deshalb steuerpflichtigen Betriebsstätte gemeint haben. Er stellt als das ausschlaggebende Moment „die durchaus selbstständige Annahme von Transportaufträgen“ hin und erklärt es ausdrücklich für unerheblich, mit welchen sonstigen Einrichtungen R. versehen sei und in welcher bahnlichen Ausdehnung die Station bestehe. Dem kann nur beigetreten werden. Für die steuerliche Seite bleibt der Begriff, welchen die Eisenbahnverwaltung mit der Bezeichnung „Station“ zumal im Gegensatze von „Personenhaltestelle“, „Güterladestelle“ und ähnlichen Ausdrücken verbindet, ohne jede Bedeutung; es fragt sich lediglich, ob in R. ein Betrieb stattfindet, der nicht blos als ein Theil des Gewerbebetriebes auf der Station B. anzusehen ist; im Uebrigen bedarf es keiner Untersuchung, ob R. alle diejenigen Einrichtungen, welche nach dem angezogenen Betriebsreglement auf den Stationen regelmässig sich befinden sollen, aufweist und ob dort namentlich — worauf die Revisionsschrift wieder besonderes Gewicht legt — der nöthige Raum zum Rangiren von Zügen vorhanden ist. Durchaus verfehlt erscheint auch die Bezugnahme des Bekl. auf den Erlass des Ministers des Innern vom 12. Juni 1865 (Grotefend, die Grunsätze des Kommunalsteuerwesens etc. S. 90 Anm. 2); weil hier ausgesprochen ist, als Sitz des Eisenbahnbetriebes könnten nur diejenigen Orte angesehen werden, an welchen durch Annahme von Personen und Gütern Transport-

geschäfte abgeschlossen und durch Gestellung von Transportmitteln die übernommenen Verpflichtungen der Erfüllung entgegengeführt werden, folgert der Bekl., auf einer als selbstständig in steuerlichem Sinne zu behandelnden Station müssten stets sowohl Personen wie Güter angenommen werden. Dass eine solche Ansicht dem Ministerialerlasse nicht unterschoben werden darf, braucht kaum erst dargelegt zu werden; rechtlich wie thatsächlich ist es durchaus möglich, einzelne Stationen ausschliesslich entweder auf den Personen- oder auf den Güterverkehr zu beschränken; dadurch verlieren sie den Charakter selbstständiger Betriebsstätten nicht.

Hiernach muss es bei der Feststellung, dass R. seit dem 1. April 1883 eine eigene, nicht als Glied der Station B. anzusehende Betriebsstätte bilde, sein Bewenden behalten. Mit Recht hat aber der Vorderrichter auf dieser Grundlage die Auffassung des Bekl. verworfen, dass für die Berechnung des im Jahre 1884/85 steuerpflichtigen Einkommens der Station B. die Reinerträge dieser Station aus den drei Vorjahren, wie sie sich für die damalige ganze Station mit Einschluss von R. ergeben, in Betracht zu ziehen seien. Beklagter kann die Vorschrift im § 30 Ges. v. 1. Mai 1851 (G.S. S. 193), wonach der Gewinn aus Handel und Gewerbe nach dem Durchschnitte der 3 letzten Jahre zu berechnen ist, für sich nicht geltend machen; denn hierbei wird stillschweigend vorausgesetzt, dass das Gewerbe in wesentlich gleichem Umfange und wesentlich gleicher Art betrieben ist: dem entsprechend ordnet denn auch die zur Ausführung des Gesetzes ergangene Ministerialanweisung vom 3. Januar 1877 (M.Bl. d. i. B. S. 44) im § 16 an, dass der Durchschnitt der letzten 3 Jahre „jedoch unter Berücksichtigung etwa eingetretener wesentlicher Veränderungen des Gewerbebetriebes“ zu Grunde gelegt werden soll. Diesem aus dem Wesen der Sache hervorgehenden Grundsatze folgt der Vorderrichter, indem er ausführt, dass R. seit dem 1. April 1883 ein neues Steuerobjekt darstelle, welches als solches nicht in der Stadt B. sondern in der Landgemeinde O. steuerpflichtig gewesen sei und welches deshalb mit seinem ziffermässig feststehenden Einkommen aus den Vorjahren bei Berechnung des Einkommens für die Station B. aus dem Jahre 1884/85 nicht berücksichtigt werden dürfe. Wenn er hierbei auch den Gesichtspunkt einer unzulässigen Doppelbesteuerung hereinzieht, so liegt darin mehr oder weniger nur ein zur Erläuterung dienender Hülfsgrund; entscheidend bleibt, dass die Station B. mit R. eine ganz andere Ertragsquelle bildet als die Station B. ohne R., und dass es aus diesem Grunde unstatthaft erscheint, zur Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommens aus der jetzigen Station auf die früheren Verhältnisse zurückzugreifen. Eine wesentliche Veränderung eines Gewerbebetriebes muss jedenfalls darin gefunden werden, wenn ein bisher völlig abhängiger Theil des Betriebes in die Stellung einer

selbstständigen Betriebsstätte eintritt. Damit scheidet sein Einkommen für die Veranlagung des verbleibenden Restes unter allen Umständen aus. Unterlag schon in der Zeit vor dem 1. April 1883 die Heranziehung des gesammten, auf der Station B. und der Ladestelle R. erzielten Gewinnes zur städtischen Gemeindesteuer den erheblichsten Bedenken (vgl. Entsch. d. O.V.G. Bd. VIII S. 30 ff.), so ist dieselbe nach diesem Zeitpunkte zweifellos in keiner Form mehr zulässig.

Hiernach war die Vorentscheidung zu bestätigen."

Nr. 99. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 5. Juni 1885.

[Zeitschr. für Preuss. Recht. Bd. 4. S. 691.]

Das Abhalten Bietungslustiger vom Mitbieten ist auch nach Einführung des Reichsstrafgesetzbuches noch strafbar und verpflichtet gegenüber dem dadurch Beschädigten zum Schadensersatz.

„Beklagter bestreitet die Klage mit der Behauptung, dass Kl. in Wirklichkeit für seine Forderung vollkommen gedeckt sei, und dass der geringe Erlös der subhastirten Immobilien und der dadurch bedingte Ausfall nur daher rühre, dass Kl. durch Zusicherung von Vortheilen einen der Steiglustigen vom Mitbieten bei der öffentlichen Versteigerung abgehalten habe. Das Ber.-G. erklärt diese Behauptung für unerheblich, weil die Bestimmung des § 270 des Preussischen Str.G.B. aufgehoben sei und das Abhalten vom Mitbieten bei öffentlichen Versteigerungen auch den guten Sitten nicht widerstreite. Die Ausführung, dass der angezogene Artikel nicht mehr zu Recht bestehe, konnte aber nicht als zutreffend anerkannt werden.

Durch den Artikel II des Einführungsgesetzes zum R.Str.G.B. ist das Landesrecht, insbesondere das Preussische Str.G.B., nicht im Ganzen aufgehoben, sondern nur insoweit ausser Kraft getreten, als es Materien betrifft, welche Gegenstand des Str.G.B. für das Deutsche Reich sind. Die im 25. Tit. des Preussischen und im 25. Abschnitte des zweiten Theiles des R.Str.G.B. unter der Ueberschrift „Strafbarer Eigennutz" enthaltenen Strafbestimmungen enthalten aber nicht die Regelung einer einheitlichen, in begrifflichem Zusammenhange stehenden Materie, sondern nur eine Zusammenstellung verschiedenartiger Strafbestimmungen. Der Umstand, dass der Entwurf zum R.Str.G.B. in § 283 eine dem Art. 270 des Preussischen Str.G.B. entsprechende Bestimmung enthielt und der Reichstag der Aufnahme dieser Bestimmung in das neue Str.G.B. widersprach, konnte nur die Folge haben, dass das Verbot nicht Reichsrecht wurde. Die Wirk-

samkeit der landesrechtlichen Bestimmung wurde dadurch nicht berührt, dieselbe konnte nur durch einen Ausspruch der gesetzgebenden Gewalt beseitigt werden. Den Gründen der Entscheidung des I. Str. Sen. vom 27. März 1884, welcher den entsprechenden Art. 412 Code pénal für rechtsbeständig erklärt, war demnach beizutreten. (Entscheidungen des R. G. in Strafsachen Bd. 10 Seite 220.)

Wenn aber das Abhalten vom Mitbieten bei öffentlichen Versteigerungen durch ein Strafgesetz verboten ist, so erscheint es als eine rechtswidrige Handlung im Sinne der Art. 1382 und 1383 Bürgerlichen Gesetzbuchs und begründet einen Anspruch auf Schadensersatz, welcher geeignet sein kann, durch Wettschlagung die Klage zu beseitigen.

Hiernach war die angefochtene Entscheidung aufzuheben. Da die von dem Bekl. aufgestellten Thatsachen nicht festgestellt sind und der ursächliche Zusammenhang der behaupteten Handlungen mit dem angeblichen Schaden nicht erörtert ist, war die Sache unter Kostenvorbehalt an das Ber. G. zurückzuverweisen.

Nr. 100. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Straf-Senat. Vom 9. Juni 1885.

[Amtl. Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen. Bd. 12. S. 247 f.]

§ 133 R. Str. G. B. Ein Registraturbeamter, welcher Schriftstücke, anstatt sie seinem Nachfolger herauszugeben, an einem diesem nicht zugänglichen Orte zurückhält, macht sich des Beiseiteschaffens von Urkunden schuldig. Positives Handeln gehört hierzu nicht.

Nach dem im angefochtenen Urtheile festgestellten Thatbestande war der Angeklagte, welcher vom Bürgermeister der Stadt F. als Schreiber, bezw. Bureaugehilfe engagirt war und seine Remuneration aus dem zur Beschaffung von Schreibhilfe dem Magistrate zur Disposition gestellten Pauschquantum bezog, bis zum 1. Juni 1884 in der Registratur der Polizeiverwaltung und des Amtsanwaltes mit der Führung des Journales und mit der Absendung der amtlichen Korrespondenz beschäftigt. In Folge verschiedener Unregelmässigkeiten wurde ihm diese Stellung am 1. Juni 1884 vom Bürgermeister genommen und er von da ab nur noch als Schreiber in demselben Bureau beschäftigt. Anlässlich des Verschwindens einer aus dem Jahre 1883 herrührenden Strafanzeige wurde Mitte Dezember 1884 eine Revision des Pultes vorgenommen, welches der Angeklagte während seiner Thätigkeit als Registraturverwalter, wie später als Schreiber benutzt und beständig unter seinem alleinigen Verschlusse gehalten hatte. Hierbei fand sich im Pulte eine grosse Anzahl Akten-

stücke und sonstige Urkunden, welche sämmtlich in der Zeit von 1881 bis zum 1. Juni 1884 dem Angeklagten in seiner Eigenschaft als Registraturverwalter amtlich zur Expedition übergeben, von ihm aber nicht abgesandt, bezw. ohne Erledigung der darauf befindlichen Verfügungen zurückbehalten worden waren. Um dem Vorwurfe der Verzögerung zu entgehen, hatte der Angeklagte in den Kontrollbüchern die fraglichen Sachen als erledigt notirt.

Für die Zeit bis zum 1. Juni 1884 hatte der erste Richter eine Beiseiteschaffung der Schriftstücke als vorliegend nicht angenommen, indem er erwog, dass es nicht als ordnungswidrig angesehen werden könne, wenn der Angeklagte das Pult zur vorläufigen Aufbewahrung nicht erledigter Schriftstücke benutzt habe, dass diese Aufbewahrung zwar durch die zum Theil lange Zeitdauer, auf welche sie sich erstreckte, ordnungswidrig geworden, der Bürgermeister aber jederzeit zur Revision des Pultes befugt gewesen sei. Dagegen hat sich nach Ansicht des ersten Richters die Sachlage wesentlich geändert, als dem Angeklagten die Registraturgeschäfte abgenommen wurden. Denn nunmehr, so wird ausgeführt, sei es Pflicht des Angeklagten gewesen, die in seinem Pulte aufbewahrten Schriftstücke an seinen Nachfolger in der Registraturverwaltung oder an den Bürgermeister herauszugeben, und er sei nicht mehr dienstlich berechtigt gewesen, die fraglichen Papiere in seinem Pulte aufzubewahren; dasselbe sei nicht mehr ein ordnungsmässiger Aufbewahrungsort gewesen. Indem also Angeklagter die Papiere in seinem Pulte zurückbehalten und unter seinem Verschlusse versteckt gehalten habe, sei seine Absicht keine andere gewesen, als die Papiere nunmehr für alle Folge dem amtlichen Verkehre zu entziehen, bis sie in Vergessenheit gerathen sein würden. So ist die Strafkammer zu der Schlussfeststellung gelangt, dass der Angeklagte im Juni 1884 zu F. Urkunden und Akten, welche ihm amtlich übergeben worden waren, vorsätzlich beiseite geschafft hat, und hat aus § 133 St.G.B.'s Strafe verhängt.

Die Revision rügt Verletzung des § 133 St.G.B.'s, aber ohne zutreffenden Grund.

Der erste Richter stellt sich nicht zu den in den Urtheilen des Reichsgerichtes vom 8. November 1880 und 28. Februar 1884,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 2 S. 425, Bd. 10 S. 189,

enthaltenen Ausführungen in Widerspruch. Dort wird allerdings das „Beiseiteschaffen" als eine Thätigkeit definirt, durch welche eine Sache mittelst Entfernung von ihrem bisherigen Aufbewahrungsorte der Disposition des Berechtigten wirklich entzogen wird. Damit ist aber keineswegs gesagt, dass das Vergehen des § 133 nicht als ein sogenanntes „Kommissivdelikt durch Unterlassung" begangen werden könne. In dieser

Hinsicht gelten die allgemeinen Regeln. Bis zum 1. Juni 1884 ist in der Aufbewahrung der Papiere im Pulte ein Verstecken derselben nicht gefunden, aber in dieser Zeit hatte der Angeklagte, wenn auch ohne Vorsatz, die Ursachen gesetzt, welche, wenn ihm die Registraturgeschäfte abgenommen wurden und er nur noch als Schreiber Beschäftigung im Bureau erhielt, dahin führen konnten, dass die Papiere als versteckt und danach der amtlichen Verwahrung entfremdet zu gelten hatten. Diese Folge abzuwenden, war der Angeklagte, als der vorausgesetzte Fall einer anderweiten Beschäftigung eintrat, verpflichtet. Indem er vorsätzlich die Thätigkeit unterliess, welche den Eintritt des rechtswidrigen Erfolges hätte abwenden können, übernahm er die Verantwortung für den Erfolg, der auf seinen Willen zurückzuführen ist. Die Papiere waren nunmehr nicht mehr an ihrem ordnungsmässigen Aufbewahrungsorte, sondern von demselben entfernt und versteckt gehalten. Diese Folge hatte aber der Angeklagte durch seine dolose Unterlassung verursacht. Objektiv liegt also ein Beiseiteschaffen vor, und es ist auch der Vorsatz des Beiseiteschaffens in rechtlich unanfechtbarer Weise festgestellt.

Wenn als ein Beiseiteschaffen im Sinne des § 133 a. a. O. nach dem Erkenntnisse vom 13. Februar 1885,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 12 S. 167,

jede vorsätzliche unberechtigte Handlung anzusehen ist, durch welche eine Sache dem Berechtigten unzugänglich gemacht wird, so ist dort unter Handlung, wie im Strafgesetzbuche überhaupt, auch die strafbare Unterlassung einer durch die Pflicht gebotenen Handlung verstanden. Einer solchen Unterlassung machte sich der Angeklagte schuldig, wenn er die Schriftstücke, anstatt sie seinem Nachfolger in der Registraturverwaltung herauszugeben, an einem Orte, wo sie der Berechtigte als verwahrt nicht voraussetzen konnte, zurückbehielt, und durch diese Unterlassung machte er die Schriftstücke dem Berechtigten unzugänglich, entzog sie seiner Verfügung.

Bei der durch den materiellen Angriff gebotenen sonstigen Prüfung des Urtheiles trat noch folgendes Bedenken entgegen:

Der § 133 St.G.B.'s hat zur Voraussetzung, dass die Urkunden, Register u. s. w. sich zur amtlichen Aufbewahrung an einem dazu bestimmten Orte befinden, oder dass sie einem Beamten oder einem Dritten amtlich übergeben worden sind. Es ist nun eine Auslegung versucht, nach welcher die Worte: „einem Beamten oder einem Dritten“ im Gegensatze zum Thäter gestellt werden, so dass die Identität des Thäters mit dem Beamten oder dem Dritten, dem der Gegenstand amtlich übergeben worden, ausgeschlossen wäre. Bei dieser Auslegung würde die Strafvorschrift auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden. Die

Auslegung steht aber mit dem Wortlaute des § 133 a. a. O. nicht im Einklange. Hinsichtlich des Subjektes des Vergehens enthält § 133 a. a. O. nach keiner Richtung hin eine Einschränkung, das Subjekt wird vielmehr mit dem Personen aller Art umfassenden Worte „Wer“ bezeichnet. Der Relativsatz „welche übergeben worden sind“ dient zur Bezeichnung der zu schützenden Gegenstände. Dieses Satzes Worte „einem Beamten oder einem Dritten“ sind sonach nicht im Gegensatze zum Thäter gebraucht; vielmehr ist der „Dritte“ dem „Beamten“ gegenübergestellt, so dass unter dem „Dritten“ jeder Nichtbeamte, gleichviel ob Thäter oder nicht, zu verstehen ist. Diese Auffassung findet in der Entstehungsgeschichte der Vorschrift ihre Bestätigung. Der § 133 R.St.G.B.'s ist mit „wenigen Abweichungen“ dem § 106 preuss. St.G.B.'s nachgebildet (Motive des Entw. S. 91). Die wesentlichste Abweichung besteht in der Einfügung der Worte „oder einem Dritten“. Die Einfügung bezweckte offenbar, den im § 106 preuss. St G.B.'s nicht berücksichtigten Fall zu treffen, dass die Urkunden u. s. w. einem Nichtbeamten amtlich übergeben waren. Also ist keine Einschränkung der preussischen Vorschrift bezüglich des Subjektes, sondern eine Erweiterung derselben bezüglich der Objekte vorgenommen. Bei der entgegenstehenden Auslegung würde das Gesetz eine schwer zu begreifende Lücke aufweisen. Es wäre kein Grund abzusehen, weshalb der Strafschutz des § 133 a. a. O. dann versagt sein sollte, wenn gerade derjenige Nichtbeamte, welchem die Urkunde u. s. w. amtlich übergeben worden ist, das zu schützende Interesse verletzt. Ueberdies würde im gleichen Falle selbst ein Beamter nur dann strafbar sein, wenn die im Vergleiche zu § 133 a. a. O. weit beschränkteren Voraussetzungen des § 348 Abs. 2 St.G.B.'s oder zufällig der Thatbestand einer anderen Strafvorschrift vorlägen. Die hier bekämpfte Auslegung führt danach zu Konsequenzen, von denen sich mit Grund sagen lässt, dass sie vom Gesetzgeber nicht gewollt sein können. Es ist also der Ansicht beizutreten, von welcher der erste Richter stillschweigend ausgegangen ist.

Nr. 101. Entsch. des Oesterr. Obersten Gerichtshofes.

Vom 9. Juni 1885.

[Oesterr. Centr. Bl. f. Eisenb. etc. 1885. S. 1591.]

Nach § 31 des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R.G.Bl. Nr. 30, kann die Partei nur zur Konstatirung von solchen für die Feststellung der Entschädigung maassgebenden thatsächlichen Verhältnissen, welche bei den nach § 24 dieses Gesetzes vorgenommenen Erhebungen nicht berücksichtigt wurden, die Vornahme eines Augenscheines ansuchen; es ist daher nach § 31 des genannten Gesetzes weder eine Ueberschätzung noch

eine neue Schätzung, sondern nur ein Augenschein über maassgebende thatsächliche Umstände zulässig, demgemäss kann die Beweisaufnahme über den Umfang der enteigneten Gründe, sowie über die Höhe der Werthverminderung und Wirthschaftserschwernisse der nicht expropriirten Gründe, über den Ertrag der letzteren und ähnliche, auf eine Schätzung abzielende Momente nicht zugelassen werden.

Die gerichtliche Feststellung der Entschädigung für die zum Baue der Eisenbahn enteigneten Grundstücke der H. wurden in Gemässheit der Bestimmungen der §§ 22, 23, 24 und 25 des Gesetzes vom 18. Februar 1878, No. 30, R.G.Bl., mit Beiziehung der Enteigneten, nach Besichtigung des Gegenstandes an Ort und Stelle vorgenommen, die thatsächlichen Voraussetzungen, auf denen ihr Gutachten beruht, sowie die übrigen Grundlagen ihrer Werthberechnung angegeben, und die Berechnung des Betrages, welcher als Ersatz für die Verminderung des Werthes des zurückbleibenden Theiles des Grundbesitzes zu leisten ist, abgesondert ermittelt; auf Grundlage und in Uebereinstimmung mit diesen Gutachten hat das k. k. Bezirksgericht gemäss § 30 des bezogenen Gesetzes über die zu leistende Entschädigung, mittelst des Bescheides vom 15. Mai 1884, Z. 1454, entschieden.

Der dagegen von der Enteigneten ergriffene Rekurs, worin sie sich darüber beschwert, dass die ihr zu leistende Entschädigungssumme viel zu gering bemessen wurde, kann nicht als begründet anerkannt werden.

Denn die Schätzung wurde von den nach § 24 des bezogenen Gesetzes aufgestellten Sachverständigen, gegen deren Eignung die Enteignete bis zum Beginne der Erhebungen keine Einwendungen vorbrachte, ja selbst bei der kommissionellen Verhandlung erklärte, gegen die Mitglieder der Kommission keine Einwendung erheben zu können, gehörig vorgenommen, und die bei dieser Verhandlung persönlich anwesende Enteignete fand nur die von den Sachverständigen angegebene Schätzung der Grundstücke und die Berechnung des Betrages, welcher als Ersatz für die Verminderung des Werthes des zurückbleibenden Theiles des Grundbesitzes zu leisten ist, zu gering.

Allein ungeachtet dieser Erinnerungen der Enteigneten fanden sich die Sachverständigen nicht veranlasst, von ihrem Gutachten abzugehen.

Da der Gegenstand und Umfang der Enteignung und namentlich jede einzelne Grundparzelle und deren Theil durch die der Enteignung vorausgegangene Erhebung und durch das Enteignungserkenntniss festgestellt worden war, und mit Anhandgabe dieser Daten die Ermittelung der Entschädigung gesetzmässig erfolgte, so kann unmöglich behauptet werden, dass der Umfang, die Qualität und die Lage der enteigneten Grundstücke bei Ermittelung der Entschädigung, wie auch die auf die Verminderung

des Werthes der zurückbleibenden Theile Einfluss nehmenden Umstände, namentlich die Erschwernisse der Bewirthschaftung und der Kommunikation nicht berücksichtigt wurden; zumal dieser Behauptung das Verhandlungsprotokoll und die darauf basirte Entscheidung des k. k. Bezirksgerichtes widerstreitet.

Es war daher dem Revisionsrekurse des Grundeinlösungs-Kommissars Folge zu geben, der nicht begründete erste Absatz der Entscheidung des k. k. Oberlandesgerichtes abzuändern, und die Entscheidung des k. k. Bezirksgerichtes vom 10. Mai 1884, Zahl 1454, wieder herzustellen.

Gemäss § 31 des Gesetzes vom 18. Februar 1878, No. 30 R.G.Bl., kann wohl die Partei, wenn sie dafür hält, dass die für die Feststellung der Entschädigung maassgebenden thatsächlichen Verhältnisse bei den nach § 24 vorgenommenen Erhebungen nicht vollständig oder nicht richtig dargestellt wurden, bei dem Gerichte um Vornahme eines Augenscheins ansuchen.

Das von der Grundbesitzerin H. am 3. Juni 1884, Z. 2889, überreichte Gesuch kann daher nur insoweit berücksichtigt werden, als es diese gesetzlichen Grenzen nicht überschreitet. Dies trifft nur bezüglich der Feststellung der thatsächlichen Verhältnisse über die Höhe des Eisenbahndammes, Unmöglichkeit des Viehtriebes, Zufuhr des Düngers über einen bemautheten Weg, wie auch über die Zeitdauer, für welche der neben der Ziegelei vorhandene Lehmboden zur Ziegelerzeugung ausreichen wird, ein, daher nur bezüglich dieser Punkte der gerichtliche Augenschein zuzulassen, und nur bezüglich derselben das aufgenommene Augenscheinsprotokoll zu Gericht anzunehmen war. Dagegen kann eine Beweisaufnahme über alle weiteren Punkte, namentlich: wie viele Grundparzellen ganz oder zum Theil enteignet wurden (1.), die durch die Enteignung entstandene Werthsverminderung, wirthschaftlichen Erschwernisse und Nachtheile (2:6) wie auch der Schätzungswerth der allenfalls nothwendigen Ziegelei (8), wie auch der Ertrag der jenseits des Bahndammes gelegenen Grundstücke durch Ziegelerzeugung (9, 10) nicht zugelassen werden, weil die gedachten Punkte durch die vorausgegangene Verhandlung bereits sichergestellt, die Werthverminderung und wirthschaftlichen Nachtheile bereits durch die vorgenommene Schätzung ermittelt worden sind, und weder eine Ueberschätzung noch eine neue Schätzung, sondern nur ein Augenschein über maassgebende thatsächliche Verhältnisse gesetzlich zulässig ist. — Hiernach war dem a. o. Revisionsrekurse des Grundeinlösungs-Kommissärs theilweise zu willfahren.

Nr. 102. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 9. Juni 1885.

[Bolze, Praxis des Reichsgerichts. I. S. 124, Nr. 574.]

§ 1 Haftpflichtgesetz. Sturz bei einem dienstlichen Gange auf dem Bahnhofe.

Der Weichensteller, welcher, um den Zusammenstoss zweier Rangirmaschinen zu verhindern, über die Geleise nach der Weiche lief, hierbei stürzte und dadurch den Fuss verletzte, hat den Unfall beim Betriebe der Eisenbahn erlitten.

Nr. 103. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 19. Juni 1885.

[Deutsche Jurist.Ztg. Bd. 10. S. 499.]

§ 3 Haftpflichtgesetz. Bemessung .der Entschädigungsrente eines kaufmännischen Agenten.

Ein Agent war durch den Zusammenstoss von zwei Eisenbahnzügen verletzt. In Folge der verursachten längeren Krankheit wurden demselben die sehr einträglichen Tabaksagenturen entzogen, welche er längere Zeit hindurch besorgt hatte. Obwohl das ärztliche Gutachten eine Herabminderung der Erwerbsfähigkeit nur um $1/3$ annahm, nahm der Berufungsrichter bei Abmessung des Schadensanspruches auf jene Verhältnisse Rücksicht, da nicht absehbar sei, ob es dem Kläger gelingen werde, neue Agenturen oder anderen Verdienst als Kaufmann zu erlangen, und verurtheilte danach zu einer Rente von 3000 M. für das Jahr bei nachgewiesenem früheren Jahresverdienste von 4228 M. Revision zurückgewiesen.

Nr. 104. Entsch. des Ober-Landesgerichts Celle.

1. Civil-Senat. Vom 23. Juni 1885.

§ 3, 7 Haftpflichtgesetz. Bei Bemessung der einem Beamten zu gewährenden Entschädigungsrente ist der Wohnungsgeldzuschuss nur nach einem Durchschnittssatze in Anrechnung zu bringen. Die Rente darf nicht auf die Zeit beschränkt werden, zu welcher der Beamte voraussichtlich dienstunfähig geworden sein würde. Für derartige künftige Veränderungen steht dem Verpflichteten lediglich das Recht aus § 2 Alinea 7 des Haftpflichtgesetzes zu.*)

Die erste Beschwerde des Beklagten erscheint begründet.

Bei Ermittelung des Vermögensnachtheils, dessen Ersatz dem Kläger

*) Das Reichsgericht ist anderer Meinung. s. Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. II, S. 367, 369 f.

nach Maassgabe des § 3 No. 2 des Haftpflichtgesetzes zu gewähren ist, kommt es auf die Vergleichung des gegenwärtigen Vermögenszustandes des Klägers mit demjenigen an, in welchem sich derselbe, wenn der fragliche Unfall nicht vorgekommen wäre, befinden würde. Zutreffend ist es daher, wenn bei Feststellung der vom ersten Richter zuerkannten Rente der Gehaltsbetrag von 1275 M. zu voll in Ansatz gebracht ist; Kläger würde eben ein so hohes Gehalt jetzt zu geniessen haben, wenn er die durch den Unfall verursachte Gesundheitsbeschädigung nicht erlitten hätte, und nicht in Folge dessen dienstuntauglich geworden wäre.

Dieser Gesichtspunkt kann aber nicht in gleicher Weise hinsichtlich des gesetzlichen Wohnungsgeldzuschusses verwendet werden. Es ist nicht ohne Weiteres anzunehmen, dass Kläger, wenn der Unfall nicht vorgekommen wäre, auch gegenwärtig noch seinen dienstlichen Wohnsitz in Osnabrück haben würde. Die naheliegende Möglichkeit der Versetzung an einen anderen Ort und die davon abhängige Veränderung der Höhe des Wohnungsgeldzuschusses darf bei der Würdigung der für den Umfang des zu ersetzenden Schadens in Betracht kommenden Umstände nicht unberücksichtigt gelassen werden. Kläger würde allerdings ohne den Unfall jetzt ausser seinem Gehalte noch den gesetzlichen Wohnungsgeldzuschuss zu beziehen haben; welchen bestimmten Betrag aber, dafür ist nach den obwaltenden Verhältnissen ein genügend sicherer Anhalt nicht gegeben.

Bei der Frage nach der Höhe des Schadens, soweit er durch den Wegfall des Wohnungsgeldzuschusses bedingt ist, wird man bei dieser Sachlage auf die Festsetzung eines Durchschnittsatzes hingeführt. Bei dieser Festsetzung erscheint es angemessen, den in § 6 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 betr. die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen für die unmittelbaren Staatsbeamten bestimmten Durchschnitt zu Grunde zu legen, wenn letzterer auch an sich nur für die Berechnung des pensionsfähigen Diensteinkommens maassgebend ist. Die Durchschnittssumme beläuft sich nach der vom Kläger nicht bestrittenen Angabe des Beklagten auf 112 M. 80 Pf. und war daher die Differenz zwischen dieser Summe und dem Betrage des Wohnungsgeldzuschusses für Osnabrück — 144 M. mit 31 M. 20 Pf. von der beanspruchten und in erster Instanz zuerkannten Rente abzusetzen, letztere also, dem beklagtischen Antrage entsprechend, auf 1702 M. 10 Pf. zu ermässigen. Dabei musste auch das eventuelle Vorbringen des Klägers, dass er im Falle einer Versetzung Umzugskosten erhalten haben würde, und ihm solche deshalb auch jetzt vergütet werden müssten, wenn ihm ein Umzug von Osnabrück nach einem anderen Orte zugemuthet werde — unberücksichtigt bleiben, da der Wegfall des eventuellen Anspruchs auf Umzugskosten überhaupt nicht unter den Gesichts-

punkt eines Vermögensnachtheils im Sinne des § 3 No. 2 des Haftpflichtgesetzes gezogen werden kann.

Dagegen war die zweite Beschwerde des Beklagten, mittels denen die Beschränkung der zu gewährenden Rente auf die Zeit bis zum 1. Januar 1886 angestrebt wird, zurückzuweisen. Aus den Bestimmungen des § 7, Abs. 2 des Haftpflichtgesetzes ergiebt sich, dass der Richter bei Bemessung der Höhe der als Ersatz für den zukünftigen Erwerb zuzubilligenden Rente diejenigen Verhältnisse, welche zur Zeit des Urtheils vorliegen, zu Grunde zu legen hat. (cfr. Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. V. S. 98.)

Die Möglichkeit späterer Veränderungen in den maassgebenden Umständen wird von dem Gesetz in der Weise berücksichtigt, dass es für solche Fälle den Betheiligten die Befugniss giebt, der nach dem Urtheil wirklich eingetretenen Veränderungen entsprechend, Aufhebung oder Minderung, resp. Erhöhung der festgesetzten Rente durch anderweiten Richterspruch herbeizuführen.

Handelt es sich nun, wie hier, um die zur Ausmittelung der Entschädigung erforderliche Feststellung, welchen Erwerb der Verletzte ohne die erlittene Beschädigung haben würde, so erscheint es der hervorgehobenen Intention des Gesetzes allein entsprechend, dass für die Beantwortung jener Frage, und folgeweise für die Bemessung der Höhe der Rente nur die Gegenwart ins Auge gefasst und die Möglichkeit einer zukünftigen — vorliegenden Falls allerdings nur hypothetisch in Betracht kommenden — Aenderung der maassgebenden Verhältnisse unberücksichtigt gelassen wird. Der Beklagte hat aber selbst nicht behauptet, dass der Kläger zur Zeit auch ohne den erlittenen Unfall nicht mehr diensttauglich und deshalb nicht mehr in der Lage sein würde, das mit seiner früheren Dienststellung verbundene Einkommen zu beziehen, seine Anführungen gehen vielmehr dahin, dass der Kläger erst zu einer in der Zukunft liegenden Zeit in die angegebene Lage gekommen sein würde.

Nach der oben dargelegten Absicht des Gesetzes hat der Beklagte im gegenwärtigen Prozesse kein Recht auf Berücksichtigung einer solchen zukünftigen Aenderung der in Betracht kommenden Momente; es muss ihm vielmehr überlassen bleiben, demnächst, wenn der Zeitpunkt, in welchem seiner Meinung nach der Kläger, auch wenn er die fragliche Gesundheitsbeschädigung nicht erlitten hätte, dienstuntauglich geworden sein würde, herangekommen ist, von der durch § 7 Abs. 2 des Haftpflichtgesetzes gegebenen Befugniss Gebrauch zu machen. Ohne Bedeutung für diese Beurtheilung der Sache ist es, wenn Beklagter zur Unterstützung der Behauptung, dass jener Zeitpunkt zum 1. Januar 1886 eintreten würde, verschiedene, auf die körperliche Konstitution des Klägers

bezügliche Umstände angeführt hat, welche schon zur Zeit des Unfalls vorgelegen haben sollen. Denn diesen Umständen wird vom Beklagten selbst eine Einwirkung auf die für die Bemessung der Entschädigung wesentlichen Momente nicht für jetzt, sondern eben erst für einen in der Zukunft liegenden Zeitpunkt zugeschrieben.

Hiernach gereicht es dem Beklagten nicht zur Beschwerde, wenn der Richter erster Instanz es abgelehnt hat, auf die mehrerwähnten Behauptungen im gegenwärtigen Verfahren einzugehen, und die Rente unter Verweisung auf die durch § 7 Abs. 2 des Haftpflichtgesetzes gegebene Befugniss ohne Beschränkung auf einen bestimmten Zeitraum zuerkannt hat.

Es kann deshalb auch unerörtert bleiben, ob der Versuch, jetzt zu beweisen, dass Kläger ohne den Unfall zu einem in der Zukunft liegenden bestimmten Zeitpunkte nicht mehr dienstfähig gewesen sein würde, nicht von vornherein als aussichtslos zu betrachten sein möchte.

Nr. 105. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 23. Juni 1885.

[Bolze, Praxis des Reichsgerichts. I. S. 123, Nr. 570.]

§ 1 Haftpflichtgesetz findet Anwendung, wenn die Entladung in Folge der eigenthümlichen Anlage der Bahn zur Verletzung führt.

Die Entleerung der an dem für diesen Tag bestimmten Zielpunkt des Arbeitszuges angekommenen Kipplowry der Eisenbahn erfolgte auf einmal an einer Kurve der Bahn, wo das Aussengeleise höher lag, infolge Anordnung des Aufsehers in Eile, und hing demnach mit der eigenthümlichen Anlage der Bahn und der Einrichtung des Bahnbetriebes so eng zusammen, dass das Reichsgericht, abweichend vom Berufungsgericht, annahm, die Verletzung des Arbeiters durch die einstürzenden Erdmassen sei im Betriebe der Eisenbahn erfolgt.

Nr. 106. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 24. Juni 1885.

[Preuss. Verwalt. Blatt. VI. S. 400.]

Wird von dem Enteigneten gegen die im Enteignungsverfahren festgestellte Entschädigungssumme der Rechtsweg eingeschlagen, so bildet die im Ganzen festgestellte Entschädigungssumme den Gegenstand der richterlichen Kognition. Stellt der Richter für die abgetrennte Parzelle eine höhere Entschädigungssumme fest, so wird er dadurch, dass der Enteignete die für die erschwerte Benutzung des ihm verbliebenen Restgrundstücks festgesetzte Entschädigung nicht bemängelt hat, nicht behindert, diesen Theil

der Gesammtsumme niedriger zu bemessen und danach die Gesammtsumme nur abzüglich dieser Differenz hinaufzusetzen. §§ 8, 29—31 Preuss. Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874.

Es unterliegt keinem Bedenken, mit dem Berufungsgerichte anzunehmen, dass in Folge der Nichtanfechtung des Regierungsbeschlusses nur die darin enthaltene Entscheidung gegenüber demjenigen Theile, welcher die Anfechtung unterlässt — mit dem in § 31 Ent.-Ges. vom 11. Juni 1874 enthaltenen Vorbehalt — unabänderlich wird, nicht die Entscheidungsgründe, mit welchen nach § 29 der Beschluss der Regierung versehen werden soll. Eher könnte bezweifelt werden, ob die einzelnen in dem angehefteten tabellarischen Verzeichniss enthaltenen Ansätze einen Bestandtheil der Entscheidung selbst bilden oder, wie das Berufungsgericht annimmt, als die Rechnungsfaktoren, aus welchen sich die Gesammtentschädigung berechnet, nur die Bedeutung von Motiven für die Ziffer der letzteren haben. Letztere Auffassung ist aber als die dem Gesetze entsprechende anzuerkennen. Die Entschädigung wird nach § 8 desselben für die Abtretung des Grundeigenthums gewährt, also nicht für den bei dem Eigenthümer zurückbleibenden Theil desselben. Die Entschädigung für den abzutretenden Theil „umfasst" auch den Minderwerth, welcher für den übrigen Grundbesitz durch die Abtretung entsteht. Bei Ermittelung des durch die Abtretung entstehenden Schadens wird auch die dem Restgrundstück dadurch erwachsende Werthverminderung in Anschlag gebracht, aber nicht als Entschädigung für ein neben dem abgetretenen Grundstück anzunehmendes selbstständiges Enteignungsobjekt, sondern als Bestandtheil der für das abgetretene Grundstück zu gewährenden vollen Entschädigung. Die zu leistende Entschädigung kann sich aus verschiedenen Ansätzen zusammensetzen. Rechtlich aber erscheint, wie von dem Reichsgericht (Entsch. in Civils. Bd. II S. 243) in anderer Richtung bereits angenommen worden ist, die Summe dieser Ansätze als eine einheitliche, für das abzutretende Grundstück im Ganzen zu gewährende Entschädigung. Insbesondere gilt dies auch, wenn nur ein Theil des Grundbesitzes desselben Eigenthümers in Anspruch genommen wird, von den Ansätzen für den Werth des abzutretenden und für den Minderwerth des zurückbleibenden Theils: nicht diese einzelnen Ansätze, sondern die daraus berechnete Gesammtentschädigung bildet den Gegenstand der Entscheidung der Regierung. Daraus folgt, dass nach Beschreitung des Rechtsweges nur von der einen Seite die einzelnen Ansätze, aus welchen die Entschädigung sich zusammensetzt, auch zum Vortheil derjenigen Partei, welche den Regierungsbeschluss nicht angefochten hat, in der gerichtlichen Entscheidung geändert werden können, sofern nur die Gesammtentschädigung keine Aenderung zum Vortheil derselben erleidet.

Nr. 107. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Civil-Senat. Vom 1. Juli 1885.

[Deutsch. Jurist. Ztg. Bd. X. S. 598.]

Oesterreichische Kupons-Prozesse. Ansprüche auf Zahlung der Zinsen in deutscher Reichsgoldwährung können dann nicht mehr erhoben werden, wenn neue Zinskuponsbogen, deren Kupons nur auf Silberwährung lauten, ohne Vorbehalt angenommen worden sind.

Bisher nicht zur Erörterung bei dem Reichsgerichte gelangt ist aber die Frage, ob in Betreff der Zinsen der Schuldverschreibungen noch Ansprüche, wie bisher, auf Zahlung in Reichsgoldwährung erhoben werden können, obwohl für die betreffenden Zeiträume auf die Schuldverschreibungen die neuen Zinskupons, welche einen veränderten Inhalt haben, ohne Vorbehalt angenommen worden sind.

In den betreffenden Schuldverschreibungen heisst es auf dem Mantel:

Dieser Betrag wird mit jährlichen fl. pp. ö. W. Silber = Vereinsthaler = fl. pp. südd. W. verzinst und werden die Zinsen halbjährig gegen Beibringung des betreffenden Kupons ohne Steuerabzug ausbezahlt.

Die Kupons werden bei der Gesellschaftshauptkassa in Wien, bei Herrn S. Bleichröder in Berlin, bei der Direktion der Diskontogesellschaft in Berlin, den Hrn. M. A. v. Rothschild & Söhne in Frankfurt a. M. und bei der Allgemeinen deutschen Kreditanstalt in Leipzig ausbezahlt.

In den im Texte der Schuldverschreibungen enthaltenen Anleihebedingungen heisst es unter No. 4:

> Die Bezahlung der Zinsen und gezogenen Schuldverschreibungen erfolgt nach Wahl des Besitzers sowohl bei der gesellschaftlichen Hauptkassa in Wien, als auch (nun folgen wieder alle oben bezeichneten Kassen).

Der Text der ersten ausgegebenen Zinskuponserie lautete:

Serien-nummer.

> Kupon No. (Nummer der Schuldverschreibung) zahlbar am Kupon mit fl. 7,50 ö. W. in Silber = 5 Vereinsthaler = fl. 8,45 südd. W. bei der gesellschaftlichen Hauptkassa in Wien, bei S. Bleichröder in Berlin, bei der Direktion der Diskontogesellschaft in Berlin, bei M. A. von Rothschild & Söhne in Frankfurt a. M. und bei der Allgemeinen deutschen Kreditanstalt in Leipzig.
>
> Kaiser Ferdinands-Nordbahn.

Dazu war ein Talon ausgegeben:

> No. (ebenfalls Nummer der Schuldverschreibung).

Die Kaiser Ferdinands-Nordbahn erfolgt dem Ueberbringer dieses Talons im November 1882 den zweiten Kupónbogen zur entsprechenden Obligation etc.

Nachdem die erste Kuponserie verbraucht worden, hat aber die Beklagte bei Ausreichung der neuen Kuponbogen den Inhalt der Kupons geändert. Dieselben lauten nunmehr dahin:

Kupon No. zahlbar am

Kupon mit fl. 7,50 ö. W. in Silber bei der gesellschaftlichen Hauptkassa in Wien, bei S. Bleichröder in Berlin, bei etc.

Es fehlen also die Angaben der anderen Währungen. Diese Kuponbogen sind unstreitig auch auf die in diesem Prozesse in Betracht kommenden Schuldverschreibungen ohne Widerspruch erhoben worden. Gleichwohl will Kläger auf Grund des Besitzes der Schuldverschreibungen und von zu diesen Kuponbogen gehörigen Kupons die Zinsen des entsprechenden Zeitabschnittes in der nach den Schuldverschreibungen und den früheren Zinskupons versprochenen deutschen Goldwährung bezahlt verlangen. Die Instanzrichter haben dieses Verlangen für begründet erklärt. Allein ihre Auffassung verkennt das Wesen der in der Annahme der betreffenden Kuponbogen bethätigten Willenserklärung. Das Geschäft der Erhebung des neuen Kuponbogens gegen Aushändigung des Talons ist freilich dahin zu qualifiziren, dass nicht irgend ein beliebiger Inhaber des Talons, als eines selbstständigen Papieres, sondern dass der Inhaber der betreffenden Hauptobligation, der nur von der Vorlegung dieser selbst durch Schaffung des besonderen, für die Ausreichung des neuen Kuponbogens bestimmten Legitimationspapieres entbunden ist, sich die neuen Kupons geben lässt. Allein weder hierdurch noch durch den Umstand, dass der Zinskupon keine völlig selbstständige, sondern eine Zubehörschuld, eine Schuld, die den Zinscharakter hat, verbrieft, kann die Thatsache verdunkelt werden, dass der Zinsschein die Bestimmung hat, der Träger der Zinsschuld zu sein und für sich allein die Zinserhebung zu vermitteln. Dies nimmt das Berufungsgericht selbst an, indem es ausführt, dass, sobald unter Gebrauchmachen von einem der in dem neuen Kuponbogen enthaltenen Zinskupons der in demselben angegebene Zinsbetrag ohne Vorbehalt erhoben sei, alsdann Niemand mehr für den betreffenden Zeitabschnitt das in der entsprechenden Schuldverschreibung verbriefte Mehr an Zinsen auf Grund der Schuldverschreibung erheben könne. Aber — so meint das Berufungsgericht — trotz der widerspruchslosen Annahme des Kuponbogens verbleibe bei Eintritt jedes der Zahlungstermine das Wahlrecht, entweder auf Grund des für denselben bestimmten Zinskupons den in demselben verbrieften Minderbetrag zu erheben, oder den betreffenden Zinskupon zurückzugeben und auf Grund der Schuldverschreibung den darin verbrieften

grösseren Betrag zu erheben. Diese Auffassung, wonach also zu den verschiedenen Zeitabschnitten, über welche sich die neu ausgegebene Kuponserie erstreckt, bald einmal die Erhebung auf Grund des Kupons bethätigt, bald wieder im Sinne der Zurückweisung des Kupons abgelehnt und Zahlung auf Grund der Obligation gefordert werden könnte, ist unhaltbar und folgt aus dem an sich in Betreff der verschiedenen Währungen für die Zahlungszeit in den Schuldverschreibungen eingeräumten Wahlrechte keineswegs. Der Wille, welcher sich in der Annahme des neuen Kuponbogens bethätigt, erstreckt sich auf alle in demselben enthaltenen Zinskupons und er kann nicht zugleich auf Annahme dieser Kupons als die Erhebung der Zinsen vermittelnder Papiere und doch auch wieder auf eventuelle Zurückweisung derselben nach einer noch in Zukunft zu den einzelnen Fälligkeitsterminen zu treffenden Wahl gerichtet sein. In Betracht kommen kann nur die Auffassung, von welcher auch Klägerin ausgeht, dass die Annahme der blos den geringeren Betrag verbriefenden Zinskupons in der That gewollte Annahme dieser Zinskupons als Zinserhebungspapier sei, aber keinen Verzicht auf das in der Schuldverschreibung verbriefte Mehr enthalte, da der Gläubiger doch auch den geringeren Betrag zu fordern habe, dass daher zu den Fälligkeitsterminen auf den Zinskupon dessen Betrag, aber ausserdem auch auf Grund der Schuldverschreibung noch der überschiessende Betrag erhoben werden könne. Darnach würde auch die vorbehaltlose Annahme des niederen Betrages auf den fällig gewordenen Zinskupon das Recht nicht vergeben, noch nachträglich den überschiessenden Betrag auf Grund der Schuldverschreibung zu fordern und man kommt so zu der unvermeidlichen Konsequenz, dass noch nach Jahren, so lange die Zinsforderung noch nicht verjährt ist, auf Grund der Schuldverschreibung frühere Zinsbeträge, soweit sie den im betreffenden Zinskupon enthaltenen Betrag übersteigen, trotz erfolgter Einlösung der Zinskupons nachgefordert werden könnten. Dass dies eine völlige Destruktion des Zinszahlungsgeschäftes wäre, deren ökonomische wie juristische Wirkungen sich gar nicht übersehen lassen, leuchtet ohne Weiteres ein. Zu solchen Konsequenzen kommt man, wenn man es unterlässt, die rechtsgeschäftliche Bedeutung der Ausreichung und Empfangnahme der neuen Kuponbogen nach deutlichem Willen unter Berücksichtigung von Treue und Glauben zu würdigen. Was die Beklagte mit der Ausreichung der inhaltlich geänderten Kupons wollte, konnte Niemandem zweifelhaft sein. Sie hatte stets den Standpunkt vertreten, dass sie lediglich Zahlung in österreichischem Silber versprochen und die fremden Währungen nur zur Vergleichung entsprechend den zur Zeit der Ausgabe der Schuldverschreibungen bestandenen Relationsverhältnissen anzugeben habe. Insbesondere perhorrescirte sie die Anwendung des neuen deutschen

Münzgesetzes auf ihre Papiere. Indem sie, als es zur Ausreichung neuer Kuponbogen kommen musste, diese in einem veränderten Inhalte, der klar die Verpflichtung der Zahlung der Zinsen als eine nur auf österreichisches Silber auch an den fremden Zahlungsplätzen gerichtete kennzeichnete, anbot, erklärte sie deutlich, dass sie in Betreff dieser Zinsen nicht weiter haften wolle und sie durfte die Annahme der neuen Kupons Seitens der betreffenden Gläubiger als Einverständniss damit auffassen. Wer seinen Standpunkt wahren wollte, musste diese Kupons zurückweisen; wer sie aus Irrthum genommen hatte, musste dies geltend machen. Setzte man den Fall, dass vor der Empfangnahme der Kupons der betreffende Streit noch nicht die Notorietät angenommen hätte, welche die sogenannten Kuponprozesse haben, und dass bei solcher Sachlage Inhaber der Schuldverschreibungen neue Kuponbogen dieses Inhaltes genommen hätten, so würde das richterliche Ergebniss, dass, auch wenn sich aus dem Inhalte der Schuldverschreibungen ein weitergehendes Recht herleiten liesse, doch die Gläubiger durch Annahme dieser neuen Kuponbogen, sofern nicht ein Irrthum vorlag, auf jenes Recht verzichtet hätten, kaum zweifelhaft sein. Jene besonderen Verhältnisse müssen aber bei Beurtheilung der Bedeutung der Annahme der neuen Kupons ferngehalten werden. Mit demselben Rechte, mit welchem man von der einen Seite als denjenigen, der jene Kupons in Empfang genommen, einen auf dem Standpunkte der deutschen Rechtsprechung Stehenden, die Austragung der Differenz im Prozesswege Anstrebenden unterstellt, kann man von der anderen Seite einen mit der steten Zahlung in österreichischem Silber zufriedenen Empfänger unterstellen. Es kommt, so lange der Empfänger nicht durch eine besondere Erklärung bei der Annahme den Empfangsakt besonders individualisirt hat, nur darauf an, die Bedeutung des Aktes, entsprechend allgemeinen Interpretationsgrundsätzen, also unter Berücksichtigung dessen, was treue Männer durch ein solches Verhalten ausdrücken, zu würdigen. Schon aus diesem Gesichtspunkte, aber auch abgesehen von demselben, kann es nicht in Betracht kommen, dass die Beklagte, eben weil jetzt die bisherigen Kupons ihre Erledigung gefunden hatten, in der Lage war, eine Pression auszuüben. Die Nichterfüllung der Verpflichtung Seitens des einen Kontrahenten giebt dem Anderen kein Recht, sich gegen die Beurtheilung ihres eigenen Verhaltens, entsprechend ihrem natürlichen Sinne, aufzulehnen.

Es soll übrigens nur noch bemerkt werden, dass Gläubiger, welche die Annahme des neuen Kupons ablehnten, deshalb nicht jedes Rechtes entbehrten, da die Beklagte, soweit sie überhaupt in Deutschland wirksam verfolgt werden kann, sich solcher Verfolgung in einer oder der anderen Richtung daselbst nicht dadurch entziehen könnte, dass sie sich weigert,

den Inhabern der Schuldverschreibungen Zinskupons mit solchem Inhalt, wie ihn die Inhaber der Schuldverschreibungen zu fordern berechtigt sind, auszureichen.

Hiernach musste das angegriffene Urtheil in Betreff der zuerkannten Zinskuponbeträge, zugleich aber in Betreff der zuerkannten Protestkosten, da jedenfalls in Betreff der Zinskuponbeträge eine Zuvielzahlung gefordert ist, sowie in Betreff der Prozesskosten aufgehoben werden. Es bedarf in dieser Beziehung einer weiteren Verhandlung, um festzustellen, welche Beträge für die Zinskupons entsprechend der österreichischen Silberwährung zu zahlen sind. Obwohl die Annahme der veränderten Kuponbogen die Rechte bezüglich der Währung für die ausgegebenen Schuldverschreibungen nicht zu beeinträchtigen vermag, wie dies bereits in dem Urtheil des ersten Civilsenates des Reichsgerichtes vom 28. Juni 1884 in Sachen Baschwitz Sohn wieder dieselbe Beklagte Rep. 176/84 ausgesprochen worden ist, erschien es der Sachlage entsprechend, das ganze Berufungsurtheil aufzuheben, weil es sich fragen kann, ob etwa, soweit die vor Erhebung der Klage erfolgte Präsentation von Schuldverschreibungen in einem und demselben Akte mit der unter einer Zuvielforderung erfolgten Präsentation von Zinskupons stattgefunden hat, wegen dieses einheitlichen, aber eben wegen der Zuvielforderung nicht begründeten Verlangens auch diese Präsentation der Schuldverschreibungen als wirkungslos zu erachten und etwa deren Besitz von Neuem dazuthun wäre.

Nr. 108. Entsch. des Kammergerichts Berlin.

7. Civil-Senat. Vom 1. Juli 1885.

Den Besitzern der Dividendenscheine von Stamm-Prioritätsaktien der Märkisch-Posener Eisenbahn aus den Jahren 1873 und 1874 steht ein Nachbezugsrecht wegen unrichtiger Vertheilung der Reinerträge jener Jahre nicht zu, weil die Stamm-Prioritätsaktionäre diese Vertheilung durch Empfangnahme der auf die Dividendenscheine von 1871 und 1872 in den Jahren 1874 und 1875 nachgezahlten Beträge genehmigt und damit durch konkludente Handlungen auf ihr statutenmässiges Recht verzichtet haben.

(§ 59, I, 4 A.L.R. Art. 317 H.G.B.)

Kläger verlangt als Besitzer von 274 Dividendenscheinen pro 1873 und 215 Dividendenscheinen pro 1874 von Stamm-Prioritäts-Aktien der Märkisch-Posener Eisenbahngesellschaft die Nachzahlung der Dividende pro 1873 und 1874 von $3^1/_2$ resp. $2^1/_3$ Prozent. Die Legitimation des Klägers als blossen Dividendenscheinbesitzers (nicht Aktienbesitzers) zu dieser Klage erscheint unbedenklich. Zwar ist der Reingewinn dieser

beiden Jahre durch Beschluss der Gesellschaftsorgane (Aufsichtsrath und Generalversammlung) bereits auf den Ausfall der Dividenden pro 1871 und 1872 vertheilt und es könnte daher scheinen, dass Kläger, indem er diese Vertheilungen als statutenwidrig ansieht, in der That auf Feststellung der statutenmässigen Dividende klagt, und hierzu würde er nicht berechtigt sein, denn der Besitz von Dividendenscheinen berechtigt zwar zur Erhebung festgestellter Dividenden, aber nicht zur Klage auf Feststellung der statutenmässigen Dividende, wozu nur der Besitzer der Aktien berechtigt ist. (Reichsoberhandelsgerichts-Entscheidung Bd. 9. S. 274.) Indessen ist die Klage nur scheinbar eine Feststellungsklage, in Wirklichkeit behauptet Kläger, dass die Dividende der Jahre 1873 und 1874 schon auf Grund der abgeschlossenen und veröffentlichten Bilanzen, welche den angegebenen Reingewinn ergeben haben, in Gemässheit der Statuten der Märkisch-Posener Eisenbahngesellschaft festgestellt worden und dadurch dem Besitzer der Dividendenscheine das Recht zur Erhebung des danach auf jede Aktie (lautend über 200 Thlr.) entfallenden Betrages erworben ist, weshalb unter dieser Voraussetzung die Klage allerdings als eine Klage auf Erhebung festgestellter Dividenden anzusehen ist. Der betreffende, gegen die Legitimation des Klägers gerichtete Einwand des Beklagten (Thatbestand zu 8) ist daher zu verwerfen. — Auch die weitere Legitimationseinrede, dass Kläger die eingeklagten Dividendenscheine nur zum Incasso von anderen erhalten habe (Thatbestand zu 7) ist als unverträglich mit der Eigenschaft der Dividendenscheine, als Inhaberpapiere nicht zu berücksichtigen; der Aussteller eines Inhaberpapieres ist dem dritten Besitzer, welcher die Forderung aus dem Papier gegen ihn geltend macht, die Legitimation hierzu aus dem Grunde, weil derselbe nur für einen Anderen besitze, zu bestreiten nicht berechtigt. (Reichsoberhandelsgericht Bd. 17, S. 159, 160, 163.)

Was die Sache selbst anbetrifft, so ist zwar mit dem ersten Richter anzunehmen, dass die Bestimmung im § 23 des Statuts, schon wie sie in der ursprünglichen Fassung lautet, im Sinne des Vorzuges des laufenden Dividendenscheines von Stammprioritätsaktien vor denen früherer Jahre in Betreff deren Nachbezugsrechts zu verstehen ist — was übrigens der Beklagte in diesem Prozesse auch gar nicht bestreitet.

Daraus folgt, dass der Reinertrag für die Geschäftsjahre 1873 und 1874, statt, wie geschehen, auf ältere Dividendenscheine, zuvörderst auf die Dividendenscheine dieser Jahre hatte vertheilt werden sollen, dass also der beliebte Modus der Vertheilung statutenwidrig ist. Auch steht der Geltendmachung des Anspruchs auf Auszahlung jener Dividenden pro 1873 und 1874 auf die Dividendenscheine jener Jahre, beziehungsweise auf Erstattung ihres Betrages, nicht die im § 25 des Statuts festgesetzte vier-

jährige Präklusivfrist entgegen (Thatbestand zu 9); denn der § 29 setzt eine zur Zahlung bereite Gesellschaftskasse voraus, während nach den getroffenen Dispositionen feststand, dass auf die betreffenden Dividendenscheine nicht gezahlt würde. In beiderlei Hinsicht vertritt das Reichsgericht in dem oben allegirten Erkenntnisse Bd. 9, S. 30 ff. der Entschädigungen den nämlichen Standpunkt. — Dahingegen kann der Ausführung des Vorderrichters bezüglich des selbstständigen, an den Besitz des Dividendenscheines haftenden, durch die blosse Thatsache eines auf Grund der abgeschlossenen und veröffentlichten Bilanz konstatirten Reingewinnes des betreffenden Geschäftsjahres fest und unverlierbar zu erwerbenden Gläubigerrechts des Dividendenscheininhabers auf Erhebung eines gewissen Betrages, nicht beigetreten werden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der von der Aktie losgelöste Dividendenschein als solcher seinem Besitzer noch kein selbstständiges Recht — ganz unabhängig von der betreffenden Aktie — auf den Reingewinn des fraglichen Jahres giebt und dass daher dem Beklagten alle Einreden offen stehen müssen, welche darauf hinausgehen, dass ein solches Recht in concreto überhaupt nicht existint geworden ist. (Thatbestand 1—7.)

Die Dividendenscheine sind zwar Inhaberpapiere, aber sie versprechen nicht eine bestimmte Summe, sondern verheissen dem Inhaber nur die Zahlung der Dividende, die den in ihnen genannten Aktien zufallen wird. Durch Nennung einer bestimmten Aktie bezeichnen sie sich als von dieser abhängig. Sie sollen zwar jeden Inhaber als den Gläubiger der Dividendenforderung legitimiren, aber da sie einen bestimmten Verpflichtungsgrund angeben (Dividende), so muss sich der Inhaber solche Einrede gefallen lassen, welche aus diesem Grunde — causa — hervorgehen. (Reichsoberhandelsgericht Bd. 18, S. 157 u. 158.) Ein selbstständiger Anspruch aus dem Dividendenschein erwächst erst, nachdem die Gewinnantheilsrechte für das betreffende Jahr festgestellt sind. Nun behauptete Kläger zwar, dass das Recht der Dividendenscheininhaber pro 1873 und 1874 lediglich schon durch die Ermittelung eines Reingewinns auf dem Wege der Bilanzaufstellung durch die Veröffentlichung der Bilanz entstanden ist, und richtig ist, dass nach dem Statut § 23 der Aktionär auf eine bestimmte Quote des Reingewinns (5 Proz.) Anspruch hat, und dass die Zahlung dieser Dividende nach § 27 vier Wochen nach Publikation der Bilanz erfolgen soll; das Statut der Märkisch-Posener Eisenbahngesellschaft gehört hiernach zu denjenigen Gesellschaftsstatuten, nach denen es zur Feststellung der Dividende nicht eines hierauf gerichteten Gesellschaftsbeschlusses, sondern nur eines gehörigen Abschlusses der Bilanz und deren Genehmigung und Publikation durch den Aufsichtsrath, bedarf. (Reichsoberhandelsgericht Bd. 9, S. 273 ff.)

Der Kläger übersieht jedoch, dass durch die vom Verwaltungsrath der Märkisch-Posener Eisenbahngesellschaft seiner Zeit veröffentlichten Jahres-Bilanzen pro 1873 und 1874 zwar ein Reingewinn für beide Jahre, aber keine auf die Stammprioritätsaktien für 1873 und 1874 zu erhebende Dividende festgestellt worden ist, denn unbestritten sind die Jahresbilanzen und die daraus resultirenden, vier Wochen nach der Publikation zahlbaren Dividenden durch die Gesellschaftsblätter (den Preuss. Staatsanzeiger, die Berliner Börsenzeitung u. s. w.) innerhalb der ersten vier Monate nach Ablauf des betreffenden Jahres zwei Mal, für das Jahr 1873 im Mai 1874, für das Jahr 1874 im April 1875, dahin publizirt worden:

Dass die auf die Stammprioritätsaktien für das Jahr 1873 in Höhe von $3^1/_2$ Proz. entfallende Dividende gegen Rückgabe der Scheine für **1871** und die auf die Stammprioritätsaktien für **1874** in Höhe von $2^1/_3$ Proz. entfallende Dividende gegen Vorzeigung der Scheine für **1872**, an den angegebenen Zahlstellen erhoben werden könnten.

Hiernach ist die Publikation der Bilanzen und der aus diesen resultirenden Dividenden für beide Jahre ($3^1/_2$ resp. $2^1/_3$ Proz.) dahin erfolgt, dass diese Dividenden nicht auf die Dividendenscheine pro 1873 und 1874, sondern auf diejenigen pro 1871 und 1872 zu vertheilen, es ist daher ein Gewinnantheilsrecht der Stammprioritätsaktien an dem Reingewinn pro 1873 und 1874 überhaupt nicht festgestellt. Involvirte dies auch eine Abweichung von dem richtig verstandenen Statut, so haben doch die damaligen Besitzer der betreffenden Aktien resp. der Dividendenscheine 1873 und 1874, obwohl dieselben durch die für sie bestimmten Bekanntmachungen von der Vertheilung der Reinerträge der Jahre 1873 und 1874 auf die Dividendenscheine der früheren Jahre 1871 und 1872 Kenntniss haben mussten, Art. 239 H.G.B., dem Vertheilungsmodus nicht widersprochen und die Verwendung der Reinerträge der Jahre 1873 und 1874 zur Bezahlung anderer als der laufenden Dividendenscheine zugelassen. (Thatbestand zu 1.) Hierin muss aber unter den obwaltenden Umständen ein durch konkludente Handlungen erklärter Verzicht auf das statutenmässige Recht gemäss § 59, I, 4 Allgemeinen Landrechts und Artikel 317 H.G.B. gefunden werden, wodurch die Entstehung und Geltendmachung eines klagbaren Forderungsrecht gehindert wird. (Confr. Reichsgericht B. 9, S. 36.) Dass von keinem der damaligen Besitzer der qu. Aktien resp. Dividendenscheine Widerspruch erhoben worden ist, bestreitet Kläger jetzt nicht mehr.

Ob die betreffenden Aktionäre — was Kläger bestreitet — damals noch Besitzer der Dividendenscheine pro 1873 und 1874 waren, ist gleichgiltig; denn so weit dies nicht der Fall, waren nicht sie, sondern die dritten Besitzer dieser Dividendenscheine zum Widerspruch berechtigt, diese haben aber ebenfalls nicht widersprochen.

Hat sonach Kläger mit den eingeklagten Dividendenscheinen von seinen Vorbesitzern aus dem angegebenen Grunde ein klagbares Recht nicht erworben, so ist die Klage schon aus diesem Grunde hinfällig und es kommen die weiteren Einwendungen; die gewählte Art der Vertheilung sei auch später in den Generalversammlungen vom 27. Juni 1874 resp. 28. Juni 1875 ohne Widerspruch der dabei anwesenden Vertreter einer Zahl derjenigen Aktien, deren Dividendenscheine jetzt eingeklagt werden, beschlossen und genehmigt worden, ferner, der Reingewinn pro 1873 und 1874 sei von den gleichzeitigen Besitzern der Scheine pro 1871 und 1872 erhoben worden, endlich, Kläger selbst habe den eingeklagten Betrag bereits auf die bezüglichen Dividendenscheine pro 1871 und 1872 erhalten (Thatbestand 3—7), nicht mehr in Betracht.

Nr. 109. Entsch. des Oesterr. Obersten Gerichtshofes.

Vom 1. Juli 1885.

[Oesterr. Central-Blatt für Eisenb. etc. 1885. S. 1772—1773.]

Bei Ermittelung der durch eine Enteignung herbeigeführten Nachtheile darf nur auf die bestehenden wirthschaftlichen Verhältnisse, keineswegs aber auf solche Aenderungen Bedacht genommen werden, welche an vorhandenen gewerblichen Anlagen vielleicht in Zukunft eintreten könnten. Insbesondere begründet die durch die Enteignung eintretende Behinderung in der blossen Möglichkeit der Errichtung neuer, die Ausnützung überschüssiger Wasserkraft bezweckender Anlagen noch keinen Entschädigungstitel gegen den Enteigner.

Bei der Ermittelung der durch eine Enteignung herbeigeführten Nachtheile darf nur auf die bestehenden wirthschaftlichen Verhältnisse, keineswegs aber auf solche Aenderungen Bedacht genommen werden, welche an vorhandenen gewerblichen Anlagen vielleicht in Zukunft eintreten könnten, weil die Enteigneten keinen Umstand angeführt haben, welcher erkennen liesse, dass sie in Folge der Enteignung an der Ausnützung der Wasserkraft für ihre Mühle behindert seien, weil in der Hinweisung auf die Möglichkeit der Errichtung neuer, die Ausnützung überschüssiger Wasserkraft bezweckender Anlagen die Darlegung einer solchen Behinderung

um so weniger erblickt werden kann, als es an jeder Andeutung über die Beschaffenheit dieser Anlagen, über die Ausdehnung derselben, über die für dieselben erforderliche Oertlichkeit, sowie darüber fehlt, ob die Enteigneten in der Lage seien, ein Unternehmen der in Frage stehenden Art auszuführen, und weil demnach in dem nicht zu beachtenden Vorbringen der Enteigneten ein Anlass zur Einleitung weiterer Erhebungen nicht zu finden ist.

Nr. 110. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

4. Civil-Senat. Vom 2. Juli 1885.

[Auerbach, Entsch. II. S. 271.]

Eine Strassenbahnanlage, auf öffentlichem Strassenterrain errichtet, hat nicht den rechtlichen Charakter eines Immobile im Sinne des § 5 des Preuss. Stempelgesetzes vom 7. März 1822.

Der Berufungsrichter stellt zunächst thatsächlich angriffsfrei fest, dass die Strasseneisenbahn selbst unabhängig von den sogenannten Depotgrundstücken, auf denen das Betriebsmaterial — Pferde oder Lokomotiven und Wagen — aufbewahrt werde, besteht, dass der nicht unbedingt nothwendige Anschluss an dieselben sich beliebig verändern und der Aufbewahrungsort verlegen lasse, ohne den Betrieb der Bahn zu beeinflussen, und dass letztere sich als Hauptsache zu dem Betriebsmaterial als Nebensache verhalte, weshalb auch die Depotgrundstücke selbst nicht nothwendig seien zum Betriebe und der Bahninhaber sie nicht eigenthümlich zu besitzen brauche. Unter diesen Voraussetzungen kann die Strasseneinsenbahnanlage nach den §§ 42 und 46 I. 2 Preuss. Allg. L.R.'s weder als ein Bestandtheil, noch als ein unbewegliches Pertinenzstück jener Grundstücke in Betracht kommen. Aus § 108 a. a. O. folgt, dass sie auch nicht ein Zubehör des im fremden Eigenthum befindlichen Strassenterrains sein kann, auf dem sie angelegt ist. Der Berufungsrichter kennzeichnet sodann die Strasseneisenbahnanlage zwar nach § 6 a. a. O. als eine unbewegliche Sache und als ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden; er spricht ihr aber die Eigenschaft eines Immobile im Sinne des maassgebenden § 5 des Preussischen Stempelgesetzes vom 7. März 1822 um deswillen ab, weil ihre Verbindung mit dem — fremden — Grundstück nicht von rechtlicher Dauer ist und nicht mit einem dinglichen Rechte des Bauenden, sondern allein auf einem vorübergehend auf bestimmte Zeit durch Vertrag eingeräumten persönlichen Rechte beruht. Dieser Ansicht ist beizustimmen, weil die Annahme eines Zubehör nicht Platz greift und das Strassenbahngleise nicht den Grundstücken und Grundgerechtigkeiten, von denen allein der bezogene § 5 a. a. O. redet, beizuzählen ist.

Nr. 111. Entsch. des Ober-Landesgerichts Breslau.

3. Civil-Senat. Vom 6. Juli 1885.

§§ 1, 3 Haftpflichtgesetz. Auch ein Leiden, welches nur die mittelbare Folge des Unfalls ist, begründet den Kausalzusammenhang. Die Erwerbsunfähigkeit der Ehefrau bildet einen sowohl den Ehemann, wie die Ehefrau treffenden Vermögensschaden, zu dessen Geltendmachung daher auch die letztere legitimirt erscheint. Jedoch darf die Entschädigungsrente nicht lebenslänglich, sondern nur für die eventuelle Dauer der Erwerbsfähigkeit zugesprochen werden.

Was zunächst den von der Beklagten in Abrede gestellten Causalzusammenhang zwischen dem Eisenbahnunfalle und dem jetzigen von dem Vorderrichter festgestellten und der Beklagten nicht mehr bestrittenen Leiden der Klägerin betrifft, so war dem Vorderrichter, welcher diesen ursächlichen Zusammenhang als durch die Beweisaufnahme dargethan angenommen hat, beizutreten.

Wiewohl nämlich das Gutachten des Dr. Wolff, welcher den Causalzusammenhang annimmt, dem des Dr. Haberkorn, der ihn in Abrede stellt, entgegensteht, so ist doch dem ersteren der Vorzug zu geben, da Dr. Wolff die Klägerin seit dem Eisenbahnunfalle nicht, wie Dr. Haberkorn, in langen Zwischenräumen, sondern fortgesetzt ärztlich behandelt hat und somit allein in der Lage war, den Krankheitsverlauf ununterbrochen zu beobachten und ein auf diesen Beobachtungen beruhendes Gutachten abzugeben. Ueberdies wird der Aufbau des Haberkorn'schen Gutachtens schon in seiner Grundlage durch den Dr. Hoffmann erschüttert, indem Letzterer in seinem eingehend motivirten Gutachten nachgewiesen hat, dass die Haberkorn'sche Ansicht, die Klägerin leide an der sogenannten Knotengicht, auf Irrthum beruhe, und die von diesem behauptete Verdickung der Gelenkbänder und Knochenenden nur scheinbar vorhanden und ihren Grund nicht in einer Gichtkrankheit, sondern in einer Deformation der Schenkelknochen habe.

Hiernach konnte das Gutachten des Dr. Haberkorn, da seine Diagnose sich als unrichtig erwiesen, auf die Entscheidung der vorliegenden Sache keinen Einfluss haben.

Der Umstand, dass der Sachverständige Hoffmann das Leiden der Klägerin nicht für eine direkte, wohl aber mittelbare Folge des Unfalles hält und dasselbe auf den durch die Lebensgefahr, in welcher die Klägerin zu snhweben glaubte, hervorgerufenen Schreck zurückführt, vermag nicht den Causalzusammenhang auszuschliessen, da zur Darlegung des letzteren auch eine blos durch Schrecken erfolgte Körperverletzung, worunter jede Beschädigung der Gesundheit zu betrachten ist, ausreicht.

Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts Band XXI S. 412.

Aus diesen Gründen ist eine Einholung des Gutachtens des Medizinalkollegii für entbehrlich erachtet und abgelehnt.

Steht nun ein ursachlicher Zusammenhang fest, so ist die Beklagte nach Maassgabe des § 3 Abs. 2 des Haftpflichtgesetzes vom 11. Juni 1871 ersatzpflichtig und auch das Verlangen der Klägerin, den Ersatz in Form einer Rente zu erhalten, begründet. (§ 7 am angegebenen Ort.)

Der Einwand der Beklagten, dass eine Vermögensverschlechterung sich in keiner Weise, am allerwenigsten in der vom Vorderrichter auf 200 Mark festgesetzten Rente ausdrücken lasse und dass eine direkte Schädigung höchstens nur den Mann der Klägerin treffe, ist nicht richtig.

Nach dem Ergebniss der in erster Instanz stattgehabten Beweisaufnahme steht nämlich fest, dass die Klägerin vor dem Unfalle sowohl die Haushaltungsgeschäfte besorgt, als auch ihren Ehemann in seinem Gewerbe unterstützt hat, dies alles aber nach dem Eisenbahnunfalle nur in derartig geringem Umfange thun kann, dass der Ehemann zur Besorgung der früher von der Klägerin besorgten Geschäfte fremde Personen hat annehmen müssen.

Die in Folge dieser Annahme erwachsenen Kosten repräsentiren, wie der Vorderrichter zutreffend ausführt, unzweifelhaft den Werth, den die Leistungen der Klägerin für das Haus und das Gewerbe gehabt hatten. Wiewohl dieser Ausfall zunächst und unmittelbar den Ehemann trifft, so ist doch auch die Frau dabei vermögensrechtlich interessirt, da jeder den Ehemann treffende Vermögensschaden auch eine Schädigung der Ehefrau enthält. Denn dadurch, dass die Ehefrau mittels ihrer unentgeltlichen Leistungen den Vermögensstand ihres Mannes verbessert, vergrössert sie auch ihr eigenes Vermögen und tritt nach dieser Richtung eine Aenderung ein, so werden dadurch die Vermögensverhältnisse beider Theile berührt.

Hiernach kann nicht zweifelhaft sein, dass auch der Klägerin durch den Unfall ein vermögensrechtlicher Schaden entstanden und sie deshalb zur Anstellung der vorliegenden Klage berechtigt ist.

Was nun die Dauer der in erster Instanz festgesetzten Rente betrifft, so hat der Vorderrichter dieselbe der Klägerin zu Unrecht bis an ihr Lebensende zugesprochen.

Nach dem § 3 No. 2 des Haftpflichtgesetzes vom 11. Juni 1871 hat die Klägerin nur Anspruch auf Ersatz des ihr durch die Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit erwachsenen Vermögensnachtheils.

Soweit bei Berechnung des letzteren der seitherige Erwerb der Verletzten zu Grunde gelegt wird, kann dieser nur für die Zeit zulässig sein, in welcher die Verletzte, wenn sie von dem Unfalle nicht betroffen worden wäre, diesen Erwerb voraussichtlich gemacht haben würde, soweit ihr aber

auch ohne den Unfall der Erwerb nicht zugekommen wäre, ist ihr durch Entziehung oder Verminderung desselben ein Vermögensnachtheil nicht entstanden.

Der Verletzten kann sonach nicht eine Entschädigung für den ihr durch den Unfall entzogenen Erwerb für eine Zeit zugesprochen werden, in welcher dieser Erwerb von selbst wegfallen würde. In Berücksichtigung dieser Umstande hat das Gericht, unter Billigung der vom Vorderrichter festgesetzten, nach dem Ergebniss der Beweisaufnahme für angemessen erachteten Höhe und der von ihm getroffenen Zahlungsmodalitäten der Rente, letztere der Klägerin nicht lebenslänglich, sondern nur bis zum vollendeten 70. Lebensjahre zugesprochen, von der Annahme ausgehend, dass die zu gewährende Hilfsleistung der Klägerin in dem Geschäft ihres Ehemannes in diesem Alter einen in Geld schätzbaren Werth nicht mehr repräsentiren würde.

Die von der Beklagten vorgeschlagene Altersgrenze wurde deshalb überschritten, weil die Klägerin nach den Bekundungen der in erster Instanz vernommenen Zeugen als eine vor dem Unfalle sehr rüstige Frau geschildert wurde und somit angenommen werden musste, dass sie auch über das 60. Lebensjahr hinaus erwerbsfähig geblieben wäre.

Betreffs der Kurkosten war der Einwand der Beklagten, soweit er sich auf die mangelnde Aktivlegitimation der Klägerin bei Einklagung derselben bezieht, unbegründet, da im vorliegenden Falle die Beklagte an Stelle des allerdings sonst zur Entrichtung der Kurkosten verbundenen Ehemannes treten musste und auch der Umstand, wenn die Kurkosten von dem Manne bereits bezahlt worden sind, an der Verpflichtung der Beklagten gegenüber der Verletzten, der Klägerin, nichts ändert.

Als zutreffend musste dagegen der seitens der Beklagten vorgebrachte Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache bezüglich derjenigen Kur- und Heilungskosten erachtet werden, welche der Klägerin bis zum 18. Juni 1883 erwachsen und von ihr im gegenwärtigen Prozesse geltend gemacht sind. Denn nach dem Inhalte des Tenors und der Gründe des im Vorprozesse ergangenen, inzwischen rechtskräftig gewordenen Erkenntnisses vom 18. Juni 1883 ist die Klägerin mit allen weitergehenden Ansprüchen, als ihr damals zugesprochen sind, abgewiesen worden und somit kann Klägerin, da sie mit allen vor dem 18. Juni 1883 entstandenen Schadensersatzansprüchen, also auch mit den nicht bereits in jenem Vorprozess zur Erstattung liquidirten Kur- und Heilungskosten präkludirt ist, solche im gegenwärtigen Prozesse nur soweit geltend machen, als dieselben nach dem 18. Juni 1883 entstanden sind.

Nr. 112. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 11. Juli 1885.

Ist eine besondere Beschleunigung bei einer den Betrieb vorbereitenden, demselben aber nicht eigenthümlichen Arbeit (Aufstellung von Kohlenkörben auf eine Rampe zur Speisung der Lokomotiven) nachweislich nicht erforderlich gewesen, so findet § 1 Haftpflichtgesetz keine Anwendung.

Die auf Grund des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 § 1 erhobene Klage hat das Berufungsgericht in seinem früheren Urtheile vom 19. April 1884 zurückgewiesen, indem es annahm, dass die Thätigkeit, bei welcher der Kläger nach seiner Behauptung verunglückt ist, das Aufstellen gefüllter Kohlenkörbe auf einer Rampe nahe der Bahn zum Gebrauch für die Lokomotiven, nicht eine zum Betriebe der Eisenbahn gehörige Handlung im Sinne des § 1 a. a. O. sei.

Dies Urtheil ist vom Reichsgericht aufgehoben*) und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, weil zur Entscheidung der Frage, ob die fragliche Thätigkeit unter dem Schutze des § 1 stehe, es darauf ankomme, ob durch den Betrieb der Eisenbahn eine besondere Beschleunigung der fraglichen Handtirung bedingt gewesen und deshalb angenommen werden könne, dass die besondere Gefährlichkeit des Eisenbahnbetriebes auch bei ihr obgewaltet habe. In dem auf die anderweitige Verhandlung ergangenen jetzt angegriffenen Urtheile hat das Berufungsgericht diese Frage motivirt verneint, deshalb den § 1 a. a. O. für nicht anwendbar erklärt, also wiederum den Kläger abgewiesen.

Unbegründet ist der hiergegen erhobene Angriff, der Berufungsrichter habe unterlassen, bei der anderweiten Entscheidung der Sache wiederum das ganze Sachverhältniss seiner Beurtheilung zu unterziehen. Als richtig ist anzuerkennen, dass der Berufungsrichter, nachdem sein früheres Urtheil aufgehoben war, die ganze Sachlage, soweit dies zur Entscheidung nöthig war, zu berücksichtigen hatte. Dieser Verpflichtung ist er aber nachgekommen. Nach dem Thatbestande seines Urtheils ist die ganze Sache durch Vortrag des Thatbestandes des Urtheils erster Instanz zum Gegenstand der Verhandlung gemacht, mit der gesetzlich zulässigen Beschränkung auf den Grund des klägerischen Anspruchs. Der Kläger hatte seinen Anspruch aus § 1 a. a. O. nur darauf gestützt, dass die Thätigkeit bei der nach seiner Behauptung der Unfall eingetreten ist, dem Eisenbahnbetriebe eigenthümlich sei. Die Anwendung des § 1 war, wie das Reichsgericht schon in seinem früheren Urtheile ausgesprochen hat, dadurch

*) Entsch. vom 29. Oktober 1884. Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. III, Nr. 237, S. 404.

bedingt, dass bei der fraglichen Thätigkeit die besondere Gefährlichkeit des Eisenbahnbetriebes obwaltete.

Mit der Verneinung dieser besonderen Gefährlichkeit war daher bei der Sachlage der Klageanspruch hinfällig. Der Berufungsrichter hat aber sich nicht auf jene Verneinung und deren Motivirung beschränkt, sondern auch die besonderen Behauptungen des Klägers wegen der Höhe und der nicht vorhandenen Umwährung der Rampe zur Erörterung gezogen.

Unbegründet ist auch der fernere Vorwurf, der Berufungsrichter komme bei der Prüfung der Behauptung, es sei besondere Eile geboten gewesen, wesentlich darauf zurück, dass er, was in dem früheren Urtheile des Reichsgerichts gemissbilligt worden, die Thätigkeit, bei welcher der Kläger verunglückte, als nicht zum Eisenbahnbetriebe gehörig ansehe.

Der Berufungsrichter hat vielmehr die noch für erforderlich erachtete thatsächliche Feststellung darüber, ob eine besondere Beschleunigung der Hantirung des Klägers durch den Bahnbetrieb bedingt war, ganz in dem Sinne, in welchem sie im Revisionsurtheil für entscheidend erachtet worden war, getroffen.

Der Revisionskläger rügt ferner, zur Anwendung des § 1 des Haftpflichtgesetzes sei nicht erforderlich, dass die vorhandene Gefahr dem Eisenbahnbetriebe ausschliesslich eigen sein müsse. Diese Rüge ist gegenstandlos. Denn der Berufungsrichter erwähnte zwar, dass Rampen und zwar unbewährte, auch grössere und höhere als die in Rede stehende, zu den auch in anderen Betrieben häufig vorkommenden Einrichtungen gehören: er fügt aber hinzu, dass die Arbeit, welche dem Kläger obgelegen hatte, an sich nicht gefährlich war; sie war also, abgesehen von der Eile, wenn solche erforderlich gewesen wäre, überhaupt nicht mit Gefahren, also auch nicht mit der eigenthümlichen des Eisenbahnbetriebes verbunden.

Endlich ist auch der Vorwurf nicht begründet, der Berufungsrichter habe bei seiner Feststellung die Totalität der Umstände nicht berücksichtigt; es ist nicht ersichtlich, dass er irgend einen vorgebrachten Umstand ausser Acht gelassen hätte.

Die nicht mit Erfolg angegriffene, in gesetzlicher Weise begründete Feststellung, dass die Thätigkeit, bei welcher der Kläger verunglückt zu sein behauptet, an sich nicht gefährlich war, dass auch durch den Betrieb der Eisenbahn eine besondere Beschleunigung derselben nicht bedingt war, schliesst die Anwendung des § 1 des Gesetzes vom 7. Juni 1871, aus welchem die Klage allein erhoben ist, aus.

Die Revision gegen das den Kläger abweisende Berufungsurtheil ist daher zurückzuweisen.

Nr. 113. Entsch. des Oesterr. Obersten Gerichtshofes.

Vom 1. September 1885.

[Oesterr. Centralblatt für Eisenbahnen etc. 1885. S. 1961.]

Zur Feststellung der im Sinne des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R.G.Bl. Nr. 30, dem Enteigneten zu leistenden Entschädigung ist bezüglich der Grundstücke, welche in den Sprengel eines städtisch-delegirten Bezirksgerichtes fallen, Letzteres kompetent.

Nach dem Wortlaute des § 23 des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R.G.Bl. No. 30, erscheint zur Feststellung der im Sinne dieses Gesetzes zu leistenden Entschädigung ausdrücklich das Bezirksgericht berufen, in dessen Sprengel die Enteignung zu vollziehen ist, ohne dass in dieser Gesetzesstelle zwischen den Bezirksgerichten auf dem flachen Lande und den städtisch-delegirten Bezirksgerichten unterschieden wird; die Anschauung des k. k. Ober-Landesgerichtes, dass die dem Gerichte nach den Bestimmungen des citirten Gesetzes obliegende Amtshandlung zum Zwecke der Feststellung der in Folge einer Enteignung zu leistenden Entschädigung die Natur einer Schätzung, somit eines nach § 15 der Jurisdiktions-Norm und nach der Ministerial-Verordnung vom 17. März 1860, R.G.Bl. No. 67, der Kompetenzsphäre der städtisch-delegirten Bezirksgerichte entzogenen Realaktes an sich trage, kann nicht für begründet erkannt werden, nachdem die dem Gerichte nach dem Gesetze vom 18. Februar 1878 obliegende Amtshandlung nicht die blosse gerichtliche Konstatirung des Werthes, somit die Schätzung der enteigneten unbeweglichen Sache, sondern vielmehr die Fixirung derjenigen thatsächlichen Verhältnisse zum Gegenstande hat, welche für die Feststellung der an den Enteigneten nach § 4 des citirten Gesetzes für alle durch die Enteignung verursachten vermögensrechtlichen Nachtheile zu leistenden Entschädigung maassgebend sind, sowie denn auch die der Lokalerhebung beizuziehenden Sachverständigen nach § 25 desselben Gesetzes nicht eine Schätzung des enteigneten Objektes vorzunehmen haben, sondern vielmehr nur dazu berufen sind, ihr Gutachten über die zu leistende Entschädigung abzugeben.

Nr. 114. Entsch. des Preuss. Ober-Verwalt. Gerichts.

2. Senat. Vom 10. September 1885.

[Preuss. Verwalt. Blatt. VII. S. 4—5.]

Die 2 Prozent, welche nach § 3 Ges. v. 11. Juli 1822 das Maximum der direkten Beiträge der Beamten zu den Kommunalsteuern bilden, sind vom ganzen Einkommen (bezw. Pension), nicht bloss von der Hälfte (§ 2) zu berechnen.

1. Kläger beansprucht, dass die 2 pCt., welche nach § 3 des Gesetzes vom 11. Juli 1822 das Maximum der direkten Beiträge der Beamten zu

den Gemeindebedürfnissen bilden, nicht von der ganzen Pension, sondern von der nach § 2 des Gesetzes steuerpflichtigen Hälfte berechnet werden. Diese Forderung beruht auf einer irrigen Auslegung des Gesetzes. Nach § 2 desselben soll das Diensteinkommen der Beamten — und hierunter fällt nach den §§ 9 u. 10b auch die Pension des Klägers — zwar im Uebrigen wie das Einkommen der Bürger behandelt, indess immer nur mit einem Theile seines Betrages, welcher auf die Hälfte bestimmt ist, zur Quotisirung gebracht werden. Um aber eine auch bei dieser Veranlagung noch immerhin mögliche, zu grosse Belastung der Beamten abzuwenden, wird im § 3 noch weiter vorgesehen, dass äussersten Falls an direkten Beiträgen aller Art und zu sämmtlichen Gemeindebedürfnissen nur gewisse, nach der Höhe des Diensteinkommens abgestufte Prozente „des gesammten Diensteinkommens“ erhoben werden dürfen. Nach dem völlig klaren und unzweideutigen Wortlaute der Bestimmung sind die Prozentsätze nicht von der nach § 2 steuerpflichtigen Hälfte, sondern von dem ganzen Diensteinkommen zu entrichten; für die Heranziehung des Klägers ist demnach — insoweit — auch der volle Betrag seiner Pension mit 2700 M. in Ansatz zu bringen. Die demgemäss aufgemachte Berechnung des Vorderrichters entspricht also dem bestehenden Rechte.

2. Sodann verlangt Kläger, dass von seinem Privateinkommen, dessen Höhe er selbst zu 600 M. angiebt, nur 200 M. besteuert werden; als Grund wird nichts weiter geltend gemacht, als dass der Magistrat bei seiner Veranlagung das Privateinkommen ebenfalls nur zu 200 M. angenommen habe. Hierdurch ist der Magistrat aber nicht in der Weise gebunden, dass ihm der Nachweis eines höheren Privateinkommens abgeschnitten wäre. Allerdings kann die Steuerbehörde ihre Veranlagung nicht im Streitverfahren auf neue, bei der Einschätzung unberücksichtigt gebliebene Steuerquellen stützen und ebensowenig darf sie, auch wenn nunmehr ein höheres Gesammteinkommen von ihr dargethan werden könnte, ihrer Steuerforderung über das ursprüngliche Maass hinaus steigern. Dagegen kann es ihr nicht verwehrt werden, behufs Aufrechthaltung ihre Steuerforderung Irrthümer, welche bei der Veranlagung in Bezug auf die Höhe des Ertrages der einzelnen Steuerquellen vorgekommen sind, zu berichtigen und insbesondere klar zu legen, dass der Pflichtige aus einer zur Steuer heranzogenen Quelle ein grösseres als das angenommene Einkommen beziehe. Im vorliegenden Falle steht nun durch Zugeständniss des Klägers fest, dass sein in Schwetz steuerpflichtiges Privateinkommen 600 M. beträgt; mit Recht hat deshalb der Vorderrichter diese Summe in Ansatz gebracht.

Im Uebrigen sind Angriffe vom Kläger nicht erhoben und, da auch bei selbstständiger Prüfung (§ 97 Land. Verw. Ges. vom 30. Juli 1883) sich keine Bedenken ergeben, insbesondere die Berechnung der Steuer

durch den Vorderrichter mit dem in Schwetz geltenden Communalsteuer-Regulative vom 27. Sept./16. Okt. 1883 sowie mit dem mehrerwähnten Gesetze vom 11. Juli 1822 in Einklang steht, musste die Vorentscheidung bestätigt werden.

Nr. 115. Entsch. des Preuss. Ober-Verwalt. Gerichts.

2. Senat. Vom 14. September 1885.

[Ztg. des Vereins Deutsch. Eisenb. Verwalt. 1885. S. 1220–1221. — Preuss. Verwalt. Blatt. VII. S. 571 f.]

Ein vereideter Feldmesser, welcher als solcher einem verstaatlichten Eisenbahnunternehmen, ohne in den unmittelbaren Staatsdienst übernommen zu sein, Dienste leistet, ist als ein besoldeter unmittelbarer Staatsdiener im Sinne der die Heranziehung der Beamten zu den Gemeindelasten betreffenden Gesetzgebung (Ges. v. 11. Juli 1822 etc.) anzusehen.

Der Obergeometer und vereidete Feldmesser M. zu Berlin war pro 1884/85 zunächst mit einer Miethssteuer (Regul. f. d. Erhebung d. Haus- u. Miethssteuer in Berlin v. 16. Septbr. / 15. Novbr. 1858) von 5,25 M. veranlagt; vom 1. Oktober 1884 ab erfolgte indess eine Erhöhung dieses Betrages auf das Doppelte (10,50 M.), und zwar, weil er nach einer Auskunft des Königlichen Eisenbahn-Betriebsamtes nicht zu den in den unmittelbaren Staatsdienst übernommenen Beamten gehöre, mithin auf die Steuerwohlthaten des Gesetzes vom 11. Juli 1822 keinen Anspruch habe. Auch auf den hiernächst erhobenen Einspruch des M., in welchem derselbe die Eigenschaft eines Staatsbeamten für sich in Anspruch nahm, erging ein ablehnender Bescheid des Magistrats, und gegen diesen Bescheid richtete M. eine Klage, deren Antrag dahin geht, dass der Magistrat zur Rückzahlung der von dem Kläger im Steuerjahr 1884/85 zu viel gezahlten Miethssteuer im Betrage von 10,50 M. verurtheilt werde. Im ersten Rechtszug ergab sich folgender unstreitiger Thatbestand. Am 5. Mai 1866 ist dem Kläger, nachdem er als Feldmesser von der Königlichen Regierung zu D. bestellt worden war, in deren Auftrag von dem dortigen Oberbürgermeister der allgemeine Staatsdienereid abgenommen worden — mit den Eingangsworten: „. . . nachdem ich zum Feldmesser der Königlich Preussischen Staaten bestellt worden bin . . .“ — Zufolge Vertrages mit der M.H.'er Eisenbahngesellschaft übernahm er dann bei dieser eine mit einem fixen Gehalt verbundene, übrigens der Kündigung binnen drei Monaten unterworfene Feldmesserstelle. — Nachdem weiter § 9 des dem Gesetz vom 20. Dezember 1879 beigedruckten Vertrags, betreffend den Uebergang jenes Unternehmens auf den Staat (G.S. 1879 S. 651) bestimmt hatte: „Das gesammte Beamten- und Dienstpersonal . . . tritt mit dem Uebergange des Unternehmens auf den Staat in den Dienst

der Königlichen Verwaltung über, welche die mit jenem Personal zur Zeit bestehenden Verträge zu erfüllen hat" lehnte Kläger zwar die Uebernahme in den unmittelbaren Staatsdienst ab; dagegen wurde er auf Grund des von ihm mit der Gesellschaft eingegangenen Vertrags vom Staat übernommen; insbesondere bezieht er auf Grund dieses Vertrags für die nunmehr dem Staat geleisteten Dienste seit der Verstaatlichung ein fixirtes, in monatlichen Raten zahlbares Jahresgehalt von 4 000 M. aus der Staatskasse. Beschäftigt wird er von der Königlichen Eisenbahndirektion zu M., bezw. dem Königlichen Eisenbahn-Betriebsamt B. M. und zwar im Bereich der früheren Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft. „Im Interesse des Dienstes" ist er seit dem 1. März 1884 von Magdeburg nach Berlin versetzt. In M. war übrigens bereits unterm 30. März 1880 seine Freilassung von Zahlung des Bürgerrechtsgeldes und seine kostenfreie Eintragung in die Bürgerrolle verfügt mit Rücksicht darauf, „dass Sie für den Dienst einer öffentlichen Behörde vereidigt sind und gegenwärtig im Dienst einer solchen beschäftigt werden, also zu den mittelbaren Staatsbeamten gehören".

Wir übergehen hier die Rechtsausführungen sowohl des Klägers wie des Beklagten, welcher die Abweisung der Klage beantragte, auf welche auch der erste Richter erkannte, indem derselbe ausführte, dass die Wohlthaten des Gesetzes vom 11. Juli 1822 den vereideten Feldmessern nur insoweit zukämen, als sie thatsächlich zu den Staatsdienern gehörten, was vorliegend nicht der Fall sei. — Kläger legte hiergegen das Rechtsmittel der Revision ein, wogegen Beklagter, indem er die Ausführungen des Vorderrichters als zutreffend, die des Klägers aber, zumal hinsichtlich der Begriffe des unmittelbaren und des mittelbaren Staatsbeamten als verfehlt bezeichnete, auf Bestätigung der Vorentscheidung angetragen hat. — Das Ober-Verwaltungsgericht erkannte indess dahin, dass die Vorentscheidung aufzuheben und Beklagter in Höhe von 10,50 M. zur Wiedererstattung des vom Kläger pro 1. Oktober 1884/31. März 1885 gezahlten Miethssteuer für verpflichtet zu erachten. Aus den Entscheidungsgründen: „Die Vorentscheidung konnte bei selbstständiger Prüfung nicht aufrecht erhalten werden. Zunächst ist im Allgemeinen anzuerkennen, dass Kläger bei seiner Anstellung die Eigenschaft eines Staatsbeamten erlangt hat. Entscheidend ist dabei die Thatsache der Vereidigung in Verbindung mit der Lage des objektiven Rechts, auf Grund dessen dieser Akt erfolgte. Nachdem die Ressortminister (§ 118 G. v. 7. November 1811; §§ 17 ff. Instr. v. 29. April 1813) bereits am 31. Januar und 26. Oktober 1830 ausgesprochen hatten: die Feldmesser seien . . . . mit dem förmlichen Diensteide zu belegen; nachdem ferner

das Feldmesserreglement vom 1. Dezember 1857 im § 3 eine Belegung der Feldmesser mit Ordnungsstrafen nach näherer Bestimmung des Gesetzes über die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 (§§ 19, 21) zugelassen, nachdem überall endlich diese Gesichtspunkte in den M.Erlassen vom 31. Juli 1851 / 13. März 1858 und 19. Oktober 1863 eingehend vertreten waren, hat Kläger unter der Herrschaft aller dieser Bestimmungen den allgemeinen Staatsdienereid (Art. 108 Verf.Urk.) geleistet, und unter dieser Voraussetzung kommt ihm die Eigenschaft eines Staatsbeamten zu, wie auch in den neuesten Min.Erlassen vom 31. Januar und 9. Juni 1883 wieder anerkannt worden ist. — Diese Eigenschaft hat er aber auch nicht wieder verloren. Dabei scheidet die Zwischenzeit seiner Beschäftigung bei der M.H.'er Eisenbahngesellschaft ganz aus; immerhin mag während derselben Kläger nicht in der Lage gewesen sein, die den Staatsdienern an sich zukommenden Vorrechte sämmtlich in vollem Umfange und insbesondere nach der hier in Frage stehenden Richtung hin zur Geltung zu bringen; ein über jene Zeit hinausreichender Verlust der einmal erlangten Staatsdiener-Eigenschaft dagegen — ein Verlust auch für die Zeit, da er seine Dienste wieder unmittelbar dem Staate selbst leistete, — war an sich nicht die Folge der gedachten Beschäftigung und konnte sie nach Lage des bestehenden Rechts nicht sein. Abgesehen aber hiervon, ist die Verneinung der aufgeworfenen Frage vollends unbedenklich. Die Tragweite der neueren, unmittelbar gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Feldmesser kommt hierbei nicht allgemein, sondern nur in der Beschränkung darauf in Frage, ob durch sie in dem auf seiten des Klägers einmal begründeten Verhältnisse etwa eine Aenderung herbeigeführt worden ist. Dies ist nicht der Fall (§ 36 R.Gew.Ordn. v. 21. Juni 1869; Nr. 9 Anweis. v. 4. Septbr. 1869). Keinenfalls hinderte die neue Bestimmung der R.Gew.Ordn. die einzelne Landesregierung, eine Behandlung der Feldmesser als Staatsbeamte fortbestehen zu lassen. Auch das neue Reglement für die öffentlich „anzustellenden“ Feldmesser vom 2. März 1871 entzog diesen nicht die schon erlangte Beamteneigenschaft und ebensowenig kann in dem Ministerialerlasse vom 9. Juni 1883 ein Ausdruck der gegentheiligen Absicht gefunden werden. — Anlangend endlich die nach der Verstaatlichung der M.H.'er Eisenbahn abgegebene Erklärung des Klägers, er lehne die Uebernahme in den unmittelbaren Staatsdienst ab, so kann auch sie nicht füglich anders als im Sinne der neueren Behauptung des Klägers, dass er nur eine speziell ihm angebotene unmittelbare Staatsbeamtenstelle ausgeschlagen, damit aber keineswegs aufgehört, als vereideter Feldmesser mittelbarer Staatsdiener zu sein, gedeutet werden. Nach Lage der Verhältnisse, wie sie für den Kläger aus

dem Akte der Verstaatlichung erwachsen waren, streitet von vornherein die Vermuthung dagegen, dass Kläger damals auf ein bereits früher erworbenes Recht, auf eine ihm bereits einwohnende Eigenschaft habe verzichten wollen oder dass ihm dies auch nur habe angesonnen werden sollen; beiderseits kann — so lange nicht das Gegentheil klar erhellt — die Absicht zunächst nur darauf gerichtet angesehen werden, an Stelle des Bestehenden ein Mehreres oder doch ein Anderes treten zu lassen, insbesondere den Erfolg, dass mittelst Eintretens der Königlichen Verwaltung an Stelle der bisherigen Privatverwaltung sich zugleich eine entsprechende materielle Aenderung des Vertragsverhältnisses vollziehe. Das mag Kläger abgelehnt haben, wohingegen es für die Voraussetzung, er habe die Uebernahme in den Staatsdienst in einem anderen, den Verlust der Staatsdiener-Eigenschaft in sich schliessenden Sinne „abgelehnt", nach Lage der Sache an jedem zulänglichen Anhalt fehlt.

Ist hiernach im Allgemeinen anzuerkennen, nicht nur, dass der Kläger die Eigenschaft eines unmittelbaren Staatsdieners im Sinne des Gesetzes vom 11. Juli 1822 erlangt hat, sondern auch, dass er — gegenwärtig seine Dienste unmittelbar dem Staate selbst leistend — jene Eigenschaft an sich noch besitzt, so bleibt endlich noch zu untersuchen, ob er auch zu den „besoldeten" (§ 8 das.) Staatsdienern gehört. Thatsächlich feststeht in dieser Beziehung, dass er ein fixirtes, in monatlichen Raten zahlbares „Jahresgehalt" von 4 000 M. aus der Staatskasse bezieht. Auch ist die Behauptung der Revisionsschrift, dass der Kläger „in der für einen vereideten Feldmesser vorgesehenen technischen Eisenbahn-Sekretärstelle dauernd beschäftigt werde, beklagterseits nicht bestritten worden. Demgegenüber lässt sich, wenn zunächst der Maassstab des gedachten Ministerialerlasses vom 19. Oktober 1863 zu Grunde gelegt wird, woselbst „nach eingehender Verhandlung zwischen den betheiligten Ministerien" (Erlass vom 6. Juni 1881) schon den auf fixirte, aus der Staatskasse gewährte Diäten angewiesenen Feldmessern die kommunalsteuerlichen Vorrechte „besoldeter" Staatsdiener zuerkannt werden, gewiss nicht bezweifeln, dass der Kläger sich in derselben, wenn nicht noch in einer günstigeren Lage befindet. Aber auch eine hiervon unabhängige Prüfung führt zu keinem anderen Ergebnisse. Dadurch, dass die Bezüge des Klägers „fixirte" — nicht nach seiner jeweiligen Verwendung und Beschäftigung sich bemessende — sind, und dass seine Verwendung in einer bestimmten Stelle dauernd erfolgt, wird nicht nur in Beziehung auf die Beamteneigenschaft, des Klägers überhaupt, — insoweit dazu noch die Begründung eines mehr oder minder dauernden Verhältnisses gehören mag — dieses Moment erfüllt, sondern auch speziell in Beziehung auf die Besoldungsfrage die Eigenschaft jener Bezüge als

eine „Besoldung“ hinlänglich klargestellt — und das selbst gegenüber den Thatsachen, dass es einerseits ein Vertragsverhältniss ist, auf Grund dessen die Gewährung des „Gehalts“ erfolgt und andererseits dieses Verhältniss auf dem Wege der Kündigung wieder gelöst werden kann. Es ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen, und zumal nicht bei einem ohnehin schon mit der Eigenschaft eines unmittelbaren Staatsdieners ausgestatteten Kontrahenten ausgeschlossen, dass auch im Vertragswege und unter dem Vorbehalte der Kündigung ein Verhältniss mit öffentlich rechtlichem Charakter — insoweit es eines solchen für den Begriff der „Besoldung“ bedarf — begründet werde. Und dass dies hier geschehen ist, muss nach Lage der Sache in Ermangelung jedes sicheren Anhalts für die gegentheilige Voraussetzung angenommen werden. Freilich soll das zuständige Königliche Eisenbahn-Betriebsamt eine abweichende Auffassung vertreten haben. Die bezügliche Aeusserung selbst liegt aber nicht vor und an sich kann jener Thatsache eine entscheidende Bedeutung bei Beantwortung der hier vorliegenden kommunalsteuerlichen Frage nicht zugestanden werden.“

Nr. 116. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 16. September 1885.*)

[Ztg. des Vereins Deutsch. Eisenb. Verwalt. 1885. S. 1132]

§ 1 des Haftpflichtgesetzes findet auch auf unterirdische Eisenbahnen beim Bergwerksbetriebe Anwendung.

Der in einer Grube beschäftigte Führer G. war beim Betriebe der in der Grube zur Fortschaffung geförderter Kohlen hergestellten Bahn getödtet worden und die Hinterbliebenen des Verunglückten beanspruchten vom Bergfiskus als Eigenthümer der Grube eine Entschädigungsrente aus § 1 des Reichs-Haftpflichtgesetzes. Fiskus verweigerte die Leistung der beanspruchten Rente, weil nach seiner Annahme es sich hier nicht um einen Unfall beim Eisenbahnbetriebe, sondern um einen Unfall beim Bergwerksbetriebe handele, für welchen nach § 2 des Reichs-Haftpflichtgesetzes der Unternehmer nur im Falle eines Verschuldens des Betriebsleiters, Aufsehers etc. haftet. Die Wittwe des G. erstritt klagend in beiden Rechtszügen obsiegende Urtheile und die vom Bergfiskus eingelegte Revision wurde vom Reichsgericht zurückgewiesen, welches begründend ausführte: „Die Beschwerden sind lediglich gegen die Annahme gerichtet worden, dass der Unfall bei einem Eisenbahnbetriebe stattgefunden hat, in welchem unter Bezugnahme auf die bei der Berathung des Gesetzes vom 7. Juni 1871 geäusserten Ansichten behauptet ist, dass unter den

*) s. Erk. des Reichsger. v. 8. April 1885, Eisenbahnrechtl. Entsch. IV. S. 85.

Eisenbahnbegriff des § 1 des allegirten Gesetzes Transportwege, welche nur Bestandtheile von Bergwerkseinrichtungen und nicht für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind und namentlich auch unterirdische Eisenbahnen nicht fallen. Es ist aber in übereinstimmender Rechtsprechung des Reichsgerichts ausgeführt, dass eine derartige Auffassung im Gesetze keinen Ausdruck gefunden, der Begriff der Eisenbahn nicht in dieser generellen Beschränkung aufzufassen, sondern das durchgreifende Kriterium bei demselben in der gleichartigen Gefährlichkeit des Betriebes der Anlage für das Publikum oder die Betriebspersonen zu suchen und nach deren Vorhandensein im einzelnen Falle die Anwendbarkeit der Vorschrift zu bestimmen sei, und dass dementsprechend auch unterirdische Eisenbahnen unter den Begriff des allegirten § 1 fallen. Der Vorderrichter hat sich im vorliegenden Falle der erforderlichen Prüfung unterzogen und die Gefährlichkeit des Betriebes der in Rede stehenden Bahn in Bezug auf deren Konstruktion, bewegende Kraft und Gewicht des Transportgegenstandes ohne anderweiten Rechtsirrthum festgestellt, ausserdem eine Verschuldung des Getödteten und eine in höherer Gewalt zu suchende Ursache des Unfalles verneint."

Nr. 117. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

4. Civil-Senat. Vom 17. September 1885.

[Preuss. Verwalt. Bl. VII. S. 71.]

Ein Eisenbahnunternehmen kann Gegenstand eines Pachtvertrages sein.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, dass eine Eisenbahn — in ihrer Gesammtkonstruktion — eine den öffentlichen Transportverkehr vermittelnde Sache und — in ihrer mechanischen Verbindung mit dem Grund und Boden — eine unbewegliche Sache und geeignet ist, ihrem Inhaber, d. i. dem Betriebsunternehmer, Nutzungen d. s. Vortheile unbeschadet der Substanz zu gewähren (§§ 1 ff., 6 ff., 110 I. 2 A.L.R.) und daher durch Ueberlassung zum Gebrauche und zur Nutzung gegen einen bestimmten Zins recht füglich Gegenstand eines Pachtvertrages bilden kann.

Nr. 118. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Straf-Senat. Vom 17. September 1885.

[Ztg. d. Ver. Deutsch. Eisenb. Verw. 1885. S. 1093.]

Die §§ 315, 316 des Reichsstrafgesetzbuches finden auch auf elektrische Eisenbahnen Anwendung.

Die elektrische Eisenbahn fällt unter die §§ 315, 316 des Strafgesetzbuchs; dieselbe ist eine Eisenbahn, sie hat mit der mit Dampf betriebenen

nicht allein die Gleise, sondern auch die Anwendung einer elementaren, der menschlichen Führung nicht unbedingt unterworfenen Naturkraft gemein, welche entfesselt, gefährlich werden kann; die Wirkung des elektrischen Stromes für die Schnelligkeit der Fortbewegung und die bei Störungen daraus entstehenden Folgen für den Transport von Menschen und Sachen sind annähernd die gleichen; der Grund der strengen Strafbestimmungen in den §§ 315 ff. des Strafgesetzbuches trifft also auch bei den elektrischen Bahnen zu; der Wortlaut ist nicht entgegen; das Strafgesetz enthält nirgends eine Andeutung, dass man nur die eine Naturkraft, den Dampfbetrieb, sichern wollte; daraus, dass man bei Abfassung des Gesetzes zunächst an diese Art der bewegenden Kraft dachte, folgt nicht, dass man den gleich nöthigen Schutz einer etwa künftig anzuwendenden elementaren Kraft versagen wollte. Völlig unrichtig ist die Behauptung, dass das Gesetz nur auf die von dem Gesetzgeber direkt erwogenen Fälle angewendet werden dürfe, der Gesetzgeber vermag nicht zum Voraus die reiche Mannigfaltigkeit des Lebens zu fixiren, das Gesetz gilt für alle Fälle, auf welche es nach richtiger Auslegung passt, mag der Gesetzgeber an dieselben gedacht haben oder nicht, und es ist im letzteren Falle keine analoge, sondern eine direkte Anwendung des Gesetzes, welcher der Grundsatz des § 2 des Strafgesetzbuches nicht entgegensteht; dass der Mangel von Bahndämmen, Barrièren, allgemeinen Reglements, einer Signalordnung, der Anwendung des § 316 des Strafgesetzbuches nicht im Wege ist, hat bereits das Urtheil vom 3. Juli 1884 für die Strassenbahnen ausgeführt; übrigens bestehen bereits besondere Verordnungen lokaler Natur über die elektrischen Bahnen.

Nr. 119. Entsch. des Preuss. Ober-Verwalt. Gerichts.

1. Senat. Vom 19. September 1885.

1. Fristberechnung im Falle der Fristverlängerung im Verwaltungsstreitverfahren. — 2. Zweck und Wirkung der bei Zerstückelung von Grundstücken festgesetzten Abgabenvertheilungspläne.

Durch Erkenntniss des Kreisausschusses ist Klägerin (Oberschles. Eisenbahn-Aktiengesellschaft) mit dem Antrage auf Aufhebung der Vertheilungspläne vom 15. Juli 1883 und 14. Oktober 1883 hinsichtlich der auf den Stammgrundstücken 57, 12, 67, 92, 50, 47 und 15 zu S. haftenden Lehrerdeputate abgewiesen worden. Dies Erkenntniss ist der Klägerin am 10. Mai 1884 zugestellt. Dieselbe hat demnächst in einer am 24. Mai bei dem Kreisausschusse eingegangenen Eingabe die Berufung angemeldet und gleichzeitig gebeten, „zur Rechtfertigung der Berufung

eine Nachfrist von zwei Wochen zu gewähren". Der Kreisausschuss hat dem stattgegeben und durch Verfügung vom 26. Mai 1884 „zur Rechtfertigung der Berufung eine Nachfrist von zwei Wochen" bewilligt. Die Rechtfertigungsschrift der Klägerin ist am 12. Juni 1884 bei dem Kreisausschusse eingegangen. In dem Ueberreichungsschreiben bemerkte Klägerin, dass die Fristverlängerungs-Verfügung vom 26 Mai ihr am 30. Mai behändigt worden sei. Der Bezirksausschuss zu Oppeln hat darauf unter Abänderung der erstrichterlichen Entscheidung dahin erkannt: dass Klägerin nur verpflichtet, das auf den unzertrennten Stammgrundstücken 57, 12, 67, 92, 50, 47 und 15 haftende Lehrerdeputat antheilig nach Verhältniss des Grundsteuer-Reinertrages der als Acker erworbenen Flächen der aus den dismembrirten Grundstücken erkauften Trennstücke, sowie der als Acker eingeschätzten Flächen der unzertrennten Grundstücke zu übernehmen, und dass demgemäss die durch die Pläne vom 15. Juli und 14. Oktober 1883 festgesetzte Vertheilung aufzuheben und die Vertheilung des auf den unzertrennten Grundstücken haftenden Lehrerdeputatgetreides anderweit nach Verhältniss des Grundsteuer-Reinertrages der als Acker eingeschätzten Liegenschaften der unzertrennten Grundstücke und der davon abgetrennten Parzellen durch den Schulvorstand zu bewerkstelligen.

Gegen diese Entscheidung hat Klägerin die Revision mit dem Antrage eingelegt, nach dem Klageantrage zu erkennen. Sie behauptete unrichtige Anwendung der Allerh. Kabinetsordre v. 8. Juni 1834 (G.S. S. 87) mit Rücksicht darauf, dass die von ihr erworbenen Grundstücke mit Gebäuden nicht besetzt gewesen seien.

Der beklagte Schulvorstand hat sich der Revision angeschlossen und seinerseits beantragt, unter Aufhebung des Ber.-Erkenntnisses die erstrichterliche Entscheidung zu bestätigen. Er warf dem Vorderrichter Verletzung des § 92 Land.-Verw.-Ges. v. 30. Juli 1883 (— richtiger, da die Sache vor dem 1. April 1884 anhängig geworden, des § 62 des Verw.-Ger.-Ges. v. 3. Juli 1875/2. August 1880 —) durch Nichtanwendung vor und bestritt die neuen Anführungen der Klägerin.

Das Oberverwaltungsgericht erkannte dahin, dass die Entscheidung des Bezirksausschusses aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen die Entscheidung des Kreisausschusses zurückzuweisen.

„Der § 81 Verw.-Ger.-Ges. in der Fassung des Ges. v. 2. August 1880 (jetzt § 92 Land.-Verw.-Ges. v. 30. Juli 1883) bestimmt:

> „Alle in dem gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen Fristen sind präklusivisch. Für die Berechnung derselben sind die bürgerlichen Gesetze maassgebend."

Demgemäss hat die Berechnung der Fristen im Verwaltungsstreitverfahren nach den Vorschriften der mit dem 1. Oktober 1879 in Kraft getretenen Civilprozessordnung zu erfolgen. Dieselbe schreibt im § 202 Abs. 3 für den Fall der Verlängerung gesetzlicher Fristen vor:

> „Im Falle der Verlängerung wird die neue Frist von dem Ablauf der vorigen Frist an berechnet, wenn nicht im einzelnen Falle ein Anderes bestimmt ist.“

Im vorliegenden Falle ist in der Fristverlängerungs-Verfügung vom 26. Mai 1884 ein Anderes nicht bestimmt. Die zur Rechtfertigung der Berufung bewilligte Nachfrist war also vom Ablaufe der gesetzlichen Frist d. i. vom 24. Mai ab zu berechnen. Die Nachfrist von zwei Wochen lief demnach mit dem 9. Juni 1884 ab. Die Rechtfertigungsschrift ist aber erst am 12. Juni, also verspätet bei dem Kreisausschusse eingegangen. Wenn die Berufung demnach ohne Weiteres zugelassen und darauf das Verfahren und die Entscheidung in II. Instanz gegründet worden sind, so liegt in dieser Berücksichtigung eines nach Ablauf der gesetzlichen Frist eingelegten Rechtsmittels ein wesentlicher Mangel des Verfahrens, welcher die Aufhebung des hierauf beruhenden Urtheils nach sich ziehen musste. In der Sache selbst war der obigen Ausführung entsprechend die von der Klägerin gegen die erstrichterliche Entscheidung angebrachte Berufung als verspätet zurückzuweisen.

Schliesslich mag im Hinblick auf die Ausführungen beider Parteien bemerkt werden, dass die von den Vorständen der öffentlich-rechtlichen Korporationen nach § 7 des Gesetzes v. 25. August 1876 (G.S. S. 405) aufgestellten Abgaben-Vertheilungspläne nur den Zweck haben, festzustellen, welcher Theil der auf dem Stammgute haftenden Last auf jedes Trennstück und das Restgut trifft. Diese Vertheilung muss erfolgen, auch wenn feststeht, dass die Trennstückserwerber oder einer derselben wegen eines persönlichen Privilegiums oder wegen des Zweckes, dem das Grundstück künftig gewidmet sein soll, die vertheilte Last nicht zu tragen hat. Denn der Theil, welcher auf ein so befreites Grundstück fällt, muss für alle Fälle bestimmt werden, da denselben der Stammgutsbesitzer und die übrigen Parzellenerwerber nicht zu übernehmen haben, sondern der Ausfall von sämmtlichen Kontribuenten zu tragen ist. Eine Entscheidung darüber, welche Lasten auf dem Grundbesitz haften und ob der Erwerber eines Trennstücks von Entrichtung der vertheilten Reallast Befreiung beanspruchen kann, weist das Gesetz den im § 7 a. a. O. genannten Vorständen nicht zu. Der von ihnen endgültig festgesetzte Vertheilungsplan hat nur Kraft, insoweit es sich um die Vertheilung selbst, den Vertheilungsmaasstab handelt. Er hindert jedoch keinen Trennstücksbesitzer, darzuthun, dass er zu der Abgabe, welche von ihm gefordert wird, nicht

verpflichtet ist. Der Trennstücksbesitzer steht in dieser Beziehung dem Besitzer eines ungetheilten Grundstücks völlig gleich. Wird daher Klägerin zu dem Lehrerdeputat veranlagt bezw. dasselbe von ihr gefordert, so steht der endgültig festgesetzte Vertheilungsplan dem nicht entgegen, dass sie nach Maassgabe des Gesetzes reklamirt bezw. klagt, sei es gegen die veranlagende Behörde, sei es gegen die Interessenten, von denen sie die Uebernahme der auf sie vertheilten Last aus Gründen des öffentlichen Rechts glaubt verlangen zu können. In einem derartigen Rechtsstreite ist der Klägerin selbstverständlich unbenommen, den Nachweis zu führen, dass die von ihr erworbenen Grundstücke zur Zeit des Erwerbes nicht mit Gebäuden besetzt gewesen sind, woraus sich die Unanwendbarkeit der Allerh. Kabinetsordre vom 8. Juni 1834, welche sich ausdrücklich nur auf die Erwerbung von Gebäuden bezieht, ergeben würde. Den Vertheilungsmaassstab selbst kann jedoch die Klägerin in keinem weiteren Verfahren bemängeln, da dieser durch die in Rede stehenden Vertheilungspläne endgültig festgesetzt ist."

Nr. 120. Entsch. des Preuss. Ober-Verwalt. Gerichts.

2. Senat. Vom 21. September 1885.

Bei der Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens eines Eisenbahnunternehmens ist es zulässig, ausser den wirklichen (thatsächlichen) Ausgaben für Unterhaltung der Gebäude und Utensilien auch die üblichen Absetzungen (Rücklagen) für die jährliche Abnutzung von Gebäuden und Utensilien in Abzug zu bringen.

Die Königl. Eisenbahndirektion zu Bromberg ist nach einer ihr gewordenen Mittheilung des Magistrats zu Pr. Holland zu der dortigen Gemeindesteuer für das Jahr 1884/85 von einem auf 29 712 M. geschätzten Einkommen der Eisenbahnstation Pr. Holland mit 3 196,80 M. herangezogen; der Magistrat behielt sich indess hierbei eine etwaige Nachliquidirung nach definitiver Feststellung des Reinertrages vor. Als von der Königl. Eisenbahndirektion, welche gegen die Veranlagung reklamirt und sich auch ihrerseits das Weitere bis nach Ermittelung des Reingewinnes vorbehalten hatte, demnächst unter dem 13. November 1884 eine Reinertragsberechnung vorgelegt war, stellte der Magistrat das Einkommen der Station anderweit auf 12 696 M., sowie die davon zu zahlende Gemeindesteuer auf 1 332 M. fest und benachrichtigte hiervon am 22. Dez. 1884 die Königl. Eisenbahndirektion mit dem Hinzufügen, dass die frühere Veranlagung von einem Reingewinne von 29 712 M. aufgehoben sei. Der

hiergegen gerichtete Einspruch der Königl Eisenbahndirektion wurde durch Bescheid v. 28. Januar 1885 zurückgewiesen, worauf die Königl. Eisenbahndirektien im Wege der Klage bei dem Bezirksausschusse zu Königsberg beantragte, die Einschätzung nach Maassgabe des aus der Reinertragsberechnung vom 13. November 1884 sich ergebenden Einkommens von 8 024 M. zu bewirken. Dementsprechend erkannte denn auch der Bezirksausschuss. Die hiergegen vom beklagten Magistrat eingelegte Revision hat das Oberverwaltungsgericht nicht für begründet erachtet.

„Bei der mündlichen Verhandlung vor dem unterzeichneten Gerichtshofe hat der Vertreter des Bekl. den in I. Instanz geltend gemachten Einwand, dass die Klagefrist versäumt sei, nochmals wieder aufgenommen. Von dem Vorderrichter ist derselbe mit der Ausführung zurückgewiesen, es sei die definitive Festsetzung des Steuerbetrages erst unterm 22. Dez. 1884 erfolgt, deshalb auch hiergegen Einspruch zu erheben gewesen, gegen den ablehnenden Bescheid vom 28. Januar 1885 aber rechtzeitig geklagt worden. Wenn Bekl., hiervon abweichend, an der Auffassung festhält, dass bereits die Eröffnung vom 22. Dezember 1884 als der auf den Einspruch erlassene Bescheid anzusehen sei, so würde selbst bei freier Beurtheilung dem Vorderrichter beigetreten werden müssen, da Beklagter nicht allein am 22. Dezember 1884 die erste Veranlagung ausdrücklich aufgehoben hat, sondern auch selbst nach der Klagebeantwortung in der Benachrichtigung von dem mehrgenannten Tage die „definitive Veranlagung“ erblickt. Jedenfalls kann aber mit dem Rechtsmittel der Revision die wesentlich auf thatsächlichem Gebiete liegende und zweifellos nicht aktenwidrige Feststellung des Vorderrichters, dass die endgültige Feststellung des Steuerbetrages erst am 22. Dezember 1884 stattgefunden habe, mit Erfolg nicht angefochten werden.

In der Sache selbst hat sich die Entscheidung auf die unter den Parteien streitigen Punkte zu beschränken; insbesondere war auch von einer Erörterung darüber abzusehen, ob der in der Reinertragsberechnung vorkommende Abzug von 11 616 965 M. für „Verzinsung des Anlagekapitals“ mit den gesetzlichen Vorschriften in Einklang steht. Demnach fragt es sich blos, ob Klägerin berechtigt ist, „für jährliche Abnutzung der Gebäude“ und für „Verschleiss der Untensilien“ die in der Reinertragsberechnung aufgeführten Summen in Abzug zu bringen. Beklagter bestreitet dies zunächst aus dem Grunde, weil nur die wirklichen Ausgaben für Unterhaltung der Gebäude und Untensilien abzurechnen seien. Mit Recht ist diese Auffassung vom Vorderrichter verworfen; zutreffend hat Klägerin schon in ihrem Einspruche auf die Bestimmung im § 30 Abs. 2 Ges. v. 1. Mai 1851, betr. der Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer, verwiesen, welche lautet:

Als Ausgaben dürfen dabei, ausser der üblichen Absetzung für jährliche Abnutzung von Gebäuden und Utensilien, nur solche in Abzug gebracht werden, welche behufs der Fortführung des Handels oder Gewerbebetriebes u. s. w. in dem bisherigen Umfange gemacht worden sind . . .

Hiernach ist ohne Weiteres klar, dass neben dem thatsächlich für die Unterhaltung der Gebäude und Utensilien geleisteten Ausgaben, welche unzweifelhaft „behufs der Fortführung des Gewerbebetriebes in dem bisherigen Umfange" gemacht werden, auch noch eine „übliche Absetzung für jährliche Abnutzung von Gebäuden und Utensilien" durch das Gesetz zugelassen ist. Nähere Anweisung für die Ausführung dieser Rechtsnorm findet sich im § 19 der Ministerialinstruktion vom 3. Januar 1877 (M.Bl. d. i. V. S. 44), wo die Nebeneinanderstellung der Vorschriften unter den Buchstaben b und c wiederum deutlich erkennen lässt, dass der „Abzug für Abnutzung" nicht mit den wirklichen Unterhaltungskosten zusammenfällt. Wenn Klägerin zur Rechtfertigung ihres Verfahrens ausserdem noch betont, dass die Bildung eines Erneuerungsfonds hierbei gar nicht in Frage komme, so muss es als unerheblich bezeichnet werden, ob der fragliche Abzug — sei es lediglich für die Veranlagung der Kommunalsteuern, sei es überhaupt — blos rechnungsgemäss gemacht wird oder ob die betreffenden Summen thatsächlich zu einem besonderen Fonds zurückgelegt und angesammelt werden; auch Letzteres würde keineswegs unstatthaft sein. Vgl. Entsch. d. O.V.G. Bd. VIII. S. 70.

Erweist sich demgemäss eine Absetzung für jährliche Abnutzung an sich als zulässig, so kann die Höhe derselben in gegenwärtiger Instanz vom Bekl. nicht mehr zum Gegenstande eines Angriffs gemacht werden. Der Vorderrichter hat in dieser Beziehung eine Entscheidung überhaupt nicht getroffen; er geht davon aus, dass gegen die in Ansatz gebrachten 3 pCt. bezw. 8 pCt. des ursprünglichen Werths vom Beklagten nichts erinnert sei, und beschränkt sich deshalb, nach Zurückweisung der im Obigen erwähnten Ansicht des Bekl., auf den Ausspruch, dass „Beklagter im Uebrigen die von der Klägerin aufgestellte Berechnung nicht bemängelt" habe. Ist diese Annahme richtig, so trifft den Vorderrichter kein Vorwurf; er war nicht verpflichtet, die unbeanstandet gebliebene Höhe der Prozentsätze von Amtswegen einer Prüfung zu unterziehen. Allerdings behauptet nun Bekl. in der Revisionsschrift, die Höhe der Prozentsätze sei vor dem Bezirksausschusse von ihm bestritten worden, er habe erklärt, dass höchstens $1/2$—1 pCt. zugelassen werden könnten. In den Schriftsätzen findet sich indess davon nichts, und ebensowenig enthält das Protokoll über die mündliche Verhandlung einen Vermerk, dass derartige Erklärungen abgegeben seien; im Gegentheile heisst es dort: „Nach Vortrag

der Sache durch den Referenten wurde der Parteivertreter zum Worte verstattet. Von den Anführungen war nichts zu vermerken." Wenn das Protokoll auch — entgegen der Vorschrift im § 12 des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Bezirksausschüssen vom 28. Februar 1884 — nicht vorgelesen zu sein scheint, wenigstens keinen entsprechenden Vermerk enthält, so besitzt es doch öffentlichen Glauben, und da für die in der Revisionsschrift aufgestellten Behauptungen, obgleich bei dem Vortrage des Sachverhalts in der mündlichen Verhandlung vor dem unterzeichneten Gerichtshofe der eben wiedergegebene Inhalt des Protokolls noch besonders hervorgehoben wurde, Beweis nicht angetreten ist, so können dieselben nicht weiter berücksichtigt werden.

Nr. 121. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

4. Civil-Senat. Vom 24. September 1885.

[Zeitschr. für Preuss. Recht. Bd. 4. S. 690.]

Haftung der Preussischen Staatsbeamten für geringes Versehen im Gebiete des Allgem. Preuss. Landrechts.

„Nach den §§ 88, 89 II 10 A.L.R. muss der Beamte auf die pflichtmässige Führung des übernommenen Amts die genaueste Aufmerksamkeit wenden und jedes dabei begangene Versehen, welches bei gehöriger Aufmerksamkeit und nach den Kenntnissen, die bei der Verwaltung des Amts erfordert werden, hätte vermieden werden können, vertreten. Nach dem klaren Wortlaut dieser Vorschriften kann es keinem Zweifel unterliegen, dass der Beamte auch für ein bei seiner Amtsführung begangenes geringes Versehen zu haften hat. Denn die „gehörige" Aufmerksamkeit, welche nach § 89 cit. den Maassstab für das Verhalten des Beamten bildet und im § 90 das. als „vorschriftsmässige" bezeichnet wird, ist nach dem Zusammenhange eben diejenige „genaueste" Aufmerksamkeit, die der § 88 cit. dem Beamten zur Pflicht macht, und nach § 23 I 3 A.L.R. vertritt derjenige auch ein geringes Versehen, welchen die Gesetze besonders verpflichten, vorzügliche Fähigkeit oder Kenntnisse oder eine mehr als gewöhnliche Aufmerksamkeit bei seiner Handlung anzuwenden. Diese aus den Worten und dem Zusammenhange der Rechtsnormen als nothwendig sich ergebende Deutung kann auch nicht in Frage gestellt werden durch eine von den Gesetzrevisoren (vergl. v. Rönne Ergänzungen 6. Ausg. IV S. 49) mitgetheilte Revisionsbemerkung von Suarez, wonach der Beamte der Regel nach für culpa levissima haftbar sein, hierfür aber einiger Raum für die Billigkeit übrig bleiben und deshalb in § 89 der Ausdruck „genaueste Aufmerksamkeit" modifizirt

und näher bestimmt sein soll. Denn abgesehen davon, dass diese Auffassung im Gesetze selbst, wie auch die Revisoren anerkennen, einen erkennbaren Ausdruck gefunden hat, indem der § 89 das Prinzip des § 88 nicht modifizirt, sondern auf den Fall der Verhaftung für Versehen — der allgemeinen Norm des § 23 I 3 A.L.R. entsprechend — einfach anwendet, geht die Meinung von Suarez sicherlich nicht dahin, dass der Richter in jedem einzelnen Falle nach Rücksichten der Billigkeit zu bestimmen habe, ob der Beamte die schädlichen Folgen eines begangenen Versehens zu vertreten habe, sondern vielmehr dahin, dass bei Entscheidung der Frage, ob der Beamte gegen die pflichtmässige Aufmerksamkeit gefehlt, also ein Versehen begangen habe, nicht ein allzu strenger, abstrakter Maassstab angelegt, sondern den Umständen des Einzelfalls billige Rechnung getragen werden solle. — Grundsätzlich ist es unerheblich, ob der Irrthum, auf welchem das Verschulden des Beamten beruht, rechtlicher oder thatsächlicher Natur war, ingleichen, ob derselbe durch Gleichgültigkeit gegen das ihm anvertraute öffentliche Interesse oder durch ungenügende Information bei an sich nicht tadelnswerther Willensrichtung veranlasst ist. Letzteres kann höchstens für die sittliche oder disziplinare Würdigung des beklagtischen Verhaltens, nicht aber für die Entscheidung der vorliegenden rechtlichen Frage von Belang sein. — Im Weiteren kann zwar zugegeben werden, dass nicht jeder Rechtsirrthum einem Beamten zum Versehen zuzurechnen ist. Insbesondere mögen Zweideutigkeit oder Unklarheit der Rechtsnormen oder besonders komplizirte Thatbestände unter Umständen den Beamten bei objektiv unzutreffender Anwendung der Normen exkulpiren können (vergl. Dernburg, Preuss. Privatr. Bd. II S. 864 Not. 16)."

Nr. 122. Schiedsspruch des Deutschen Reichsgerichts.*)

4. u. 5. Civil-Senat. Vom 28. September 1885.

§ 25 des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 findet auch auf die Beförderung eines Eisenbahnpostwagens Anwendung. Ein Radreifenbruch desselben begründet nicht den Einwand des unabwendbaren äusseren Zufalls im Sinne des alleg. § 25.

Thatbestand.

In der vorliegenden Streitsache haben die Parteien auf die schiedsrichterliche Entscheidung des vierten und fünften Civilsenats des Reichsgerichts kompromittirt und ist solche demzufolge in Gemässheit der §§ 2, 14 der Geschäftsordnung des Reichsgerichts durch Erlass des Herrn Reichs-

*) Vgl. Entsch. des Deutsch. Reichsger. vom 30. Juni 1883. Eisenbahnrechtl. Entsch. III. S. 86.

kanzlers vom 30. November 1884 den genannten vereinigten Senaten übertragen worden. Der unstreitige Thatbestand ist folgender:

Am 20. Oktober 1881 entgleiste der Expresszug Berlin-Hannover kurz vor Rathenow in Folge eines Radreifenbruchs an dem mitlaufenden, dem Beklagten gehörigen Bahnpostwagen. Dieser erlitt in Folge der Entgleisung mehrfache Beschädigungen und ist in Gemässheit des zwischen den Parteien bestehenden Vertrages in der klägerischen Werkstatt reparirt. Die Kosten der Reparatur betragen (abgesehen von einem bereits berichtigten Betrage von $26,_{78}$ Mark) im Ganzen $3158,_{28}$ Mark. — Die Ursache des Radreifenbruches hat nicht mit Sicherheit festgestellt werden können. Der Radreifen, welchen die Eisenbahn-Verwaltung, den bestehenden Vereinbarungen gemäss, im Jahre 1879 hatte aufziehen lassen, zeigte eine frische Bruchstelle und hatte beim Zerspringen die vorschriftsmässige Stärke. Die Postverwaltung nimmt auf Grund der Aussagen der im Bahnpostwagen beschäftigt gewesenen Beamten zwar an, dass der Bruch durch ungewöhnlich heftiges Anlaufen des Rades gegen das Herzstück einer Weiche beim Verlassen der Station Nennhausen verursacht sei, hat jedoch Beweisanträge in dieser Hinsicht nicht gestellt. Wiewohl an sich die Kosten der Unterhaltung und Ausbesserung des fraglichen Bahnpostwagens dem Beklagten zur Last fallen, hält sich derselbe doch zur Erstattung der vorerwähnten, im gegenwärtigen Verfahren beanspruchten Reparaturkosten an den Kläger mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 25 des Preussischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 nicht für verpflichtet und hat daher die Abweisung des auf Zahlung von $3158,_{28}$ Mark gerichteten Klageantrages verlangt.

Entscheidungsgründe.

Der von dem Eisenbahnfiskus erhobene Anspruch erscheint nicht begründet.

Es unterliegt zuvörderst keinem gegründeten Bedenken, dass auf den zur Entscheidung stehenden Streitfall der § 25 des Preussischen Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 (Gesetzsammlung Seite 505) Anwendung findet, welcher bestimmt:

> „Die Gesellschaft ist zum Ersatz verpflichtet für allen Schaden, welcher bei der Beförderung auf der Bahn an den auf derselben beförderten Personen und Gütern, oder auch an anderen Personen und deren Sachen entsteht und sie kann sich von dieser Pflicht nur durch den Beweis befreien, dass der Schade entweder durch die eigene Schuld des Beschädigten oder durch einen unabwendbaren äusseren Zufall bewirkt worden ist. Die gefährliche Natur der Unternehmung selbst ist als ein solcher von dem Schadensersatz befreiender Zufall nicht zu betrachten."

Der Begriff „Güter“ umfasst im Sinne dieses Gesetzes nicht minder wie im Sinne des Artikels 390 des Handelsgesetzbuchs alle beweglichen Sachen und „Beförderung“ ist nach gemeinem wie juristischem Sprachgebrauche jede Fortbewegung von Sachen von einem Ort zum andern, ohne dass es auf die Modalitäten der Fortbewegung ankommt. Insbesondere vermag es in letzterer Hinsicht einen Unterschied nicht zu begründen, ob die Güter auf anderweite Transportmittel verladen oder in Gemässheit der ihnen gegebenen Einrichtung unmittelbar auf den Schienen fortbewegt werden, wie dies bei den Eisenbahnpostwagen der Fall ist und auch sonst (z. B. bei den ebenso eingerichteten Möbelwagen) vorkommt. Ingleichen ist es für die vorliegende Frage ohne Erheblichkeit, ob die Eisenbahngesellschaft die Detention des zu befördernden Guts überkommen hat — worin ein unterscheidendes Merkmal des eigentlichen Frachtvertrages gefunden wird —, oder ob sie nur die räumliche Fortbewegung des in der Obhut des Absenders verbliebenen Guts mittels ihrer bewegenden Kräfte bewirkt.

Vergl. Eger, das Deutsche Frachtrecht Bd. I S. 15ff.; Thöl, Handelsrecht, Bd. III S. 3ff.;

von Hahn, Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 2. Aufl. II. Bd. S. 573 ff.;

Schott in Endemanns Handbuch des Handelsrechts, III. Bd. S. 295 ff.

In diesem Sinne spricht daher auch das Reichsgesetz vom 20. Dezember 1875 (R.G.Bl. S. 318) von der Pflicht der Eisenbahnen, die von der Postverwaltung gestellten Postwagen ohne oder gegen Entgelt zu befördern. (Art. 1, 5, 6 Abs. 4 daselbst.)

Der § 25 cit. macht ferner die den Eisenbahngesellschaften auferlegte Verpflichtung zum Schadensersatze nicht von der Voraussetzung abhängig, dass zwischen ihnen und dem Beschädigten in Hinsicht auf die Beförderung ein entgeltliches oder überhaupt ein Vertragsverhältniss existire. Denn er erstreckt jene Verpflichtung auch auf Personen und Sachen, die gar nicht auf der Bahn befördert sind, also vor ihrer Beschädigung in irgend einer rechtlichen Beziehung zu der Gesellschaft nicht gestanden haben und giebt hierdurch zu erkennen, dass es sich um eine den Betriebsunternehmern im öffentlichen Interesse zum Schutze aller in Anlass des Bahnbetriebs Geschädigten auferlegte Pflicht handelt, welche eben deshalb einen weiteren Umfang hat, als die nur den Absendern zu Gute kommende, im Handelsgesetzbuche geordnete Haftpflicht des Frachtführers und als die nur auf körperliche Verletzungen von Menschen bezügliche Haftpflicht aus § 1 des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1871. Der Umstand also, dass die Beförderung der Bahnpostwagen sowie der sonstigen Postsendungen auf der Eisenbahn nicht auf Grund vertraglicher Vereinbarung

sondern kraft der den Eisenbahnen vom Gesetze auferlegten Verpflichtung erfolgt, ist für sich nicht geeignet, die Anwendbarkeit des § 25 cit. auf Beschädigungen jener Güter auszuschliessen und ebensowenig findet eine dahingehende Annahme in denjenigen Gesetzesvorschriften, welche die Verpflichtungen der Eisenbahnen gegenüber der Postverwaltung normirt haben (§ 36 des Gesetzes vom 3. November 1838, das zitirte Reichsgesetz vom 20. Dezember 1875) irgend eine Stütze.

Im Weiteren ist auch das vom Kläger für seine entgegenstehende Auffassung verwerthete Argument, dass hinsichtlich der auf öffentlich-rechtlicher Verpflichtung beruhenden unentgeltlichen Beförderung der Eisenbahnpostwagen die Postverwaltung als Betriebsunternehmerin anzusehen sei und daher den das Material treffenden Schaden zu tragen habe, als thatsächlich und rechtlich begründet nicht anzuerkennen. Denn indem die Postverwaltung ihre Sachen durch die Eisenbahn in Gemässheit der ihr vom Gesetze ertheilten Berechtigung befördern lässt, bedient sie sich für ihren Gewerbebetrieb in gleicher Weise, wie dies auch seitens anderer Frachtführer geschieht (vergl. Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts Band 9 S. 89ff.), der Beihülfe der Eisenbahn, betheiligt sich jedoch hierdurch weder an dem Betriebe der letzteren, noch etablirt sie innerhalb desselben einen von ihrem sonstigen Gewerbe zu sondernden Eisenbahnpostbetrieb, da die fragliche Beförderung in allen wesentlichen Stücken der Leitung und den Anordnungen der Bahnverwaltung unterstellt, mithin dem Bahnbetriebe eingeordnet ist, wenn gleich bei der allgemeinen Regulirung des Eisenbahnbetriebes die Bedürfnisse des Postdienstes thunliche Berücksichtigung zu beanspruchen haben (§ 36 des Gesetzes vom 3. November 1838, Art. 1 des Reichsgesetzes vom 20. Dezember 1875).

Vergl. Eger, das Reichshaftpflichtgesetz, 2. Aufl. S. 99ff.; Westerkamp in Endemann's Handbuch des Handelsrechts, Bd. III. S. 644.

Dies ist nicht nur bei den Berathungen über Artikel 8 des allegirten Gesetzes vom 20. Dezember 1875 allseitig anerkannt (vergl. Stenographische Berichte der Reichstagssession 1875/76, Band I. S. 413ff., 433ff. Bd. III. Aktenstück No. 4 S. 6ff., und Aktenstück No. 58 S. 213ff.), sondern hat auch in dem Artikel 8 insofern einen unzweideutigen Ausdruck gefunden, als in demselben die gesetzliche Verpflichtung der Eisenbahnverwaltung zum Schadensersatze für die beim Betriebe der Eisenbahn erfolgte Tödtung oder körperliche Verletzung von im Dienste befindlichen Postbeamten als bestehend vorausgesetzt und — nur aus Billigkeitsrücksichten — der Bahnverwaltung beim Mangel eines Verschuldens des Eisenbahn-Betriebsunternehmers und der in diesem Betrieb verwendeten Personen ein Ersatzanspruch an die Postverwaltung gegeben ist. Denn

dieser Bestimmung liegt die Anschauung zu Grunde, dass auch bezüglich der Eisenbahnpostwagen die Eisenbahn- und nicht die Postverwaltung als Betriebsunternehmerin im Sinne des § 1 des Reichs-Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 anzusehen sei. — Da eine entsprechende Bestimmung hinsichtlich des mit der Bahn beförderten Postbetriebsmaterials nicht getroffen ist, so muss es bezüglich dieses bei der Norm des § 25 des Gesetzes vom 3. November 1838 sein Bewenden haben.

Wenn endlich in der mündlichen Verhandlung seitens der klägerischen Vertreter noch das vorher nicht erhobene Bedenken angeregt ist, ob das Gesetz vom 3. November 1838 überhaupt für den staatlichen Bahnbetrieb maassgebend sei, so konnte auch diesem eine Folge nicht gegeben werden Denn was die hier allein in Betracht kommenden privatrechtlichen Vorschriften des Gesetzes zum Schutze von Personen und Sachen gegen die Gefährlichkeit des Bahnbetriebes anlangt, so fehlt es an jedem Grunde, von denselben die Eisenbahnunternehmungen des Staats zu eximiren, da das Gesetz nach seiner Einleitung für die „Eisenbahnunternehmungen“ überhaupt gegeben und in der vorliegenden Hinsicht die Person des Unternehmers offenbar gleichgiltig ist (vergl. Entscheidungen des vormaligen Preussischen Obertribunals Bd. 37 S. 42ff.).

Ist hiernach an der prinzipiellen Anwendbarkeit des § 25 cit. auf den vorliegenden Fall nicht zu zweifeln und waltet auch darüber kein Streit ob, dass der fragliche Schade bei der Beförderung auf der Bahn. d. h. in zeitlichem und ursächlichem Zusammenhange mit dieser Beförderung entstanden ist, so bleibt noch zu prüfen, ob Kläger den ihm vom Gesetze nachgelassenen Entlastungsbeweis geführt hat. Dass bei dem Unfall eine eigene Schuld des Beklagten konkurrirt habe, ist vom Kläger nicht behauptet. Es kommt also nur in Frage, ob derselbe durch einen unabwendbaren äusseren Zufall herbeigeführt ist, welchen Kläger in der durch äussere Wahrnehmung nicht erkennbar gewesenen fehlerhaften Beschaffenheit des zu dem zersprungenen Radreifen verwendeten Materials erblickt.

Der Begriff des „unabwendbaren äusseren Zufalls“, welcher aus § 1734 Theil II Titel 8 des Allgemeinen Landrechts

> („den ausgemittelten Schaden muss der Schiffer ersetzen, wenn er nicht nachweisen kann, dass selbiger durch inneren Verderb der Waaren oder durch einen äusseren Zufall entstanden ist, dessen Abwendung er nicht in seiner Gewalt hatte“)

in dem § 25 cit. herübergenommen ist, entbehrt der gesetzlichen Definition. Es ist jedoch die Annahme gerechtfertigt, dass derselbe mit dem Begriffe der „höheren Gewalt“ im Sinne des Artikels 395 des Handelsgesetzbuchs

und des § 1 des Reichs-Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 übereinstimmt.

Vergl. Striethorst's Archiv Bd. 52 S. 33ff., Urtheile des V. Civilsenats des Reichsgerichts vom 8. Januar 1881 und 30. Juni 1883 in Gruchot's Beiträgen Bd. 25 S. 1050 und Bd. 28 S. 1096, Eger, Haftpflichtgesetz, S. 115ff., Westerkamp a. a. O. S. 651 bis 653.

Aber auch der Begriff der „höheren Gewalt" ist vom Gesetze nicht definirt und in der Wissenschaft streitig. Während eine strengere Auffassung alles Gewicht auf die objektive Beschaffenheit der als „höhere Gewalt" qualifizirten Ereignisse legt und darunter nur solche versteht, gegen welche menschliche Widerstandskraft überhaupt nicht aufzukommen vermag, zieht eine mildere Auffassung auch das Verhältniss in Betracht, welches zwischen der Gewalt jener Ereignisse und derjenigen Widerstandskraft obwaltet, die in jedem Einzelfalle vernünftigerweise von dem event. Verpflichteten erwartet werden darf. Die letztere, insbesondere von Goldschmidt zur Geltung gebrachte Auffassung kann als die gegenwärtig in der Doktrin und Praxis herrschende betrachtet werden und ist erst in neuester Zeit wiederum zu Gunsten der älteren strengeren Auffassung angefochten worden.

Vergl. die Nachweisungen bei Eger, Frachtrecht, Bd. I. S. 235 ff., von Hahn, Kommentar zum Handelsgesetzbuche, 2. Aufl., Bd. II. S. 597ff., Thöl a.a.O. S. 39ff., Westerkamp a.a.O. S. 651ff., Exner in Grünhut's Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht, Bd. 10 S, 497ff., Dernburg ebendaselbst Bd. 11 S. 395ff. und Preussisches Privatrecht, 3. Aufl., Bd. II. S. 159ff.

Man könnte zu der Annahme geneigt sein, dass der § 25 cit. nach der strengeren Auffassung auszulegen sei, weil diese sowohl zur Zeit der Redaktion des Allgemeinen Landrechts für die Preussischen Staaten — der Quelle jener Vorschrift —, als auch zur Zeit der Abfassung des Gesetzes vom 3. November 1838 die herrschende war (vergl. Exner a. a. O. S. 508ff. und die dort Allegirten). Der vorliegende Fall nöthigt jedoch nicht, hierüber eine Entscheidung zu treffen.

Denn soviel steht auch bei Zugrundelegung der milderen Auffassung ausser Zweifel, dass der Betriebsunternehmer, welcher sich von seiner gesetzlichen Haftpflicht durch Berufung auf höhere Gewalt befreien will, vor Allem das in dieser Weise qualifizirte Ereigniss als wirkliche und nicht blos als mögliche oder wahrscheinliche Ursache des eingetretenen Schadens nachzuweisen hat und dass seinem desfallsigen Einwande die nothwendige Grundlage fehlt, wenn die eigentliche Schadensursache unaufgeklärt geblieben ist.

Vergl. Urtheil des I. Civilsenats des Reichsgerichts vom 7. Mai 1884 in Seuffert's Archiv, Band 40, No. 40, von Hahn a. a. O. S. 585, § 8.

Und letzteres ist vorwiegend der Fall, da nach der eigenen Angabe des Klägers die Ursache des Radreifenbruchs, durch welchen die schädlich gewordene Entgleisung herbeigeführt ist, nicht näher hat festgestellt werden können. Auch hat Kläger nicht zu behaupten vermocht, dass durch eine stattgehabte Untersuchung irgend ein Fehler in dem Material oder der inneren Struktur des Radreifens ermittelt worden sei, welcher als die Ursache des Bruchs angesehen werden müsse: sondern er glaubt nur auf solchen, nicht konkret bezeichneten Fehler schliessen zu dürfen, weil eine andere Ursache nicht erhelle. Allein eine derartige, immerhin unsichere Schlussfolgerung vermag den Mangel jedes positiven Beweises um so weniger zu ersetzen, als Kläger selbst die Möglichkeit anderer mit- oder alleinwirkender Ursachen des Unfalls hat zugeben müssen und bei dem Mangel der Klarlegung des Kausalmoments, wie Beklagter mit Recht geltend macht, nicht einmal die Annahme der ursächlichen Verschuldung eines Bahnbediensteten völlig ausgeschlossen ist. Die Beweisführung des Klägers würde vielleicht genügen, um den Vorwurf eines vertretbaren Versehens fernzuhalten; sie reicht aber nicht selbst aus, um einen so qualifizirten Zufall darzuthun, wie solcher auch bei der mildesten Auffassung des Begriffes der höheren Gewalt zu seiner Entlastung erforderlich sein würde.

Wollte man aber auch als erwiesen ansehen, dass wirklich ein nicht speziell ermittelter Fehler des Radreifens, welcher sich jeder äusseren Wahrnehmung entzogen habe, die Ursache des Schadens gewesen sei, so würde hierin doch ein Befreiungsgrund für den Kläger im Sinne des § 25 cit. nicht gefunden werden können.

Die Möglichkeit, aus der Verwendung des fehlerhaften Materials ein Verschulden der Postverwaltung herzuleiten, ist durch die eigenen Anführungen des Klägers ausgeschlossen, da dieser selbst vereinbarungsmässig für die Instandhaltung des Postwagens, wiewohl auf Kosten der Postverwaltung, zu sorgen hatte und demgemäss auch in seinen Werkstätten die Aufziehung des fraglichen Radreifens hat bewirken lassen. Freilich ist letzterer hierdurch nicht zu einem Bestandtheil der klägerischen Betriebsmittel geworden (in welchem Falle die Haftbarkeit des Klägers keinem Zweifel unterliegen würde — vergl. das oben zitirte Urtheil des Reichsgerichts in Gruchot's Beiträgen Bd. 28 S. 1096), sondern ein Bestandtheil des auf der Bahn beförderten fremden Guts geblieben. Indess erleidet auch durch diesen Umstand die Sachlage keine wesentliche Aenderung zu Gunsten des Klägers. Insbesondere beruft sich derselbe ohne

Erfolg auf die Artikel 395, 424 No. 4 des Handelsgesetzbuchs und die entsprechenden Vorschriften des Eisenbahn-Betriebsreglements, weil diese Bestimmungen sich nur auf die aus dem Frachtgeschäfte der Eisenbahnen entspringenden Verpflichtungen beziehen, während es sich vorliegend um eine von dem Gesetze mit dem Eisenbahnbetriebe als solchem um seiner besonderen Gefährlichkeit willen verknüpfte Haftpflicht handelt, welche auf ganz anderen Prinzipien beruht, was jene vertragliche Verpflichtung zum Einstehen für das der Bahn anvertraute Frachtgut, und auf welche daher die bezüglich der letzteren gegebenen Vorschriften auch nicht analog angewendet werden dürfen.

Vergl. Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts Bd. 8 S. 421. Bd. 9 S. 212; Westerkamp l. c. S. 641.

Hierbei ist auch das von dem Kläger geltend gemachte Moment der Unentgeltlichkeit der in Rede stehenden Beförderung ohne jede Erheblichkeit, weil das Gesetz, wie schon im Eingange bemerkt ist, hierauf irgend einen Unterschied in den Rechtsfolgen eingetretener Beschädigungen nicht gründet. Ueberdies weist der Beklagte mit Recht darauf hin, dass die Eisenbahnverwaltungen den Gegenwerth für die ihnen im öffentlichen Interesse auferlegten Verpflichtungen in der Konzessionirung ihres Betriebes empfangen haben, weshalb von einer Liberalität auf ihrer Seite die eine einschränkende Auslegung ihrer Haftpflicht gegenüber der Postverwaltung zu rechtfertigen vermöchte, offenbar nicht die Rede sein kann. Unter diesen Umständen kann unerörtert bleiben, ob die von dem Kläger angezogenen vorerwähnten Vorschriften des Frachtrechts auf den gegebenen Thatbestand überhaupt anzuwenden sein würden.

Auch im Uebrigen muss der Versuch des Klägers, der behaupteten Fehlerhaftigkeit des Radreifens die Eigenschaft eines unabwendbaren äusseren Zufalls zu vindiziren, als misslungen bezeichnet werden. Wenn man auch zugeben wollte, dass jene Fehlerhaftigkeit als ein Zufall anzusehen sei, welchen die Eisenbahnverwaltung auch durch Anwendung der äussersten Sorgfalt abzuwenden nicht im Stande gewesen wäre, so fehlt es doch an demjenigen Begriffsmerkmal, welches im Gesetze durch das Beiwort „äusserer“ bezeichnet wird. Denn unter „äusseren Zufällen“ können nur solche Ereignisse verstanden werden, welche, von aussen her auf den Betrieb einwirkend, den Schaden herbeiführen, nicht aber die eigentlichen Betriebsunfälle, mögen dieselben auch mit einer gewissen Beschaffenheit transportirter Güter in Verbindung stehen (vergl. das zitirte Urtheil des Reichsgerichts in Gruchot's Beiträgen Bd. 25 S. 1051 ff.). Allenfalls könnte man von äusseren Zufällen sprechen, wenn deren schädigende Wirkungen lediglich in der natürlichen Beschaffenheit einer beförderten Sache und deren naturgemässer Entwickelung ihren Grund

haben, indem man wohl eine solche Beschaffenheit als zu der höheren Gewalt im weiteren Sinne gehörig betrachtet, für welche der Befördernde nicht haftbar gemacht werden kann, wenngleich § 25 cit. ihrer nicht ausdrücklich erwähnt (vergl. Eger, Frachtrecht, Bd. I. S. 198, 253 fl., Thöl a.a.O.). Allein eine derartige Beschaffenheit des Radreifenmaterials, welche (wie der durch die Zeit eintretende innere Verderb einer Waare) unvermeidlich zu dem Unfall hätte führen müssen, ist vom Kläger selbst nicht behauptet; vielmehr geht dessen Aufstellung nur dahin, dass — wie anzunehmen — dem Material diejenige gleichmässige Dichtigkeit gefehlt habe, welche dasselbe befähigte, dem Einflusse des Eisenbahnbetriebes den erforderlichen Widerstand zu leisten. Die Gefahr des Bruchs ist also nach der zutreffenden Bemerkung des Beklagten zum wesentlichen Theil in der besonderen Natur des Bahnbetriebes und dessen schädlichen Wirkungen auf die Integrität der beförderten Güter zu suchen und die Berufung auf diese mitwirkende Ursache des eingetretenen Schadens ist dem Schlusssatz des § 25 cit., welcher keine dem Artikel 424 No. 4 des Handelsgesetzbuchs und den bezüglichen Bestimmungen des Eisenbahn-Betriebsreglements entsprechende Einschränkung der Haftpflicht gestattet, geradezu versagt.

Aus allen diesen Gründen rechtfertigt sich die getroffene Entscheidung.

Nr. 123. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Civil-Senat. Vom 30. September 1885.*)

Die Stammprioritäts-Aktionäre der Märkisch-Posener Eisenbahn haben bezüglich ihrer Dividendenscheine das Nachbezugsrecht durch den Verstaatlichungsvertrag verloren. Auch eine Entschädigungsforderung in Betreff der Dividendenscheine aus den Jahren 1873 und 1874 wegen unrichtiger Vertheilung der Dividende jener Jahre steht ihnen nicht zu, wenn erwiesen wird, dass sie diese Vertheilung durch Empfangnahme der auf die Dividendenscheine von 1871 und 1872 in den Jahren 1874 und 1875 nachgezahlten Beträge genehmigt haben.

I. Die Revision der Klägerin ist unbegründet.

Nach § 23 des Statuts der mitbeklagten Eisenbahngesellschaft sollte der jährliche Reinertrag in der Weise vertheilt werden, dass zuvörderst die Inhaber der Stammprioritätsaktien 5 pCt. des Nominalbetrages ihrer Aktien, demnächst die Inhaber der Stammaktien das Uebrige bis zur Höhe von $6^2/_3$ pCt. erhielten; unter 3e. war sodann bestimmt:

*) Vgl. Vorentscheidung des Kammergerichts zu Berlin vom 9. April 1885. Eisenbahnrechtl. Entsch. IV, S. 91.

„Sollte in einem oder dem anderen Jahre der Reinertrag nicht ausreichen, um den Inhabern der Stammprioritätsaktien die Dividende von 5 pCt. zu gewähren, so wird das Fehlende aus dem Reinertrag des oder der folgenden Jahre nachgezahlt und die Inhaber der Stammaktien erhalten nicht eher eine Dividende, als bis diese Nachzahlung vollständig geleistet ist.“

Auf Grund dieser Bestimmung fordert die Klägerin als Inhaberin von Dividendenscheinen von Stammprioritätsaktien für 1873 und 1874 von der in Liquidation befindlichen Gesellschaft und dem Preussischen Staate 5 pCt. des Nominalbetrages dieser Aktien abzüglich des darauf Gezahlten, und zwar in erster Reihe alsbaldige Zahlung des gesammten Restbetrages, eventuell allmälige Abzahlung desselben aus den durch Rechnungslegung nachzuweisenden Ueberschüssen der Betriebsjahre 1883 u. ff.

Das Berufungsgericht hat diesen Anspruch als unbegründet abgewiesen, weil ihm der Inhalt des von der Gesellschaft mit dem Preussischen Staate geschlossenen Vertrages vom 14. November 1881 entgegenstehe, nach welchem eine Dividendennachzahlung zur Erfüllung der zugesicherten 5 pCt. nicht stattfinde.

Die Klägerin ficht diese Entscheidung um deswillen an, weil nicht die Aktie, sondern der Dividendenschein der Träger des Nachbezugsrechts sei, hieraus aber folge, dass durch Beschlüsse der Generalversammlung der Aktiengesellschaft die Rechte der Besitzer von Dividendenscheinen der früheren Jahre nicht geschmälert werden können; es habe der Aktiengesellschaft freigestanden, ihr Unternehmen zu veräussern, aber unbeschadet ihrer Verpflichtung, den Besitzern von Dividendenscheinen für 1873/74 nach Maassgabe des § 23 Nr. 3e. des Statuts, sowie des denselben erläuternden Generalversammlungs-Beschlusses vom 22. April 1876 zu haften.

Es ist der Klägerin zuzugeben, dass — nach dem Ausdrucke des vormaligen Reichs-Oberhandelsgerichts (Entscheidungen Band 22 Seite 365) — nicht die Aktie, sondern der Dividendenschein des Ausfalljahres der Träger des entsprechenden Nachbezugsberechtes ist, und dass dieses Recht, wie das Recht des Aktionärs auf Gewährung seines statutenmässigen Antheils am erzielten Gesellschaftsgewinne, zu den Rechten der Einzelnen gehört, welche durch Gesellschaftsbeschluss nicht entzogen oder geschmälert werden können. Aber das Nachbezugsrecht ist seinem Inhalte nach so beschaffen, dass seine Verwirklichung durch die Beschlüsse der Gesellschaft beeinflusst wird. Zugesichert ist die Nachzahlung des am Betrage von 5 pCt. Fehlenden aus dem Reinertrage des oder der folgenden Jahre.

Das Nachbezugsrecht ist also dadurch bedingt, dass in der Folgezeit

Reingewinn erzielt wird. Darauf aber, dass Reingewinn erzielt werde, steht nicht einmal dem Aktionär, mithin umsoweniger einem Dividendenscheinbesitzer, welcher nicht Aktionär ist, ein individuelles Recht zu. Vielmehr entscheidet darüber, ob überhaupt und in welcher Weise das Unternehmen der Aktiengesellschaft zur Erzielung von Gewinn betrieben werden soll, lediglich der Wille der Organe der Gesellschaft. Fassen diese in gesetz- und statutenmässiger Weise einen Beschluss, welcher nach Ansicht der Nachbezugsberechtigten ihre Aussicht auf Nachzahlung beeinträchtigt, so steht letzteren kein Mittel zu, dem Beschlusse entgegenzutreten, da der Dividendenscheinbesitzer als solcher überhaupt kein Recht hat, sich in die Rechte der Gesellschaft einzumischen und, wenn er zugleich Besitzer der Aktie ist, als Aktionär in Beziehung auf die Führung der Geschäfte der Gesellschaft nach Artikel 224 Handelsgesetzbuchs (Artikel 221 des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1884) sich dem von der Gesammtheit der Aktionäre in der Generalversammlung gefassten Beschlusse zu unterwerfen hat. Daher ist der Vertrag vom 14. November 1881 auch für die Inhaber von Dividendenscheinen früherer Jahre durchgreifend. Nach diesem Vertrage und nachdem die Aktiengesellschaft gemäss § 7 desselben zum 1. Januar 1883 aufgelöst ist, kann die Bedingung, unter welcher nach § 23 Nr. C. des Statuts das Nachbezugsrecht stattfinden soll, nicht mehr eintreten. Die Gesellschaft betreibt das Unternehmen nicht mehr; ein Reinertrag im Sinne des § 23 Nr. 3e. ihres Statuts wird nicht mehr erzielt; der Ertrag, welchen der Staat als Eigenthümer der Bahn aus dem Betrieb derselben erzielt, kann mit dem vertheilungsfähigen Reingewinne der Gesellschaft nicht identifizirt werden.

Vergebens macht Klägerin geltend, dass die Bedingungen ihres Nachbezugrechts, obschon nicht eingetreten, doch nach § 105 Titel 4 Theil I. Allgemeinen Landrechts für erfüllt anzusehen sei, weil die Gesellschaft den Eintritt derselben vorsätzlich verhindert habe. Nach dieser mit dem gemeinen Recht (l. 85 § 7 de V.O. 45, 1; l. 24 de cond. et demonstr. 35, 1; l. 161 de R.J.) übereinstimmenden Vorschrift genügt, um die Bedingung als erfüllt anzusehen, nicht die blosse Thatsache der Verhinderung der Erfüllung der Bedingung, sondern es ist ein unredliches Verhalten des bedingt Verpflichteten erforderlich, wenn auch nicht ein solches, dessen nächster Zweck in der Vereitelung der Bedingung besteht, doch ein bewusst pflichtwidriges, insbesondere bei Vertragsverhältnissen ein dem Sinne des Vertrages zuwiderlaufendes Eingreifen in den Gang der Bedingung, wie von dem Reichsgericht bereits öfter sowohl nach gemeinem Recht,

vergl. Urtheile des Ersten Civil-Senats vom 22. Septbr. 1880 in Sachen Haarbleicher & Schumann wider Albrecht Rep. I. 145/80,

wie nach Preussischem Recht.

vergleiche Urtheile desselben Senats vom 8. November 1882 in Sachen der Cuxhavener Eisenbahn-, Dampfschiff- und Hafen-Aktiengesellschaft wider Kraus Rep. I. 390/82,

ausgesprochen worden ist. Eine Zuwiderhandlung gegen den Gesellschaftsvertrag hat aber von Seiten der mitbeklagten Gesellschaft nicht stattgefunden: der Vertrag vom 14. November 1881 entspricht unbestritten dem Statut der Gesellschaft, welches in § 32 Nr. 4, 7, 8 § 37 bestimmt, dass über die Uebertragung des Betriebs an den Staat, über den Verkauf der Bahn und die Auflösung der Gesellschaft die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschliesst, ohne eine Sonderabstimmung der Prioritätsaktionäre zuzulassen oder die Zustimmung der Nachbezugsberechtigten zu erfordern.

Die Klage auf Zahlung des zur Tilgung voller 5 pCt. des Nominalbetrages der Stammprioritätsaktien für die Betriebsjahre 1873 und 1874 noch erforderlichen Betrages ist demnach, sowohl in ihrer ersten als in ihrer eventuellen Richtung, mit Recht abgewiesen worden.

II. Die Revision der Beklagten erscheint begründet.

Zwar ist dem Berufungsgerichte darin beizutreten, dass der von der Klägerin eventuell geltend gemachte Anspruch auf Zahlung desjenigen Betrages, welcher bei der Vertheilung des Reinertrages der Betriebsjahre 1873 und 1874 auf die im Besitze der Klägerin befindlichen Dividendenscheine entfallen wäre, wenn dabei der am 24. April 1876 in das Handelsregister eingetragene Generalversammlungs-Beschluss bereits in Anwendung gebracht worden wäre, an sich beiden Beklagten gegenüber gerechtfertigt ist. Dagegen hat die von den Beklagten diesem Anspruch entgegengesetzte Einrede eine genügende Beurtheilung in dem angefochtenen Urtheil nicht gefunden.

Beklagte haben behauptet, dass Klägerin als Inhaberin der Prioritätsstammaktien, deren Scheine sie im gegenwärtigen Rechtsstreite eingeklagt hat, im Jahre 1874 und 1875 die jetzt geforderte Dividende auf die Dividendenscheine dieser Aktien von 1871 und 1872 empfangen habe, eventuell dass, falls Klägerin damals noch nicht Inhaberin der Aktien, beziehungsweise der Dividendenscheine gewesen sein sollte, die früheren Eigenthümer der vorbezeichneten Aktien und jetzt eingeklagten Dividendenscheine im Jahre 1874 und 1875 die jetzt geforderte Dividende auf die damals in ihrem Besitz befindlichen, von 1871, beziehungsweise 1872 rückständigen Dividendenscheine ausgezahlt erhalten haben.

Hätte diese Einrede den Sinn, dass Beklagte die Forderung auf Zurückerstattung der auf die Dividendenscheine von 1871 und 1872 irrthümlich gezahlten Dividenden kompensationsweise der Klageforderung

entgegensetze, so würde die Verwerfung derselben auf Grund des Artikels 218 Handelsgesetzbuchs gerechtfertigt sein.

Die Einrede ist aber nicht oder nicht allein in diesem Sinne geltend gemacht; die Beklagten entnehmen vielmehr im Anschluss an die Entscheidungsgründe des in den Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Band 9 Seite 36 abgedruckten Urtheils aus den von ihnen behaupteten Thatsachen den Einwand, dass Klägerin oder eventuell deren Vorbesitzer durch Empfangnahme der auf die Dividendenscheine von 1871 und 1872 in den Jahren 1874 und 1875 nachgezahlten Beträge die statutwidrige Vertheilung des Reingewinnes der Betriebsjahre 1873 und 1874 genehmigt haben und Klägerin deshalb jetzt nicht eine statutmässige anderweite Vertheilung dieses Reingewinnes fordern könne. Das Berufungsgericht verwirft diese Einrede wegen Unzulänglichkeit der thatsächlichen Begründung und des Beweisantritts durch Eideszuschiebung.

Die von den Beklagten hiergegen erhobene Rüge ungenügender Begründung (§ 513 Nr. 7 Civilprozessordnung) erscheint gerechtfertigt. Es ist nicht berücksichtigt, dass Beklagte zuvörderst behauptet und unter Eid gestellt haben, dass Klägerin selbst auf die bezeichnete Weise die vorgenommene Gewinnvertheilung genehmigt habe. Dies ist nicht blos hypothetisch, sondern bestimmt behauptet und die zum Beweise dieser Behauptung zur Hand genommene Eideszuschiebung nach § 410 Civilprozessordnung nicht unzulässig.

Was ferner die eventuelle Behauptung betrifft, dass Vorbesitzer der Klägerin auf die bezeichnete Weise die vorgenommene Gewinnvertheilung genehmigt haben, so sind diese Personen zwar im Thatbestande nicht näher bezeichnet; dagegen finden sich in dem vorbereitenden Schriftsatze vom 28. August 1884 Blatt 55 nähere Angaben hierüber, welche im Thatbestande des Urtheils erster Instanz, auf welchen das Berufungsurtheil verweist, Blatt 93 in Bezug genommen worden sind, und über welche ebendaselbst durch Benennung von Zeugen Beweis angetreten worden ist. Es lagen demnach von Seiten der Beklagten Behauptungen vor, welche genügenden Anlass gaben, in eine Beurtheilung der Erheblichkeit derselben nöthigenfalls unter Ausübung des richterlichen Fragerechts einzutreten und erforderlichen Falls zu einer Beweisaufnahme zu schreiten.

Die Sache war daher auf die Revision der Beklagten zur weiteren Verhandlung und Entscheidung in die Berufungsinstanz zurück zu verweisen.

III. Wegen des Unterliegens der Klägerin hinsichtlich der von ihr eingelegten Revision war ihr die Hälfte der Kosten der Revisionsinstanz gemäss § 92 Civilprozessordnung aufzuerlegen, während in Betreff der anderen Hälfte die Entscheidung dem demnächst ergehenden Endurtheil vorbehalten bleibt.

Nr. 124. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Civil-Senat. Vom 30. September 1885.

Oesterr. Zinskupons-Prozess. Der Einwand des Dolus gegen denjenigen, welcher Oesterr. Zinskupons erwirbt und an deutschen Einlösungsplätzen präsentirt bezw. in Deutschland die Differenz zwischen Silber- und Goldwährung einklagt, ist nicht begründet.

Es ist in Wien nicht ein Urtheil gegen die Person irgend eines zeitigen Inhabers der Schuldverschreibungen, der Oesterreicher war und der alsdann die Schuldverschreibungen an die Klägerin mit dem Auftrage, dieselbe für seine Rechnung entsprechend der Auffassung der deutschen Gerichte nach deutscher Währung geltend zu machen, gegeben hätte, ergangen. Der Prozess in Oesterreich ist nicht gegen einen bestimmten Vorbesitzer der fraglichen Schuldverschreibungen, der Oesterreicher war, und von dem Klägerin dieselben erworben hätte, geführt worden. Vielmehr gilt in Oesterreich das Gesetz vom 24. April 1874, welches für bestimmte Fälle durch Auferlegung einer die eigene Verfügung der Inhaber von Theilschuldverschreibungen hemmenden Repräsentanz einen Weg eröffnet, um für die Theilschuldverschreibungen in den Händen aller derzeitigen wie künftigen Inhaber ohne deren Einwilligung, gleichviel in welchem Staate sie leben, mit verbindender Kraft zu verfügen, also auch den Umfang der Rechte dieser Theilschuldverschreibungen durch verpflichtende Erklärungen einzuschränken. Ob diese Einschränkung durch freiwillige Handlungen des Kurators oder durch ein gegen ihn ergangenes Urtheil erfolgt, erscheint gleichgiltig. Es handelt sich nicht um einen gegen einen bestimmten österreichischen Schuldverschreibungsbesitzer, sondern um einen gegen diesen Kurator geführten Prozess. Es ist also nicht die Wirkung einer durch einen gegen einen Oesterreicher vor österreichischen Gerichten geführten Prozess entstandenen Judikats-Obligation, sondern die Bedeutung des österreichischen Gesetzes in Anwendung auf den Fall, der zur Bestellung des Kurators geführt hat, dass nämlich über den Umfang der Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen zwischen dem Emittenten und den Gläubigern Streit ist, in Frage, und tritt eben auch hier über die Bedeutung dieses Gesetzes, wenn es sich um einen bei hiesigen Gerichten aus den Schuldverschreibungen geltend gemachten Anspruch handelt, selbstständige, von der Auffassung der österreichischen Gerichte unabhängige Prüfung ein, die das Berufungsgericht zu dem Ergebnisse der Nichtanwendbarkeit des österreichischen Gesetzes auf den vorliegenden Fall geführt hat. Dabei muss es ganz gleichgiltig sein, ob der Anspruch hier von einem Inländer oder von einem Oesterreicher verfolgt

wird. Die Thatsache, dass in Oesterreich eine der Auffassung der Beklagten über den Umfang ihrer Verpflichtungen günstige Entscheidung gegen den Kurator ergangen ist, gewinnt durch die Verknüpfung mit der Behauptung, dass Klägerin die Ansprüche in diesem Prozesse für Rechnung eines Oesterreichers verfolge, keine besondere Qualifikation.

Nr. 125. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Civil-Senat. Vom 7. Oktober 1885.

[Preuss. Verw. Bl. Jahrg. VII. S. 71.]

Wird bei einer Submission von einem Bieter eine geringere Kaution, als die erforderte, vor der Zuschlagsertheilung gestellt, so kann diese nicht von der vorgängigen Erhöhung der Kaution abhängig gemacht werden, weil die Leistung der Kaution an sich nicht zu den Verkaufsbedingungen gehört.

Die Warschau-Wiener Eisenbahn hatte ein Submissionsverfahren auf alte Eisenbahnschienen eröffnet und als eine der Submissionsbedingungen aufgestellt, es sei zugleich mit dem Gebote eine Kaution von 10 pCt. der gebotenen Summe zu bestellen. Eine Breslauer Firma, welche eine erheblich geringere Kaution deponirt hatte, war die bestbietende. Die Warschau-Wiener Bahn forderte Erhöhung der Kaution. Die Breslauer Firma lehnte das ab, und als die Warschau-Wiener Bahn darauf bestand, zog jene ihr Gebot zurück. Die Klage der Warschau-Wiener Bahn auf Schadensersatz wurde abgewiesen, weil die Stellung der Kaution die Bedingung für Zulassung des Bietenden ist. Dagegen übernimmt der Bieter, welcher eine unzureichende Kaution geliefert hat, nicht mit seinem Gebot die Verpflichtung, eine den Wünschen des Ausbietenden entsprechende Kaution zu leisten. Der Vertrag war also nicht zu Stande gekommen.

„Die Bietungskaution pflegt nicht in dem Sinne gefordert zu werden, dass unabhängig von Leistung der Kaution ein Vertrag zwischen dem ausbietenden Verkäufer und dem ein Gebot abgebenden Käufer zu Stande kommt, welcher Vertrag sodann den Käufer verpflichtet, wie die übrigen Vertragsbedingungen, Abnahme der Waare, Zahlung des Kaufpreises etc., so auch die Bedingung der Leistung einer der der Versteigerung oder der Submission vorhergegangenen Ankündigung entsprechende Kaution zu erfüllen habe. Vielmehr wird die Bietungskaution von dem ausbietenden Verkäufer einseitig gefordert, als die Bedingung für die Zulassung des Käufers zu einem Gebot aufgestellt. Der Bieter ist nicht *verpflichtet*, eine Kaution zu stellen. Denn bis zu seinem Gebot besteht für ihn eine Verpflichtung dem Verkäufer gegenüber überhaupt nicht. Vielmehr fängt mit oder nach Leistung der Kaution erst das Kontrahiren zwischen ihm

und dem ausbietenden Verkäufer an. Nimmt der Verkäufer das durch eine Kaution unterstützte Gebot an, so haftet nun freilich die Kaution, wie sie geleistet ist, für den Anspruch aus dem Kaufvertrage. Hat aber der Bietende keine oder eine der Ankündigung des Verkäufers nicht entsprechende Kaution geleistet, so steht es bei dem Verkäufer, ob er gemäss seiner Ankündigung das Gebot zurückweisen oder ob er es so, wie es abgegeben ist, annehmen will. Anders annehmen, als wie es abgegeben ist, kann der Verkäufer das Gebot nicht. Sonst kommt ein Vertrag nicht zu Stande. Nimmt er es schlechthin an, so ist der Bieter nunmehr berechtigt und verpflichtet aus dem Kaufvertrage, ohne dass von der Kaution im Sinne der Ankündigung weiter zu reden ist; weist der Verkäufer das Gebot zurück, so kann von einer zu leistenden Kaution gleichfalls nicht weiter die Rede sein. Einen dritten Fall giebt es, abgesehen von besonderen nachträglichen Beredungen, nicht. Der Verkäufer kann also einen vertragsmässigen Anspruch auf Leistung der Kaution nicht erheben: er kann nicht das ohne Kautionsleistung abgegebene Gebot annehmen, und weil der Vertrag auf der Grundlage der Verkaufsbedingungen zu Stande gekommen sei, die ursprüngliche Leistung der Kaution fordern. Denn die Kautionsleistung ist nicht Verkaufsbedingung in diesem Sinne."

Nr. 126. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.*)

1. Civil-Senat. Vom 14. Oktober 1885.

[Ztg. des Vereins Deutsch. Eisenb. Verwalt. 1885. S. 1097.]

Das Recht der Arrestverklagten (Lemberg-Czernowitzer Eisenbahn-Gesellschaft) auf Ueberweisung ihres Guthabens gegen ihre Verbandsgenossen bei der General-Saldirungsstelle ist als ein nicht pfändbares und seiner Beschaffenheit wegen zur Befriedigung der Arrestklägerin ungeeignetes anzusehen.

Ohne Zweifel unterliegen die Forderungen, welche einer zum Verein Deutscher Eisenbahnverwaltungen gehörigen inländischen oder ausländischen Bahnverwaltung in Folge des Transportverkehrs gegen eine andere zu diesem Verein gehörige Bahnverwaltung zustehen, gleich anderen Bestandtheilen ihres Vermögens der Zwangsvollstreckung behufs Befriedigung ihrer Gläubiger. Hieran vermag der Umstand nichts zu ändern, dass in Folge des von der Generalversammlung dieses Vereins im Jahre 1882 gefassten Beschlusses („Zeitung des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen" 1882, Seite 761, 814, 1081) gemäss dem seit dem 1. April 1883 gültigen Uebereinkommen, betreffend die General-Saldirungsstelle des

*) Vgl. Vorentscheidung des Kammergerichts zu Berlin vom 3. März 1885. Eisenbahnrechtl. Entsch. III, S. 448.

Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen, die Berichtigung dieser Forderungen in der Weise erfolgt, dass die Guthaben und Schuldposten sämmtlicher Vereinsverwaltungen aus den Abrechnungen über den direkten und Verbandsverkehr einer General-Saldirungsstelle zur periodischen, je für einen halben Monat stattfindenden Ausgleichung überwiesen werden müssen, welche darin besteht, dass, soweit nicht die Guthaben einer Vereinsverwaltung durch Tilgung von Schuldposten derselben ausgeglichen werden, der Ueberschuss von der General-Saldirungsstelle auf eine oder mehrere andere Vereinsverwaltungen, deren Schuld ihr Guthaben übersteigt, zur Zahlung angewiesen wird. Indem durch diese Ausgleichung, welche die Natur einer Skontration hat, die ursprünglichen Forderungen getilgt und neue Forderungen gegen die zur Zahlung angewiesenen Bahnverwaltungen geschaffen werden, können auch die Gläubiger der zum Verein gehörigen Bahnverwaltungen entweder deren ursprüngliche Forderungen, so lange sie noch nicht getilgt sind, oder die durch die Anweisung der General-Saldirungsstelle entstandenen neuen Forderungen im Wege der Zwangsvollstreckung angreifen.

Diesen Weg aber hat die Klägerin behufs Einziehung der ihr gegen die Lemberg-Czernowitz-Jassyer Eisenbahn rechtskräftig zuerkannten Forderung nicht eingeschlagen. Gepfändet und überwiesen ist weder eine aus dem Transportverkehr herrührende, durch Abrechnung noch nicht aufgehobene Forderung dieser Gesellschaft gegen eine andere zum Verein gehörige Bahnverwaltung, noch ein derselben in Folge einer Zahlungsanweisung der General-Saldirungsstelle erwachsenes Forderungsrecht, sondern laut der amtsgerichtlichen Beschlüsse vom 24. April, 1. und 21. Mai 1884 nur das derselben gegen ihre Verbandsgenossinnen und die Beklagte als deren Vertreterin angeblich zustehende Forderungsrecht auf Ueberweisung ihres Guthabens bei einer oder der anderen der Verbandsbahnen.

Wenn nun auch diesem Forderungsrechte, welches aus der Vereinbarung der Vereinsbahnen wegen periodischer Abrechnung (einem sogenannten pactum de scontrando) entspringt, die Eigenschaft eines der Lemberg-Czernowitz-Jassyer Eisenbahn-Gesellschaft unmittelbar zustehenden, individuellen und seinem Inhalte nach fest begrenzten Rechts von dem Berufungsgericht mit Unrecht abgesprochen wird und die hiergegen gerichteten Ausführungen der Revisionsklägerin als zutreffend anzuerkennen sind, so ist dasselbe doch seiner Beschaffenheit wegen durchaus ungeeignet, die Befriedigung der Klägerin zu bewirken.

Der aus der Vereinbarung der Vereinsbahnen hervorgehende Anspruch ist auf Vornahme gewisser, durch die General-Saldirungsstelle zu erledigen-

der Handlungen gerichtet. Der einzige Zweck dieser Handlungen besteht darin, den Vereinsbahnen Befriedigung wegen ihrer der General-Saldirungsstelle zur Ausgleichung überwiesenen Forderungen an andere Vereinsbahnen zu verschaffen. Die Vornahme dieser Handlungen kann daher nur von demjenigen begehrt werden, welcher den erwähnten Zweck verfolgt, also nur von dem Gläubiger, dem eine von der General-Saldirungsstelle auszugleichende Forderung an eine andere Vereinsbahn zusteht. Nur er hat ein Interesse daran, dass die Handlungen vorgenommen werden, welche nach dem Uebereinkommen von der General-Saldirungsstelle vorzunehmen sind; für jeden anderen hat die Vornahme derselben keinen Werth. Ob und unter welchen Voraussetzungen eine dem Verein nicht angehörige Person durch Cession oder auf andere Weise mit dem Forderungsrecht einer Vereinsbahn gegen eine andere auch deren Anspruch auf Vornahme der von der General-Saldirungsstelle vorzunehmenden Handlungen erwerben kann, steht hier nicht in Frage. Erwirbt dagegen jemand, wie es von Seiten der Klägerin geschehen ist, lediglich den letzteren Anspruch, so hat er ein von ihm nicht zu realisirendes, deshalb werthloses Recht erworben. Wollte Klägerin den ihr überwiesenen Anspruch auf Ueberweisung im Wege der Klage geltend machen, so würde die Klage als unbegründet abgewiesen werden müssen, weil die Vereinsbahnen sich nur verpflichtet haben, die Berichtigung von Forderungen von Vereinsbahnen gegen andere Vereinsbahnen durch Abrechnung bei der General-Saldirungsstelle zu bewirken, der Klägerin aber keine Forderung einer Vereinsbahn gegen eine andere Vereinsbahn zusteht.

Die Beklagte hat mithin dadurch, dass sie es unterliess, die Kreditsaldi der Lemberg-Czernowitz-Jassyer Eisenbahngesellschaft der Klägerin zur Einziehung zu überweisen, ein Recht der Klägerin nicht verletzt und ihr einen rechtswidrigen Schaden nicht zugefügt. Die Klage auf Ersatz des durch Arrestbruch und Vereitelung der Zwangsvollstreckung verursachten Schadens ist demnach ebenso unbegründet, wie die eventuell erhobene Feststellungsklage.

Da schon aus diesem Grunde die Abweisung der Klage gerechtfertigt erscheint, so ist es unnöthig, auf den die Passivlegitimation der Beklagten betreffenden Einwand einzugehen, dass die Klage nicht gegen die beklagte Direktion als Vertreterin der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft, sondern gegen sämmtliche Mitglieder des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen oder die beklagte Direktion als deren Vertreterin zu richten gewesen wäre.

Nr. 127. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 7. Januar 1885.

[Bolze, Praxis des Reichsgerichts in Civilsachen. 1. S. 123, Nr. 569.]

§ 1 Haftpflichtgesetz. Ent- und beladen stehender Eisenbahnwagen.

Das Entladen und Beladen stehender Eisenbahnwagen gehört nicht zum Eisenbahnbetrieb, wenn nicht besondere Umstände festgestellt sind, aus denen eine dem Eisenbahnbetrieb eigenthümliche Gefahr für den vorliegenden Fall zu folgern ist. Das war nicht der Fall, als der Unfall dadurch verursacht wurde, dass die Kette riss, mittels welcher der Krahn die Lasten aus dem Schiff in den Wagen hob.

Nr. 128. Beschluss des Kammergerichts Berlin.

Vom 12. Januar 1885.

[Johow u. Küntzel. Jahrb. Bd. 5. S. 31—34.]

Eintragungsfähigkeit von Gesellschaftsstatuten und abändernder Beschlüsse. 1. Aenderungen des Statuts einer Aktiengesellschaft, welche der bestehenden Gesetzgebung widersprechen, schliessen die Aufnahme in das Handelsregister aus, ohne dass es darauf ankommt, ob es sich um eine materielle Aenderung oder nur um eine neue Redaktion einer seitherigen, in das Handelsregister bereits aufgenommenen Bestimmung handelt. — Danach ist zwar die Eintragung einer Bestimmung zu versagen, in welcher die Absicht, ein durch zwingende gesetzliche Vorschriften geregeltes Rechtsverhältniss in abweichender Weise zu regeln, positiven Ausdruck gefunden hat; dagegen kann diese Absicht nicht daraus allein gefolgert werden, dass es unterlassen worden, solchen Vorschriften des Gesetzes neben verwandten statutarischen Vorschriften ausdrücklich vorzubehalten.

Die Generalversammlung einer Aktiengesellschaft hat am 30. April 1884 neben anderen Aenderungen des zum Gesellschaftsregister aufgenommenen Gesellschaftsvertrages beschlossen, die seitherige Fassung des § 46:

> „Die innerhalb des Statuts gefassten Beschlüsse der Generalversammlung sind bindend für die nicht erschienenen oder nicht vertretenen Aktionäre sowie für den Vorstand"

dahin abzuändern:

> „Die innerhalb des Statuts gefassten Beschlüsse der Generalversammlung sind bindend für sämmtliche, auch die nicht erschienenen oder nicht vertretenen Aktionäre sowie für den Verwaltungsrath und den Gesellschaftsvorstand".

Das Amtsgericht beanstandete die Eintragung dieses Beschlusses,

indem es zur Vermeidung von Missverständnissen und Streitigkeiten die Beifügung eines Zusatzes:

„und unter Beobachtung der zwingenden Vorschriften des H. G. B.“ empfahl, weil ohne solchen Zusatz die neue Fassung der Deutung ausgesetzt sei, dass das Statut selbst zwingenden Gesetzen widersprechenden Beschlüssen bindende Kraft sichern wolle.

Das Landgericht wies die hiergegen gerichtete Beschwerde zurück. Es fand in dem Beschlusse einen Verstoss gegen Art. 190a und Art. 222 des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1884, weil er den hier den Aktionären gesicherten Rechtsweg verschliesse.

Auf die weitere Beschwerde der Gesellschaft ist das Amtsgericht zur Eintragung der beschlossenen Statutenänderung angewiesen.

Aus den Gründen:

Wenn die weitere Beschwerde zunächst geltend zu machen sucht, in der That läge gar keine materielle Aenderung des Statuts, sondern nur eine neue Redaktion der seitherigen, schon in das Handelsregister aufgenommenen Bestimmung über die Verbindlichkeit der Beschlüsse der Generalversammlung vor, welche schon deshalb Aufnahme finden müsse, so verkennt sie, dass die Registerbehörden mit einer Prüfung in dieser Richtung nicht befasst sind. Das Handelsregister soll für den Verkehr das Rechtsverhältniss der bei der Gesellschaft Betheiligten klar stellen durch Nachweis der für die Feststellung derselben erheblichen Vereinbarungen: jede Aenderung des Statuts, welche gültig beschlossen ist, muss daher angemeldet und eingetragen werden, gleichviel, welche Tragweite ihnen die Betheiligten oder die Registerbehörde beilegen möchten. Das Handelsregister hat dem Verkehr die innere Verfassung der Gesellschaft, das dafür maassgebende Material, in der von den Betheiligten gewählten Form erkennbar und zugänglich zu machen; das Gesetz macht keinen Unterschied zwischen redaktionellen und anderen Aenderungen, die Gesellschaft ändert in beiden Fällen ihr Statut; wie dieses muss auch die geringfügigste Aenderung, wenn sich Gesellschaften zu solchen herbeilassen sollten, in das Handelsregister aufgenommen werden: lediglich dem Publikum bleibt überlassen, die ihm so gesicherte Kenntniss der inneren Verhältnisse der Gesellschaft für sich und seine Interessen nach eigener Auffassung zu verwerthen.

Der Registerrichter muss deshalb auch für befugt erachtet werden, sich an ältere Bestimmungen des Statuts anschliessende Aenderungen, die der bestehenden Gesetzgebung direkt widersprechen, zu beanstanden. Das Amtsgericht behauptet einen derartigen Widerspruch nicht, will nur einer missverständlichen Auffassung des § 46 entgegentreten, das Landgericht dagegen misst der neuen Redaktion die Absicht bei, jegliche Klage,

jegliche Anfechtung der Beschlüsse der Generalversammlung auszuschliessen, und gelangt nur so zur Annahme eines Verstosses gegen die Bestimmungen des neuen Gesetzes. Diese Auffassung verkennt aber, dass der Gesellschaftsvertrag nur auf dem Boden der bestehenden Gesetzgebung errichtet werden und fortbestehen kann, dass Beschlüsse nur innerhalb der so gegebenen Grenzen wirksam und verbindlich gefasst werden können, dass durch Beschlüsse der Gesellschaft also nur Fragen geregelt werden können, welche das Gesetz offen lässt oder ausdrücklich der Beschlussfassung der Betheiligten zuweist. Die — die Aufnahme ins Handelsregister allerdings ausschliessende — Absicht eines Beschlusses, positive Vorschriften des Gesetzes zu vereiteln, kann deshalb nie allein aus dem Mangel eines ausdrücklichen Vorbehalts der Geltung des Gesetzes im Statut gefolgert werden, sondern müsste positiven Ausdruck darin gefunden haben, die Zurückweisung der Eintragung kann sich nur auf die Feststellung gründen, dass eine Bestimmung der Statuten ein durch positive Vorschrift der Gesetzgebung geregeltes Rechtsverhältniss in abweichender Weise hat regeln wollen, nicht auf die Rüge, dass versäumt sei, der staatlichen Gesetzgebung neben verwandten statutarischen Vorschriften ausdrücklich Geltung zu sichern, was von der weiteren Beschwerde mit Recht als eine müssige und überflüssige Bestimmung bezeichnet wird.

Die §§ 43—48 des Gesellschaftsvertrages enthalten nur Bestimmungen über Zeit und Art, Tagesordnung, Konstituirung und Leitung der Generalversammlung, die Betheiligung der Aktionäre und deren Vertretung, das Stimmrecht und die Abstimmung, stellen also die vereinbarten Formen fest, von deren Beobachtung die formale Gültigkeit der Beschlüsse abhängig gemacht werden soll, verbreiten sich aber in keiner Weise über den Inhalt und die durch denselben bedingte Rechtsgültigkeit der Beschlüsse. Deshalb fehlt es auch an jedem Anhalt dafür, in solchem Zusammenhange dem § 46 in früherer oder jetziger Fassung die Absicht beizumessen, gesetzlich statthafte Anfechtung gefasster Beschlüsse ausschliessen zu wollen, Rechtsbehelfe abzuschneiden, welche Art. 190a H.G.B. jetzt für den Fall der Verletzung des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages im Anschluss an die ältere Judikatur der höchsten Gerichtshöfe den Betheiligten durch eine ausdrückliche Bestimmung sichert, zugleich aber in sehr durchgreifender Weise an bestimmte Fristen und Voraussetzungen bindet. Art. 190a erklärt formal zu Stande gekommene Beschlüsse, wie sie die §§ 43—48 des Statuts im Auge haben, für anfechtbar. § 46 ist nach seinem jetzigen Wortlaut und in dem Zusammenhange, in welchem er an seine Stelle tritt, nur auf die formale Verbindlichkeit für die Gesammtheit der Aktionäre, d h. auf eine Voraussetzung der nach Art. 190a statthaften Klage zu beziehen, und der Fassung ist nichts dafür zu entnehmen,

dass formal zu Stande gekommene Beschlüsse vertragsmässig die Betheiligten auch dann binden sollten, wenn sie gegen das Gesetz oder gegen den Gesellschaftsvertrag gefasst würden. Das Verlangen der Vorinstanzen, die Anwendbarkeit des Art. 190a müsse durch eine ausdrückliche Hinweisung im Statute auf die zwingenden Vorschriften des H.G.B. gesichert werden, entbehrt hiernach der gesetzlichen Begründung.

Nr. 129. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 27. Januar 1885.

[Bolze, Praxis des Reichsgerichts. I. S. 307, Nr. 1381.]

§ 8 Preuss. Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874. Schadensersatz für Nachtheile aus der zu errichtenden Anlage.

Der Enteignete darf bei Anwendung des Pr. Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 neben dem ihm aus der Entziehung eines Theiles seines Grundstücks erwachsenden Schaden auch denjenigen Schaden berechnen, welcher seinem Restgrundstücke durch die Anlage zugefügt wird, durch deren Einrichtung die Enteignung geschieht, z. B. durch die Vorbeiführung der Eisenbahn.

Nr. 130. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 13. Februar 1885.

[Gruchot, Bd. 29, Anlageband S. 1017—1019.]

§ 2 Haftpflichtgesetz, § 120 Gewerbeordnung. Auf besondere Geschicklichkeit der Arbeiter ist bei der Frage der Einrichtung von Schutzmaassregeln nicht zu rechnen. Der Aufseher darf es nicht darauf ankommen lassen, dass der mit der Arbeit verbundenen Gefahr durch Gewandheit und Kaltblütigkeit des Arbeiters werde begegnet werden.

Dem Gewerbeunternehmer liegt es in erster Linie ob, die Gefahren seines Gewerbes zu kennen und für die möglichst gefahrlose Betreibung desselben Sorge zu tragen. Seine Sache also ist es, die in dieser Richtung erforderlichen Maassregeln einzuleiten bezw. einleiten zu lassen, und auf seine Verantwortung geht es, wenn bei Ausführung einer bestimmten nicht ungefährlichen Arbeit mit Rücksicht auf die Geschicklichkeit oder auf sonstige persönliche Eigenschaften des betreffenden Arbeiters die eben für diese Arbeit zu Gebot stehende Vorsichtsmaassregel unterlassen wird. Es kann nun dahingestellt bleiben, welche Geschicklichkeit der Kläger gehabt hat, und welchen Grad derselben der Mühlbescheider D. bei ihm voraussetzen durfte. Unter allen Umständen war das Auflegen des Treibriemens eine an sich gefährliche Arbeit, bei welcher der dieselbe anord-

nende und leitende Mühlaufseher die schützende Maassregel der Verlangsamung des Mühlgangs nicht um deswillen unterlassen durfte, weil der mit der Arbeit verbundenen Gefahr durch Gewandtheit und Kaltblütigkeit des Klägers werde begegnet werden. Der Beklagte, welcher für die Unterlassungen seines Aufsehers einstehen muss, hat daher dafür zu haften, dass dem Kläger der nach den Verhältnissen mögliche und bei vorsichtiger Leitung der Arbeit gebotene Schutz insofern nicht gewährt worden ist, als er die ihm aufgetragene Auflegung eines Treibriemens während des vollen Mühlgangs vorzunehmen hatte.

Daraus folgt, dass der Beklagte für den dem Kläger hierbei widerfahrenen Unfall Ersatz zu leisten hat, weil einerseits dem Kläger, wie der vorige Richter ohne Rechtsirrthum feststellt, eine keineswegs schuldbare Uebereilung und Bestürzung bei Ausführung der fraglichen Arbeit vorzuwerfen ist, während andererseits anzunehmen ist, dass durch Anwendung der gebotenen Vorsichtsmaassregel von Seiten der Fabrikleitung der Unfall verhütet werden konnte und gleichzeitig nicht feststeht, dass trotz deren Anwendung der Unfall dennoch eingetreten wäre.

Nr. 131. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 13. Februar 1885.

[Gruchot, Bd. 29, Anlageband S. 1022.]

§ 2 Haftpflichtgesetz. Konkurrirendes Verschulden. Unter keinen Umständen kann eine Beschädigung, welche den Beschädigten zunächst und unmittelbar durch seine eigene Unaufmerksamkeit trifft, diesem dann zum Verschulden angerechnet werden, wenn sie durch ein Verschulden einer Aufsichtsperson veranlasst ist.

Nach der Feststellung des Berufungsgerichts ist der Kläger bei der Bedienung der grossen Stossmaschine in der Fabrik der Beklagten am 24. April 1882 dadurch zu Schaden gekommen, dass er bei seiner Arbeit an dieser ihm anvertrauten Maschine, in deren hinten befindlichem Hohlraum ein sogenannter Schlitten sich auf und ab bewegt und bei seinem Hinaufgehen eine Oeffnung, Loch, bildet, die sich beim Herabgehen des Schlittens wieder schliesst und also einen in die Oeffnung gerathenen Gegenstand einklemmt beziehungsweise quetscht, bei einem Zusammentreffen mit dem Meister W. mit der rechten Hand in jene Oeffnung gerathen ist. Es geschah dies, weil Kläger dem auf daliegende Spähne aufmerksam gewordenen W. zeigen wollte, dass die Spähne durch den Schlitten abgestossen würden. Die beschädigte Hand hat dem Kläger abgenommen werden müssen.

Der vorliegende Fall nöthigt nicht zu einer grundsätzlichen Entscheidung der Frage, ob bei einem konkurrirenden Verschulden im Fall des § 2 des Haftpflichtgesetzes ein Abwägen des Verschuldens des Bediensteten und des Beschädigten überhaupt statthaft und, je nachdem das Verschulden auf der einen oder der andern Seite grösser ist, die Entschädigungspflicht anzuerkennen oder zu verneinen ist. Denn unter keinen Umständen kann eine Beschädigung, welche den Beschädigten zunächst und unmittelbar durch seine eigene Unaufmerksamkeit betroffen hat, demselben dann zum Verschulden angerechnet werden, wenn diese Unaufmerksamkeit durch ein Verschulden der im § 2 des Haftpflichtgesetzes bezeichneten Aufsichtspersonen veranlasst worden ist. So aber verhält es sich im gegebenen Fall. Nach dem Gutachten des Gewerberaths v. St. ist es nicht ungefährlich, die Aufmerksamkeit eines an einer im Gange befindlichen Maschine thätigen Arbeiters von seiner Arbeit abzulenken. Das Gefährliche liegt offenbar darin, dass der gewöhnliche Arbeiter in Folge des Ablenkens seiner Aufmerksamkeit veranlasst wird, in derjenigen Achtsamkeit nachzulassen, die er sonst anwenden muss, um die ihm durch die Maschine vorhandenen Gefahren abzuwenden. Diese Unaufmerksamkeit kann aber dem Arbeiter nicht ohne Weiteres als Verschulden angerechnet werden, und insbesondere nicht dem Kläger, der erst kurze Zeit an der fraglichen grösseren Stossmaschine beschäftigt war und nach der Aussage des Zeugen C. überhaupt nur eine unvollkommene Unterweisung in der Handhabung der kleineren Maschine erhalten hatte. Jedenfalls aber ist diese Unaufmerksamkeit nicht geeignet, das Verschulden des Aufsehers W. auszuschliessen. Da der Aufseher W., wie das Berufungsgericht feststellt, die mit dem Ablenken der Aufmerksamkeit verbundene Gefahr kennen, mithin auch die Möglichkeit in den Kreis seiner Erwägungen hätte ziehen müssen, dass das von ihm bewirkte Ablenken der Aufmerksamkeit des Arbeiters diesen zu Handlungen veranlassen könne, welche für ihn gefahrbringend werden konnten, so ist es auf sein Verschulden zurückzuführen, dass der Kläger es an derjenigen Aufmerksamkeit hat fehlen lassen, welche unter anderen Umständen vielleicht von ihm hätte gefordert werden können, deren Unterlassung im gegebenen Fall aber als eine unverschuldete anzusehen ist, weil sie lediglich durch das Verhalten des Werkmeisters W. veranlasst worden ist.

Hiernach erscheint nach Maassgabe des § 2 des Reichshaftpflichtgesetzes die Entschädigungsverbindlichkeit der Beklagten an sich als begründet, und muss daher das angefochtene Urtheil aufgehoben werden.

Nr. 132. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 17. Februar 1885.

[Bolze, Praxis des Reichsgerichts. 1. S. 306, Nr. 1376.]

§ 14 Preuss. Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874. Oeffentlichrechtlicher Charakter der im § 14 l. c. normirten Verpflichtung.

Der § 14 des Pr. Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 (Einrichtung von Anlagen, Ueberfahrten) statuirt eine auf öffentlichrechtlicher Grundlage beruhende, der Kognition der Verwaltungsbehörde unterliegende Verpflichtung des Unternehmers. Der mit seinem Grundstück von der Enteignung nicht betroffene kann hieraus einen Entschädigungsanspruch nicht ableiten.

Nr. 133. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 20. Februar 1885.

[Seuffert, Arch. N. F. Bd. 11. S. 50.]

§ 3 Haftpflichtgesetz. Bemessung der Rente.

„Bei Ausmessung der Rente, welche die Mutter beim Tode eines alimentationspflichtigen Sohnes hat, ist gemeinrechtlich nicht darauf Rücksicht zu nehmen, dass noch andere alimentationspflichtige Söhne leben.

Nr. 134. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 20. Februar 1885.

[Jurist. Wochenschr. 1885. S. 141.]

§ 1 Haftpflichtgesetz. Entladen von Eisenbahnwaggons.

Ein mit einem Güterzug angekommener, mit Holzstämmen beladener Wagen wurde, weil beschädigt, bei Ankunft des Zuges auf einer Zwischenstation ausrangirt, auf ein todtes Geleise geschoben, hier abgeladen; die Hölzer wurden dann auf einen Eisenbahnwagen aufgeladen, welcher mit dem Abendzug abgehen sollte. Nachmittags 2 Uhr erlitt Kläger eine Verletzung. Dieselbe ist beim Betriebe der Eisenbahn nicht erfolgt, weil die Arbeiten ausser Zusammenhang mit der dem Eisenbahntrieb eigenthümlichen Gefährlichkeit sind.

Nr. 135. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 4. März 1885.

[Deutsch. Reichs-Anz. 1885. Nr. 137.]

§ 30 Preuss. Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874.

Vor Erledigung des Verwaltungsverfahrens — Pr. Enteignungsgesetz § 24 f., Gesetz vom 2. Juli 1875, § 14 — ist eine gerichtliche Klage

auch nicht darauf zulässig, dass der Kläger — Feststellung des Betrags vorbehalten — zu entschädigen sei.

Nr. 136. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 5. März 1885.

[Bolze, Praxis des Reichsgerichts. I. S. 306, Nr. 1377.]

Bemessung des Werthes eines Gebäudes nach § 10 des Preuss. Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874.

Bei der Enteignung ist der Werth zu ersetzen, welchen das enteignete Gebäude für den Enteigneten hatte, nicht der höhere Werth, welchen es für den Enteigner dadurch hat, dass es dessen Zwecken dient, zu deren Erreichung die Enteignung geschieht.

Nr. 137. Beschluss des Kammergerichts Berlin.

Vom 9. März 1885.

[Johow u. Küntzel, Jahrb. Bd. 5. S. 123–125.]

Vertretung des Fiskus bei der Veräusserung von Grundstücken. Zur Auflassung landesfiskalischer Grundstücke muss sich der Vertreter des Fiskus durch den Nachweis ministerieller Genehmigung der Veräusserung legitimiren.

Erwerb und Veräusserung von Grundeigenthum fallen ihrer Natur nach vollständig in das Gebiet des Privatrechts; Vertreter des Fiskus bei solchen Geschäften haben sich über ihre Legitimation als genügend bevollmächtigt auszuweisen, § 46 G.B.O. macht den Grundbuchbehörden eine entsprechende Prüfung zur amtlichen Pflicht. Die angezogenen Paragraphen ergeben nichts, als dass die Regierungen als Organe der Minister mit der inneren Landesverwaltung in umfassendster Weise betraut und auch zur Vertretung des Fiskus berufen sind, soweit Geschäfte nicht anderen Behörden übertragen sind. Die Verfügung über die Substanz des staatlichen Grundbesitzes hat nie als Akt der laufenden Verwaltung gegolten — § 21 Nr. 1 der Instruktion lässt darüber keinen Zweifel, dass die dort mit der Verwaltung solcher Immobilien befasste zweite Abtheilung derartige Verfügungen nicht ohne höhere Genehmigung treffen durfte, womit ihr die Legitimation als Vertreterin des Fiskus bei Veräusserungen direkt entzogen war.

Demgemäss giebt die weitere Beschwerde auch zu, dass die Veräusserungsgenehmigung seitens des Ministers nach dem Verwaltungsrechte erforderlich sein möge, sie spricht einer Provinzial-Verwaltungs-Behörde gegenüber aber den Gerichten das Recht ab, entsprechende Nachweise zu verlangen. Diese Auffassung setzt sich in direkten Widerspruch mit der

der Zentralinstanzen, wie sie in Koch's Recht der Domänen §§ 10, 25—29 unter Mittheilung der Belege für die Zeit bis 1838 dargelegt ist, wie sie noch jetzt als die maassgebende allgemein anerkannt wird (vgl. v. Rönne, preuss. Staatsrecht, 4. Auflage, III. 212 ff., IV. 755 ff., Turnau G. B. O. 3. Auflage II. 199 ff.) wie sie generellen Ausdruck in § 3 der Verord. vom 5. Juli 1867 (G.S. S. 182) für die neuen Landestheile gefunden hat und wie sie namentlich auch deutlich in der Allerh. Kab.O. vom 5. März 1870 (Just.Min.Bl. S. 178) vorausgesetzt wird. Für das Gebiet des Privatrechts fehlt es den Provinzialbehörden an der gesetzlichen Ermächtigung, den Königl. Fiskus bei Verfügungen über die Substanz des Grundbesitzes voll zu vertreten, weil solche Verfügung höheren Stellen vorbehalten ist, wovon die Gerichte bei der ihnen obliegenden Prüfung unmöglich absehen können: jene können sich ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen gegenüber unmöglich lediglich auf ihre amtliche Stellung berufen, weil mit dieser derartige Befugnisse nach der bestehenden Gesetzgebung nicht verbunden sind. Für den vorliegenden Fall kommen mindestens dieselben Grundsätze zur Anwendung, wie für Domänen-Veräusserungen (A.L.R. II. 14 § 25).

Nr. 138. Entsch. des Oesterr. Verwalt. Gerichtshofes.

Vom 13. März 1885.

[Oesterr. Central-Blatt für Eisenb. etc. 1885. S. 1213, 1214.]

a) Die Ausübung des Enteignungsrechtes durch eine Eisenbahnunternehmung erfolgt nicht blos für eine Betriebs- sondern für jede Anlage, zu deren Herstellung die Unternehmung verpflichtet ist. b) Was für den Betrieb einer Eisenbahnunternehmung herzustellen sei, haben die Verwaltungsbehörden nach ihrem sachverständigen Ermessen zu entscheiden. c) Die blosse Entgegennahme der Parteierklärungen ist nicht als Feststellung der Grundlagen für das Enteignungserkenntniss im Sinne des Enteignungsgesetzes anzusehen. d) Die Verweigerung der Zulassung eigener Partei-Sachverständiger begründet einen Mangel des Verfahrens, wenn die Beiziehung eines Sachverständigen der Eisenbahnunternehmung gestattet wird. e) Die zu enteignenden Grundflächen sind nicht blos nach ihrem Flächenmaasse, sondern auch nach der örtlichen Lage zu bezeichnen.

Die Herstellung eines Anschlussgeleises der Lokalbahn Böhmisch-Leipa—Niemes an die Böhmische Nordbahn in der Station Böhmisch-Leipa wurde der Oesterr. Lokaleisenbahn-Gesellschaft nur unter der Bedingung gestattet, dass der bisherige Kohlenabladeplatz der Böhmischen Nordbahn verlegt werde. Hiedurch wurde die Erwerbung für diesen Zweck entsprechender Grundflächen nothwendig. Da die Einlösung im gütlichen

Wege nicht zu erreichen war, schritt die Eisenbahnunternehmung zur Enteignung.

Das von der Statthalterei in Prag gefällte Enteignungserkenntniss wurde vom Ministerium des Innern mit Erlass vom 26. August 1884, Z. 11.068 bestätigt.

Die Enteigneten brachten nun beim Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde ein, in welcher sie vornehmlich geltend machten: 1. dass die Eisenbahnunternehmung nicht berechtigt gewesen sei, das Enteignungsrecht in Anspruch zu nehmen, nachdem der zu verlegende Kohlenverladeplatz nicht Betriebs-, sondern Industriezwecken der Eisenbahnunternehmung zu dienen habe; 2. dass kommissionell keinerlei Erhebungen gepflogen, sondern blos die Erklärungen der Parteien aufgenommen worden seien; 3. dass den Enteigneten verwehrt worden sei, ihre Sachsverständigen beizuziehen, während dies der Eisenbahn-Gesellschaft gestattet gewesen sei.

Der Verwaltungsgerichtshof hat die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.G.Bl Nr. 36 de 1876, aufgehoben und die Sache zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung an die Verwaltungsbehörde zurückgeleitet.

Entscheidungsgründe:

Die meritorischen Ausführungen der Beschwerde, insbesondere die Einwendung, dass es sich hier nicht um eine Betriebsanlage der exproprïirenden Lokaleisenbahn-Gesellschaft selbst, sondern um eine solche der Böhmischen Nordbahn handle, ist mit Rücksicht auf die Aktenlage nicht begründet, weil die Herstellung eines Anschlussgeleises der Lokalbahn Böhmisch-Leipa—Niemes in die Station Böhmisch-Leipa der Böhmischen Nordbahn, welches zweifellos eine Anlage zum Betriebe der Lokalbahn im Sinne des § 3 des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30, darstellt, nur bei Verlegung des bisherigen Kohlenabladeplatzes der Böhmischen Nordbahn ausführbar erscheint und auch nur unter dieser Voraussetzung vom Handelsministerium genehmigt worden ist; wonach also die Herstellung dieses Kohlenabladeplatzes allerdings als eine mittelbar für Betriebszwecke der genannten Lokalbahn, nämlich für die Ausführung des Anschlussgeleises erforderliche und ebenso auch als eine Anlage erscheint, deren Herstellung der Eisenbahnunternehmung obliegt (§ 6 cit.).

Mit Rücksicht auf diesen Zusammenhang hat der Verwaltungsgerichtshof auch die Berufung auf das Begehungsprotokoll vom 23. bis 26. April als nicht stichhaltig anerkannt; denn wenn selbst dort ausgesprochen ist, dass eine Enteignung für die Bahnanlage nicht erforderlich sei, so erhellt doch weiter aus dem Protokolle, dass erst bei dieser Verhandlung Seitens des Vertreters der Böhmischen Nordbahn das sohin von der Lokaleisenbahn-

Gesellschaft concedirte und von der Staatsverwaltung genehmigte Ansuchen um Herstellung eines neuen Kohlenabladeplatzes gestellt worden ist, wonach sich der oberwähnte Ausspruch auf diese erst später zur Sprache gekommene Anlage und die für sie erforderliche Enteignung nicht beziehen konnte.

Ebenso hat der Verwaltungsgerichtshof mit Rücksicht auf seine gesetzliche Zuständigkeit die Frage, ob der bisherige Kohlenplatz in Folge der Herstellung der Anschlussgeleise aus Betriebs- und Betriebssicherheits-Rücksichten ganz oder zum Theile aufgelassen werden müsse, dann ob für den Betrieb der Böhmischen Nordbahn ein neuer Kohlenabladeplatz herzustellen sei, in seine Judikatur nicht einbezogen, da hinsichtlich dieser Fragen die Verwaltungsbehörden nach ihrem sachsverständigen Ermessen zu entscheiden berechtigt waren. (§ 3 lit. e des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.G.Bl. Nr. 36 de 1876.)

Dagegen hat der Verwaltungsgerichtshof den das Verfahren in dieser Enteignunssache betreffenden formellen Einwendungen der Beschwerdeführer stattgegeben.

Der Verwaltungsgerichtshof hat es zunächst als einen Mangel des Verfahrens erkannt, dass bei der commissionellen Verhandlung lediglich die Parteien gegen einander abgehört, dagegen, mit Ausserachtlassung der Bestimmung des § 16, Abs. 3, des Gesetzes vom 18. Februar 1878, die für die Enteignung maassgebenden Verhältnisse an Ort und Stelle nicht ermittelt oder doch die Ergebnisse dieser Erhebungen und zwar unter Angabe der benützten Grundlagen nicht zu Protokoll gebracht worden sind.

Dieser gesetzlichen Vorschrift ist durch die im vorliegenden Falle allein veranlasste Entgegennahme der Parteierklärungen insbesondere dann nicht entsprochen, wenn diese Erklärungen einander entgegenstehende thatsächliche Angaben enthalten, was hier schon insoferne zutraf, als Seitens des Vertreters der Beschwerdeführer behauptet worden war, dass auch nach Ausführung des Anschlussgeleises hinlänglich Raum für den Kohlenabladeplatz erübrige, insbesondere nicht dieser selbst, sondern nur drei an Private vermiethete Kohlenschuppen von dem Anschlussgeleise durchschnitten würden. Ueber die thatsächliche Richtigkeit dieser Angabe, bezw. über die Grösse des bisherigen und des nach Durchführung des Anschlusses verbleibenden Kohlenplatzes, dann über den nach den Bedürfnissen des Bahnbetriebes voraussichtlich erforderlichen Raum wurde keine Erhebung gepflogen, ebensowenig über die wiederholte Behauptung des Vertreters der Beschwerdeführer, dass durch die thatsächlih erfolgte Ausführung des Anschlusses die Entbehrlichkeit der Verlegung des Kohlenplatzes — nicht blos provisorisch sondern definitiv — dargethan sei. Wenn ferner

auch weder die Behauptung, noch selbst der Nachweis, dass andere geeignete Plätze zur Verfügung standen, für sich allein die Enteignung von den Beschwerdeführern abzuwenden vermochte, dafern nur auch die diesen gehörige Area die erforderliche Eignung besass, so war doch mit Rücksicht auf die von den Beschwerdeführern auf der zu enteignenden Grundfläche ausgeübte Industrie auch zu erheben, ob auch die Enteignung anderer geeigneter Parzellen mit den gleichen Nachtheilen für die Eigenthümer verbunden sein würde, da ein solcher Eingriff in das Eigenthum wie die Expropriation stets ein Ausnahmsbefugniss darstellt, bei welchem sich von selbst versteht, dass es mit thunlichster Schonung der bestehenden Privatrechte geübt werden muss.

Ueber alle diese Fragen war entsprechend der Offiziosität des Enteignungsverfahrens und der ausdrücklichen Vorschrift des § 16 cit. nach Entgegennahme der Parteierklärungen der Thatbestand amtlich festzustellen und diese Feststellung „unter Angabe der benützten Grundlagen" zu Protokoll zu bringen, was eben nach den Akten nicht geschehen ist.

Der Verwaltungsgerichtshof hat es weiter auch als einen Mangel des Verfahrens erkannt, dass, entgegen dem Grundsatze des gleichen rechtlichen Gehörs, der von den Beschwerdeführern beigezogene Sachverständige nicht zugelassen wurde, während der Lokaleisenbahn-Gesellschaft die Beziehung eines solchen Sachverständigen neben ihrem Rechtsfreunde gestattet war.

Endlich hat der Verwaltungsgerichtshof auch darin ein Formgebrechen gefunden, dass in dem Enteignungserkenntnisse die zu enteignenden Grundstücke nur nach dem Flächenmaasse, nicht auch nach der ortlichen Lage bezeichnet worden sind, da hiemit der Vorschrift des § 17 des Gesetzes vom 18. Februar 1878, nach welcher nicht allein der Umfang, sondern auch der Gegenstand der Enteignung genau festzustellen ist, nicht entsprochen erscheint.

Nr. 139. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

4. Civil-Senat. Vom 13. April 1885.

[Ztg. des Vereins Deutsch. Eisenb. Verwalt. 1885. S. 1097.]

Ein Kreis, dessen Kreistag die unentgeltliche Terrainhergabe zum Bau einer bestimmten Bahn beschlossen hat, ist zu dieser Leistung nicht verpflichtet, wenn die Bahn in einer dem Inhalte des Beschlusses nicht entsprechenden Richtung gebaut ist; und zwar auch dann nicht, wenn der Landrath des Kreises sich mit der letzteren einverstanden erklärt hat.

Denn der Landrath ist nur zur Ausführung, nicht aber zu einer ihrem Inhalte widersprechenden Auslegung der Kreistagsbeschlüsse befugt.

Das Berufungsgericht hat auf Grund des vorliegenden Thatsachenmaterials zu Gunsten der Klägerin das von der Beklagten bestrittene Vorhandensein eines Vertragsverhältnisses festgestellt, nach welchem die damalige Korporation des Gesammtkreises B. sich verpflichtet hat, den zum Baue der Eisenbahn von P. nach B. innerhalb des Gesammtkreises B. erforderlichen Grund und Boden unentgeltlich herzugeben. Als Begründungsakte dieses Vertragsverhältnisses werden aufgefasst: 1. das in dem Kreistagsbeschlusse vom 2. Januar 1863 enthaltene Angebot der in Rede stehenden Leistung; 2. die Seitens des Landraths C. Namens des Kreises erfolgte Mittheilung des Kreistagsbeschlusses an den Oberpräsidenten der Provinz X. und die Bezirksregierung zu B., welche Mittheilung nach der Annahme des Berufungsgerichtes nicht blos behufs Einholung der erforderlichen Bestätigung, sondern auch in der Absicht erfolgt ist, dass die Vorlegung des Beschlusses an die Königliche Staatsregierung und durch diese an diejenige Gesellschaft, welcher demnächst der Bau übertragen werden möchte, zur Annahme des Vertragsangebotes und Herbeiführung des Baues der Eisenbahn erfolgte; sodann ferner auch 3. die Annahme des Vertragsangebotes, welche darin gefunden wird, dass der Handelsminister mit der O. Eisenbahngesellschaft den in der Gesetzsammlung veröffentlichten Vertrag vom . . . ., laut dessen die gedachte Gesellschaft die Verpflichtung zum Baue und zum Betriebe einer Eisenbahn von P. nach T. und B. übernimmt, geschlossen hat. Das Berufungsgericht nimmt weiter an, dass diejenige Eisenbahn, behufs deren Erbauung der Gesammtkreis B. die mehrerwähnte Verpflichtung übernommen habe, nicht gebaut, somit die Voraussetzung der mit der Klage geltend gemachten Haftung der Beklagten nicht eingetreten sei. Zu dieser letzteren Annahme gelangt es durch eine Prüfung des Wortlautes des Kreistagsbeschlusses in Verbindung mit den demselben vorangegangenen und ihn begleitenden Umständen und Verhandlungen, sowie den ihm nachfolgenden die Absicht und den Willen der Betheiligten bei Abfassung des Beschlusses bezeichnenden Kundgebungen. Es wird dabei erwogen, wie sich aus dem in Rede stehenden Urkundenmaterialien ergebe, dass auf Seite des Gesammtkreises B. die Absicht der Einwirkung einer direkten Eisenbahnverbindung zwischen B. und P. vorgelegen habe. Weiter wird ausgeführt, wie von anderer Seite auf die Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen P. und T. über G. und I. hingewirkt worden sei. Endlich wird festgestellt, dass in dem mehrgedachten Kreistagsbeschlusse der Plan der Erzielung einer direkten Verbindung zwischen P. und B. festgehalten und die Ver-

pflichtung zur unentgeltlichen Hergabe des Grundes und Bodens unter der Voraussetzung der Herstellung jener direkten Verbindung übernommen worden sei, dass aber die schliesslich hergestellte Eisenbahnverbindung zwischen P. einerseits, T. und B. mit dem Gabelpunkte I. anderseits der auf die Erzielung einer direkten Verbindung zwischen B. und P. gerichteten, in dem bezeichneten Kreistagsbeschlusse niedergelegten Absicht nicht entspreche.

Die vorstehend angegebenen Erwägungen, mit welchen das Berufungsgericht die ausgesprochene Abweisung der Klage und Verurtheilung auf die erhobene Wiederklage begründet, werden in der gegenwärtigen Instanz nicht angegriffen. Die von der Revisionsklägerin gegen das Berufungsurtheil gerichteten Ausführungen nehmen die Feststellung des Berufungsrichters zum Ausgangspunkte, dass der Landrath des damaligen Gesammtkreises B., in den von ihm an den Oberpräsidenten zu X. und an die Bezirksregierung zu B. erstatteten Berichten vom 20. August und 1. September 1863 sich dahin ausgesprochen habe, dass durch den Beschluss vom 2. Januar 1863 auch gegenüber der in der Verfügung des Oberpräsidenten vom 12. August 1863 dargestellten veränderten Sachlage, nach welcher die Eisenbahn von P. nach T. und B. projektirt worden, die Angelegenheit erledigt, also durch den Kreistagsbeschluss auch für eine solche Bahn der Grund und Boden unentgeltlich angeboten sei. An diese Feststellung hat das Berufungsgericht die Erwägung geknüpft, dass der Landrath nach der Kreisordnung für die Provinz X. vom . . . . zwar zur Ausführung der Kreistagsbeschlüsse, nicht aber zu ihrer Auslegung und Deutung nach seiner Auffassung befugt sei, und dass er daher durch eine dem Sinne, in welchem der Kreistagsbeschluss gefasst worden, widersprechende Deutung die Kreiskorporation rechtlich nicht verpflichten könne. Diese Auffassung wird von der Revisionsklägerin als rechtsirrthümlich bezeichnet. Es wird ausgeführt, der Beschluss vom 2. Januar 1863 habe erst durch die mittelst der Berichte vom 20. August und 1. September 1863 erfolgte Mittheilung an den Oberpräsidenten und die Bezirksregierung die rechtliche Bedeutung eines Vertragsangebotes erlangt. Und, da es sich bei dieser Mittheilung darum gehandelt habe, über das in der Verfügung des Oberpräsidenten vom 12. August 1863 näher bezeichnete Eisenbahnprojekt eine Erklärung abzugeben, diese Erklärung auch von dem zur Vertretung der Kreiskorporation berufenen Beamten Namens der Korporation, wie geschehen, abgegeben worden sei, so könne die in Frage stehende Auslegung des Vertragsangebotes nicht durch die Thatsache beseitigt werden, dass die Kreiskorporation bei der Beschlussfassung an das schliesslich ausgeführte Bahnprojekt nicht gedacht habe. Hiergegen spreche, dass Willenserklärungen

nach der Zeit ihrer Abgabe, nicht nach der Zeit, in welcher der Beschluss, sie abzugeben, gefasst worden, auszulegen seien. Und da dem Landrathe die Befugniss beigewohnt habe, das Vertragsangebot Namens der Kreiskorporation zu erklären, so komme es für die Frage, welchen Inhalt der von dem Landrathe abgeschlossene Vergleich habe, nicht darauf an, ob diese Erklärung dem am 2. Januar 1863 gefassten Beschlusse entsprochen habe. Den Ausführungen der Revisionsklägerin ist der Erfolg zu versagen.

Die Entscheidung zweiter Instanz beruht auf dem Satze, dass nach der Kreisordnung für die Provinz X. der Landrath zwar amtlich berufen sei, Beschlüsse des Kreistages zur Ausführung zu bringen, dass ihm aber die Befugniss abgehe, dergleichen Beschlüsse in einer dem Sinne, in welchem sie gefasst worden, widersprechenden Weise auszulegen und dass er durch eine dem Beschlusse widersprechende Auslegung die Kreiskorporation nicht habe verpflichten können. Soweit es sich in diesem Satze um eine Anwendung der Kreisordnung und um die nach derselben stattfindende Umgrenzung der Befugnisse des Landrathes gegenüber der Kreiskorporation handelt, ist er in der Revisionsinstanz nicht anfechtbar, da eine Verletzung der Rechtsnormen der bezeichneten Kreisordnung nach § 511 der Civilprozessordnung die Revision nicht würde begründen können. Der von der Revisionsklägerin aufgestellte Satz, der Landrath müsse, da er zur Ausführung des Kreistagsbeschlusses amtlich ermächtigt gewesen sei, auch die Befugnisse zu der durch ihn im vorliegenden Falle geschehenen Auslegung desselben mit verpflichtender Wirkung für die von ihm vertretene Kreiskorporation gehabt haben, läuft auch in der That auf die unstatthafte Rüge unrichtiger Anwendung der Kreisordnung hinaus. Hierbei kommt in Betracht, dass die Korporationen durch ihre Beamten nur innerhalb des Kreises oder den letzteren beigelegten Kompetenz vertreten werden (Dernburg, Privatrecht, Bd. I. S. 53), und dass die Kompetenz des Landraths durch die Kreisordnung bestimmt wird. Zugegeben kann der Revisionsklägerin werden, dass die für die Auslegung eines Vertragsangebotes in Betracht kommenden Umstände regelmässig mehr aus der Zeit, in welcher ein Vertragsangebot erklärt worden, als aus der Zeit, aus welcher der erste Entschluss zur Abgabe der Erklärung herrührt, zu entnehmen sein werden. Aber diese Erwägung kann dem für die Revisionsinstanz feststehenden Satze gegenüber nicht in Betracht kommen, dass der Landrath zu einer dem Sinne, in welchem der Beschluss vom 2. Januar 1863 gefasst war, widersprechenden Auffassung desselben überall nicht befugt war. Denn, fehlte ihm diese Befugniss nach der Kreisordnung, so konnte sie auch durch die veränderten Umstände, welche zur Zeit der Mittheilung des Vertragsangebotes an die Staatsregierung vorlagen, nicht erzeugt wer-

den. Nun ist allerdings in Betracht zu ziehen, dass das Berufungsgericht das Vorhandensein eines Vertragsverhältnisses auf Grund des in Frage stehenden Vertragsangebotes, der Uebermittelung des Vertragsangebotes durch den Landrath und der Annahme des Angebotes durch die Staatsregierung feststellt. Und Angesichts dieser Feststellung müssen die gegen das Berufungsurtheil gerichteten Ausführungen der Revisionsklägerin dahin verstanden werden, dass dem festgestellten Vertragsverhältnisse gegenüber nur noch die Auslegungsfrage in Betracht komme, dass für die Auslegung der Sinn, welchen der Kreistag mit seinem Beschlusse verbunden habe, zurückzutreten habe, und dass die zwischen dem Landrathe und der Staatsregierung erzielte Willenseinigung allein entscheidend sei. Allein wenn man diesen Ausführungen folgen wollte, würde man in einen Zirkel gerathen. Man kann nicht aus dem festgestellten Vertragsverhältnisse darauf schliessen, dass das Vertragsangebot nur in dem Sinne aufgefasst werden könne, welcher dem Vertragswillen, wie er der Staatsregierung bei der Annahme des Vertragsangebotes beigewohnt habe, entspreche. Vielmehr würde, wenn die in dem Berufungsurtheile enthaltene Feststellung eines Vertragsverhältnisses eine Auffassung des Vertragsangebotes in dem Sinne, den der Landrath ihm bei seiner Mittheilung an das Handelsministerium und an die Bezirksregierung beigelegt hat, zur nothwendigen Voraussetzung hätte, ein Widerspruch zwischen der Feststellung des Inhaltes des Kreistagsbeschlusses vom 2. Januar 1863 als des Vertragsangebotes, und der Feststellung des mit dem Vertragsangebote nicht übereinstimmenden Vertragsinhaltes vorliegen. Allein die Feststellung eines Vertragsverhältnisses kann füglich nur den Sinn haben, dass damit hat ausgesprochen werden sollen, wie die vom Berufungsgericht in Betracht gezogenen Rechtsvorgänge an sich geeignet seien, zur Annahme eines Vertrages, als der Grundlage des Klageanspruchs zu führen, und dass ein Vertrag vorliegen würde, wenn entweder der Kreistag den Beschluss vom 2. Januar 1863 in dem vom Landrathe C...... demselben gegebenen Sinne gefasst hätte, oder wenn der vom Kreistage als Voraussetzung des Angebotes unentgeltlicher Hergabe des Grundes und Bodens angenommene Eisenbahnbau erfolgt wäre. Indess selbst wenn die Feststellung eines Vertragsverhältnisses nicht, wie angegeben, als eine hypothetische aufzufassen, dieselbe vielmehr mit der Feststellung des Inhaltes des Vertragsangebotes und dem Sinne, in welchem das Angebot angenommen worden, Mangels einer Willensübereinstimmung zwischen Angebot und Annahme im Widerspruch stände, so würde doch die Aufhebung des Berufungsurtheils nicht geboten sein. Grundlegend bleibt immer die Feststellung des Inhaltes des Kreistagsbeschlusses und die Erwägung, dass der Landrath nicht berufen war, den Beschluss in einem anderen Sinne aufzufassen,

als in dem, welcher dem wahren Inhalte des Beschlusses entspricht. Mit dieser Feststellung ist eine Verurtheilung der Beklagten auf die Klage ausgeschlossen. Die Gründe, welche dem Aufbaue eines Vertragsverhältnisses auf der Grundlage des Vertragsangebotes der Kreiskorporation entgegenstehen, hindern daher die Aufrechthaltung jenes Grundes der Klageabweisung nicht.

Das Berufungsgericht hat aber ferner für den Fall, dass die besprochene Feststellung über das Zustandekommen eines Vertragsverhältnisses nicht zu treffen gewesen wäre, angenommen, dass ein Vertragsverhältniss als Grundlage der Klage sich noch in anderer Weise konstruiren lasse; in zweiter Reihe nämlich in der Art, dass in der Erklärung der Staatsregierung, für den Bau der Bahn sorgen zu wollen, wenn die Kreise den erforderlichen Grund und Boden für den Bau unentgeltlich hergäben, das Vertragsangebot und in dem Kreistagsbeschlusse vom 2. Januar 1863 die Annahme gefunden würde. In dritter Reihe aber lasse sich — führt das Berufungsgericht weiter aus — ein Vertragsverhältniss auch aus dem zwischen der Klägerin und den Landräthen C. und von O. durch die in dem Thatsachenmateriale des Berufungsurtheils erwähnten Schreiben vom 11. und 14. August, 4. und 26. November 1868 geführten Briefwechsel herleiten. Diesen Erwägungen gegenüber kommt in Betracht, dass auch für ein Vertragsverhältniss, wie es vorstehend in zweiter und dritter Reihe konstruirt wird, der Inhalt des Kreistagsbeschlusses vom 2. Januar 1863 Mangels der Feststellung irgend einer anderen, zur Verpflichtung der Kreiskorporation nach Maassgabe des Klageantrages geeigneten Erklärung eine nothwendige Grundlage zu bilden haben würde.

Der in dem Inhalte des Kreistagsbeschlusses bestehende Grund der Klageabweisung bleibt also auch nach diesen Erörterungen bestehen.

Nr. 140. Entsch. des Oesterr. Verwalt. Gerichtshofes.

Vom 14. April 1885.

[Oesterr. Centralblatt für Eisenbahnen etc. 1885. S. 2082. — Budwinski, Sammlung. Bd. 9. S. 230.]

a) In Ansehung der Besteuerung der Eisenbahnbau-Unternehmungen finden die Bestimmungen des Erwerbsteuerpatentes vom 31. Dezember 1812 Anwendung. b) Die Einreihung einer Eisenbahnbau-Unternehmung in eine Beschäftigungsklasse ist dem freien Ermessen der Steuerbehörden überlassen. c) Die einer Eisenbahnbau-Unternehmung bewilligte Aufzahlung ist an sich nicht als Beweis eines erlittenen Verlustes anzunehmen.

Die Bauunternehmer Josef Müller, Gustav Beer und Theodor Fleischmann, welchen von der Lemberger Finanz-Landesdirektion mit Rücksicht

auf die Bauführung des VI. und VII. Loses der Tarnow-Leluchower Bahn und der Stationshäuser in Alt-Sandec und in Neu-Sandec die Erwerb- und Einkommensteuer für die Jahre 1874 bis 1876 vorgeschrieben worden war, betraten den Weg der Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshofe, in welcher sie die analoge Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Mai 1869, R.G.Bl. Nr. 61 für sich in Anspruch nahmen und die Unrichtigkeit der Klassifikation, die Unrichtigkeit des Zeitraumes, für den die Steuer bemessen wurde, endlich mit Rücksicht auf einen ausser Betracht gelassenen Verlust die Unrichtigkeit der Höhe des vorgeschriebenen Steuerbetrages geltend gemacht wurde.

Die Beschwerde wurde vom Verwaltungsgerichtshofe als unbegründet abgewiesen.

Hierbei ging der Verwaltungsgerichtshof von folgenden Erwägungen aus:

Das Verlangen um analoge Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Mai 1869, R.G.Bl. Nr. 61, betreffend die Bemessung, Vorschreibung und Einhebung der Erwerb- und Einkommensteuer von Eisenbahnunternehmungen, erscheint mit Rücksicht darauf ganz unzulässig, weil dieses Gesetz eben nur ein Spezialgesetz für Eisenbahnunternehmungen ist und eine analoge Anwendung auf andere Unternehmungen nicht zulässt. Es findet hier aber auch das Gesetz vom 29. Juli 1871, R.G.Bl. Nr. 91, keine Anwendung, weil die in Rede stehende Unternehmung nicht in Fabriksgebäuden oder Betriebslokalitäten, deren der § 1 dieses Gesetzes erwähnt, ausgeübt wurde. — Es waren daher die Bestimmungen des Erwerbsteuerpatentes vom 31. Dezember 1812 in Anwendung zu bringen, wonach jede Gewerbsunternehmung an dem Orte zu besteuern ist, wo sie ausgeübt wird.

Die Festsetzung der Steuerklasse, in welche die beschwerdeführende Unternehmung eingereiht wurde, erfolgte auf Grund der dieser von der Steuerbehörde abgeforderten Erklärung, auf Grund der über den Ertrag der Unternehmung gepflogenen Erhebungen und auf Grund des noch eingeholten Gutachtens der Ortsobrigkeit. Es erscheinen sonach die im § 8 des Erwerbsteuerpatentes im Zwecke der Entscheidung, in welche Steuerklasse der Unternehmer einzureihen ist, vorgeschriebenen Formen des Verfahrens eingehalten.

Die von der Steuerbehörde mit Rücksicht auf den erhobenen Umfang der Unternehmung und auf deren von dem Ortsbedarfe unabhängige Natur vorgenommene Einreihung in die I. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung und in eine für diese Abtheilung zufolge Allerh. Entschliessung vom 5. September 1822, Pol. Ges.-Sammlung Nr. 99 pro 1822 festgesetzte Steuerklasse kann nicht als gesetzwidrig bezeichnet werden, nachdem die Entscheidung in dieser Beziehung unter Beobachtung des vom Gesetze vorgezeichneten

Verfahrens dem Ermessen der Steuerbehörden überlassen ist (§§ 8 und 20 des Erwerbsteuerpatentes und § 3 des Zentral-Finanz-Hofkommissions-Dekretes vom 14. Jänner 1813, Z. 42).

Bezüglich der von der Beschwerde angefochtenen steuerbaren Geschäftsdauer erscheint es durch die Seitens der competenten k. k. Direktion für Staatseisenbahnbauten der Steuerbehörde ertheilte Auskunft unzweifelhaft festgestellt, dass die Unternehmung im Sandecer Bezirke vom 20. April 1874 bis 4. August 1876 gedauert hat, wenn auch vertragsmässig am 1. Mai 1876 die Bauführungen hätten beendet sein sollen.

Nachdem der faktische Betrieb der Erwerbsunternehmung bis in das zweite Semester 1876 sich erstreckte und nach § 16 des Erwerbssteuerpatentes die bemessene Steuer in zwei Raten halbjährig vorhinein entrichtet werden muss, so war es im Hinblicke auf die Bestimmung des Punktes 2 des Hofkanzlei-Dekretes vom 11. April 1816, Pol. Ges-Samml. Nr. 38 pro 1816, gegründet, dass die Abschreibung der Erwerbsteuer nicht vom II. Semester 1876, sondern erst vom I. Semester 1877 von der k. k. Finanz-Landesdirektion verfügt wurde.

Die Grundlage, auf der die Steuerbehörde die Berechnung des Reineinkommens vornahm, war für das Jahr 1874 die Fassion der Unternehmung selbst, für die Jahre 1875 und 1876, für welche die Unternehmung die Fassions-Blanquette auszufüllen nicht in der Lage zu sein erklärte, das Ergebniss der in Gemässheit des § 25 des Einkommensteuerpatentes gepflogenen Erhebungen, die Auskunft der k. k. Direktion für Staatseisenbahnbauten über die in den einzelnen Jahren ausgezahlten Verdienstsummen und der Ausspruch von sechs einvernommenen Sachverständigen.

Da nun die Steuerbehörde sowohl nach § 25 des Einkommensteuer-Patentes als auch nach dem Finanzministerial-Erlasse vom 13. November 1850, R.G.Bl. Nr. 445, in Absicht auf die Prüfung der Einkommensbekenntnisse, bezw. auf die Erhebung und Richtigstellung der auf die Steuerbemessung einflussnehmenden Thatsachen auf die Mitwirkung wohlunterrichteter Vertrauensmänner gewiesen ist, und die beschwerdeführende Unternehmung weder ihre Behauptungen nachgewiesen, noch das Gutachten der Vertrauensmänner widerlegt hat, so war die Steuerbehörde vom Standpunkte des Gesetzes nicht veranlasst, ein von dem Ausspruche der Vertrauensmänner abweichendes Einkommen zur Basis der Steuerbemessung zu nehmen.

Die nach der Angabe der Unternehmung ihr von der Direktion für Staatseisenbahnbauten bewilligte Aufzahlung war die Steuerbehörde umsoweniger verpflichtet, als Beweis eines erlittenen Verlustes anzunehmen, da nach Eröffnung der genannten Direktion alle Unternehmungen um Aufbesserungen angesucht haben, welche jedoch prinzipiell abgeschlagen,

und nur höchstens solche Mehrarbeiten berücksichtigt wurden, welche ausserhalb der kontraktlichen Verpflichtung lagen.

Nr. 141. Entsch. des Preuss. Amtsgerichts Erfurt.

Vom 14. April 1885.

Erfordernisse für die Substantiirung der Schadensersatzklage des Frachtführers (Eisenbahn) gegen den Absender wegen Beschädigung der Transportmittel durch das transportirte Gut (in casu Pferde).

Kläger (Eisenbahn-Fiskus) hat beantragt, die verklagte Handlung zur Zahlung von 10 M. 53 Pf. an ihn zu verurtheilen und zur Begründung dieses Antrages Folgendes behauptet:

Am 17. November 1884 sei ein zum Betriebe der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Köln (rechtsrheinisch) gehöriger Wagen, mit der Beklagten gehörigen und von ihr versendeten Pferden beladen, von Leipzig hier angekommen. Dieser Wagen sei der Beklagten in Leipzig in unbeschädigtem und vorschriftsmässigen Zustande übergeben. Kurz vor der Abfahrt von Leipzig aber hätten die Pferde 4 Seitenwandbretter in diesem Wagen zerschlagen und hätte derselbe deshalb hier in Reparatur genommen werden müssen, wodurch dem Kläger an angemessenen Selbstkosten 10 M. 53 Pf. entstanden seien.

Kläger hat Ersatz der gedachten Kosten von der Beklagten verlangt, indem er aus den in der Klage angeführten Gründen die Haftpflicht der Beklagten darzulegen gesucht hat.

Beklagte hat dagegen das thatsächliche Vorbringen des Klägers zwar nicht bestritten, ist jedoch seinen rechtlichen Ausführungen entgegengetreten und hat beantragt:

Den Kläger mit seiner Klage kostenpflichtig abzuweisen und das Urtheil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Gründe.

Das Vorbringen des Klägers lässt für den geltend gemachten Entschädigungsanspruch einen Rechtsgrund nicht erkennen, namentlich waren die vom Kläger hervorgehobenen rechtlichen Gesichtspunkte als unzutreffend zu verwerfen und demnach wie geschehen zu entscheiden. Bei der Begründung seines Anspruches geht Kläger selbst davon aus, zwischen ihm und der Beklagten im Vertragsverhältniss bestanden habe und vermeint er Ersatz des eingetretenen Schadens auf Grund der Rechte eines Frachtführers gegenüber dem Absender vom Beklagten fordern zu können. Allein schon diese Annahme zu begründen, reichen die thatsächlichen Angaben des Klägers, die er trotz gerichtsseitiger Fragstellung nicht er-

gänzt hat, keineswegs aus. Denn wenn auch Kläger auf Grund seiner Angaben über das dem fraglichen Transport zu Grunde liegende Frachtgeschäft unter Zuhilfenahme der Bestimmung des Art. 401 Abs. 2 H.G.B., soweit der Transport auf seiner Bahnstrecke erfolgt ist, als Frachtführer angesehen werden kann, so hat doch Kläger selbst nicht die Behauptung aufzustellen vermocht, dass die fragliche Beschädigung auf dieser Strecke geschehen sei. Es würde daher jedenfalls, wenn selbst der fragliche Entschädigungsanspruch aus den Rechten des Frachtführers gegenüber dem Absender hergeleitet werden könnte, doch die für Kläger erforderliche Aktivlegitimation zur Klage nicht beschafft sein. Zu verwerfen ist aber ferner auch die Ansicht, dass der Frachtführer wegen Beschädigungen, die seine Transportmittel erlitten haben, ohne weiteres den Absender ersatzpflichtig machen könne. Der Frachtführer, dessen Aufgabe in der Ausführung eines Transportes besteht, ist soweit nicht das Handelsgesetzbuch besondere Bestimmungen getroffen hat, nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über Werkverdingung zu beurtheilen (vergl. Entsch.). Des R.O.H. Gerichts Bd. XI. 158; XV. 342; XX. 340. Dernburg Preuss. Privatr. II. § 202 Text zu Note 6. Hiernach aber steht der Frachtführer in Hinsicht der Beschädigungen, welche seine Transportmittel durch den Transport erleiden, wesentlich anders als der Vermiether, welcher die Gegenstände selbst zum Gebrauche vermiethet (vergl. Dernburg cit. Note 3); er hat keinen Anspruch auf Rückgabe der Transportmittel gegen den Absender und kann daher auch nicht ohne weitere Voraussetzungen Ersatz vorgefallener Beschädigungen derselben vom Absender beanspruchen. Dass aber im vorliegenden Falle eine derartige besondere Begründung dem Kläger zur Seite stehe, wie etwa, dass die fraglichen Beschädigungen bei Gelegenheit des Verladens der Pferde geschehen und Beklagte deshalb nach § 67 No. 4 Betriebsreglements haftbar wäre, oder dass die Beschädigungen durch ein von der Beklagten zu vertretendes Verschulden verursacht wären, hat Kläger nicht zu behaupten vermocht.

Aus diesen Ausführungen folgt zugleich, dass Kläger sich auch nicht, wie geschehen auf die Bestimmungen des Tit. 13 Th. I A.L.R. berufen kann denn nicht diesen, sondern den Vorschriften Tit. XI § 925 f. Th. I cit. unterliegt das Frachtgeschäft. Ebensowenig war aber auch der Ansicht des Klägers zu folgen, dass die ihm in Art. 422 H.G.B. auferlegte Verpflichtung dazu nöthige, Rechtssätze, wie der von ihm prätendirte, anzuerkennen. Ueberdies ist der gedachten Verpflichtung gegenüber Kläger gegen die Gefahren ihm nicht zuzumuthenden Schadens geschützt durch die Bestimmungen der Art. 424 f. H.G.B. und mit Bezug auf die vorliegende Frage insbesondere durch § 40 u. 42 Betriebsreglements vom 17. Mai 1874. Endlich aber kann auch von einer analogen Anwendung

des § 67 No. 4 Betriebsreglements auf den vorliegenden Fall keine Rede sein und ist nicht erfindlich, wie damit der Anspruch des Klägers begründet werden könnte.

Nr. 142. Entsch. des Oesterr. Obersten Gerichtshofes.

Vom 14. April 1885.

[Oesterr. Centralblatt für Eisenbahnen etc. 1885. S. 1258.]

Die Kosten des gerichtlichen Augenscheines, welcher bezüglich Feststellung der Entschädigung für die zum Bahnbaue enteigneten Gründe über Verlangen des betreffenden Grundbesitzers im Sinne des § 31 des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R.G.Bl. Nr. 30 vorgenommen wird, hat der einschreitende Grundbesitzer — und zwar unbeschadet des Rechtes der Geltendmachung eines eventuellen späteren Regress-Anspruches gegen die Bahngesellschaft — zu tragen.

Die Anordnung und Vornahme des Augenscheines erfolgte über Ansuchen und im Interesse des Rekurrenten und steht derzeit gar nicht fest, ob und in wiefern derselbe auf die Feststellung der Entschädigungssumme für die den Rekurrenten enteigneten Grundstücke von irgend einem Einflusse ist; in dieser und in der weiteren Erwägung, dass nach § 44 des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R.G.Bl. Nr. 30, die Eisenbahnunternehmung nur jene Kosten des Enteignungsverfahrens und der gerichtlichen Feststellung der Entschädigung zu bestreiten hat die durch ein gerechtfertigtes Einschreiten einer Partei hervorgerufen werden, musste der Rekurs verworfen und der Bescheid des k. k. Bezirksgerichtes Mureck vom 11. Dezember 1884, Z. 8165, bestätigt, von einem Ausspruche über die Kosten des Rekurses aber Umgang genommen werden, weil dieselben nicht verzeichnet worden sind.

Der Oberste Gerichtshof hat den ausserordentlichen Revisions-Rekurs des P. in Abgang der zur Abänderung gleichförmiger Erledigungen allein berechtigenden Voraussetzungen des Hofdekretes vom 15. Februar 1833, Nr. 2593, zurückgewiesen, da weder eine Gesetzwidrigkeit noch offenbare Ungerechtigkeit wahrnehmbar ist, vielmehr der Auftrag zum Erlage der in Folge Einschreiten der Rekurrenten erlaufenen Kosten derzeit, wo noch nicht vorliegt, dass dieses Einschreiten sich als nothwendig und erfolgreich darstellt, ganz gerechtfertigt erscheint und damit einem allfälligen späteren Ersatzanspruche nicht präjudizirt ist.

Nr. 143. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Straf-Senat. Vom 28. April 1885.

[Deutsche Jurist. Ztg. Bd. 10. S. 631.]

§ 230 Str. Ges. B. Körperverletzung durch einen Beamten.

Die Vorschrift des § 230 Str. G. B., wonach eine durch Fahrlässigkeit verursachte Körperverletzung härter gestraft werden kann, wenn der Thäter diejenige Aufmerksamkeit, zu welcher er vermöge seines Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, ausser Augen setzte, findet auch dann Anwendung, wenn der Thäter den Beruf oder das Gewerbe nicht als Haupt-, sondern nur als Nebenberuf oder Nebengewerbe gewählt hatte, z. B. ein Beamter die technische Leitung einer Fabrik.

Nr. 144. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Civil-Senat. Vom 29. April 1885.

[Amtl. Entsch. des Reichsgerichts in Civilsachen. Bd. 13. S. 430, 431.]

Ein nach Einführung der Civilprozessordnung abgeschlossener Schiedsvertrag ist trotz des Vorbehalts der gesetzlichen Rechtsmittel rechtswirksam. Die Zustellung einer Abschrift des Schiedsspruches an die Parteien genügt nicht. Es ist nach § 865 C.P.O. eine Ausfertigung erforderlich.

Die Beklagte bestreitet die Rechtsgiltigkeit des Schiedsvertrages wegen des Schlusssatzes der betreffenden Polizenbestimmung:

„Gegen den Ausspruch finden die gesetzlichen Rechtsmittel statt."

Wenn aber in einem nach Einführung der Civilprozessordnung abgeschlossenen Vertrage von den „gesetzlichen" Rechtsmitteln gegen den Schiedsspruch die Rede ist, so kann dies entweder nur von denjenigen Rechtsmitteln, welche die Civilprozessordnung gewährt, verstanden werden oder die Bestimmung muss so aufgefasst werden, dass Rechtsmittel, insofern und insoweit die Civilprozessordnung solche gewährt, vorbehalten werden. Beide Auffassungen führen zu dem gleichen Resultate. Nach der ersteren würde allerdings der Rechtsbehelf des § 867 C.P.O. als Rechtsmittel bezeichnet sein, allein darin würde nur eine bedeutungslose Inkorrektheit des Ausdruckes zu finden sein.

Der Schiedsvertrag ist daher mit Recht als rechtswirksam anerkannt worden.

2. Die Revisionsklägerin rügt, der Schiedsspruch sei nicht, wie doch § 865 C.P.O. vorschreibe, den **Parteien** zugestellt worden; der Vertreter der Partei im Schiedsverfahren könne nicht als Prozessbevollmächtigter im Sinne der Civilprozessordnung angesehen werden. Es kann dahingestellt bleiben, ob dies richtig ist und ob die Entscheidung auf die Vorschrift des § 162 C.P.O. gestützt werden durfte. Denn nach der Terminologie der

Civilprozessordnung wird unter „Partei“ sowohl die Person der Partei, als auch, wo und soweit eine Vertretung möglich ist, der Vertreter dieser Person verstanden. Die im § 865 C.P.O. angeordnete Zustellung der Ausfertigung des Schiedsspruches an die Partei kann daher wirksam auch an den im schiedsgerichtlichen Verfahren bestellten Parteivertreter erfolgen.

3. Die ursprüngliche Zustellung einer Abschrift des Schiedsspruches an den Vertreter der Beklagten genügte nicht. Nach § 865 C.P.O. muss eine Ausfertigung zugestellt werden. Allein die Nachholung in der Berufungsinstanz genügt, da diese Instanz ein novum judicium ist. Der Berufungsrichter hat aber auch dadurch nicht rechtsgrundsätzlich gefehlt, dass er wegen des ursprünglichen Mangels nicht von der Befugniss des § 92 Abs. 2 C.P.O. Gebrauch gemacht hat; denn die Beklagte hatte in erster Instanz ihren Widerspruch gegen die Rechtswirksamkeit des Schiedsspruches gar nicht auf den betreffenden Mangel gestützt. Vielmehr heisst es im Thatbestande des ersten Urtheiles, es sei zwischen den Parteien unstreitig, dass die Schiedsrichter den Schiedsspruch in einer von ihnen unterschriebenen Ausfertigung den Prozessbevollmächtigten der Parteien zugestellt haben. In zweiter Instanz aber hat die Beklagte ihren Widerspruch nicht sofort aufgegeben, nachdem der Fehler geheilt worden war.“

Nr. 145. Entsch. des Bezirksausschusses Breslau.

Vom 7. Mai 1885.

Die Heranziehung einer Eisenbahngesellschaft zu Schulabgaben für ihre in einer politischen Gemeinde belegenen Bahnwärterhäuser ist — falls nicht provinzielle Spezialbestimmungen bestehen — gemäss §§ 29 ff., Th. II, Tit. 11 Preuss. Allg. L.R. unzulässig, weil darnach die Schullast von sämmtlichen zum Schulverbande gehörigen Hausvätern aufzubringen ist, hierzu aber die Eisenbahngesellschaft als juristische Person nicht gehört.

Es mag vom theoretischen Standpunkte aus richtig sein, dass, sowie die politische Gemeinde verpflichtet erscheint, für alle Einrichtungen Sorge zu tragen, welche für die Sicherheit und Wohlfahrt ihrer Angehörigen und für die Erfüllung der Aufgaben des Staates nothwendig sind, derselben auch die Aufgabe gestellt ist, für die Beschaffung des Elementarunterrichts, durch Errichtung und Erhaltung der hierzu erforderlichen Anstalten zu sorgen.

Unzweifelhaft aber hat es zu jeder Zeit Institutionen gegeben, deren Kosten die Leistungsfähigkeit der einzelnen politischen Gemeinden bei Weitem überstiegen und welche nur unter der Voraussetzung ins Leben gerufen werden konnten, dass deren Lasten auf einen grösseren Kreis

von Verpflichteten vertheilt wurden. Zu diesen Anstalten gehört auch die Elementarschule. Trotz alles guten Willens der ländlichen Bevölkerung und trotz der fortgesetzten Bemühungen und Unterstützungen der Staatsbehörden sind die Zustände in Schlesien noch weit davon entfernt, dass innerhalb jeder Dorfgemeinde eine Schule bestände und noch weit ungünstiger war selbstverständlich die Lage der Verhältnisse im vorigen Jahrhundert. Um dem mehr und mehr hervortretenden Bedürfniss der Errichtung neuer Schulen zu genügen, wurde es nothwendig, deren Existenz auf breiterer Grundlage, als der der einzelnen Gemeinde sicher zu stellen. Dies geschah aber in Schlesien unter der Einwirkung des nach Lage der Verhältnisse hier besonders einflussreichen konfessionellen Elementes in der Regel nicht durch das Zusammentreten mehrerer politischen Gemeinden zur Erreichung des gemeinsamen Zweckes, sondern durch die Vereinigung der innerhalb verschiedener benachbarter Dörfer vorhandenen Konfessionsgenossen zu einem gemeinsamen (Schul-) Verbande.

In den Bestimmungen des 12. Titels hat das Allg. Landrecht daher nichts Neues geschaffen, sondern nur Verhältnisse sanktionirt, wie sie sich vielfach im natürlichen Verlauf der Dinge bereits thatsächlich gebildet hatten. Wennschon das Landrecht die Bezeichnung „Schulsozietäten“ nicht ausdrücklich gebraucht, so geht doch aus dem Inhalt des 12. Titels unzweifelhaft hervor, dass als Substrat der Schule nicht die politischen Gemeinden, sondern besondere öffentlich rechtliche Verbände angesehen werden sollen, deren Grenzen mit denen der ersteren sich vielfach nicht decken . . . . (Es ist sodann auf die Erläuterung der §§ 29—39 Theil II Tit. 11 des Allg. L.R. näher eingegangen und deduzirt, dass der dort angewendete Ausdruck „Gemeinde“ sich keineswegs auch die politische Gemeinde beziehe, auch zum Erweise dessen auf den §. 18 Th. II Tit. 12 §§ 170 ff. a. a. O. § 36 Th. II Tit. 12 und die Entsch. des Ober-Verw. Ger. Bd. I. S. 186 Bezug genommen. Sodann wird fortgefahren:)

Hiernach muss im Gegensatz zu der Behauptung des Vertreters des öffentlichen Interesses, wonach „die Unterhaltungslast bei den ev. Schulen Schlesiens abgesehen von der Konkurrenz der Dominien den bürgerlichen Gemeinden obliegt“ als feststehend erachtet werden, dass der Schulverband (Sozietät) bezw. dessen Mitglieder das zur Unterhaltung der Schule verpflichtete Subjekt sei. Diese Ansicht ist thatsächlich auch von Gerichten und Verwaltungsbehörden in konstanter Praxis vertreten worden. (Centralbl. der Unterr. Verw. 1859 S. 625 M.Resc. v. 4. Dezember 1862 S. 756, Min. Resc. v. 21. Dezember 1866. 1867 S. 117/18, das Min. Rescr. vom 4. Dezember 1862 lautet: „Nach den Vorschriften des Allg. L. R. Theil II Titel 11 §§ 29 ff. bildet die Schulunterhaltung eine gemeinschaftliche Last aller zu einer Schule gewiesenen Hausväter, ist also eine Sozietäts-

last; in der Provinz Preussen dagegen ist die Schulunterhaltung nach § 38 der Schulordnung Kommunallast." (Entsch. des Oberverw. Ger. Bd. 2 S. 197, 208, Bd. 3 S. 137. 6, 174 — 8, 175 — 10, 148). Die Entsch. Bd. 3 S. 125, welche die Zulässigkeit der Uebernahme der Schulunterhaltungslast auf die politische Gemeinde ausspricht, lässt deutlich erkennen, dass die Unterhaltung der Schule durch die Sozietät als Regel anzusehen ist. Die Annahme, dass bei den evangelischen Schulen Schlesiens bezüglich der Unterhaltung der Schule ein von den landrechtlichen Vorschriften abweichender Rechtszustand sich gebildet habe, hat bereits in den Gründen der Entscheidung des Königl. Oberverw. Ger. vom 22. Dezember 1884 ihre Widerlegung gefunden. Dass auch für schlesische evang. Schulen die Bestimmungen des A. L. R. von demselben höchsten Gerichtshofe für anwendbar erachtet worden sind, geht aus dessen Entscheidungen Bd. 8 S. 175 und Bd. 10 S. 148 hervor.

Kommt aber das A. L. R. hier zur Anwendung, dann war die erforderliche Summe von sämmtlichen zum Schulverbande gehörigen Hausvätern aufzubringen. Wenn aber der Begriff „Hausvater", wie in der Entscheidung des Oberverw. Ger. Bd. 3. S. 138 ausgeführt ist, alle wirthschaftlich selbständigen physischen Personen umfasst, welche im Schulbezirk ihren Wohnsitz haben, so fällt die klagende Eisenbahngesellschaft als juristische Person, nicht unter diesen Begriff und kann sonach zu Schulbeiträgen nicht herangezogen werden.

Nr. 146. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 12. Mai 1885.

[Rosshirt, Annal. d Bad. Ger. Jahrg. 1885. S. 174.]

Wenn der Uebernehmer eines Werkes (Maschine) auch das hierzu erforderliche Material zu liefern hat, so liegt nach den Prinzipien des Französischen Rechts ein Kauf vor. Daher kommen in diesem Falle bei einem Handelsgeschäft die Bestimmungen des H.G.B. über den Kauf, insbesondere auch Art. 349 zur Anwendung.

„Sodann ist dem O.L.G. beizupflichten, wenn es auf Grund seiner Feststellung, dass die Beklagten das Material zu dem in Frage stehenden Werke geliefert haben, annimmt, es liege nach den Prinzipien des Französischen Rechts ein Kauf vor. Der scheinbare Widerspruch zwischen Art. 1787 und Art. 1711 Code civil erklärt sich dadurch, dass ein ursprünglich in Art. 1787 gemachter Zusatz, der die Werkverdingung, je nachdem der Besteller oder der Verfertiger des Werkes das Material lieferte, als Miethe oder Kauf bezeichnete, vom Tribunale gestrichen wurde, jedoch nicht etwa deshalb, weil man ihn als unrichtig erachtete, sondern weil man der An-

sicht war, es sei dies ein doktrineller Satz, der nicht in ein Gesetz gehöre. Der Sinn des Gesetzes ist daher, dass die Werkverdingung, möge sie ihrer Natur nach als Kauf oder als Miethe zu betrachten sein, den besonderen Bestimmungen der Art. 1787—1799 unterworfen sei, dass jedoch im übrigen, soweit besondere Bestimmungen nicht gegeben sind, die Grundsätze über Kauf oder Miethe gelten, je nachdem der eine oder der andere Vertrag vorliegt.

Auch der Umstand, dass die Beklagten die Montirung des Werkes zu Kassel besorgen liessen, steht der Annahme eines Kaufes nicht im Wege; denn auch angenommen, die Beklagten seien hierzu vertraglich verpflichtet gewesen (was sie bestreiten), würde nur eine Nebenabrede vorliegen, die am Wesen des Vertrages so wenig etwas ändern könnte, als etwa die Verpflichtung des Verkäufers, für den Transport der Waare zu sorgen (vergl. Entsch. des R.O.H.G. Bd. VIII S. 13, Bd. IX S. 219, Bd. XI S. 62). Ohne Belang erscheint es ferner, wenn das O.L.G. in Frage stellt, ob in fraglicher Beziehung das Französische Recht oder das in Kassel, dem Wohnorte der Klägerin, geltende Gemeine Recht anwendbar sei; denn es erklärt, dass auch nach letzterem Rechte die nämlichen Prinzipien Geltung hätten, diese Entscheidung aber ist, da das Gemeine Recht im Bezirke des O.L.G. Köln nicht gilt, nicht revisibel (§ 511 der C.P.O.).

Liegt demzufolge nach dem maassgebenden Landesrechte ein Kauf vor, so folgt hieraus, da unzweifelhaft ein Handelsgeschäft in Frage steht, dass die Bestimmungen des H.G.B. über den Kauf, worunter insbesondere auch Art. 349 a. a. O., zur Anwendung zu kommen haben.

Wie nämlich aus den Verhandlungen der Nürnberger Kommission hervorgeht, vom R.O.H.G. vielfach entschieden, auch vom R.G. (Entscheidungen Bd. I Nr. 29) bereits anerkannt ist, wollte das H.G.B. die Frage, was Kauf sei, dem Landesrechte überlassen und nur im Hinblicke auf das Preuss. Allg. L.R. (§§ 981 ff. Th. I Tit. 11), welches die Lieferungsverträge als Verträge über Handlungen auffasst, betreffs des Lieferungsvertrages eine einheitliche Bestimmung dahin geben, dass solche Verträge, wenn sie vertretbare Sachen zum Gegenstande haben, in allen Fällen nach den Bestimmungen über Kauf zu beurtheilen seien (Art. 338 des H.G.B.). Im Gebiete des Preuss. Landrechts ist daher bei Handelsgeschäften, welche die Lieferung eines Werkes, zu welchem der Liefernde das Material stellt, zum Gegenstande haben, immer zu prüfen, ob eine blosse Werkverdingung oder aber ein Lieferungskauf im Sinne des Art. 338 des H.G.B, vorliege, d. h. ob das Werk nach den Umständen des Falles als vertretbare Sache gelten könne, und von diesem Standpunkte aus wurde sie in verschiedenen Urtheilen des R.O.H.G. erörtert;

allein in Rechtsgebieten, wo jede derartige Werkverdingung als Kauf zu gelten hat, erscheint die bezeichnete Frage ohne Bedeutung. Hieraus ergiebt sich die Unerheblichkeit der Erörterungen, durch welche die Klägerin darzuthun und welche sie durch Bezugnahme auf die Korrespondenz zu begründen sucht, dass ein Lieferungsgeschäft im Sinne des Art. 338 des H.G.B. nicht vorliege."

Nr. 147. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 16. Mai 1885.

[Blum. Urth. u. Annal. Bd. 2. S. 386. – Preuss. Verw. Bl. Jahrg. VII. S. 102.]

Nicht gerade der Eigenthümer, sondern der Inhaber, Verwalter oder Nutzungsberechtigte des betreffenden Grundstücks ist haftpflichtig im Sinne des § 367 Nr. 12 Str.G.B. für die Nichtbedeckung von Gruben etc.

„Nach § 367 Nr. 12 des Str.G.B. ist strafbar, wer an Orten, an welchen Menschen verkehren, Gruben dergestalt unverdeckt oder unverwahrt lässt, dass daraus Gefahr für Andere entstehen kann. Wenngleich nun hieraus folgt, dass Gruben unter solchen Umständen verdeckt oder verwahrt werden sollen, so ist doch damit nicht gesagt, dass immer oder auch nur vorzugsweise der Eigenthümer des betreffenden Grundstücks hierzu verpflichtet sei. Vielmehr weist der B.R. diese Verpflichtung zutreffend dem Inhaber, Verwalter oder Nutzungsberechtigten zu.

Nach der Feststellung desselben haben die Beklagten dem Bauunternehmer M. die Ausführung eines Baues auf ihren Grundstücken übertragen und die fragliche Kalkgrube zur Löschung des bei dem Bau erforderlichen Kalkes angewiesen, so dass diesem allein deren Gewahrsam zustand. Es konnte aber danach, wie er annimmt, den Eigenthümern des Baugrundstückes nicht zugemuthet werden, sich jederzeit selbst davon zu überzeugen, ob die zur Bauausführung erforderlichen Sicherheitsvorschriften beobachtet worden, insbesondere ob die Kalkgrube genügend verdeckt sei, ganz abgesehen davon, dass eine solche Vorsorge des Eigenthümers den Umständen nach oft nur unter Schwierigkeiten oder gar nicht ausführbar erscheint."

Nr. 148. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

4. Civil-Senat. Vom 21. Mai 1885.

[Preuss. Verw. Bl. Jahrg. VII. S. 103.]

Der rechtliche Unterschied zwischen Werkverdingung (§ 925 Th. I Tit. 11 A.L.R.) und Bauentreprise besteht darin, dass das verdungene Werk vom Werkmeister als solchem behufs eigener Ausführung, die Bauentreprise aber vom Unternehmer ohne Rücksicht auf seine Qualifikation oder die

Person des Ausführenden übernommen wird. Kurze Verjährung der Forderungen aus der Werkverdingung. Lauf der Verjährung.

„Wenn der B.R. den Vertrag als einen Werkverdingungsvertrag, nicht als Bauentreprisevertrag charakterisirt, so ist hierin eine unrichtige Auffassung des rechtlichen Begriffs dieser Vertragsarten oder sonst die Verletzung einer Rechtsnorm nicht zu erkennen, vielmehr jener Annahme beizutreten, da das verdungene Werk im Sinne des § 925 Th. I T. 11 des Allg.L.R. vom Werkmeister oder Künstler als solchem behufs eigener Ausführung, die Bauentreprise aber von einem Unternehmer ohne Rücksicht auf seine Qualifikation und auf die Person des Ausführenden übernommen wird. Der erstere Fall ist hier thatsächlich vorliegend, und mit Recht ist, da es nur auf den wesentlichen Theil des Vertragsinhalts, nicht auf unerhebliche Nebenpunkte ankommt, als der Natur eines Werkverdingungsvertrages nicht widerstreitend erachtet, dass neben dem Hauptgegenstande der Zimmerarbeiten und Holzlieferungen noch andere Arbeiten und Materialien geliefert, dass Kläger im Kontrakte nicht bloss als Zimmermeister, sondern auch als Unternehmer bezeichnet und die Arbeiten nicht von ihm persönlich, sondern mit Hülfe einer grossen Anzahl Arbeiter ausgeführt worden sind.

Die Forderungen eines Handwerkers aus einem Werkverdingungsvertrage sind der kurzen Verjährung des § 1 des Ges. v. 31. März 1838 unterworfen; dieses Gesetz macht keinen Unterschied, ob die Arbeiten des Handwerkers als einzelne Leistungen oder in Bausch und Bogen als ein einheitliches Ganzes geliefert worden, und auch die Forderungen, soweit sie durch Holzlieferungen entstanden sind, unterliegen der kurzen Verjährung, da die Hölzer unter den Begriff der im § 1 Nr. 1 a. a. O. bezeichneten Waaren fallen. Dasselbe findet statt hinsichtlich der Rechnungsposten für Schreinerarbeiten, Eisentheile, Glas etc. Diese sind theils Waarenlieferungen, Zuthaten zu den Zimmerarbeiten, theils machen sie, als in den Hintergrund tretende Nebenpunkte ein und denselben Gegenstand mit dem verdungenen Hauptgegenstande, dem Zimmeraufbau, aus und müssen, weil sie nicht einen besonderen Vertragsgegenstand bilden, bezüglich der Verjährung denselben Regeln wie der sie mitumfassende Hauptgegenstand des Vertrages folgen.

Ob und wann die Rechnung dem Beklagten zugestellt worden, ist gleichgültig. Versäumte Kläger die baldige Zustellung, so trägt er die Folgen; im anderen Falle ist die Verjährung nicht durch aussergerichtliche Zahlungsaufforderung unterbrochen worden; und wenn Beklagter dem § 9 des Vertrages zuwider die Abnahme der Arbeiten verzögerte, so hat sich Kläger, wie der vorige Richter mit Recht annimmt, nach Vollendung des Baues während des Jahres 1873 spätestens am 1. April 1874 in der

Lage befunden, mit der gegenwärtigen Klage gegen den Beklagten vorgehen zu können. Der Beginn des Laufes der Verjährungsfrist ist dadurch, dass die Abnahme überhaupt noch nicht erfolgte, nicht gehindert, also auch durch die vom Kläger behauptete Abnahme im Jahre 1883, zu welcher Zeit die Verjährung schon vollendet war, nicht aufgehalten und hinausgeschoben. Die Abnahme im Jahre 1883 ist für die laufende wie für die vollendete Verjährung eine unerhebliche Thatsache und ist als ein rechtsbegründender Akt, als besonderer Klagegrund nicht aufgestellt, in dieser Richtung auch nicht zu verwerthen. Der angeblich im Jahre 1882 erklärte Verzicht des Beklagten auf den Einwand der Verjährung ist rechtlich ohne Bedeutung, weil die Verjährung im Jahre 1882 bereits vollendet war und der blosse Verzicht auf den Verjährungseinwand ein neues Rechtsverhältniss nicht erzeugen konnte."

Nr. 149. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 22. Mai 1885.

[Blum, Urth. u. Annal. Bd. 2. S. 410–413.]

§§ 7, 8 Haftpflichtgesetz. Unterbrechung der Verjährung des Haftpflichtanspruches durch Anerkennung. Die Bestimmung des § 7 Alin. 2 l. c. kann nur Anwendung finden, wenn die Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

„Das R.G. hat in dem Erkenntnisse vom 29. Februar 1884" (Annalen Bd. IX S. 524) „die Entscheidung über die Einrede der Verjährung von Beantwortung der Frage abhängig erklärt, ob das Schreiben vom 6. Januar 1877 die Willenserklärung der Generaldirektion enthalte, die Klägerin für ihre auf das Haftpflichtgesetz gestützten Ansprüche zu befriedigen, und dasselbe demgemäss eine die Verjährung unterbrechende Anerkennung des Klagerechtes im Sinne des Art. 2248 des B.G.B. darstelle. Das B.G. hat nun aber bei seiner ferneren Prüfung den Willen der Beklagten, ihre Verpflichtung aus dem Haftpflichtgesetze anzuerkennen, nicht festgestellt, sondern nur aus der Fassung des Briefes und den Umständen den Schluss gezogen, dass die Klägerin berechtigt gewesen sei, das Schreiben als eine Antwort auf ihre an das Reichskanzleramt gerichtete Beschwerde und als eine Anerkennung ihres gesetzlichen Anspruches aufzufassen. Wenn die Entscheidungsgründe dahin zu verstehen wären, dass für die rechtliche Bedeutung der Erklärung nur die durch das Schreiben hervorgerufene Auffassung der Empfängerin, nicht aber der Wille des Erklärenden als maassgebend zu erachten sei, so würde hierin eine nach § 528 Abs. 2 der C.P.O. unzulässige Abweichung von dem reichsgerichtlichen Urtheile zu finden sein, welches für eine Aner-

kennung eine unzweideutige Willenserklärung des Verpflichteten verlangt.

Richtiger werden jedoch die Entscheidungsgründe dahin zu verstehen sein, dass der B.R. von Beantwortung der ihm durch das R.G. unterbreiteten Frage Umgang nehmen zu dürfen glaubt, weil er die Verwerfung der Verjährungseinrede aus anderen Gründen für gerechtfertigt erachtet. Er geht nämlich davon aus, dass der Verjährungseinrede die Replik entgegenstehe: die Generaldirektion sei verpflichtet gewesen, der Klägerin auf ihre Beschwerde eine klare und unzweideutige Antwort zu ertheilen, und es treffe sie ein zu vertretendes Verschulden, wenn die Klägerin, durch die undeutliche Fassung des Schreibens in den Irrthum, dass eine Anerkennung vorliege, versetzt, unterlassen habe, ihre Rechte aus dem Haftpflichtgesetze innerhalb der Verjährungsfrist gerichtlich zu verfolgen.

Es kann nun unerörtert bleiben, ob durch eine solche Replik die Einrede der Verjährung der geltend gemachten Forderung aus dem Haftpflichtgesetze beseitigt werden könnte oder ob damit ein unzulässiger neuer Klagegrund eines Schadenersatzes aus den Art. 1382 bis 1384 des *Code civil* untergeschoben würde; denn die Annahme, dass die Klägerin durch ein Verschulden der Generaldirektion von Wahrung der Verjährungsfrist abgehalten worden sei, erscheint jedenfalls nicht gerechtfertigt. Dass die Generaldirektion etwa die Absicht gehabt habe, die Klägerin zu täuschen, unterstellt das O.L.G. offenbar nicht. Es ist aber auch nicht festgestellt, dass die Generaldirektion die Erregung eines solchen Irrthums durch ihr Schreiben habe voraussehen müssen und dass sie daher mindestens nachlässig oder unvorsichtig verfahren sei. Auch würde es an einem Nachweise des Kausalzusammenhanges der etwaigen Verschuldung mit dem eingetretenen Schaden mangeln. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Klägerin dadurch, dass ihr nur eine auf jährlich 150 Mark beschränkte Untersützung zugesagt wurde, verleitet worden sein soll, die rechtzeitige Verfolgung ihrer unbeschränkten Ansprüche aus dem Haftpflichtgesetze zu versäumen. Auch wenn die Klägerin die Zusage als eine Antwort auf ihre auf das Haftpflichtgesetz gestützte Forderung betrachtete, stand sie vor der Wahl, entweder den Rechtsweg zu beschreiten oder sich — im Vergleichswege (Art. 2044 des *Code civil*) — mit der ihre Ansprüche nicht deckenden Zusage zu begnügen.

Wenn schliesslich das O.L.G. seine Entscheidung auf § 7 Abs. 2 des Haftpflichtgesetzes zu stützen sucht, so steht dem — abgesehen von sonstigen Bedenken, zu welchen die Entscheidungsgründe Anlass bieten — entgegen, dass der Anspruch innerhalb der Verjährungsfrist geltend gemacht sein müsste, dass also, da eine Klage früher nicht erhoben war, eine wirkliche (nicht blos als solche aufgefasste) Anerkennung

des Anspruches dem Grunde nach — ohne Beschränkung auf einen bestimmten Betrag — nachzuweisen wäre. Auf eine ihrer Höhe nach vertragsmäsig festgesetzte Rente würde dagegen jene Gesetzesvorschrift keine Anwendung finden.

Hiernach hängt die Entscheidung der Sache von der bereits in dem früheren reichsgerichtlichen Urtheile gestellten Frage ab, ob eine Unterbrechung der Verjährung in der Weise erfolgt sei, dass die Generaldirektion der Klägerin gegenüber eine Willenserklärung dahin abgegeben habe, dass sie deren auf das Haftpflichtgesetz gegründeten Entschädigungsanspruch dem Grunde nach anerkenne. Da diese Frage noch nicht beantwortet ist, musste auch das neue Urtheil des O.L.G. aufgehoben und die Sache unter Kostenvorbehalt nochmals an das B.G. zurückverwiesen werden."

Nr. 150. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 22. Mai 1885.

[Jurist. Wochenschr. 1885. S. 167. — Reichs-Anz. 1885. Nr. 172.]

Hat der Kläger im Haftpflichtprozesse in einer Vorinstanz eine thatsächliche, auf das Verschulden des Aufsichtsorgans bezügliche Behauptung in Rücksicht auf die augenblickliche Beweislage fallen lassen, so liegt darin kein Verzicht auf die Wiederaufnahme dieser Behauptung in einer höheren Instanz.

Der Kläger hat in zweiter Instanz auf seine in erster Instanz aufgestellte Behauptung zurückkommen wollen, dass die Leiter der beklagten Fabrik verpflichtet gewesen wären, ihm eine Schutzbrille bei seiner Arbeit zur Verfügung zu stellen. Der Kläger hatte die Behauptung „angesichts der Ergebnisse des Beweiseinzugs in erster Instanz fallen gelassen", und als er sie in voriger Instanz wieder aufnahm, wurde ihm von beklagter Seite erwidert, dass dies unzulässig sei, weil Kläger auf jenen Klagegrund verzichtet habe. Dieser Einwand ist jedoch nicht begründet.

Die fragliche Behauptung stellt nicht einen besonderen Klagegrund dar, sondern enthält nur eine der verschiedenen Thatsachen, womit die Verschuldung der Beklagten begründet werden will, aus welcher der Klageanspruch abgeleitet wird. Indem der Kläger in erster Instanz mit Rücksicht auf die augenblickliche Beweislage dieses Angriffsmittel fallen zu lassen erklärte, hat er nicht unbedingt darauf verzichtet. Er hat nur für die Instanz dasselbe nicht festhalten zu wollen erklärt und dadurch bewirkt, dass es bei Fällung des ersten Urtheils nicht mit zur Berücksichtigung kam, er hat sich aber nicht dem Gegner gegenüber verpflichtet, dasselbe in der höheren Instanz nicht mehr von neuem geltend zu machen

und mit besseren Beweisgründen zu unterstützen. War somit der Kläger durch seine Erklärung in erster Instanz nicht gehindert, auf die betreffende Behauptung zurückzukommen, so liegt auch kein anderweites Hinderniss ihrer Zulässigkeit in der Berufungsinstanz vor.

Nr. 151. Entsch. des Ober-Landesgerichts Braunschweig.

1. Civil-Senat. Vom 22. Mai 1885.

[Seuffert, Arch., N. F. Bd. 11. S. 53.]

Die Art. 355, 356 H.G.B. sind auch beim Verzuge des Verkäufers mit einer übernommenen Nebenleistung (Montirung einer Maschine) anwendbar, wenn deren Miterfüllung eine wesentliche Vertragsbedingung ist.

Die Beklagte bestreitet ihre Verpflichtung, den Kaufpreis für den auf ihre Bestellung für den Selcher B. in Prag von der Klägerin gelieferten Wassermotor zu bezahlen, zunächst aus dem Grunde überhaupt, weil die Klägerin ihrer mitübernommenen Verpflichtung, diese Maschine zu montiren, nicht nachgekommen sei; event. scheint sie mit der Bezahlung bis dahin zurückhalten zu wollen, dass die Klägerin die zugesagte Montirung werde vorgenommen und dabei die korrekte Funktionirung der Maschine sich werde herausgestellt haben.

Augenscheinlich stützt sich die Beklagte auf die Vorschriften der Art. 355, 356 des H.G.B. Es mag zugegeben sein, dass, wenn der Verkäufer neben der Uebergabe der Waare noch eine Nebenleistung übernommen hat, deren Miterfüllung eine wesentliche Vertragsbedingung ist — und als solche wird bei der Lieferung einer Maschine die Uebernahme der Montirung derselben regelmässig angesehen werden können — diese Bestimmungen auch dann anwendbar sind, wenn der Verkäufer zwar nicht mit der Hauptleistung — der Uebergabe des Kaufgegenstandes —, wohl aber mit der Erfüllung der Nebenleistung — hier der eigenen Besorgung der Montage — im Verzuge ist.

Vgl. wegen Annahmeverzuges bei einer dem Käufer obliegenden aber verabsäumten Vorleistung, z. B. Entsch. des R.G. Bd. 10 S. 95ff.; in Seuffert Arch. Bd. 39 Nr. 322.

An und für sich würde daher die Einrede der Beklagten begründet erscheinen, wenn die Klägerin, zumal nachdem sie die ihr in Gemässheit des Art. 356 durch Postkarte gesetzte Nachfrist unberücksichtigt gelassen hat, hinsichtlich der Erfüllung der gedachten Nebenbestimmung sich damals im Verzuge befunden haben sollte.

Nr. 152. Entsch. des Ober-Landesgerichts Braunschweig.

1. Civil-Senat. Vom 22. Mai 1885.

[Seuffert, Arch., N.F. Bd. 11. S. 56–61. — Ztg. d. Vereins d. Eisenb. Verwalt. 1886. S. 150, 196, 197.]

Der Gegenbeweis gegen die im Art. 424 Ab. 2 des H.G.B. zu Gunsten der Eisenbahn aufgestellten gesetzlichen Vermuthung liegt dem Absender (bezw. Empfänger) ob und muss sich auf einen anderen (als den im Gesetze angeführten) selbstständigen Entstehungsgrund des Schadens stützen. Naturereignisse, wie z. B. strenge Kälte, begründen nicht ohne Weiteres den Einwand der höheren Gewalt. Begriff der höheren Gewalt.

Nach Art. 395 des H.G.B. haftet der Frachtführer für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung des Frachtguts seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, sofern er nicht beweist, dass der Verlust oder die Beschädigung 1. durch höhere Gewalt, oder 2. durch die natürliche Beschaffenheit des Guts, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage u. dgl., oder 3. durch äusserlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden sind. Nachdem die deutschen Eisenbahnen durch ihre Reglements, insbesondere durch § 67 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874, von der ihnen nach § 423 des H.G.B. nur beschränkt zustehenden Ermächtigung, diese ihre Haftbarkeit als Frachtführer insbesondere nach Maassgabe des Art. 424 das. auszuschliessen bezw. zu verringern, Gebrauch gemacht haben, gilt in Ansehung der in der zweiten Alternative des cit. Art. 395 bezeichneten Güter als vertragsmässig bedungen, es solle bis zum Nachweise des Gegentheils vermuthet werden, dass ein eingetretener Schaden, wenn er aus der nicht übernommenen Gefahr entstehen konnte, aus derselben wirklich entstanden ist (Art. 424 Abs. 2; Betriebs-Reglement § 67 Ziff. 6). Bezüglich der hier in Betracht kommenden Klasse von Gütern ist daher die nach Art. 395 den Eisenbahnen obliegende Beweislast in ihr Gegentheil verkehrt, indem der Absender die denselben zur Seite stehende Vermuthung nur durch den Beweis entkräften kann, dass der im konkreten Fall eingetretene Schaden, obwohl er aus der von den Eisenbahnen laut Uebereinkunft nicht übernommenen Gefahr entstehen konnte, dennoch aus derselben in Wirklichkeit nicht entstanden ist. Wird ein solcher Gegenbeweis geführt, so tritt die Haftpflicht der Eisenbahn auch für solche Schäden ein, sie müsste denn beweisen, dass die Beschädigung durch höhere Gewalt oder durch äusserlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist (Art. 395). Von diesen Beweissätzen unabhängig endlich ist die Befugniss des Absenders, nachzuweisen, dass der Schaden seinen Entstehungsgrund in einem Verschulden gerade der Bahnverwaltung oder ihrer Leute hat (Art. 424 Abs. 3, Betr.-Regl. § 67 Ziff. 7.)

Da der Gegenstand der beschädigten Ladung im vorliegenden Fall in Kartoffeln bestand, welche zu der in Art. 395 und 424 Ziff. 4 des H.G.B. bezw. § 64 Abs. 1 und § 67 Ziff. 1 des Betriebs-Reglements bezeichneten Kategorie von in der einen oder andern Beziehung besonders empfindlichen Gütern, namentlich insofern gehören, als sie „vermöge ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit“ der besonderen, in § 67 Ziff. 1 lit. c. des Betriebs-Reglements zulässiger Weise ausdrücklich hervorgehobenen Gefahr des Erfrierens ausgesetzt sind, so versteht sich die Anwendbarkeit der obigen Grundsätze auf eine derartige Ladung von selbst. Da ferner thatsächlich feststeht, dass der Schaden, welchen die Kartoffeln während des Transports erlitten haben, in deren Erfrieren bestanden hat, so tritt ohne Weiteres die gesetzliche Präsumtion ein, dass derselbe auch wirklich aus der eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit derselben, welche den Grund für den Ausschluss der Haftpflicht der Eisenbahnen abgiebt, entstanden ist; — eine Präsumtion jedoch, welche durch den Nachweis des Gegentheils beseitigt werden kann und namentlich (nicht ausschliesslich, s. Entsch. des Reichsgerichts Bd. 10 S. 109) dann beseitigt wird, wenn ein anderer selbständiger Entstehungsgrund des durch Erfrieren eingetretenen Verderbs nachgewiesen wird. Ein solcher Beweis muss als geführt angesehen werden.

Es ist festgestellt, dass der Kläger, welcher das Aufladen bezw. die Verpackung der Kartoffeln auf dem Bahnhof zu Neu-Wegersleben am 9. März 1883 selbst besorgt hat bezw. hat besorgen lassen, dabei mit der grössten Sorgfalt zu Werk gegangen ist, und es ist durch das von keiner Seite bemängelte und an sich überzeugende Gutachten des Sachverständigen B. ausser Zweifel gesetzt, dass in Folge der angewandten Verwahrungsmittel, wobei dem Kläger allerdings zu Statten kam, dass ihm ein Wagen mit doppelten Wänden gestellt war, das Frachtgut ungeachtet der damals herrschenden, für die Jahreszeit ungewöhnlichen Kälte und ungeachtet der eigenthümlichen, dem Verderb durch Frost mehr oder weniger ausgesetzten Beschaffenheit desselben, unversehrt am Bestimmungsort eingetroffen sein würde, wenn die Beförderung in der eingeleiteten Weise zu Ende geführt und die Verwahrung beibehalten wäre. Dies ist jedoch nicht geschehen. Als die Ladung am 10. März Nachmittags in Holzminden, woselbst die Kartoffeln noch unversehrt befunden wurden, ankam, hat wegen Schadhaftigkeit des betr. Wagens am 11. oder 12. März eine Umladung in einen andern Wagen und folgeweise eine neue Verpackung bezw. Verwahrung der Kartoffeln stattgefunden, bei welcher nothwendiger Weise — denn sonst würden die Kartoffeln in Harkorten, als ihrem Bestimmungsort, am 13. März nicht in erfrorenem Zustande angekommen sein — nicht dieselbe Vorsicht beobachtet sein kann, welche der Kläger bei seiner eige-

nen Verladung angewandt hatte. In der That ist daher der Entstehungsgrund des Schadens in concr. nicht in der natürlichen, der Einwirkung von Frost ausgesetzten Beschaffenheit des Frachtguts an sich, sondern darin zu finden, dass dasselbe, welches bei seiner Aufgabe dieser Einwirkung entzogen war, in Folge der Umladung den Wirkungen der herrschenden strengen Kälte in höherem Grade ausgesetzt worden ist, als es zu ertragen im Stande war.

Durch diesen Nachweis des wirklichen Entstehungsgrundes ist die gesetzliche Präsumtion widerlegt; sie ist dies ohne Weiteres und ohne dass es in dieser Hinsicht darauf ankommen kann, ob die Entstehung des Schadens auf das Verschulden irgend Jemands und insbesondere auf das Verschulden der Bahnverwaltung oder ihres Personals (H.G.B. Art. 424 Abs. 3) zurückzuführen ist. Da zugleich durch den geführten Gegenbeweis die Berufung auf die zweite der Alternativen in Art. 395 das. hinfällig geworden ist, und die dritte derselben (vgl. Art. 424 Ziff. 3 und Betr.-Regl. § 67 Ziff. 4) — Schäden, welche durch äusserlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden sind — nicht in Betracht kommt, so würde die Beklagte sich der ihr im Art. 395 auferlegten Haftpflicht für die während des Transports eingetretene Beschädigung des Frachtguts nur noch durch den Beweis entziehen können, dass die letztere durch höhere Gewalt entstanden ist.

Wenngleich es sich von selbst versteht, dass eine Eisenbahnverwaltung, wie jeder andere Frachtführer, von besonderen Umständen oder Abmachungen abgesehen, nicht die Verpflichtung hat, die ihr zur Beförderung übergebenen Güter, auch wenn sie deren empfindliche Beschaffenheit aus dem Frachtbrief oder sonstwie ersehen hat, vor den daraus erwachsenen Gefahren besonders zu schützen, indem dies Sache des Absenders ist (und es insbesondere auch im vorliegenden Fall war), so ist sie doch ebensowenig befugt, während des von ihr übernommenen Transports an den von diesem eben wegen solcher Gefahren vorgenommenen Schutzmaassregeln eigenmächtig eine Aenderung vorzunehmen, wenn sie dabei nicht zugleich auch ihrerseits die entsprechende Vorsicht beobachtet. Als am 10. März 1883 die vom Kläger am Tage zuvor aufgegebene Ladung Kartoffeln in einem doppelwandigen Wagen und hierdurch sowie durch exakte Verpackung vor den Einwirkungen der herrschenden Kälte geschützt, in unversehrtem Zustande in Holzminden eintraf, und der Weitertransport in demselben Wagen durch den Bruch einer nicht sofort zu ersetzenden Bufferhülse verhindert wurde — ein Umstand, der die Bahnverwaltung event. von der Innehaltung der Lieferfrist befreit haben würde (H.G.B. Art. 397; Betr.-Regl. § 57 Schlusssatz) —, durfte die Bahnverwaltung freilich zu einer Umladung des Frachtguts in einen andern Wagen behufs

rascherer Beförderung desselben schreiten, war dann aber kraft der ihr als Frachtführer obliegenden und bezüglich solcher Umladungen von Gütern nirgends ausgeschlossenen Diligenz zu der äussersten Vorsicht verpflichtet, welche sie mit Rücksicht auf die damaligen ungewöhnlichen Kältegrade insbesondere durch Auswahl eines geeigneten Wagens und durch eine der bisher als ausreichend bewährten ursprünglichen Verpackung entsprechende Verwahrung des Frachtguts zu bethätigen hatte. Sie war aber auch befugt und, wenn sie eine solche Verantwortlichkeit zu übernehmen sich nicht getraute, verpflichtet, den Absender sofort von dem unverschuldet eingetretenen Hinderniss zu benachrichtigen und dessen Ordre oder persönliches Eingreifen zu erwarten. Die betreffende Verwaltungsstelle hat den ersteren Weg gewählt, indem sie, ohne dem Kläger irgend eine Mittheilung zu machen, durch ihre eigenen Leute die Umladung in einen andern Wagen und die Verwahrung der Kartoffeln in demselben hat vornehmen lassen und am Tage darauf die Ladung in diesem Zustande weiter befördert hat. War es schon — mit Rücksicht auf die Temperaturverhältnisse — unzulässig, ohne Genehmigung des Klägers statt des nun einmal, gleichviel ob auf ausdrückliche vorherige Bestellung durch den Kläger oder nicht, verwandten zweiwandigen Wagens einen weniger Sicherheit bietenden einwandigen Wagen zu benutzen, so haben die Verhandlungen ferner ergeben, dass sowohl bei Auswahl des Wagen als — und ganz besonders — bei der Verwahrung der Kartoffeln nicht mit der durch die Umstände gebotenen Vorsorge verfahren ist, geschweige dass, in letzterer Beziehung, auch nur annähernd diejenigen Vorsichtsmaassregeln beobachtet sind, welche der Kläger angewandt hatte. Nach der Beweiserhebung kann man nicht zweifelhaft sein, dass die Leute der Beklagten die erforderliche Sorgfalt verabsäumt haben, und da sachverständigerseits nachgewiesen ist, dass ein Erfrieren der Kartoffeln auch auf der Strecke von Holzminden nach dem Bestimmungsort bei Anwendung derjenigen Vorsicht, welche der Kläger selbst angewandt hatte, der niedrigen Temperatur ungeachtet nicht eingetreten sein würde, so handelt es sich nicht bloss um ein konkurrirendes Verschulden der den Beklagten unterstehenden Verwaltung oder ihrer Leute, sondern es ist — wie der Absatz 3 des cit. Art. 424 allerdings erfordert (vgl. Entsch. des R.O.H.G. Bd. 15 S. 86) — der wirkliche Entstehungsgrund des eingetretenen, wenn auch unter andern Umständen schon auf die empfindliche Natur des Frachtguts zurückführbaren Verderbens in diesem Verschulden zu finden. Da die für die Jahreszeit strenge Kälte nicht etwa unerwarteter Weise erst nach der Umladung eingetreten ist, sondern zu dieser Zeit schon herrschte und daher zu ganz besonderer Vorsicht hätte auffordern sollen, so kann endlich dieses äussere Ereigniss, zumal es auch ohne Anwendung ganz ausserordentlicher und ungewöhnlicher Mittel ab-

wendbar war, auch nicht unter den Begriff der „höheren Gewalt“ gestellt werden.

Vgl. Thöl Handelsr. Bd. 3 § 27; v. Hahn Comm. zum H.G.B. 2. Aufl. Bd. 2 Art. 395 §§ 10ff.; Eger das deutsche Frachtrecht Bd. 1 S. 235ff. zu Art. 395; Ruckdeschel Comm. zum Betriebs-Reglement S. 176ff.

Dass die im Vorstehenden zur Anwendung gebrachten Grundsätze den angeführten gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, kann durch die von der Beklagten beigebrachten Nachweisungen, soweit sie haben nachgesehen werden können, nicht widerlegt werden. Die bei Ruckdeschel a. a. O. S. 199 abgedruckte und bei Eger a. a. O. Bd. 3 S. 241 angeführte Entscheidung des R.O.H.G. vom 15. März 1873 (oder 1874) betrifft zwar einen ähnlichen Fall, bei welchem aber nur die gewöhnlichen Betriebshandlungen in Frage kamen, nicht eine ohne Genehmigung des Absenders vorgenommene Umladung wohlverwahrten Frachtguts. Wenn ferner Ruckdeschel a. a. O. S. 198 im Anschluss an v. Hahn a. a. O. Bd. 2 S. 730 lediglich daraus, dass in Art. 424 Ziff. 4 des H.G.B. in einigen Ausdrücken von der Ausdrucksweise im Art. 395 („durch die natürliche Beschaffenheit des Guts“ etc.) abgewichen wird, abzuleiten versucht, dass die Eisenbahnen berechtigt sein sollen, durch Reglements ihre Haftbarkeit noch in andern Fällen, als in denen des Art. 395 (Klasse 2) von sich abzuwälzen, und dass dies namentlich solche Schadensfälle seien, „deren nächste Ursache eine an sich von der Eisenbahn zu vertretende Thatsache (Aus- und Umladen) war, welche aber nur wegen der eigenthümlichen Beschaffenheit des Guts einen beschädigenden Einfluss auf dasselbe ausüben konnte“, so ist dies schwerlich aus dem angeführten Grunde zu rechtfertigen und widerlegt sich, soweit damit eine Verschiebung der über die Beweislast aufgestellten Grundsätze hat behauptet sein sollen, schon daraus, dass der in Absatz 2 des Art. 424 statuirte Gegenbeweis und der Verschuldungsbeweis des Abs. 3 das. sich ohne alle Frage auch auf die unter Ziff. 4 das. bezeichnete Klasse von Gütern beziehen, aber niemals auf solche zur Anwendung zu bringen sein würden, wenn zum Ausschluss dieser Beweise die Thatsache genügen sollte, dass der Schaden bei Gütern anderer und insbesondere weniger empfindlicher Art nicht hätte eintreten können. Ebensowenig stehen die in den Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 1 S. 14ff. abgedruckten Gründe des 2. Civilsen. des R.G. vom 18. Nov. 1879 (vgl. auch Entsch. des R.O.H.G. Bd. 25 S. 170ff.) entgegen. Eine Eisenbahnverwaltung, welche statt eines unbedeckten Wagens ohne Verpflichtung dazu einen bedeckten Wagen lieferte, mag für den Schaden, welcher auch eingetreten sein würde, wenn sie einen unbedeckten Wagen gestellt hätte, nicht haftbar sein, also für die einwandsfreie Beschaffenheit

des ersteren nicht einzustehen haben (vgl. jedoch den Erlass des preuss. Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 15. März 1881 in Wallmanns deutscher Juristen-Zeitung Bd. 5 S. 440 und Bähr Urtheile des R.G. S. 171). Etwas Anderes aber ist es, ob eine Eisenbahnverwaltung für befugt zu erachten ist, den in einem doppelwandigen Wagen freiwillig gewährten Transport unterwegs ohne Verantwortlichkeit abzuändern, obschon sie sich sagen musste, dass durch die Umladung in einen andern Wagen die durch die Witterungsverhältnisse dem für dieselben besonders empfindlichen Frachtgut drohende Gefahr der Beschädigung auf eine vom Absender nicht vorauszusehende Weise vergrössert werden würde, oder ob sie nicht vielmehr hierzu die Genehmigung des Letzteren bedurfte.

Nr. 153. Entsch. des Oesterr. Obersten Gerichtshofes.

Vom 1. Juni 1885.

[Oesterr. Centralblatt für Eisenbahnen etc. 1885. S. 1769.]

Plötzlicher Eintritt eines dichten Nebels bildet keine vis major, welche die Haftpflicht der Eisenbahngesellschaft für den in Folge des Nebels hervorgerufenen Zusammenstoss zweier Züge, bezw. für die dabei eingetretenen Verletzungen von Menschen ausschliesst.

Auf der Eisenbahnstation R. ereignete sich am 15. November 1877 ein Zusammenstoss zweier Lastzüge. Es prallte nämlich der von L. herankommende Lastzug mit einem Signalwagen, auf welchem der Kläger als zeitweiliger Kondukteur nach K. gefahren ist, an einen gleichfalls von L. kommenden Lastzug. In Folge dieses Zusammenstosses stürzte der Kläger vom Signalwagen herunter und es stürzten dabei die auf dem Signalwagen aufgeladenen, mit Weizen gefüllten Säcke auf ihn herab, wodurch er eine Beschädigung erlitt. Dieses Klagefaktum ist gerichtsordnungsmässig bewiesen, indem die Geklagte diesen Unfall als einen unabwendbaren Zufall, der durch den damals herrschenden starken Nebel veranlasst wurde, darstellen will, und somit hierdurch zugiebt, dass ein solcher Unfall stattfand; es bestätigten auch die von der Geklagten berufenen Zeugen C. T. und F. T. die obigen Umstände; die Aussagen der eben genannten Zeugen welche den Kläger gleich oder kurz nach dem Unfalle gesehen haben, im Zusammenhange mit dem Gutachten der zum ewigen Gedächtnisse einvernommenen Sachverständigen liefern ferner den Beweis, dass der Kläger bei diesem Unfalle eine Kopfverletzung erlitten habe; die sachverständigen Aerzte konstatirten nämlich eine $3^1/_2$ cm lange und 2 mm breite bewegliche Narbe an der Stirne des Klägers, welche Narbe laut ihres Gutachtens auf eine Spaltung der Stirnhaut bei Gelegenheit eines erlittenen Stosses hindeutet; es unterliegt demnach keinem Zweifel, dass die körperliche Be-

schädigung des Klägers, seinem bei dem Zusammenstosse der Lastzüge erfolgten Sturze vom Signalwagen zuzuschreiben ist.

Dieser Vorfall begründet jedenfalls im Sinne des Gesetzes vom 5. März 1868, R.G.Bl. Nr. 27, die Haftung der Eisenbahn - Gesellschaft für den durch den Kläger wirklich erlittenen Schaden, zumal die Belangte einen unabwendbaren Zufall, als welcher der angeblich damals herrschende Nebel nicht angesehen werden kann, als die vis major nicht erwiesen hat.

Nr. 154. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 2. Juni 1885.

[Deutsche Jurist. Ztg. Bd. X. S. 360.]

Das Recht des Eigenthümers, sein Grundstück unbenutzt liegen zu lassen (Art. 544 code civ.), findet in dem Falle eine naturgemässe Beschränkung, wenn die Ausübung dieses Rechts in ihren bei normalen Verhältnissen vorauszusehenden Wirkungen in eine fremde Rechtssphäre eingreift.

Nach den thatsächlichen Feststellungen des Berufungsrichters hatte sich in dem seit 1871 ausser Betrieb gesetzten fiskalischen Steinbruche eine grosse Masse von Abraum angesammelt. In Folge wiederholter Bergrutschungen hatte sich kurz vor der Rutschung vom 27. August 1881 in der Felswand ein aus Erde und losem Gesteine bestehender Ueberhang gebildet, welcher den Arbeitern der Klägerin gefahrdrohend erschien. Dessenungeachtet setzten dieselben in einer Entfernung von 5—6 Metern von der Grenze die Arbeiten fort und nahmen noch am 27. August Sprengungen vor. Die Ursache des Bergrutsches vom 27. August finden die Sachverständigen, deren Gutachten von dem Berufungsrichter überall gebilligt wird, wesentlich in den von den klägerischen Arbeitern in der klüftigen Grauwackenschicht vorgenommenen Arbeiten und in den Sprengungen. Beklagter musste allerdings voraussehen, dass auch bei normalen elementaren Verhältnissen die abrutschenden Erdmassen sich in den klägerischen Steinbruch ergiessen würden, was durch Ausräumung des fiskalischen Steinbruches hätte vermieden werden können.

„Die rechtliche Beurtheilung dieser festgestellten Thatsachen, mittelst welcher der Berufungsrichter zur Zusprechung der Klage gelangt, beruht theilweise auf unrichtiger Anwendung der Art. 1382—1384 des Bürgerl. Gesetzbuches und entbehrt theilweise der Begründung.

Unzweifelhaft findet das aus Art. 544 des Bürgerl. Gesetzbuches hervorgehende Recht des Eigenthümers, sein Grundstück unbenutzt liegen zu lassen, in dem Falle eine naturgemässe Beschränkung, wenn die Ausübung dieses Rechtes in ihren bei normalen Verhältnissen vorauszusehenden Wir-

kungen in eine fremde Rechtssphäre eingreift. Der Beklagte würde daher für den durch den Bergrutsch verursachten Schaden verantwortlich sein, wenn der Einsturz des Ueberhanges in der voraussehbaren Einwirkung der Zeit und der Entwickelung der elementaren Verhältnisse seinen Grund hätte. An dieser Voraussetzung fehlt es aber, wenn, wie thatsächlich festgestellt wird, die Arbeiten der Klägerin, namentlich die Sprengungen vom 27. August den unmittelbar darauf erfolgenden Einsturz herbeigeführt haben. Dass der Beklagte auch diese durch Menschenhand herbeigeführten Veränderungen habe voraussehen müssen, wird in dem Berufungsurtheil nicht gesagt, eine Verantwortlichkeit für diese Veränderungen würde, auch wenn sie vorausgesehen werden konnten, sich aus dem Gesetze nicht begründen lassen.

Das Berufungsgericht findet eine schuldhafte Unterlassung des Beklagten darin, dass derselbe die Geröllmasse aus seinem Steinbruche nicht fortschaffte und den Ueberhang an der Felswand nicht beseitigte, weil, wenn der Ueberhang sich löste, das Geröll sich nicht in den fiskalischen Steinbruch, sondern in den der Klägerin ergiessen und Beklagter dies voraussehen musste. Dieser Ausführung steht entgegen, dass die unterlassene Beseitigung des Ueberhanges nur dann dem Beklagten als Verschulden angerechnet werden könnte, wenn derselbe dessen Bestehen wahrzunehmen und denselben zu beseitigen in der Lage war. In dieser Beziehung aber ist nichts festgestellt; der Ueberhang hatte sich vielmehr erst kurz vor dem Bergrutsche gebildet und war von den beständig im Steinbruche der Klägerin beschäftigten Arbeitern zum ersten Male am Tage des Einsturzes bemerkt worden. Dass auch ohne diesen Bergsturz das Liegenlassen des Abraumes für den klägerischen Steinbruch einen Schaden habe herbeiführen können, wird von dem Berufungsrichter nicht festgestellt. Wenn daher auch in der Unterlassung des Wegräumens der Halde unter Umständen ein Verschulden des Beklagten zu finden ist, so fehlt es doch an dem Nachweise der Voraussetzungen eines solchen Verschuldens. Es bedarf hierzu der Feststellung, dass Beklagter den Ueberhang wahrnehmen musste und dass unter normalen elementaren Verhältnissen das Einstürzen desselben vorauszusehen war.

Dem Berufungsrichter kann ferner nicht in der Annahme beigetreten werden, dass die Klägerin, deren Arbeiten wesentlich den Bergsturz veranlasst hatten, um deswillen von dem Vorwurfe des eigenen Verschuldens freizusprechen sei, weil sie ihre Steinbruchsarbeiten ordnungsmässig betrieben habe und und dieselben ohne das Verschulden des Beklagten einen Schaden nicht veranlasst haben würden. Waren die, wenn auch ordnungsmässig ausgeführten Ausbeutungsarbeiten geeignet, dem fiskalischen Steinbruche die Widerlage und den Halt zu entziehen, was der

Berufungsrichter selbst annimmt, so musste sich die Klägerin derselben enthalten. Insbesondere durften die klägerischen Arbeiter, nachdem sie die drohende Gefahr des Einsturzes wahrgenommen hatten, die Arbeiten nicht fortsetzen und die Sprengungen nicht vornehmen, welche die unmittelbare Veranlassung des Bergsturzes geworden sind.

Endlich kann es nicht als zutreffend anerkannt werden, wenn das Berufungsgericht annimmt, die zur Beseitigung der Gefahr für den klägerischen Steinbruch geeigneten Schutzmaassegeln seien von dem Beklagten in Antrag zu bringen gewesen, weil derselbe sich durch das Liegenlassen der Halde in culpa befunden habe. Der Steinbruch des Beklagten war seit Jahren ausser Betrieb gesetzt und konnte der Klägerin keinen Schaden bringen, wenn ihm nicht durch deren Arbeiten die Widerlage und der Halt entzogen worden wäre. Es war also Sache der Klägerin, die geeigneten Vorkehrungen zu veranlassen, um der durch ihre eigenen Handlungen herbeigeführten Gefahr vorzubeugen."

Nr. 155. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 9. Juni 1885.

[Blum, Urth. u. Annal. Bd. 3. S. 27–28.]

Die R.Gew.Ord. (§ 120) bestimmt nur die gesetzlichen Verpflichtungen des Unternehmers. Die Folgen der Nichterfüllung sind aber nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen (Art. 1382 f. code civ.) zu beurtheilen, welche für die Verpflichtung zum Schadensersatz ein Versehen voraussetzen. Hat der Unternehmer alles Erforderliche zum Schutze der Arbeiters gethan, dieser aber die Anordnungen nicht befolgt, so trifft letzteren allein das Verschulden.

Der im Dienste des Anstreichermeisters B. (Beklagter) stehende Geselle E. K. (Kläger) war am 9. November 1882 mit zwei anderen Gesellen beauftragt, die Wartehalle eines Stationsgebäudes anzustreichen. Durch das Brechen eines Brettes wurde er von dem Gerüste herabgeworfen und erlitt eine Verletzung des linken Unterschenkels, in deren Folge er nach seiner Behauptung arbeitsunfähig wurde. Er klagte darauf bei dem Landgericht Elberfeld wider seinen Arbeitgeber, indem er aufstellte, derselbe sei nach § 120 der Reichs-Gewerbeordnung und dem Art. 1382 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches für den Unfall verantwortlich, weil das zerbrochene Brett alt, mehrmals gebraucht und mangelhaft gewesen sei und zur Errichtung eines Gerüstes nicht habe verwendet werden dürfen. Beklagter bestritt diese Behauptung und trug auf Abweisung der Klage an. Nachdem das Landgericht die beiderseits erbotenen Beweise erhoben hatte, wies es durch Urtheil vom 9. Februar 1884 die Klage kostenfällig ab. Das

Ober-Landesgericht bestätigte die Entscheidung mittelst Urtheils vom 6. Dezember 1884.

Zur Rechtfertigung der Revision wird ausgeführt: Das Berufungsgericht fasse den § 120 der Reichs-Gewerbeordnung zu eng auf; da der Gewerbeunternehmer für allen aus der Nichtbeobachtung dieser gesetzlichen Verpflichtung entstehenden Schaden verantwortlich sei, komme es nicht darauf an, ob demselben ein Verschulden nachgewiesen werde.

„Diese Auffassung des Gesetzes erscheint nicht gerechtfertigt. Die Reichs-Gewerbeordnung bestimmt nur die gesetzlichen Verpflichtungen des Unternehmers, die Folgen der Nichterfüllung sind aber nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den Art. 1382 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches zu beurtheilen, welche für die Verpflichtung zum Schadensersatze ein Versehen (faute oder négligence) voraussetzen. Nach den thatsächlichen Feststellungen des Berufungsurtheils hat aber der Beklagte alles gethan, was in Betreff der Herstellung eines sicheren Gerüstes ihm zu thun oblag. Er hat den Arbeitern taugliches Material zur Verfügung gestellt, öftere Revisionen des Materiales angeordnet und die Arbeiter angewiesen, sich vor dem jedesmaligen Gebrauche von der genügenden Beschaffenheit der einzelnen Stücke zu überzeugen. Die Verneinung des eigenen Verschuldens des Arbeitgebers lässt demnach einen Rechtsirrthum nicht erkennen.“

Die Revision stellt ferner auf, das Berufungsgericht verletze den Art. 1384 des Bürgerl. Gesetzbuches, weil es den Beklagten nicht für die den Mitgesellen des Klägers zur Last fallende Unterlassung einer dem Gebrauche vorausgehenden sorgfältigen Prüfung der Gerüststücke verantwortlich erklärt habe.

„Auch dieser Angriff konnte nicht als berechtigt anerkannt werden. Der Berufungsrichter verkennt keineswegs, dass Beklagter für das Verschulden der Gesellen, welchen die Aufstellung des Gerüstes übertragen war, einstehen müsse. Er nimmt aber an, dass der Auftrag zur Aufstellung des Gerüstes und folgeweise zur Prüfung der Materialien nicht bloss den beiden Mitgesellen des Klägers, sondern auch dem Kläger selbst ertheilt worden sei und dass daher den Kläger das gleiche Verschulden treffe, wie den beiden Mitgesellen, wenn die Anordnung nicht befolgt worden sei. Durch diese thatsächliche Feststellung wird die Klage beseitigt. Dass die Prüfung der Materialien alleinige Aufgabe der beiden anderen Arbeiter gewesen sei und deren Verschulden demnach als die wirkende Ursache des Unfalles angesehen werden müsse, hat auch der Kläger selbst nicht behauptet.“

Nr. 156. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 9. Juni 1885.

[Zeitschr. für Preuss. Recht. Bd. 4. S. 695.]

Die die Wirkungen des konkurrirenden Verschuldens des Beschädigten regelnden Vorschriften der §§ 18—21 Th. I. Tit. 6 des Allg. L.R. können auf die Fälle der Tödtung keine Anwendung leiden.

Der B.R. nimmt an, dass der getödtete Ehemann der Klägerin den Unfall durch eigenes grobes Verschulden herbeigeführt habe, dem Beklagten dabei aber nur „ein geringes, höchstens ein mässiges Versehen“ zur Last falle, und darum nach § 20 Th. I Tit. 6 des Allg. L.R. die Klägerin keine Entschädigungsansprüche erheben könne.

„Diese Folgerung enthält eine Verletzung des Gesetzes, indem sie den § 20 cit. auf einen Fall der Beschädigung durch Tödtung anwendet, wo er nicht anwendbar ist, und §§ 98 ff. Th. I Tit. 6 nicht berücksichtigt, die allein direkte Anwendung leiden.

Es kann hier dahingestellt bleiben, ob und in welchem Maasse die die Wirkungen des konkurrirenden Verschuldens des Beschädigten regelnden Vorschriften der §§ 18—21 Th. I Tit. 6 des Allg. L.R. auf alle Fälle der Beschädigungen Anwendung zu leiden haben, deren Regulirung besonderen Bestimmungen (§§ 83—138 eod.) unterzogen worden sind. Keinenfalls können sie Anwendung leiden auf die Fälle der Tödtung, denn die die letzteren betreffenden Bestimmungen ruhen auf einer anderen Grundlage als erstere, und lassen sich in ihren Konsequenzen nicht mit ihnen in Einklang setzen. Beide Gruppen von Vorschriften stufen den Umfang der zu leistenden Entschädigung nach dem Maass des Verschuldens des Beschädigers — hier der Tödtenden — ab.

Während aber die §§ 18 und 19 im Fall eines konkurrirenden Verschuldens des Beschädigten den Beschädiger je nach dem Grade seines Verschuldens nicht für den mittelbaren Schaden und den entgangenen Gewinn, sondern nur für den unmittelbaren Schaden bezw. gar nicht haften lassen (§ 20), machen die §§ 98—110 eine solche Unterscheidung nicht, sondern geben der Wittwe und den Kindern eine nach selbständigen Gesichtspunkten abgestufte Entschädigung, deren Abstufung mit der Eintheilung in mittelbaren und unmittelbaren Schaden, wie sie den §§ 18 ff. zu Grunde liegt, gar nicht in Verhältniss gesetzt werden kann. Denn wollte man den Getödteten selbst als den Beschädigten ansehen, so lässt sich der Schaden, wie er nach §§ 98 ff. seiner Wittwe und seinen Kindern zu vergüten ist, überhaupt nicht unter den Gesichtspunkt eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens oder entgangenen Gewinnes bringen. Für den Getödteten selbst oder seine Erben als solche könnte er weder das

Eine noch das Andere sein. Sind dagegen die Wittwe und Kinder als die für ihre Person durch die Tödtung ihrers Ernährers Beschädigten anzusehen, so kann in dem Verschulden des Ehemannes bezw. Vaters nicht ein konkurrirendes Verschulden des Beschädigten erblickt werden, wie es doch §§ 18 ff. voraussetzen. Beide Gruppen von Vorschriften quadriren also nicht, und die anscheinend als allgemein gedachten Grundsätze der §§ 18 ff. können die die Tödtung betreffenden Spezialbestimmungen der §§ 98 ff. nicht beherrschen. Letztere schliessen vielmehr erstere aus, indem der Gesetzgeber davon ausgeht, dass die Wittwe und die Kinder des Getödteten nicht aus der Person dieses abgeleitete Entschädigungsansprüche haben, sondern solche aus eigener Person, weil ihnen durch die Tödtung Derjenige genommen worden ist, der zu ihrer Ernährung, Erziehung, Ausstattung u. s. w. gesetzlich verpflichtet war. Unter diesem Gesichtspunkte muss das Verhalten des Getödteten auf die Bemessung der Ansprüche seiner Wittwe und Kinder ohne Einfluss bleiben, und kann nur insofern in Betracht kommen, als es bei der Feststellung des ursächlichen Zusammenhanges zwischen dem Handeln des Dritten und dem Tode des Ehemannes bezw. Vaters von Bedeutung wird.

Obige Auslegung steht wesentlich in Uebereinstimmung mit Doktrin und Judikatur (cf. Dernburg, Preussisches Privatrecht, Bd. II § 298 Nr. 11; Koch, ed. 8, Anm. 79 zu § 98 und Urtheile des R.G. vom 26. März und 10. Dezember 1881; Gruchot, Beiträge, Bd. 25 S. 951 f. und Bd. 26 S. 948 f.). Indem der B.R. von der entgegengesetzten Ansicht ausging, ist er zu einer mit dem Gesetz unvereinbaren Entscheidung gelangt."

Nr. 157. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 12. Juni 1885.

[Gruchot, Bd. 29, Anlageband S. 1054.]

Werkverdingung. Die Billigung eines unvollständigen oder mangelhaften Werkes beraubt den locator operis keineswegs aller seiner Rechte auf eine vertragsmässige Lieferung, insbesondere nicht solcher Ansprüche, die rücksichtlich verborgener, ihm ohne sein Verschulden unbekannt geblie. bener Mängel geltend gemacht werden können.

Gestützt auf l. 24 pr.: D. Loc. cond. 19, 2 wird zwar vielfach der Satz aufgestellt, dass die Billigung der Unternehmer von jeder Haftung, namentlich auch wegen verborgener Fehler — ausgenommen, wenn er dieselben wissentlich verschwiegen hat — befreie. Allein dieser Satz lässt sich aus der fraglichen Gesetzesstelle nicht ableiten, da dieselbe einestheils nur von dem Falle redet, wo der conductor operis kraft spezieller Be-

stimmung des Verdingungsvertrages dem locator das Werk zu approbiren, d. h. dessen Empfangbarkeit darzulegen hat, anderntheils aber nur ausspricht, dass wenn der conductor operis sich bei dieser approbatio eines dolus schuldig mache, dieselbe eine recta facta sein solle, dagegen keine Entscheidung darüber trifft, ob der conductor im Uebrigen von jeder Haftung frei bleibt. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen wird man aber der Billigung keine grössere Bedeutung beilegen können, als einer Quittung. Wie man die Wirkung der letzteren, je nachdem sie im einzelnen Fall die Bedeutung eines Geständnisses oder eines dispositiven Aktes hat, durch einfachen Gegenbeweis oder den Nachweis eines entschuldbaren Irrthums beseitigen kann, so wird auch die erfolgte Billigung den Ansprüchen des locator an sich nicht entgegenstehen, insofern er nachweist, dass die Billigung in entschuldbarer Unkenntniss der später entdeckten Mängel erfolgt ist.

Die Billigung hat in der Sache selbst nur die Wirkung, dass der locator wegen der offenbaren oder ihm bekannt gewordenen Mängel keine weiteren Ansprüche mehr erheben kann, weil insoweit in der Billigung ein dispositiver Akt liegt und angenommen werden muss, dass er auf die Geltendmachung seiner Ansprüche wegen Mängel dieser Art verzichten wolle. Dagegen darf ein solcher Verzicht nicht auch angenommen werden, wegen solcher Ansprüche, die rücksichtlich verborgener, dem locator ohne sein Verschulden unbekannt gebliebenen Mängel geltend gemacht werden können. Bezüglich dieser Ansprüche hat die Billigung vielmehr nur eine Bedeutung für die Beweislast, indem der locator das in der Billigung liegende Zeugniss gegen sich selbst durch Gegenbeweis entkräften muss, während ohne die dazwischen liegende Billigung der conductor operis einer vorgeschützten Einrede des nicht gehörig erfüllten Vertrages gegenüber den Beweis erbringen müsste, dass die von ihm gemachte Leistung vertragsmässig sei.

Dies wird vom B.G. rechtsirrthümlich verkannt, wenn es zwar dem Beklagten gestatten will, sein Interesse wegen der ihm ohne sein Verschulden unbekannt gebliebenen Mängel im Wege der Gegenforderung durch Kompensation geltend zu machen, es aber für unzulässig erachtet, dass der Beklagte noch die Beseitigung dieser Mängel und Lieferung eines opus von vertragsmässiger Beschaffenheit fordert und bis dahin die merces retiniren will. Für eine derartige Unterscheidung geben die Gesetze keinen Anhalt.

Kann der Beklagte den Nachweis erbringen, dass das opus nicht die vertragsmässige Beschaffenheit gehabt habe und dass ihm die vorhandenen Mängel ohne sein Verschulden zur Zeit der Annahme unbekannt gewesen sind, so wird dem Beklagten das Recht nicht versagt werden können, die

Beseitigung dieser Mängel zu verlangen und bis dahin auch die merces innerhalb der durch die Sachlage gebotenen Grenzen zurückzubehalten. In letzterer Beziehung kommt in Betracht, dass das Berufungsgericht festgestellt hat, dass der Kläger nicht ein einheitliches opus, sondern eine Reihe einzelner opera herzustellen übernommen habe. Daraus würde sich ergeben, dass der Beklagte für diejenigen opera, welche von ihm nicht bemängelt sind, die merces zu retiniren überall nicht berechtigt ist. Und ferner würde in Frage kommen, ob der Beklagte bezüglich der bemängelten Arbeiten, ohne sich seinerseits eines dolus schuldig zu machen, den ganzen für diese Arbeiten bedungenen Lohn zurückzubehalten befugt ist (vergl. Entsch. Bd. IV S. 197), eine Frage, deren Beantwortung wesentlich von den Ergebnissen der Beweisführung abhängen wird."

Nr. 158. Entsch. des Oesterr. Verwalt. Gerichtshofes.

Vom 12. Juni 1885.

[Oesterr. Central-Blatt für Eisenb. etc. 1885. S. 2178, 2179. — Budwinski, Samml. Bd. 9. S. 413.]

a) Der Beschluss einer Gemeindevertretung, die Ausführung des in letzter administrativer Instanz konsentirten Baues einer Pferdeeisenbahnlinie zu inhibiren, ist gesetzwidrig. b) Das Nichtsistiren eines Gemeinderathsbeschlusses ist nicht präjudicirlich für den Fall eines ähnlichen Beschlusses.

Die niederösterr. Statthalterei hatte den Baukonsens für die Tramwaylinie X.—Y. ausgesprochen. Der Wiener Gemeinderath beschloss in seiner vertraulichen Sitzung vom 12. September 1884 den Rekurs an das Handelsministerium und die Inhibirung der Bauinangriffnahme. Als die den Rekurs abweisende Erledigung des Handelsministeriums eingetroffen war, wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderathes vom 25. November 1884 neben der Beschreitung des Weges der Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshofe noch beschlossen, im Falle der neuerlichen Inangriffnahme des Baues der in Streit gezogenen Linie den Bau sofort zu inhibiren und eventuell hiezu im Sinne der §§ 64 und 66 der Wiener Gemeindeordnung die Assistenz der Sicherheitsbehörde in Anspruch zu nehmen.

Den Inhibirungsbeschluss sistirte der Statthalter, als dem Gesetze zuwiderlaufend. Das Ministerium des Innern hielt die ausgesprochene Sistirung aufrecht und bestätigte die Untersagung des Vollzuges des Beschlusses des Wiener Gemeinderathes. Dagegen brachte die Wiener Gemeinde die Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshofe ein.

Von diesem wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen mit der Begründung, dass durch die Entscheidung des Handelsministeriums das gegen den Baukonsens eingelegt Rechtsmittel in letzter administrativer Instanz zurückgewiesen worden war und in Gemässheit der Bestimmung

des § 17 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R. G. Bl. Nr. 36 de 1876, der wider diese Entscheidung beschlossenen Beschwerdeführung beim Verwaltungsgerichtshofe von Rechtswegen eine aufschiebende Wirkung nicht zukam, die Pferdebahnunternehmung somit den konsentirten Bau in Angriff zu nehmen, das Recht erhalten hatte.

Durch den Beschluss, diese Inangriffnahme zu inhibiren, hat die Gemeinde gegen jene gesetzlichen Bestimmungen verfehlt, welche den administrativen Instanzenzug mit der Entscheidung des Ministeriums abschliessen, somit dieser letzteren die Eigenschaft der Rechtskraft und sofortigen Vollziehbarkeit beilegen, welche Eigenschaft in Ansehung der Vollziehbarkeit auch nicht durch eine Beschwerdeführung beim Verwaltungsgerichtshofe ipso jure benommen wird.

Das Handelsministerium hatte den Rekurs wider den ertheilten Baukonsens ganz allgemein abgewiesen, den Bau somit gestattet. Wenn das Ministerium hiebei über seine Kompetenz hinausgegriffen und irgend welche berechtigte Einwendungen der Gemeinde, sei es privatrechtlicher oder öffentlich rechtlicher Natur gesetzwidrig übergangen hatte, so war dies nur ein Grund mehr dafür, die Entscheidung in den gesetzlichen Wegen anzugreifen, also wider dieselbe Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshofe zu erheben oder die vermeintlich bestehenden Privatrechte vor dem ordentlichen Richter geltend zu machen; es konnte aber darin keineswegs ein Grund gefunden werden, die nach der Rechtskraft jener Entscheidung bis zu deren Behebung oder bis zur Ersiegung der Privatrechte zweifellos berechtigte Bauführung zu verhindern.

Die Beanstandung dieses Beschlusses durch die Staatsbehörde war daher gerechtfertigt (§ 107 der Wiener Gemeindeordnung).

Die Wiener Gemeinde hatte aber auch geltend gemacht, dass der sistirte Gemeindebeschluss nur die Wiederholung des in der Sitzung vom 12. September 1884 gefassten, nicht sistirten Gemeinderathsbeschlusses war.

Dem gegenüber bemerkte der Verwaltungsgerichtshof, dass das aus der gesetzlich bestehenden Staatsaufsicht über die Gemeindeverwaltung sich ergebende Recht der Sistirung gesetzwidriger Gemeindebeschlüsse an keine Fristen gebunden und durch keine Rechtskraft früherer identischer Beschlüsse beschränkt ist, dass also einerseits die Sistirung ebensowohl gegen jenen früheren Gemeindebeschluss noch hätte ausgesprochen werden können, als andererseits der Statthalter nicht gehindert war, einen späteren Beschluss zu sistiren, ungeachtet er einen gleichlautenden früheren Beschluss nicht beanstandet hatte.

Ausserdem hob der Verwaltungsgerichtshof noch hervor, dass der Statthalter auch einen ganz ausreichenden Grund dafür, den früheren Beschluss unbeanstandet zu lassen, hingegen den späteren Beschluss zu

sistiren, in dem Umstande hatte, dass der Beschluss vom 25. November 1884 nach administrativ rechtskräftig entschiedener Sache, der Beschluss vom 12. September 1884 dagegen während der Pendenz der Sache, d. i. zu einer Zeit gefasst wurde, wo in Folge der Anwendung des noch offen stehenden Rechtsmittels, des Rekurses an das Handelsministerium, die Bauführung thatsächlich nicht zulässig erschien.

Nr. 159. Beschluss des Kammergerichts Berlin.

Vom 16. Juni 1885.

[Johow u. Küntzel, Jahrb. Bd. 5. S. 34—36.]

Löschung der Firma und der Liquidatoren aufgelöster Aktiengesellschaften. Es ist daran festzuhalten, dass die Beendigung der Liquidation einer aufgelösten Aktiengesellschaft und das deshalb erfolgte Erlöschen ihrer Firma auf den Antrag ihrer Liquidatoren im Handelsregister nicht eingetragen werden kann. H.G.B. Art. 25, 244, 135, Instr. v. 12. Dezember 1861 § 76.

Die Berlin-Görlitzer und die Märkisch-Posener Eisenbahn-Aktien-Gesellschaften haben sich, nachdem das Eigenthum der Bahnen auf Grund der Verträge vom 14. November 1881 und des Gesetzes vom 28. März 1884 auf den Staat übergegangen war, aufgelöst. Die Liquidation ist durch die Königl. Eisenbahn-Direktion in Berlin geführt. Diese stellte unter der Angabe, dass die Liquidation durch Ausschüttung, bezw. Hinterlegung der in dem Kaufpreise bestehenden Liquidationsmasse beendet sei, den Antrag, diese Beendigung und das Erlöschen der Firma im Register einzutragen. Amts- und Landgericht lehnten diese Anträge wesentlich aus den in den kammergerichtlichen Beschlüssen vom 3. Juli 1882 und 29. Januar 1883 (Bd. 3 S. 24ff. dieses Jahrbuchs) entwickelten Gründen ab. In den hiergegen erhobenen weiteren Beschwerden wurde geltend gemacht:

Selbst wenn die Liquidatoren nicht gelöscht würden, könne die Gesellschaft durch dieselben nicht mehr repräsentirt werden, weil nach Ausschüttung der Masse an die Aktionäre gegen Einlieferung der Aktien Aktionäre resp. ein Zweckvermögen nicht mehr vorhanden seien. Die in den Art. 243, 244 H.G.B. vermisste Vorschrift wegen Löschung der Firma sei in Art. 25 H.G.B. enthalten. Die Ansicht der Gerichte führe dahin, dass die Wiederbenutzung der thatsächlich und rechtlich erloschenen Firma dauernd ausgeschlossen werde; diese Konsequenz stehe mit dem Gesetze im Widerspruch.

Das Kammergericht hat jedoch die weitere Beschwerde zurückgewiesen. Es wird zunächst auf die früheren Beschlüsse vom 3. Juli 1882 und 29. Januar 1883 Bezug genommen und weiter ausgeführt:

Der vorliegende Fall giebt keine Veranlassung, von diesen Entscheidungen abzugehen.

Die Behauptung der Beschwerdeführerin, dass die Masse gegen Einlieferung der Aktien ausgeschüttet und Aktionäre nicht mehr vorhanden, also die Gesellschaft nicht mehr durch die Liquidatoren vertreten werden könne, ist eben eine Thatfrage, deren Richtigkeit der Registerrichter nicht prüfen kann und nicht zu prüfen hat. Dass aber eine Gesellschaft auch nach ihrer Auflösung fortbesteht, ist auch vom Reichs-Oberhandelsgericht (Entsch. Bd. 22 S. 137) angenommen.

Ob, wenn die Firma der Gesellschaft nicht gelöscht wird, eine Wiederbenutzung derselben dauernd ausgeschlossen ist, kann dahin gestellt bleiben. Im vorliegenden Falle ist die Firma der Gesellschaft auf den Staat nicht übertragen, sondern es ist nur das Eigenthum an den Schienenwegen, dem Grundbesitz und dem Inventar der Gesellschaft für einen bestimmten Preis dem Staate überlassen.

Der Art. 25 H.G.B. ist nicht verletzt. Nach demselben soll, wenn die Firma erlischt, das Erlöschen im Handelsregister eingetragen werden. Besteht aber die Aktien-Gesellschaft während der Liquidation, so erlischt auch die Firma erst mit deren Beendigung. Dass diese eingetreten sei, kann, wie oben gezeigt ist, durch den einseitigen Antrag der Liquidatoren nicht festgestellt werden.

Nr. 160. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Civil-Senat. Vom 16. Mai und 17. Juni 1885.

[Blum, Urth. u. Annal. Bd. 2. S. 379–384. — Deutsche Jurist. Ztg. Bd. 10. S. 753–757.]

Auch die von den Hinterbliebenen eines Staatsbeamten geltend gemachten Ansprüche fallen unter § 70 Abs. 3 des Ger. Verf. Ges. und lassen daher die Revision zu.

Zwar wird von verschiedenen Schriftstellern (Keller, Struckmann und Koch, von Wilmowski und Levy zu § 70 des G.V.G.) der § 70 Abs. 3 des G. V. G. so aufgefasst, dass er nur von den Ansprüchen des lebenden Staatsbeamten zu verstehen sei, nicht aber von den Ansprüchen der Hinterbliebenen desselben. Es wird dafür namentlich auf die engere Fassung des Abs. 3 gegenüber der weiteren des Abs. 2 Nr. 1: „Ansprüche, welche auf Grund des Reichsbeamtengesetzes erhoben werden“, Bezug genommen. Allein diese Beschränkung ist jedenfalls insoweit unhaltbar, als es sich um einen Anspruch handelt, welcher, wie der auf das Gnadenquartal, durch den Dienstvertrag, beziehentlich die Anstellung des Beamten begründet ist (Entsch. des R.O.H.G. Bd. XXI S. 50). Die sachliche Besonderheit dieser Ansprüche ist es, welche den Gesetzgeber

zur ausnahmsweisen Behandlung derselben in Betreff der Gerichtszuständigkeit veranlasst hat, nicht die Zufälligkeit, dass der Beamte selbst, nicht aber seine Hinterbliebenen, das Recht geltend macht. Dies ergiebt sich namentlich auch aus der Entstehungsgeschichte der Bestimmung.

1. Das Preussische Gesetz vom 24. Mai 1861, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, bestimmt in § 1: „Ueber vermögensrechtliche Ansprüche der Staatsbeamten aus ihrem Dienstverhältniss, insbesondere über Ansprüche auf Besoldung, Pension oder Wartegeld findet mit folgenden Maassgaben der Rechtsweg statt“ — in § 4: „Das Rechtsmittel der Appellation und der Nichtigkeitsbeschwerde, beziehungsweise der Kassationsrekurs steht beiden Theilen auch dann zu, wenn der Betrag der streitigen Forderung die für jene Rechtsmittel sonst vorgeschriebene Summe nicht erreicht.“ In den Motiven zu § 4 ist auf die Wichtigkeit der dienstlichen Stellung im allgemeinen hingewiesen und die Nothwendigkeit der Aufrechterhaltung einheitlicher Grundsätze besonders betont.

Im gleichen Sinne sprach man sich in den Kommissionen des Abgeordnetenhauses und des Herrenhauses und bei der Berathung aus (Verhandlungen der beiden Häuser des Landtages: Abgeordnetenhaus, Stenographische Berichte 1859/60 Th. I Nr. 89 S. 536; Th. III S. 944; Bd. II S. 234. Herrenhaus 1859/60 Bd. II S. 234). In diesem Sinne ist das Gesetz auch in der Rechtsprechung aufgefasst worden. Am 14. Mai 1870 erkannte der Königlich Preussische Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für die Klage der Tochter und einzigen Erbin eines Staatsbeamten auf Auszahlung des Gnadenmonats den Rechtsweg als zulässig. Es wird ausgeführt: „es lasse sich kein vernünftiger Grund denken, welcher die Verfasser des Gesetzes bestimmt haben könnte, den Weg, welchen sie den Staatsbeamten selbst zur Geltendmachung der vermögensrechtlichen Ansprüche aus ihrem Dienstverhältniss eröffnen zu müssen glaubten, den Erben und sonstigen Rechtsnachfolgern derselben bei der ihrerseits beabsichtigten Verfolgung eben dieser Ansprüche zu versagen.“ (Justiz-Ministerial-Blatt 1870 S. 272.)

2. Ganz in gleichem Sinne wurde auch der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Bundesbeamten, dessen §§ 140 und 143 (beziehentlich 139 und 142) den §§ 1 und 4 des erwähnten Preuss. Gesetzes entsprechen, dem Reichstag in den Jahren 1869 und 1870 vorgelegt (Reichstagsverhandlungen von 1869, Drucksachen Bd. I Nr. 59; von 1870, Drucksachen Nr. 83).

In dem im Jahre 1872 von neuem vorgelegten Entwurf enthält § 141 (welcher dem § 140 von 1869 und dem § 139 von 1870 entspricht) allerdings eine Modifikation, indem nach dem Worte „Pension“ eingeschaltet

ist: „sowie über die den Hinterbliebenen der Reichsbeamten gesetzlich gewährten Rechtsansprüche auf Bewilligungen.“ Trotzdem findet sich in den Motiven zur betreffenden Stelle dieses Entwurfes auch wieder nur die Bemerkung, die Bestimmung sei im wesentlichen aus dem Preuss. Gesetz vom 24. Mai 1861 entnommen. Der gemachte Zusatz wird, wohl als selbstverständlich, nicht besprochen. Eine Debatte über die Bestimmung fand nicht statt (Reichstagsverhandlungen von 1872, Drucksachen Nr. 9 S. 26, 50, 51; Nr. 35 S. 24; Nr. 133 S. 26, 27; Verhandlungen S. 721, 925).

3. Auch bei der Vorlage und Annahme der betreffenden Bestimmungen der Reichsjustizgesetze gingen die gesetzgebenden Faktoren überall von den gleichen Grundsätzen aus.

In den Motiven zu § 50 des Entwurfes eines Gerichtsverfassungsgesetzes (entsprechend dem § 70 des Gesetzes) heisst es: „Die Ansprüche gegen den Reichsfiskus . . . betreffen ein Grenzgebiet des öffentlichen und des Privatrechts. In dem einen Fall liegt Aufhebung eines Privilegs vermöge des dem Staat zustehenden jus eminens zu Grunde, im anderen handelt es sich um vermögensrechtliche Ansprüche der Beamten, welche neben der privatrechtlichen eine staatsrechtliche Seite haben. Es kann nun bei ähnlichen Rechtssachen auch für den einzelnen Bundesstaat von öffentlich-rechtlicher Erheblichkeit sein, dass die Rechtsfrage in allen Landestheilen gleichmässig aufgefasst und nicht in den anhängigen Rechtssachen von den verschiedenen zur Rechtsprechung in zweiter Instanz berufenen Gerichten eine verschiedene Auslegung angewendet werde . . . Der Entwurf versucht das Grenzgebiet des öffentlichen und des Privatrechts, welches zu derartigen Ausnahmebestimmungen über die Zuständigkeit Anlass geben kann, im Anschluss an die reichsgesetzliche Vorschrift und den Inhalt des Preuss. Gesetzes, jedoch in erweiterter Fassung zu präzisiren“. . . .

Von der Reichstagskommission wurde § 50 nicht beanstandet. Der Abgeordnete Bähr bemerkte, die Absicht bei Abs. 2 und 3 sei, „in letzter Instanz stets die Entscheidung des höchsten Gerichts herbeiführen zu können, und dies finde seine Begründung darin, dass in Sachen der fraglichen Art bei kleinen Objekten meist über prinzipiell wichtige Fragen und damit für den Staat oder das Reich implicite über Tausende entschieden werde. Dies sei ein wohlbegründetes Recht des Fiskus“ (Hahn, Materialien zum G. V. G. S. 91, 588).

4. § 485 Abs. 2 des Entwurfes einer C.P.O., welcher eine dem § 509 Nr. 2 entsprechende Bestimmung enthält, ist so motivirt: „Die Ausnahme des § 485 Abs. 2 . . . lehnt sich an das bestehende Recht an . . . und rechtfertigt sich durch die Erwägung, dass die Interessen des Reiches und

der einzelnen Bundesstaaten eine einheitliche Rechtsprechung in der fraglichen Rechtsstreitigkeit mit gebieterischer Nothwendigkeit fordern." Die Kommissionsverhandlungen enthalten über den diesen Bestimmungen zu Grunde liegenden Gedanken nichts Näheres (Hahn, Materialien zur C.P.O. S. 62, 364). —

Nach dem Allem kann es keinem Zweifel unterliegen, dass in § 70 des G.V.G. nicht den Beamten ein Privileg ertheilt, sondern dass die Einheit der Rechtsprechung über die betreffenden Rechtsverhältnisse, bei welchen der Staat unmittelbar betheiligt ist, gewahrt werden sollte. Das Bestreben ging dahin, die Streitigkeiten über die fraglichen Ansprüche bis in die oberste Instanz bringen zu können. Die Möglichkeit, eine Entscheidung des R.G. zu erlangen, ist allerdings in Folge des Grundsatzes der Irrevisibilität des Partikularrechts dann ausgeschlossen, wenn, wie im vorliegenden Fall, der Anspruch auf eine partikularrechtliche Bestimmung gestützt ist. Allein auch in diesen Fällen bleibt der Zweck, die Rechtseinheit herzustellen, doch immer dadurch gewahrt, dass in Folge der Verweisung zur ausschliesslichen Kompetenz der Landgerichte die betreffende Sache immer zur Kognition des im Geltungsgebiet der partikularrechtlichen Bestimmung höchsten Gerichts gebracht werden kann.

Dem entwickelten Grundsatz würde es nun aber zuwider laufen, wenn man betreffs der Ansprüche aus dem Dienstverhältniss der Beamten der Einzelstaaten Einschränkungen eintreten lassen wollte, welche betreffs der Reichsbeamten nicht anerkannt sind. Auch bei einem den Hinterbliebenen eines Beamten aus dessen Dienstverhältniss zustehenden Anspruch können, wie dies gerade der vorliegende Fall zeigt, die wichtigsten und feinsten Fragen zur Sprache kommen. Hätte man in § 70 Abs. 3 des G.V.G. die Geltendmachung dieser Ansprüche ausschliessen wollen, so würde man dafür doch sicherlich einen präzisen Ausdruck gewählt haben, und es würde sich darüber wenigstens in den Vorverhandlungen irgend eine Andeutung finden. Eine solche Andeutung fehlt, und es mag noch besonders darauf verwiesen werden, dass in den Motiven zum G.V.G. von einem „Anschluss an die reichsgesetzliche Vorschrift" gesprochen wird.

Es kann auch nicht zugegeben werden, dass den Worten des Gesetzes Gewalt angethan werde, wenn man die Ansprüche, welche den Hinterbliebenen des Beamten als solchen zukommen, als Ansprüche des Beamten aus seinem Dienstverhältniss bezeichnet. Gerade beim Anspruch auf das Gnadenquartal, das heisst auf den Fortbezug der Besoldung für eine gewisse Zeit, liegt diese Auffassung besonders nahe.

In gleicher Weise sprechen sich die Motive zum Entwurf des Ausführungsgesetzes zum G.V.G. für das Königreich Bayern aus, welcher in Art. 25 den Landgerichten ausschliesslich zuweist: „Nr. 1. Ansprüche der

Staatsbeamten gegen den Staat aus ihrem Dienstverhältniss." Es heisst daselbst: „Unter die in Ziff. 1 aufgeführten Ansprüche aus dem Dienstverhältniss gehören nach der Auffassung des Entwurfs auch die Anprüche der Hinterbliebenen des Staatsdieners, welche Ansprüche nach Art. XXIV § 1 der Dienstpragmatik vom 1. Januar 1805 lediglich „ein auf die Wittwen und Kinder der Staatsdiener übergehender Ergänzungstheil des Gehalts sind und ihre Bestimmung allein aus der Grösse des letzteren schöpfen".

Von der gleichen Auffassung geht aus G. Thilo, Das G.V.G. erläutert, § 70 Anm. 5. — Die eingelegte Revision ist hiernach zulässig.

Nr. 161. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

4. Civil-Senat. Vom 22. Juni 1885.

[Entsch. d. Reichsger. in Civilsachen. Bd. 13. S. 435–437.]

Wegen eines vertragsmässigen Anspruches auf einen bestimmten Geldbetrag (für im Kostenanschlage nicht vermerkte Mehrarbeiten bei einem Bau) kann eine Klage auf blosse Anerkennung des Anspruchs ohne Forderung eines bestimmten Geldbetrages nicht angestellt werden.

Durch schriftlichen Vertrag der Parteien vom 27. März 1876 übernahm Kläger nach Anschlag, Plänen und Zeichnungen die Fertigstellung der Chaussee Bibra-Billroda. Unter der Behauptung, auf ausdrückliches Verlangen der Chausseebaukommission Arbeiten, welche im Vertrage und im Anschlage nicht vorgesehen sind, ausgeführt zu haben, und unter Ueberreichung eines diese Arbeiten und die dafür ihm zukommenden Geldbeträge speziell aufführenden Verzeichnisses stellte er mit der vorliegenden, von ihm als Feststellungsklage bezeichneten Klage den Antrag:

> Die beklagten Gemeinden zu verurtheilen, anzuerkennen, dass sie schuldig sind, ihm bei Gelegenheit des Chausseebaues Bibra-Billroda gelieferte Arbeiten, welche im Anschlage nicht vermerkt sind und deren Feststellung einem besonderen Verfahren vorbehalten wird, zu bezahlen.

In der Berufungsinstanz beantragte er eventuell:

> Beklagte zu verurtheilen, anzuerkennen, dass sie schuldig sind, ihm die in dem eingereichten Verzeichnisse vom 16. Januar 1881 aufgeführten Arbeiten als bei Gelegenheit des Chausseebaues Bibra-Billroda gelieferte, im Anschlage nicht vermerkte Mehrarbeiten, deren Kostenbetrag in einem besonderen Verfahren vorbehalten wird, zu bezahlen.

Beide Vorderrichter wiesen die Klage zurück, indem sie für die Anwendung des § 231 C.P.O. das rechtliche Interesse des Klägers an der

alsbaldigen Feststellung seines Anspruches vermissten. Der Berufungsrichter führte ausserdem aus, dass sie auch als eine auf eine Leistung gerichtete Klage wegen mangelnder Bezifferung der geforderten Geldleistung nicht zugelassen werden könne. Die vom Kläger eingelegte Revision wurde zurückgewiesen. In den

Gründen

des Revisionsurtheils wird zunächst die Zurückweisung der Klage, als einer Feststellungsklage, gerechtfertigt. Demnächst wird fortgefahren:

„Will man die Klage als eine auf eine Leistung gerichtete Klage auffassen und darin das Verlangen sehen, über den Grund des vom Kläger noch nicht bezifferten Anspruches zu entscheiden, so hat allerdings das Reichsgericht in mehrfachen Fällen eine besondere Klage auf Ersatz eines Schadens ohne Forderung eines bestimmten Betrages für zulässig erachtet. Im vorliegenden Falle handelt es sich nicht um die Verpflichtung der Beklagten zum Schadensersatze, sondern um eine Leistung, welche als Gegenleistung für gewisse, vom Kläger gewährte, von den Beklagten angenommene Leistungen gefordert ist, also um Erfüllung einer unmittelbar durch Vertrag entstandenen, einer vertragsmässigen Verpflichtung. Für eine solche, auf eine vertragsmässige Leistung gerichtete Klage ist die Regel, dass eine Zerlegung des Gegenstandes für zwei von einander abhängige Prozesse nicht stattfindet, und nicht erst über den Grund oder das Prinzip, demnächst allein über das Quantum der schuldigen Leistung prozessirt werden kann, und von dieser Regel abzugehen, dazu bietet der vorliegende Fall keinen Anhalt. Ein quantitativ bestimmtor Anspruch ist in dem Laufe seiner Entwickelung und Entstehung ein einheitlicher, identischer, und kann nicht ohne besonderen Grund in einen Anspruch mit bestimmter Quantität und in einen gleichzeitig daneben existirenden Anspruch ohne bestimmte Quantität aufgelöst werden. Der Gläubiger kann nicht den letzteren für sich allein, ohne ihn nach seinem realen Inhalte zu begrenzen, geltend machen; die Verfolgung des Anspruches ohne die bestimmte Quantität verfehlt den eigentlichen Zweck des Prozesses, welcher darin besteht, die Erfüllung einer Verbindlichkeit zu erzwingen, und es ist nicht ohne einen rechtfertigenden Grund in das einseitige Belieben des Gläubigers gestellt, in einem Falle, in welchem der sofortigen Durchführung des Anspruches auch nach seinem ziffermässigen Betrage nichts im Wege steht, dem Schuldner die Einlassung in zwei aufeinander folgenden Prozessen aufzunöthigen. Der Revisionskläger weist für sein Vorgehen mit der Leistungsklage in geschehener Art mit Unrecht auf § 276 C.P.O. hin, welcher nur den Fall der Einklagung einer auch quantitativ bestimmten und in ihrem quantitativen Betrage geltend gemachten Leistung ins Auge

fasst, und eher dafür spricht, dass die Partei es nicht in ihrer Gewalt hat, die in § 276 a. a. O. dem Ermessen des Richters anheimgestellte Vorabentscheidung durch Anstellung einer allein darauf gerichteten, selbständigen Klage hervorzurufen."

Nr. 162. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Straf-Senat. Vom 29. Juni 1885.

[Deutsche Jurist. Ztg. Bd. 10. S. 680, Nr. 4.]

Urkundenfälschung eines Beamten. §§ 267, 268, 270 R.Str.G.B.

Ein Beamter, welcher einen Andern zur Herstellung einer innerhalb der Zuständigkeit seines (des Beamten) Amtes liegenden Urkunde, in welcher rechtlich erhebliche Thatsachen falsch beurkundet werden, veranlasst, macht sich nicht der falschen Beurkundung im Sinne der §§ 348, 349, sondern eventuell nur der Urkundenfälschung im Sinne der §§ 267, 268, 270 Str.G.B. schuldig.

Nr. 163. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Straf-Senat. Vom 1. Juli 1885.

[Deutsche Jurist. Ztg. Bd. 10. S. 681, Nr. 8.]

Widerstand gegen einen Beamten. §§ 117, 119 R.Str.G.B.

Bei dem Widerstande gegen einen Forstbeamten oder andern der im § 117, 119 Str.G.B. bezeichneten Personen, kann das erschwerende Moment der „Gemeinschaftlichkeit" im Sinne des § 119 auch dann als vorliegend erachtet werden, wenn von den beiden Mitthätern der eine sich des thätlichen Angriffs, der andere nur der gleichzeitigen „Bedrohung mit Gewalt" schuldig macht.

Nr. 164. Entsch. des Ober-Landesgerichts Rostock.

Ferien-Senat. Vom 25. Juli 1885.

[Budde, Zeitschr. f. Rechtspfl. etc. in Mecklenburg. Bd. 5. S. 325 f.]

Die Empfangsgebäude und Perrons auf den Bahnhöfen sind als Geschäftsräume anzusehen und das Verweilen von Dienstmännern, Packträgern etc. in solchen Räumen ist ein widerrechtliches, wenn dasselbe von der Eisenbahnverwaltung untersagt worden ist. § 123 Abs. 1 R.Str.G.B.

Gegen den Angeklagten, Dienstmann B. zu R., ist wegen Vergehens gegen § 123 Absatz 1 des R.-Str.-G.-Bs., begangen am 12. Februar v. J. in dem Bahnhofsgebäude zu R., das Hauptverfahren vor dem Schöffengericht

zu R. eröffnet. Durch Urtheil desselben vom 5. April v. J. ist das Verfahren wider ihn eingestellt und sind die Kosten der Staatskasse auferlegt, weil der Bahnhofsinspektor, welcher am 14. Februar v. J. den Strafantrag gestellt hatte, zur Stellung desselben nicht befugt sei. Seitens der Staatsanwaltschaft ist Berufung eingelegt. Nachdem die Direktion der Mecklenburgischen Friedrich-Franz-Eisenbahngesellschaft am 30. April / 1. Mai bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts zu Rostock einen schriftlichen Srafantrag gestellt hatte, ist Angeklagter durch Urtheil der Strafkammer des gedachten Gerichts vom 6. Juni auf Grund des § 123 Absatz 1 des R.-Str.-G.-Bs. zu einer Gefängnissstrafe von 3 Tagen sowie zur Tragung der Kosten des Verfahrens verurtheilt worden. Angeklagter hat gegen dieses Urtheil frist- und formgerecht Revision eingelegt, die Revisionsanträge gestellt und begründet. In dem angefochtenen Urtheile ist das Nachstehende thatsächlich festgestellt: Von der Direktion der Mecklenburgischen Friedrich-Franz-Eisenbahngesellschaft wurde am 19. November 1879 für den Verkehr des Publikums auf dem Bahnhof zu Rostock eine Bekanntmachung erlassen, nach welcher Dienstmänner, Packträger etc., welche ihre Dienste den Reisenden anbieten wollen, vor dem Empfangsgebäude in der Nähe einer zu diesem Zwecke angebrachten Wandtafel Aufstellung zu nehmen haben. Seit den ersten Tagen des Januar v. J. ist der neueingetretene Bahnhofsinspektor W. bemüht gewesen, jener in Vergessenheit gerathenen Bekanntmachung wieder Geltung zu verschaffen und hat den als Perronwärter fungirenden Hilfstelegraphisten beauftragt, darauf zu sehen, dass die Dienstmänner sich nicht in den Thüren und auf den Gängen des Bahnhofsgebäudes aufstellen. Das Empfangsgebäude steht im Eigenthum der Friedrich-Franz-Eisenbahngesellschaft. Der Inspektor W. ist mit der Verwaltung des Betriebes auf dem Rostocker Bahnhofe betraut. Am 12. Februar betraf G. eine Anzahl von Dienstmännern in der vom Perron in das Gebäude führenden Thür stehend; er forderte sie auf, diesen Platz zu verlassen und sich auf den ihnen angewiesenen Standort zu begeben. Die Dienstleute leisteten dieser Anweisung Folge bis auf den Angeklagten, welcher sich weigerte, der Aufforderung nachzukommen. G. sah sich daher genöthigt, die Hilfe des Schutzmanns B. in Anspruch zu nehmen. Der Angeklagte beachtete aber auch die von diesem ausgehende Anordnung, das Empfangsgebäude zu verlassen, nicht, und musste mit Gewalt hinausgeschoben werden, kam sodann durch eine andere Thür wieder in das Gebäude hinein und wich erst einer erneuten, durch die Drohung, von dem Vorfalle Anzeige machen zu wollen, verstärkten Aufforderung des B. Der Behauptung des Angeklagten, dass er zur Ausführung des ihm von einem Reisenden ertheilten Auftrages, einen Koffer zur Bahn zu bringen, das Bahnhofsgebäude betreten habe, ist kein Glaube

beizumessen; es ist nicht als erwiesen angenommen, dass Angeklagter, indem er der in Vergessenheit gerathenen Bekanntmachung von 1879 zuwider in dem Bahnhofsgebäude Aufstellung nahm, bewusst widerrechtlich in dasselbe eingedrungen sei, wohl aber, dass er, welcher dort ohne Befugniss verweilte, dadurch, dass er auf die Aufforderung des dazu berechtigten G. sich nicht entfernte und sogar nach seiner Entfernung zurückkehrte, mithin widerrechtlich eindrang, sich des Hausfriedensbruchs schuldig gemacht habe und dass der nach dem ersten Urtheil von der Eisenbahndirektion gestellte Strafantrag zur Herbeiführung seiner Bestrafung ausreichend sei. Die Revision hält den § 123 Absatz 1 des R.-Str.-G.-Bs. für verletzt, weil die Eisenbahndirektion nicht befugt sei, das Betreten derjenigen Räume, welche dem Publikum zeitweilig oder stets geöffnet sind, zu den betreffenden Zeiten bestimmten Personen oder Personenklassen zu versagen, weil ferner der Aufstellungsplatz des Angeklagten nicht mit dem angefochtenen Erkenntniss zu den Geschäftsräumen der Eisenbahngesellschaft oder zu den abgeschlossenen Räumen, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind, zu rechnen sei und demzufolge nur § 62 des Bahnpolizei-Reglements vom 4. Januar 1875 auf die That des Angeklagten Anwendung finde und weil endlich durch die blosse Erklärung des Verbots das fernere Verweilen des Angeklagten, welcher durch sein Verhalten keinen Anlass gegeben habe, ihn zum Entfernen aufzufordern, zu einem unberechtigten nicht geworden sei. Weiter ist die Revision darauf gegründet, dass in dem angefochtenen Erkenntniss der von der Eisenbahndirektion erst in der Berufungsinstanz gestellte Antrag auf Strafverfolgung Berücksichtigung gefunden habe. Die Angriffe der Revision sind jedoch verfehlt. — Nach den Feststellungen des angefochtenen Urtheils ist der Angeklagte in der vom Perron in das Empfangsgebäude führenden Thür stehend fortgewiesen und trotzdem nach seiner Entfernung aus derselben in das Gebäude zurückgekehrt. Es ist auch ohne besondere Feststellung anzunehmen, dass die Thür auf den Flur des Gebäudes führt und dass Angeklagter auf diesen Flur zurückgekehrt ist. Sowohl der Flur eines Empfangsgebäudes wie die Thür vom Perron zu demselben sind zu den Geschäftsräumen der Eisenbahngesellschaft zu rechnen, da sie, wenn nicht noch zu anderen geschäftlichen Zwecken, jedenfalls zum Durchgang des reisenden Publikums zwecks Besteigens der Wagen bestimmt sind, und damit einem wesentlichen Theile der Erwerbsthätigkeit derselben dienen. Es ist aber auch mit der Entscheidung des Reichsgerichts (vergl. Blum, Annal. Bd. III. S. 246 f.) davon auszugehen, dass es „keine Voraussetzung der Abgeschlossenheit eines Raumes ist, dass derselbe nach allen Seiten von körperlichen Vorrichtungen gegen die anliegenden Räume geschieden und umschlossen sei,“ und dass darnach und in Berücksichtigung der

Bestimmung des Bahnhofsperrons für die mit Personenzügen ankommenden und abgehenden Reisenden ein am Bahnhofsgebäude gelegener Perron auch ohne nähere Feststellung über seine Abscheidung als ein abgeschlossener, dem öffentlichen Dienst bestimmter Raum anzusehen ist. Demzufolge, und da der Platz in der Thür vom Perron in das Bahnhofsgebäude und der Flur desselben derselben Auffassung unterliegt, ist auch diese Voraussetzung für die Anwendung des § 123 Absatz 1 des R.-Str.-G.-B. vorhanden. — Nach § 53 des vom Bundesrath festgestellten Eisenbahn-Polizeireglements in der Fassung vom 12. Juni 1878 müssen die Eisenbahnreisenden und das sonstige Publikum den Allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung behufs Aufrechthaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebietes getroffen werden und haben den dienstlichen Anordnungen der Bahnpolizeibeamten Folge zu leisten. Zu den hiernach gestatteten und zu befolgenden Anordnungen sind die Vorschriften über den Aufstellungsplatz von Personen, welche dem Publikum ihre Dienste anbieten, zu zählen. Weder aus dem § 55 des Bahn-Polizeireglements vom 4. Januar 1875 und dem § 5 des Betriebsreglements vom 11. Mai 1874 für die Eisenbahnen Deutschlands, welche von dem Verbot des Betretens der Bahnhöfe die „bestimmungmässig dem Publikum immer oder zeitweilig geöffneten Räume“ ausnehmen, noch aus allgemeinen Grundsätzen lässt sich ein Recht der Dienstmänner oder sonstiger Gewerbtreibender, an beliebigen, ihnen konvenirenden Plätzen sich aufzustellen und damit möglichenfalls den bestimmungsmässigen Verkehr auf den Bahnhöfen zu beeinträchtigen, herleiten. Ob auch Personen, welche die Eisenbahnen benutzen wollen, das Verweilen in den bestimmungsmässig dem Publikum geöffneten Räumen versagt werden, event. unter welchen Umständen dies geschehen kann, steht nicht zur Frage. Nachdem nun seitens der zuständigen Eisenbahndirektion verfügt war, dass die Dienstmänner vor dem Empfangsgebäude in der Nähe einer zu diesem Zwecke angebrachten Standtafel Aufstellung zu nehmen hätten, waren der Bahnhofsinspektor und der von ihm beauftragte Perrondiener auf Grund des § 66 Nr. 6 und 7 und § 70 des Eisenbahn-Polizeireglements berechtigt, den Angeklagten aus der Thür vom Perron zum Flur und aus dem Flur des Empfangsgebäudes fortzuweisen, von dem Augenblick der Fortweisung weilte er dort ohne Befugniss. Denn das Verweilen ohne Befugniss im § 123 bezeichnet nur den Gegensatz zu dem Verweilen auf Grund eines Rechts, welchem gegenüber die Aufforderung, sich zu entfernen, rechtlich wirkungslos ist (vergl. Entscheid. d. Reichsger. Bd. IV S. 322 f.); ein solches Recht stand aber, wie dargelegt, dem Angeklagten nicht zur Seite. Ebenso war das nachfolgende Wiedereindringen des Angeklagten ein widerrechtliches. Der ausdrücklichen Feststellung, dass B. bewusst widerrechtlich gehandelt

habe, bedurfte es nicht (vergl. Entscheid. d. Reichsger. Bd. VIII S. 46 Nr. 2). — Der hiernach genügend begründeten Anwendung des § 123 R.-Str.-G.-B. auf den festgestellten Thatbestand steht auch der Umstand nicht entgegen, dass § 62 des Eisenbahn-Polizeireglements für das vorliegende Zuwiderhandeln gegen den § 53 eine Strafe von höchstens 30 M. androht, weil diese Strafbestimmung nur für den Fall festgesetzt ist, dass nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

Nr. 165. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Straf-Senat. Vom 17. September 1885.

[Besondere Beilage zum Reichs- u. Staats-Anzeiger 1885. Nr. 7. S. 372–374.]

Die Entwendung von Gegenständen, welche als zur Beförderung bestimmt, sich auf einem Eisenbahnhofe befinden, ist auch dann als schwerer Diebstahl zu beurtheilen, wenn die Entwendung erfolgte, bevor die Gegenstände der Eisenbahnverwaltung übergeben waren.

Die beiden Angeklagten sind wegen eines einfachen, von ihnen gemeinschaftlich ausgeführten Diebstahls zum Nachtheil des Kaufmanns S. in T. verurtheilt worden.

Die Staatsanwaltschaft hat ihre hiergegen angebrachte Revision auf die Verletzung des Strafgesetzbuchs gestützt und behauptet: Die Angeklagten hätten wegen schweren Diebstahls im Sinne des § 243 Ziffer 4 des Strafgesetzbuchs verurtheilt werden sollen.

Dem Rechtsmittel ist stattzugeben.

Das Landgericht hat in seinen Urtheilsgründen im Wesentlichen ausgeführt: Die beiden Angeklagten hätten in der Nacht vom 3./4. März 1885 in gemeinschaftlicher Ausführung auf dem Eisenbahnhofe in T. aus einem daselbst auf einem Schienengeleise befindlichen Güterwagen fünf dem Kaufmann S. gehörige Liter Liqueur im Werthe von 3 M. 50 Pf. aus, mit Packtuch eingebundenen, mit Schnuren umwickelten und versiegelten Kolben, mittels Ablösung der Verwahrungsmittel, indem die Angeklagten die Schnure aufgeschnitten, das Packtuch weggerissen und die Kolben entkorkt hätten, in der auf rechtswidrige Zueignung gerichteten Absicht weggenommen; die beiden je noch nicht 18 Jahre alten Angeklagten hätten die zur Erkenntniss der Strafbarkeit ihrer Handlung erforderliche Einsicht besessen; dieselben hätten sich sonach eines gemeinschaftlich ausgeführten Diebstahls schuldig gemacht; der Erschwerungsgrund des § 243 Ziffer 4 des Strafgesetzbuchs sei nicht für zutreffend zu erachten.

„Das Gericht sei, weil die erwähnten Kolben mit dem darin befindlichen Inhalte zwar zur Versendung auf der Bahn Seitens des

Kaufmanns S. bestimmt gewesen, der Bedienstete des letzteren aber die Kolben am Abend des 3. März, weil derselbe erst nach dem Abschlusse der Geschäftsstunde auf dem Bahnhofe eingetroffen, ohne Wissen der Güterexpedition nur vorläufig und unberechtigter Weise in den Eisenbahnwagen verbracht habe, um solche am anderen Tage der Güterexpedition zu übergeben, davon ausgegangen, dass die fraglichen Kolben nebst Inhalt zur Zeit der Verübung der That als Gegenstände der Beförderung noch nicht zu betrachten seien, weil sie thatsächlich von der Güterabfertigungsstelle keineswegs zur Beförderung gebracht worden wären, ohne dass von Seiten des Aufgebers nachgehends ein weiterer Schritt geschehen wäre, so dass die fraglichen Stücke weder in den Gewahrsam der Güterabfertigungsstelle gelangt seien, noch auch folgeweise zu den Transportgegenständen gehören, welche den erhöhten Schutz des Gesetzes zu beanspruchen hätten."

Diese Ausführungen sind nicht geeignet, die Verneinung des Thatbestandes des schweren Diebstahls im Sinne des § 243 Ziffer 4 des Strafgesetzbuchs zu rechtfertigen.

Aus den Feststellungen des Untergerichts ergiebt sich zunächst das zu jenem Thatbestande erforderliche Merkmal der diebischen Wegnahme einer Sache aus fremdem Gewahrsam mittels Ablösens der Verwahrungsmittel, ebenso das weitere Erforderniss der Verübung der That an einem der in der Gesetzesstelle genannten Orte, nämlich auf einem Eisenbahnhofe.

Aus den Feststellungen des Gerichts geht endlich auch hervor, dass objektiv die gestohlene Sache zu einem Gegenstande der Beförderung im Sinne der Ziffer 4 des § 243 des Strafgesetzbuchs gehört habe. Als ein solcher Gegenstand ist eine Sache zu betrachten, welche an eine der im Gesetze genannten Oertlichkeiten gebracht ist, um von da weiter befördert zu werden. Dies trifft im vorliegenden Falle zu. Die in Frage stehenden Kolben mit ihrem Inhalte sind, wie festgestellt ist, auf den Eisenbahnhof verbracht worden, um von da auf der Bahn versendet zu werden. Die von dem Landgerichte ausgesprochene Ansicht, dass zum Begriffe eines Gegenstandes der Beförderung auch die Uebergabe der betreffenden Sache in den Gewahrsam desjenigen, welcher die Weiterbeförderung bewerkstelligen soll, im vorliegenden Falle der Eisenbahnverwaltung, erforderlich sei, findet in der Fassung des Gesetzes keine Stütze, insofern das letztere ohne Einschränkung das Reisegepäck oder zu anderen Gegenständen der Beförderung gehörende Sachen als Objekte des betreffenden Diebstahls bezeichnet hat. Das Gesetz hatte die Tendenz, im Interesse des Verkehrs allen Gegenständen, welche auf öffentlichen Wegen und in den öffentlichen Verkehrsanstalten behufs der Weiterverbringung sich be-

finden und welche daher mehr als andere Sachen der Gefahr diebischer Wegnahme ausgesetzt sind, einen erhöhten Schutz zu gewähren. Von diesem Gesichtspunkte aus konnte ein Gewicht darauf nicht gelegt werden, ob das Reisegepäck oder die anderen zur Beförderung bestimmten Gegenstände, nachdem sie an einen der im Gesetze genannten Orte gebracht worden, sich noch im Gewahrsam des Reisenden, beziehungsweise des Eigenthümers befinden oder durch Uebergabe an den Transportunternehmer in dessen Gewahrsam gelangt sind.

Durch die in den Urtheilsgründen enthaltene Feststellung, die hier in Betracht kommenden Kolben mit ihrem Inhalte seien „nur vorläufig“ in den Eisenbahnwagen gelegt worden und es hätte noch „von Seiten des Aufgebers nachgehends ein weiterer Schritt“ geschehen müssen, wollte offenbar nur auf den nach dem Vorstehenden rechtlich unerheblichen Umstand hingewiesen werden, dass die Uebergabe an die Eisenbahn-Güterabfertigungsstelle noch nicht erfolgt sei, vielmehr noch habe erfolgen müssen. Dass die Kolben behufs der Versendung auf der Bahn auf den Bahnhof gebracht worden sind, ist an einer anderen Stelle der Urtheilsgründe konstatirt.

Die weiter in den Urtheilsgründen hervorgehobene Thatsache, dass die Kolben nach dem Abschluss der Geschäftsstunde unberechtigter Weise in den Eisenbahnwagen verbracht worden, ist gleichfalls ohne Belang, denn entscheidend ist nur die Thatsache der Verbringung auf den Eisenbahnhof zum Zwecke der Weiterbeförderung.

Dem Ausgeführten zu Folge war das Urtheil der Vorinstanz, so weit es angefochten worden, als auf Gesetzesverletzung beruhend, aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die erste Instanz zurückzuverweisen.“

Nr. 166. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

4. Straf-Senat. Vom 22. September 1885.

[Ztg. d. Ver. Deutsch. Eisenb. Verw. 1886. S. 77. — Auerbach, Entsch. S. 857. — Deutsche Jurist. Ztg. Bd. 10. S. 778, Nr. 2.]

Nur diejenigen Pflichtverletzungen, welche in ursächlichem Zusammenhange mit einem eingetretenen Unfall (Gefährdung eines Eisenbahntransports) stehen, sind strafrechtlich verfolgbar; dagegen nicht solche, welche für den Unfall nicht ursächlich waren, weil ihre Wirkung durch Eintreten zufälliger Umstände abgewendet wurde.

Die Anklage hatte die Pflichtverletzung auf Seiten des Mitangeklagten N. darin gefunden, dass er gegen § 9 der Instruktion für die Arbeitszüge nicht auf dem letzten Wagen des zurückgedrückten Arbeitszuges Platz ge-

nommen, die Strecke beobachtet und dem Lokomotivführer die erforderlichen Signale gegeben, sondern sich auf der Lokomotive befunden hatte, wodurch er am freien Blick auf das Geleise und daran behindert worden war, dem Lokomotivführer das Signal zum Halten so rechtzeitig zu geben, dass ein Zusammenstoss verhindert worden wäre. Das Urtheil stellt auch fest, dass der Angeklagte N. gegen die §§ 7 und 9 der bezeichneten Instruktion verstossen, indem er nicht auf dem mit Dornen beladenen Wagen, sondern auf der Lokomotive gefahren und Sicherheitsmaassregeln auf beiden Seiten der stehen gebliebenen Wagen zu treffen unterlassen hatte. Er stellt aber gleichzeitig fest, dass der Angeklagte N. durch seinen Standpunkt auf der Lokomotive und durch die Dornen auf dem einzigen angefügten Wagen am Ausblick nicht verhindert worden war, vielmehr an den Lokomotivführer und seinen Heizer, als er die Möglichkeit eines Zusammenstosses wahrgenommen, vor demselben und so zeitig die Aufforderung zum Anhalten hat ergehen lassen, dass der Lokomotivführer, Angeklagter J., den Zug noch in einer Entfernung von mehr als fünfzig Meter von den stehengebliebenen Wagen hätte anhalten und so den Zusammenstoss hätte vermeiden können, wenn derselbe, wie es seine Pflicht gewesen, der Aufforderung zum Halten sofort nachgekommen wäre. Das Urtheil stellt zugleich auch fest, dass nur durch die Pflichtverletzung des J. der Zusammenstoss herbeigeführt worden ist. Wenn die Strafkammer hiernach annimmt, dass die Gefährdung des Transportes in keinem ursächlichen Zusammenhange mit der Pflichtverletzung des Angeklagten N. stehe, so lässt dies ein Verkennen des Begriffs der Kausalität und des Einflusses konkurrirenden Verschuldens nach der obigen Ausführung nicht ersehen.

Nr. 167. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 16. Oktober 1885.

[Reichs-Anzeiger 1885. Nr. 289. — Annalen des ges. Versich. Rechts. Bd. 17. S. 10.]

Eine zur Vorbereitung des Betriebes gehörige Arbeit (Auswechseln abgängig gewordener Schienen), welche an sich dem Betriebe eigenthümliche Gefahren nicht bietet, fällt nicht unter den § 1 des Haftpflichtgesetzes, wenn nicht besondere Eile zur Erledigung erforderlich war.

Wären die Zwischenzeit von 6 Stunden zur Ausführung der Arbeit oder die dazu verwandten Arbeitskräfte ungenügend bemessen gewesen, so wäre nicht unmöglich, dass in Folge der damit verbundenen Gefahr wegen Herannahens der Bahnzüge und der naturgemäss hierdurch hervorgerufenen Aufregung ein Zusammenhang zwischen der fraglichen Arbeit und den eigenthümlichen Gefahren des Eisenbahnbetriebes in der Art sich

ergeben konnte, dass auf einen dabei sich ereignenden Unfall der § 1 des Haftpflichtgesetzes anzuwenden wäre. Im vorliegenden Falle erscheint jedoch die Anwendung ausgeschlossen, weil festgestellt ist, dass sowohl die vorgesehene Zeit wie die aufgebotenen Arbeitskräfte vollkommen genügten, um die Arbeit mit Ruhe und ohne Uebereilung ausführen zu können. Nach dieser Seite hin ist daher der dem Kläger zugestossene Unfall mit den eigenthümlichen Gefahren des Eisenbahnbetriebs, bezw. mit diesem selbst nicht in Kausalzusammenhang zu bringen. Dass aber auch die weiteren von dem Kläger geltend gemachten Momente: nächtliche Arbeit und Arbeit bei Fackelbeleuchtung, diesen Zusammenhang nicht herzustellen vermögen, ergiebt sich aus der einfachen Erwägung, dass derartige Momente dem Eisenbahnbetrieb durchaus nicht eigenthümlich sind.

Nr. 168. Entsch. des Oesterr. Obersten Gerichtshofes.

Vom 16. Oktober 1885.

[Oesterr. Centr.Bl. f. Eisenb. etc. 1885. Nr. 136. S. 2042, 2043.]

Die Beeidigung eines Bahnbediensteten ist keine nothwendige Bedingung für den erhöhten Schutz, welchen das Strafgesetz vom Jahre 1868 den Bahnbediensteten einräumt. Die thätliche Beleidigung eines nicht beeideten Bahnbediensteten begründet daher den Thatbestand der Uebertretung nach § 312 des Strafgesetzes.

Dem allgemeinen Sprachgebrauche nach, der für die Auslegung strafgesetzlicher Bestimmungen zunächst maassgebend ist, ist schon mit der Ertheilung und Uebernahme eines Auftrages der Begriff der Bestellung erfüllt; die eidliche Verpflichtung, den Auftrag auszuführen, ist kein wesentliches Begriffselement der Bestellung. Diesen Standpunkt hat das St.-G.-B. auch im zweiten Alinea des § 101 St.-G.-B. eingenommen, und es ist anerkannt, dass die eben dort gegebene Begriffsbestimmung eines Beamten für den ganzen Bereich des Strafgesetzbuches maassgebend ist. Im Falle des § 311 St.-G.-B. wird also, um eines Falles zu erwähnen, die Partei straffällig, auch wenn der Beamte nicht beeidet ist.

Zur Zeit der Kundmachung des St.-G.-B. standen bezüglich des Forstaufsichtspersonals der Ministerial-Erlass vom 3. Januar 1839, Nr. 67, bezüglich der Eisenbahnbediensteten die oben bezogene kais. Verordnung in Kraft, welche beide die Beeidigung der Bestellten vorschreiben. Dass nun das St.-G.-B. dieses Erfordernisses nur bezüglich des Forstaufsichtspersonales und nicht auch bezüglich der Eisenbahnbediensteten erwähnt, kann nicht aus einem Zufalle und nicht daraus erklärt werden, dass das damals im Entwurfe bereits fertiggestellte Forstgesetz ex 1852 in An-

sehung der Beeidigung der Privatbediensteten von dem Ministerialerlasse vom 3. Januar 1849 abweicht. Unverkennbar liegt darin vielmehr der Fingerzeig, dass die Beeidigung bezüglich der Eisenbahnbestellten keine Bedingung des erhöhten strafrechtlichen Schutzes darstellen soll, und es erklärt sich dieses sehr leicht aus der Erwägung, dass für die Aufnahme von Eisenbahnbestellten in den Bereich des § 68 St.-G.-B. nicht etwa nur nationalökonomische Rücksichten wie beim Forstpersonale, sondern vor Allem Rücksichten für die körperliche Sicherheit und das Leben von Menschen maassgebend waren; zu deren Sicherung nicht selten ausserordentliche und sehr dringende Vorkehrungen getroffen werden müssen, für welche das regelmässig in Verwendung stehende beeidete Bahnpersonale nicht ausreicht.

Der Anwendung des § 312 St.-G.-B. tritt aber der Beschwerdeführer aus dem Grunde entgegen, weil in dem Versuche, sich mit Hilfe gewaltsamer Handbewegungen aus den ihn festhaltenden Armen des Z. zu befreien, eine thätliche Beleidigung nicht verkörpert ist. — In dieser Beziehung kann aber nicht bezweifelt werden, dass der sogenannte animus injuriandi für die Uebertretung des § 312 kein Thatbestandserforderniss darstellt, dass hierbei nicht die Person, gegen welche ein Angriff ausgeführt wurde, sondern die öffentliche Autorität, mit der sie bekleidet ist, in den Vordergrund tritt, dass ein Missachten dieser dem Angegriffenen inhärirenden Eigenschaft in dem Verhalten des Angeklagten allerdings verkörpert erscheint.

Dies vorausgeschickt, kann mit Rückblick auf den erstrichterlich festgestellten Umstand, dass der Angeklagte, als er von Z. bereits innerhalb des Perrongitters hereingezogen war, diesen noch mit beiden Händen an der Brust fasste, davon, dass durch den erstrichterlichen Ausspruch, es habe der Angeklagte sich der Uebertretung der thätlichen Wachebeleidigung schuldig gemacht, das Strafgesetz verletzt oder unrichtig angewendet worden sei, keine Rede sein, und muss demnach die bloss vom Standpunkte des Absatzes 9a des § 281 St.-P.-O. eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückgewiesen werden.

Nr. 169. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 20. Oktober 1885.

[Duy u. Sauter, Jurist. Zeitschr. f. Elsass-Lothr. Bd. 11. S. 9 ff.]

Der Ersatzanspruch aus § 3 des R.-Haftpflichtgesetzes ist nicht dadurch bedingt, dass der Unterhalt bereits thatsächlich geleistet war. — Der Unterhaltungsanspruch aus Artikel 205 code civil setzt zwar Hilfsbedürf-

tigkeit voraus, nicht aber auch, dass diese zur Zeit des Unfalles bereits hervorgetreten war.

In der Nacht vom 20./21. Oktober 1883 ist der 18 Jahr alte Sohn der Klägerin auf dem Bahnhofe zu Strassburg durch einen Güterzug überfahren worden und infolge hiervon gestorben. Das Landgericht Strassburg hat die von der Klägerin auf Zahlung einer monatlichen Rente von 40 Mk. für die Zeit vom 1. November 1883 bis zu ihrem Lebensende oder die Summe von 9600 Mk. erhobene Klage abgewiesen. Auf Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht Kolmar „über den Grund des Anspruchs vorab für Recht erkannt, Beklagte ist schuldig, der Klägerin für den derselben durch den Tod ihres ersteehelichen Sohnes entzogenen gesetzlichen Unterhaltungsanspruch Ersatz zu leisten." Die Klage war auf die Behauptung gestützt, durch den Todesfall sei der Klägerin die Hauptstütze entzogen, da ihr Sohn, seitdem er verdiente, ihr wöchentlich 12 Mk. von seinem Lohn abgegeben habe. Die Beklagte hat zugegeben, dass die Voraussetzungen des § 1 des R.-Haftpflichtgesetzes gegeben seien, dagegen bestritten, dass der Klägerin aus § 3 dieses Gesetzes ein Anspruch zustehe und geltend gemacht, eine Alimentationspflicht des Getödteten habe zur Zeit des Todes desselben der Klägerin gegenüber nicht bestanden, weil ein Bedürfniss der Klägerin nicht vorgelegen habe. Was die Klägerin und ihr Ehemann verdienen, reiche zu deren Unterhalt hin. — Klägerin sei auch von dem Getödteten gar nicht unterstützt worden; dieser sei hierzu bei seinem Einkommen gar nicht in der Lage gewesen; was er in den Haushalt eingeworfen habe, sei Gegenleistung für damals bezogenen Unterhalt gewesen; jedenfalls aber wäre der Ersatzanspruch viel zu hoch bemessen. — Klägerischerseits wurde im zweiten Rechtszuge noch geltend gemacht, in den Leistungen des Getödteten an seine Mutter habe immerhin eine wesentliche Unterstützung der letzteren gelegen, wenn auch zum Theil damit vielleicht Zahlung für den von der Klägerin bestrittenen Unterhalt des Sohnes gemacht worden sei. Dieser Unterstützung sowie jedes künftigen Zurückgreifens auf den Sohn sei die Klägerin beraubt; für solchen Wegfall habe sie Ersatz zu verlangen, dessen Höhe durch richterliche Schätzung bestimmt werden könne. Die Revision gegen das Urtheil des Oberlandesgerichts ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Der Ersatzanspruch, welcher nach § 3 des R.-Haftpflichtgesetzes demjenigen zusteht, welchem der Getödtete Unterhalt zu gewähren verpflichtet war, ist, wie das Reichsgericht schon früher ausgesprochen hat (Entscheid. Bd. IV S. 105) nicht dadurch, dass dieser Unterhalt thatsächlich gewährt worden ist, und wenn — wie hier nach maassgebendem Landesrecht der Fall ist (Art. 205 B.G.B.) — der Anspruch auf Alimentation, die Hilfs-

bedürftigkeit des zu Alimentirenden vorausgesetzt, nicht dadurch bedingt, dass diese Hilfsbedürftigkeit schon zur Zeit des Unfalles vorhanden war. Zur Begründung des erhobenen Anspruches genügt übrigens nicht schon die Thatsache, dass der Klägerin durch den Tod ihres Sohnes die Aussicht, künftig einmal von diesem Unterhalt beanspruchen zu können, entzogen worden ist; der Verlust dieser Aussicht bildet nicht einen Vermögensnachtheil im Sinne des angeführten § 3. Dagegen ist ein Ersatzanspruch insoweit begründet, als der Klägerin Unterhalt, den ihr der Verunglückte zu gewähren verpflichtet war, durch den Unfall entzogen wird. Dies spricht denn auch der Berufungsrichter aus, indem er die Beklagte für schuldig erklärt, der Klägerin für den durch den Tod ihres Sohnes entzogenen gesetzlichen Unterhaltungsanspruch Ersatz zu leisten. Der Berufungsrichter erkennt hiermit gemäss § 276 der R. Civ. Proz. Ordn. über den Grund der Klage und behält die weitere Entscheidung, also insbesondere auch die Entscheidung darüber, von welchem Zeitpunkte an der Klägerin wegen Hilfsbedürftigkeit ein Unterhaltungsanspruch gegen ihren Sohn zustehen würde, besonderem Verfahren vor. Nun kann allerdings bezweifelt werden, ob die Verhältnisse so liegen, dass diese letztere Entscheidung zur Zeit werde erfolgen können; es kann dies jedoch auf sich beruhen. Verneinendenfalls wäre das angefochtene Urtheil gleichwohl aufrecht zu erhalten. Dasselbe hat nämlich für diesen Fall die Bedeutung einer Feststellung im Sinne des § 231 R. Civ. Pro. Ordn., welche ihre Rechtfertigung darin findet, dass die Klägerin, und zwar schon im Hinblick auf die Verjährungsfrist des § 8 des R.-Haftpflichtgesetzes, ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung des streitigen Rechtsverhältnisses hat."

Nr. 170. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 21. Oktober 1885.

[Preuss. Verwalt. Blatt. Jahrg. VII. S. 104.]

Entscheidung über die Oeffentlichkeit eines Weges, auch Seitens der ordentlichen Gerichte in einem Privatrechtsstreit, unter der Herrschaft des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883.

„Die mit § 56 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 gleichlautende Vorschrift Art. IV § 2 des Gesetzes vom 19. März 1881 besagt nicht, dass jede Streitigkeit zwischen Privatpersonen über ihre sich an die Existenz öffentlicher Strassen knüpfenden Sonderrechte dem ordentlichen Rechtswege ganz oder wenigstens so lange, als nicht im Wege der Verwaltungsgerichtsbarkeit über die Oeffentlichkeit des Weges entschieden worden, entzogen sei. Vielmehr handelt der § 2 a. a. O., nachdem in § 1

das Aufsichts- und Anordnungsrecht der Wegepolizeibehörden näher bestimmt worden, von den Rechtsmitteln gegen bezüglich der Unterhaltung und Inanspruchnahme öffentlicher Wege getroffene Anordnungen dieser Behörden, und ist im Abs. 3 das. als Rechtsmittel gegen polizeilichen Beschluss die Klage im Verwaltungsprozesse — mit präklusiver Frist, Abs. 5 das. zugelassen und gleichzeitig bestimmt, dass in diesem Prozesse — entstehenden Falls — auch über die Oeffentlichkeit des Weges zu entscheiden ist, welche Entscheidung im Abs. 7 das., sofern sie für die Oeffentlichkeit lautet, als für künftige auf den Weg erhobene privatrechtliche Ansprüche maassgebend, vorausgesetzt ist. Hiernach ist wohl die Entscheidung über die Oeffentlichkeit eines Weges in dem Streite mit der Wegepolizei über die Richtigkeit ihrer Anordnung den Verwaltungsgerichten übertragen, aber solche Entscheidung, wenn die Frage einen Bestandtheil eines Privatrechtsstreits bildet, nicht den ordentlichen Gerichten entzogen."

Nr. 171. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 23. Oktober 1885.

[Jurist. Wochenschr. 1886. S. 18.]

§ 3 Haftpflichtgesetz. Auch die Kurkosten können in Rentenform zugesprochen werden, vorausgesetzt jedoch, dass das Leiden einen gewissen stationären und gleichförmigen Charakter angenommen hat.

Zwar ist im allgemeinen nicht zu bestreiten, dass der Richter einem auf Grund des Haftpflichtgesetzes auftretenden Kläger den Ersatz für denjenigen vermehrten Kur- und Verpflegungsaufwand, welcher letzterem durch seinen von dem Unfall herbeigeführten leidenden Zustand erwächst, auch in Form einer Jahresrente zuzusprechen befugt ist (Entscheid. des Reichsgerichts Bd. V No. 2). Indessen setzt eine Entscheidung dieser Art doch immerhin voraus, dass das Leiden des Verunglückten einen gewissen stationären und gleichförmigen Charakter angenommen hat, weil anderenfalls die Schätzung des Aufwandes, welchen die Krankheit künftig erfordern wird, überhaupt nicht thunlich erscheint. Vorliegendenfalls hat der Berufungsrichter festgestellt, dass der Krankenzustand des Klägers vom 1. Januar 1883 an ein derartiger geworden sei, dass er voraussichtlich in Zukunft sich gleich bleiben werde. Wenn daher der vorige Richter dem Kläger von hier ab eine Jahresrente zuerkannt hat, so ist dies nicht zu beanstanden und ebensowenig ist gegen die auf Grund des § 260 der Reichs-Civilprozess-Ordnung erfolgte Festsetzung des Betrages der Rente ein rechtlicher Einwand zu erheben. Anders aber verhält es sich in Betreff derjenigen klägerischen Ansprüche, welche auf die Zeit vom 1. Oktober 1881 bis 1. Januar 1883 entfallen. Für diesen Zeitraum war nach der

Feststellung des Berufungsrichters — mit einer geringfügigen Ausnahme — diejenige Gleichförmigkeit noch nicht eingetreten, welche die Fixirung einer fortdauernden Jahresrente ermöglichte. Rücksichtlich dieses Zeitraumes handelte es sich um Aufwendungen, welche der Kläger während des Prozesses bereits gemacht hatte; der Richter war daher darauf angewiesen, zu prüfen, inwieweit dieser Aufwand thatsächlich feststeht und inwieweit er mit oder ohne Grund gemacht worden ist, um daraufhin die Höhe der betreffenden Entschädigung zu bestimmen.

Nr. 172. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Civil-Senat. Vom 24. Oktober 1885.*)

[Preuss. Eisenb. Arch. 1886. S. 251, 252.]

§ 8 Haftpflichtgesetz. Dem Einwande der Verjährung kann die Behauptung angeblicher Zusicherungen des Stationsvorstehers bezw. die exceptio doli nicht entgegengehalten werden, weil diese Zusicherungen keine die Verjährung ausschliessende Arglist der Eisenbahnverwaltung begründen würden, auch die kurze Verjährung des Haftpflichtgesetzes eine restitutio wegen Arglist, Irrthums etc. nicht zulässt.

Der Maschinenputzer H. zu Q. hatte wider das Königliche Eisenbahn-Betriebsamt zu F. wegen zweier Unfälle geklagt, welche er im Eisenbahnbetriebe erlitten gehabt. In beiden Rechtszügen ist er mit seinen Ansprüchen abgewiesen worden, und zwar wegen des ersten, weil die Verjährung eingetreten, und wegen des zweiten, weil seine Klagebehauptungen nicht erwiesen seien; auch die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Dass an sich wegen des im Jahre 1880 erlittenen Unfalls die Verjährung eingetreten ist, wenn nicht eine Unterbrechung stattgefunden hat, ergiebt sich daraus, dass die Klage im Mai 1884 erhoben wurde. Nach dem Reichs-Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 verjähren die betreffenden Ansprüche in zwei Jahren vom Tage des Unfalls. Eine Unterbrechung ist zwar behauptet, doch kommen die klägerischerseits geltend gemachten Thatsachen nicht in Betracht, weil das Berufungsgericht thatsächlich festgestellt hat, dass die Behauptung des Klägers über ein Anerkenntniss des beklagten Eisenbahn-Betriebsamts durch die Aussage des Stationsvorstehers B. widerlegt sei. Die Replik der Arglist ist mit Recht verworfen worden, weil die angeblichen Zusicherungen des Stationsvorstehers keine die Wirksamkeit der Verjährung ausschliessende Arglist des Eisenbahn-Betriebsamts

*) Vgl. Erk. des 3. Civil-Senats des Reichsger. vom 11. Juli 1884; Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 3, S. 392—394.

begründen. Ueberdies besteht gegen die kurze Verjährung aus dem Reichs-Haftpflichtgesetz keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Arglist noch Irrthums, noch aus allgemeiner Klausel. Zwar schliesst das Gesetz ausdrücklich nur die Wiedereinsetzung der Minderjährigen und der diesen gleichgestellten Personen aus. Allein damit ist eine Grundregel ausgesprochen. Mit dem Zweck einer solchen kurzen Verjährung des weitgehenden Anspruchs wegen der Unfälle, welche sich auf Eisenbahnen u. s. w. ereignen, würde es sich nicht vertragen, wenn der Ablauf der Verjährungszeit um die Zeit der Restitutionsverjährung hinausgeschoben würde. Je weiter die Haftung aus den von dem Unternehmer unverschuldeten Handlungen und Ereignissen zugelassen ist, um so nothwendiger ist die Beschränkung der Haftung auf einen kurzen Zeitraum, mit dessen Ablauf der Unternehmer Sicherheit gegen Ansprüche gewinnt, bezüglich deren seinereits der volle Sachverhalt nach längerer Zeit nicht mehr sicher aufzuklären ist; auch darf das gewerbliche Unternehmen andererseits nicht mit der Unsicherheit belastet bleiben, dass weitgehende Ansprüche welche, bis dahin nicht geltend gemacht sind, noch nach Jahren erhoben werden. — Die preussische Praxis, mit welcher dieser Ausschluss der Wiedereinsetzung zutreffend gerechtfertigt ist, hat einen ähnlichen Schluss gezogen. Wenngleich das preussische Verjährungsgesetz vom 31. März 1838 eine Bestimmung über den Ausschluss der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand so wenig wie über die Rechte der Minderjährigen enthält, hat es das frühere preussische Obertribunal dem Zwecke des Gesetzes widersprechend erachtet, wenn die Verjährung nicht auch gegen die Minderjährigen laufen sollte und hat ferner wegen persönlicher Hindernisse die Wiedereinsetzung gegen den Ablauf dieser Verjährung allgemein versagt. — Derselbe Schluss ist hier zu ziehen. Darnach stellt sich die Revision, da auch sonst eine Gesetzesverletzung nicht hervortritt, als unbegründet heraus."

Nr. 173. Entsch. des Ober-Landesgerichts Rostock.

Straf-Senat. Vom 24. Oktober 1885.

[Budde, Mecklenburg. Zeitschr. f. Rechtspflege etc. Bd. 5. S. 332 ff.]

Ist die Genehmigung der zuständigen Behörde auch zur Anlegung von stehenden Dampfkesseln zum Eisenbahnbetriebe erforderlich? § 24 R.G.O.; Mecklen. Verordn. vom 18. April 1873, betr. die Anlage und den Betrieb von Dampfkesseln. — Welche Behörde ist in Mecklenburg zuständig?

Nach den Feststellungen des jetzt angefochtenen Berufungsurtheils wurde unter Leitung und alleiniger Verantwortung des Angeklagten ohne

Einholung einer obrigkeitlichen Genehmigung auf dem Bahnhofe zu N. eine vollständig ausgerüstete und zum Betriebe einer Dampfpumpe bestimmte Dampfkesselanlage als Anbau an die vorher vorhandene Pumpstation hergestellt. Deshalb ist Angeklagter durch Erkenntniss des Schöffengerichts zu N. vom 28. Mai d. J. auf Grund der §§ 24 und 147[2] der R.-Gewerbe-Ordnung unter Bezugnahme auf §§ 1 und 28 der Mecklenb. Verordnung vom 18. April 1873, betr. die Anlage und den Betrieb von Dampfkesseln, zu einer Geldstrafe von 50 M. und zur Tragung der Kosten verurtheilt worden. Seine Berufung ist von der Ferienkammer des Landgerichts Rostock durch Urtheil vom 24. August v. J. als unbegründet zurückgewiesen und sind die Kosten der Berufungsinstanz ihm zur Last gelegt worden. Derselbe hat jedoch gegen dieses Urtheil die Revision eingelegt, deren Förmlichkeiten gewahrt sind, und sie darauf gestützt, dass weder § 24 der R.-Gewerbe-Ordnung auf die Dampfkesselanlagen der Eisenbahnverwaltungen anwendbar sei, noch dass landesgesetzlich die Ortsobrigkeiten zur Ertheilung der etwa erforderlichen Genehmigung für die Eisenbahnverwaltungen zuständig seien. — Eine Verpflichtung des Angeklagten, rücksichtlich der fraglichen Dampfkesselanlage vor deren Errichtung bei der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde eine besondere Genehmigung nachzusuchen, lässt sich nur auf § 24 der R.-Gew.-Ordn. gründen. Die Landesverordnung vom 18. April 1873 hat sich nur die Aufgabe gestellt, die Zuständigkeit für die Genehmigung zu regeln, sowie die allgemeine, vom Bundesrath für die Anlage und den Betrieb von Dampfkesseln erlassenen polizeilichen Vorschriften in den speziellen Richtungen der Bau- und Feuerpolizei zu ergänzen und die älteren Landesgesetze vom 3. Juli 1863 und 3. Februar 1868 mit den Bestimmungen des Bundesraths vom 29. Mai 1871 in Einklang zu bringen. Deshalb bedroht § 26 unter Nr. 1 der Verordnung vom 18. April 1878 nur denjenigen mit Strafe, welcher eine Dampfkesselanlage, zu welcher nach § 24 der R.-Gew.-Ordn. eine besondere Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung errichtet. Der § 24 a. a. O. normirt aber auch für die Dampfkesselanlagen der Eisenbahnverwaltungen. Derselbe betrifft nicht gewisse Betriebe, sondern ein Betriebsmittel, welches den verschiedenartigsten Betrieben dienstbar sein kann. Mit diesen Betriebsmitteln ist eine für die allgemeine Sicherheit bedenkliche Explosionsgefahr verbunden, wenn nicht bei der Anlage und bei dem Betriebe zweckentsprechende Vorsichtsmassregeln getroffen werden. Die R.-Gew.-Ordn. setzt nun voraus, dass über eine vorsichtige Einrichtung und einen vorsichtigen Betrieb landesgesetzliche Vorschriften bestehen und vorbehält dem Bundesrathe, dieserhalb noch allgemeine polizeiliche Bestimmungen zu treffen, sie schafft dann aber für die Realisirung dieser Vorschriften eine sichere Garantie. Eine Dampf-

kesselanlage darf nicht ohne eine behördliche Genehmigung errichtet werden, wobei der Ertheilung eine besondere Prüfung des Projektes voraufgehen muss und die aufgeführte Anlage darf nicht eher in Betrieb gesetzt werden, als bis durch eine weitere Untersuchung festgestellt ist, dass die Ausführung den Bestimmungen der Genehmigung entspricht. Es liegt diese generelle Tragweite schon in dem Zwecke des Gesetzes, das Publikum gegen die mit einem gewissen Betriebsmittel verbundene Explosionsgefahr zu schützen, die nach § 24 der R.-Gew.-Ordn. erforderliche Genehmigung soll nur durch damit in Verbindung stehenden Prüfungen und Untersuchungen die Befolgung der gesetzlichen Vorsichtsmassregeln, die wieder ganz generell gehalten sind, garantiren. Damit im Einklang steht die generelle Fassung des § 24 a. a. O. — Angeklagter beruft sich demgegenüber auf § 6 der R.-Gew.-Ordn., welcher bestimmt, dass die R.-Gew.-Ordn. unter anderen keine Anwendung finde auf den Gewerbebetrieb der Eisenbahnunternehmungen. Deutlich sei gesagt, das ganze Gesetz sei auf den ebengedachten Gewerbebetrieb anwendbar, mithin auch der darin enthaltene § 24. — Die Sonderstellung dieses Gewerbes erklärt sich hinlänglich aus dem weitgreifenden öffentlichen Interesse, welches sich an diese Art des Transportgewerbes anknüpft und auch in den Artikeln 4 unter 8, Artikel 41 bis 47 der Reichsverfassung Berücksichtigung gefunden hat, sie ist eben deshalb auf den besonderen Betrieb selbst zu beschränken. Insoweit eine Eisenbahnverwaltung die für den Betrieb erforderlichen Einrichtungen herstellt, hat sie die für derartige Einrichtungen bestehenden Spezialvorschriften zu beobachten und zu befolgen. Ob das desfalsige Spezialgesetz sich zufällig auch in der R.-Gewerbe-Ordnung vorfindet, darauf kann es nicht ankommen. Will z. B. eine Eisenbahnverwaltung eine Gasanstalt oder eine Anlage für Koaksbereitung herstellen, so ist sie wegen dieser Anlage den Vorschriften der §§ 16 ff. der R.-Gew. Ordn. unterworfen. Dasselbe gilt, wenn sie eine stehende Dampfkesselanlage, wie sie hier vorliegt, erbauen will, rücksichtlich des § 24 a. a. O. Die Richtigkeit dieser Ansicht wird sowohl durch den Erlass des Bundesraths vom 29. Mai 1871, wie durch die Mecklenb. Landesverordnung vom 18. April 1873 auf das Bestimmteste bestätigt. Jener Erlass erging gerade auf Grund der Bestimmung des § 24 a. a. O. und dessen § 19 setzt die Verbindlichkeit des § 24 für die Eisenbahnverwaltungen als selbstverständlich voraus, indem dort angeordnet wird: § 16. „In Bezug auf die Kessel der Eisenbahnlokomotiven bleiben auch ferner die Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements für Eisenbahnen vom 3. Juni 1870 in Geltung.“ Der § 28 beschränkt die Anwendung der Vorschriften der Verordnung vom 18. April 1873 auf solche Dampfkessel, welche unter den obgedachten Erlass des Bundesraths fallen, und fährt dann fort: „Sie ergreifen im Beihalt der

§§ 18, 19 der letzteren (B.-R.-Erlass) die im § 18 aufgeführten Apparate — und in Gemässheit § 19 die Kessel der Eisenbahnlokomotiven nicht." — Ist daher die Frage auch zu bejahen, ob die Eisenbahnverwaltungen für ihre Dampfkesselanlagen der im § 24 der R.-Gewerbeordnung angeordneten Ueberwachung unterstellt sind, so bleibt doch weiter zu untersuchen, welche Behörden landesgesetzlich mit solcher Ueberwachung betraut worden sind. Nach der gesetzlichen Regel (§ 4 der Mecklenb. Verordn. vom 18. April 1873) ist die Obrigkeit des Ortes der Anlage, und wenn die Obrigkeit selbst eine solche Anlage errichten will, die Gewerbekommission zu Schwerin, die für die Genehmigung zuständige Behörde. Der § 28 Absatz 2 dieser Verordnung gewährt nun in dieser Beziehung den Eisenbahnverwaltungen eine exzeptionelle Stellung, jedoch wieder nicht ganz unbeschränkt. Die Gesetzesstelle lautet: „Eisenbahnverwaltungen sind den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung nur insoweit unterworfen, als es sich um die baulichen Verhältnisse ihrer stehenden Dampfkesselanlagen handelt. Im übrigen haben dieselben die Ausführung der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln und der in der gegenwärtigen Verordnung gegebenen Vorschriften rücksichtlich dieser Dampfkesselanlagen nach Analogie der für die Beaufsichtigung der Kessel der Eisenbahnlokomotiven normirenden Vorschriften im § 79 des Bahnpolizeireglements vom 3. Juni 1870 selbst zu veranlassen und zu überwachen." Diese Stelle lässt darüber keinen Zweifel, dass alle und jede vorschriftsmässigen Vorsichtsmaassregeln bei der Anlage und bei der Benutzung von Dampfkesseln seitens der Eisenbahnverwaltungen zu beobachten sind; eine Unterscheidung tritt nur rücksichtlich der Kontrolle pünktlicher Befolgung ein. Darnach soll es nur rücksichtlich der baulichen Verhältnisse der stehenden Dampfkesselanlagen bei der gesetzlichen Regel (Kontrolle der Ortsobrigkeit) bewenden, im übrigen ist die Ueberwachung den im § 79 des Bahnpolizeireglements vom 3. Juni 1870 (jetzt Reglement vom 4. Januar 1885 § 72 und 12. Juni 1878 § 58) aufgeführten Organen anvertraut worden. Diese verschiedentliche Behandlung erklärt sich hinlänglich daraus, dass in baulicher Hinsicht nicht blos die im Absatz 1 des § 1 der Verordnung vom 18. April 1873 gegebenen, sondern nach Absatz 2 daselbst auch die für den Ort der Anlage normirenden sonstigen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften in Betracht kommen sollen. Im vorliegenden Falle handelt es sich um eine Anlage, bei welcher eine Kontrolle in baulicher Hinsicht (§ 1 Verordn. vom 18. April 1873) erforderlich war, die Anlage durfte daher ohne vorgängige Genehmigung des Magistrats zu N., als der Ortsobrigkeit, nicht errichtet werden. Selbstverständlich ist diese Genehmigung für die zu beobachtenden bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften und Vorsichtsmaassregeln die allein maassgebende. — Der § 147

unter Nr. 2 der Gewerbeordnung bedroht mit Strafe die ohne Genehmigung erfolgte Errichtung einer gewerblichen Anlage, welche nach den §§ 16 und 24 der R.-Gew.-Ordn. einer Genehmigung bedarf, während § 26 unter 1 der Mecklenb. Verordnung vom 18. April 1873 die Strafsanktion rücksichtlich der Dampfkesselanlagen als eine generelle auffasst, gleichviel, ob sie für gewerbliche oder anderweitige Zwecke bestimmt sind. Von einer näheren Erörterung darf hier abgesehen werden; die in Frage stehende Dampfpumpe soll den für den Gewerbebetrieb der Eisenbahnverwaltung erforderlichen Wasserbedarf herbeischaffen und ist jedenfalls eine gewerbliche Anlage. Es trifft daher § 147 unter 2 auch seinem Wortlaute nach zu. — Die vermeintlichen Gesetzesverletzungen waren somit nicht als hier vorliegend anzuerkennen."

Nr. 174. Entsch. des Preuss. Ober-Verwalt. Gerichts.

2. Senat. Vom 26. Februar und 26. Oktober 1885.

Zwar kann nach § 31 der Organisation der Preuss. Staats-Eisenbahnverwaltung vom 24. November 1879 die Anstellung eines Beamten im Staatseisenbahndienst mittelst Verleihung einer etatsmässigen Beamtenstelle oder mittelst Dienstvertrages im diätarischen Verhältniss erfolgen. Damit ist jedoch nicht verordnet, dass der Abschluss eines derartigen Dienstvertrages in der Absicht dauernder Beibehaltung oder die Gewährung einer fixirten Monatsremuneration gemäss Ministerial-Erlass vom 16. Oktober 1877 (E.V.Bl. 1878, S. 9) ohne Weiteres die Beamteneigenschaft begründen muss. Vielmehr ist bei der Annahme eines Diätars die Verleihung der Beamteneigenschaft noch durch einen nach Aussen hervortretenden Akt der anstellenden Behörde bedingt, welcher die Absicht der Aufnahme in den Staatsdienst zum Ausdruck bringt.

Der bei der Königl. Eisenbahndirektion zu N. beschäftigte Bau-Assistent X., welcher zur Gemeinde-Einkommensteuer in der Stadt N. für das Steuerjahr 1884/85 nach einem Jahreseinkommen von 1650 M. bis 1800 M. mit 36 M. veranlagt worden ist, reklamirte gegen diese Veranlagung bei dem Magistrate zu N. mit der Behauptung, dass ihm das den Staatsbeamten zustehende Steuerprivilegium zuzubilligen, und er deshalb nur mit der Hälfte seines auf 1980 M. jährlich sich belaufenden Diensteinkommens zu veranlagen sei. Er wurde darauf vom Magistrate abschläglich beschieden, und die gegen diesen Beschluss gerichtete Klage, in welcher beantragt war, dahin zu erkennen, dass Kläger nur mit der Hälfte seines Einkommens von 1980 M., also mit 990 M. veranlagt und dem-

gemäss die Gemeindesteuer für das Steuerjahr 1884/85 ermässigt werde, wies der Bezirksausschuss ab.

Nach Anhörung des vom Minister der öffentlichen Arbeiten zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses für die mündliche Verhandlung bestellten Kommissars, welcher in seinen Ausführungen zu dem Ergebnisse gelangte, dass Kläger nach dem Inhalte des vorliegenden Engagementsvertrages als Staatsbeamter nicht anzusehen sei, erkannte das Oberverwaltungsgericht dahin, dass das Endurtheil des Bezirksausschusses aufzuheben und die Sache zur anderweitigen Entscheidung an dasselbe Gericht zurückzuweisen.

„Die vom Kläger in Betreff seiner Heranziehung zu der Gemeinde-Einkommensteuer beanspruchten Vortheile des Gesetzes, die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten betreffend, vom 11. Juli 1822 (G.S. S. 184) kommen zunächst nur den „besoldeten unmittelbaren Staatsdienern“ zu (§ 8 a. a. O.). Der Vorderrichter, indem er diese Vortheile dem Kläger deshalb versagt, weil derselbe nicht als Staatsbeamter zu betrachten sei, folgert das Letztere aus dem Satze, dass zum Begriffe eines Staatsbeamten das Eintreten in ein dauerndes Verhältniss zur selbstständigen Verwaltung gewisser das öffentliche Interesse angehender Geschäfte durch ein besonderes Anstellungsdekret der Staatsregierung gehöre, dass daher als Staatsbeamter nicht gelten könne, wer auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages in ein Dienstverhältniss zum Staate getreten sei. Dieser Satz — obschon Demjenigen, was hervorragende Staatsrechtslehrer als Regel hingestellt haben, entsprechend — ist doch als ein allgemein gültiger aus dem bestehenden Rechte nicht zu begründen. Wenn auch zugegeben werden mag, dass Niemand Staatsbeamter werden kann ohne dass Vorhandensein einer hierauf gerichteten Willensäusserung des Staats, so folgt doch weder aus positiven landesgesetzlichen Vorschriften, noch aus allgemeinen Grundsätzen, dass jener Wille sich nothwendig gerade in Gestalt eines „besonderen Anstellungsdekrets der Staatsregierung“ zu äussern habe, es überall und ausnahmslos eines solchen besonderen Dekrets als der einzigen unerlässlichen Form für die Anstellung der Staatsbeamten bedürfte. Für den vorliegenden Fall einer in Frage stehenden Anstellung im Staatseisenbahndienste kommen die besonderen Bestimmungen der unterm 24. November 1879 Allerhöchst genehmigten „Organisation der Staatseisenbahn-Verwaltung“ in Betracht (E.V.Bl. 1880 S. 85), worin über die Anstellung im Staatseisenbahndienste vorgeschrieben ist:

(§ 31) Die Anstellung der Beamten im Staatseisenbahndienst erfolgt mittelst Verleihung einer etatsmässigen Beamtenstelle oder mittelst Dienstvertrages im diätarischen Verhältniss.

(§ 39) Die Dienstverhältnisse der auf Kündigung angestellten Beamten werden durch die besonderen in der Anstellungsverfügung bezw. in dem Engagementsvertrage ausgedrückten Bedingungen und im Uebrigen durch die betreffenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften geregelt.

Hier ist ausdrücklich die Anstellung der Beamten im Staatseisenbahndienste mittelst Dienstvertrages (Engagementsvertrages) im Gegensatze zu der Anstellung mittelst Verleihung einer etatsmässigen Beamtenstelle (Anstellungsverfügung) vorgesehen. Es ist daher auch rechtsirrig, dass als Staatsbeamter nicht gelten könne, wer auf Grund eines zugleich auch Privatrechte begründenden, mithin „privatrechtlichen“ Vertrages in ein Dienstverhältniss zum Staate getreten sei, und es ist weiter unrichtig, wenn dem Engagementsvertrage des Klägers die Möglichkeit, ein Staatsbeamtenverhältniss zu begründen, um deswillen abgesprochen wird, weil nach Form und Inhalt dieser Vertrag kein „Anstellungsdekret der Königl. Eisenbahndirektion“ sei.

Die Vorentscheidung musste hiernach, da sie auf einer unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts beruht und deshalb die Revision für begründet zu erachten war, aufgehoben werden (§§ 94, 98 Land. Verw. Ges. vom 30. Juli 1883). In der Sache selbst konnte jedoch noch nicht entschieden werden, da diese nicht spruchreif erscheint.

Wenn Kläger, welcher auf Grund der von ihm unterm 8. Mai 1882 vollzogenen Engagementsbedingungen von der Königl. Eisenbahndirektion zu N. zur Beschäftigung im bautechnischen Bureau als Bau-Assistent gegen Tagesdiäten von 5 M. (50 Pf.) pro Tag angenommen worden ist, aber seit dem 1. September 1882 an Stelle der Tagesdiäten eine fixirte Monatsremuneration von 165 M. bewilligt erhalten hat, verlangt, dass er nur mit der Hälfte seines Diensteinkommens zur Gemeinde-Einkommensteuer für das Steuerjahr 1884/85 gemäss § 2 Ges. vom 11. Juli 1822 veranlagt werde, so ist dieser Anspruch, da der § 11 das. dem Kläger keinenfalls zur Seite steht, nur unter der vom Bekl. bestrittenen Voraussetzung begründet, dass Kläger als Staatsdiener (§ 8 a. a. O.) anzusehen ist. Bei Prüfung der Frage, ob Kläger nach seinen gegenwärtigen Dienstverhältnissen, insbesondere nach der erfolgten Bewilligung monatsweise fixirter Remunerationen die von ihm behauptete Eigenschaft eines Staatsdieners besitzt oder nicht, ist der Erlass des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 16. Oktober 1877, betr. die Annahme und Beschäftigung technischer Hülfsarbeiter für Staats-Eisenbahnbauten sowie die denselben zu gewährenden Kompetenzen, (E. V. Bl. 1878 S. 9) von Erheblichkeit. Darin wird bestimmt:

I. Den bei der Ausführung von Staats-Eisenbahnbauten beschäftigten

technischen Hülfsarbeitern — mit Ausnahme der in Preussen staatlich geprüften Baumeister und Bauführer — ist nur in den Fällen die Eigenschaft eines Staatsbeamten beizulegen, wenn dieselben nicht allein für die Zeit des betreffenden Baues, sondern in der Absicht dauernder Beibehaltung angenommen werden.

II. Die bei der Ausführung von Staats-Eisenbahnbauten beschäftigten technischen Hülfsarbeiter sind zunächst ausnahmslos nur gegen tageweise bemessene Diäten anzunehmen.

Nach mindestens dreimonatlicher zufriedenstellender Dienstführung können den in Preussen staatlich geprüften Baumeistern und Bauführern, sowie auch denjenigen sonstigen technischen Hülfsarbeitern, welche nicht allein für die Zeit des Baues, sondern in der Absicht dauernder Beibehaltung angenommen sind, an Stelle der Tagesdiäten monatweise fixirte Remunerationen bewilligt werden.

Hiernach konnte und durfte dem Kläger an Stelle der bis zum 1. September 1882 bezogenen Tagesdiäten die von ihm seitdem bezogene monatsweise fixirte Remuneration nur unter der Voraussetzung bewilligt werden, dass er in der Absicht dauernder Beibehaltung angenommen war. Wenn nun die Eisenbahndirektion in dem vom Bekl. vorgelegten Schreiben vom 14. August 1884 einerseits bezeugt, dass Kläger seit dem 1. September 1882 eine fixirte Monatsremuneration von 165 M. bezieht, andererseits sich dahin ausspricht, die Eigenschaft eines Staatsbeamten sei demselben nach dem Erlasse des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 16. Oktober 1877 um deswillen nicht beizulegen, weil derselbe nicht in der Absicht dauernder Beibehaltung angenommen sei, so erscheint der hierin für die Verneinung der Staatsbeamtenqualität ausgesprochene Grund gegenüber der thatsächlich erfolgten Bewilligung einer fixirten Monatsremuneration und gegenüber der Bestimmung unter Nr. II des Erlasses vom 16. Oktober 1877 nicht zutreffend oder doch nicht ohne Weiteres verständlich. Insoweit vertrat auch der Ministerialkommissar eine abweichende Auffassung nicht.

Weiter musste aber Bedenken getragen werden, die Konsequenzen, die allenfalls schon nach derzeitiger Lage der Sache hätten gezogen werden können, zur Geltung zu bringen, bevor nicht zunächst noch der Versuch gemacht war, den Widerspruch aufzuklären, welcher Angesichts der maassgebenden Bestimmungen der Zentralinstanz in der von der Eisenbahndirektion vorab bezeugten Thatsache einerseits und der sodann folgenden Aeusserung, wenigstens in dem daselbst geltend gemachten Grund andererseits einstweilen erblickt werden muss. Die genannte, dem Kläger vorgesetzte Dienststelle bleibt um eine solche Aufklärung — und zwar

unter Vorlegung ihres gesammten einschlagenden Aktenmaterials — anzugehen und auf diesen Unterlagen wird demnächst anderweit zu prüfen sein, ob die Dienstverhältnisse des Klägers — sei es nun schon vermöge der Art der bezogenen Remuneration und der bei ihrer Gewährung zum Ausdruck gebrachten Absicht der Behörde, sei es unabhängig hiervon — sich so gestaltet haben, dass die oben bereits wörtlich mitgetheilte Bestimmung auf ihn Anwendung findet, nach welcher den bei der Ausführung von Staatseisenbahnbauten beschäftigten technischen Hülfsarbeitern „nur", wenn sie in der Absicht dauernder Beibehaltung angenommen werden, die Eigenschaft eines Staatsbeamten — wie es in jener Bestimmung wörtlich heisst — „beizulegen ist".

Behufs der hiernach erforderlichen Ergänzung des Verfahrens und demnächstigen anderweiten Entscheidung war die Sache in die vorige Instanz zurückzuweisen (§ 99 Land. Verw. Ges.)."

Der Bezirksausschuss, an welchen die Sache zurückverwiesen war, hat demnächst anderweit erkannt, dass Beklagter nicht befugt, den Kläger mit einem 900 M. übersteigenden Betrage zu den Gemeindesteuern der Stadt N. für das Jahr 1884/85 heranzuziehen.

Das Oberverwaltungsgericht erkannte, dass diese Entscheidung aufzuheben und die Klage zurückzuweisen.

Dem Vorderrichter kann in der seiner Entscheidung zu Grunde liegenden Rechtsauffassung nicht beigetreten werden. Der Schwerpunkt seiner Ausführungen liegt in dem Satze, dass zufolge des Ministerialerlasses vom 16. Oktober (E. V. Bl. 1878 S. 9) jeder in der Absicht dauernder Beibehaltung angenommene technische Hülfsarbeiter für Staatseisenbahnbauten mit der Bewilligung von Monatsremunerationen die Beamteneigenschaft „ohne Weiteres" erwerbe. Eine solche Bedeutung wohnt dem Erlasse nicht bei. Es handelt sich hierbei um die Auslegung folgender, in dem Erlasse enthaltener Vorschriften:

I. Den bei der Ausführung von Staats-Eisenbahnbauten beschäftigten technischen Hülfsarbeitern — mit Ausnahme der in Preussen staatlich geprüften Baumeister und Bauführer — ist nur in den Fällen die Eigenschaft eines Staatsbeamten beizulegen, wenn dieselben nicht allein für die Zeit des betreffenden Baues, sondern in der Absicht dauernder Beibehaltung angenommen werden.

II. Die bei der Ausführung von Staats-Eisenbahnbauten beschäftigten technischen Hülfsarbeiter sind zunächst ausnahmslos nur gegen tageweise bemessene Diäten anzunehmen.

Nach mindestens dreimonatlicher zufriedenstellender Dienstführung können den in Preussen staatlich geprüften Baumeistern und Bauführern, sowie auch denjenigen sonstigen technischen

Hülfsarbeitern, welche nicht allein für die Zeit des Baues, sondern in der Absicht dauernder Beibehaltung angenommen sind, an Stelle der Tagesdiäten monatweise fixirte Remunerationen bewilligt werden.

Abzuweisen ist zunächst die Annahme des Vorderrichters, dass die von ihm vertretene Ansicht bereits in der diesseitigen Entscheidung vom 26. Februar 1885 gebilligt sei. Wie der Vorderrichter selbst anerkennt, ist dies jedenfalls nicht in einer den Bezirksausschuss bindenden Weise (§ 101 Land. Verw. Ges.) geschehen; der unterzeichnete Gerichtshof hat aber nicht blos einen derartigen Grundsatz nicht ausdrücklich aufgestellt, sondern ist auch keineswegs stillschweigend von der Voraussetzung ausgegangen, die Beamteneigenschaft werde ohne Weiteres durch die Gewährung fixirter Monatsremunerationen verliehen. In dem Revisions-Urtheile wird lediglich verneint, dass zu jeder Anstellung eines Beamten ein besonderes Anstellungsdekret erforderlich sei; unter Hinweis auf § 31 der am 24. November 1879 Allerhöchst genehmigten Bestimmungen über die „Organisation der Staats-Eisenbahn-Verwaltung“ (E. V. Bl. 1880 S. 85) wird ausgeführt, dass die Anstellung eines Beamten im Staats-Eisenbahndienste „mittelst Verleihung einer etatsmässigen Beamtenstelle oder mittelst Dienstvertrages im diätarischen Verhältniss“ erfolgen könne; und, um aufzuklären, ob der Kläger etwa auf letzterem Wege Beamter geworden sei, ist die Sache damals in die Vorinstanz zurückverwiesen, wobei noch besonders hervorgehoben wurde, die Aeusserung der Eisenbahndirektion zu N. vom 14. August 1784, dass Kläger eine fixirte Monatsremuneration beziehe, aber nicht in der Absicht dauernder Beibehaltung angenommen sei, stehe im Widerspruche mit dem Erlasse vom 16. Oktober 1877, da hiernach derartige Remunerationen den technischen Hülfsarbeitern nur dann, wenn sie in der Absicht dauernder Beibehaltung angenommen würden, zu bewilligen seien. Diese Erwägungen lassen Dasjenige, was der Vorderrichter aus ihnen entnimmt, durchaus nicht erkennen.

Die Auslegung aber, welche der Vorderrichter dem Erlasse vom 16. Oktober 1877 giebt, ist in Uebereinstimmung mit den Ausführungen des vom Minister der öffentlichen Arbeiten zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses für die mündliche Verhandlung bestellten Kommissars als zutreffend nicht anzuerkennen. Die entscheidenden Worte:

> Den . . . technischen Hülfsarbeitern . . . ist nur in den Fällen die Eigenschaft eines Staatsbeamten beizulegen, wenn dieselben nicht allein für die Zeit des betreffenden Baues, sondern in der Absicht dauernder Beibehaltung angenommen werden.

enthalten in erster Linie eine Beschränkung der Behörden in Beziehung auf die Anstellung der Beamten; die Beamteneigenschaft darf nicht anders

verliehen werden, als wenn die bezeichnete Voraussetzung gegeben ist. Damit wird freilich zugleich ausgesprochen, dass beim Vorhandensein der Voraussetzung die Beilegung erfolgen könne; über die Art und Weise der Beilegung findet sich indess keine genauere Anordnung; nur deuten die Worte „ist beizulegen“ offenbar auf irgend einen Akt der Behörde hin, wie denn auch schon nach allgemeinen Grundsätzen anzunehmen ist, dass die Verleihung der Beamteneigenschaft sich nicht von selbst und ohne einen nach Aussen hervortretenden Akt der Behörde, welcher die Absicht der Aufnahme in den Staatsdienst zum Ausdruck bringt, vollziehe. Mögen nun auch bestimmte Formen für die Beilegung der Beamteneigenschaft — wie nach den Erklärungen des Ministerialkommissars anscheinend der Fall ist — weder allgemein vorgeschrieben, noch auch durch eine übereinstimmende Praxis eingeführt sein, jedenfalls genügt die Annahme eines Hülfsarbeiters in der Absicht dauernder Beibehaltung, welche möglicherweise einen irgendwie erkennbaren Ausdruck gar nicht findet, ebensowenig, wie die Bewilligung monatsweise fixirter Remunerationen, welche nur bei vorhandener Absicht der dauernden Beibehaltung geschehen darf. Denn der Erlass verpflichtet die Behörden keineswegs zur Beilegung der Beamteneigenschaft in allen Fällen, wo die fragliche Absicht obwaltet; er enthält sich vielmehr jeder weiteren Vorschrift in dieser Richtung und stellt damit die Verleihung der Beamteneigenschaft völlig in das freie Ermessen der betreffenden Eisenbahndirektion; Monatsremunerationen können deshalb gewährt werden, ohne dass hiermit die Anstellung des Hülfsarbeiters als Beamter nothwendig verbunden zu sein braucht.

Daran ist auch durch die bereits erwähnten Bestimmungen über die Organisation der Staats-Eisenbahn-Verwaltung vom 24. November 1879 Nichts geändert. Der Abs. 1 im § 31:

> Die Anstellung der Beamten im Staats-Eisenbahndienst erfolgt mittelst Verleihung einer etatsmässigen Beamtenstelle oder mittelst Dienstvertrages im diätarischen Verhältniss.

besagt nicht, dass bei jedem Abschlusse eines „Dienstvertrages im diätarischen Verhältniss“ der Angenommene Beamter werde. Das würde mit allgemein bekannten Thatsachen unvereinbar sein; denn in der Staatseisenbahnverwaltung wird, wie als notorisch zu bezeichnen ist, mittelst derartiger Verträge ein zahlreiches Personal angenommen, welches lediglich in einem privatrechtlichen Kontraktsverhältnisse steht. Im § 31 wird demnach der Dienstvertrag im diätarischen Verhältnisse nur als ein Weg hingestellt, auf dem die Anstellung eines Beamten erfolgen kann; ob aber auf diesem Wege die Anstellung wirklich vorgenommen ist, bedarf in jedem einzelnen Falle einer weiteren Untersuchung. Deshalb ist für die bei der Bauverwaltung beschäftigten technischen Hülfsarbeiter, hinsichtlich deren die

fraglichen Bestimmungen nähere Anordnungen nicht enthalten, auf den Erlass vom 16. Oktober 1877 zurückzugehen; nur soweit der neuerdings ergangene Erlass vom 12. Juni 1885 (E. V. Bl. S. 147) zur Anwendung kommt, sind jene früheren Vorschriften beseitigt. Der gedachte Erlass bestätigt übrigens die im Vorstehenden niedergelegte Auffassung von der Bedeutung der unterm 16. Oktober 1877 getroffenen Normen; denn auch ihm zufolge (vergl. die Nr. IV) ist mit der Bewilligung von Monatsbesoldungen nur „in der Regel" die Uebernahme in das Beamtenverhältniss zu verbinden; der Behörde wird also auch hier wieder die Entschliessung darüber freigegeben, ob nicht etwa trotz Gewährung von Monatsremunerationen die Anstellung als Beamter zu versagen ist.

Die Vorentscheidung musste daher, weil sie auf einer irrigen Auslegung der maassgebenden Vorschriften beruht, aufgehoben werden. Bei der demnächst eintretenden freien Beurtheilung war von den entwickelten Grundsätzen aus in Abrede zu nehmen, dass Kläger im Jahre 1884/85 Beamteneigenschaften besessen hat. Ausdrücklich beigelegt ist sie ihm unbestritten nicht; die im Jahre 1882 erfolgte Bewilligung von Monatsremunerationen genügt allein ebenfalls nicht; irgend ein anderer Akt, durch welchen die Verleihung sich vollzogen haben könnte, liegt nicht vor, insbesondere hat auch eine Vereidigung des Klägers als Beamter nicht stattgefunden. Darüber, dass Kläger ursprünglich in rein privatrechtlichem Verhältnisse angenommen ist, kann nicht füglich ein Zweifel bestehen, da er derzeit nur Tagesdiäten erhielt. Ob er sich blos um eine dauernde Beschäftigung beworben hat und später von der Königlichen Eisenbahndirektion zu N., nachdem er den Eintritt in eine angebotene etatsmässige Stelle abgelehnt hatte, zurückgehalten worden ist, als er beabsichtigte, bei der Königl. Eisenbahnbaukommission für die B.-Bahn einzutreten, bleibt ohne Einfluss. Die Königl. Eisenbahndirektion zu N. hat ausdrücklich erklärt, dass sie beabsichtige, den Kläger in der Bauverwaltung fernerweit zu beschäftigen, und dass sie auch bei Gewährung der Monatsremuneration die Absicht seiner dauernden Beibehaltung in der Bauverwaltung gehabt habe. Darauf kommt es aber auch nach den vorher festgestellten Grundsätzen nicht an; es fragt sich lediglich, ob dem Kläger die Beamteneigenschaft verliehen ist; das bestreitet die Eisenbahndirektion in ihren zu den Akten gebrachten Erklärungen bestimmt und die vorgelegten Personalakten des Klägers stehen mit dieser Bezeugung durchaus in Einklang. Aus welchen Gründen die Behörde von einer Beilegung der Beamteneigenschaft abgesehen hat, erscheint dabei bedeutungslos; allerdings hat sie anscheinend den Erlass vom 16. Oktober 1877 nicht richtig aufgefasst; denn sie nimmt an, die in den Nr. I und II erwähnte Absicht dauernder Beibehaltung könne sich entweder auf eine Beibehaltung in der Betriebsverwaltung oder

auf eine Beibehaltung in der Bauverwaltung beziehen und nur, wenn die erstere in Aussicht genommen werde, sei die Beamteneigenschaft beizulegen. Dies dürfte weder dem Inhalte des Erlasses, welcher sich nur mit dem für die „Ausführung von Staats-Eisenbahnbauten“ angenommenen Personale beschäftigt, nach dem späteren Erlasse vom 16. März 1881 (E.V.Bl. S. 102) entsprechen, da letzterer ausdrücklich hervorhebt, dass der Erlass vom 16. Oktober 1877 sich auf die für die Betriebsverwaltung angenommenen Hülfsarbeiter nicht beziehe. Allein, wie dem auch sei, die Thatsache, dass Kläger als Beamter nicht angestellt, in das Staatsdienerverhältniss nicht aufgenommen ist, bleibt immer bestehen.

Unter diesen Umständen kann auch der Kläger die den Beamten in dem Gesetze vom 11. Juli 1822 gewährten Rechte nicht in Anspruch nehmen; seine lediglich hierauf gegründete Klage musste daher abgewiesen werden.

Nr. 175. Entsch. des Landgerichts Naumburg.

1. Civil-Kammer. Vom 5. November 1885.

Ein Unfall beim Betriebe gemäss § 1 des Haftpflichtgesetzes liegt vor, wenn derselbe sich bei einer Arbeit ereignet, welche wegen des Bahnbetriebes bezw. der raschen Aufeinanderfolge der Züge besondere Eile erfordert (Revision der Wagen). Aber zur Substantiirung des Schadensanspruches ist der Nachweis erforderlich, dass der Schaden mit dem Unfall im Kausalzusammenhange steht.

Kläger nimmt den Beklagten als Rechtsnachfolger der Thüringischen Eisenbahngesellschaft wegen Schadensersatzes auf Grund des Reichs-Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 — R.G.Bl. S. 207 — in Anspruch.

Es frägt sich nun, ob der in Rede stehende Unfall beim Betriebe der Eisenbahn vorgefallen ist. Diese Frage ist (cfr. Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. I., S. 253, Bd. III., S. 21, Bd. IV., S. 28, Bd. VI., S. 39) zu bejahen.

Ein Unfall ist beim Betriebe der Eisenbahn erfolgt, wenn die Causalität zwischen dem Unfall und der dem Eisenbahnbetriebe eigenthümlichen Gefährlichkeit sich feststellen lässt. Diese eigenthümliche Gefährlichkeit ist insbesondere für einen im Betriebe thätigen (angestellten) Arbeiter darin zu finden, dass dessen Arbeit wegen des Bahnbetriebes der Präzision und Eile bedarf.

Dieser Fall liegt hier vor. Kläger hat als Wagenrevisor instruktionsgemäss die Wagen des auf dem Bahnhofe früh $9^1/_2$ Uhr eingelaufenen Güterzuges und zwar bevor das Rangirgeschäft in Angriff genommen werden konnte, revidiren müssen. Um 10 Uhr 5 Minuten, der fahrplan-

mässigen Einfahrtszeit eines anderen Güterzuges musste der Zug aber bereits wieder mit dem Rangiren fertig sein. Kläger hat also offenbar bei der Revision der einzelnen Wagen mit besonderer Eile zu Werke gehen müssen, und ist hierin der ursachliche Zusammenhang zwischen dem Unfalle und der dem Bahnbetriebe eigenthümlichen Gefährlichkeit zu finden.

Der Einwand des Beklagten, dass der Unfall deshalb nicht im Betriebe der Eisenbahn vorgefallen, weil der zu revidirende Wagen stillgestanden, ist offenbar unerheblich. Falsch aber ist der Einwand, dass die Thätigkeit des Klägers nicht zu den unmittelbaren Vorbereitungen des Beförderungsgeschäftes gehört. Die von dem Kläger vorgenommene Revision sichert den Betrieb, deshalb fällt sie in den Betrieb. Kläger ist demnach bei dem Betriebe der Eisenbahn körperlich verletzt worden, und würde der Betriebsunternehmer für den dadurch entstandenen Schaden aufzukommen haben, sofern er nicht nachweist, dass der Unfall durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verschulden des Verletzten verursacht ist.

In dieser Beziehung ist der vom Beklagten angetretene Beweis, dass Kläger aus eigenem Verschulden verunglückt ist, als misslungen anzusehen, da die vom Beklagten benannten Zeugen Beyler und Richter nicht angeben konnten, ob Kläger ausgerutscht oder über die Kopfschwelle getreten ist.

Soweit ist also, da auch der vom Beklagten weiter gemachte Einwand der Verjährung mit Rücksicht auf die bereits am 6. Januar 1883 erfolgte Unterbrechung derselben durch Erhebung der Klage beim Landgericht Gera hinfällig ist, die Klage substantiirt.

Beklagter würde daher dem Klageantrage gemäss zu verurtheilen gewesen sein, falls Kläger nachgewiesen hätte, dass er in Folge der bei jenem Unfall erlittenen Verletzungen eine dauernde Erwerbsunfähigkeit erlitten.

Diesen Nachweis hat der Kläger aber nicht geführt.

Nach der Aussage des behandelnden Arztes hat derselbe gleich nach dem Unfall keine Verletzungen von Erheblichkeit, insbesondere keinen Rippenbruch und keine Verletzung innerer Organe vorfinden können. Wenn Kläger jetzt an Bronchial-Katarrh und Lungenenphysem litte, so ständen diese Leiden in absolut keinem Zusammenhange mit dem betreffendem Unfall.

Es war deshalb, wie geschehen, Kläger mit seiner Klage abzuweisen.

Nr. 176. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Straf-Senat. Vom 6. November 1885.

[Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen. Bd. 13. S. 38—40.]

Kommt die der Ausführung und Vertheidigung von Rechten, beziehentlich der Wahrnehmung berechtigter Interessen im § 193 Str.G.B.'s gewährte Vergünstigung dem Angeschuldigten auch dann zu statten, wenn er zur Wahrung fremder Rechte oder Interessen zwar nicht berufen war, hierzu aber sich für berufen halten konnte? Str.G.B. § 193.

Die Revision des Angeklagten ist begründet.

Die erstrichterliche Schlussfeststellung geht dahin, dass der Angeklagte zu B. im April 1885 durch den inkriminirten Passus in dem in Nr. 17 vom 26. April 1885 der von ihm redigirten Zeitschrift „Der Militär-Anwärter“ enthaltenen Artikel: „Nochmals die Einrangirung der älteren Staatsbeamten“ in Beziehung auf den Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten eine nicht erweislich wahre Thatsache behauptet und mittels der Presse verbreitet hat, welche denselben in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist.

Gemäss dieser Feststellung ist gegen den Angeklagten der § 186 St.G.B. in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 zur Anwendung gebracht.

Begründet ist der Vorwurf, dass der § 193 St.G.B. verletzt sei, und dass es für dessen Nichtanwendung an genügender Begründung fehle.

Für den Ausschluss des § 193 a. a. O. führt der Vorderrichter an:

„Wenn im vorliegenden Falle wirklich von einer Vertheidigung fremder Interessen die Rede sein könnte, so erscheine doch das Forum, vor welchem sie geschehen, nämlich der Leserkreis der Zeitschrift, nicht ohne weiteres als berechtigt.

Zudem existire ein allgemeines Recht der Tagespresse, vermeintliche Uebelstände öffentlich zu rügen und jedes Vorkommniss, auch wenn es andere an der Ehre verletze, in die Oeffentlichkeit zu bringen, nicht.“

Der Angeklagte war nach der Feststellung des Vorderrichters im April 1885 verantwortlicher Redakteur der in B. erschienenen Zeitschrift:

„Der Militär-Anwärter,

Zeitschrift für die Interessen der Militär-Anwärter aller Kategorien“; welche jetzt unter dem Namen:

„Centralblatt für Deutsche Beamte“

erscheint. Er hatte ausdrücklich für sich den Schutz des § 193 St.G.B. in Anspruch genommen, weil er als Redakteur der genannten Zeitschrift den Beruf gehabt habe, die berechtigten Interessen der Militäranwärter, zu welchen die älteren Staatsbeamten in Frage gehörten, wahrzunehmen.

Der Vorderrichter nimmt ferner an, dass in dem inkrimirten Artikel ausgeführt werde, dass im rechtsrheinischen Eisennahndirektionsbezirke zu Köln die im Jahre 1881 übernommenen Privatbahnen der verstaatlichten Köln-Mindener Bahn vor den älteren Staatsbeamten in jeder Weise bevorzugt würden; und dass dies geschehe, trotz eines im Jahre 1881 ergangenen Ministerialerlasses, in welchem der Grundsatz ausgesprochen sei, dass die vorhandenen Staatsbeamten den zu übernehmenden Privatbeamten derselben Dienstkategorie überall dann vorrangiren, wenn sie in einem höheren Dienstalter oder in einem höheren Gehaltsbezuge sich befänden, als die in Betracht kommenden Privatbeamten; dass die Tendenz des Artikels darauf gerichtet sei, nachzuweisen, dass Missstände in den Personalverhältnissen der Staats- und Privatbahnbeamten bestehen, und dass in der inkriminirten Stelle dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten der Vorwurf gemacht werde, dass er ein verstecktes Spiel treibe, indem er einerseits zwar die richtigen Normen erlasse, andererseits es aber geschehen lasse und billige, dass dieselben von der betreffenden Eisenbahndirektion zu Köln übertreten werden, und dass er damit einen Weg verfolge, welcher geeignet sei, das nothwendige Vertrauen der Beamten zu ihren Vorgesetzten zu zerstören.

Bei diesem Sachverhalte erscheint die von dem Vorderrichter gegebene, oben angeführte Begründung des Ausschlusses des § 193 a. a. O. nicht ausreichend.

Ob der Angeklagte als Redakteur der vorbezeichneten Zeitschrift berufen war, die Interessen der Militäranwärter wahrzunehmen, ist eine Frage, die von dem Instanzrichter nach den obwaltenden konkreten Umständen zu entscheiden ist. Der erste Richter hat diese Frage nicht entschieden, vielmehr offenbar dahingestellt sein lassen, wenn er im Anschlusse an den diesfälligen, jenen Beruf betonenden Einwand des Angeklagten die Voraussetzungen des § 193 a. a. O. deshalb für ausgeschlossen erachtet, weil, „wenn im vorliegenden Falle wirklich von einer Vertheidigung fremder Interessen die Rede sein könnte, doch das Forum, vor welchem sie geschehen, nämlich der Leserkreis der Zeitschrift, nicht ohne weiteres als berechtigt angesehen werden könne.“

Der entscheidende Grund des ersten Richters liegt also darin, dass der Angeklagte, wenn er wirklich berufen war, die Interessen der Militäranwärter wahrzunehmen, dies nicht auf die berechtigte Art und Weise gethan habe, weil der Leserkreis seiner Zeitung nicht ohne weiteres (d. h. ohne dass besondere, eine gegentheilige Annahme rechtfertigende Umstände, welche nicht geltend gemacht seien, vorliegen) als die Stelle angesehen werden könne, an welche er sich zur Wahrnehmung jener Interessen mit Fug habe wenden können.

Diese Erwägung ist aber noch nicht geeignet, die Voraussetzungen des § 193 St.G.B. auszuschliessen.

Der erste Richter hätte daraus, dass der Angeklagte einen zur Erreichung des angeblichen Zweckes, den Beschwerden der Militäranwärter Abhilfe zu verschaffen, ungeeigneten oder unnöthigen Weg eingeschlagen, folgern können, dass der Angeklagte diesen Zweck überhaupt nicht verfolgt, also nicht in der Absicht gehandelt habe, berechtigte Interessen der Militäranwärter wahrzunehmen.

Aber diesen Schluss hat der erste Richter nicht gezogen, namentlich nicht sich darüber ausgelassen, ob nicht der Angeklagte wenigstens der Meinung gewesen sei, dass er sich mit seinen Beschwerden an eine „berechtigte Instanz“ wende und den zur Erreichung von Abhilfe geeigneten und erforderlichen Weg einschlage. Auch in diesem Falle würde ihm, wenn er sich überhaupt für berufen erachten konnte, die Interessen der Militäranwärter wahrzunehmen, der Schutz des § 193 a. a. O. nicht versagt werden können.

Nr. 177. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

4. Civil-Senat. Vom 9. November 1885.

[Preuss. Verw. Bl. Jahrg. VII. S. 165, 166. — Jurist. Wochenschr. 1886. S. 26.]

Der Umfang des staatlichen Aufsichtsrechts über Sterbekassen.

„Es ist freilich nach § 13 II 13 u. § 651 I 11 A.L.R. nicht zu bezweifeln, dass die Gesellschaft (Sterbekasse) dem staatlichen Aufsichtsrecht unterliegt. Indessen in diesem Aufsichtsrecht und in der Nothwendigkeit der staatlichen Genehmigung der Errichtung einer solchen Gesellschaft liegt nicht ohne Weiteres das Recht der hierfür nach der Kabinetsordre v. 29. Sept. 1833 zuständigen Staatsbehörde, sich an die Stelle des vertragsmässigen Organs der Gesellschaft zu setzen und statt desselben einen Anspruch der Gesellschaft vor Gericht geltend zu machen. Für eine solche allgemeine Befugniss gewähren die Gesetze keinen Anhalt; dieselbe kann namentlich weder aus dem ganz allgemein gehaltenen § 3 II 17 noch aus dem (überdem nur für einen speziellen, hier nicht vorliegenden Fall gegebenen) § 111 II 6 A.L.R., noch endlich aus den zur Zeit der Erhebung der Klage noch geltenden Bestimmungen der §§ 44, 52, 53, 53a, 61, 63 Ges. betr. die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren hergeleitet werden. Die letzteren Bestimmungen beziehen sich nur auf die Befugnisse der Regierungspräsidenten in den vor den Verwaltungsgerichten schwebenden Streitigkeiten, das öffentliche Interesse, namentlich auch durch Einlegung von Rechtsmitteln wahrzunehmen.“

Nr. 178. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 13. November 1885.

[Preuss. Verwalt. Bl. Jahrg. VII. S. 163, 164. — Jurist. Wochenschr. 1886. S. 32.]

Auslegung der §§ 10, 11 und 36 des Preuss. Pensionsgesetzes vom 27. März 1872.

„Nach dem im § 10 Pensionsges. v. 27. März 1872 aufgestellten allgemeinen Prinzipe wird der Berechnung der Pension das von dem Beamten zuletzt bezogene gesammte Diensteinkommen, soweit es nicht zur Bestreitung von Repräsentationskosten oder Dienstaufwandskosten gewährt wird, nach Maassgabe der folgenden Bestimmungen zu Grunde gelegt. Darnach ist bei der Berechnung der Pension das von dem Beamten zur Zeit seiner Pensionirung wirklich bezogene gesammte Diensteinkommen an sich zu Grunde zu legen, soweit es nach den folgenden Bestimmungen verrechnungsfähig ist. Wenn sodann in § 10 Ziff. 4 weiter vorgeschrieben ist: „das gesammte zur Berechnung zu ziehende Diensteinkommen einer Stelle darf den Betrag des höchsten Normalgehalts derjenigen Dienstkategorie, zu welcher die Stelle gehört, nicht übersteigen“, und in Abs. 2 eine Ausnahme hiervon nur bezüglich solcher Gehaltstheile oder Besoldungszulagen gemacht wird, welche zur Ausgleichung eines von dem betreffenden Beamten in früherer Stellung bezogenen Diensteinkommens demselben mit Pensionsberechtigung gewährt sind, indem diese zur vollen Anrechnung kommen sollen, so gehen die Vorderrichter mit Recht davon aus, dass diese Ausnahmebestimmung im vorliegenden Falle nur dann zur Anwendung kommen könnte, wenn dem Kläger zur Ausgleichung der von ihm in den Angelegenheiten der B. V.'schen Brandversicherungsgesellschaft bezogenen Gebühren eine Besoldungszulage mit Pensionsberechtigung gewährt wäre. Dieses ist aber zweifellos nicht geschehen, sondern Kläger hat bis zu seiner Pensionirung die fraglichen Gebühren fortbezogen. Darauf, dass dieses Fortbeziehen der Gebühren und die Nichtgewährung eines Ersatzes für die nach der Ansicht des Ber.-Gerichts als aufgehoben zu erachtenden Gebühren auf einer abweichenden Ansicht der zuständigen Verwaltungsbehörden über die Bedeutung und Wirkung jener gesetzlichen Bestimmung beruht, kann es nicht ankommen, weil das Pensionsgesetz die Berücksichtigung derartiger, früher bezogener Diensteinkünfte ausdrücklich davon abhängig macht, dass dem Beamten zur Ausgleichung für dieselben ein in früherer Stellung bezogenes Diensteinkommen, eine Besoldungszulage oder ein Gehaltstheil mit Pensionsberechtigung gewährt sei, eine solche Gewährung aber in der unveränderten Gestattung des Fortbezugs der Gebühren durch die Verwaltungsbehörden nicht gefunden werden kann. — Auch die Auslegung, welche das Ber.-Gericht

der Vorschrift im § 11 Pensionsges. gegeben hat, kann für eine unrichtige nicht erachtet werden. Nach der Fassung des Cesetzes wie nach dem Zwecke der Aufnahme dieser Vorschrift in das Gesetz muss angenommen werden, dass deren Anwendbarkeit den Kausalzusammenhang zwischen dem Amtswechsel und der Verringerung des Diensteinkommens des betreffenden Beamten voraussetze. Dass aber ein solcher Zusammenhang im vorliegenden Falle nicht bestehe, ist zweifellos. — Die getroffene Entscheidung verletzt endlich auch nicht die Vorschrift in § 36 Pensionsges. Unter den Zusicherungen, welche in Bezug auf dereinstige Bewilligung von Pensionen an einzelne Beamte oder Kategorien von Beamten durch den König oder einen der Minister gemacht worden sind, die nach § 36 in Kraft bleiben, sind, wie die Vorderrichter mit Recht angenommen haben, nur solche besondere Zusicherungen zu verstehen, welche einzelnen Beamten oder Kategorien von Beamten mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse dieser Beamten und abweichend von den maassgebenden allgemeinen Bestimmungen gegeben worden sind.“

Nr. 179. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 17. November 1885.

[Besondere Beilage z. d. Reichs- u. Preuss. Staats-Anz. 1886. S. 19–20.]

Auch eine Verletzung durch Scheuwerden von Pferden in Folge einer Dampf-Strassenbahn kann unter § 1 des Haftpflichtgesetzes fallen.

Kläger hat bei dem Landgericht Str. gegen die Beklagte Schadensersatzklage erhoben mit der Behauptung, dass am 21. August 1883 die Pferde eines von ihm geführten Wagens durch das Geräusch des hinter ihnen herbrausenden Dampfstrassenzugs scheu geworden seien, dass er bei dem Bestreben, die Pferde zurückzuhalten, niedergeworfen und derart verletzt worden sei, dass ihm der rechte Arm habe abgenommen werden müssen.

Das Landgericht hat die Beklagte verurtheilt, dem Kläger eine vom 21. August 1883 an laufende jährliche Rente von 500 Mk., vierteljährlich auszahlbar und je vom Verfalltag ab zu 5 pCt. verzinslich, zu entrichten.

Das Ober-Landesgericht hat die von der Beklagten eingelegte Berufung zurückgewiesen.

Nach der Feststellung des Ober-Landesgerichts hat sich der Unfall, welcher die angeführte Verletzung zur Folge hatte, in der Weise zugetragen, dass die Pferde des Klägers beim Herankommen des hinter ihnen anfahrenden Zugs in Unruhe geriethen, dass das rechte Pferd stark nach links gegen die Strassenbäume zudrängte und der Kläger bei dem Versuch, die Thiere wieder in die Fahrbahn zu bringen, von dem einen Pferd

getreten, in Folge dessen zu Fall gebracht, unter die Räder kam und überfahren wurde. In den Gründen des Ober-Landesgerichts wird nun unter Anführung der dem Betrieb einer Dampf-Strassenbahn eigenthümlichen Gefahren erörtert: zum Betrieb im Sinne des Haftpflichtgesetzes gehören alle Thätigkeiten, welche solche Gefahren in sich tragen, und im Betriebe erfolgt sei jede Verletzung, die in unmittelbarem ursächlichen Zusammenhange mit den Betriebsgefahren stehe, auch wenn sie ohne Berührung mit dem rollenden Material der Bahn erst durch Vermittelung einer von der Betriebshandlung in Bewegung gesetzten Zwischenursache herbeigeführt sei. Der heranbrausende Zug habe die Pferde erschreckt und zum Drängen nach links in einer Weise veranlasst, dass Kläger zum Einschreiten genöthigt worden sei. Sei er hierbei verunglückt, so liege der Ursprung und der bewegende Anlass zu diesem Endergebnisse und allen mitwirkenden Zwischenursachen in der eigenthümlichen Gefährlichkeit des Betriebes. Eigenes Verschulden des Klägers liege nicht vor.

Gegen dieses Urtheil, auf welches im Uebrigen Bezug genommen wird, hat die Beklagte rechtzeitig Revision eingelegt mit dem Antrage, dasselbe aufzuheben und ihrem Berufungsantrag gemäss zu erkennen. Klägerischerseits ist Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe.

Nach der Feststellung des Berufungsrichters ist der Unfall zwar nicht unmittelbar durch den Betrieb der Eisenbahn herbeigeführt worden, wohl aber ist derjenige Vorgang, der die unmittelbare Ursache des Unfalls war, durch diesen Betrieb und zwar durch ein mit den eigenthümlichen Gefahren des Eisenbahnbetriebs verbundenes Betriebsereigniss hervorgerufen worden. Wenn auf Grund dieser Feststellung der Berufungsrichter den nach § 1 des Reichs-Haftpflichtgesetzes erforderlichen ursächlichen Zusammenhang zwischen Betrieb und Unfall als gegeben annimmt, so kann hierin eine unrichtige Anwendung dieses Gesetzes nicht gefunden werden. Da auch sonst eine Gesetzesverletzung nicht ersichtlich ist, so musste unter Kostenfolge (Civilprozessordnung § 92), wie geschehen, erkannt werden.

Nr. 180. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 18. November 1885.

[Jurist. Wochenschr. 1886. Nr. 4, S. 34. — Preuss. Verwalt. Bl. Jahrg. VII. S. 200.]

Der Lauf der im § 31 des Preuss. Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 bestimmten dreijährigen Präklusivfrist beginnt mit dem Zeitpunkte, mit

welchem der Theil der Anlage ausgeführt ist, durch den der Entschädigungsberechtigte benachtheiligt wird.

„Die Ansicht, es beginne der Lauf der im § 31 des Enteignungs-Gesetzes vom 11. Juni 1874 vorgesehenen dreijährigen Verjährung, ebenso wie der Lauf der im § 30 das. bestimmten Präklusivfrist erst mit der Zustellung des nach § 29 und 30 das. erlassenen Beschlusses der Verwaltungsbehörde, lässt sich aus dem Gesetze nicht begründen. § 31 giebt der dort gegebenen Verjährung einen bestimmten Anfangspunkt: den Zeitpunkt, mit welchem der Theil der Anlage ausgeführt ist, durch den der Entschädigungsberechtigte benachtheiligt wird. Den Worten nach fehlt es daher an jeder Beziehung zu dem Anfangspunkte, der im § 30 in Frage steht. Aber auch nach dem Sinne und der Bedeutung der beiden Paragraphen muss eine solche Beziehung verneint werden. Der nach § 30 zuzustellende Beschluss betrifft die Schäden nicht, welche der § 31 im Auge hat. Denn wenn er sie beträfe, so würde er nach klarer Bestimmung des § 30 auch bezüglich ihrer innerhalb der sechsmonatlichen Frist angegriffen werden müssen. Der Anspruch aus § 31 ist also vom Gesetz als ein solcher gedacht, welcher als ein selbständiger besteht neben dem, der für die in dem Entschädigungsbeschlusse abgegoltenen Nachtheile der Enteignung eine höhere Entschädigung verlangt. Für den Anspruch des § 31 ist sonach der Entschädigungsbeschluss ohne jede materielle Bedeutung, und es ist nicht abzusehen, weshalb er es in formaler Beziehung sein sollte. Der Entschädigungsberechte wird durch den Mangel der Zustellung jenes Beschlusses, sobald er überhaupt erlassen ist, nicht einmal behindert, gegen diesen den Rechtsweg zu beschreiten, wie das Reichsgericht bereits entschieden hat in Sachen Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft contra Schäfer II 21/83 und in Sachen Homberg contra Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft II 11/84 durch die Urtheile vom 4. Januar bezüglich 28. Oktober 1884. Noch weniger kann aus diesem Mangel ein Hinderniss hergeleitet werden für die Geltendmachung des Anspruchs aus § 31, für den der Entschädigungsbeschluss nicht präjudizirlich ist. Nach allgemeinen Grundsätzen steht aber, sobald das Gesetz nicht ausdrücklich besondere abweichende Bestimmungen getroffen hat, dem Beginne der erlöschenden Verjährung nichts entgegen, sobald die betreffende Forderung klagbar geworden ist. Ein Nachtheil, der dem Entschädigungsberechtigten durch solchen Mangel der Zustellung für den Anspruch aus § 31 erwachsen konnte, ist auch nach keiner Richtung erkennbar. Dazu kommt noch der Grund, dass das Gesetz als Regel vorausgesetzt haben muss, es werde die Zustellung des Entschädigungsbeschlusses dem Zeitpunkte, mit welchem die dreijährige Verjährung des § 31 anfangen soll, vorausgehen (§§ 32, 33, 34 das.), es hätte also einer besonderen Bestimmung für die Ausnahme bedurft,

wenn die Zustellung auch eine gesetzliche Voraussetzung für den Fall des § 31 hätte bilden sollen. Statt dessen hat das Gesetz diese Voraussetzung nur für den Beginn der sechsmonatlichen Frist des § 30 aufgestellt."

Nr. 181. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Civil-Senat. Vom 28. November 1885.*)

Den Besitzern der Dividendenscheine von Stammprioritätsaktien der Märkisch-Posener Eisenbahn aus 1873 und 1874 steht ein Nachbezugsrecht wegen unrichtiger Vertheilung der Reinerträge jener Jahre nicht zu. Denn die Dividendenscheine haben nur die Funktion zur Erhebung des Gewinnes, welcher mittelst der die Ergebnisse des Geschäftsjahres und ihre Verwendung festsetzenden Abschlussakte zur Vertheilung an die Aktionäre angewiesen ist. Vorliegend ist aber gleichzeitig mit Veröffentlichung der Bilanzen die Entschliessung der Auszahlung des sich ergebenden Gewinnes auf die Dividendenscheine pro 1871 und 1872 durch den nach dem Statut hierzu formell zuständigen Verwaltungsrath der Gesellschaft kundgegeben worden.

Das Berufungsgericht hat die Abweisung der erhobenen Klage damit begründet, dass, indem der Besitzer der Aktien, beziehentlich Dividendenscheine pro 1873 und 1874 die Auszahlungen der Gewinne dieser Geschäftsjahre auf die Dividendenscheine pro 1871 und 1872, deren Ankündigungen in den öffentlichen Bekanntmachungen sie kennen mussten, ohne Widerspruch zugelassen hätten, sie damit auf die Vertheilung derselben auf die Dividendenscheine der Jahre 1873 und 1874 verzichtet hätten. Diesen Entscheidungsgrund greift die Revisionsbegründung mit dem Vorwurfe an, dass solcher Verzicht dem Anspruche aus den in den Händen des Klägers befindlichen Inhaberpapieren nicht entgegengestellt werden könne. Der Entscheidungsgrund kann ungeprüft bleiben, da sich die getroffene Entscheidung selbst aus einem anderen Grunde rechtfertigt. § 526 Civilprozessordnung. Das Berufungsgericht wirft selbst die Frage auf, ob der blosse Besitz der Dividendenscheine zu einem Anspruche, welcher wie der vorstehende von den bei Abschluss der betreffenden Geschäftsjahre seitens der Gesellschaftsorgane in Betreff der Gewinnvertheilung getroffenen Festsetzungen absieht, und mittelst dessen die Gewinnvertheilung entgegen jenen Festsetzungen in der Weise, wie sie nach dem Statut hätte erfolgen sollen, beansprucht wird, berechtigt. Das Berufungsgericht erkennt an, dass nicht dem Besitzer des Dividendenscheins, sondern nur

*) Vgl. Vorentscheidung des Kammergerichts zu Berlin vom 1. Juli 1885; Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. IV. S. 205—209.

dem Aktionär das Recht auf Feststellung der statutenmässigen Dividende zustehe. Diese Feststellung erachtet es aber durch die geschehene Feststellung der Bilanzen für 1873 und 1874 bewirkt und damit dem Dividendenscheinbesitzer das Recht auf die entsprechende Dividende erworben, so dass es ihm durch statutenwidrige Gesellschaftsbeschlüsse auf Verwendung des betreffenden Gewinnes zu anderen Zwecken nicht wieder habe entzogen werden können. Diese Auseinanderhaltung der Feststellung der Bilanz mit dem daraus hervorgehenden Ergebnisse eines bestimmten Reingewinnes und der Bestimmung seiner Vertheilung erscheint nicht zutreffend. Das Gesetz betrachtet die Bestimmung der Gewinnvertheilung als einen zum Anschluss des Geschäftsjahres gehörigen Akt neben der Bilanzfeststellung, beziehentlich der Feststellung des Gewinnes. Der Artikel 209 Ziffer 7 erfordert die Bestimmung der Grundsätze, nach welcher die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn zu berechnen und auszuzahlen ist. Nach Artikel 225a soll der Aufsichtsrath die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung prüfen. Im Artikel 224 ist neben der Einsicht und Prüfung der Bilanz von der Bestimmung der Gewinnvertheilung die Rede. Diese Vorschriften haben nicht blos den besonderen Fall vor Augen, dass nach dem Statute die Art der Vertheilung des Gewinnes nicht fest geregelt, sondern dem Belieben der Generalversammlung überlassen ist. Wo das Erstere der Fall ist, wird freilich thatsächlich oft die ausdrückliche Festsetzung, dass der Gewinn entsprechend dem Statute zu vertheilen, unterbleiben. Sie ist alsdann implicite in der Bilanz oder Gewinnfeststellung enthalten. Davon kann natürlich keine Rede sein, wenn die Bilanzfeststellung von einem Gesellschaftsbeschlusse begleitet ist, wonach der Gewinn eben nicht auf die Gewinnbezugsanrechte für das betreffende Jahr vertheilt, sondern zu anderen Zwecken verwendet wird. Ob dieser Beschluss dem Statut zuwiderläuft, darauf kommt es bei der Frage des Rechts, welches der blosse Dividendenschein gewährt, ebensowenig an, wie, ob der Beschluss der Bilanzfeststellung selbst durch Anwendung mit dem Statut in Widerspruch stehender Grundsätze der Bilanzziehung zu dem Ergebniss eines zu geringen Gewinnes oder des Fehlens eines solchen führt. Das gesellschaftliche Recht ist nach dem Gesetz allein an die Aktie geknüpft, und wird nur mit dieser übertragen. Soweit in Bezug auf die Feststellung des Gewinns und seiner Vertheilung eine Mitwirkung der Aktionäre stattfindet, sind es die Aktionäre als solche, welche in der Generalversammlung diese Mitwirkung ausüben. Soweit in dem Statut die Gewinnermittelung und seine Vertheilung fest geregelt ist, kann der einzelne Aktionär verlangen, dass diesen Grundsätzen entsprechend verfahren werde, und braucht er entgegenstehende Beschlüsse nicht zu dulden. Aber immer ist

es auch hier der Aktionär als solcher, der die betreffenden Rechte auszuüben hat. Wie er allein zur Anfechtung entgegenstehender Beschlüsse legitimirt ist, so ist eben er allein zur Entschliessung, ob er mit der Abweichung vom Statute einverstanden sein will, befugt. Auch der statutenwidrige Beschluss vermag, wenn die Statutenwidrigkeit nur in einer Verletzung der den Einzelaktionären zustehenden Rechte beruht, beim Einverständniss aller Aktionäre mit demselben einen wirksamen Rechtszustand zu begründen. Dies entspricht der Natur der aktienrechtlichen Vereinigung und muss als Recht schon nach dem Handelsgesetzbuch und der Novelle vom 11. Juni 1870, welche Gesetze für den vorliegenden Fall allein in Betracht kommen, gelten. Der Dividendenschein hat nur die Funktion zur Erhebung des Gewinnes, soweit ein solcher mittelst der die Ergebnisse des Geschäftsjahres und ihre Verwendung festsetzenden Abschlussakte zur Vertheilung an die Aktionäre angewiesen worden ist. Für diesen Anspruch ist er das Erhebungspapier, seine Stellung auf Inhaber bedeutet nichts anderes, als dass zur Geltendmachung dieses Anspruches jeder Inhaber legitimirt sein soll. Dass der Dividendenschein möglicherweise schon vor jenen Abschlussakten von der Aktie getrennt und selbständig in Zirkulation gesetzt sein kann, ist rechtlich indifferent. Das Gesetz sieht die betreffenden Abschlussakte, wenn sie auch thatsächlich wegen der für ihre Vorbereitung erforderlichen Zeitdauer erst einige Zeit nach Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres erfolgen, als mit Ablauf derselben erfolgend an und lässt die demnach vorzeitige Trennung des Dividendenscheins unberücksichtigt, vergleiche Artikel 224. Die Rechtsausführungen des Reichs-Oberhandelsgerichts in der Entscheidung Bd. 9 S. 273 ff., auf welche das Berufungsgericht selbst Bezug nimmt, tragen bereits in weiterer Konsequenz das hier für den vorliegenden Fall gegebene Ergebniss in sich. Was von dem Falle gilt, wenn, obwohl Statut und Bilanzfeststellung einen schon jetzt zu vertheilenden Gewinn ergeben, doch die Vertagung der Gewinnauszahlung beschlossen ist, muss ebenso gelten, wenn in solchem Falle die Verwendung des Gewinnes zu anderen Zwecken beschlossen ist. Im vorliegenden Falle ist nun, wie thatsächlich feststeht, gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Bilanzen die Entschliessung der Auszahlung des danach sich ergebenden Gewinnes auf die Dividendenscheine pro 1871 und 1872 — offenbar auf Veranlassung des nach dem Statut formell zuständigen Verwaltungsraths der Gesellschaft — kund gegeben worden. Die Revisionsbegründung will zwar auch darin eine Gesetzesverletzung erblicken, dass das Berufungsgericht dies in seinen Entscheidungsgründen als thatsächlich feststehend angesehen hat, während nach dem Thatbestande Kläger sich in Bezug auf alle Behauptungen des Beklagten allgemein bestreitend ausgelassen habe. Indessen muss nach

der Sachlage angenommen werden, dass eben jenes allgemeine Bestreiten sich auf diese Behauptungen nicht bezogen hat. Schon diese Thatsachen genügten aber, um den Anspruch des Klägers, der sich eben nur auf die Abschlussakte, wie sie stattgefunden haben, stützen kann, als unbegründet darzuthun. Auch erscheint es dabei unerheblich, ob die betreffenden Generalversammlungen jene Beschlüsse der Verwendung der Gewinne, die unbestritten in Ausführung gebracht worden sind, genehmigt haben, was allerdings in diesem Prozesse nicht festgestellt worden ist. Nach dem Statut lag die Feststellung der Bilanz, sowie die Anordnung der Auszahlung der Dividende also auch die Entschliessung in Betreff der Auszahlung dem Verwaltungsrathe ob. Das Statut ergiebt, dass noch, ehe die betreffenden Generalversammlungen stattfanden, die Auszahlung der Dividende schon erfolgt sein konnte. Nach den angegebenen Daten der Veröffentlichungen der Bilanzen mit Auszahlungskundgebung und der Tage der Generalversammlungen muss dies auch in Bezug auf die hier in Betracht kommenden Jahre der Fall gewesen sein, dass nun aber in den beiden Generalversammlungen jene Auszahlungsentschliessungen nachträglich durch Beschluss beseitigt worden wären, so dass Kläger auf die Beschlüsse in diesen Versammlungen seine Rechte stützen konnte und wollte, davon kann nach der ganzen Sachlage nicht die Rede sein. Hiernach kann es unerörtert bleiben, ob es überhaupt zutreffend ist, das, was hier in Abschliessung der Geschäftsjahre 1873 und 1874 geschehen ist, blos wegen seiner rechnungsmässigen Form als Feststellung von vertheilungsmässigen Gewinnen für diese Jahre unter Bestimmung ihrer Verwendung zu anderen Zwecken als zu einer Vertheilung auf die Gewinnbezugsrechte für diese Jahre zu charakterisiren, ob nicht vielmehr von dem Gesichtspunkte aus, dass die Nachbezugsforderungen der Dividendenscheine aus früheren Jahren wahre, wenn auch lediglich aus den späteren Gewinnen zu bezahlende Gläubigerforderungen sind, in Betreff deren, wenn auch zu Unrecht, angenommen werde, dass sie zu befriedigen waren, ehe ein Gewinn auf die laufenden Jahre vertheilt werden konnte, in Wahrheit eine Bilanzfeststellung stattgefunden hat, Inhalts welcher sich nach Ansatz aller zu berücksichtigenden Passiva überhaupt kein vertheilungsfähiger Ueberschuss ergab.

Hiernach war die erhobene Revision zurückzuweisen. Wenn der betreffende diese Entscheidung begründende Gesichtspunkt nicht bereits in den Urtheilen desselben Senats des Reichsgerichts vom 3. Januar 1883 (Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. IX S. 30 ff.) und vom 30. September 1885 in Sachen Berliner Handelsgesellschaft wider die Märkisch-Posener Eisenbahngesellschaft und Genossen Rep. I 204/85 zur Geltung gebracht worden ist, so hat dies seinen Grund darin, dass in jenen Sachen

die thatsächlichen Hergänge mittelst welcher die betreffenden zum Abschlusse gelangt waren, nicht festgestellt waren. Insbesondere hatte in der letztgedachten Sache das Berufungsgericht andere Einwendungen der Beklagten zur Erörterung gezogen, so dass da es für das Revisionsgericht an den erforderlichen Grundlagen für eine definitive Entscheidung im Sinne der jetzt getroffenen fehlte, es nur angezeigt erschien, für die damals erörterten Einwendungen die von dem Revisionsgericht in Abweichung von dem Berufungsgericht für maassgebend erachteten Gesichtspunkte zu bezeichnen.

Nr. 182. Entsch. des Preuss. Landgerichts I Berlin.*)

4. Strafkammer. Vom 3. Dezember 1885.

Ueber die Uebertragbarkeit der Eisenbahnretourbillets.

Der erste Richter hat den Angeklagten H. — unter Freisprechung desselben von der Anklage des versuchten Betruges — des Betruges, den Angeklagten Sch. der Beihülfe zu diesem von H. begangenen Betruge für schuldig erklärt und deshalb den Angeklagten H. zu einem Monat, den Angeklagen Sch. zu sechs Wochen Gefängniss verurtheilt, beiden Angeklagten auch die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Auf die von dem Angeklagten Sch. gegen diese Entscheidung eingelegte Berufung hat das Berufungsgericht durch Urtheil vom 17. März 1884 unter Aufhebung der Vorentscheidung, soweit sie den Angeklagten Sch. angeht, diesen Angeklagten des versuchten Betruges für schuldig erklärt und ihn wiederum kostenpflichtig zu sechs Wochen Gefängniss verurtheilt.

Nachdem jedoch der Angeklagte Sch. gegen das Urtheil des Berufungsgerichtes die Revision eingelegt, hat das Revisionsgericht dieses Urtheil unterm 15. Dezember 1884 aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Die rechtliche Beurtheilung, von welcher das Revisions-Gericht hierbei ausgegangen, bedurfte einer Erörterung nicht, da bei der erneuten Hauptverhandlung zweiter Instanz die der Anklage zu Grunde liegenden thatsächlichen Annahmen keine genügende Bestätigung gefunden haben, und daher schon aus thatsächlichen Gründen eine dem Angeklagten Sch. nachtheilige thatsächliche Feststellung nicht getroffen werden konnte.

In der Anklage nämlich, welcher entsprechend der Beschluss über Er-

*) Fortsetzung zu der Entsch. des Kammergerichts Berlin vom 15. Dezember 1884; Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. IV, S. 21—23. In Rücksicht auf die anderweitige thatsächliche Feststellung ist die sehr interessante Rechtsfrage im vorliegenden Falle nicht zum Austrage gekommen. Vgl. jedoch v. Ihering, Jahrb. f. d. Dogmatik des heutigen Römischen und Deutschen Privatrechts. Bd. 23 (N. F. Bd. 2), S. 190 ff. und dagegen die Abhandlung in der Ztg. d. Ver. Deutsch. Eisenb. Verw. 1885, Nr. 94, S. 1193—1195 von Dr. L.

öffnung des Hauptverfahrens ergangen ist, wird Sch. lediglich der Anstiftung zu demjenigen Betruge beschuldigt, welchen H. am 28. August 1883 dadurch begangen haben soll, dass er einem unbekannt gebliebenen Reisenden zur Fahrt von Halle nach Berlin mit dem Zuge Nr. 12 wissentlich ein ungültiges Billet verkaufte.

Der Anstiftung zum Betruge soll Sch. sich dadurch schuldig gemacht haben, dass er seinerseits das ungültige Billet an H. veräusserte und diesen zum Weiterverkauf desselben an den Reisenden überredete.

Das erste Urtheil und das frühere Berufungsurtheil gehen nun in der That auf Grund der Aussage des Zeugen Stationsvorsteher P. davon aus, dass P. am 28. August 1883 zu Halle bei Revision des von dort nach Berlin abgehenden Zuges einen Reisenden mit einem ungültigen Billet für die Fahrt nach Berlin betroffen, der Reisende demnächst dem P. den H. als den Verkäufer dieses Billets bezeichnet und H. endlich zugestanden habe, er habe das Billet, nachdem er es zuvor von Sch. gekauft, an den Reisenden weiter verkauft.

Der Angeklagte Sch. hat demgegenüber stets behauptet, dass P. am 28. August 1883 den Zug Nr. 12 überhaupt nicht revidirt und daher auch an diesem Tage einem Reisenden bei dem Zuge ein ungültiges Billet nicht abgenommen habe, dass vielmehr am 28. August 1883 nur dem H. die vier bei den Akten befindlichen ungültigen Billets abgenommen worden seien, welche derselbe an einen Dritten weder verkauft habe, noch habe verkaufen wollen, und dass seine und des H. Zugeständnisse, wie sie etwa dem P. abgegeben worden seien, sich nur auf diese vier Billets bezogen hätten.

Bei seiner Vernehmung in der erneuten Hauptverhandlung zweiter Instanz hat nun der Zeuge P. nach Vorhaltung seiner unter dem frischen Eindrucke des Geschehenen erstatteten amtlichen Anzeige und seiner ersten eidlichen Aussage zur Verhandlung vom 16. Februar 1884 es als möglich zugegeben, dass er am 28. August 1883 den Zug Nr. 12 nicht revidirt, dass er demgemäss auch nicht an diesem, sondern an einem anderen Tage bei Zug 12 den Reisenden mit dem ungültigen Billet betroffen, dass dieser Reisende ihm den H. nicht als Verkäufer des Billets bezeichnet, dass H. nicht zugestanden habe, dieses Billet von Sch. gekauft und an den Reisenden verkauft zu haben, dass auch Angeklagter Sch. bezüglich dieses Billets ein Zugeständniss nicht abgegeben, dass vielmehr die vier bei den Akten befindlichen Billets, auf welche die Zugeständnisse des H. und Sch. sich bezogen, sämmtlich dem Ersteren bei seiner am 28. August 1883 erfolgten Festnahme abgenommen worden seien.

Nach dieser Bekundung des Zeugen P., auf dessen Bezichtigung die gegen Sch. erhobene Beschuldigung beruht, fehlt es offensichtlich an jedem

thatsächlichen Anhalt für die Feststellung der dem Sch. in der Anklage zur Last gelegten That, mag man dieselbe nun rechtlich — mit der Anklage als Anstiftung zum Betruge — oder mit dem ersten Urtheil als Beihülfe zum Betruge, oder endlich mit dem früheren Berufungsurtheile als einen gemeinschaftlich mit H. begangenen versuchten Betrug qualifiziren, wobei noch ganz davon abgesehen werden kann, dass P. nicht einmal anzugeben vermocht hat, aus welchem Grunde er das dem Reisenden abgenommene Billet, um welches es sich hier allein handelt, für ungültig gehalten habe.

Unter Aufhebung des den Angeklagten Sch. betreffenden Theiles der erstrichterlichen Entscheidung musste daher dieser Angeklagte, als der ihm zur Last gelegten That nicht überführt, von der gegen ihn erhobenen Anklage freigesprochen werden.

Nr. 183. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 4. Dezember 1885.

[Jurist. Wochenschr. 1886. Nr. 4. S. 34.]

Verhältniss des § 8 Abs. 2 zum § 9 des Preuss. Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874.

In Erwägung, dass der § 8 Abs. 2 Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874 die allgemeine Regel aufstellt, dass im Falle die Enteignung nur einen Theil eines bestimmten Grundstücks trifft, der Eigenthümer für diesen in Anspruch genommenen Theil, sowie für den Minderwerth des Restgrundstücks entschädigt wird, dass aber eine Pflicht des Enteignenden, auch solche Restparzellen gegen Entschädigung zu übernehmen, nach § 9 das. nur in dem Falle eintritt, wenn das Grundstück durch die Enteignung eine solche Zerstückelung oder Verkleinerung erleidet, dass erstere nach ihrer bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmässig benutzt werden können.

Nr. 184. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 8. Dezember 1885.

[Preuss. Verw. Bl. Jahrg. VII. S. 165.]

Haftung juristischer Personen (Fiskus) für die Verschuldung ihrer Vertreter und Bediensteten. (Gemeines Recht.)

Die neuere Rechtsentwickelung ist allerdings zu der Annahme gelangt, dass eine juristische Person, da dieselbe nur durch Vertreter handeln kann, für die Verschuldung ihrer Vertreter in gleicher Weise, wie eine natürliche Person für ihre eigene Verschuldung zu haften habe; die Verhaftung einer juristischen Person für die Verschuldung eines Bediensteten,

der nicht ihr Vertreter ist, ist nach denselben Grundsätzen zu beurtheilen, nach welchen sich auch die entsprechende Verhaftung einer natürlichen Person bestimmt.

Nr. 185. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 11. Dezember 1885.

[Preuss. Verw. Bl. Jahrg. VII. S. 167, 168.]

Enteignung. Entschädigung der dinglich Berechtigten.

Die Sachverständigen haben den Werth des Grundstücks als eines unbelasteten abzuschätzen. In der hiernach festgestellten Entschädigung empfängt der Eigenthümer zugleich die Mittel zur Abfindung Derjenigen, welche etwaige dingliche oder Nutzungsrechte an den enteigneten Grundstücken hatten. Das Gesetz (§ 8 Abs. 3 Gesetz, betr. die Befugnisse der Strombauverwaltung gegenüber den Ufereigenthümern an öffentlichen Flüssen vom 20. August 1883; § 48 Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874) giebt diesen Nebenberechtigten Mittel an, wie sie ihre Rechte dem bisherigen Eigenthémer gegenüber wahren können. Verzichten sie auf dieselben und erklärt sich insbesondere ein Realberechtigter damit einverstanden, dass der bisher auf dem ganzen Grundstück ruhende Kanon auf dem dem Expropriaten verbleibenden Restgrundstück unverkürzt haften bleiben solle, so ist die dadurch eintretende sogenannte Minderwerthigkeit des Restgrundstücks nicht eine Folge der Enteignung, für welche dem Expropriaten eine besondere Entschädigung zukommt. Er hat eine solche vielmehr dadurch bereits erhalten, dass er den Werth empfängt, den das enteignete Grundstück als unbelastetes hatte.

Nr. 186. Entsch. des Reichs-Versicherungsamts.

Vom 23. Dezember 1885.

[Amtl. Entsch. des R. V. A., Reichs-Anz. Nr. 105.]

Gewährung des Mehrbetrages an Krankengeld nach § 5 Abs. 9 des Unfallversicherungsgesetzes.

Die Bestimmungen des § 5 Abs. 9 a. a. O. gelten nur für Unfälle, welche sich nach dem Inkrafttreten des Gesetzes (1. Oktober 1885) ereignet haben. Auch ist es nach dem Wortlaute des Gesetzes nicht zweifelhaft, dass die vorgeschriebene Erhöhung des Krankengeldes zwei Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes zu erreichen hat. Wenn eine Krankenkasse ein fixirtes, nicht nach Maassgabe des Arbeitslohnes bemessenes Krankengeld zahlt, so ist der Arbeitslohn des verletzten Kassenmitgliedes gegebenen Falls besonders zu ermitteln und darnach der zu gewährende Zuschlag zu berechnen.

Den Berufsgenossenschaften ertheilt das Unfallversicherungsgesetz im Hinblick auf § 5 Abs. 9 a. a. O. keine Befugnisse. Insbesondere ist die Feststellung, Zahlung und Wiedereinziehung des Mehrbetrages an Krankengeld nach § 5 Abs. 9 a. a. O. eine Angelegenheit, welche allein die Krankenkassen, die verletzten Kassenmitglieder und die betheiligten Betriebsunternehmer angeht. Entstehen hierbei unter den Betheiligten Streitigkeiten, so liegt nach § 5 Abs. 11 a. a. O. die Entscheidung den zuständigen Landesbehörden, nicht dem Reichs-Versicherungsamt ob.

Was endlich die Verpflichtung der Krankenkassen zur Zahlung des Mehrbetrages an Krankengeld betrifft, so ist dieselbe nicht dadurch bedingt, dass der Kasse jedesmal erst „von dem Verletzten" der Nachweis erbracht wird, dass ein Betriebsunfall vorliegt. In vielen Fällen wird der Kasse durch die Theilnahme ihres Bevollmächtigten an der Unfalluntersuchung (§§ 45 und 54 des Unfallversicherungsgesetzes) das Material zur Beurtheilung des Unfalls geboten sein. In anderen Fällen wird die Einsichtnahme in die von dem Betriebsunternehmer erstattete Unfallanzeige bei der Orts-Polizeibehörde oder bei dem Vertrauensmann (Sektions-, Genossenschaftsvorstande) die erwünschte Orientirung herbeiführen. Auch ist es den Krankenkassen unbenommen, nach § 6 der zu § 5 Abs. cit. diesseits erlassenen Ausführungsvorschriften vom 30. September 1885 („Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts" S. 283, 284) dem betreffenden Unternehmer von dem Anspruche des Verletzten vorerst Mittheilung zu machen und dessen Erklärung herbeizuführen.

Nr. 187. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Straf-Senat. Vom 23. Dezember 1885.

[Entsch. des Reichsger., Besondere Beilage zum Deutsch. Reichs- u. Preuss. Staats-Anz. 1886. S. 51–52.]

Der zollamtliche Waarenverschluss fällt unter den Begriff der öffentlichen Urkunde, die fälschliche Herstellung oder Verfälschung eines solchen ist Urkundenfälschung.

Die von der Revision aufgeworfene Frage, ob bei einem durch eine Zahl von Bleien angelegten zollamtlichen Verschlusse eines Collo die einzelne Plombe als eine Urkunde angesehen werden könne, bedarf keiner Beantwortung, weil das angefochtene Urtheil davon ausgeht, dass der bei der Zoll- und Steuerabfertigungsstelle auf dem Central-Personenbahnhof in Köln durch zwei Plomben hergestellte Verschluss der betreffenden Kiste nach Abhandenkommen eines dieser Bleie durch Befestigung eines anderen an der Verschnürung verfälscht worden sei. Diese Annahme ist als rechtsirrthümlich nicht zu bezeichnen. Der Waarenverschluss ist das Mittel, sich zu versichern, dass die Waare bis zur Lösung des Verschlusses durch

das berechtigte Amt nach Menge und Gattung und Beschaffenheit unverändert erhalten bleibe. Indem der zollamtliche Verschluss je nach der Bestimmung des abfertigenden Amts durch Anlegung eines oder mehrerer ausgeprägten Bleie (Plomben) erfolgt, beurkundet dieses Verschlussmittel, dass der Inhalt des verschlossenen Kollo mit demjenigen übereinstimmt, welcher dem Eingangszollamt zur Abfertigung in das Binnenland zugeführt wurde. Der Waarenverschluss fällt damit unter den Begriff der öffentlichen Urkunde, für deren fälschliche Anfertigung — an Stelle amtlichen Verschlusses — oder Verfälschung — durch Abänderung desselben, sei es in unverletztem Zustande, sei es zum Ersatz unabsichtlich verletzten Verschlusses (Vereinszollgesetz § 96 Abs. 2) — der § 267 Strafgesetzbuchs Bestimmung trifft. Es hat denn auch die Gesetzgebung selbst auf den amtlich erfolgten Waarenverschluss die Bezeichnung als Urkunde und auf die fälschliche Herstellung oder Verfälschung eines solchen den Begriff der Urkundenfälschung angewendet, indem der § 159 Vereinszollgesetzes für den Fall des Zusammentreffens einer solchen Fälschung mit einer Contrebande oder Defraudation neben der Zollstrafe die durch die Landesgesetze für die Fälschung öffentlicher Urkunden festgesetzte Strafe eintreten lässt. Diese durch den Bleiverschluss hergestellte Beurkundung, dass die bei dem Ausfertigungsamt zur Ablassung an das Empfangsamt deklarirten — nicht verzollten — Waaren (Vereinszollgesetz §§ 33, 41, 42) diejenigen sind, welche in dem Kollo bei der zollamtlichen Abfertigung vorgefunden werden, wird aber auch durch nur theilweise unberechtigte Abänderung gefälscht, und der Umstand, dass die Sicherung des richtigen Eingangs der eingeführten Waaren am inländischen Bestimmungsorte ebensowohl, wie durch das unverletzt Erhalten der Plombirung durch Ein Blei auch durch Herstellung mehrfacher Bleie beschafft werden kann, schliesst nicht aus, dass der im Einzelfall gewählte amtliche Verschluss durch Anfügung auch nur eines unechten Bleies verfälscht wird. Vergl. Vereinszollgesetz § 94 Abs. 2 Satz 1.

Auch bedurfte es nicht einer Feststellung im Urtheil, dass die Steuerbeamten allein zuständig seien, Plomben an zollpflichtigen Waarensendungen anzubringen, da vorliegend die Steuerbehörde den Verschluss durch zwei Plomben bewirkt hatte und die eine dieser Plomben durch eine andere ersetzt worden ist. Dass diese Ersetzung in rechtswidriger Absicht zwecks Täuschung geschehen, ist damit festgestellt, dass der Angeklagte den amtlichen Verschluss gekannt hat und kein Recht zu dessen Veränderung hatte.

Nr. 188. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 5. Januar 1886.

[Preuss. Verw. Bl. Jahrg. VII. S. 168.]

Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874. Der Klage des in seinem Privatrechte beeinträchtigten Eigenthümers eines Nachbargrundstücks kann die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges dann nicht entgegengesetzt werden, wenn der Unternehmer ohne Anordnung der Verwaltungsbehörde thatsächlich in die Nachbarrechte eingegriffen hat.

„In Erwägung, dass das Eigenthum an einem Grundstücke nach Art. 671 Rhein. bürg. G.B. kraft Gesetzes das Recht in sich schliesst, die Anlagen von Hecken auf dem Nachbargrundstücke innerhalb einer gewissen Entfernung von der Grenze zu verbieten, und dem Eigenthümer dieses Rechts ebenso, wie das Eigenthum selbst, nur im gesetzlichen Wege zu Zwecken des öffentlichen Nutzens entzogen werden kann; dass das Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874 den Bezirksregierungen die Leitung und Durchführung der Enteignung überträgt und dieselben, soweit nicht bereits die Königl. Verordnung Bestimmungen getroffen hat, sowohl über Gegenstand, Umfang und Zeit der Enteignung, als über diejenigen Anlagen Beschluss zu fassen haben, welche dem Unternehmer im öffentlichen Interesse und im Interesse der benachbarten Grundstücke obliegen, während den Gerichten nur die Entscheidung über die von dem Unternehmer zu leistende Entschädigung zusteht; dass hiernach die Grenze für die Zulässigkeit des Rechtsweges durch die von der Verwaltungsbehörde gefassten Beschlüsse, nicht aber durch die von dem Unternehmer ohne Anordnung der zuständigen Behörde thatsächlich getroffenen Einrichtungen bestimmt wird; dass daher der Klage des in seinem Privatrechte beeinträchtigten Eigenthümers eines Nachbargrundstückes die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges nicht entgegengesetzt werden kann, wenn der Unternehmer ohne Anordnung der Verwaltungsbehörde thatsächlich in die Nachbarrechte eingegriffen hat," hat das Reichsgericht den Kassationsrekurs verworfen.

Nr. 189. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Straf-Senat. Vom 7. Januar 1886.

[Jurist. Wochenschr. 1886. S. 107.]

§ 164 Vereins-Zollgesetz vom 1. Juli 1869. Verjährung von Zolldefraudationen.

Alle Zolldefraudationen, auch solche, welche nach dem Strafmaasse des § 164 als Uebertretungen erscheinen, verjähren in drei Jahren.

Nr. 190. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

4. Civil-Senat. Vom 7. Januar 1886.

[Jurist. Wochenschr. 1886. Nr. 9, S. 80. — Preuss. Verw. Bl Jahrg. VII. S. 200.]

Der Geschäftsbetrieb der Eisenbahnen stellt sich als Gewerbebetrieb dar, gleichviel ob er von einer einzelnen physischen Person, von einer Aktiengesellschaft oder vom Staate ausgeübt wird.

„Eine reichs- oder landesgesetzliche Definition des Begriffs eines Gewerbes existirt nicht. Einer allgemeinen Bestimmung dieses Begriffs bedarf es auch hier nicht. Es kann nicht bezweifelt werden, und wird auch vom Beklagten nicht bezweifelt, dass der Betrieb eines Eisenbahnunternehmens an sich den Betrieb eines Gewerbes ausmacht (s. Art. 390, 421 H.G.B., § 6 R.Gew.O.). Der Charakter des Gewerbes wird wesentlich durch die Natur der betriebenen Geschäfte und durch die Art, den Umfang und den wirthschaftlichen Zweck des Geschäftsbetriebes bestimmt, und für den Charakter des Gewerbes ist es daher gleichgültig, von wem dasselbe betrieben wird, ob von einer einzelnen physischen Person, ob von einer Aktien-Gesellschaft, einer öffentlichen Korporation oder gar vom Staate. In der Hand des Staates würde der Betrieb einer Eisenbahn für eigene Rechnung nur dann nicht als ein Gewerbebetrieb aufzufassen sein, wenn er, wie Beklagter allerdings behauptet, der blosse Ausfluss eines Staatshoheitsrechts oder eines Regals wäre. Darin, dass Letzteres vorliegend nicht der Fall ist, muss dem Richter beigepflichtet werden. Die Oberschlesische Eisenbahn ist anfänglich von einer Aktien-Gesellschaft, in deren Eigenthum sie stand, demnächst vom preussischen Staat seit dem Jahre 1857 für Rechnung der Eigenthümerin, in neuerer Zeit in Folge des Gesetzes vom 24. Januar 1884 für Rechnung des Staats verwaltet und betrieben worden. Dieses Eisenbahnunternehmen hat jedenfalls, so lange es zum Vortheil der Aktien-Gesellschaft ausgebeutet wurde, auch während der Verwaltung durch den Staat einen Gewerbebetrieb dargestellt, und der Uebergang der Nutzungen auf den Staat hat keine wesentliche Aenderung in der Natur und dem Gegenstande der betriebenen Geschäfte hervorgebracht, so dass er die Existenz und den Charakter des bis dahin betriebenen Gewerbes nicht berühren konnte. Es ist ist nicht abzusehen, wie lediglich der Umstand, dass vertragsmässig der Staat mit der Unterhaltung auch die Einkünfte der Bahn für sich übernahm, dem Geschäfte den Charakter eines Gewerbes entzogen haben kann. Aber auch im Allgemeinen gehört der Eisenbahn-Bau und Betrieb nicht zu den nutzbaren Regalien des Staates. [Wird weiter ausgeführt.]“

Nr. 191. Entsch. des Reichs-Versicherungsamts.

Vom 8. Januar 1886.

[Amtl. Entsch. des R.V.A., Reichs-Anz. Nr. 109.]

Zweck und Gang der Unfalluntersuchungen durch die Orts-Polizeibehörden nach §§ 53, 54 des Unfallversicherungsgesetzes.

Der Vorstand einer Berufsgenossenschaft hatte beantragt, die Orts-Polizeibehörden anzuweisen, den zur Theilnahme an den Unfalluntersuchungen nach § 54 des Unfallversicherungsgesetzes berechtigten Personen geraume Zeit, etwa acht Tage, vor Beginn der Untersuchung von den anberaumten Terminen Kenntniss zu geben. Das Reichs-Versicherungsamt hat darauf erwidert, dass der Gesetzgeber, wie die Fassung des § 53 des Unfallversicherungsgesetzes erkennen lässt, die Einleitung der bezeichneten Untersuchungen dem Ermessen der Orts-Polizeibehörden mit der Maassgabe überlassen hat, dass dieselbe „sobald wie möglich“ erfolgen soll (vergl. auch die Motive zu § 53 cit.).

Bei den Untersuchungen kommen nicht ausschliesslich die Interessen der Berufsgenossenschaft in Frage, vielmehr müssen gerade die schwereren Fälle, namentlich also Unfälle mit tödtlichem Ausgange, schwere Verletzungen bei Bränden und Explosionen etc. auch aus anderen, insbesondere aus polizeilichen und strafrechtlichen Gesichtspunkten sofort untersucht werden. Die hierzu erforderliche Aufnahme des Befundes, sowie viele andere Untersuchungshandlungen führen in den meisten Fällen nur dann vollständig zum Ziele, wenn sie möglichst bald nach dem Unfall vorgenommen werden; auch können dieselben ihrer Natur nach in manchen Fällen nicht wiederholt werden.

Im Hinblick auf diese Verhältnisse werden allgemeine Vorschriften über die Zuziehung von Genossenschaftrorganen zur Untersuchung von Betriebsunfällen in der beantragten Richtung nicht getroffen werden können; vielmehr werden die Orts-Polizeibehörden den Vorschriften des Unfallversicherungsgesetzes schon dadurch entsprechen, dass sie die gedachten Organe thunlichst frühzeitig von den angesetzten Untersuchungsterminen benachrichtigen, wobei dem Willen des Gesetzes Genüge geleistet ist, wenn jedesmal entweder der Genossenschaftsvorstand oder, sofern die Genossenschaft in Sektionen getheilt ist bezw. von der Genossenschaft Vertrauensmänner bestellt sind, der Sektionsvorstand oder der Vertrauensmann von der Einleitung der Untersuchung rechtzeitig in Kenntniss gesetzt wird.

Es darf erwartet werden, dass in dieser Hinsicht bald eine allen Betheiligten gerecht werdende Geschäftspraxis sich bilden wird. Den Genossenschaftsorganen bleibt eventuell überlassen, von dem nach § 55 des Unfall-

versicherungsgesetzes denselben zustehenden Rechte, das Untersuchungsprotokoll etc. einzusehen etc., Gebrauch zu machen und auch sonst nach eigenem Ermessen dem betreffenden Vorgange näher zu treten.

Nr. 192. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Straf-Senat. Vom 11. Januar 1886.

[Jurist. Wochenschr. 1886. S. 105, 106.]

§§ 267, 268 R.Str.G.B. Fälschung des Frachtbriefs.

Unbefugte Abänderungen eines Frachtbriefes, welche vorgenommen werden, ehe durch Aufdrückung des Expeditionsstempels der Frachtvertrag abgeschlossen ist, sind, wenn von dem gefälschten Frachtbriefe zum Zwecke der Täuschung Gebrauch gemacht wird, als Urkundenfälschung strafbar.

Nr. 193. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Straf-Senat. Vom 12. Januar 1886.

[Jurist. Wochenschr. 1886. S. 108.]

Reichsgesetz vom 29. Mai 1885, betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben. Verantwortlichkeit des Vorstandes einer Aktiengesellschaft.

Für Uebertretungen des Stempelgesetzes, welche beim Geschäftsbetriebe einer Aktiengesellschaft vorkommen, sind die Vorstandsmitglieder strafrechtlich haftbar, gleichviel ob sie das stempelpflichtige Schriftstück unterzeichnet hatten oder ob sie mit dem Geschäft, in welchem es ausgefertigt wurde, befasst waren.

Nr. 194. Entsch. des Reichs-Versicherungsamts.

Vom 19. Januar 1886.

[Amtl. Entsch. des R.V.A., Reichs-Anz. Nr. 112.]

§ 10 Abs. 1 und § 71 Abs. 2 Unfallversicherungsgesetz. Aufstellung der Lohnnachweisungen für Arbeiter, welche einen geringeren, als den für Erwachsene festgesetzten ortsüblichen Tagelohn beziehen.

Ein erwachsener Arbeiter, welcher trotz seiner vollendeten Ausbildung weniger als den ortsüblichen Tagelohn Erwachsener verdient, ist bei der Aufstellung der Lohnlisten und der Umlageberechnung nur mit seinem wirklich verdienten Lohne in Ansatz zu bringen. Es ergiebt sich dies aus dem Wortlaute der §§ 10 Abs. 1 und 71 Abs. 2 des Unfallversicherungsgesetzes, und es steht dem auch nicht entgegen, dass nach § 5 Abs. 5 a. a. O. bei Betriebsunfällen solcher Arbeiter die Rente nach dem von der höheren Verwaltungsbehörde für Erwachsene festgesetzten ortsüblichen Tagelohn zu berechnen ist.

Anders verhält es sich bei jugendlichen Arbeitern und solchen Personen, welche wegen noch nicht beendigter Ausbildung keinen oder einen geringen Lohn (d. i. einen geringeren Lohn als den ortsüblichen Tagelohn Erwachsener) beziehen. Bei diesen ist sowohl für die Lohnnachweisung und Umlageberechnung, als auch für die Rentenfestsetzung gemäss § 3 Abs. 3, § 5 Abs. 5, § 10 Abs. 1 und § 71 Abs. 2 a. a. O. der für Erwachsene festgesetzte ortsübliche Tagelohn in Ansatz zu bringen.

Hierbei folgt aus der im § 3 Abs. 3 und im § 5 Abs. 5 enthaltenen Hinweisung auf den § 8 des Krankenversicherungsgesetzes, dass für Arbeiterinnen der gemäss § 8 cit. für weibliche Arbeiter festgesetzte ortsübliche Tagelohn Erwachsener zu Grunde zu legen ist.

Nr. 195. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.*)

5. Civil-Senat. Vom 20. Januar 1886.

Der Fiskus haftet, wie andere juristische Personen, für die Handlungen seiner Vertreter sowohl bei kontraktlichen Verpflichtungen wie auch bei den durch spezielle Gesetze ihnen auferlegten positiven Verbindlichkeiten.

Der Bau einer Brücke über die Lohe in den Jahren 1882 und 1883 war von der O. Eisenbahngesellschaft (an deren Stelle jetzt der beklagte Fiskus getreten ist) dem Regierungs-Baumeister S. und dem Bauführer W. aufgetragen. Einzelne Maurerarbeiten hatte ein Unternehmer E. übernommen. Die beiden gedachten Baubeamten haben die Ausführung des ganzen Baues geleitet. Ihnen ist auch die Abgrabung des Lohedeiches durch E. bekannt gewesen. Sie haben jedoch die Genehmigung des Bezirksrathes zu der Abgrabung gemäss § 1 des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 und § 121 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 nicht eingeholt. Am 18. und 19. Juni 1883 haben die Gewässer der Lohe den abgegrabenen und damals noch nicht wiederhergestellten Deich durchbrochen und die Ländereien der Kläger beschädigt.

Für diese Beschädigung hält der Berufungsrichter die O. Eisenbahngesellschaft resp. den Eisenbahnfiskus verantwortlich, weil deren Beamte durch Nichteinholen der Genehmigung zur Abgrabung schuldbarer Weise gegen das im § 1 des Deichgesetzes gegebene polizeiliche Verbot gehandelt haben.

Die von dem Beklagten gegen diese Entscheidung eingelegte Revision ist unbegründet.

Der Angriff des Beklagten ist vorzugsweise gegen die Annahme des Berufungsrichters gerichtet, dass hier ein Fall, in welchem juristische Per-

*) S. Vorentscheidung des Ober-Landesgerichts Breslau vom 21. Mai 1885; Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 4, S. 173.

sonen für Handlungen oder Unterlassungen ihrer Vertreter haften, vorliege. Das allgemeine Landrecht hat diese Haftung allerdings nicht generell geordnet. Die konstante Praxis sowohl des früheren Obertribunals als des früheren Reichs-Oberhandelsgerichts und jetzt des Reichsgerichts nimmt jedoch an, dass juristische Personen, und insbesondere auch der Fiskus, für die Handlungen ihrer Vertreter haften:

1. bei kontraktlichen Verpflichtungen und
2. bei den durch spezielle Gesetze ihnen auferlegten positiven Verbindlichkeiten. (Vergl. das Urtheil des Reichsgerichts, 5. Civil-Senats, bei Gruchot Beiträge Bd. 29, S. 871 und die dortigen Citate.)

Von dieser rechtlichen Grundlage geht auch der Berufungsrichter bei seiner Entscheidung aus. Die Frage, was unter einer durch spezielle Gesetze auferlegten Verbindlichkeit zu verstehen sei, wird von den Instanzrichtern verschieden beantwortet.

Der erste Richter nimmt an, der Fall trete nur ein, wenn eine der juristischen Person durch spezielles Gesetz auferlegte Verbindlichkeit verletzt werde. Mit Recht bezeichnet jedoch der Berufungsrichter diese Auffassung als zu beschränkt. Eines Spezialgesetzes für juristische Personen bedarf es nicht. Der Sinn des von der Judikatur zum Ausdruck gebrachten Rechtsgrundsatzes geht vielmehr dahin, dass Verpflichtungen, welche aus polizeilichen Gründen, also z. B. behufs Sicherung des Verkehrs, Schutz gegen Unglücksfälle etc. bestimmten Personen auferlegt werden, von diesen selbst erfüllt werden müssen, und dass es ihnen nicht erlaubt ist, diejenigen, welche durch Nichtbefolgung solcher Vorschriften verletzt sind, an ihre Beauftragten, Vertreter oder Beamte zu verweisen. In Anwendung dieses Grundsatzes sind in einer Reihe von Fällen juristische Personen, wenn sie als Eigenthümer von Grundstücken, Bauunternehmer oder Gewerbetreibende von dem polizeilichen Gebote betroffen wurden, bei Verschuldung ihrer Vertreter für selbst haftbar erklärt worden. Ein solcher Fall liegt auch hier vor. Es unterliegt zunächst keinem Bedenken, dass § 1 des Deichgesetzes ein polizeiliches Gebot enthält, vor der Aenderung von Deichen oder Dämmen die behördliche Genehmigung einzuholen. Gegen dieses Gebot hat der p. E. gehandelt, indem er einen Theil des Lohedammes ohne behördliche Genehmigung abgrub und die so gewonnene Fläche, wie der Berufungsrichter feststellt, zum Bauplatz nahm. Wenn die mit der Bauleitung betrauten Beamten dies sahen und duldeten, ohne die Genehmigung der zuständigen Behörde nachzusuchen, so liegt darin eine schuldbare Vernachlässigung der gesetzlichen Anordnung. Durch die Behauptung, es hätten die Deich- oder Polizeibeamten die Anzeige erstatten müssen, kann der Beklagte das schuldvolle Benehmen seiner Vertreter nicht

entkräften. Denn das Gesetz verpflichtet zunächst diejenigen, welche die verbotene Handlung vorgenommen haben. Für sie bildet es keine Entschuldigung, dass vielleicht auch noch andere Beamte ihrer Pflicht nicht nachgekommen sind. Der Berufungsrichter hat deshalb mit Recht angenommen, dass hier ein Fall vorliegt, in welchem juristische Personen für schuldbare Handlungen ihrer Beamten haften.

Nr. 196. Entsch. des Reichs-Versicherungsamts.

Vom 20. Januar 1886.

[Amtl. Entsch. des R.V.A., Reichs-Anz. Nr. 117.]

Die Erdausschachtung als selbstständiges Gewerbe ist an und für sich nicht versicherungspflichtig.

Die Beschwerde eines Erdausschachtungs-Unternehmers gegen die Ablehnung seiner Aufnahme in das Kataster einer Baugewerks-Berufsgenossenschaft hat das Reichs-Versicherungsamt aus dem Grunde zurückgewiesen, weil der Beschwerdeführer als ein Gewerbetreibender, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Maurer- oder Brunnen-Arbeiten erstreckt — vergl. § 1 Abs. 2 des Unfallversicherungsgesetzes — nicht anzusehen war Die als selbstständiges Gewerbe betriebene Ausschachtung von Erde bei Grundarbeiten behufs Ausführung von Gebäuden ist nach Maassgabe des Gesetzes vom 6. Juli 1884 an und für sich nicht versicherungspflichtig (vergl. Bescheid vom 29. Januar 1886).

Nr. 197. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Civil-Senat. Vom 25. Januar 1886.

[Jurist. Wochenschr. 1886. Nr. 9 u. 10, S. 75.]

Die Erlangung einer Eisenbahn-Konzession macht nicht zum Kaufmann. Daher ist die Bestellung von Eisenbahnvorarbeiten an sich kein Handelsgeschäft, sondern fällt unter das bürgerliche Recht, wenn sie Seitens eines Nicht-Kaufmanns erfolgt.

Die Bestellung von Vorarbeiten zur Ausführung einer Pferdeeisenbahn könnte als Handelsgeschäft nur aufgefasst werden, wenn sie von einem Kaufmann im Betriebe seines Handelsgewerbes aufgegeben wäre. Nun war aber der Beklagte nicht Kaufmann; er ist es auch nicht dadurch geworden, dass er eine Konzession zum Bau und zum Betrieb einer erst zu bauenden Pferdeeisenbahn erlangt hat. Die Anstalt für den Transport von Personen, durch deren gewerbemässigen Betrieb der Beklagte Kaufmann hätte werden können, lag noch in weiter Ferne und ist in seiner Person niemals existent geworden. Zunächst handelt es sich um den Bau der Eisenbahn; die

Verträge über Vorarbeiten, welche er zu diesem Behuf vornehmen liess, fallen unter das bürgerliche Recht. Aus demselben Grunde war die Vereinigung des Beklagten mit X., die Konzession zum Bau und Betrieb einer Pferdeeisenbahn zu erlangen, sodann, wenn es etwa möglich sein würde, die Bahn selbst zu bauen, keine Vereinigung zu Handelsgeschäften.

Nr. 198. Entsch. des Oesterr. Verwalt. Gerichtshofes.

Vom 25. Januar 1886.

[Oesterr. Centralblatt für Eisenbahnen etc. 1886. S. 448.]

Die Erwägung des öffentlichen Interesses bei Durchführung des Enteignungsverfahrens zu Eisenbahnzwecken im konkreten Falle erscheint dem Ermessen der Administrativbehörden anheimgegeben.

Der Verwaltungsgerichtshof hat nun mit Beschluss vom 25. Januar 1886, Z. 160, die Beschwerde des R. und der M. W. gegen die Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 19. September 1885, Z. 14 535, betreffend die Enteignung von Grundstücken für Zwecke einer Flügelbahn der Oesterr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft zum Wettrennplatze in der Freudenau im k. k. Prater, auf Grund der §§ 3, lit. e, und 21 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.G.Bl. Nr. 36 ex 1876 ohne Fortsetzung des Verfahrens zurückgewiesen, weil sich aus den vom Verwaltungsgerichtshofe eingesehenen Akten über die administrative Verhandlung ergeben hat, dass die Gemeinnützigkeit des Bahnunternehmens, für dessen Herstellung und Betrieb die angefochtene Enteignung erfolgt ist, zum Theile mit Rücksicht auf eine Erklärung des Reichs-Kriegsministeriums ausgesprochen wurde, wonach die durch das Bahnprojekt gebotene Möglichkeit der Einwaggonirung grösserer Kavallerie-Abtheilungen in der Endstation dieser Bahn und die hierdurch herbeizuführende Entlastung der Wiener Hauptbahnhöfe in militärischer Hinsicht, insbesondere in dem Falle einer Mobilisirung, in dem öffentlichen Interesse gelegen erscheint, die Erwägung des öffentlichen Interesses in einer derartigen Frage aber dem Ermessen der Administrativbehörden anheimgegeben erscheint, weil somit die Beschwerde, welche ausschliesslich auf der Ausführung basirt, dass die fragliche Bahnanlage nicht als ein gemeinnütziges Unternehmen sich darstelle, eine Angelegenheit betrifft, welche nach § 3, lit. e, des vorzitirten Gesetzes der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes entzogen ist.

Nr. 199. Entsch. des Reichs-Versicherungsamts.

Vom 29. Januar 1886.

[Amtl. Entsch. des R.V.A., Reichs-Anz Nr. 114.]

Ueber die Versicherungspflichtigkeit von Erdarbeiten für Wege-, Kanal- und Eisenbahnbau und von Erdarbeiten im Allgemeinen bei Anwendung von Motoren und Lokomotiven.

Diese Frage ist in jedem einzelnen Falle je nach den thatsächlichen Verhältnissen zu beurtheilen und zu entscheiden. Im Allgemeinen wird in folgender Weise unterschieden werden können:

1. Die Anlage und Verwendung einer Eisenbahn zur Herbeischaffung oder Fortschaffung von Materialien begründet für einen an sich nicht unter das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 fallenden Betrieb die Versicherungspflicht nach diesem Gesetz nicht (vgl. § 1 Absatz 3 und 6 a. a. O.). Ob das Eisenbahnunternehmen als solches versicherungspflichtig ist, entscheidet sich nach dem Ausdehnungsgesetze vom 28. Mai 1885.
2. Dagegen sind allerdings diejenigen Betriebė für Erdarbeiten, in welchen stehende Kraftmaschinen verwendet werden, soweit als dies der Fall ist, nach dem Gesetz vom 6. Juli 1884 versicherungspflichtig, wenn nicht die im § 1 Absatz 3 a. a. O. aufgeführten Ausnahmen zutreffen.

   In welchem Umfange die bei einem solchen Unternehmen beschäftigten Arbeiter der Unfallversicherung unterliegen, ist je nach den thatsächlichen Verhältnissen festzustellen; es kommt darauf an, ob die Arbeiter als in dem Motorenbetriebe beschäftigt anzusehen sind.

   Die versicherungspflichtigen Betriebe der in Rede stehenden Art gehören übrigens, falls es sich nicht um Fundamentirungs- etc. Arbeiten handelt, die von Baugewerbetreibenden für bauliche Zwecke betrieben werden, nicht zu den Baugewerks-Berufsgenossenschaften, welche nach dem Bundesrathsbeschlusse vom 21. Mai 1885 (Deutscher Reichs-Anzeiger Nr. 119, 1. Beilage, Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts S. 143) lediglich das Baugewerbe im Sinne des § 1 Absatz 2 a. a. O. (erweitert durch Bundesrathsbeschluss vom 22. Januar 1885, Reichs - Gesetzblatt S. 13) umfassen, sondern zu den Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaften, da den letzteren alle Dampf-, Gas- und sonstigen Motorenbetriebe zugewiesen sind, soweit sie nicht zu anderen Berufsgenossenschaften gehören.

Nr. 200. Entsch. des Reichs-Versicherungsamts.

Vom 29. Januar 1886.

[Amtl. Entsch. des R.V.A., Reichs-Anz. Nr. 121.]

Ueber die Gebührenfreiheit der zur Feststellung der Hinterbliebenen Getödteter erforderlichen Atteste.

Auf eine Anfrage, betreffend

a) die Verpflichtung der Berufsgenossenschaften, die Kosten der zur Feststellung der Hinterbliebenen Getödteter (§ 53 des Unfallversicherungsgesetzes) Seitens der Orts-Polizeibehörden beschafften pfarr- bezw. standesamtlichen Atteste den Behörden zu erstatten,

b) die Anwendung der Gebührenfreiheit des § 102 a. a. O. auf derartige Atteste,

hat das Reichs-Versicherungsamt zu erwidern beschlossen, dass nach der Auffassung des Reichs-Versicherungsamts die Orts-Polizeibehörden verpflichtet seien, das Vorhandensein von entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen von Amtswegen festzussellen und dass, wenn die Behörden zu dieser Feststellung Atteste nothwendig haben, die Kosten für deren Beschaffung nicht den Berufsgenossenschaften zur Last fallen; ferner dass nach der Meinung des Reichs-Versicherungsamts der § 102 des Unfallversicherungsgesetzes auf die vorerwähnten pfarr- bezw. standesamtlichen Urkunden Anwendung finde.

Nr. 201. Entsch. des Reichs-Versicherungsamts.

Vom 1. Februar 1886.

[Amtl. Entsch. des R.V.A., Reichs-Anz. Nr. 113.]

Ueber die persönliche Zuziehung der Arbeitervertreter bei Erlass von Unfallverhütungsvorschriften.

Ein Sektionsvorstand stellte die Anfrage, ob es zulässig sei und genüge, wenn die Unfallverhütungsvorschriften, deren Erlass beabsichtigt werde, den Arbeitervertretern zur schriftlichen Aeusserung übersandt würden. Das Reichs-Versicherungsamt verneinte diese Anfrage. Die im § 79 Abs. 1 des Unfallversicherungsgesetzes geregelte Berathung und Beschlussfassung der Genossenschafts- oder Sektionsvorstände darf nur bei persönlicher Anwesenheit der Arbeitervertreter und in mündlicher Verhandlung erfolgen.

Nr. 202. Entsch. des Reichs-Versicherungsamts.

Vom 13. Februar 1886.

[Amtl. Entsch. des R.V.A., Reichs-Anz. Nr. 124.]

Berechnung der Rente eines erwerbsunfähig gewordenen Betriebsbeamten, der mit seinem vollen, 2000 Mark übersteigenden Jahresverdienst nach statutarischer Vorschrift versichert war.

Eine Anfrage, betreffend die Berechnung der Rente eines durch Unfall erwerbsunfähig gewordenen Betriebsbeamten, welcher auf Grund statutarischer Bestimmung mit seinem vollen Jahreserbeitsverdienst versichert war und während des letzten Jahres seiner Beschäftigung vor Eintritt des Unfalls einen Jahresarbeitsverdienst von 9000 M. bezogen hat, ist von dem Reichs-Versicherungsamt dahin beantwortet worden:

Die Vorschrift des § 5 Abs. 3 des Unfallversicherungsgesetzes, dass bei der Berechnung der Rente der „vier Mark übersteigende Betrag“ des durchschnittlich für den Arbeitstag bezogenen Gehaltes oder Lohnes „nur mit einem Drittel zur Anrechnung kommt“, ist eine allgemeine, die Rentenberechnung in allen Fällen beherrschende.

Die Vorschrift gilt also insbesondere auch für alle Fälle der Versicherung von Betriebsbeamten, mag dieselbe auf Grund des § 1 des Gesetzes erfolgen, weil der Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 M. nicht übersteigt, oder mag sie in Folge statutarischer Bestimmung, einerlei ob obligatorisch oder fakultativ, bei höher besoldeten Beamten eintreten.

Die Betriebsbeamten sind mithin in dieser Beziehung nicht anders gestellt als die Arbeiter, bei denen ebenfalls der vier Mark übersteigende Betrag des für den Arbeitstag bezogenen Lohnes nur mit einem Drittel zur Anrechnung kommt, und die auf Grund statutarischer Bestimmung eintretende Versicherung hat für die Versicherten keine günstigeren Folgen, als die Versicherung gemäss § 1 Absatz 1 cit.

Die Bestimmung des § 2 Absatz 1 a. a. O., wonach bei der statutarischen Erstreckung der Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit einem 2000 M. übersteigenden Jahresarbeitsverdienst der volle Betrag des letzteren der Feststellung der Entschädigung zu Grunde zu legen ist, steht hiermit nicht im Widerspruch. Denn diese Bestimmung soll lediglich verhindern, dass ein Beamter nur mit einem Theil seines Jahresgehalts versichert wird (vgl. Kommissionsbericht in den Stenographischen Berichten des Reichstages 5. Legislaturperiode IV. Session, Band 4 Seite 862).

Die Vorschrift des § 2 Absatz 1 betrifft also nicht die Art der Berechnung der Rente, sondern bestimmt nur, welcher Betrag dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, nämlich der volle Jahresarbeitsverdienst.

In gleicher Weise ist hinsichtlich der Gehälter der Betriebsbeamten

bei der Umlegung der Beiträge zu verfahren (§ 10 Absatz 2, § 71 Absatz 2 Ziffer 2). Auch hier ist der vier Mark übersteigende Betrag des durchschnittlich für den Arbeitstag bezogenen Gehalts oder Lohnes nur mit einem Drittel in Ansatz zu bringen.

Nr. 203. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 27. Februar 1886.

§ 3 Haftpflichtgesetz. Die Entschädigungsrente für Erwerbsunfähigkeit ist nur für die Zeit zu gewähren, während welcher der Verletzte ohne den Unfall nach richterlicher Ueberzeugung seine Erwerbsfähigkeit behalten haben würde.

Der Berufungsrichter geht von der Ansicht aus, dass der Klägerin die Entschädigungsrente für den von ihr bei dem Eisenbahnbetriebe der Beklagten erlittenen Unfall nach § 3 Nr. 2 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 nur für die Zeit zusteht, in welcher sie, wenn der Unfall sie nicht betroffen hätte, den Erwerb, für dessen Verlust sie Entschädigung fordert, voraussichtlich gehabt haben würde, nicht aber, soweit ihr auch ohne den Unfall der Erwerb nicht zugekommen wäre. Dies entspricht dem § 3 a. a. O., auch sind bei Festsetzung der Entschädigungsrente rücksichtlich ihrer Dauer alle Umstände in Betracht zu ziehen, welche zur Zeit des Urtheils sich übersehen und würdigen lassen; insoweit ist deren Geltendmachung nicht nach § 7 a. a. O. einem anderweiten Prozesse zu überlassen (vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Band 1 Seite 66, Band 7 Seite 50).

Freilich ist der Revisionsklägerin darin beizustimmen, dass die blosse Möglichkeit der Verminderung des Erwerbes des Beschädigten in späterer Zeit nicht ausreicht, für diese spätere Zeit die Rente zu ermässigen oder abzusprechen, wie auch das Reichsgericht in dem von der Revisionsklägerin angezogenen Urtheile: (Gruchot Beiträge Band 29 Seite 724) bereits ausgesprochen hat. Im vorliegenden Falle hat aber auch der Berufungsrichter nicht lediglich eine solche Möglichkeit als erwiesen angesehen; er ist vielmehr zu der Ueberzeugung gekommen und hat festgestellt, dass die Klägerin ihre Erwerbsfähigkeit zwar über das sechszigste Lebensjahr hinaus, aber nur bis zum vollendeten 70sten Lebensjahre behalten haben würde.

Als Grundlage für diese Feststellung lag ihm zur Bemessung vor, auf der einen Seite die Rüstigkeit der Klägerin, auf der anderen Seite die Art ihrer Thätigkeit vor dem Unfalle. Die auf diesen Grundlagen getroffene Feststellung über die Dauer der Erwerbsfähigkeit der Klägerin erscheint unanfechtbar und der von der Revisionsklägerin erhobene Angriff wegen Verletzung der §§ 3, 7 des gedachten Gesetzes unbegründet.

Nr. 204. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 23. Juni 1885.

[Blum, Urth. u. Annal. Bd. 3. S. 183.]

§ 2 Haftpflichtgesetz. Wenn ein Betriebsunternehmer eine bestimmte Arbeit einem andern Unternehmer in Akkord überträgt und hierzu eigene Arbeiter beistellt, so haftet er für letztere aus § 2 l. c.

Das O.L.G. stellt thatsächlich fest, dass die in Frage stehende Arbeit (Abnahme eines blechernen Kamins in der Glashütte der klägerischen Firma) dem Zimmermeister Br. zwar in Akkord gegeben, jedoch demselben seitens der Hüttendirektion mehrere ihrer eigenen Arbeiter, worunter auch der Kläger H., zur Hülfeleistung überwiesen worden seien. Es erklärt nun, dass im Hinblick einerseits auf das Abhängigkeitsverhältniss besagter Arbeiter, gemäss dessen sie der Weisung der Hüttendirektion Folge leisten mussten, sowie andererseits auf die aussergewöhnliche und schwierige Arbeit, zu welcher sie beordert wurden, es Pflicht des Hüttendirektors Be. gewesen sei, die nöthige Fürsorge zum Schutze derselben gegen Gefahren, soweit diese bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit zu erkennen gewesen seien, aufzuwenden.

„In dieser Auffassung der Pflichten eines Arbeitgebers, der seine Arbeiter zu einer aussergewöhnlichen und gefahrbringenden, zudem im Interesse seines eigenen Geschäftsbetriebes vorzunehmenden Arbeit beordert, ist eine Verkennung von Rechtsnormen nicht zu finden. Verfehlt erscheint insbesondere die Bezugnahme auf das Urtheil des R.G.“ (Annalen Bd. VIII S. 536 Entsch. Bd. X. S. 287); „sie könnte nur zutreffend erscheinen, wenn es sich um einen im Dienste des Br. stehenden, bezw. von ihm angenommenen Arbeiter handeln würde. Ebensowenig ist ein Rechtsirrthum ersichtlich bei den weiteren Feststellungen, dass der Hüttendirektor B. die bezeichnete Pflicht vernachlässigt habe, indem er unterliess, sich betreffs des Gebrauchs eines tauglichen Haspels zu vergewissern, sowie, dass durch dieses Verschulden der Unfall verursacht worden sei.“

Nr. 205. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 23. Juni 1885.

Eine Eisenbahnverwaltung, welche die Reparatur der auf ihren Bahnhöfen befindlichen hydraulischen Fahrstühle zur Gepäckbeförderung an Ort und Stelle von ihrer Hauptreparaturwerkstätte besorgen lässt, haftet für

hierbei vorkommende Versehen ihrer Aufsichtspersonen gemäss § 2 Haftpflichtgesetz u. § 120 R. Gew. Ord.

Der Beklagte verwendet in dem Stadtbahnhofe „Friedrichsstadt“ zu Berlin mehrere hydraulische Fahrstühle zur Gepäckbeförderung aus den Gepäckräumen auf den Perron. Seit Juni 1882 waren der Maschinist K. und der Kläger mit der Bedienung dieser Fahrstühle betraut. An der Stopfbüchse eines Fahrstuhles des ersteren war am 1. März 1883 eine Reparatur nöthig geworden, deren sich K. und Kläger unterzogen. Hierbei fuhr der Fahrstuhl mit grosser Geschwindigkeit herab und schlug dem unterhalb der Plattform stehenden Kläger den rechten Oberarm ab. Letzterer hat Entschädigungsklage erhoben und solche in erster Instanz auf § 1 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871, in zweiter Instanz auf § 2 dieses Gesetzes und § 120 der R.Gew.O. gestützt. Die erste Instanz hat abgewiesen, die zweite verurtheilt.

„Nach den thatsächlichen Feststellungen des B.R. muss angenommen werden, dass die Verwaltung der Stadtbahn zu Berlin eine Reparaturwerkstatt besitzt und die Wiederherstellung schadhaft gewordener Fahrstühle in dem Stadtbahnhofe „Friedrichsstrasse“ von jener Hauptwerkstatt aus zu erfolgen hatte. Für dieses Hilfsgewerbe untersteht die Bahnverwaltung in derselben Weise den Vorschriften des § 2 des Reichs-Haftpflichtgesetzes und des § 120 der R.Gew.O., wie jeder Privatunternehmer eines ähnlichen Etablissements. Wenn daher, wie die Vorinstanz weiter feststellt, der Vorgesetzte des Klägers, Ingenieur und Betriebswerkmeister W., zuliess, dass die Bedienungsmannschaft der Fahrstühle die an diesen erforderlich werdenden Reparaturen, namentlich die gefährliche Arbeit der Verpackung der Stopfbüchsen vornahm, ohne die Mannschaft über Zweck und Gebrauch der vorhandenen, an den Fahrstühlen zu befestigenden Fangketten näher zu instruiren, so muss hierin mit dem B.R. ein grobes Versehen des genannten Betriebsbeamten gefunden werden, für welches die Beklagte nach § 2 cit. aufzukommen hat. Das angefochtene Erkenntniss stützt sich überall nicht darauf, dass die Verwendung von Fahrstühlen zur Gepäckbeförderung einen Fabrikbetrieb im Sinne jener gesetzlichen Vorschrift enthalte, wie der Vertreter des Revisionsklägers behauptet, während die Feststellung, dass die Bahnverwaltung die Reparaturen ihrer Maschinen und Maschinentheile von einer Hauptwerkstatt aus selbst besorge und aus diesem Grunde als Gewerbeunternehmerin zu betrachten sei, bei dem Zugeständnisse der Beklagten und mit Rücksicht auf den Inhalt der von dem Kläger vorgelegten, und der Beklagten nicht bestrittenen Instruktion vom 12. Juni 1883 einer weiteren Begründung nicht bedurfte. Aus dem Seitherigen ergiebt sich schon, dass der Beklagte nicht als Transportunternehmer und ebensowenig als blosser Besitzer von Fahrstühlen zur Gepäckbeförderung in zweiter In-

stanz belangt und verurtheilt worden ist. Die Rüge aber, dass ein Fahrstuhl keine Maschine sei, und die Reparatur der Stopfbüchse eines Fahrstuhls nicht mit der Reparatur einer Maschine identifizirt werden könne, ist offensichtlich hinfällig; denn selbst wenn dem so wäre, würde in der entgegenstehenden Annahme des Vorderrichters nicht die Verletzung einer Rechtsnorm zu finden sein."

Nr. 206. Entsch. des Oesterr. Verwalt. Gerichtshofes.

Vom 1. Juli 1885.

[Oesterr. Centralblatt für Eisenbahnen etc. 1886. S. 1170. — Budwinski, Erk. Bd. 9. S. 460.]

Bei der Bemessung der Einkommensteuer einer Gesellschaft sind Beträge, welche aus dem nach Abzug aller Betriebsauslagen vom Bruttoeinkommen verbleibenden Ueberschusse einer steuerpflichtigen Unternehmung — aus was immer für einen Titel — ausbezahlt werden, nicht mehr als Betriebsauslagen der betreffenden Periode, also nicht als Abzugsposten zu behandeln.

Um den Geschäftsgang einer Aktiengesellschaft nicht ins Stocken gerathen zu lassen, traten die Verwaltungsräthe in dem Sinne als Garanten auf, dass sie für zweifelhafte Forderungen und Effekten Baarvorschüsse leisteten. Als der Geschäftsgang sich hob, wurde der nach Abzug der statutenmässigen Verzinsung des Aktienkapitales sich ergebende Ueberschuss als ein der Garantie gehöriger Restitutionsfond in die Bilanz eingestellt. Diesen Fond sah die Gesellschaft als steuerfrei an, und als entgegen ihrer Ansicht die Finanzbehörden in allen Instanzen die Rückzahlungsbeträge bei Bemessung der Einkommensteuer in die gesellschaftlichen Einnahmen einbezogen, beschritt sie den Weg der Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshofe.

Von diesem wurde die Beschwerde aus folgenden Erwägungen als unbegründet zurückgewiesen.

Zur Beurtheilung des Falles erwächst zunächst die Frage, was Gegenstand der Einkommensteuer überhaupt und bei einer industriellen Unternehmung insbesondere sei.

Nach den §§ 2 und 3 des Einkommensteuerpatentes vom 29. Oktober 1849, R.G.Bl. Nr. 439, bildet bei industriellen Unternehmungen der reine Ertrag derselben das Objekt der Besteuerung, insoferne dieser nicht aus dem Grund- oder Hausbesitze fliesst und durch den mit dem Patente vom 10. Oktober 1849, R.G.Bl. Nr. 412, §§ 5 und 6, angeordneten ausserordentlichen Zuschlag der Einkommensteuer entzogen wird. Aus der weiteren Anordnung des § 10 des bezogenen Patentes vom 29. Oktober

24*

1849, betreffend die Angabe des Reineinkommens von dem steuerpflichtigen Geschäftsbetriebe in dem Bekenntnisse zur Einkommensteuerbemessung, ergiebt sich, dass nur solche Einnahmen und Ausgaben Gegenstand der Fatirung sein sollen, welche aus dem Geschäftsbetriebe der betreffenden Periode hervorgegangen sind.

Nach § 7 des Finanzministerial-Erlasses vom 11. Jänner 1850, R.G.Bl. Nr. 10, sind auch diejenigen Ueberschüsse als Einkommen anzurechnen, die sich durch die Vermehrung der Vorräthe oder überhaupt des in der Unternehmung enthaltenen Kapitales ergeben haben, und nach § 11 des Einkommensteuerpatentes dürfen die etwa im Laufe des dem Bekenntnisse zu Grunde gelegten Zeitraumes aus dem Unternehmen gezogenen Kapitalsbeträge (Punkt 1), sowie die Zinsen von dem in der Unternehmung anliegenden Kapitale und vom den Kapitalsschulden der steuerpflichtigen Geschäftsunternehmung (Punkt 2) nicht als Ausgaben aufgenommen werden.

Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen folgt, dass bei industriellen Unternehmungen der sich aus dem Geschäftsbetriebe selbst ergebende Reinertrag, d. i. der nach Abzug aller durch den Betrieb der Unternehmung wirklich verursachten und nach dem Gesetze als Abzugsposten zulässigen Auslagen von Brutto-Einkommen verbleibende Ueberschuss das steuerpflichtige Einkommen der betreffenden Betriebsperiode bilde.

Nach dem Thatbestande des vorliegenden Falles haben die Garanten weder statuten- noch vertragsmässig irgend einen Anspruch auf eine fortdauernde regelmässige Abzahlung ihres Kapitales oder der Verzinsung aus dem jährlichen Brutto-Einkommen der Unternehmung, sie sind vielmehr mit ihren Ansprüchen betreffs der Restituirung der geleisteten Baarvorschüsse sammt Verzinsung auf den nach Abzug aller Betriebsauslagen vom Brutto-Einkommen verbleibenden Ueberschuss gewiesen, welcher nicht mehr für die Betriebsauslagen der Steuerperiode, sondern für zukünftige Auslagen einen Fond zu bilden bestimmt ist, und daher dem Reinertrage, dem steuerpflichtigen Einkommen der Unternehmung, zugezählt werden muss.

Nr. 207. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 7. Juli 1885.

[Blum, Urth. u. Annal. Bd. 3. S. 262—264.]

Zur Begründung einer auf § 2 des Haftpflichtgesetzes sich stützenden Klage ist nur die Behauptung wesentlich und nothwendig, dass der genügend bezeichnete Unfall durch das Verschulden einer in Gemässheit dieses Paragraphen als Repräsentant der beklagten Unternehmer anzusehenden Person herbeigeführt worden sei. Unwesentlich ist, welcher

von mehreren Repräsentanten der Schuldige ist und in welcher Richtung derselbe den Unfall verschuldet hat.

Müsste man nur eine richtige Bezeichnung der schuldigen Person und eine zutreffende Darlegung der Umstände der stattgefundenen Verschuldung als einen nothwendigen Bestandtheil einer gehörigen Klagbegründung ansehen, so würde, da in häufigen Fällen den Verletzten und noch mehr den Hinterbliebenen des Getödteten eine so genaue Kenntniss des Hergangs nicht zugeschrieben werden kann, hiermit auch eine prozessualische Anforderung aufgestellt sein, durch welche die Verfolgung eines wohlbegründeten Rechts häufig unmöglich gemacht wäre. Man muss demnach annehmen, dass durch die Anstellung der Haftpflichtklage der behauptete Unfall in seinem ganzen Umfange und mit allen seinen Umständen, so wie derselbe sich in Wirklichkeit zugetragen hat, der richterlichen Kognition unterbreitet und somit zum thatsächlichen Klaggrunde gemacht ist. Muss deshalb der Richter bei seiner Entscheidung des Falles auch diejenigen aus der Beweisaufnahme sich ergebenden näheren Umstände berücksichtigen, welche weder von der einen noch von der anderen Partei behauptet worden sind, so kann auch in der von dem Kläger nachträglich vorgenommenen Berichtigung und Vervollständigung seiner Darlegung dieser Umstände eine unzulässige Klagänderung nicht gefunden werden. Und da der Richter verpflichtet ist, auf den festgestellten Sachverhalt alle zutreffenden Gesetze zur Anwendung zu bringen, ohne durch die rechtlichen Anführungen der Parteien eingeschränkt zu sein, so kann man auch dem Kläger die Befugniss nicht versagen, zur besseren rechtlichen Begründung seiner in thatsächlicher Hinsicht nach wie vor lediglich auf die Umstände des Unfalles sich stützenden Klage sich, wie vorliegend geschehen, nachträglich auf Gesetzesvorschriften zu berufen, welche er in der ursprünglichen Klagbegründung noch nicht geltend gemacht hatte. Hiernach bewegte sich das neue Anbringen des Klägers sowohl in thatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht in den Grenzen einer nach § 240 Ziff. 1 der C.P.O. statthaften Ergänzung und Berichtigung seiner Klageanführungen.

Nr. 208. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 7. Juli 1885.

[Blum, Urth. u. Annal. Bd. 3. S. 264. — Zeitg. d. Ver. Deutsch. Eisenb. Verw. 1886. S. 581. — Bolze, Prax. d. Reichsger. Bd. 2. S. 151. Nr. 627.]

§ 3 Haftpflichtgesetz. Für die Berechnung der Schadensersatzrente eines Eisenbahnbeamten — auch niederen Grades (Weichensteller) — ist seine Stellung und sein Diensteinkommen zur Zeit des Unfalls, nicht die Erwerbs-

lage eines gewöhnlichen Tagelöhners maassgebend. Auch ist es unerheblich, ob der Verletzte ein Recht auf dauernde Beschäftigung besass oder seine Stellung kündbar war.

Wenn der Kläger durch einen von dem Beklagten zu vertretenden Unfall zu dem zur Zeit des Unfalles von ihm versehenen Dienste eines Weichenstellers untauglich geworden ist und aus seiner dienstlichen Stellung hat ausscheiden müssen, so besteht sein Schade in dem Verluste des bisher im Eisenbahndienst erworbenen Lohnes. Die erhobene Klage, mit welcher der Kläger die Hälfte seines früheren Diensteinkommens unter verstattetem Abzuge der ihm auf Grund des Abkommens vom 30. Oktober 1883 gezahlten und noch zufliessenden Beträge fordert, ist daher durch die Behauptung begründet, dass der Kläger Dienst und Diensteinkommen durch den Unfall verloren habe, und liegt dem Beklagten der Nachweis solcher Umstände ob, durch welche der Umfang der Schadensersatzpflicht sich mindern kann. Auch ist das vom Kläger zur Zeit seines Ausscheidens bezogene Diensteinkommen zu Grunde zu legen, wenn sich das zur Zeit des Unfalles nur bezogene Einkommen in regelmässigem Dienstgange bis zum Ausscheiden des Klägers erhöht hat. Der Beklagte hatte daher zur Elidirung der Klage nachzuweisen, dass der Kläger, welchem nach dem Abkommen vom 30. Oktober 1883 selbst unter Einrechnung eines Invaliden-Benefiziums des Rheinischen Pensionsvereins nur 324 M. von seinem früheren Diensteinkommen von 972 M. gewährt werden, mit den ihm verbliebenen Kräften sich jederzeit einen regelmässigen und dauernden Verdienst von 648 M. pro Jahr zu verschaffen im Stande ist. Dass der Beklagte diesen Nachweis erbracht hat, hat das angefochtene Urtheil nicht festgestellt. Die Entscheidungsgründe lassen auch erkennen, dass der B.R. bei Erwägung der Entschädigungsklage von unzutreffenden rechtlichen Gesichtspunkten ausgegangen ist. Der Kläger war zur Zeit des Unfalles keineswegs „nichts weiter als Handarbeiter“, er war eben Weichensteller mit der Stellung und dem Diensteinkommen eines solchen. Er muss daher nach dieser seiner Erwerbslage zur Zeit des Unfalles entschädigt werden, nicht nach der Erwerbslage eines gewöhnlichen Tagelöhners. Auch ist es für die Entschädigungsfrage ohne Bedeutung, ob der Verunglückte ein Recht auf dauernde Beschäftigung besass oder nach voraufgegangener Kündigung seines Dienstes entlassen werden konnte, und wenn der B.R. dieser letzteren von ihm erwogenen Möglichkeit bei seiner Annahme, dass der Kläger durch $1/3$ des zuletzt bezogenen Gehalts reichlich entschädigt sei, Einfluss gewährt hat, so beruht auch insoweit sein Urtheil auf Rechtsirrthum.

Nr. 209. Beschluss des Ober-Landesgerichts München.

Vom 9. Juli 1885.

[Samml. d. Entsch. Bd. 3. S. 578f.]

Wird auf einem Eisenbahnzufuhrwege so rasch gefahren, dass die Pferde an der Barrière nicht mehr gehalten werden können, diese durchbrechen und die Gefahr eines Zusammenstosses mit einem Eisenbahnzuge herbeiführen, so liegt fahrlässige Gefährdung eines Eisenbahntransports im Sinne der §§ 315, 316 R. Str. G. B. vor.

In Erwägung, dass 1. Lukas S. hinreichend verdächtig ist, am 16. Februar 1885 Abends bei Mering auf der Eisenbahnlinie Augsburg-München fahrlässigerweise den um 6 Uhr 15 Minuten Abends von Augsburg in der Richtung gegen München abgelassenen Kourierzug Nr. 301 in Gefahr gesetzt zu haben, indem er kurze Zeit, bevor dieser Zug die Ueberfahrt bei Mering zu passiren hatte, im angetrunkenen Zustande, jedoch im Bewusstsein der Gefährlichkeit seines Beginnens mit einer mit 2 Pferden bespannten Chaise seines Dienstherrn von der nur 100 bis 150 Schritte vom Bahnkörper entfernten Schlosswirthschaft in Mering in der Richtung gegen die Ueberfahrt fuhr und hierbei die Pferde so übermässig antrieb, dass sein Fuhrwerk in raschen Lauf gerieth und er nicht im Stande war, vor der an der Ueberfahrt angebrachten geschlossenen Schranke zu halten, die Pferde vielmehr, während der Kurierzug schon in grosser Nähe war, die Barrierenstange der Schranke durchbrachen, auf den Bahnkörper stürmten und erst vor der auf der anderen Seite des Bahnkörpers befindlichen, gleichfalls geschlossenen Schranke anhielten, wobei sowohl die Pferde als auch die Chaise theilweise noch auf das Bahngeleise zu stehen kamen und ein Zusammenstoss des unmittelbar darauf diese Stelle passirenden Kurierzuges mit dem Fuhrwerke des Angeschuldigten nur deshalb unterblieb, weil der Wechselwärter rasch die geschlossene jenseitige Schranke öffnete und hierdurch die noch rechtzeitige Entfernung des Fuhrwerks vom Bahnkörper ermöglichte; 2. diese Handlung ein nach § 316 mit § 315 R. Str. G. B.'s strafbares gemeingefährliches Vergehen bildet, — wird wegen des vorbezeichneten Vergehens gegen Lukas S. das Hauptverfahren vor der Strafkammer des Landgerichts Augsburg eröffnet."

Nr. 210. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 4. September 1885.

[Preuss. Eisenb. Arch. 1886. S. 424, 425.]

Nach § 9 des Preuss. Enteign. Ges. v. 11. Juni 1874 ist die Pflicht zur Uebernahme des Reststückes Seitens des Enteignenden davon abhängig,

dass dieses nach seiner bisherigen, nicht aber nach seiner künftigen, in ungewisser Zukunft liegenden Bestimmung nicht mehr zweckmässig benutzt werden kann.

In Erwägung was sodann die Restflächen betrifft, bezüglich deren die Uebernahmepflicht der Kassationsklägerin endgültig ausgesprochen ist,

dass der § 8 Absatz 2 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 die allgemeine Regel aufstellt, dass, im Falle die Enteignung nur einen Theil eines bestimmten Grundstücks trifft, der Eigenthümer für diesen in Anspruch genommenen Theil, sowie für den Minderwerth des Grundstücks entschädigt wird;

dass aber eine Pflicht des Enteignenden, auch solche Restparzellen gegen Entschädigung zu übernehmen, nach § 9 leg. cit. nur in dem Falle eintritt, wenn das Grundstück durch die Enteignung eine solche Zerstückelung oder Verkleinerung erleidet, dass erstere nach ihrer bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmässig benutzt werden können;

in Erwägung, dass es hiernach um die Anwendung der bezogenen Gesetzesvorschrift auf den vorliegenden Fall zu begründen, dem Oberlandesgerichte zunächst oblag, festzustellen, welche wirthschaftliche Bestimmung das klägerische Gesammtgrundstück zur Zeit der Enteignung hatte, und sodann, in welchem Verhältnisse zu dieser die bisherige Benutzung der Restparzellen, um die es sich handelt, stand;

dass es nun aber das angegriffene Urtheil an einer ausreichenden Feststellung in der einen oder anderen Beziehung fehlen lässt;

dass aus den Verhandlungen der Vorinstanzen sich ergiebt, dass bisher auf dem genannten Grundstücke die Gewinnung von Kalkstein und die Kalkbrennerei betrieben wurde, und weiter die auch bei dem Enteignungsverfahren geltend gemachte Absicht des Kassationsverklagten, dasselbe mittelst der von ihm projektirten Strassenanlagen zu Bauzwecken zu verwerthen, bestand;

dass nun aber, wie dies vom Reichsgerichte bereits ausgesprochen worden, bei Anwendung des § 9 cit. eine solche Bestimmung, welche, wenn auch vom Eigenthümer beabsichtigt, doch erst in unbestimmter Zukunft verwirklicht werden soll, nicht in Betracht kommen kann, darüber aber, ob und inwieweit hier die Ausführung jener Absicht etwa zur Zeit der Enteignung schon nach aussen hervorgetreten sein möchten, nichts festgestellt ist, vergleiche Löbell, das Preussische Eigenthumsgesetz, p. 63 not. 5 und die Zitate; Seydel, desgl., p. 33;

dass hiernach die Entscheidung des Oberlandesgerichts, dass die Kassationsklägerin zur Uebernahme der in Figur . . . . enthaltenen Restflächen verpflichtet sei, sowie dieselbe in dem angegriffenen Urtheile begründet worden ist, nicht aufrecht erhalten werden kann, wobei nur noch

hervorgehoben werden mag, dass die Motivirung auf der Zerstückelung des Grundstücks als der wirkenden Ursache nicht beruht;

dass anlangend endlich die Restparzelle No. . . . die ausgesprochene Verpflichtung zur Mitübernahme derselben lediglich auf deren Höhenverhältnisse und die Abschneidung von dem nördlichen Grundstück gestützt ist, diese Begründung aber nach dem Vorstehenden als genügend nicht erachtet werden kann;

dass hiernach, soviel die in Rede stehenden Restflächen betrifft, das angegriffene Urtheil zu vernichten, und die Sache, da sie zur definitiven Entscheidung nicht reif, an das Oberlandesgericht zurückzuweisen ist.

Nr. 211. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 16. September 1885.

[Blum, Urth. u. Annal. Bd. 3. S. 265. — Zeitg. d. Ver. Deutsch. Eisenb. Verw. 1886. S. 588. — Bolze, Prax. d. Reichsger. Bd. 2. S. 152. Nr. 633.]

Der Vergleich über Zahlung einer Rente schützt nicht gegen den aus § 7 Alin. 3 des Haftpflichtgesetzes hergeleiteten Einwand gegen die Fortzahlung, dass der Verletzte wieder theilweise erwerbsfähig geworden sei.

Der B.R. stellt fest, dass der Vergleich vom 11. Juli 1878, durch welchen der Kläger sich verpflichtet, dem Beklagten für den von ihm erlittenen Unfall eine Entschädigungsrente zu zahlen, behufs Feststellung der dem Beklagten aus dem Haftpflichtgesetze vom 7. Juni 1871 zustehenden Ansprüche geschlossen ist, und er geht mit dem Ersten Richter davon aus, dass nach Lage des Falles das in dem Vergleiche dem Kläger eingeräumte Recht auf Minderung oder Fortfall der Rente nach § 7 Abs. 2 jenes Vertrages auszulegen ist.

Danach hat der Kläger zur Begründung seiner jetzigen Klage auf Minderung der Rente nach § 7 a. a. O. zu beweisen, dass diejenigen Verhältnisse, welche für die Höhe der Rente maassgebend waren, wesentlich verändert sind.

Durch den Vergleich ist dem Beklagten neben der Pension der ganze Betrag, um welchen diese geringer ist als sein bisheriges Einkommen, zugebilligt, also nach § 3 Nr. 2 a. a. O. eine Entschädigung für völligen Verlust der Erwerbsfähigkeit.

Der Kläger hat Sachverständigenbeweis dafür angetreten, dass Beklagter seine Erwerbsfähigkeit zu einem Viertel wiedererlangt hat und im Stande ist, vermöge dessen durch Selbstthätigkeit ein Viertel seines früheren Einkommens zu verdienen.

Dadurch, dass der B.R. diese Angaben zur Begründung der Klage nicht für ausreichend erklärt, verletzt er den § 7 Abs. 2 a. a. O.

Bei Feststellung der Höhe der Rente kam es nur darauf an, ob die Erwerbsfähigkeit des Beklagten durch den Unfall aufgehoben oder in welchem Grade sie vermindert war. Darüber, dass der Beklagte die früher verlorene Erwerbsfähigkeit in erheblichem Grade wieder erlangt hat, ist der Beweis angetreten, also gerade über das, was der § 7 fordert. Der Kläger ist auch nicht, wie der B.R. meint, verpflichtet, eine bestimmte Art der Selbstthätigkeit anzugeben, durch welche der Beklagte den behaupteten Erwerb sich verschaffen kann; der § 7 erfordert für einen Fall der vorliegenden Art nur den Beweis, dass die Erwerbsfähigkeit nicht mehr ganz aufgehoben, sondern zu einem erheblichen Theile zurückgekehrt ist. Zur Begründung des Gutachtens des oder der Sachverständigen wird es gehören, darzulegen, in welcher Weise der Beklagte wieder erwerbsfähig ist; erachtete hierzu der Berufungsrichter die benannten ärztlichen Sachverständigen nicht für ausreichend, so stand ihm nach § 369 der C.P.O. frei, selber Sachverständige zu wählen, um sie über Arbeits- und Erwerbsverhältnisse Auskunft geben zu lassen.

Zu Unrecht zieht der B.R. den § 119 Th. I T. 6 Allg.L.R. zur Begründung seiner Ansicht an, denn nach § 115 ebenda haftet der Entschädiger dem Beschädigten, der ausser Stand gesetzt ist, sein Amt oder Gewerbe auf die bisherige Art zu betreiben, für die dadurch entzogene Einnahme und nach § 119 kann der Beschädiger darauf nur dasjenige abrechnen, was der Beschädigte wirklich erwirbt. Hiervon ist der § 3 des Reichs-Haftpflichtgesetzes im Prinzip abgegangen, er gewährt nur Entschädigung für die aufgehobene oder geminderte Erwerbsfähigkeit, und § 7 lässt dementsprechend die Minderung der Rente zu, soweit die Erwerbsfähigkeit wieder eintritt oder erhöht wird; entscheidend ist die Fähigkeit etwas zu erwerben. Inwiefern bei der verursachten Unmöglichkeit, einen Beruf, welcher eine wissenschaftliche oder technische Vorbereitung erfordert, weiter zu betreiben, bis auf besonderen Nachweis eines bestimmten möglichen Erwerbes eine Erwerbsunfähigkeit anzunehmen ist, worüber die vom Berufungsrichter angezogenen Urtheile sprechen, vergl. auch Entsch. des R.O.H.G. Bd. 14 S. 43, bedarf hier der Entscheidung nicht, denn einen solchen Beruf hat der Kläger nicht betrieben.

Nr. 212. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 18. September 1885.

[Entsch. d. Reichsger. in Civilsachen. Bd. 14. S. 82, 83.]

Der § 1 des Haftpflichtgesetzes bezieht sich auch auf solche Fälle, wo ein Verschulden des Unternehmers oder seiner Leute nicht vorliegt, mithin auch auf Zufall. Nur ein Zufall, der sich als höhere Gewalt d. h. als ein

mit aller erdenkbaren Umsicht unabwendbares Ereigniss darstellt, schliesst die Haftpflicht aus.

Der vierjährige Kläger war vom Pferdebahnwagen der Beklagten überfahren worden. Er forderte Ersatz des ihm entstandenen Schadens wurde jedoch in den Vorinstanzen abgewiesen. Das Urtheil des Oberlandesgerichtes erachtet für festgestellt:

„Der Pferdebahnwagen fuhr vom Severinsthor nach dem Waidmarkte zu Köln in gewöhnlicher Geschwindigkeit. Vom Severinsthor aus läuft das Bahngeleise dicht am rechten Trottoir hin. Nachdem die Rosenstrasse passirt war, gab der Kutscher einen Warnungsruf, weil auf dem rechten Trottoir drei Jungen sich balgten, denen der Kläger zusah. Einer von ihnen lief dicht vor dem Pferde des Wagens nach der anderen Seite der Strasse. Der Kutscher bremste sofort. Der Kläger aber trat vom Trottoir auf die Strasse und stand plötzlich zwischen Pferd und Wagen. Der auf der rechten Seite des vorderen Wagenperrons befindliche Kondukteur fasste ihn schnell am Arme, gerieth aber hierbei zu Falle und so kam der Kläger unter das Rad des Wagens."

Das Reichsgericht hob das Urtheil auf aus folgenden

Gründen:

„Dem Berufungsurtheile liegt, wie sich aus dem Schlusssatze der Gründe ergiebt, die Ansicht unter, dass der Betriebsunternehmer einer Eisenbahn nach § 1 des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1871 für den Schaden, welcher durch die Tödtung oder Verletzung eines Menschen entstanden ist, nur dann hafte, wenn ihn oder seine Bediensteten ein zu unterstellendes Verschulden an dem Unfalle treffe. Diese Auffassung entspricht nicht der wahren Bedeutung des Gesetzes. Dasselbe stellt nicht eine Vermuthung für das Verschulden des Betriebsunternehmers oder seiner Bediensteten auf, leitet überhaupt nicht dessen Haftpflicht aus einem Verschulden ab, sondern macht ihn schlechthin für den angerichteten Schaden verantwortlich mit der einzigen Ausnahme, wenn höhere Gewalt oder eigenes Verschulden des Getödteten oder Verletzten den Schaden verursacht hat. Sonach trifft das Gesetz an sich auch solche Fälle, wo erwiesenermaassen kein Verschulden des Unternehmers oder seiner Gehilfen, sondern ein zufälliges Vorkommniss den Schaden herbeiführte; und lediglich ein Zufall, der sich zugleich als höhere Gewalt kennzeichnet, schliesst die Ersatzpflicht des Unternehmers aus. Für die Annahme der höheren Gewalt genügt aber nicht der Mangel eigener Verschuldung des Unternehmers oder seiner Angestellten, vielmehr muss dargethan werden, dass ein mit aller denkbaren Umsicht unabwendbares Ereigniss den Unfall bewirkte. Für diese Annahme lassen die Ausführungen des Oberlandesgerichtes die nöthige Begründung

vermissen. Im Wesentlichen wird nur dargelegt, dass den Bediensteten der Beklagten ein Verschulden nicht beizumessen sei. Darauf kommt es nach dem Gesagten nicht an. Die Behauptung aber, dass der Unfall ebenso eingetreten sein würde, wenn der Pferdebahnwagen im Schritte gefahren wäre, ist durch nichts belegt, und die weitere Bemerkung, der Unfall wäre auch dann vorgekommen, wenn ein vierjähriger Knabe sich plötzlich vor das Rad eines im Fahren begriffenen gewöhnlichen Wagens gestellt hätte, erscheint völlig einflusslos, weil das Gesetz sich nicht auf den Verkehr mit gewöhnlichem Fuhrwerke, sondern nur auf den Betrieb von Eisenbahnen bezieht. Gerade die Verwendung von Eisenschienen für die Pferdebahn erhöht die Unfallgefahr. Eben deshalb hat der Betriebsunternehmer sogar für den Zufall einzustehen, wenn er sich nicht durch den Nachweis einer höheren Gewalt befreien kann. Eine Unabwendbarkeit des schädigenden Vorganges im Sinne dieses Begriffes ist aber bisher thatsächlich noch nicht festgestellt.“ . . .

Nr. 213. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 18. September 1885.

[Entsch. des Reichsger. in Strafsachen. Bd. 14. S. 84.]

Dem aus § 120 Gew. Ord. wegen Unterlassung einer Anordnung etc. klagenden Verletzten liegt der Beweis ob, welcher Anordnung etc. im Einzelnen es zur Verhütung des Unfalls bedurft hätte.

Die Vorinstanzen hatten die Klage abgewiesen. Die Revision rügte insbesondere Verletzung der Grundsätze über die Beweislast (Art 1315 Code civil), sowie des § 120 Gew.O. Sie wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Ob § 120 G.O. vertragsmässige Verpflichtungen des Gewerbeunternehmers gegenüber seinen Arbeitern begründe, oder ob derselbe nur präventiv-polizeiliche Vorschriften enthalte, kann dahingestellt bleiben

(vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 12 S. 45. 130);

denn wenn man auch annimmt, dass der Gewerbeherr dem Arbeiter gegenüber, sei es auf Grund von § 120 G.O., sei es schon kraft des Dienstverhältnisses zu thunlichst sichernden Anordnungen und Einrichtungen vertragsmässig verpflichtet sei, so hat doch zur Begründung einer Entschädigungsforderung wegen Vernachlässigung dieser Pflicht immerhin zunächst der klagende Verletzte zu behaupten und zu beweisen, welche (nicht erfüllte) Anordnung oder Einrichtung im Einzelnen erforderlich gewesen wäre.“ . . .

Nr. 214. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Civil-Senat. Vom 21. September 1885.

[Bolze, Prax. d. Reichsger. Bd. 2. S. 204. Nr. 850.]

Konventionalstrafe bei Bauverträgen.

Die Konventionalstrafe, welche der Bauunternehmer für den Fall versprochen hat, dass der Bau am 1. Oktober nicht fertig übergeben wird, kann der Bauherr nicht fordern, wenn die Frist um deswillen nicht innegehalten werden konnte, weil der Bauherr die von ihm übernommenen Arbeiten verspätet geliefert hat.

Nr. 215. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 22. September 1885.

[Blum, Urth. u. Annal. Bd. 3. S. 415, 416.]

Eigenes Verschulden nach § 1 des Reichs-Haftpflichtgesetzes beim Durchkriechen unter einem im Rangiren begriffenen Zug, wenn dadurch nur der rechtzeitige Abgang des Zuges ermöglicht werden soll. Das Unterlassen des Achtungssignals der Rangirmaschine hebt solchenfalls das eigene Verschulden des Verletzten nicht auf, wenn er im Uebrigen hinreichend gewarnt war.

Der B.-R. geht davon aus, dass der Getödtete zwischen einem Zuge hindurch gekrochen sei, von dem er wusste, dass er im Rangiren begriffen war.

„Diese Annahme ist thatsächlicher Natur und lässt einen Rechtsirrthum ebensowenig erkennen, wie die weitere Annahme, dass das Durchkriechen durch einen im Rangiren, d. h. in Bewegung befindlichen Zug eine unvorsichtige Handlung sei. Allerdings könnte diese Handlung dem Getödteten nicht zur Schuld angerechnet werden, entweder wenn er sich durch ein wichtiges Interesse des Dienstes zu der gefährlichen Handlung hätte bestimmen lassen, oder wenn dieselbe durch das Verhalten der vorgesetzten Behörden gedeckt wäre. Beide Fälle lassen sich jedoch nach den vorliegenden Verhältnissen nicht annehmen. Das Motiv, welches den Getödteten geleitet haben soll, dass keine Verspätung der Abfahrt des Zuges eintrete, ist ein so untergeordnetes und geringfügiges, dass damit die Vornahme einer lebensgefährlichen Handlung verständiger Weise nicht gerechtfertigt werden kann. Was aber die weitere Behauptung betrifft, der Verstorbene sei durch das Verhalten der vorgesetzten Behörden entschuldigt, d. h. er habe nur einen Weg gewählt, dessen Betretung in Eilfällen von den Behörden zugelassen werde, so weist der vorige Richter mit vollem Rechte darauf hin, dass diese Einrede bei der konkreten

Sachlage nicht zutreffen könne; denn dass die Behörden die Wahl des Weges auch dann stillschweigend geduldet hätten, wenn eine unmittelbare Gefahr damit verbunden und vor dieser Gefahr ausdrücklich gewarnt war, ist nicht zu unterstellen und wird auch gar nicht behauptet. Dass der Verstorbene vor dem Durchkriechen durch die Zurufe der Umstehenden: „Meister, bleiben Sie zurück, die Maschine kommt zurück", gewarnt worden ist, hat der B.-R. auf Grund der Zeugenaussagen als bewiesen angenommen; auch unterliegt dessen Annahme keinem Bedenken, dass das Zurückfallen auf das Geleise, welches schliesslich den Unfall herbeiführte, als eine unmittelbare Folge der dem Verstorbenen zur Last fallenden unvorsichtigen Handlung zu betrachten sei.

Darnach bleibt nur die Frage übrig, ob nicht der Verstorbene dadurch entschuldigt wird, dass, wie auf klägerischer Seite in zweiter Instanz neu vorgebracht ist, von der rangirenden Maschine das Achtungssignal nicht gegeben gewesen sei; diese Frage ist mit dem B.-R. zu verneinen. Ein Achtungssignal kann keinen anderen Zweck haben, als vor einer drohenden Gefahr zu warnen. Ist dasselbe versäumt worden, der Verunglückte hat aber die herannahende Gefahr mit eigenen Sinnen wahrgenommen und ist ihr gleichwohl nicht ausgewichen, so ist sein Verschulden jedenfalls das weitaus überwiegende. In diesem Falle befindet sich der verstorbene W., welcher zwar nicht durch eigene Augen, aber, was gleichbedeutend ist, durch die ihm mitgetheilten Wahrnehmungen der Umstehenden auf die unmittelbar drohende Gefahr aufmerksam gemacht und vor derselben gewarnt war, dennoch aber von der gefährlichen Handlung nicht abgelassen hat. Die angebliche Unterlassung des Achtungssignals kann ihm unter solchen Umständen zur Entschuldigung nicht gereichen."

Nr. 216. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Civil-Senat. Vom 28. September 1885.

[Blum, Urth. u. Annal. Bd. 3. S. 405. — Bolze, Bd. 2. S. 237. Nr. 969.]

Für das Verhältniss zwischen Absender und Frachtführer ist die rechtliche Beziehung des Ersteren zum Transportgut an sich gleichgültig.

Die deutsche Elbschifffahrtsgesellschaft hatte sich einer Handlung zu Magdeburg verpflichtet, „Ihre sämmtlichen Güter, welche Sie im Laufe dieses Jahres auf dem Wasserwege nach Hamburg verladen, sowie von Hamburg nach Magdeburg beziehen, zum Frachtsatze von 70 Pf. per 100 Kilo für gewöhnliches Gut, von 100 Pf. für Expressgut zu befördern", wogegen sich die Handlung verpflichtet hatte, alle von ihr zu verladenden und zu empfangenden Güter ausschliesslich durch die Fahrzeuge

der Gesellschaft zu verfrachten. Da Umstände nicht vorlagen, welche eine andere Auslegung bedingen, durften unter „Ihren Gütern“ diejenigen verstanden werden, welche die Handlung zum Transport übergab, oder welche sie empfing, auch wenn sie ihr nicht gehörten. Nur, wenn die Elbschifffahrtsgesellschaft zur Zeit des Vertragsschlusses ein erkennbares Interesse daran hatte, dass Güter nicht über einen gewissen Betrag hinaus übergeben würden, anders. Dies war nicht der Fall, deshalb durfte die Handlung, wenn die Frachten stiegen, den günstigen Frachtvertrag benutzen, um für eigene Rechnung fremde Güter zu spediren, auch wenn sie zur Zeit des Vertragsschlusses Speditionsgeschäfte nicht betrieben hatte. Wenn sie den dadurch erzielten Gewinn mit ihren Kommittenten theilte, berührte das die Gesellschaft nicht.

Nr. 217. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Straf-Senat. Vom 2. Oktober 1885.

[Preuss. Verw. Bl. Jahrg. VII. S. 184.]

§§ 222, 230 R. Strf. G. B. Strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen fehlerhafter Konstruktion eines Baugerüstes.

Ist durch fehlerhafte Konstruktion eines Baugerüstes ein Unglücksfall herbeigeführt, so kann sich der Angeklagte, welchen die Verantwortung für die fehlerhafte Konstruktion an sich trifft, nicht damit entschuldigen, dass er dem Verunglückten lediglich verboten habe, das Gerüst zu betreten, sofern er nicht ausserdem noch Vorkehrungen getroffen hat, um die Befolgung des Verbots zu sichern.

Nr. 218. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 26. Oktober 1885.

[Entsch. d. Reichsger. in Civilsachen. Bd. 14. S. 231.]

Die Herstellung eines Eisenbahnbaues — eines Immobile — und die darüber abgeschlossenen Geschäfte können nicht die Natur von Handelsgeschäften annehmen. Deshalb kommt auch den Eisenbahnbauunternehmern als solchen die Kaufmannsqualität nicht zu.

Der Werth des durch den Vertrag vom 25. Mai 1875 aufgegebenen Retentionsrechtes hängt davon ab, ob Kläger nur befugt war, wie der Berufungsrichter angenommen hat, dasselbe für seine Forderung aus dem mit Pl. & Co. unter dem 12. Februar 1873 abgeschlossenen Vertrage geltend zu machen, oder ob es auch die Forderungen deckte aus denjenigen Verträgen, welche er mit jenem unter dem 28. Oktober 1872 und 13. Oktober 1873 abgeschlossen hatte, wie der Kläger behauptet. Mit Unrecht beruft

sich letzterer darauf, dass ihm ein kaufmännisches Retentionsrecht zustehe, und dass der Berufungsrichter den Art. 313 H.G.B. verletze, indem er ihm dieses versage. Denn mit Recht hat der Berufungsrichter angenommen, dass dem Kläger als Bauunternehmer die Eigenschaft als Kaufmann nicht zukomme. Denn wenn auch angenommen werden mag, dass Kläger, abgesehen von Schwellen, Schienen, Weichen etc., welche ihm von Pl. & Co. überwiesen wurden (vgl. § 19 des Vertrages vom 12. Februar 1873), allerhand bewegliche Gegenstände anschaffte, um solche für den übernommenen Eisenbahnbau zu verwenden, so bildeten doch nicht diese einzelnen Materialien den Gegenstand eines auf Weiterveräusserung abzielenden Geschäftes, so dass sie etwa im Einzelnen als geliefert berechnet wurden, sondern das Objekt der Geschäfte — eines oder mehrerer Werkverdingungsverträge — bildet die Herstellung des Eisenbahnbaues, bezw. einzelner Partien desselben im Ganzen, also ein Immobile, und die über ein solches geschlossenen Geschäfte können, mögen sie gewerbsmässig oder nicht, in grösserem oder kleinerem Umfange geschlossen oder betrieben werden, nie die Natur von Handelsgeschäften annehmen (Art. 275 H. G. B.). Deshalb kommt aber auch den Bauunternehmern als solchen die Kaufmannsqualität nicht zu — eine Annahme, die in der Theorie und Praxis auch im Ganzen einstimmig ist.

Vgl. Entsch. des R.O.H.G.'s Bd. 11 S. 329 Nr. 104, Bd. 15 S. 258 flg., Bd. 13 S. 344 flg.; Goldschmidt, Handelsrecht Bd. 1 S. 682—685; v. Hahn, Kommentar zum H.G.B. zu Art. 275 § 4; Puchelt in der Zeitschrift für französisches Recht Bd. 2 S. 206. 209.

Nr. 219. Entsch. des Oesterr. Verwalt. Gerichtshofes.

Vom 28. Oktober 1885.

[Budwinski, Erkenntn. Bd. IX. S. 611. — Oesterr. Centr. Bl. f. Eisenb. etc. 1886. S. 542.]

a) Die Vornahme des Augenscheines zum Zwecke der Ertheilung des Benützungskonsenses für ein Gebäude, sowie die Ertheilung des Benützungskonsenses selbst sind als eine auf die Bauführung bezügliche Amtshandlung anzusehen. b) Zur Ertheilung des Benützungskonsenses für ein im Feuerrayon der Eisenbahn liegendes Gebäude ist in Galizien die Bezirkshauptmannschaft kompetent.

Die Bezirkshauptmannschaft Pr. in Galizien hatte dem A. die Bewilligung zum Baue eines Gebäudes im Feuerrayon der Galizischen Carl Ludwig-Bahn in Pr. ertheilt und ihm hierbei bedeutet, dass er sich seinerzeit um die Ertheilung der Bewilligung wegen Benutzung des ausgeführten Gebäudes an die Bezirkshauptmannschaft zu wenden haben werde.

Die Gemeinde Pr. focht den zweiten Theil der Entscheidung mit der Begründung an, dass die Kompetenz zur Ertheilung des Bewohnungskonsenses dem Gemeindevorstande zustehe, und betrat, als die Entscheidung auch von den Rekursinstanzen aufrecht erhalten worden war, den Weg der Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshofe.

Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen.

Die Motivirung der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes ist folgende:

Das Gesetz vom 26. Dezember 1882, galizisches L.-G.-Bl. Nr. 3 ex 1883 erklärt im Art. I die k. k. politische Bezirksbehörde für berufen, „zur Vornahme der Amtshandlungen rücksichtlich der Bauführungen in der Nähe (im Feuerrayon) der Eisenbahnen mit Bedachtnahme auf die allgemeinen Bauvorschriften, sowie auf die für solche Bauten bestehenden besonderen Vorschriften, insbesondere zur Vornahme der Baukommissionen und zur Erledigung der Baugesuche“, ohne hierbei irgend welche Einschränkung festzusetzen.

Da als eine auf die Bauführung bezügliche Amtshandlung sowohl die Vornahme des Augenscheines zum Zwecke der Ertheilung des Benutzungskonsenses, als auch die Ertheilung des Benutzungskonsenses angesehen werden muss, so erscheint auch die Kompetenz der k. k. politischen Bezirksbehörden bei derartigen, denselben zur Bewilligung vorbehaltenen Bauführungen auch für die Ertheilung des Benutzungskonsenses, somit auch für die Vornahme der demselben vorausgehenden Prüfung der konsenzmässigen Ausführung des Baues und derjenigen Rücksichten, welche bei der Untersuchung eines Neubaues behufs der Benutzung in Betracht zu kommen haben, gesetzlich begründet, und dies um so mehr, als bei der der Ertheilung des Benutzungskonsenses vorausgehenden kommissionellen Erhebung stets auch die planmässige Ausführung des Baues zu konstatiren ist.

Nr. 220. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 30. Oktober 1885.

[Bolze, Bd. 2. S. 154, Nr. 640.]

Verschulden des Gewerbeunternehmers gemäss § 120 R. Gew. Ord.

Der Vorwurf eines Verschuldens, welcher den Gewerbeunternehmer allein haftbar macht, trifft ihn nur, wenn er die Nothwendigkeit oder Ueblichkeit der Schutzvorrichtung gekannt hat, oder bei Anwendung der Sorgfalt, welche G.O. § 120 zur Pflicht macht, erkennen konnte. Die Feststellung, dass beim Vorhandensein der Schutzvorrichtung der Unfall vermieden wäre, mag eine Vermuthung dafür begründen, dass zwischen dem

Verschulden und dem Unfall ein ursächlicher Zusammenhang bestehe. Der zur Klagbegründung erforderliche Nachweis dieses Zusammenhangs konnte aber nur für erbracht erachtet werden, wenn das die Verursachung durch eigenes Verschulden des Klägers behauptende (somit den Klaggrund leugnende) Vorbringen des Beklagten nicht geeignet erschien, diese Vermuthung zu beseitigen. Nach dieser Richtung ist dieses Vorbringen, welches nur als Einrede gewürdigt ist, nicht geprüft.

Nr. 221. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 21. November 1885.

[Bolze, Bd. 2. S. 148. Nr. 214.]

§ 1 Haftpflichtgesetz. „Bei dem Betriebe der Eisenbahn".

Der Zug, in welchem sich der Reisende befand, hielt einige Minuten bei starker Dunkelheit vor der Station, ein Theil der Wagen auf einer Brücke. Der Reisende ist durch einen Sturz in den Bach verunglückt, ohne dass hat festgestellt werden können, ob derselbe direkt aus dem Wagen, etwa weil die Thür unverschlossen war, oder nachdem er ausgestiegen war und Boden gefasst hatte, gefallen ist. Das Berufungsgericht erachtet aber den Kausalzusammenhang zwischen dem Eisenbahnbetrieb und dem Unfall erwiesen, und hat den Eisenbahnfiskus verurtheilt, weil weder höhere Gewalt noch eigene Verschuldung erwiesen sei.

Nr. 222. Entsch. des Oesterr. Obersten Gerichtshofes.

Vom 1. Dezember 1885.

[Oesterr. Centr.Bl. f. Eisenb. etc. 1886. S. 578.]

Die Amortisirungsfrist für Eisenbahnaktien, welche zwar innerhalb der Konzessionsdauer nach einem bestimmten Plane zur Rückzahlung verlost werden, aber einen im Voraus bestimmten Zahlungstermin nicht haben, läuft nicht 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tage vom wirklichen Zahlungstage dieser Werthpapiere, sondern beträgt 3 Jahre vom Verfallstage des letzten auf dieselben hinausgegebenen Zinsenkupons; und nur im Falle einer bereits eingetretenen Verlosung solcher Aktien 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tage von dem nach Massgabe der Ziehung eintretenden Zahlungstage.

Ueber Einschreiten der Zentralleitung der L.-C.-J. Eisenbahngesellschaft vom 20. August 1885 hat das Landesgericht Wien (25. August 1885, Z. 59 925) im Hinblicke auf § 54 der Statuten dieser Eisenbahngesellschaft und auf die Bestimmungen des kais. Patentes vom 28. März 1803 (J. G. S. 599) das Edikt vom 1. Juli 1885, Z. 41 506, welches

über das Ansuchen des Realitätenbesitzers M. um Einleitung der Amortisirung der ihm angeblich in Verlust gerathenen 20 Stück Aktien der L.-C.-J. Eisenbahngesellschaft erlassen worden war, dahin abgeändert, dass die Amortisirungsfrist für diese Aktien auf 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tage, vom wirklichen Zahlungstage dieser Werthpapiere an gerechnet, festgesetzt wird.

Das O.L.G. Wien, (13. Oktober 1885, Z. 16 180) hat über Rekurs des M. gegen den erstrichterlichen Bescheid Folge zu geben, diesen Bescheid abzuändern und zu erkennen befunden, dass die Amortisirungsfrist für diese Aktien auf den Zeitraum von 3 Jahren vom Verfallstage des letzten auf dieselben hinausgegebenen Zinsenkupons oder im Falle der eingetretenen Verloosung auf den Zeitraum von einem Jahre 6 Wochen und 3 Tagen, von dem nach Maassgabe der Ziehung eintretenden Zahlungstage an gerechnet, bestimmt werde und demgemäss die weitere Durchführung zu veranlassen sei.

Gründe:

Die Aktien werden zur Rückzahlung verlost und wenn auch dieselben innerhalb der Konzessionsdauer rückzahlbar sind und daher ein gewisser letzter Zahlungstermin gegeben ist, so haben doch die einzelnen Aktien keinen im Vorhinein bestimmten Zahlungstermin, daher bei Bestimmung der Amortisirungsfrist die Vorschrift des kais. Patentes vom 15. August 1817, J. G. S., Z. 1361, einzutreten hat.

Gegen den Bescheid des O.L.G. brachte die L.-C.-J. Eisenbahngesellschaft den Revisionsrekurs ein, worin sie anführte, dass nach der Konzession die Aktien innerhalb der Konzessionsdauer von 90 Jahren einzulösen sind, der Zahlungstermin also damit im längsten Ausmaasse bestimmt sei und durch die jährliche Verlosung abgekürzt werden könne, dass also das Patent vom 28. März 1803, J. G. S. Z. 599 in Anwendung zu kommen habe, indem sonst die Gesellschaft, die dem Ueberbringer Zahlung leisten müsste, zu Schaden käme.

Der Oberste Gerichtshof hat dem Revisionsrekurse keine Folge zu geben und die angefochtene Entscheidung des k. k. O.L.G. Wien vom 13. Oktober 1885, Z. 16 184 unter Hinweisung auf die Begründung derselben zu bestätigen befunden, zumal hier auch der Umstand zu berücksichtigen ist, dass die zu den angeführten Aktien gehörigen Zinsenkupons und Talons nach Angabe des Amortisationswerbers M. sich in seinen Händen befinden, dass daher nur die Aktien ohne Zinskupons und Talons zur Amortisirung kommen sollen.

Nr. 223. Entsch. des Oesterr. Obersten Gerichtshofes.

Vom 1. Dezember 1885.

[Oesterr. Centr.Bl. f. Eisenb. etc. 1886. S. 578—580.]

Zur Abgabe des Gutachtens über die Entschädigung, welche für die Enteignung einer Friedhofsfläche zu Bahnzwecken zu leisten ist, können Sachverständige bestellt werden, welche dem Baufache angehören. Die im § 44 des Expropriationsgesetzes den Eisenbahnunternehmungen auferlegte Verpflichtung zum Kostenersatz erstreckt sich nicht auf die Vergütung der mit der Vertretung der Interessen der Expropriaten verbundenen Auslagen, insbesonders nicht auf die Vergütung von Rekurskosten. Der Erlag der gerichtlich festgestellten Entschädigung zu Gerichtshänden ist im § 33 des Gesetzes vom 18. Februar 1878 von der Rechtskraft des Entschädigungserkenntnisses nicht abhängig gemacht, kann daher Seitens der Eisenbahn-Gesellschaft auch vor Eintritt dieser Rechtskraft erfolgen.

Die Zuziehung von Bauverständigen erscheint in dem vorliegenden Falle schon aus dem Grunde gerechtfertigt, weil die enteignete Grundfläche, von deren Benutzung als Friedhof abgesehen, sich nach ihrer Lage zu Bauzwecken eignen würde, und weil die Bewerthung der Kosten der Uebertragung der vorhandenen Grabsteine an einen anderen Platz bautechnische Kenntnisse erfordert, und es liegt nichts vor, was die Eignung der vom Gerichte im Bescheide vom 23. Juni 1885, Z. 13 683, benannten Sachverständigen in dieser Richtung in Frage stellen würde.

Aber auch die Frage betreffs der Nothwendigkeit der Zuziehung mehrerer Sachverständiger oder anderer Personen ist zu verneinen.

In letzterer Beziehung ist zu bemerken, dass nach den unbestrittenen Angaben der Oesterr. Nordwestbahn das Enteignungserkenntniss hinsichtlich der in Rede stehenden Grundfläche gegen die Repräsentanz der israelitischen Kultusgemeinde in Lieben selbst erging und dass diese das Begehren um Ermittelung der Kosten der Uebertragung der auf der enteigneten Grundfläche befindlichen Gräber im eigenen Namen stellte. In erster Richtung aber erscheinen Bauverständige vollkommen geeignet zur Berücksichtigung und Veranschlagung aller einschlägigen Momente, die vorliegend auf die Ermittelung der Entschädigung Einfluss haben können, da Bauverständige nach ihrem Berufe mit der Anlegung und Uebertragung von Grüften zu thun haben und hiernach auch zu dieser Wertherhebung befähigt erscheinen.

Was aber die Bewerthung der auf der enteigneten Fläche befindlichen Vegetation betrifft, so wurde gegen die Nichtberücksichtigung derselben nach Ausweis des Protokolls vom 10. Juli 1885 von Seite der Kultusgemeinde-Repräsentanz keine Einwendung erhoben.

Hieraus ergiebt sich, dass die Aufhebung des Bescheides vom 23. Juni 1885, Z. 13 683, sowie auch die lediglich auf die Annahme der nicht ausreichenden Qualifikation der zugezogenen Sachverständigen gestützte Aufhebung des Schätzungsaktes seitens des Oberlandesgerichts nicht gerechtfertigt erscheint, deshalb unter Behebung der diesfälligen Verfügung dem Oberlandesgerichte die neuerliche Erledigung des Rekurses der israelitischen Kultusgemeinde-Repräsentanz zu verordnen ist.

Dieser Auftrag konnte nicht auf den im Revisionszuge erhobenen Anspruch auf Kostenersatz ausgedehnt werden, da es sich um eine nach den Grundsätzen des nicht streitigen Verfahrens zu erledigende Angelegenheit handelt, und da die einer Eisenbahnunternehmung durch § 44 des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R.G.Bl. Nr. 30, auferlegte Verpflichtung sich nicht auf die Vergütung der mit der Vertretung der Interessen des Expropiirten verbundenen Auslagen ausdehnen lässt. Aus eben diesem Grunde war auch das Begehren um die in zweiter Instanz zuerkannten Rekurskosten abzuweisen.

In Betreff der Zurückweisung des Erlagsanbringens hinsichtlich des Betrages von 1132 fl. wird dem ausserordentlichen Revisionsrekurse stattgegeben, in Abänderung beider untergerichtlicher Entscheidungen der erstgerichtliche Verwahrungsauftrag vom 11. August 1885, Z. 18 062, wiederhergestellt und dem k. k. Bezirksgerichte Karolinenthal verordnet, über das im Erlagsgesuche gestellte Begehren um Beifügung der Bedingungen der Ausfolgung zu dem Verwahrungsauftrage nunmehr abzusprechen, weil das Erlagsanbringen den Bestimmungen der §§ 21—25 der Ministerialverordnung vom 16. November 1850, R.G.Bl. Nr. 448, entspricht, die Zulässigkeit des Erlages aber nur nach diesen Bestimmungen zu prüfen ist, da über die Rechtmässigkeit, bezw. die Wirkung des Erlages im Falle eines Streites abgesondert zu entscheiden, übrigens der Erlag der gerichtlich festgestellten Entschädigung im § 33 des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R.G.Bl. Nr. 30, von der Rechtskraft des Entschädigungserkenntnisses nicht abhängig gemacht ist, wonach die Voraussetzungen des § 16 des Gesetzes vom 9. August 1854, R.G.Bl. Nr. 208 im vorliegenden Falle zutreffen.

Nr. 224. Entsch. des Oesterr. Oberst. Verwalt. Gerichtshofes.

Vom 1. Dezember 1885.

[Budwinski, Erk. Bd. 9. S. 705.]

Das Gesetz vom 1. Juni 1868 und die Konzessionsurkunde der k. k. priv. österr. Nordwestbahn gewährt die Befreiung von der Uebertragungsgebühr nur den Grundeinlösungen zum Zwecke des Baues und Betriebes der durch

die Urkunde konzessionirten, im Gesetze (Art. I) benannten Eisenbahnlinien, zu denen eine zu einem einzelnen industriellen Etablissement herzustellende Flügelbahn nicht gehört.

Das k. k. Finanz-Min. hat mit der angefochtenen Entscheidung vom 4. Februar 1885 der beschwerdeführenden Eisenbahngesellschaft, die von derselben auf Grund des § 21 ihrer Konzessionsurkunde vom 8. September 1868, R.G.B. No. 143, in Anspruch genommene Befreiung von der Zahlung der Uebertragungsgebühren rücksichtlich der zur Herstellung einer Schleppbahn in die Zuckerfabrik Obora angekauften Grundparzellen aus dem Grunde verweigert, weil in dem bezogenen § 21 der cit. Konzessionsurkunde die Linien genau bezeichnet sind, für welche die Gebührenbegünstigungen zugestanden wurden, unter diesen Linien Schleppbahnen zu einzelnen industriellen Werken nicht (wie im § 4 der Konzessionsurkunde) aufgeführt sind, weil ferner ausnahmsweise Begünstigungen strenge aufzufassen sind und die Verleihung des Expropriationsrechtes für diese Schleppbahn keinesfalls das Zugeständniss von Gebührenbegünstigungen in sich schliesst.

Die Beschwerde macht dagegen geltend, dass die gedachte Gebührenbefreiung im 5. Absatze des § 21 ganz allgemein, ohne Beschränkung auf die im § 1 der Konzessionsurkunde angeführten Eisenbahnlinien eingeräumt sei, dass aber überdies die im § 4 dieser Urkunde erwähnten Schleppbahnen zu einzelnen industriellen Etablissements zu den in §§ 1 und 21 der cit. Konzessionsurkunde angeführten Eisenbahnlinien zu zählen seien.

Der V.G.Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen. — Die Tragweite der durch die erwähnte Konzessionsurkunde der beschwerdeführenden Eisenbahngesellschaft gewährten finanziellen Begünstigungen, respektive Ausnahmen, von den allgemeinen Steuer- und Gebührengesetzen kann nämlich im Falle eines Zweifels nicht nach dem Inhalte dieser Konzessionsurkunde allein, sondern nur im Zusammenhalte mit dem Inhalte des Ges. vom 1. Juni 1868, R.G.B. Nr. 56, beurtheilt werden, auf Grund dessen allein die Regierung diese Begünstigungen in der Konzessionsurkunde ertheilen konnte, und auch thatsächlich ertheilt hat, wie dies durch Berufung dieses Gesetzes in dem Eingange der Konzessionsurkunde vom 8. September 1868, R.G.B. Nr. 143, ausdrücklich hervorgehoben ist.

Art. 1 des cit. Gesetzes bezeichnet jenen Komplex von Eisenbahnen, zu deren Bau und Betrieb die Konzessionsertheilung unter den in dem Gesetze normirten Bedingungen und Zugeständnissen in Aussicht genommen wurde, in Uebereinstimmung mit dem Titel des Gesetzes und mit § 1 der Konzessionsurkunde, wobei in dem Letzteren allerdings noch eine weitere — hier nicht in Frage kommende — im Art. II, Punkt 2 des Ges. erwähnte

Eventualzweigbahn, jedoch ausdrücklich „ohne Anspruch irgend einer finanziellen Begünstigung“ konzessionirt wurde. — Der Art. III des Gesetzes, welcher im Eingange abermals „die im Art. I angeführten Eisenbahnlinien“ erwähnt, zählt die Begünstigungen und Ausnahmen von den allgemeinen Steuer- und Gebührengesetzen auf, welche bei Konzessionirung der österr. Nordwestbahn den Unternehmern derselben zu bewilligen sind. — Der Art. IV des Gesetzes endlich formulirt als Bedingung dieser Begünstigungen einige in die Konzessionsurkunde aufzunehmende — und thatsächlich in dieselbe aufgenommene — Bestimmungen hinsichtlich der Bauausführung, hinsichtlich des Vollendungstermines der einzelnen Strecken der konzessionirten Eisenbahn u. s. w. und enthält im Punkte 3 die ausdrückliche Bestimmung, dass den Konzessionären „zur Ausführung der konzessionirten Eisenbahnen das Recht der Expropriation ertheilt wird“ und dass das gleiche Recht den Konzessionären „auch bezüglich jener zu einzelnen industriellen Etablissements etwa herzustellenden Flügelbahnen zugestanden werden kann, deren Errichtung von der Staatsverwaltung als im öffentlichen Interesse gelegen, erkannt werden sollte.“

Aus dem Zusammenhalte aller dieser gesetzlichen Bestimmungen und im Hinblicke auf den Grundsatz, dass Ausnahmen vom Gesetze strenge auszulegen sind, geht nach der Anschauung des V. G. Hofes zweifellos hervor, dass das Gesetz und demgemäss auch die Konzessionsurkunde die Befreiung von der Uebertragungsgebühr nur den Grundeinlösungen zum Zwecke des Baues und Betriebes der durch die Urkunde vom 8. September 1868 auf Grund des Ges. vom 1. Juni 1868 konzessionirten, im Art. I des Gesetzes benannten Eisenbahnlinien gewähren wollte.

Dass aber die heute in Rede stehende, zu der Zuckerfabrik in Obora führende Schleppbahn nicht zu diesen Linien gehöre, folgt schon daraus, dass sie sich zweifellos als eine jener „zu einzelnen industriellen Etablissements etwa herzustellenden Flügelbahnen“ darstellt, welche im Art. IV, Punkt 3 des Ges. vom 1. Juni 1868 — und konform hiermit im § 4 der Konsessionsurkunde — den konzessionirten Eisenbahnen direkt entgegengestellt werden, es folgt dies weiter daraus, dass im entgegengesetzten Falle auch für diese Schleppbahn der im Art. IV, Punkt 2 des cit. Gesetzes — § 3 der Konzessionsurkunde — festgesetzte, längst verstrichene Bauvollendungstermin hätte gelten müssen, was von der Beschwerdeführerin gewiss nicht behauptet werden will; — es folgt dies endlich aus den eigenen Allegaten der Beschwerde, indem hiernach der beschwerdeführenden Gesellschaft „die erbetene Konzession zum Baue und Betriebe“ dieser Schleppbahn erst mit dem Handels-Min.-Erlasse vom 23. Februar 1883, Z. 43391, ertheilt worden ist, wobei der V. G. Hof nicht zu untersuchen hatte, ob das Handels-Min. zur Ertheilung dieser Konzession nach den

§§ 1 und 2 der Verordnung vom 14. September 1854, R.G.B. No. 238, kompetent war oder nicht.

Wenn endlich behauptet wird, der Gesellschaft stehe die Gebührenbefreiung für die Grundeinlösungen in allen jenen Fällen zu, in denen sie das Expropriationsrecht habe, so lässt sich diese Behauptung weder aus einem Gesetze, noch aus der cit. Konzessionsurkunde ableiten.

Diesemnach und da die Grundeinlösungen, um welche es sich handelt, unbestrittenermaassen zum Zwecke des Baues der zur Zuckerfabrik in Obora führenden Schleppbahn erfolgt sind, konnte der V.G.Hof den Anspruch der Gesellschaft auf Befreiung von den für diese Rechtsgeschäfte entfallenden Uebertragungsgebühren für gerechtfertigt nicht erkennen, und es musste daher die Beschwerde als gesetzlich unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 225. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 2. Dezember 1885.

[Bolze, Bd. 2. S. 37, Nr. 155.]

Umfang der Entschädigungspflicht aus dem Eisenbahnbetriebe.

Die Begründung des Berufungsgerichts ist nicht rechtsirrthümlich, dass, wenn auch die mit dem Bau und Betrieb einer Eisenbahn verbundenen Anlagen, welche einen schädlichen Eingriff in das Eigenthum des Nachbarn enthalten, insonderheit auch Immission von Rauch und Feuerfunken, Erschütterungen, Baubeschränkungen aus Anlass von Feuersgefahr, Beschränkung in der Strassenbenutzung, zur Entschädigung verpflichten — A.L.R. I, 6, §§ 36—38, I, 8, §§ 27—31 — die Entschädigungspflicht für verursachtes Geräusch und Einblick in die Zimmer des an einer Berliner Strasse belegenen Hauses zu verneinen sei, weil dies die Folge der Lage an einer öffentlichen Strasse mit lebhaftem Verkehr und unter solchen Umständen gewöhnliche Belästigung sei.

Nr. 226. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

Civil-Senat. Vom 8. Dezember 1885.

[Bolze, Bd. 2. S. 345. Nr. 1341, 1342.]

Dienstentlassung nach dem Preuss. Disziplinar Ges. v. 21. Juli 1852. §§ 16, 83.

Die Dienstentlassung zieht nach dem Pr. Gesetz vom 21. Juli 1852, § 16, den Verlust der auf Grund der Amtsübertragung aus Staatskassen zu leistenden Pensionen nach sich. Ob der Anspruch auf Pension aus einem privatrechtlichen Verhältnisse an die als selbstständige Kor-

poration bestehende Beamten-Pensionskasse der B.M. Eisenbahngesellschaft nach dem Statut entzogen ist, war selbstständig zu prüfen.

Da dem entlassenen Beamten sein Gehalt für die vertragsmässige Kündigungsfrist belassen wurde — Pr. Gesetz vom 21. Juli 1852, § 83 — liegt nicht disziplinelle Dienstentlassung, sondern, was sich auch aus dem Wortlaut der Verfügung ergiebt, Kündigung vor.

Nr. 227. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Straf-Senat. Vom 11. Dezember 1885.

[Jurist. Wochenschr. 1886. S. 105.]

§ 156 R.St.G.B. Falsche eidesstattliche Versicherung eines Beamten.

Die wissentlich falsch abgegebene Versicherung an Eidesstatt von einem Beamten in einem Falle, in welchem gesetzlich eine solche Versicherung gestattet ist, ist strafbar, ohne dass der Strafrichter zu prüfen hat, ob nach den thatsächlichen Umständen die Abnahme der Versicherung geboten war.

Nr. 228. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

4. Straf-Senat. Vom 11. Dezember 1885.

[Jurist. Wochenschr. 1886. S. 105.]

Fälschung mechanisch vervielfältigter Urkunden. §§ 267, 268 R.Strf.G.B.

Auch Schriften urkundlichen Inhalts, welche nebst ihrer Unterschrift mechanisch vervielfältigt sind, können gefälscht werden.

Nr. 229. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Straf-Senat. Vom 17. Dezember 1885.

[Entsch. d. Reichsger. in Strafs. Bd. 13. S. 181.]

§§ 331—333 R.Strf.G.B. Derjenige, der einen Beamten, ohne die Absicht, denselben zu einer pflichtwidrigen Handlung zu bestimmen, ein Geschenk angeboten, versprochen oder gewährt hat, kann nicht wegen Theilnahme an dem in § 332 R.Strf.G.B. vorgesehenen Vergehen bestraft werden.

Der Angeklagte B. wurde wegen Bestechung nach § 332 St.G.B.'s zu einer Gefängnissstrafe verurtheilt, weil er in seiner Eigenschaft als Eisenbahnschaffner einen Reisenden ohne Billet mitfahren liess, dafür aber ein Geschenk von 60 Pf. annahm. Bezüglich des Mitangeklagten S., der diese 60 Pf. hingab, nahm die Strafkammer an, der Thatbestand des in § 333 St.G.B.'s vorgesehenen Vergehens liege nicht vor, weil der Angeklagte nicht in der Absicht gehandelt habe, B. zu einer pflichtwidrigen Handlung zu bestimmen, bestrafte denselben aber wegen Theilnahme an

der (passiven) Bestechung des B. Auf Revision des S. wurde das angefochtene Urtheil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen. Die Aufhebung stützte sich auf folgende

Gründe:

Nach dem Strafgesetzbuche ist das Anbieten bezw. Gewähren von Geschenken oder anderen Vortheilen, durch welche Beamte oder Mitglieder der bewaffneten Macht zu einer Handlung bestimmt werden sollen, welche eine Verletzung ihrer Amts- oder Dienstpflicht enthält, nicht als Theilnahme an dem Amtsverbrechen der passiven Bestechung anzusehen. Vielmehr bildet die aktive Bestechung ein besonderes Vergehen, dessen Thatbestand in § 333 dieses Gesetzbuches geregelt worden ist. Daraus ergiebt sich, dass die in diesem Paragraphen mit Strafe bedrohten Handlungen nur insoweit als strafbar erscheinen, als die Voraussetzungen der erwähnten Vorschrift vorliegen, und dass nicht neben § 333 noch die Bestimmungen der §§ 331, 332 St.G.B.'s in Verbindung mit den Vorschriften der §§ 48, 49 auf die Handlung zur Anwendung gebracht werden dürfen, in welcher das Anbieten, Versprechen und Gewähren eines Geschenkes gefunden wird. Wie derjenige, der einem Beamten für eine in dessen Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, nicht wegen Theilnahme an dem in § 331 a. a. O. vorgesehenen Vergehen bestraft werden kann, so darf derjenige, der sich einer der in § 333 vorgesehenen Handlungen schuldig macht, nicht wegen aktiver Bestechung und Theilnahme an dem Amtsverbrechen oder -vergehen der passiven Bestechung bestraft werden, wie es regelmässig geschehen müsste, wenn nicht das Verhalten der Schenkenden, soweit es sich um die Bestechung handelt, lediglich nach § 333 St.G.B.'s zu beurtheilen wäre. Sofern die Handlung, zu welcher der Beamte bestimmt wurde, nicht bloss eine Verletzung der Amts- oder Dienstpflicht enthält, sondern als strafbar erscheint, kann in der, den Thatbestand der aktiven Bestechung bildenden, Handlung zugleich eine Theilnahme an jener strafbaren Handlung des Beamten zu finden sein. Aber die aktive Bestechung darf nicht als Theilnahme an der passiven Bestechung nochmals mit Strafe belegt werden. Aus diesen Grundsätzen ergiebt sich, dass derjenige, der einen Beamten, ohne die Absicht, denselben zu einer pflichtwidrigen Handlung zu bestimmen, ein Geschenk angeboten, versprochen oder gewährt hat, ebensowenig wegen Theilnahme an dem in § 332 a. a. O. vorgesehenen Verbrechen, wie wegen aktiver Bestechung bestraft werden kann.

Nr. 230. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Straf-Senat. Vom 17. Dezember 1885.

[Entsch. d. Reichsger. in Strafs. Bd. 13. S. 212.]

R. Strf. G. B. § 43. Es liegt kein Versuch der Urkundenfälschung, sondern nur eine straflose, vorbereitende Handlung vor, wenn die Handlung des Thäters, welcher die von ihm beabsichtigte Urkundenfälschung (Fahrbillets) mittelst Anfertigung der falschen Urkunde auf mechanischem Wege — durch Holzdruck — begehen wollte, nur bis zu der Herstellung des Holzstockes und Anfertigung eines Probedruckes vorgeschritten ist.

Die von dem Beschwerdeführer S. eingelegte Revision erscheint begründet.

Die Verurtheilung desselben wegen versuchter gewinnsüchtiger Urkundenfälschung ist gestützt auf die Feststellung, derselbe habe den Entschluss gefasst, die mit faksimilirter Unterschrift der Direktion der Hamburg-Harburger Dampfschifffahrtsgesellschaft versehenen Fahrbillette fälschlich anzufertigen und von den so gefertigten Falsifikaten behufs Erlangung eigenen Vermögensvortheiles zum Zwecke der Täuschung Gebrauch zu machen, und er habe diesen Entschluss durch Handlungen bethätigt, welche den Anfang der Ausführung des beabsichtigten Verbrechens enthielten.

Diese letztere Annahme, dass objektiv in demjenigen, was der Beschwerdeführer gethan hat, bereits der Anfang der Ausführung des Verbrechens enthalten sei, ist zu beanstanden. Nach den getroffenen Feststellungen hat Angeklagter S. am 26. Juni 1885 unter einem falschen Namen bei dem Buchdruckereibesitzer K. die Herstellung von 5000 Stück der obenerwähnten Fahrscheine unter Uebergabe eines Probeexemplares bestellt. K., der keinen Argwohn hatte, hat die Arbeit angefangen, nach dem Probeexemplare den erforderlichen Holzstock geschnitten und einen Probeabdruck auf rothem Papiere gemacht, während die bestellten Scheine auf orangefarbenem Papiere gedruckt werden sollten. Damit hat die Thätigkeit des K. abgeschlossen. Er hat Verdacht geschöpft, der Direktion der Gesellschaft Anzeige gemacht, und es ist darauf der Beschwerdeführer am 4. Juli, als er das erste Tausend der Falsifikate abheben wollte, verhaftet worden.

Ueber die Abgrenzung des Gebietes der den Anfang der Ausführung einer Strafthat enthaltenden Handlungen von der blossen — in der Regel straflosen — Vorbereitung der Strafthat ist Theorie und Praxis zu einem allenthalben übereinstimmenden Ergebnisse zur Zeit nicht gelangt. Soviel steht aber unbestritten fest, dass, wenn die Handlung des Thäters einen weiteren Erfolg noch nicht gehabt hat, als dass damit die Herbeischaffung

der Mittel oder Werkzeuge zur Begehung der Strafthat selbst oder zur Realisirung eines einzelnen Thatbestandsmomentes bezielt und erreicht ist, von einem Anfange der Ausführung der That selbst noch nicht gesprochen werden kann. Ueber dieses Stadium ist aber nach dem, was festgestellt worden ist, hier die Handlung des Angeklagten nicht hinausgekommen. Die Ausführungen der Urtheilsgründe lassen es zweifelhaft, ob die Vorinstanz den strafbaren Versuch der Urkundenfälschung schon in der Bestellung der Falsifikate bei K., allein oder in Verbindung mit dem am 4. Juli gemachten vergeblichen Versuche, dieselben bei K. abzuholen, also nur in der vom Beschwerdeführer persönlich entwickelten Thätigkeit gefunden hat, oder ob sie dabei zugleich das, was K. in des Angeklagten Auftrage gethan hat, berücksichtigt und dem letzteren als eigene Handlung zugerechnet hat. Das letztere hat im Hinblicke auf die Feststellung, dass K. nur als Werkzeug des Beschwerdeführers thätig gewesen ist, unbedenklich zu geschehen. Aber auch bei Berücksichtigung dessen, was durch K.'s Thätigkeit ausgeführt worden ist, liegt noch nicht ein Anfang der Ausführung der Urkundenfälschung vor. Die Bestellung der falschen Fahrscheine bei K. hatte mit der Thatsache der Anfertigung derselben noch nichts zu thun; sie schaffte dem Angeklagten erst das Werkzeug, dessen er sich hierzu bedienen wollte. Mit der Anfertigung des Holzstockes ferner wurde nur das technische Hilfsmittel zur Ausführung des Falsifikats hergestellt. Aber auch die Herstellung des Probedrucks diente nur erst zur Vorbereitung der Anfertigung der in den Verkehr zu bringenden falschen Urkunden, während der vom Angeklagten erfolglos gemachte Versuch, die — noch nicht hergestellten — Falsifikate von K. abzuholen, mit der Ausführung des Verbrechens selbst gleichfalls nichts zu thun hatte. Der Grund, welchen die Vorinstanz dafür geltend macht, dass die vom Angeklagten zur Bethätigung des auf Begehung der Urkundenfälschung gerichteten Entschlusses vorgenommenen Handlungen bereits den Anfang der Ausführung dieses Verbrechens enthielten, ist verfehlt. An sich hat der Umstand, ob bereits ein Zustand vorliegt, welcher durch den blossen Willen des Thäters nicht wieder rückgängig gemacht werden kann, mit der Frage nichts zu thun, ob mit demjenigen, was vorliegt, bereits ein Anfang der Ausführung der Strafthat gemacht oder diese nur vorbereitet worden ist. Es ist aber überdies schlechterdings nicht abzusehen, inwiefern im konkret vorliegenden Falle der Beschwerdeführer mit der Uebergabe der Bestellung der falschen Fahrscheine sich der Möglichkeit begeben haben sollte, lediglich durch Aufgeben seines Willens das beabsichtigte Verbrechen zu unterlassen. Zur Ausführung des vollendeten Verbrechens gehörte das Gebrauchmachen von den falschen Urkunden zum Zwecke der Täuschung; dieses nach freiem Willen zu unterlassen, war der Beschwerde-

führer nicht gehindert. Er hätte aber auch jede weitere Ausführung seines Planes überhaupt unterlassen können, wenn er die unter falschem Namen bestellten falschen Fahrscheine, auch wenn sie von K. angefertigt worden wären, bei diesem nicht abgeholt hätte, während bis zu der erfolgten Anfertigung es zu seiner freien Entschliessung stand, den hierauf gerichteten Auftrag zu widerrufen. Für die Frage, ob bereits strafbarer Versuch oder nur straflose Vorbereitung vorliege, kommt es aber, wie erwähnt, überhaupt nicht darauf, ob das Unterlassen weiterer Thätigkeit vom freien Willen abhing, sondern nur darauf an, ob objektiv mit denjenigen Handlungen, mit denen die Thätigkeit des Beschwerdeführers thatsächlich ihren Abschluss gefunden hatte, bereits die Ausführung des Verbrechens selbst, hier also die Anfertigung der falschen Urkunden, begonnen war. Dies ist auf Grund der getroffenen Feststellungen zu verneinen.

Nr. 231. Entsch. des Preuss. Ober-Verwalt. Gerichts.

2. Senat. Vom 21. Dezember 1885.

[Preuss. Verw. Bl. Jahrg. VII. S. 188–190.]

Bei Ermittelung des Einkommens einer Strasseneisenbahn zum Zwecke der Berechnung der Einkommensteuer ist die Absetzung der Rücklagen für periodische Erneuerung gerechtfertigt. Dagegen ist es nicht zulässig, im Hinblick auf die Pflicht der Strassenbahn-Gesellschaft, nach Ablauf der Konzessionszeit den Bahnkörper und das Inventar der Stadtgemeinde zu überlassen, die alljährlich zurückzuhaltenden Gewinnantheile vom Einkommen abzuziehen.

Die zur Rechtfertigung dieses Anspruches geltend gemachten thatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte gehen dahin:

> Der Bahnkörper — Schienen und Pflaster — unterliege der Abnutzung und bedürfe einer periodischen Erneuerung, zumal er dereinst in brauchbarem Zustande der Stadt zu überliefern sei; die hierzu für erforderlich, aber auch für ausreichend erachteten bereitzustellen, das sei der Zweck der in das Gewinn- und Verlustkonto aufgenommenen Abschreibung von $1^1/_2$ pCt. auf Bahnbaukonto mit 6465 M. Die Gesellschaft habe aber weiter zu berücksichtigen, dass die Konzession mit 50 000 M., der Bahnkörper mit 431,000 M. zu Buch stehe, und dass beide Werthe mit dem Erlöschen der ersteren und dem unentgeltlichen Uebergang des letzteren auf die Stadt im Jahre 1917 völlig verschwänden. Es müsse also darauf Bedacht genommen werden, der Klägerin diese finanziellen Grundlagen ihrer Existenz auf anderem Wege zu schaffen.

Das lasse sich erreichen einmal durch Zurückhaltung einer Rente aus den Erträgen, die gross genug sei, um — Zins auf Zins berechnet — nach 34 bis 35 Jahren den Werth der Bahnanlage aufzubringen, — ein Weg, den der I. Richter eingeschlagen habe — oder dadurch, dass man jene buchmässigen Werthe von 50,000 M. und 431,000 M. addire, durch 34 theile und den Werth dieses Quotienten jährlich von dem Gewinne absetze. Dieses Verfahren halte die Klägerin für das richtige. Die von ihr beanspruchte jährliche Absetzung von $\frac{481,000}{34}$ M. habe den Zweck, diese 481,000 Mark bis zum Jahre 1917 zu amortisiren; da die Amortisationsrate den Betrag von 11,120.18 M. und 12,046.84 M. übersteige, so sei dem Klage- und Revisionsantrage Folge zu geben.

Von den beiden hiernach zur Erörterung stehenden Abzügen lässt sich der erstgedachte von 6465 M. als „übliche Absetzung" für jährliche Abnutzung qualifiziren; er ist unbemängelt, zu Gunsten der Klägerin bereits abgerechnet, und scheidet damit aus. — Was dagegen den weiteren, von der Klägerin selbst durchaus zutreffend als „Amortisationsbetrag" bezeichneten Abzug anlangt, so mag es vom allgemein wirthschaftlichen und speciell kaufmännischen Standpunkte durchaus zweckmässig und richtig sein, dass nicht der ganze jährliche Reingewinn zur Vertheilung gebracht wird, sondern die Gesellschaft im Jahre 1917 auch nach Erfüllung der vertragsmässigen Pflicht, den Bahnkörper abzutreten, und nach Erlöschen der Konzession sich im Besitze der mit keiner Schuldverbindlichkeit belasteten Werthe jener Objekte in Gestalt baaren Geldes befindet, — eine finanzielle Situation, wie sie übrigens bei der Gründung der Gesellschaft und am 1. September 1883 keineswegs bestand. Allein hier kommt es nicht auf die Zweckmässigkeit jener Finanzoperation, sondern lediglich darauf an, ob Klägerin für die zu dem beregten Zwecke verwendeten oder zu verwendenden Quoten der Jahreserträge Steuerfreiheit beanspruchen kann, und an einem dafür sprechenden Gesetze fehlt es durchaus. Die Kosten der Erneuerung des Bahnkörpers sind, wie ausdrücklich anerkannt worden, durch den Absatz der mehrerwähnten 6465 M. im Voraus gedeckt. Hat Klägerin es für angemessen gehalten, einen Gewerbebetrieb mit von vorneherein begrenzter Zeitdauer zu unternehmen, an dessen Schluss sie die dazu erforderlichen Einrichtungen unter Umständen unentgeltlich einem Anderen überlassen muss — wiewohl es zur Zeit noch nicht einmal thatsächlich feststeht, ob dieser Fall jemals eintreten wird —, so ist das offenbar in der Voraussetzung geschehen, dass die Höhe der erzielten Gewinne in ihrer Gesammtheit den eintretenden Verlust übersteigen werde; keinenfalls lässt sich eine jährliche Zurückhaltung gewisser Gewinnantheile, die

nichts anders sein soll, als die allmälige Abtragung der dem Unternehmen von seinem Ursprunge her anhaftenden Verbindlichkeit der Abtretung des Bahnkörpers durch Schaffung eines entsprechenden Aktivpostens — eine Amortisation im eigentlichen Sinne — unter einen derjenigen Abzüge bringen, welche das Gesetz vom 1. Mai 1851/25. Mai 1873 und die Ausführungsinstruktion vom 3. Januar 1877 (M.Bl. d. i. V. S.44) als berechtigt anerkennen.

Nr. 232. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 5. Januar 1886.

[Bolze, Bd. 2. S. 332. Nr. 1280.]

Umfang der Entschädigungspflicht des Eisenbahnunternehmers gegenüber benachbarten Grundeigenthümern.

Die rechtliche Begründung, dass die Eisenbahn eine im öffentlichen Interesse von dem Staat gemachte Anlage bildet und dass nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechts und der verfassungsmässigen Garantie der Unverletzlichkeit des Privateigenthums für eine Beeinträchtigung des letzteren Schadloshaltung zu gewähren ist, rechtfertigt nicht die Verpflichtung zur Erstattung jedes dem benachbarten Grundeigenthümer aus der Anlage entstandenen Schadens, insonderheit der zufolge des Eisenbahndamms erhöhten Beschädigung durch das Hochwasser. Ob das kurhessische Gesetz vom 2. Mai 1863, § 6, Aushilfe gewährt, der Beurtheilung des Berufungsgerichts überlassen.

Nr. 233. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Straf-Senat. Vom 7. Januar 1886.

[Entsch. des Reichsger. in Strafs. Bd. 13. S. 223.]

§ 164. Vereins-Zollgesetz v. 1. Juli 1869. — § 67, Abs. 3, R.Str.G.B. — Alle Zolldefraudationen, auch solche, welche nach dem Strafmaasse des § 164 l. c. als Uebertretungen erscheinen, verjähren in 3 Jahren. Neben der im § 164 angeordneten dreijährigen Verjährungsfrist besteht mithin nicht noch die dreimonatige des § 167 Abs. 3 St.G.B. für diejenigen Defraudationen, welche mit einer höheren als einer Geldstrafe von 150 Mark nicht bedroht sind.

Die Revision will die Bestimmung des § 164 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (B.G.Bl. S. 317): die Vergehen der Kontrebande und der Defraudation verjähren in drei Jahren, dahin verstanden wissen, dass eine Kontrebande und eine Defraudation, wenn sie als Vergehen im Sinne des § 1 St.G.B.'s auftritt, in Abweichung von § 67 Abs. 2 daselbst

stets schon in drei Jahren verjähre, während eine vom Strafgesetze abweichende Verjährungszeit für dieselbe nicht eingeführt sei, sobald sie als Uebertretung sich darstellt, und hält damit die dreimonatliche Verjährung für alle einzelnen Einschwärzungen im Werthe von je 8 M. Geldstrafe zutreffend. Allein der § 164 a. a. O. hat, was das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuche § 2 Abs. 2 aufrecht erhalten, besondere umfassende Vorschrift für alle im Zollgesetze durch die §§ 134, 135, 151, 152 unter Strafe gestellten Handlungen gegeben. Die gegentheilige Annahme, wonach für einen Theil der Kontrebanden und Defraudationen, für diejenigen, welche nach der Bestimmung des Strafgesetzbuches den Charakter von Uebertretungen haben, die allgemeine Normirung des Reichsstrafrechts über die Verjährungszeit offen bliebe, müsste schon in der Erwägung ein Bedenken finden, dass der § 164 a. a. O. zugleich für Ordnungswidrigkeiten eine Verjährungszeit und zwar in dem Maasse festsetzt, dass die beabsichtigte Gefällehinterziehung, also die ungleich schwerere Verschuldung, falls sie im konkreten Falle nicht mit einer höheren Strafe als 150 M. bedroht sei, in weitaus kürzerer Zeit der Strafverfolgung entzogen wäre, als eine das Zollinteresse nicht verletzende, sondern nur gefährdende (Denkschrift zum Entwurfe des Vereinszollgesetzes Nr. 75) Verwaltungsmaassnahme (§ 151), und die Verwaltungsvorschriften überhaupt einen längeren Strafschutz genössen, als die Gesetzesnormen (§ 152). Entscheidend für die Verwerfung der aufgestellten Ansicht ist aber, dass das derselben zu Grunde liegende Verständniss des Wortes „Vergehen" im § 164 a. a. O., als der technischen Bezeichnung für solche Strafthaten, welche mit einer in einem bestimmten Rahmen liegenden Strafe bedroht sind, als unzutreffend erscheint. Das Vereinszollgesetz unterscheidet im § 164 betreffs Bestimmung der Verjährungszeit nicht nach der Höhe der angedrohten Strafe, sondern unangesehen der Strafe nach der inneren Natur der Handlung und unterwirft deshalb die Ordnungswidrigkeit auch des § 151 trotz der Strafandrohung von eventuell 900 M. der Verjährung in einem Jahre. Allerdings leidet die Dreitheilung der Strafthaten aus § 1 St.G.B.'s auch im Gebiete des Vereinszollgesetzes Anwendung. Die Vorschriften der §§ 29 Abs. 1, 78 Abs. 2 St.G.B.'s, welche die Umwandelung der Geld- in Haft- oder Gefängnissstrafe und den Höchstbetrag einer subsidiären Freiheitsstrafe von der Unterscheidung des Vergehens und der Uebertretung abhängig machen, gelten ebenso für subsidiäre Zollstrafen,

vgl. die Urtheile vom 11. März 1881 und 27. Januar 1882 (in Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 3 S. 432, 433; Bd. 5 S. 372, 373) vgl. mit preuss. Kabinetsordre vom 23. Januar 1838, betr. Steuerdefraudationsstrafen (G.S. S. 92), und dem preussischen Gesetze

vom 23. Januar 1838, betr. Bestrafung der Zollvergehen (G.S. S. 78) § 3 Abs. 2,

als die Vorschrift des § 257 St.G.B.'s, welche keine Begünstigung einer Uebertretung kennt, auch die Begünstigung der Zolldefraude beherrscht;

vgl. Urtheil vom 26. September 1881 (in Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 5 S. 26);

und für die Zuständigkeit der Gerichte, sowie für die zu erkennende Art der nach dem Vereinszollgesetze verwirkten Freiheitsstrafe und deren Vollstreckung (§ 150 V.Z.G.'s) ist der Charakter der Verfehlung gegen das Vereinszollgesetz je als Vergehen oder Uebertretung im Sinne des § 1 St.G.B.'s zweifellos maassgebend, aber mit Unrecht wird behauptet, dass die Konsequenz zur Annahme auch der Uebertretungsverjährung des Strafgesetzbuchs auf Zolldelikte führe. Diese Behauptung übersieht, dass die §§ 149, 150 162 V.Z.G.'s ausdrücklich auf die allgemeinen Vorschriften der Landesstrafgesetze (d. i. auch des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, vgl. z. B. bayerisches Gesetz vom 26. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des Reichsstrafgesetzbuches in Bayern betreffend, Art. 20), verweisen, § 164 aber besondere Vorschriften enthält, welche die Materie der Verjährung rücksichtlich der Zeitdauer und des Anfanges, soweit die darin genannten Paragraphen in Frage stehen, erschöpfen, und nur für die besonderen Strafbestimmungen in den §§ 160 a. E. und 161 Abs. 1 die Anwendung der allgemeinen Norm des § 67 Abs. 3, und bezw. des Abs. 4 zulassen. Die Terminologie des Vereinszollgesetzes ist eine andere als die des Strafgesetzbuches; der Ausdruck „Vergehen" bedeutet Strafthat überhaupt.

Nr. 234. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

Vereinigte Straf-Senate. Vom 9. Januar 1886.

[Blum, Urth. u. Annal. Bd. 3. S. 321. — Entsch. des Reichsger. in Strafs. Bd. 13. S. 235.]

Jedes Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft ist persönlich zur Buchführung und Bilanzziehung verpflichtet. Diese Pflicht ist nicht durch eine besondere Uebertragung kraft Gesellschaftsvertrages oder Beschlusses der Gesellschaftsorgane bedingt. Art. 5, 28—30, 234, 239, H.G.B. § 210 Nr. 2, 3, 214 Konk.Ord.

Die handelsgesetzliche Norm, welche für den Einzelkaufmann, wie für Handelsgesellschaften, Aktiengesellschaften etc. Buchführung und Bilanzziehung gleichmässig vorschreibt (Art. 5, 28, 29 des H.G.B.), gehört dem öffentlichen Recht an. Den allgemeinen Bedürfnissen der Verkehrs- und Kreditordnung verdankt sie ihre Entstehung, und nur das öffentlich rechtliche Interesse hat dahin geführt, die Erfüllung der Gebotsnorm durch Straf-

androhungen für den Fall des Bankerutts zu sichern. Wenn daher auf dem Boden dieser Rechtsordnung Art. 239 des H.G.B. in dem Abschnitt „von den Rechten und Pflichten des Vorstandes" von Aktiengesellschaften diesen Vorstand schlechthin verpflichtet, für die Führung der Handelsbücher der Gesellschaft „Sorge zu tragen" und die Bilanz regelmässig „vorzulegen", so kann solche Vorschrift nicht anders verstanden werden, als dass hier ausdrücklich eine dem Vorstande als solchem obliegende Verantwortlichkeit für die Erfüllung der objektiv bereits anderweitig feststehenden Pflicht der Gesellschaft zur Buchführung und Bilanzziehung gesetzlich konstituirt werden, und die objektive kaufmännische Gesellschaftspflicht in ihrem vollen Umfange mit dem öffentlich-rechtlichen Charakter sich subjektiv als eine persönliche Vorstandspflicht individualisiren sollte.

Kein Bedenken gegen diese nächstliegende Schlussfolgerung kann aus dem Umstande hergeleitet werden, dass Art. 239 des H.G.B. den Vorstand nicht verpflichtet, die erforderlichen Bücher der Gesellschaft zu führen, sondern nur dafür haftbar macht: „Sorge zu tragen", dass die Bücher „geführt werden". Wäre die erstere Wortfassung gebraucht worden, so würde dieselbe die Missdeutung ermöglicht haben, als habe das Gesetz die Buchführung im Sinne der Buchhalterei zu einer körperlich und persönlich von den Vorstandsmitgliedern auszuübenden Funktion erheben wollen, während überall nur die volle persönliche Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder für Dasein und Aufrechterhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen buchmässigen Ordnung ausgesprochen werden sollte. Die Annahme aber erscheint unbedingt ausgeschlossen, dass das Gesetz mit dem Ausdruck „Sorge tragen, dass die Bücher geführt werden", beabsichtigt haben könnte, die Buchführungspflicht, wie sie objektiv für die Aktiengesellschaften besteht, nicht in ihrem vollen gesetzlichen Umfange, sondern in einer irgendwie abgeschwächten Gestalt auf den Vorstand als dessen persönliche Geschäftsführungspflicht zu übertragen.

Und was speziell die Bilanzziehung anlangt, so verpflichtet Art. 239 des H.G.B. allerdings den Vorstand nur zu deren regelmässiger „Vorlegung", und nicht ausdrücklich zu deren „Anfertigung". Zweifellos bedarf jedoch die hiernach „vorzulegende" Bilanz der allgemein vorgeschriebenen Unterzeichnung (Art. 30 des H.G.B.) durch den Vorstand, und schon hieraus folgt ohne Weiteres, dass Art. 239 des H.G.B. den Vorstand schlechthin dafür haftbar erklärt, dass er der gesetzlichen Pflicht der Bilanzziehung mit den für Aktiengesellschaften speziell vorgeschriebenen Fristen und Formen ordnungsmässig genügt. Der Gesichtspunkt, dass die Bilanz zu der vom Vorstande als solchem über seine Geschäftsführung regelmässig zu bewirkenden Rechnungslegung gehört und einen von ihm zu vertretenden Rechnungsausweis darstellt, tritt in der Fassung, welche

Art. 239 des H.G.B. im Gesetz vom 18. Juli 1884 (Reichsgesetzbl. S. 123) erhalten hat, noch unzweideutiger hervor. Was aber von der Bilanz überhaupt gilt, gilt auch von der Eröffnungsbilanz, welche gesetzlich die Grundlage aller späteren Jahresbilanzen abgiebt und im Art. 29 des H.G.B. den Handelsgesellschaften wie dem Einzelkaufmann gleichmässig zur Pflicht gemacht ist.

Das Gesetz unterscheidet nicht und kann nicht unterscheiden, ob der Vorstand einer Aktiengesellschaft thatsächlich und nach Maassgabe des Gesellschaftsvertrages sich aus einer Mehrheit von Personen zusammensetzt, oder nur durch eine Person repräsentirt wird. Die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Buchführung und Bilanzziehung, welche hier in Frage steht, hat das Gesetz dem Vorstande als solchem aufgebürdet; sie lastet gleichmässig auf jeder mit den Rechten und Pflichten des Vorstandes ausgestatteten Person. Daraus aber folgt mit Nothwendigkeit, dass die Geschäfts- oder Arbeitstheilung, welche bei einer Mehrheit von Vorstandsmitgliedern unter ihnen gewillkürt ist, gleichviel ob solche Arbeitstheilung schon durch den Gesellschaftsvertrag festgesetzt oder auf Grund des letzteren durch Beschlüsse der Gesellschaftsorgane eingeführt ist, keinen rechtlichen Einfluss auszuüben vermag auf Befreiung und Abminderung der jedem Vorstandsmitgliede als solchem vom Gesetz unbedingt auferlegten öffentlich-rechtlichen Pflichten. Noch weniger kann davon die Rede sein, dass die gesetzlich zulässige Anstellung von Gesellschaftsbeamten oder Bestellung von Handelsbevollmächtigten (Art. 234 des H.G.B.) die hier fragliche Verantwortlichkeit des Vorstandes irgendwie zu alteriren im Stande wäre. Welche Wirksamkeit derartigen statutarischen Abmachungen oder Einrichtungen innerhalb der Sphäre des bürgerlichen Rechts für die Bestimmung der civilrechtlichen Haftdarkeit einzelner oder aller Vorstandsmitglieder aus ihrer Geschäftsführung den Aktionären gegenüber einzuräumen ist, kann hier unerörtert bleiben. Gewiss ist, dass die kaufmännische Pflicht der Aktiengesellschaft zur Buchführung und Bilanzziehung weder an sich noch in Gestalt der vom Art. 239 des H.G.B. geschaffenen Vorstandsverantwortlichkeit irgendwie bedingt oder begrenzt ist durch das Interesse der Aktionäre und durch das Rechtsverhältniss, welches zwischen Vorstand und Aktionären besteht. Jene Verpflichtungen ruhen vielmehr, wie schon oben hervorgehoben, auf den öffentlichen Interessen des Rechtsverkehrs, des Kreditwesens überhaupt, und auf der Grundlage einer absolut gebietenden Gesetzesnorm. Deshalb ist die mit jenen Pflichten verknüpfte öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit in ihrem Bestande und in ihrem Umfange jeder Einwirkung privater Autonomie schlechthin entrückt.

Nr. 235. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 12. Januar 1886.

[Bes. Beil. d. Reichs-Anz. 1886. S. 79 ff.]

Unterschied des Klagefundaments aus § 2 Haftpflichtgesetz und § 120 Gewerbeordnung. Das erstere beruht auf einer Quasideliktsforderung, das letztere auf der Verletzung des Dienstmiethevertrages.

Der Kläger stützt seine Klage, mit welcher er Schadensersatz wegen einer Ende September 1882 als Arbeiter in der Gummiwaarenfabrik der Gebrüder W. erlittenen Verletzung seines Auges und dadurch eingetretenen Verminderung seiner Arbeits- und Erwerbsfähigkeit fordert, auf die Bestimmung im § 120 der R.-Gew.-Ordn., indem er behauptet, die Inhaber der Fabrik haben es unterlassen, die zur thunlichsten Sicherung gegen Gefahren für die Gesundheit ihrer Arbeiter erforderlichen Schutzvorrichtungen zu treffen, und auf die Vorschrift des § 2 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871, indem er ein Verschulden des Werkmeisters H. behauptet. Die danach gegen die Gebrüder W. begründete Schadensersatzpflicht soll nach Ansicht des Klägers dadurch auf die beklagte Aktiengesellschaft übergegangen sein, dass diese Anfang September 1883 die Gummiwaarenfabrik der Gebrüder W. mit allen Aktiven und Passiven erworben habe, und diese Uebernahme des Geschäfts zur Firmenakte angemeldet und den Geschäftsfreunden durch Cirkular mitgetheilt sei.

Wenn auch der Anspruch, soweit er auf die Bestimmungen im § 2 des Haftpflichtgesetzes gestützt wird, als eine Quasideliktsforderung anzusehen ist, so ist es doch nicht richtig, wenn die Vorderrichter davon ausgehen, dass die Klage, soweit sie auf die Vorschrift im § 120 der R.-Gew.-Ordn. gegründet worden, die Klage aus dem aquilischen Gesetze sei, der geltend gemachte Anspruch als eine Deliktsforderung sich darstelle. Die Verpflichtung des Gewerbeunternehmers, die zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit nothwendigen Einrichtungen zu treffen, welche im § 120 der R.-Gew.-Ordn. gesetzlich normirt ist, entspringt, wie von dem Reichsgerichte bereits wiederholt erkannt ist,

vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Band VIII Seite 151, Band XII Seite 46,

aus dem Dienstmiethvertrage, welchen der Gewerbeunternehmer mit seinen Arbeitern abschliesst. Der Anspruch auf Ersatz des durch schuldhafte Unterlassung dieser Verpflichtung entstandenen Schadens ist daher keine auf dem aquilischen Gesetze beruhende Deliktsforderung, sondern eine auf Verletzung vertragsmässiger Verpflichtungen beruhende Forderung.

Nr. 236. Entsch. des Oesterr. Obersten Gerichtshofes.

Vom 13. Januar 1886.

[Oesterr. Eisenb.-Zeitg. 1886. S. 305.]

Kompetenz der Gerichte bei Besitzstörungen an den Entwässerungs-Kanälen von Bahnhofsgebäuden.

Bei dem Baue des Aufnahmsgebäudes der Station H. der k. k. priv. österreichischen Nordwestbahn wurde behufs Entwässerung der Keller ein über das Besitzthum der Nordwestbahn führender, circa 30 m langer Canal erbaut, welcher in eine der Stadtgemeinde H. zugehörige Wegparzelle ausmündete. Dieser Canal wurde von dem Grundbesitzer Anton S., welcher ein, an die oberwähnte Wegparzelle stossendes Grundstück besitzt, im November 1884 auf einer Strecke von 24 m zerstört und die dem Erdreiche entnommenen Bausteine von ihm entfernt. Durch diese Handlungsweise des Anton S. erachtete sich die k. k. priv. österreichische Nordwestbahn in ihrem Besitze gestört, und verlangte mittelst der Provisorialklage vom 4. Dezember 1884 den Schutz im ruhigen Besitze des Entwässerungs-Canales und die Wiederherstellung des vorigen Standes.

Die Auffassung der ersten Instanz, dass hier nur die politische Behörde Amt zu handeln berufen sei, entspricht nicht der Sachlage und der Bestimmung des Wasserrechtsgesetzes. Es kommt vor Allem zu erwägen, dass es sich vorliegend nur um die Benützung eines Hauscanales handelt. Dieser Canal ist dazu bestimmt, um das in den Kellern des Stationsgebäudes in H. angesammelte Wasser abzuleiten, sein Bestand ist somit, insoferne es sich um den ruhigen Besitz handelt, im Sinne des Privatrechtes geschützt und nur in dem Falle, wenn öffentliche Rücksichten in Frage wären, ist der Bestand desselben nach den Bestimmungen der Bauordnung zu beurtheilen, weil dieser Canal sodann als ein Theil eines als Wohngebäude zu behandelnden Baues angesehen werden muss, indem er nur den Zwecken dieses Gebäudes zu dienen hat.

Da nun öffentliche Rücksichten im gegenwärtigen Falle nicht in Frage kommen, so ergiebt sich, dass hier weder eine, auf die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes Bezug habende, noch im gegenwärtigen Augenblicke eine nach der Bauordnung zu behandelnde Angelegenheit in Frage steht, weil jenes öffentliche, rechtliche Moment, welches die politischen Behörden, nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes wahrzunehmen haben, hier nicht vorliegt und weil, im Hinblicke darauf, dass die Parzelle, auf welcher sich der Canal befindet, nicht eine öffentliche Wegparzelle ist, und somit die fragliche Parzelle nur als Feld- oder als Privatweg angesehen werden

kann, lediglich ein angeblich durch den Besitz geschütztes Privatinteresse als angegriffen bezeichnet werden muss.

Die Frage des Schutzes eines solchen etwa gestörten Besitzes, welche gegenwärtig allein zu entscheiden ist, kann der administrativen Behörde nicht obliegen, vielmehr erscheinen, da eine Privatrechtssache vorliegt, die Gerichte competent, weshalb das angerufene Bezirksgericht H. in der Sache selbst amtszuhandeln hat.

Mit der Entscheidung vom 13. Jänner 1886, Nr. 246, fand der k. k. oberste Gerichtshof den oberlandesgerichtlichen Ausspruch aus dessen Gründen vollinhaltlich zu bestätigen, ohne in eine Erörterung der im Revisionsrecurse des Geklagten vorgebrachten Einwendungen einzugehen.

Nr. 237. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Straf-Senat. Vom 14. Januar 1886.

[Bes. Beil. d. Reichs-Anz. 1886. S. 85 f. — Entsch. des Reichsger. in Strafsachen. Bd. 13. S. 229.]

Gefährdung eines Eisenbahntransports durch einen Deutschen auf ausländischem Gebiete. Feststellung des Thatbestandes durch den Geschworenenwahrspruch. — § 4 Abs. 2 Nr. 3; §§ 315, 316 R.Str.G.B.; §§ 293, 295 R.Str.Proz.Ordn.

Dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens gemäss, welcher die Angeklagten verdächtigte, am 20. Juni 1885 in der Nähe von Langsur vorsätzlich einem Eisenbahnzug durch Auflegen einer gusseisernen Axe auf der Fahrbahn gemeinschaftlich solche Hindernisse bereitet zu haben, dass dadurch ein Transport in Gefahr gesetzt wurde (§ 315 R.-Str.-G.-B.), wurden in der Hauptverhandlung die Fragen 1 und 2 mit der einzigen Abänderung gestellt, dass als Ort der Handlung: „auf der Fahrbahn der Eisenbahnstrecke Echternach-Wasserbillig im Luxemburg. Gebiete gegenüber Langsur“ bezeichnet wurde. Von den Geschwornen wurde hierauf beschlossen, die Hilfsfragen 3 und 4 darüber zu stellen, dass die That nicht vorsätzlich, sondern aus Fahrlässigkeit geschehen (§ 316 Abs. 1 R.-Str.-G.-B.). Nachdem die Geschwornen die Fragen 1 und 2 verneint, die zu 3 und 4 bejaht hatten, beantragten die Vertheidiger die Freisprechung der Angeklagten, weil die betreffende Handlung nach den Luxemburgischen Gesetzen nicht strafbar sei, diese vielmehr verlangen, dass die Gefährdung auch einen Unfall zur Folge gehabt habe. Nunmehr wurde der Beschluss verkündet: „Der Spruch der Geschworenen lässt nur erkennen, dass sie den Thatbestand des § 316 Abs. 1 a. a. O. als vorhanden annehmen, nicht aber auch den enger begrenzten Thatbestand des in Frage kommenden Artikel 422 Code pénal

Luxembourgois. Damit ist der sachliche Mangel der Unvollständigkeit des Spruches konstatirt, zu dessen Hebung das Gericht hierauf auf Grund der Artikel 309, 311 Str.-Pr.-O. beschliesst, den Geschwornen noch die zusätzlichen Fragen 5 und 6 dahin zu stellen, ob durch die in Frage 3 beregte That der fragliche Transport einen Unfall erlitten, welcher die in demselben befindlichen Personen in Gefahr zu bringen geeignet war? Trotz des Protestes der Vertheidiger gegen die neue Fragstellung und den neuen Spruch wurden diese Fragen den Geschwornen übergeben, welche sie mit Ja! beantworteten. In dem hiernächst ergangenen Urtheil ist neben §§ 316 Abs. 1 und 47 auch § 4 No. 3 R.-Str.-G.-Bs. zu Grunde gelegt, sowie Artikel 422 Code pénal Luxemb., welcher Deutsch lautet: „Wer unfreiwillig die Ursache ist, dass ein Eisenbahnzug einen Unfall erleidet, welcher die in in dem Zuge befindlichen Personen in Gefahr zu bringen geeignet ist, wird .... bestraft etc." Da die Angeklagten Deutsche sind, so finde § 4 No. 3 R.-Str.-G.-B. Anwendung. — Die Entscheidung dreht sich vornehmlich darum, ob die Fragen 5 und 6 für den Schuldausspruch erforderlich und für das Urtheil von Bedeutung waren, zunächst also, welche Bedeutung die Vorschriften im Absatz 2 § 4 R.-Str.-G.-B. für das schwurgerichtliche Verfahren haben. — Als das richtige Verfahren ist stets vertheidigt worden, dass die Geschwornen das Vorhandensein der Merkmale beider Strafgesetze, des ausländischen wie des inländischen, für die konkrete That ebenso thatsächlich festzustellen haben, wie das zweier Thatbestände bei ideal konkurrirenden inländischen Strafgesetzen oder wie den doppelten Thatbestand bei zeitlich wechselnder Gesetzgebung. Dieser Auffassung ist im Hinblick darauf, dass in den seltensten Fällen das fremde und einheimische Strafgesetz sich nach Wort und Sinn vollständig decken werden, also regelmässig eine thatsächliche Subsumtion neben der Gesetzesauslegung hergehen wird, der Vorzug zu geben. Jedenfalls ist nach dem System der R.-Str.-Pr.-O., welche den Geschwornen die Schuldfrage zuweiset, von ihrer Entscheidung nicht als ausgeschlossen anzusehen, ob sie die Verschuldung vor dem Deutschen Gesetze deshalb für begründet nicht ansehen, weil sie die im untergebenen Falle erforderliche Strafbarkeit auch nach einem anderen Gesetze als dem Deutschen nicht für gegeben erachten. Danach ist das Verfahren des Schwurgerichts betreffs der Fragen 5 und 6 materiell zu billigen; es bedurfte der Aufnahme des Thatbestandes beider Gesetze in die Fragestellung, sei es in derselben Frage (§ 293), sei es unter Hervorhebung der Identität der That in zwei Fragen (3 und 5, bezl. 4 und 6). Gerade der vorliegende Fall lässt die Nothwendigkeit des Geschwornenurtheils über die Strafbarkeit der That besonders deutlich erscheinen, denn während § 316 R.-Str.-G.-B. den Charakter des gemeingefährlichen Vergehens

voraussetzt, straft der Artikel 422 des Luxemburgischen Gesetzes nur die unfreiwillige Tödtung oder Körperverletzung; jener enthält nicht das Merkmal des Unfalls, dessen Vorhandensein durchaus konkret zu finden ist; er leidet aber schon Anwendung bei einem Transport, wozu eine einzelne Lokomotive gerechnet werden kann (Entsch. Bd. III S. 416) nicht blos bei einem Eisenbahnzuge; er verlangt auch nicht, dass Personen in einem speziellen („dem fraglichen Transport") sich befinden, sondern begreift auch Betriebsgefährdung im allgemeinen (Entsch. Bd. XI S. 205) und hat auch Anwendung auf leere und nicht in Bewegung gebrachte Wagen erfahren (Entsch. Bd. III S. 416; Bd. XI S. 329). — War aber der Inhalt der Fragen 5 und 6 den Geschwornen zur Beantwortung zu stellen, so war weiter zu entscheiden, ob das eingehaltene Verfahren der nachträglichen Befragung eine Gesetzesverletzung enthält.

Nr. 238. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 19. Januar 1886.

[Duy u. Sauter, Jur. Zeitschr. f. Els. Lothr. Bd. 11. S. 196. — Preuss. Eisenb. Arch. 1886. S. 567.]

Haftpflicht. 1. Unterhaltungsentziehung. Wittwen- und Weisengelder, welche kraft Gesetzes mit dem Tode des Verunglückten den Hinterbliebenen anfallen, sind selbst dann auf die Entschädigung einzurechnen, wenn der verunglückte Beamte Beiträge zur Bestreitung seiner Ausgaben zu leisten hatte. 2. Besass der Getödtete Beamteneigenschaft — im Gegensatz zum einfachen Arbeiter — so kann die Rente an dessen Kinder bis zu deren 18. — nicht blos 16. — Lebensjahre bewilligt werden. 3. Für die Frage der Vorauszahlbarkeit der Renten ist es unerheblich, dass dieselben nicht als Alimente zu betrachten sind.

Die Revision der Kläger und die Anschlussrevision der Beklagten sind vom Reichsgericht zurückgewiesen worden aus folgenden Gründen: „Mit Unrecht wird von der Revision Verletzung des § 3 des R.-Haftpflichtgesetzes gerügt. Nach diesem steht den Hinterbliebenen des Getödteten ein Ersatzanspruch nur insoweit zu, als ihnen durch den Todesfall der Unterhalt entzogen worden ist. Eine solche Unterhaltsentziehung findet für die Kläger nur in betreff desjenigen Betrages statt, welcher nicht durch die nach dem Gesetz vom 20. April 1881 an den Todesfall geknüpfte Eröffnung einer Wittwen- und Waisenpension gedeckt ist. An sich erscheint daher das Verlangen der Beklagten, dass die Wittwen- und Pensionsgelder auf die Entschädigung eingerechnet werden, . als gerechtfertigt. Hiergegen kann auch aus der rechtlichen Natur des Anspruchs

auf diese Gelder ein Grund nicht hergeleitet werden. Dieser Anspruch beruht nicht auf einem Versicherungsvertrage (§ 4 des R.-Haftpflichtgesetzes), vielmehr lediglich auf dem Gesetz, welches durch Gewährung von Pensionen an die Hinterbliebenen der Beamten für deren Unterhalt Sorge trifft und bildet nicht ein neben dem Entschädigungsanspruch erworbenes selbständiges Vermögensobjekt; hieran wird auch dadurch nichts geändert, dass zur Bestreitung dieser Reichsausgaben von den Beamten besondere Beiträge, und zwar in nicht unerheblichem Betrage erhoben werden.

Auch die Anschlussrevision ist nicht begründet. Ohne Rechtsirrthum nimmt der Berufungsrichter an, dass nach Lage der Verhältnisse der Getödtete seinen Kindern bis zu deren vollendeten 18. Lebensjahre zum Betrage der zuerkannten Renten Unterhalt zu gewähren verpflichtet gewesen wäre und gewährt haben würde. Soweit nun aber diese Pflicht bestand und erfüllt worden wäre, ist nach § 3 a. a. O. ein Anspruch der Kinder begründet, dass den Renten nicht die rechtliche Natur von Alimenten zukommt, ist für die Frage, ob deren Vorausbezahlung verlangt werden kann, unerheblich, und der in dieser Richtung gegen das Urtheil erhobene Angriff kann um so weniger Beachtung finden, als bei dem Mangel einer gegentheiligen Behauptung unterstellt werden darf, dass dem Getödteten auch sein Gehalt vorausbezahlt worden ist."

Nr. 239. Entsch. des Preuss. Ober-Verwalt. Gerichts.

2. Senat. Vom 28. Januar 1886.

[Preuss. Verw. Bl. Jahrg. VII. S. 217.]

Kommunalbesteuerung der Staatsbeamten. Da allgemein gültige feste Merkmale, aus welchen auf die Eigenschaft eines Staatsbeamten geschlossen werden kann, in der Preuss. Staatsverwaltung fehlen, so muss zur Ermittelung dieser Eigenschaft auf die Stellung der einzelnen Kategorien zurückgegangen werden. Darnach sind die in der Staatseisenbahnverwaltung beschäftigten Regierungsbaumeister — im Gegensatz zur allgemeinen Bauverwaltung — als Staatsbeamte anzusehen.

Der Regierungsbaumeister H., welcher als Vorsteher des technischen Bureaus bei dem Königl. Eisenbahn-Betriebsamte B.-M. eine fixirte, im Voraus zahlbare Remuneration von 300 M. monatlich bezieht, ist für das Jahr 1885/86 zur Gemeinde-Einkommensteuer der Stadt Berlin in der 13. Steuerstufe (Einkommen von 3 000—3 600 M.) mit 90 M. jährlich veranlagt. Nach erfolglosem Einspruche klagte er, gestützt auf das Gesetz vom 11. Juli 1822, betr. die Heranziehung der Staatsdiener zu den

Gemeindelasten, mit dem Antrage, ihn nach einem Jahreseinkommen von 1 650—1 800 M. in die 8. Steuerstufe herabzusetzen; und dem entsprechend erkannte auch der Bezirksausschuss. Der nunmehr vom beklagten Magistrat eingelegten Revision gab das Oberverwaltungsgericht nicht statt.

„Der Vorderrichter erblickt in dem Kläger einen unmittelbaren Staatsdiener, welcher auf die Wohlthaten des Gesetzes vom 11. Juli 1822 Anspruch habe, weil die definitive Uebertragung eines Staatsamtes hierzu nicht erforderlich sei, Kläger aber nach seiner Stellung zu den im § 11 des Gesetzes erwähnten ausserordentlichen und einstweiligen Gehülfen nicht gerechnet werden könne. Die hiergegen gerichteten Angriffe des Bekl. sind nicht begründet. Wenn Bekl. davon ausgeht, das A. L. R. fasse die Staatsdiener als einen besonderen Stand auf, welchem gleich dem Adelsstande gewisse Privilegien zugestanden seien, so würde zunächst in Frage kommen, ob das an sich richtig ist, daneben aber, ob event. dieser landrechtliche Standpunkt als ein noch heutigen Tages maassgebender anzusehen wäre; doch mag dies unerörtert bleiben, da es hierauf nicht wesentlich ankommt. Denn der daraus abgeleitete Satz, dass der Eintritt in den Staatsdienst sich nicht ohne bestimmten Act der Staatsgewalt vollziehen könne, ist dem Bekl. ohne Weiteres zuzugeben; es fragt sich nur, welche Acte der Staatsbehörden zugleich eine Uebernahme in den Staatsdienst enthalten. Bekl. unterscheidet, soviel seine Ausführungen erkennen lassen, lediglich etatsmässig angestellte Beamte und ausserordentliche oder einstweilige Gehülfen im Sinne des § 11 a. a. O., wobei diesen Gehülfen ausserdem der Charakter als Staatsdiener abgesprochen wird. Abgesehen von den schwerwiegenden Bedenken, welche sich gegen die letztere Annahme aus dem Bau und dem Zwecke des Gesetzes ergeben, ist hierbei übersehen, dass es zwischen jenen beiden Kategorien eine zahlreiche Klasse von im Staatsdienst beschäftigten Personen giebt, welchen die Staatsdiener-Eigenschaft zweifellos zukommt und welche in den Staatsdienst eben dadurch eintreten, dass ihnen die Verwaltung eines Staatsamtes, wenngleich ohne etatsmässige Anstellung, übertragen wird. Ob nun im einzelnen Falle eine Aufnahme in den Staatsdienst erfolgt ist oder ob der Betreffende von den Staatsbehörden lediglich in einer privaten Stellung beschäftigt wird, das entscheidet sich, sofern darüber keine gesetzliche Bestimmungen ergangen sind, entweder nach der bei der Annahme des Betreffenden speziell getroffenen Regelung oder nach der Dienstpragmatik d. h. nach den etwa von zuständiger Seite für die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung ausdrücklich vorgeschriebenen Normen oder in Ermangelung derselben nach dem bestehenden Herkommen. Allgemein gültige feste Merkmale, aus welchen auf die

Eigenschaft eines Staatsbeamten geschlossen werden könnte, fehlen in der Preussischen Staatsverwaltung, wie die Staatsregierung selbst anerkannt hat (vgl. u. A. die Motive zu dem Entwurfe eines Gesetzes, betr. die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten, Aktenst. des Abg.-H. 1871/72 Nr. 105 S. 666 Spalte 1). Deshalb muss für die Beurtheilung des vorliegenden Streites auf die Stellung der in der Staatseisenbahnverwaltung beschäftigten Regierungsbaumeister zurückgegangen werden. Schon nach den allgemeinen, für die Laufbahn der Regierungsbauführer und Regierungsbaumeister erlassenen Anordnungen, wie sie gegenwärtig in den Erlassen vom 27. Juni 1876, 20. Mai 1878, 20. April 1880 und 25. Mai 1882 (M.-Bl. d. i. V. 1876 S. 176, 1878 S. 104, 1880 S. 115 u. 1882 S. 121) zusammengestellt sind, könnte die Frage aufgeworfen werden, ob nicht diesen beiden Klassen von Technikern — sei es auch nur ihre thatsächlich erfolgende Verwendung im Staatsdienste vorausgesetzt — die Staatsdiener-Eigenschaft überhaupt beizulegen sei; indess mag dies hier dahingestellt bleiben. Nach den eingehenden Darlegungen, welche der vom Minister der öffentlichen Arbeiten ernannte Kommissar bei der mündlichen Verhandlung vor dem unterzeichneten Gerichtshofe gegeben hat, unterliegt es keinem Zweifel, dass die in der Staats-Eisenbahnverwaltung — im Gegensatze zur Allgemeinen Bauverwaltung (vergl. die Zirkulare vom 11. März 1884 und 13. Januar 1885, M.-Bl. d. i. V. S. 95) — beschäftigten Regierungsbaumeister von der zuständigen Behörde, nämlich von dem Ressortchef, welcher in jedem einzelnen Falle die Einberufung des Regierungsbaumeisters zur Beschäftigung in der Eisenbahnverwaltung verfügt, die Verhältnisse desselben namentlich in Beziehung auf die zu gewährende Remuneration und sonstige Dienstemolumente regelt, auch allein über eine etwaige Entlassung aus der Eisenbahnverwaltung Bestimmung trifft, als Staatsdiener betrachtet und behandelt werden (vgl. hierzu insbesondere den Eingang des Erlasses vom 9. März 1884, Eisenb.-Verordn.-Bl. S. 125). Demgemäss kann auch nur angenommen werden, dass die Regierungsbaumeister, wenn sie nicht schon an sich Staatsdiener sein sollten, diese Eigenschaft jedenfalls mit dem Eintritte in die Staats-Eisenbahnverwaltung erlangen. Daran wird, wie ebenfalls schon der Ministerial-Kommissar hervorhob, durch den Umstand nichts geändert, dass die fraglichen Regierungsbaumeister weder unter das Gesetz vom 27. März 1872, betr. die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten etc., noch unter das Gesetz vom 20. Mai 1882, betr. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, fallen; denn es giebt eine erhebliche Anzahl von Staatsdienern, welche nach § 2 des erstangeführten Gesetzes nicht pensionsfähig sind, und das zweite Gesetz bezieht sich ausweislich des § 1 eben wieder nur auf pensionsberechtigte Staatsbeamte.

Steht aber die Eigenschaft des Klägers als Staatsdiener fest, so kann der überwiegend auf thatsächlichem Gebiete liegende Ausspruch des Vorderrichters, dass Kläger nicht zu den im § 11 Ges. v. 11. Juli 1822 erwähnten Gehülfen gehöre, mit dem Rechtsmittel der Revision erfolgreich nicht angegriffen werden. Dass der Vorderrichter bei seinen Erwägungen sich eines Rechtsirrthums oder wesentlicher Mängel des Verfahrens schuldig gemacht habe, erhellt nicht; übrigens würde seiner Feststellung, wie nicht unbemerkt bleiben mag, selbst bei freier Beurtheilung nur beigetreten werden können. Wenn Bekl. besonders betont, nach der Vorentscheidung bleibe unklar, worin der Unterschied zwischen den mehrgedachten Gehülfen und den sonstigen Staatsdienern liegs, so ist dem gegenüber darauf hinzuweisen, dass eine scharfe Grenze sich nach der Natur der Sache hier nicht ein für alle Mal ziehen lässt, vielmehr unter Beachtung der besonderen Lage jedes einzelnen Falles zu prüfen bleibt, ob die Voraussetzungen für eine Anwendung des § 11 gegeben sind.“

Nr. 240. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 29. Januar 1886.

[Bolze, Prax. d. Reichsger. Bd. 2. S. 149. Nr. 617.]

§ 1 Haftpflichtgesetz. Beim Betriebe der Eisenbahn.

Die Beschädigung, welche sich der Heizer an der von ihm bedienten Lokomotive nach Beendigung der Eisenbahnfahrt (11 Uhr 5 Min. Abends) und nachdem die Lokomotive, wennschon noch unter Dampf, in den Schuppen gebracht, wo sie bis 5 Uhr 35 Min. Morgens zu verbleiben hatte, bei deren Revision und bei dem Putzen der Stopfbüchsen zugezogen hat, ist nicht bei dem Betriebe der Eisenbahn erfolgt.

Nr. 241. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Civil-Senat. Vom 30. Januar 1886.

Der Direktor einer Privat-Eisenbahn, welcher seinen von dem wirklichen Reingewinn des Unternehmens abhängigen Tantièmen-Anspruch nicht mehr geltend machen kann, weil in Folge der Verstaatlichung der betreffenden Eisenbahn der Reingewinn in der bisherigen Weise nicht mehr festgestellt wird, ist berechtigt, einen entsprechenden Entschädigungsanspruch zu erheben.

Eine Verpflichtung der beklagten Gesellschaft, das Reinerträgniss ihres Unternehmens aus dem Geschäftsjahre . . . . dem Kläger gegenüber festzusetzen oder festsetzen zu lassen, welche das Urtheil erster Instanz anerkennt, besteht nicht. Sie kann nicht aus dem Anstellungsvertrage oder Abfindungsvertrage hergeleitet werden. Bei Abschluss des ersteren

ist beiderseits unterstellt, dass zum Zwecke der Dividendenvertheilung alljährlich eine Festsetzung des Reinertrages stattfinden werde, und ist eben deswegen, weil diese Festsetzung auch dem Kläger gegenüber für genügend erklärt wurde, eine darauf bezügliche Verpflichtung der Gesellschaft nicht vereinbart worden; durch den Abfindungsvertrag aber sind nur bestehende Ansprüche für das Jahr . . . . aufrecht erhalten, neue dagegen nicht begründet worden. Ebensowenig kann die im Urtheil erster Instanz anerkannte Verpflichtung aus dem Gesetze hergeleitet werden. Insbesondere kann die Vorschrift des § 369 Titel 5 Theil I A. L.-R. nicht in Anwendung gebracht werden, wonach, wenn zwar nicht die Erfüllung des Vertrages, aber doch die darin bestimmte Art der Erfüllung unmöglich geworden und diese Unmöglichkeit durch einen in der Person des Verpflichteten eingetretenen Grund entstanden ist, der Berechtigte eine andere Erfüllungsart wählen darf; denn es ist nicht eine Art der Erfüllung, sondern die im Vertrage vorgesehene Art der Ermittelung der zu Erfüllenden unmöglich geworden. Der dem Kläger zustehende Anspruch ist vielmehr ein Entschädigungsanspruch, welcher sich darauf gründet, dass die Beklagte durch den Abschluss dieses Vertrages die Ermittelung der Tantième des Klägers auf dem im Anstellungsvertrage vorgesehenen Wege einseitig verhindert hat, mithin ein gleicher Anspruch, wie er dem Kläger im Falle der von der Gesellschaft beschlossenen Auflösung zugestanden haben würde.

Nr. 242. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 5. Februar 1886.

[Bolze, Prax. d. Reichsger. Bd. 2. S. 149. Nr. 618.]

§ 1 Haftpflichtgesetz. Eigenes Verschulden.

Wenn auch das allgemeine Verbot, den über die Schienen führenden Fussweg zu betreten, durch das Nachsehen seiner Uebertretung seine Bedeutung verloren hatte, so war dem vierzehnjährigen Knaben, welcher als Bote und Depeschenträger verwendet wurde, von seinem Vorgesetzten wiederholt besonders die Betretung des Weges verboten. Dass er hier seinen Tod fand, hat er selbst verschuldet. Die Annahme des Berufungsgerichts, das spezielle Verbot sei nicht ernstlich gemeint, ist gegenüber der Wiederholung nicht gerechtfertigt.

Nr. 243. Entsch. des Oesterr. Obersten Gerichtshofes.

Vom 7. Februar 1886.

[Oesterr. Centralblatt für Eisenbahnen etc. 1886. S. 881.]

Zur Frage der Entschädigung für Beschränkungen, welche in Folge des Bahnbaues und Betriebes den Besitzern angrenzender Waldparzellen be-

züglich der Bewirthschaftung derselben erwachsen. — Gegenstand der Entschädigung. — Qualität der Sachverständigen. — Abgehen des Gerichtes von dem Ausspruche der Sachverständigen.

Das Ober-Landesgericht Innsbruck (22. Dezember 1885, Z. 6525) hat über den Recurs der Gemeinde I. und des Grundeinlösungs-Commissärs L., Namens des Bahnärars gegen die Entscheidung des k. k. Bezirksgerichtes Bludenz vom 18. Oktober 1885, Nr. 6285,

in Erwägung, dass die Beschwerde der Gemeinde I. sich im Wesentlichen auf die allgemeine Behauptung beschränkt, es seien bei der Schätzung nicht alle Momente der Erschwerung der Waldwirthschaft und speciell des Bezuges der Forstproducte gehörig berücksichtigt worden, ohne positive Daten dafür anzuführen;

in Erwägung, dass insbesonders die Behauptung, es sei die Steilheit und Gefährlichkeit der Lage durch den Bahnbau ausserordentlich vermehrt und dieses Moment ganz ausser Acht gelassen worden, nicht nur ohne jede Begründung dasteht, sondern überhaupt nicht als ein durch die Enteignung, resp. Einschränkung des Eigenthumsrechtes verursachter Nachtheil in Betracht kommen könnte;

in Erwägung, dass die für die Fällung und Bringung des Holzes vorgezeichneten Maassregeln von den Sachverständigen bei ihrer Berechnung und Bewerthung allerdings insoweit in Rechnung gezogen worden sind, als sie für den Waldbesitzer eine wirkliche Belastung bilden, was nach dem Gutachten nur bei der die Zubringung der Holznützungen zu den einzelnen Riescanälen und deren für den Bestand der Bahn gefahrlosen Abbringung der Fall ist, während alle übrigen diesfälligen Bestimmungen durch die Standortsverhältnisse der Wälder von selbst bedingt sind und im Interesse ihrer Erhaltung auch schon vor dem Baue der Bahn zur Geltung zu kommen hatten, speciell die Förderung der Wiederausschlagsfähigkeit der einzelnen Laubholzstücke hauptsächlich zum Zwecke der Wiederbewaldung und daher im offenbaren Interesse des Waldbesitzers gelegen, somit aus diesen Rücksichten ein Entschädigungsanspruch in keiner Weise gerechtfertigt erscheint;

in Erwägung, dass für die Annahme, es werde durch die Herstellung neuer Wege und Riesen bisheriger Waldgrund besserer Qualität der Waldcultur entzogen, jeder thatsächliche Anhalt fehlt, vielmehr solche Wege nur für die Zeit des Bedarfes, d. i. während des Abtriebes der einzelnen Abtheilungen benöthigt werden und in der Regel in Winterschlittwagen bestehen, daher von einer Grundentschädigung aus diesem Anlasse keine Rede sein kann;

in Erwägung, dass die gegen die verwendeten Sachverständigen in Betreff ihrer Eignung zur Beurtheilung der Herstellungsart solcher Wege

und Anstalten und deren Kosten erhobene Einwendung schon nach der Natur der Sache jeder haltbaren Begründung entbehrt, übrigens aber schon aus dem Grunde zurückzuweisen ist, weil Einwendungen gegen die Eignung der Sachverständigen nach § 24 des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R.-G.-Bl. Nr. 30, vor Beginn der Erhebungen anzubringen sind, was von Seite der recurrirenden Gemeinde in dieser Frist nicht geschehen ist;

den Recurs der Gemeinde I. abzuweisen,

dagegen in der weiteren Erwägung, dass dem nachträglichen Gutachten der Sachverständigen keine andere Aufgabe zu Grunde lag, als die Ausscheidung der für die Herstellung und Erhaltung der nothwendig werdenden Holztransportanlagen veranschlagten Kosten aus der gesammten, für die Waldwirthschaftserschwernisse zuerkannten Entschädigungssumme per 2282 fl. 3 kr., bei deren Berechnung jene Kosten nach dem Wortlaute des Gutachtens vom 25. Juni 1885, Z. 4942, in der Gewinnungs- und Lieferungsentschädigung bereits enthalten waren, wie auch aus dem Nachtragsgutachten und einer Vergleichung beider Berechnungen klar hervorgeht, dass die Kosten der Transportanlagen per 588 fl. 11 kr. einen integrirenden Bestandtheil der im Hauptgutachten veranschlagten Entschädigungssumme bilden, solche lediglich um die geringfügige Differenz von 8 fl. 11 kr. erhöhen, um daher nicht getrennt von derselben als ein neu hinzukommender Entschädigungsfactor angesehen werden dürfen.

dem Recurse des Grundablösungs-Commissärs stattzugeben und in Abänderung der beschwerten Entscheidung die vom k. k. Bahnärar der Gemeinde I. aus dem gegenständlichen Titel der Waldwirthschaftserschwerung etc. zu leistende Gesammtentschädigung auf den von den Sachverständigen ermittelten Betrag von 2290 fl. 14 kr. zu bestimmen befunden.

Der Oberste Gerichtshof (7. Februar 1886, Z. 2010) hat den Revisionsrecurs der Gemeinde I., insoferne derselbe sich als ein ausserordentlicher darstellt, zurückzuweisen und über deren ordentlichen Revisionsrecurs unter Verwerfung desselben die oberlandesgerichtliche Entscheidung vom 22. Dezember 1885, Z. 6525, in dem das Erkenntniss des Bezirksgerichtes Bludenz vom 18. Oktober 1885, Z. 6285, abändernden Punkte mit dem Beisatze zu bestätigen befunden, dass die Gemeinde I. die Kosten ihres Revisionsrecurses selbst zu tragen hat, und zwar aus nachstehenden Erwägungen:

Insoferne im Revisionsrecurse ein höherer als der im erstrichterlichen Erkenntnisse zugesprochene Entschädigungsbetrag beansprucht wird, stellt sich derselbe als ein ausserordentlicher dar, welcher wegen Abganges der Erfordernisse des § 16 des kais. Patentes vom 9. August 1854, Nr. 208, zurückgewiesen werden musste, da in den unterrichterlichen Entscheidungen

weder eine Nullität noch eine offenbare Acten- oder Gesetzeswidrigkeit erblickt werden kann, Recurrentin eine solche darzuthun nicht einmal versucht, sondern sich darauf beschränkt hat, ganz allgemein gehaltene Bemerkungen gegen die Richtigkeit des von den Sachverständigen abgegebenen Gutachtens vorzubringen, dieselben aber bereits in den Gründen der oberlandesgerichtlichen Entscheidung ihre sachgemässe Widerlegung gefunden haben. Ebensowenig konnte dem ordentlichen Revisionsrecurse der Gemeinde I. Folge gegeben werden. Derselbe ist dagegen gerichtet, dass der ihr im erstrichterlichen Erkenntnisse zugesprochene Betrag von 2870 fl. 39 kr. vom Oberlandesgerichte auf 2290 fl. 14 kr. herabgemindert wurde.

In dieser Beziehung wird bemerkt, dass die Sachverständigen in ihrem Gutachten vom 4. Juli 1884 ausdrücklich erklärt haben, dass die Kosten für die Anlage der zur Ausbringung der Forstproducte in Zukunft allfällig erforderlichen Transportanstalten, als: Riesen, Wege u. s. w., in den ohnedies sehr hoch bewertheten Gewinnungs- und Lieferungsentschädigungen inbegriffen sind. Im späteren Gutachten haben die Sachverständigen über die an sie ergangene Aufforderung des ersten Richters, die Kosten für Herstellung der Transportanstalten aus den Gewinnungs- und Lieferungsentschädigungen ausgeschieden und die Ersteren, sowie die Letzteren abgesondert beziffert, wobei sich herausstellte, dass der Gesammtersatzanspruch der Recurrentin sich auf 2290 fl. 14 kr. beläuft, weshalb das Oberlandesgericht mit Recht ihr nur diesen Betrag und nicht jenen vom ersten Richter auf Grund einer irrigen Auslegung des späteren Gutachtens der Sachverständigen zugesprochenen zuerkannte.

Nr. 244. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 9. Februar 1886.

[Blum, Urth. u. Annal. Bd. 3. S. 417.]

1) Haftpflicht für eine vom Betriebspersonal benutzte schadhafte Treppe (§ 2 des Reichs-Haftpflichtgesetzes). 2) Durch die Festsetzung einer Rente „bis ans Lebensende“ wird das Recht des Antrages auf Aufhebung oder Minderung der Rente bei veränderten Verhältnissen nicht beeinträchtigt (§ 7 des Reichshaftpflichtgesetzes).

Zu 1. Das Berufungsgericht stellt an die Spitze seiner Erörterung den Satz, es sehe als erwiesen an, dass die Treppe in ihrem damaligen Zustande den Unfall veranlasst habe. Daran schliesst sich die Hervorhebung einer Reihe thatsächlicher aus der Beweiserhebung gewonnener Momente, welche diesen Satz näher begründen sollen. Wenn nun hieran die Bemerkung geknüpft wird, es sei gegenüber diesen Thatsachen die Vermuthung, dass der Zustand der Treppe den Unfall veranlasst hat, eine

so dringende, dass es Sache der Beklagten gewesen wäre, sie zu widerlegen, so lässt sich daraus nicht der Schluss ziehen, dass der Berufungsrichter die Beweispflicht des Klägers hinsichtlich des Kausalzusammenhanges verkannt habe. Vielmehr ist nach dem Verhältniss, in welchem der letzte Satz zu den vorausgegangenen Erwägungen steht, der Sinn dieses Satzes nur der, dass durch die vorherbezeichneten Indicien die richterliche Ueberzeugung von dem Vorhandensein eines Kausalzusammenhangs zwischen dem mangelhaften Zustand der Treppe und dem Knochenbruch des Klägers an sich begründet werde, es sei denn, dass die Beklagte gegenbeweislich Umstände darlege, durch welche das Gewicht dieser Indicien beseitigt werde.

Zu 2. Durch die Festsetzung der Renten „bis ans Lebensende" wird nicht ausgeschlossen, dass die Verpflichteten die Aufhebung oder Minderung der Rente fordern können, wenn diejenigen Verhältnisse, welche die Zuerkennung oder Höhe der Rente bedingt hatten, inzwischen wesentlich verändert sind (§ 7 des Gesetzes vom 7. Juni 1871). Dass dies vom Berufungsgericht verkannt ist, lässt sich aus den Gründen des Urtheils nicht entnehmen. Ausgeschlossen wird durch das Urtheil nur der Anspruch auf eine Herabsetzung der Rente wegen der später in Folge zunehmenden Alters etwa eintretenden Minderung der Erwerbsfähigkeit des Klägers, weil dieser Umstand vom Kläger selbst schon genügend berücksichtigt sei, indem er anstatt des vollen bisher verdienten Arbeitslohnes von 60 M. nur 30 M. monatlich verlangt habe.

Nr. 245. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 13. Februar 1886.

[Jurist. Wochenschr. 1886. S. 120. Ziff. 32. — Zeitg. d. Ver. Deutsch. Eisenb. Verw. 1886. S. 474.]

Ueber den Umfang der Anwendbarkeit des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 auf den gesammten inländischen Eisenbahnbetrieb.

Die im § 1 a. a. O. bezeichnete Ersatzpflicht kann als Verpflichtung aus dem Gesetz oder aus einem Quasidelict bezeichnet werden. Vergl. Entscheidungen des R.-O.-H.-G. Bd. 13 S. 68, 72; Bd. 16 S. 6; Bd. 23 S. 75. Auf Verpflichtungen dieser Art soll nach der Ansicht Einiger das Gesetz des Wohnorts der angeblich Verpflichteten anwendbar sein (Eichhorn, Deutsches Privatrecht § 35, Anmerkung d. d.; Mühlenbruch, Pandekten, Bd. 1 § 73, Nr. IV), nach der Meinung Anderer das am Orte der Beschädigung geltende Gesetz (Bar, internationales Privat- und Strafrecht, § 87; Koch, Kommentar zum A.-L.-R. Anmerkung zu § 33 der Einleitung Nr. III, Entscheidungen des P. O. T. Bd. 9 S. 381). Ueber den Umfang der Anwendbarkeit der betreffenden Gesetze lässt sich jedoch ein allgemein gültiges Prinzip überhaupt nicht aufstellen, vielmehr ist in

dieser Beziehung unter Berücksichtigung des konkreten Falles (vergl. Entscheidungen des R.-O.-H.-G. Bd. 23 S. 176) der Wille jedes einzelnen Gesetzes, mag dieser ausgesprochen oder sonst erkennbar sein, als maassgebend anzusehen. (Thöl, Einleitung ins Deutsche Privatrecht §§ 72, 77). Das H.-G. für das Deutsche Reich enthält über den Umfang seiner Anwendbarkeit keine besondere Bestimmung. Jedenfalls darf indess der Wille desselben dahin aufgefasst werden, dass es auf den inländischen Eisenbahnbetrieb in ausgedehntem Umfange Anwendung finden soll.

Nr. 246. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Civil-Senat. Vom 13. Februar 1886.

[Jurist. Wochenschr. 1886. S. 166. — Bolze, Prax. Bd. 2. S. 237. Nr. 969b.]

Der in Art. 423 H.G.B. aufgestellte Grundsatz, dass die Eisenbahn nicht befugt sei, die ihr nach Art. 395 obliegende Haftpflicht für das zur Beförderung übernommene Gut auszuschliessen oder zu beschränken, wird durch Art. 424 H.G.B. wesentlich modificirt. Auslegung der Nr. 4 des Art. 424 H.G.B.

Diese Bestimmung beruht auf der Erwägung, dass die Eisenbahnverwaltung auch bei der grössten Sorgfalt nicht im Stande ist, gewisse Arten von Gütern wegen ihrer besonderen Beschaffenheit gegen gewisse Beschädigungen auf dem Transport zu sichern, dass sie also, wenn sie sich von der Haftung für solche Beschädigungen nicht freizeichnen dürfte, einen reinen casus übernehmen müsste, wofür sie in Erhöhung der Fracht ein Aequivalent zu suchen genöthigt wäre. Ihre wesentlich praktische Bedeutung erhält aber die Bestimmung erst durch den zweiten Absatz, nach welchem, wenn eine solche Bestimmung bedungen ist, zugleich als bedungen gelten soll, es solle bis zum Nachweis des Gegentheils vermuthet werden, dass ein eingetretener Schaden, wenn er aus der nicht übernommenen Gefahr entstehen konnte, aus derselben wirklich entstanden sei. Hieraus erklärt sich auch, warum in No. 4 des Artikels die Freizeichnung von Unfällen mit erwähnt wird, für welche die Eisenbahn nach dem Gesetz gar nicht zu haften hat, wie für inneren Verderb. Würde nun in dem Betriebsreglement eine mit den angeführten Bestimmungen des Art. 424 des H.-G.-B. wörtlich sich deckende Bestimmung über die Befreiung von der Haftpflicht aufgenommen sein, so würde, wenn ein Gut durch Brand beschädigt oder vernichtet ist, die Vermuthung, dass der Brand durch Selbstentzündung entstanden sei, dann Platz greifen, wenn das Gut wegen seiner eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr der Selbstentzündung ausgesetzt war; dagegen würde die Vermuthung nicht eintreten, wenn eine solche besondere Gefahr

nicht angenommen werden kann. Es genügt also nicht das Vorliegen der blossen Möglichkeit der Selbstentzündung, ebenso wenig, wie es für Beseitigung der Haftung für Bruch, Rost etc. genügt, dass das Gut durch Bruch, Rost etc. beschädigt werden kann. Es handelt sich um Güter, welchen eine „leichte Verletzbarkeit“ oder „natürliche Empfindlichkeit“ in der fraglichen Richtung zukommt. Nur betreffs solcher Güter ist die Befugniss der Freizeichnung gestattet und die erwähnte Vermuthung aufgestellt. Nur so weit hat aber auch das Betriebsregelement von der Bestimmung des Art. 424 No. 4 Gebrauch gemacht.

Nr. 247. Entsch. des Ober-Landesgerichts Kolmar.

1. Senat. Vom 16. Februar 1886.

[Heinsheimer, Zeitschr. f. Franz. Civilr. Bd. 16. S. 616 f.]

Ein Unfall, welcher durch das Scheuwerden von Pferden in Folge des Geräusches einer Strasseneisenbahn verursacht ist, fällt unter § 1 Haftpflichtgesetz.

K. war dadurch verletzt worden, dass seine Pferde, von dem hinter ihnen anfahrenden Strassenbahnzug erschreckt, in Unruhe geriethen, auf die Seite drängten, den K., der sie beruhigen wollte, traten, zu Fall und unter ein Wagenrad brachten, infolge dessen derselbe am rechten Arm so schwer verletzt wurde, dass dieser abgenommen werden musste. In Bezug auf diesen thatsächlichen Fall hat das Ober-Landesgericht folgende Grundsätze begründend ausgesprochen: „Die Bestimmungen des Reichs-Haftpflichtgesetzes über Eisenbahnen finden auch auf Strassenbahnen Anwendung. — Auch das bei der Fortbewegung enstehende eigenthümliche Geräusch gehört zum Betriebe und ein hierdurch veranlasster Unfall ist ein Betriebsunfall. Körperliche Berührung mit dem rollenden Material ist nicht erforderlich; jeder, sei es unmittelbare, sei es mittelbare ursächliche Zusammenhang zwischen Betriebshandlung und Verletzung genügt zur Begründung der Haftbarkeit des Betriebsunternehmers.“

Nr. 248. Entsch. des Oesterr. Obersten Gerichtshofes.

Vom 16. Februar 1886.

[Oesterr. Centr.Bl. f. Eisenb. etc. 1886. S. 883.]

Die Verordnung des Handelsministeriums vom 25. Januar 1879, R.G.Bl. Nr. 19, stellt sich als eine zu dem Gesetze vom 18. Februar 1878, R.G.Bl. Nr. 30, nach § 48 desselben erlassene Vollzugsvorschrift dar. Die bahnseitig erfolgte Ausführung der von der politischen Behörde im Sinne der citirten Verordnung aus feuerpolizeilichen Gründen als nöthig er-

kannten Sicherheits-Vorkehrungen an fremden Grundstücken kann nur auf administrativem Wege angefochten werden, und ist wegen solcher Bauausführungen auf fremdem Grunde eine Besitzstörungsklage gegen die Bahn und ihre Organe unzulässig.

Der Oberste Gerichtshof hat den Revisionsrecurs des Klägers M. gegen die gleichlautenden Entscheidungen des Bezirksgerichtes und des mährisch-schlesischen O.-L.-G. abgewiesen,

weil bei dem Umstande, als die zu dem Erkenntnisse darüber, ob einer der im § 2 des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R.-G.-Bl. Nr. 30, bezeichneten Fälle, in welchen das Enteignungsrecht ausgeübt werden kann, vorliege, berufene politische Landesbehörde den Fall der Enteignung nicht als vorhanden, sondern nur die in Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit in der Verordnung des Handelsministeriums vom 25. Jänner 1879, R.-G.-Bl. Nr. 19, welche sich als eine zu dem vorcitirten Gesetze nach § 48 desselben erlassene Vollzugsvorschrift darstellt — vorgeschriebene Sicherheitsvorkehrung für nothwendig erkannte, in der Ausführung der von der politischen Behörde bezüglich der dem Kläger gehörigen Walche in Gemässheit der citirten Ministerial-Verordnung angeordneten Vorkehrung, gegen welche die Beschwerde nur an die Administrativbehörde zulässig und von dem Kläger auch wirklich, jedoch erfolglos ergriffen worden war, nur eine Angelegenheit erblickt werden kann, welche nach der Bestimmung des § 13 der Ministerial-Verordnung vom 14. September 1854, R.-G.-Bl. Nr. 238, von dem Rechtswege ausgeschlossen ist und daher auch nicht als Besitzstörung vor den Gerichten verfolgt werden kann.

Nr. 249. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 19. Februar 1886.

Art. 402, 405 H.G.B. Wenn der Destinatär erklärt, dass er die ihm aus dem Frachtvertrage zustehenden Rechte nicht ausüben will, so tritt das Vertragsrecht des Absenders wieder in volle Wirksamkeit. Ersatzpflicht für Schaden durch verspätete Avisirung.

Am 18. November 1882 wurde im Auftrage der Klägerin aus dem städtischen Lagerhause zu Wien ein Waggon enthaltend 100 Sack Weizen an die Firma Eduard Wolschendorf in Frankfurt a. M. abgesendet. Der Waggon kam am 23. nämlichen Monats im Frankfurter Ostbahnhof an und wurde von da auf der städtischen Verbindungsbahn nach der Zollexpedition der Hessischen Ludwigsbahn weiter befördert. Die zollamtliche Abfertigung fand am 24. Nov. Morgens statt, und sollte nun der Waggon nach dem Ostbahnhof zurückgebracht werden. In Folge eingetretenen Hochwassers musste jedoch der Betrieb der Verbindungsbahn eingestellt

werden, weshalb der Waggon im Zollhofe stehen blieb. Das ausserordentlich hoch steigende Wasser setzte den ganzen Zollhof unter Wasser insbesondere auch den fraglichen Waggon mit Weizen, so dass dessen Inhalt verdorben wurde und für die ganze Sendung nur 500 M. erlöst werden konnten. Eine Benachrichtigung der Firma Wolschendorf von Ankunft des Weizens erfolgte erst, nachdem der Verderb desselben eingetreten war und wurde dann der Empfang der Waare von dieser Firma abgelehnt.

Im April erhob die Firma B. Marxsohn als Eigenthümerin des Weizens und unter Vorlage einer Zession des Lagerhauses der Stadt Wien als Absenders vor dem Landgerichte, Kammer für Handelssachen, zu Mainz, Klage gegen die Hessische Ludwigsbahn als letzte Frachtführerin, mit dem Antrage, diese verpflichtet zu erklären, ihr den Werth des Weizens nebst Säcken nach Abzug von Fracht und Zoll mit 1848 M. 59 Pf. und Zinsen vom 23. Nov. 1882 an zu zahlen.

Die Beklagte erwiderte, sie sei nach § 59 Absatz 8 des Betriebsreglements verpflichtet gewesen, die Waaren vorerst der Steuerbehörde vorzuführen und nach § 64 Abs. 3 a. a. d. stehe der Ablieferung an den Adressaten die Ablieferung an Zoll- und Revisionsschuppen nach Ankunft des Gutes auf der Bestimmungsstation gleich, wobei allerdings dem Adressaten über Ankunft zollpflichtiger Güter und deren Vorführung bei der Zollbehörde Nachricht gegeben werden müsse. Letzteres sei nun zwar im vorliegenden Falle nicht geschehen, allein die Beklagte sei zu dieser Unterlassung berechtigt gewesen, da zwischen ihr und der Firma Wolschendorf eine Vereinbarung dahin getroffen worden sei, dass alle für diese Firma im Zollhofe ankommenden zollpflichtigen Waaren durch die Beklagte verzollt und auf den Ostbahnhof zurückgebracht werden sollten und erst dann die Avisirung zu erfolgen habe.

Sie folgerte hierauf, dass sie ihre Pflichten der Absenderin gegenüber vollständig erfüllt habe und diese nicht zur Klage legitimirt sei.

Eventuell machte sie geltend, dass der Schaden durch höhere Gewalt verursacht worden sei. (Handelsgesetzb. Art. 395.)

Das Landgericht erhob zunächst Beweis in beiden Richtungen und erliess am 30. Dezember 1884 Endurtheil, in welchem es nach dem Klageantrage erkannte.

Die Beklagte legte Berufung ein, welche durch Urtheil des Grossherzoglich Hessischen Oberlandesgerichts zu Darmstadt vom 16. Mai 1885, auf dessen Thatbestand Bezug genommen wird, zurückgewiesen wurde und zwar im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

I. Zur Frage der Legitimation der Klägerin.

Richtig erscheine, dass die Ablieferung an die Zollstätte die Eisen-

bahn ihren Verpflichtungen als Frachtführerin entlaste, falls sie den Destinatär durch Anzeige und Zustellung der betr. Papiere in den Stand setze, über das Gut zu verfügen und die Sorge für dasselbe zu übernehmen. Im vorliegenden Falle habe die Beklagte vor dem Verderb der Waare dieselbe nicht einmal avisirt, glaube jedoch durch die behauptete Vereinbarung mit der Firma Wolschendorf die Avisirung und Bereitstellung der Waare zu ersetzen, sodass diese sowohl dem Destinatär als dem Absender gegenüber als abgeliefert zu gelten habe. Dies sei unrichtig. Zunächst könne jene Vereinbarung, auch wenn sie abgeschlossen sein sollte, selbst dem Destinatär gegenüber lediglich dahin aufgefasst werden, dass darin eine Verschiebung der Avisirungs- und Auslieferungspflicht bis zur Erledigung des Verzollungs- und Rücktransportgeschäftes zu finden sei.

Wollte man aber selbst annehmen, die Vereinbarung sei in dem von der Beklagten behaupteten Sinne erfolgt, so würde dieselbe die Aktivlegitimation der Klägerin nicht hindern. Die dem Frachtführer nach Artikel 403 des Handelsgesetzbuchs auferlegte Aushändigungspflicht sei eine reale, auf welche der Absender ein selbstständiges Recht habe, welches durch Abmachungen zwischen Frachtführer und Destinatär nicht geschmälert werden könne.

Die Befugniss zur Klageerhebung könne aber der Klägerin umsoweniger abgesprochen werden, als der Destinatär, wie unbestritten, die Annahme der Waare verweigert und solche dem Absender zur Verfügung gestellt habe.

II. Zur Frage des Verderbs der Waare durch höhere Gewalt:

Die Verklagte sei zum Nachweis verpflichtet gewesen, dass trotz aller Fürsorge die Waare den Einwirkungen des Hochwassers nicht habe entzogen werden können.

Dieser Nachweis sei nicht nur nicht geführt, sondern es sei festgestellt, dass die Beklagte gerade das nächstliegende Mittel, die Waare rechtzeitig zu sichern, die Benachrichtigung des Destinatärs von der drohenden Gefahr versäumt habe.

Bei einer solchen Benachrichtigung würde die fragliche Waare ebenso wie alle übrigen, mit einer einzigen, vom Adressaten verschuldeten Ausnahme, voraussichtlich gerettet worden sein. Die behauptete Vereinbarung könne nicht zur Entschuldigung dienen, denn dieselbe habe sich zweifellos nur auf den regelmässigen Gang des Transportes bezogen und habe nicht die Absicht gehabt, die Beklagte von der ihr bei Elementarereignissen obliegenden Sorgfalt zu entbinden.

Gegen dieses Urtheil legte die Beklagte rechtzeitig Revision ein. Sie beantragte bei der Verhandlung, das angefochtene Urtheil aufzuheben und nach ihrem Berufungsantrage zu erkennen.

Die Revisionsbeklagte beantragte die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Seitens der Beklagten wurde behauptet, dass die in Frage stehende Waare mit ihrer Ankunft von der Zollstätte zu Frankfurt a. M. als abgeliefert zu gelten habe, um daraus zu folgern,

1. dass der Kläger zur Klage nicht legitimirt sei;

2. Dass sie (die Bekl.) für den erst später eingetretenen Verderb der Waare nicht als Frachtführerin zu haften habe.

Sie bestritt nicht, dass sie vor Eintritt des den Verderb der Waare verursachenden Ereignisses dem Destinatär die Ankunft der Waare nicht avisirt, also die Voraussetzung nicht erfüllt habe, von welcher § 64 Abs 3 des Betriebsreglements die Ablieferung abhängig macht, stellte aber die Behauptung auf, dieser Umstand sei unerheblich, weil sie mit dem Destinatär Wolschendorf eine Vereinbarung dahin getroffen habe, dass alle für diesen im Zollhofe ankommenden zollpflichtigen Waaren durch sie (die Bekl.) verzollt und auf den Ostbahnhof gebracht werden sollten, um dann erst avisirt zu werden.

Das Oberlandesgericht lässt nun dahingestellt, ob der Beweis einer solchen Vereinbarung erbracht sei, erklärt jedoch, auch wenn dies zu bejahen wäre, würde es diese Vereinbarung nur dahin auffassen, dass darin eine Verschiebung der Avisirung und Auslieferungspflicht bis zur Erledigung des Verzollungs- und Rücktransportgeschäftes zu finden sei.

Diese einen Rechtsirrthum nicht bekundende Auslegung genügt, fraglicher Vereinbarung die Bedeutung, die ihr beigelegt werden wollte, zu entziehen und die Annahme, dass eine Ablieferung nicht erfolgt sei, also die Beklagte als Frachtführerin zu haften habe, zu begründen.

Betreffs der Frage der Aktivlegitimation kommt noch der weitere Umstand in Betracht, dass der Destinatär, als ihm später die Ankunft der Waare avisirt wurde, den Empfang derselben abgelehnt und sie dem Absender zur Verfügung gestellt hat, wie dies thatsächlich festgestellt ist.

Nach allgemeinen Prinzipien besteht nämlich ein Vertragsverhältniss nur zwischen Absender und Frachtführer. Wenn nun das Gesetz in dem Frachtvertrag zugleich eine Stipulation zu Gunsten eines Dritten (des Destinatärs) legt und diesem Dritten Rechte einräumt, welche von einem gewissen Zeitpunkte (Ankunft der Waare am Bestimmungsorte) mit den Rechten des Absenders konkurriren (Artikel 402 Abs. 1, Art. 405 des H.-G.-B.) von einem gewissen Zeitpunkte (Ablieferung des Frachtbriefes) an diese Rechte ausüben will, nicht aber für den hält, dass er erklärt, sie nicht ausüben zu wollen, vielmehr dem Absender die Waare zur Verfügung zu stellen. Letzterenfalls tritt daher das Vertragsrecht des Ab-

senders wieder in volle Wirksamkeit. Vergl. Entscheidungen des Reichs-Ober-Handelsgerichts, Band 6, Seite 273 ff.

Was schliesslich die Frage betrifft, ob sich die Beklagte durch Nachweis höherer Gewalt entlastet habe, so genügt es, da ein Angriff in dieser Richtung nicht erhoben ist, darauf hinzuweisen, dass das Oberlandesgericht nicht nur feststellt, es sei der bezügliche Beweis nicht geführt, sondern sogar, dass ein Verschulden bezw. ihrer Organe den Schaden verursacht habe.

Es war daher, wie geschehen zu erkennen.

Nr. 250. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 19. Februar 1886.

[Jurist. Wochenschr. 1886. S. 119. Ziff. 28. — Bolze, Prax. d. Reichsger. Bd. 2. Nr. 965. S. 235/6.]

Art. 396 H.G.B. Wird von einer aus verschiedenen Gegenständen (Ballen) bestehenden Sendung ein Stück beschädigt, so erstreckt sich der Entschädigungsanspruch nur auf dieses, nicht auf die ganze Sendung, falls dieselbe nicht ein untrennbares Ganzes bildet.

Nach Artikel 396 des H.G.B. ist eine Haftbarkeit des Frachtführers — abgesehen von dem nicht in Frage stehenden Falle einer böslichen Handlungsweise — nur in so weit begründet, als das Transportgut wirklich beschädigt worden ist. Besteht aber dasselbe aus verschiedenen Gegenständen, so kann die Beschädigung einzelner dieser Gegenstände als Beschädigung des ganzen Gutes nur dann betrachtet werden, wenn sämmtliche Gegenstände in der Weise zusammengehören, dass sie als ein untrennbares Ganzes erscheinen. Dass diese Voraussetzung zutreffe, nimmt der B. R. nicht an; er geht vielmehr im Gegentheil davon aus, dass die 16 Ballen, da im Handelsverkehr schon ein Ballen eine Einheit bilde, sich nicht als ein Ganzes darstellen.

Nr. 251. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 23. Februar 1886.

[Preuss. Eisenb. Arch. 1886. S. 562.]

Die Begründung eines Entschädigungsanspruches gegen den Fabrikunternehmer aus § 2 des Haftpflichtgesetzes v. 7. Juni 1871 ist durch die Feststellung der Person des schuldigen Beamten nicht bedingt.

Der Kläger hat längere Zeit im Dienste des Beklagten gestanden und war in der Lokomotivabtheilung der Hauptwerkstätte zu Speldorf (bei Broich) beschäftigt. Den 10., oder wie Beklagter behauptet, den 11. Juni 1884 erhielt er den Auftrag, in Gemeinschaft mit dem Hilfsarbeiter R. eine in Reparatur befindliche Eisenbahn-(Tender-)Achse aus dem Loko-

motiv-Reparaturschuppen, über eine Drehscheibe hinweg, nach der Dreherei zu bringen. In der Drehscheibe befindet sich eine Oeffnung, dazu dienend, einen Menschen durchzulassen, um Reparaturen vorzunehmen u. s. w., welche mit einer eisernen Platte verschlossen ist. Bei Ausführung jenes Auftrages trat Kläger auf diesen Lückendeckel, derselbe klappte um, und Kläger fiel in Folge dessen mit dem einen Bein in die Oeffnung. Er behauptet, dass er dabei mit dem Unterleibe auf die emporstehende scharfe Kante der Platte gestürzt und dass diese ihm 3 Zoll tief in den Unterleib eingedrungen sei, auch seine Geschlechtstheile erheblich verletzt habe. In Folge dieses Unfalles will Kläger 11 Wochen lang bettlägerig krank gewesen sein und ferner eine dauernde Beeinträchtigung seiner körperlichen Arbeitskraft erlitten haben. Er verlangt nun von dem Beklagten Entschädigung, einmal, weil ihn der Unfall beim Betriebe der Eisenbahn betroffen habe (§ 1 des Haftpflichtgesetzes) und sodann auf Grund des § 120 der Gewerbeordnung, weil der Lückendeckel lose gelegen und nicht so befestigt gewesen, dass er beim Betreten nicht umschlagen konnte, weil also der Beklagte beim Betriebe der Werkstatt die zur thunlichsten Sicherheit der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendigen Einrichtungen nicht getroffen habe. Uebrigens seien nach dem Unfall die Lückendeckel sowohl auf der hier fraglichen Drehscheibe, als auf den übrigen Drehscheiben in der verlangten Weise mit Charnieren befestigt worden.

Aus den Entscheidungsgründen des Urtheils vom 23. Februar 1886.

Das Urtheil der Vorinstanz gründet sich auf den § 2 des Haftpflichtgesetzes, nach welchem der Beklagte für das Verschulden der von ihm mit der Leitung und Beaufsichtigung seiner Fabrik angestellten Personen zu haften hat.

Da der § 2 diese Personen als Vertreter des Fabrikunternehmers ansieht, so ist im Sinne desselben ein Verschulden dieser Personen überall da vorhanden, wo sie es an derjenigen Sorgfalt haben fehlen lassen, welche dem Fabrikunternehmer aus dem Dienstvertrage seinen Arbeitern gegenüber oblag. Und da demnach der Fabrikunternehmer in Folge der Vorschrift des § 2 cit. für jeden Unfall zu haften hat, welcher durch eine Vernachlässigung dieser Sorgfalt veranlasst worden ist, so ist die Begründung des Entschädigungsanspruches nicht bedingt durch die Feststellung der Person des schuldigen Beamten.

Die Vorinstanz hält mit Recht dafür, dass der Beklagte nach dem zwischen ihm und seinen Arbeitern bestehenden Dienstvertrage für die thunlichste Sicherung derselben bei den ihnen zugewiesenen Arbeiten Sorge zu tragen hatte, und ihrer Annahme, dass die Aufsichtsbeamten des Beklagten durch die Unterlassung der ihnen hiernach obliegenden Vorsichts-

maassregeln den Unfall des Klägers verschuldet haben, kann der Vorwurf einer Gesetzesverletzung nicht gemacht werden. Hiernach ist die eingelegte Revision unbegründet.

Nr. 252. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 24. Februar 1886.

[Jurist. Wochenschr. 1886. S. 114. Nr. 32. — Zeitg. d. Ver. Deutsch. Eisenb. Verw. 1886. S. 474]

§ 28—30 Preuss. Enteig.Ges. v. 11. Juni 1874. Motivirung des Sachverständigen Gutachtens.

Was ein Sachverständiger aus der bei ihm vorauszusetzenden Sachkunde zur Motivirung seines Gutachtens beibringt, wird auch in seinem mehr thatsächlichen Theil durch den Sachverständigeneid gedeckt (vergleiche Entscheidungen des Reichsgerichts Band 9, Seite 375); einer Angabe der Quellen, aus welchen ein Sachverständiger seine Sachkunde geschöpft, bedarf es nicht nothwendig, sie kann einen Prüfstein für die Schlüssigkeit und überzeugende Kraft des Gutachtens abgeben, ist aber insofern nur für die thatsächliche Beurtheilung des letzteren von Bedeutung.

Nr. 253. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 26. Februar 1886.

[Bolze, Bd. 2. S. 329. Nr. 1272.]

Preuss. Enteign. Ges. vom 11. Juni 1874. § 10.

Der zu ersetzende Werth war dadurch gefunden, dass statt des gemeinen Werths der Grundfläche des enteigneten, bebauten Grundstücks der höhere Anschaffungspreis eines zwar kleineren, aber zu demselben Zwecke dienlichen anderen Grundstücks zu Grunde gelegt, der nicht streitige Werth der Gebäude u. s. w. hinzugerechnet war. Der Enteignete kann nicht daneben noch Ersatz des Unterschieds in der Grösse der Bodenfläche fordern.

Nr. 254. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 27. Februar 1886.

[Jur. Wochenschr. 1886. S. 122. Nr. 45. — Bolze, Prax. d. Reichsger. Bd. 2. S. 36. Nr. 152.]

Schadensersatzpflicht des konzessionirten Gewerbetreibenden für Immission in fremde Grundstücke.

Auch der konzessionirte Gewerbetreibende muss Entschädigung leisten für den Schaden, der entsteht durch die infolge des Betriebes auf dem eigenen Grundstück dem Nachbargrundstücke zugeführten Immissionen, und zwar ohne den Nachweis besonderer Verschuldung, insofern eine Schädigung des Nachbars bei Herstellung der Anlage vorausgesehen werden konnte.

Nr. 255. Entsch. des Reichs-Versicherungsamts.

Vom 27. Februar 1886.

[Amtl. Entsch. des R.V.A., Reichs-Anz. Nr. 126.]

Instanzenzug bei Entschädigungsansprüchen aus dem Unfallversicherungsgesetze. Kompetenz des Reichs-Versicherungsamts.

An das Reichs-Versicherungsamt gelangen in neuerer Zeit, theils von den Betheiligten selbst, theils im Interesse derselben von Behörden und Sachwaltern, häufig Eingaben, in denen Entschädigungsansprüche aus Unfällen, ohne vorgängige Erschöpfung des Instanzenzuges, geltend gemacht werden.

Ein solches Verfahren entspricht dem Gesetze nicht und kann in Folge der dadurch bedingten Verzögerung empfindliche Nachtheile für die Berechtigten mit sich bringen.

Das Reichs-Versicherungsamt hat derartige Eingaben regelmässig mit der nachstehenden generellen Ausführung beschieden:

1. Gegen die Berufsgenossenschaften können Entschädigungsansprüche nur erhoben werden, wenn durch einen Betriebsunfall eine auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 beziehungsweise des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885 versicherte Person getödtet ist oder eine Körperverletzung erlitten hat, die den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als dreizehn Wochen zur Folge hat. Bei einer Erwerbsunfähigkeit von kürzerer Dauer hat sich der Verletzte an die Krankenkasse, welcher er angehört, zu halten (§ 5 Absatz 2 Ziffer 1 und 2 des Unfallversicherungsgesetzes, §§ 1 ff. des Krankenversicherungsgesetzes).

2. Die Feststellung der Entschädigungen soll ohne Antrag der Berechtigten durch die dazu berufenen Organe der Genossenschaften (§ 57 a. a. O.) von Amtswegen bewirkt werden, sobald die Thatsachen, welche den Entschädigungsanspruch und seinen Umfang bedingen, feststehen (§ 58 a. a. O.), wofür meistens schon durch die nach §§ 53 bis 56 a. a. O. vorgenommene Untersuchung die erforderliche Grundlage gewonnen sein wird.

3. Entschädigungsberechtigte, für welche die Entschädigung nicht von Amtswegen festgestellt ist, haben ihren Entschädigungsanspruch, bei Vermeidung des Ausschlusses, vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalls anzumelden (§ 59 Absatz 1 a. a. O.).

4. Bezüglich der Stelle, an welche solche Anmeldungen (Ziffer 3) zu richten sind, kommt es zunächst darauf an, ob sich der Unfall, in Folge dessen der Entschädigungsanspruch erhoben wird, in einem Betriebe ereignete, für welchen ein Mitgliedschein von einer Berufsgenossenschaft

ertheilt worden war. Ist dieses der Fall — worüber der Betriebsunternehmer Auskunft geben kann —, so hat nach § 59 Absatz 1 a. a. O. die Anmeldung des Entschädigungsanspruchs bei dem nach Massgabe des Gesetzes (§ 57) oder Statuts zuständigen Genossenschaftsorgane (Genossenschaftsvorstand, Sektionsvorstand, Vertrauensmann) zu erfolgen. Welches Organ im einzelnen Falle zuständig ist, wird zunächst bei dem Betriebsunternehmer zu erforschen, eventuell durch Nachfrage entweder bei dem Genossenschafts- oder Sektionsvorstand oder bei dem zuständigen Vertrauensmann oder bei der Orts- beziehungsweise Polizeibehörde zu ermitteln sein.

Sollten diese Wege zu keinem Ergebniss führen, so empfiehlt das Reichs-Versicherungsamt den Entschädigungsberechtigten, bei der Ortsbehörde die Einholung einer amtlichen Auskunft Seitens der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde über Namen und Wohnort des Vorsitzenden des Genossenschaftsvorstandes zu erbitten.

Die unteren Verwaltungsbehörden sind diesseits durch Zusendung einer Nachweisung der Namen, Sitze und Bezirke der Berufsgenossenschaften, der Sektionen und der Schiedsgerichte, ferner der Namen und Wohnorte der Vorsitzenden der Genossenschafts- und Sektionsvorstände, sowie der Schiedsgerichte in den Stand gesetzt, eine solche Auskunft zu ertheilen.

Der Entschädigungsanspruch ist sodann bei dem in vorstehender Weise ermittelten Genossenschaftsvorstand anzumelden und letzterer gleichzeitig zu ersuchen, die an ihn gerichtete Entschädigungsanmeldung, falls er nach dem Statut zur Entscheidung darüber nicht berufen sei, an den zuständigen Sektionsvorstand eventuell Vertrauensmann zur weiteren Veranlassung abzugeben.

5. Gegen den von dem Genossenschafts- beziehungsweise Sektionsvorstand oder Vertrauensmann zu erlassenden Bescheid, durch welchen die Entschädigung abgelehnt oder in einer der Ansicht des Entschädigungsberechtigten nicht entsprechenden Höhe festgestellt wird, steht dem letzteren die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung zu (§ 62 Absatz 2 a. a. O.).

Die Berufung ist bei Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen nach der Zustellung des Bescheides bei dem Vorsitzenden desjenigen Schiedsgerichts zu erheben, in dessen Bezirk der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, belegen ist. Wer dieser Vorsitzende ist, muss in dem Bescheide angegeben sein (§ 62 Absatz 3 a. a. O.).

6. Ereignete sich der Unfall, in Folge dessen der Entschädigungsanspruch erhoben wird, in einem Betriebe, für welchen ein Mitgliedschein von einer Berufsgenossenschaft nicht ertheilt worden war, so hat die An-

meldung des Entschädigungsanspruches bei der unteren Verwaltungsbehörde zu erfolgen, in deren Bezirk der Betrieb belegen ist. Dieselbe hat den Entschädigungsanspruch mittels Bescheides zurückzuweisen, wenn sie den Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht unter den § 1 a. a. O. beziehungsweise § 1 des Ausdehnungsgesetzes fallend erachtet; anderenfalls hat sie die Feststellung der Genossenschaft, welcher der Betrieb angehört, nach Maassgabe der §§ 34—37 des Unfallversicherungsgesetzes herbeizuführen und, nachdem diese Fesstellung erfolgt ist, den angemeldeten Entschädigungsanspruch dem zuständigen Vorstande zur weiteren Veranlassung zu überweisen, auch dem Entschädigungsberechtigten hiervon schriftlich Nachricht zu geben (§ 59 Abs. 4 a. a. O.).

7. Gegen den Bescheid der unteren Verwaltungsbehörde (Ziffer 6), durch welchen der Entschädigungsanspruch aus dem Grunde abgelehnt wird, weil der Betrieb, in welchem sich der Unfall ereignet hat, für nicht versicherungspflichtig erachtet wird, steht dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu. Dieselbe ist binnen vier Wochen nach der Zustellung des ablehnenden Bescheides bei der unteren Verwaltungsbehörde einzulegen (§ 62 Absatz 1 a. a. O.).

8. Das Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 ist bisher nur für die im § 1 Ziffer 1 desselben bezeichneten Betriebe, d. i.

den gesammten Betrieb der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltungen, sowie sämmtliche Betriebe der Marine- und Heeresverwaltungen, und zwar einschliesslich der Bauten, welche von diesen Verwaltungen für eigene Rechnung ausgeführt werden,

seinem vollen Umfange nach in Kraft getreten.

Auf Unfälle, welche sich in den vorgenannten Betrieben vom 1. Oktober 1885 an ereignet haben, finden die oben unter No. 1—7 wiedergegebenen Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 mit der Maassgabe Anwendung, dass die Feststellung der Entschädigungen bei den Reichs- und Staatsbetrieben zunächst durch die — den unteren Verwaltungsbehörden diesseits gleichfalls bekannt gegebenen — Ausführungsbehörden erfolgt, bei denen der Entschädigungsanspruch anzumelden ist (§ 1, § 2 Abs. 3, §§ 3, 7, 8 und 10 des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885).

Nr. 256. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

4. Straf-Senat. Vom 2. März 1886.

[Entsch. des Reichsger. in Strafs. Bd. 13. S. 380.]

Die §§ 315, 316 R.Str.G.B. finden auch auf Lokomotivbahnen Anwendung.

welche zu industriellen Zwecken im Privatinteresse betrieben werden und dem Publikum nicht zugänglich sind, — insbesondere dann, wenn sie sich nicht bloss innerhalb eines industriellen Etablissements befinden.

Der Vorderrichter geht von der Anschauung aus, dass die Strafbestimmung des § 315 St.-G.-B.'s die Gemeingefährlichkeit der Handlungsweise des Thäters voraussetze, und dass eine gemeine Gefahr nur dann vorliege, wenn das Eisenbahnunternehmen, gegen welches die That gerichtet gewesen, als ein öffentlichen Zwecken dienendes, gemeinnütziges, der Allgemeinheit des Publikums zugängliches angesehen werden müsse. Er erachtet danach den § 315 auf den vorliegenden Fall für nicht anwendbar, weil die Lokomotiv-Rübenbahn, auf welcher der Angeklagte durch Auflegen von Steinen an die Schienen vorsätzlich den Transport gefährdende Hindernisse bereitet haben soll, ein reines Privatunternehmen sei und unter Ausschluss jeglicher Personenbeförderung lediglich den industriellen Privatzwecken einer Aktien-Gesellschaft diene.

Die Gründe, mit welchen das angefochtene Urtheil diese Anschauung, im Anschlusse an Oppenhoff's Kommentar Anm. 2 zu § 315 St.-G.-B.'s, zu rechtfertigen sucht, erweisen sich durchweg als unhaltbar.

Der Umstand, dass der Abschnitt 27 des 2. Theiles des Strafgesetzbuches die Ueberschrift „Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen" trägt, lässt keineswegs die Folgerung zu, dass die Gemeingefährlichkeit ein Thatbestandsmerkmal für alle in diesem Abschnitte enthaltenen Strafbestimmungen sei, und gerade der § 315 a. a. O. erfordert nach seinem deutlichen Wortlaute nicht eine gemeine Gefahr, sondern nur die Ingefahrsetzung eines Eisenbahntransportes, wie dies das Reichsgericht in wiederholten Entscheidungen, namentlich in dem Urtheile vom 4. Dezember 1883,

vgl. Entsch. des R.-G.'s in Strafs. Bd. 9 S. 233,

auf dessen Begründung hier bezug genommen wird, eingehend dargelegt hat.

Vgl. auch Entsch. des R.-G.'s in Strafs. Bd. 3 S. 415, Bd. 11 S. 33.

Eine solche Ingefahrsetzung kann nun aber nach der Natur der Sache ebensowohl auf Eisenbahnen stattfinden, welche öffentlichen Zwecken dienen und dem Publiäum allgemein zugänglich sind, wie auf solchen, welche nur zu industriellen Zwecken und im Privatinteresse betrieben werden. Für die Annahme der Strafkammer, dass der § 315 a. a. O. nur auf Eisenbahnen der ersteren Art Anwendung finde, bietet das Gesetz keinen Anhalt.

Was hierfür aus den Ausdrücken „Eisenbahnanlage" und „Transport" gefolgert werden könnte, ist nicht ersichtlich, da beide Ausdrücke nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche auch auf solche Eisenbahnen Anwen-

dung finden, welche nur industriellen Zwecken und Privatinteressen dienen, namentlich dann, wenn diese Eisenbahnen sich nicht bloss innerhalb der Grenzen eines bestimmten industriellen Etablissements befinden, sondern zugleich, wie im vorliegenden Falle festgestellt ist, zur Beförderung von Gütern nach anderen Ortschaften benutzt werden. Ebensowenig lassen sich für die Anschauung der Vorinstanz die im § 315 Abs. 2 „gemachten Unterstellungen“ verwerthen. Denn einerseits kann die Möglichkeit, dass durch die Handlung des Thäters eine schwere Körperverletzung oder der Tod eines Menschen verursacht werde, als eine nothwendige Voraussetzung für die Bestrafung aus dem § 315 Abs. 1 a. a. O. nicht angesehen werden, und andererseits ist diese Möglichkeit auch bei der Transportgefährdung auf einer rein industriellen Eisenbahn durchaus nicht ausgeschlossen, wie denn auch in dem angefochtenen Urtheile ausdrücklich hervorgehoben wird, dass durch solche Manipulationen, wie sie der Angeklagte ausgeführt hat, selbst Menschenleben, z. B. das des leitenden Lokomotivführers, vernichtet werden konnten.

Wenn sodann das Instanzgericht darauf hinweist, dass als Objekt der in den §§ 317. 318 St.-G.-B.'s vorgesehenen Vergehen nur die zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanstalten bezeichnet seien, so spricht der Umstand, dass eine derartige Einschränkung in den §§ 317. 318 für die Telegraphenanstalten, nicht aber in den §§ 315. 316 bei den Eisenbahnen gemacht ist, offenbar mehr gegen als für die Ansicht des Vorderrichters. Endlich kann zu Gunsten dieser Ansicht auch auf die Höhe der in § 315 bezw. im § 4 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche angedrohten Strafe kein entscheidendes Gewicht gelegt werden, und zwar umsoweniger, als der ersichtliche Grund und Zweck des § 315 a. a. O., den mittels Anwendung der Dampfkraft oder gleichstehender Naturkräfte auf Eisenbahnen bewirkten Transport von Personen oder Sachen gegen vorsätzliche Gefährdung zu schützen, auch bei rein industriellen Eisenbahnen Anwendung findet.

Dementsprechend hat denn auch das Reichsgericht bereits in den Gründen des oben erwähnten Urtheiles vom 4. Dezember 1883 den Satz ausgesprochen, dass Eisenbahnen, welche lediglich begrenzten — beispielsweise militärischen — Transportzwecken dienen und für die Benutzung durch das Publikum überhaupt nicht bestimmt sind, der Strafschutz der §§ 315. 316 St.-G.-B.'s nicht versagt sein kann.

Danach beruht die angefochtene Entscheidung, soweit sie den Angeklagten von der Anklage aus § 315 St.-G.-B.'s freispricht, auf einer Verletzung dieser Gesetzesvorschrift durch unterlassene Anwendung.

Nr. 257. Entsch. des Reichs-Versicherungsamts.

Vom 5. März 1886.

[Amtl. Entsch. des R. V. A., Reichs-Anz. Nr. 141.]

Anweisung und Berechnung der Rente für die Hinterbliebenen eines Getödteten beim Wegfall eines von mehreren Entschädigungsberechtigten.

Der Rentenantheil des ausscheidenden Entschädigungsberechtigten wächst vom Tage des Freiwerdens an den übrigen Entschädigungsberechtigten bis zur Erfüllung des im § 6 Ziffer 2a des Unfallversicherungsgesetzes vorgesehenen Gesammthöchstbetrages von 60 Proz. des Arbeitsverdienstes so lange an, bis die den einzelnen Entschädigungsberechtigten zu zahlenden Renten den gesetzlichen Höchstbetrag von 20 und 15 Proz. erreichen.

Hinsichtlich der dadurch bedingten Aenderung der Zahlungsanweisung verweist das Reichs-Versicherungsamt auf das im § 8 der Geschäftsanweisung, betreffend die Auszahlungen durch die Post vom 27. September 1885 (Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts 1885 Nr. 22 S. 224) dieserhalb vorgesehene Verfahren.

Nr. 258. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Civil-Senat. Vom 6. März 1886.

Das Eisenbahn-Betriebsreglement hat nicht die Natur eines Polizeigesetzes, sondern einer abstrakten lex contractus, welche dadurch, dass der einzelne Frachtvertrag auf Grund derselben geschlossen wird, zur konkreten Vertragsnorm wird.

Die Beklagte gab am 13. April 1882 70 Ballons Schwefeläther zum Transport nach Darmstadt auf dem Berliner Bahnhof Westend auf. Am 16. April übernahm die Klägerin den Wagen in Sachsenhausen, brachte denselben auf die Rangirstation Isenburg und liess ihn, da der betreffende Zug zu schwer war, mit zwei anderen Wagen stehen, um ihn am anderen Morgen nach Darmstadt zu befördern. Um 12 Uhr 50 Minuten Nachts hörte man eine starke Detonation, der Wagen mit dem Schwefeläther stand in Flammen, das Feuer theilte sich anderen in der Nähe befindlichen leeren und einem mit Baumwolle beladenen Wagen mit. Die Klägerin berechnet den entstandenen Schaden auf 16 201,90 M. und klagt diesen Betrag gegen die Beklagte ein.

Sie behauptet, sich selbst keines Versehens schuldig gemacht zu haben, insbesondere sei beim Rangiren kein starker Stoss vorgekommen. Dagegen macht sie geltend, die Beklagte habe das Aufladen des Gutes selbst vorgenommen, die Ballons hätten zum Theil aus zu dünnem Glas bestanden, der Verschluss des Ballons sei undicht gewesen, die Körbe, in

welchen dieselben sich befunden, seien statt mit Stroh mit Häcksel ausgefüllt gewesen, und eine Anzahl derselben habe entgegen der Vorschrift des Eisenbahn-Betriebs-Reglements Anlage D Nr. X mehr als 75 Kilo brutto gewogen. Auf diese Thatsachen stützt sie ihren Anspruch auf Schadenersatz.

Die Beklagte bestreitet jeden dieser Punkte, das Landgericht weist die Klage ab. Die ordnungsmässige Verpackung wird als erwiesen angenommen und ausgeführt, die angeführte Reglementsbestimmung beziehe sich nur auf die Beladung.

Auf Berufung der Klägerin änderte das Königliche Kammergericht das Urtheil dahin ab, dass es die Beklagte zum Ersatz des entstandenen Schadens, dessen Feststellung dem Endurtheil vorbehalten wird, verurtheilt.

Gegen das Berufungsurtheil ist von der Beklagten Revision eingelegt mit dem Antrage auf Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Zurückweisung der Berufung, während die Revisionsbeklagte Zurückweisung der Revision beantragt.

In der mündlichen Verhandlung wurde das Sach- und Streitverhältniss gemäss dem Thatbestande der vorigen Urtheile vorgetragen.

Entscheidungsgründe.

Ueber die Verpflichtung des Absenders zum Ersatz des durch das Gut auf dem Transport verursachten Schadens enthält das H.-G.-B. keine Bestimmung; es kommen daher die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts zur Anwendung.

Das Eisenbahn-Betriebs-Reglement enthält folgende Bestimmungen:

§ 50 Nr. 4. Der Versender bürgt für die Richtigkeit der Angaben des Frachtbriefes und trägt alle Folgen, welche aus unrichtigen, undeutlichen oder ungenauen Angaben im Frachtbriefe entspringen.

§ 48 C. Wer Gegenstände der . . . . . in Anlage D. erwähnten Art unter unrichtiger oder ungenauer Declaration zur Beförderung aufgiebt, oder die als Bedingung für deren Annahme vorgeschriebenen Sicherheitsmaassregeln ausser Acht lässt, hat neben den durch Polizeiverordnungen oder durch das Str.-G.-B. festgesetzten Strafen, auch wenn ein Schaden nicht geschehen ist, für jedes Kilogramm des Bruttogewichts solcher Versandtstücke eine schon durch die Auflieferung verwirkte Konventionalstrafe von 12 Mark zu erlegen und haftet ausserdem für allen etwa entstehenden Schaden.

Anlage D. trägt die Ueberschrift:

„Bestimmungen über bedingungsweise zur Beförderung auf Eisenbahnen zugelassene Gegenstände.“

Nr. X lautet:

Schwefeläther . . . . darf nur in vollkommen dicht verschlossenen Gefässen aus Metall oder Glas versendet werden, deren Verpackung nachstehende Beschaffenheit haben muss:

1. Werden mehrere Gefässe mit diesen Präparaten in einem Frachtstück vereinigt, so müssen dieselben in starken Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein.

2. Bei Einzelverpackungen ist die Versendung der Gefässe in soliden, mit einer gut verfestigten Schutzdecke versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig, doch darf das Bruttogewicht 75 Kilogramm nicht übersteigen.

Klägerischerseits wird nicht behauptet, dass in Betreff der Declaration des Guts von der Beklagten gefehlt worden sei. Der Eisenbahn war daher die Beschaffenheit des Guts bekannt, sie kannte die Gefahren, welche der Transport desselben mit sich brachte. Es war ihr daher die Möglichkeit gegeben, durch zweckmässiges Verfahren sich gegen die schädliche Einwirkung eines aus der Beschaffenheit des Guts zu befürchtenden Unfalls auf ihr gehörige oder solche Gegenstände, für deren Unverletztheit sie Dritten haftet, zu sichern. Uebernahm sie den Transport der betreffenden Gegenstände, so übernahm sie diese Gefahr, bezw. so fehlte es an einem Rechtsgrund, den Absender für den durch dies Gut entstehenden Schaden haftbar zu machen.

Die Klägerin hat aber geltend gemacht, dass die Beklagte die Bedingungen, unter welchen von der Eisenbahn das Gut zum Transport übernommen worden war, nicht erfüllt habe.

Die Beklagte habe die durch die Beschaffenheit des Guts gebotenen Sicherheitsmaassregeln nach mehreren Richtungen hin verabsäumt. Der Berufungsrichter unterwirft dieses Vorbringen einer Untersuchung nur nach der einen Richtung, es sei gegen die Bestimmung der Anlage D. Nr. X zum Eisenbahn-Betriebs-Reglement verstossen worden, dass bei Einzelverpackung von Schwefeläther das Bruttogewicht der einzelnen Colli 75 Kilogramm nicht übersteigen dürfe. Dass bei 31 Colli dieses Bruttogewicht überstiegen worden, ist durch den von der Beklagten beigebrachten Wiegezettel als erwiesen angenommen.

Es ist unter den Parteien streitig, ob die Bestimmung über das Bruttogewicht der einzelnen Colli nur den Zweck verfolge, die Tarifirung und bequemere Handhabung der Ballons beim Auf- und Abladen zu erleichtern, oder auch zu dem Ende getroffen sei, der Gefahr einer Explosion vorzubeugen.

Der B.-R. entscheidet sich unter Bezugnahme auf das Gutachten des

Dr. Bischoff für die letztere Auffassung. Es kann dahin gestellt bleiben, ob diese Feststellung richtig ist und ob nicht gerade das Gutachten in Verbindung mit demjenigen, was vom Güterexpedienten Schulz über das von ihm bei der Uebernahme der Ballons befolgte Verfahren ausgesagt wird, Anhalte für die entgegengesetzte Auffassung ergiebt. Jedenfalls musste nämlich der ursachliche Zusammenhang zwischen der Nichteinhaltung jener Bestimmung und dem Eintritt des Schadens von der Klägerin dargethan werden. Stände es fest, dass der Unfall durch Selbstentzündung entstanden sei, so würde man vielleicht zu der Annahme kommen können, prima facie sei die Ueberschreitung des vertragsmässigen Gewichts bei einer Anzahl der Colli als Ursache der Selbstentzündung anzusehen, es liege daher der Beklagten der Gegenbeweis ob. Allein gerade dafür, dass der Unfall durch Selbstentzündung eingetreten sei, fehlt es an jedem Beweis. Würde es sich um den Ersatz des Frachtgutes handeln, so würde die Frage aufgeworfen werden müssen, ob nicht die Vermuthung des Artikels 424 Abs. 2 des H.-G.-Bs. und § 66 Nr. 6 des Betriebs-Reglements der Klägerin zur Seite stehe. Dies würde der Fall sein, wenn festgestellt wäre, dass Schwefeläther zu denjenigen Gegenständen gehört, welche der Selbstentzündung leicht ausgesetzt sind.

> Vergl. das Urtheil des R.-G. vom 13. Februar 1886 in Sachen Preuss. Eisenbahnfiskus wider Gschaider.

Im vorliegenden Falle bedarf es aber einer solchen Feststellung nicht, denn die angeführte Bestimmung ist auf den Fall der Ersatzforderung Seitens des Absenders beschränkt; dafür aber, auch in anderen Fällen eine Vermuthung für eine bestimmte Entstehungsursache des Unfalls aufzustellen, fehlt es an jedem Grund.

Der B.-R. gelangt zu einer der Klägerin günstigen Entscheidung durch Anwendung des § 26 des A. L.-Rs. Th. I, Tit. 6:

> „Insonderheit muss der, welcher ein auf Schadenverhütungen abzielendes Polizeigesetz vernachlässigt, für allen Schaden, welcher durch die Beobachtung des Gesetzes hätte vermieden werden können, ebenso haften, als wenn derselbe aus seiner Handlung unmittelbar entstanden wäre."

Allein mit Unrecht wird dem Eisenbahn-Betriebs-Reglement die Natur eines Polizeigesetzes beigelegt. Allerdings hat das Eisenbahn-Betriebs-Reglement nach einer Richtung hin die Natur einer zwingenden Vorschrift, indem nämlich die Eisenbahnverwaltungen durch den Bundesrath angewiesen werden, ihre Frachtverträge nach dem im Betriebs-Reglement formulirten Bedingungen abzuschliessen, vergl. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs Band II, § 72, S. 374. Allein die Vorschrift ist nur an die Eisenbahnverwaltungen gerichtet, nicht an die mit diesen in Vertragsverhältniss

tretenden Personen. Für diese haben die Bestimmungen des Reglements über den Transport von Gütern nur die Bedeutung einer abstracten lex contractus, welche dadurch, dass der einzelne Frachtvertrag auf Grund desselben abgeschlossen wird, zur konkreten Vertragsnorm wird. Dass die einzelnen Bestimmungen der abstracten lex contractus für den Absender keine weitere Bedeutung haben, ergiebt sich insbesondere daraus, dass den Eisenbahnverwaltungen im Eingange des Reglements ausdrücklich gestattet ist, Specialbestimmungen über den Inhalt der von ihnen abzuschliessenden Frachtverträge aufzustellen, welche dem Publikum günstigere Bedingungen gewähren, eine Bestimmung, welche unmöglich wäre, wenn es sich um Vorschriften handelte, welche von einer Staatsbehörde im Interesse der allgemeinen Sicherheit aufgestellt sind.

Das angefochtene Urtheil war sonach wegen dieses Rechtsirrthums aufzuheben. Da aber der B.-R. über die weiteren Momente noch nicht erkannt hat, auf welche die Klägerin ihren Anspruch stützt, so war die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Berufungsinstanz zurückzuverweisen.

Nr. 259. Entsch. des Reichs-Versicherungsamts.

Vom 8. März 1886.

[Amtl. Entsch. des R.V.A., Reichs-Anz. Nr. 129.]

Entschädigungsansprüche der Krankenkassen-Bevollmächtigten. Reisekosten gebühren denselben überhaupt nicht, und Ersatz für Arbeitsverdienst nur, insoweit solcher ihnen wirklich entgangen ist, also nicht, wenn sie mit festem Gehalt angestellt sind.

Die Theilnahme der Krankenkassen-Bevollmächtigten an den Unfalluntersuchungen ist eine den Arbeitern eingeräumte Befugniss (§ 54 des Unfallversicherungsgesetzes).

Den Krankenkassenvorständen steht es frei, für den Bezirk einer jeden in Betracht kommenden Orts-Polizeibehörde je einen Bevollmächtigten zu ernennen (§ 45 a. a. O.). Demgemäss gewährt das Gesetz (§ 55 a. a. O.) den gedachten Bevollmächtigten einen Ersatz der ihnen aus Anlass ihrer Thätigkeit etwa erwachsenden Reisekosten überhaupt nicht. Worauf sie einen Anspruch haben, ist nur der Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst nach den durch das Genossenschaftsstatut bestimmten Sätzen. Selbstverständlich kommt auch dieser letztere Ersatz für solche Bevollmächtigten in Wegfall, denen in Folge der Theilnahme an Unfalluntersuchungen ein Arbeitsverdienst aus dem Grunde nicht entgeht, weil sie mit festem Gehalt angestellt sind. Hiermit stehen die Genossenschaftsstatuten im Einklang, welche den Arbeitervertretern (zu denen im weiteren Sinne auch die Krankenkassen-Bevollmächtigten — vergleiche

Ueberschrift des IV. Abschnitts des Gesetzes — gehören) nur „sofern sie nach dem Gesetze einen Anspruch darauf haben“ eine gewisse Reisekostenentschädigung, sowie eine fest bestimmte Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst zusichern. Einen „gesetzlichen“ Anspruch auf Reisekostenentschädigung haben aber die Krankenkassen-Bevollmächtigten dem Obigen nach nicht. Diesen Anspruch haben nur die gemäss § 41 a. a. O. gewählten Arbeitervertreter, wenn sie zum Zweck der Wahl von Beisitzern zum Schiedsgericht oder zur Begutachtung von Unfallverhütungsvorschriften Reisen zu machen haben.

Die Feststellung der den Krankenkassen-Bevollmächtigten zu gewährenden Entschädigung liegt der Orts-Polizeibehörde, welche die Untersuchung führte. ob (§§ 55, 56 a. a. O.).

Nr. 260. Entsch. des Reichs-Versicherungsamts.

Vom 8. März 1886.

[Amtl. Entsch. des R.V.A., Reichs-Anz. 1886. Nr. 130.]

Die Weigerung des Verletzten zu dem ärztlich angeordneten Eintritt in ein Krankenhaus zieht Verlust der Ansprüche aus § 5 Unf. Vers. Ges. und eventuell bei dadurch verschuldeter schlechter Heilung auch Verlust der Rente nach sich.

Nach diesseitiger Auffassung steht nur der Berufsgenossenschaft, nicht dem Verletzten das Wahlrecht zwischen den nach § 5 und § 7 des Unfallversicherungsgesetzes alternativ zu gewährenden Leistungen zu. Wenn daher die Genossenschaft in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen (§ 7 Ziffer 1 und 2) freie Kur und Verpflegung im Krankenhause gewähren will, so wird der Verletzte durch Verweigerung des Eintritts in das Krankenhaus auch der Ansprüche nach § 5 a. a. O. verlustig.

Sollte der Verletzte in Fällen solcher Weigerung wegen mangelhafter Kur und Verpflegung (vergleiche § 7 Ziffer 1 cit.) nach beendigtem Heilverfahren erwerbsunfähig bleiben, so kann die Genossenschaft unter Umständen in die Lage kommen, die Gewährung einer Rente, vorbehaltlich des Instanzenzuges, mit Rücksicht darauf abzulehnen, dass die Invalidität nicht durch den Betriebsunfall selbst herbeigeführt sei, sondern sich als eine durch das Verhalten des Verletzten verschuldete Folge des mangelhaften, beziehungsweise fehlerhaften Heilverfahrens darstelle, indem z. B. bei einem Bruch des rechten Armes derselbe durch einen Kurpfuscher verkehrt wieder angesetzt und so zusammengewachsen ist.

Nr. 261. Entsch. des Reichs-Versicherungsamts.

Vom 8. März 1886.

[Amtl. Entsch. des R.V.A., Reichs-Anz. 1886. Nr. 140.]

Vorschussweise Auszahlung der Entschädigungen durch die Postanstalten. Umfang der Vorauszahlung der Rente. Zulässigkeit von Abschlagszahlungen.

Die durch § 69 des Unfallversicherungsgesetzes vorgeschriebene vorschussweise Auszahlung der Entschädigungen durch die Postanstalten bildet eine allgemeine gesetzliche Regel. Eine Ausnahme von derselben ist nur für die Knappschafts-Berufsgenossenschaft zugelassen (§ 94 Absatz 2d a. a. O.), deren Statut die Auszahlung der Entschädigungen durch die Knappschaftskassen festsetzen kann. (Vgl. Bescheid Nr. 143.)

Was sodann den Umfang der Vorauszahlung der Renten angeht, so sind zwar nach § 66 Absatz 2 a. a. O. die Entschädigungsrenten der Verletzten und der Hinterbliebenen der Getödteten in monatlichen Raten im Voraus zu zahlen. Dies gilt indessen selbstverständlich nur unter der Voraussetzung, dass dem Entschädigungsberechtigten der Anspruch auf die Rente für den betreffenden ganzen Monat überhaupt noch zusteht oder doch zustehen kann. Steht das Gegentheil schon vorher fest, legt z. B. ein hinterbliebenes vaterloses Kind während des fraglichen Monats sein fünfzehntes Lebensjahr zurück, so hat auch die Zahlungsanweisung an die Post sich auf den entsprechenden Betrag zu beschränken.

Was die Anfrage betrifft, ob den durch einen Unfall beschädigten Personen Abschlagszahlungen in Nothfällen unmittelbar durch die Organe der Berufsgenossenschaft geleistet werden dürfen, ob z. B. Sterbegelder, sofort nach deren Festsetzung, durch die Vertrauensmänner vorschussweise gezahlt werden können: so ist derartigen Vorschusszahlungen im Falle der Noth ein Bedenken im Allgemeinen nicht entgegenzusetzen; dieselben begründen indess zwischen dem Vorschiessenden und dem Zahlungsempfänger lediglich ein Privatrechtsverhältniss, dessen Abwickelung in der Weise wird erfolgen können, dass der Entschädigungsberechtigte sich damit einverstanden erklärt, dass in der Post-Zahlungsanweisung die Auszahlung „zu Händen“ des Vorschiessenden vorgesehen wird.

Nr. 262. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 9. März 1886.

[Preuss. Eisenb. Arch. 1886. S. 563—567. — Bolze, Bd. 2. S. 333, Nr. 1285.]

§ 14 Eisenb. Ges. v. 3. Novbr. 1838 gehört ebenso wie § 14 Enteign. Ges. v. 11. Juni 1874 nicht in das Gebiet der privatrechtlichen Entschädigung, sondern ist ein Ausfluss des öffentlichen Rechts. Bei den bezüglichen Auf-

lagen kommt es daher nicht darauf an, ob dieselben von den Betheiligten in Antrag gebracht worden sind oder privatrechtlich gefordert werden können.

Von dem Oberlandesgerichte ist angenommen worden, dass die Klägerin gesetzlich verpflichtet war, die durch die Ueberführung der Grafenberger Chaussee, einer städtischen Strasse erforderlich gewordene Mehrbeleuchtung herzustellen und sodann, dass derselben für die ihr so erwachsenden Kosten ein Ersatzanspruch an den Beklagten nicht zusteht.

Was nun die gegen die Zurückweisung des letzteren geltend gemachten Angriffe betrifft, so vermag zunächst die hervorgehobene Thatsache allein, dass durch die von den Rechtsvorgängerinnen des Beklagten bewirkte Ueberführung der genannten Strasse die in Rede stehenden Kosten entstanden sind, die bestrittene Ersatzpflicht desselben nicht zu begründen. Einen allgemeinen Rechtsgrundsatz des Inhalts, dass Jemand für die einem Dritten nachtheiligen Folgen seiner Handlung, auch wenn dieselbe keine unbefugte ist, Ersatz zu leisten hat, kennt das rheinisch-französische Recht nicht. Dass aber im vorliegenden Falle, wo es sich um eine auf Anordnung der zuständigen Landespolizeibehörde ausgeführte Anlage handelt, von einem Delikte nicht die Rede sein kann, das ist von der Klägerin selbst eingeräumt worden.

Sodann kann auch die Revision auf den § 14 des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 nicht gestützt werden. Die bezogene Gesetzesvorschrift gehört gleich dem entsprechenden § 14 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 nicht in das Gebiet der privatrechtlichen Entschädigung, vielmehr ist es ein Ausfluss des öffentlichen Rechts, wenn der Gesetzgeber die Regierungen ermächtigt, im Interesse der Adjazenten respektive im allgemeinen Interesse die dort näher bezeichneten Anlagen an Wegen u. s. w. den Eisenbahnunternehmern aufzuerlegen, wobei es denn nicht darauf ankommt, ob die Herstellung solcher Anlagen von den Betheiligten in Antrag gebracht ist und ob denselben ein privatrechtlicher Anspruch darauf zusteht oder nicht.

Eine Unterstützung des klägerischen Ersatzanspruches lässt sich hiernach aus dem § 14 cit nicht herleiten.

Mit der Behauptung, dass es sich hier um eine Aufopferung der Klägerin im Interesse des öffentlichen Wohles handele, hat dieselbe in den Vorinstanzen den erhobenen Ersatzanspruch zu rechtfertigen nicht versucht. Schon aus diesem Grunde kann daher, von allem anderen abgesehen, der in jener Richtung geltend gemachte Angriff keine Berücksichtigung finden.

Nr. 263. Entsch. des Oesterr. Obersten Gerichtshofes.

Vom 11. März 1886.

[Oesterr. Centr. Bl. f. Eisenb. etc. 1886. S. 1002.]

Der Umstand, das die von einer Eisenbahngesellschaft zur Aufnahme in die II. Abtheilung des Bestandblattes der Eisenbahnbucheinlage angemeldeten Servitutsrechte in den Grundbuchseinlagen der belasteten Grundstücke nicht eingetragen sind, kommt bei Beurtheilung der Aufnahme dieser Servitutsrechte in der Eisenbahnbucheinlage nicht in Betracht. Die Austragung der diesfalls von den verpflichteten Grundbesitzern im Verfahren zum Zwecke der Anlegung des Eisenbahnbuches gegen die Eintragung der Servitutsrechte erhobenen Widersprüche muss in Ermangelung eines Uebereinkommens im ordentlichen Rechtswege erfolgen.

Die Unternehmung dieser bereits im Betriebe stehenden Eisenbahn hat die Seitens der politischen Behörde mit der Bestätigung der Richtigkeit versehenen Verzeichnisse und Mappen dem Bezirksgerichte vorgelegt und damit der ihr nach dem Gesetze vom 19. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 70, §§ 35 und 36, obliegenden Pflicht entsprochen. Wenn die Gemeinde W. gegen die Eintragung der in diesen Verzeichnissen, Abth. II, vorkommenden Servitutsrechte an ihren Grundparzellen Nr. 3142/1, 3142/2, 3142/3 und 3521 in die Eisenbahneinlage, unter Bestreitung des Bestandes und Umfanges dieser Servitutsrechte Einspruch erhebt und deren Einschränkung, eventuell eine Entschädigung für die Gestaltung derselben begehrt, so kann, da eine Einigung zwischen den Parteien in dieser Beziehung nicht zu Stande kam und einer der in den §§ 28, 38 und 39 des obcitirten Gesetzes vorgesehenen Fälle hier nicht vorliegt, nach den Bestimmungen der §§ 26 und 38 dieses Gesetzes in die Erörterung ihrer Ansprüche nicht eingegangen, sondern es muss ihr die Geltendmachung derselben vor der zuständigen Behörde im abgesonderten Wege überlassen werden. Durch diese Geltendmachung kann aber die Uebernahme der betreffenden Servitutsrechte in die Eisenbahneinlage nicht aufgehalten werden. Darauf, ob diese Servitutsrechte im Grundbuche der Katastralgemeinde W. bei den betreffenden Grundstücken als Reallasten eingetragen vorkommen oder nicht, kommt es hier gar nicht an, weil dieselben eben erst jetzt in das Eisenbahnbuch, wohin sie gehören, eingetragen werden sollen und die Eisenbahngesellschaft, wie dies an Ort und Stelle constatirt worden ist, sich im faktischen Besitze derselben befindet.

Hiernach ist es offenbar, dass die angefochtenen abweislichen Entscheidungen der Untergerichte gegen das Gesetz verstossen, weshalb in Gemässheit des § 16 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R.-G.-Bl. Nr. 208, mit der Abänderung derselben vorzugehen und die Sache nach dem Gesetze zu entscheiden war.

Nr. 264. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 12. März 1886.

[Jurist. Wochenschr. 1886. S. 152.]

Verpflichtung des Eigenthümers des tiefer gelegenen Grundstücks zur Aufnahme des Wassers von dem höher gelegenen.

Der Eigenthümer eines tiefer gelegenen Grundstücks ist nur verpflichtet, den freien, natürlichen Abfluss des Regenwassers von den höher gelegenen Grundstücken nicht zu hindern, das in einer künstlichen Leitung gesammelte Wasser aufzunehmen, ist er, abgesehen von besonderen dinglichen oder obligatorischen Verpflichtungen, nur verpflichtet, wenn die Anlagen auf obrigkeitlicher Anordnung beruhen oder seit unvordenklicher Zeit bestehen.

Nr. 265. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 12. März 1886.

[Bolze, Bd. 2. S. 155. Nr. 645.]

Verpflichtung des Gewerbeunternehmers aus § 120 R.Gew.Ord.

Es ist zwar dem Berufungsgericht darin beizupflichten, dass der Gewerbeunternehmer der ihm durch den § 120 der Gewerbeordnung auferlegten Verpflichtung nicht genügt, wenn er sich darauf beschränkt, die zur Sicherheit der Arbeiter nothwendigen Schutzmaassregeln bereit zu halten, dass vielmehr der Gewerbeunternehmer, wenn der Gebrauch der Schutzmaassregeln noch eine vorgängige eigene Thätigkeit der Arbeiter erfordert, unter Umständen auch verpflichtet ist, die Arbeiter zu dem Gebrauch der Schutzvorrichtung aufzufordern, sie, soweit nöthig, über die Art und Weise der Anwendung zu unterrichten, und dafür zu sorgen, dass die Arbeiter auch von der Schutzvorrichtung thatsächlich Gebrauch machen. Zu weit geht aber das Berufungsgericht, wenn es grundsätzlich annimmt, dass der Arbeitgeber in jedem einzelnen Fall die Verpflichtung habe, die ordnungsmässige Anwendung der Schutzmaassregeln zu überwachen, sobald der Gebrauch derselben für den Arbeiter etwas umständlich sei. Denn ist die Anwendung der Schutzmaassregel im einzelnen Fall eine an sich einfache, und ist andererseits die Gefahr, welche durch die Unterlassung des Gebrauchs einer vorhandenen Schutzvorrichtung für den Arbeiter entsteht, eine so naheliegende, dass auch der gewöhnlichste Arbeiter sie erkennen kann, so wird in der Regel der Gewerbeunternehmer darauf vertrauen dürfen, dass der Arbeiter die Anwendung der bereitgestellten Schutzmaassregeln, selbst wenn dieselbe „etwas umständlich“ sein mag, aus eigenem Antriebe nicht unterlassen wird. Er wird daher regelmässig seiner desfälligen Verpflichtung genügen, wenn

er die ordnungsmässige Anwendung der Schutzvorrichtung im Allgemeinen kontrolirt, falls nicht etwa eingerissene Missbräuche ihm zu einer specielleren Kontrole Anlass geben.

Nr. 266. Entsch. des Oesterr. Obersten Gerichtshofes.

Vom 17. März 1886.

[Oesterr. Centr.Bl. f. Eisenb. etc. 1886. S. 1002.]

Unter dem Ausdrucke „Ablieferung“ in den Art. 395 und 401 des Handelsgesetzes ist nicht nur die Ablieferung an den vom Absender im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger, sondern die Ablieferung an Jeden zu verstehen, der zur Empfangnahme des Gutes entweder nach dem Uebereinkommen mit dem Absender oder nach dem Gesetze berufen ist, folglich auch die Ablieferung des nicht bestellbaren Gutes an ein öffentliches Lagerhaus. Unter dem Ausdrucke „öffentliche Lagerhäuser“ im § 64 des Betriebs-Reglement sind auch die Lagerhäuser der Eisenbahnen zu verstehen. Bei Uebernahme in das Lagerhaus der Eisenbahn geht der Frachtvertrag in einen Verwahrungsvertrag über, ohne dass eine thatsächliche Uebergabe hinzutreten muss.

Das Eisenbahn-Betriebs-Reglement kann, weil es kein Gesetz ist, auch Gesetze nicht derogiren; aber, da die Eisenbahnen die Verfrachtung von Gütern nur auf Grund dieses ordentlich kundgemachten Eisenbahn-Betriebs-Reglements übernehmen, was auch in dem Frachtbriefe Nr. 1 ausdrücklich erwähnt ist, so unterwirft sich der Absender eines Gutes durch den Abschluss des Frachtvertrages den Bestimmungen desselben, und hat sich auch der Kläger durch Unterfertigung des Frachtbriefes Nr. 1 diesen Bestimmungen unterworfen. Dadurch erhalten die Bestimmungen des Eisenbahn-Betriebs-Reglements die rechtliche Natur eines Vertrages, und es kann durch denselben die Anwendung der Art. 395 und 401 nicht beschränkt werden (Art. 423 Handelsgesetz). Es ist daher zu prüfen, ob und inwieweit die citirten Bestimmungen des Eisenbahn-Betriebs-Reglements mit diesen Artikeln des Handelsgesetzes im Einklange stehen.

In dieser Richtung muss zunächst hervorgehoben werden, dass die Art. 395 und 401 Handelsgesetz die Haftung des Frachtführers während des gänzlichen Transportes seit der Empfangnahme des Gutes bis zur Ablieferung normiren, dass jedoch in keinem dieser Artikel gesagt ist, dass die „Ablieferung“ an den von dem Absender bezeichneten Empfänger zu erfolgen habe. Es geht auch der Natur der Sache nach nicht an, dem Ausdrucke „Ablieferung“ diesen engen Sinn zu unterlegen, da es sehr häufig Fälle giebt, in welchen die Ablieferung an den bezeichneten Empfänger nicht erfolgen kann, z. B. wenn derselbe die Annahme verweigert oder gar nicht zu ermitteln ist, oder wenn über die Annahme oder den

Zustand des Gutes ein Streit entsteht, da es ferner Fälle giebt, in welchen der Absender bei verweigerter Annahme durch den Adressaten eine andere Verfügung über das Gut trifft, dasselbe vielleicht wieder an sich selbst zurückdirigirt oder auch über das Gut zu verfügen unterlässt. In allen diesen Fällen wäre die Haftung des Frachtführers auf einen ganz unbestimmten Zeitpunkt hinausgeschoben, was doch nicht im Geiste des Gesetzes liegen kann, welches die Haftung nur für die Dauer des Transportes normirt. Man muss vielmehr annehmen, dass das Gesetz mit dem Ausdrucke „Ablieferung“ die Dauer der Haftung auf einen bestimmten Moment fixiren wollte. Dies zeigt am besten die Bestimmung des Art. 407 Handelsgesetz, wonach, wenn der bezeichnete Empfänger des Gutes nicht auszumitteln ist oder die Annahme verweigert, oder wenn Streit über die Annahme oder den Zustand des Gutes entsteht, das Gericht auf Ansuchen des Betheiligten verordnen kann, dass das Gut in einem öffentlichen Lagerhause oder bei einem Dritten niedergelegt, und dass es ganz oder zu einem entsprechenden Theile behufs Bezahlung der Fracht und der übrigen Forderungen des Frachtführers öffentlich verkauft wird. Mit dieser Ablieferung des Gutes an ein öffentliches Lagerhaus, an einen Dritten oder an den Ersteher endigt selbstverständlich die Haftung des Frachtführers.

Unter dem Ausdrucke „Ablieferung“ in den Art. 395 und 401 Handelsgesetz ist daher nicht nur die Ablieferung an den vom Absender im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger, sondern die Ablieferung an Jeden zu verstehen, der zur Empfangnahme des Gutes entweder nach dem Uebereinkommen mit dem Absender oder nach dem Gesetze berufen ist.

Während Art. 407 Handelsgesetz unter bestimmten Voraussetzungen die Ablieferung des Gutes mit gerichtlicher Bewilligung an öffentliche Lagerhäuser oder an einen Dritten oder nach öffentlicher Versteigerung an den Ersteher gestattet, sieht das Eisenbahn-Betriebs-Reglement unter bestimmten Voraussetzungen von der gerichtlichen Bewilligung hiezu überhaupt ab und gestattet insbesondere auch die Ablieferung des Gutes an die eigenen Lagerhäuser der Eisenbahnen. Da nun die Bestimmungen des Eisenbahn-Betriebs Reglement als mit dem Absender vereinbarte Bestimmungen zu gelten haben, so geht das Frachtgut in dem Momente, als die Eisenbahn dasselbe in ihrem Magazine eingelagert hat und der Adressat die Annahme desselben verweigert, der mit dem Absender im Frachtvertrage getroffenen Vereinbarung gemäss in die Verwahrung der betreffenden Eisenbahn über; der Frachtvertrag wird in demselben Momente in einen Verwahrungsvertrag mit der betreffenden Eisenbahn umgeändert, ohne dass eine thatsächliche Uebergabe hinzutreten müsste, weil nach § 1376 a. b. G. B. die blosse Aenderung des Rechtsgrundes der Inne-

habung des Gutes eine Novation bewirkte. Da nun die Bestimmungen des Art. 407 Handelsgesetz nicht zu jenen gehören, welche nach Art. 423 nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden können, so muss die auf Grund der Bestimmungen des Eisenbahn-Betriebs-Reglements getroffene Uebereinkunft als rechtsgiltig erachtet werden. Demgemäss erscheint der Transport durch die Ablieferung der fraglichen Rindshäute an das Lagerhaus der kgl. Ungar. Staatsbahnen in Sch. und durch die Verweigerung der Uebernahme von Seite des ersten Adressaten J. H. beendet, der mit der geklagten Eisenbahn laut Frachtbriefes Nr. 1 geschlossene Frachtvertrag erfüllt, und es kann die geklagte Bahn wegen des dem Kläger erst späterhin durch den Verkauf der Häute von Seite der kgl. Ungar. Staatsbahnen etwa zugefügten Schadens aus dem Titel des Frachtvertrages nicht zur Verantwortung gezogen werden.

Nr. 267. Entsch. des Oesterr. Obersten Gerichtshofes.

Vom 18. März 1886.

[Oesterr. Eisenb. Ztg. 1886. S. 543.]

Die Thatsache allein, dass eine Person nach dem Vorüberfahren eines Eisenbahnzuges todt auf dem Geleise gefunden wird, genügt zur Begründung des Gerichtsstandes nach dem Gesetze vom 5. März 1869. Die auf diese Thatsache basirte Schadenersatzklage der Hinterbliebenen des Getödteten gegen die Eisenbahngesellschaft kann daher beim Gerichte des Thatortes eingebracht werden.

Nach der Behauptung der Klage ist der Bahnwächter S. in der Nacht vom 3. zum 4. Dezember 1883 nächst der Station Z. durch den Krakauer Personenzug auf den Schienen überfahren worden und soll in Folge dessen das Leben eingebüsst haben. Mit dieser Behauptung steht der Befund und das Gutachten der Sachverständigen nicht im Widerspruche, es muss daher angenommen werden, dass der genannte Bahnwächter durch eine Ereignung im Eisenbahnverkehre ums Leben gekommen ist, die Zuständigkeit des Lemberger Landesgerichtes als Handelsgericht in dessen Sprengel sich der Unfall ereignete, erscheint demnach im Sinne des § 3 des Gesetzes vom 5. März 1869, R.-G.-Bl. Nr. 27, allerdings begründet und da der Revisionsrecurs von Erfolg begleitet war, so werden die Kosten desselben in sinngemässer Anwendung des § 26 des Gesetzes vom 16. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 89, der Recurrentin gegen die Geklagte zuerkannt.

Nr. 268. Entsch. des Reichs-Versicherungsamts.

Vom 18. März 1886.

[Amtl. Entsch. des R.V.A., Reichs-Anz. 1886. Nr. 134.]

Die gewerbsmässige Ausführung von Bauten durch Bauunternehmer für eigene Rechnung (Regie) ist als ein versicherungspflichtiger Baugewerbebetrieb anzusehen.

Die für eigene Rechnung (im Regiebetrieb) erfolgende Ausführung von Bauten durch Bauunternehmer stellt sich als ein versicherungspflichtiger Baugewerbebetrieb (§ 1 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes) dar, wenn dieselbe gewerbsmässig erfolgt, was in der Regel bei der Ausführung von Bauten auf Spekulation zum Wiederverkauf der Fall sein wird. Ob hiernach auf einen solchen Betrieb im einzelnen Falle das Unfallversicherungsgesetz Anwendung findet, hat zunächst der Genossenschaftsvorstand (§ 37 Absatz 2 a. a. O.) zu prüfen und zu entscheiden.

Nr. 269. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Straf-Senat. Vom 19. März 1886.

[Ztg. d. Ver. Deutsch. Eisenb. Verw. 1886. S. 536. — Entsch. d. Reichsger. in Strafs. Bd. 13. S. 410 f.]

Die auf Grund eines internationalen Vertrages im Auslande befindlichen Zollstellen gelten in zollamtlicher Beziehung als inländische Zollstellen im Sinne des § 16 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869.

Die Anmeldung der Waaren zur zollamtlichen Behandlung, sowie die Zahlung des Zolles muss bei dem Deutschen Zollamte im Auslande erfolgen. Wird demselben eine unrichtige Zolldeklaration vorgelegt, so ist der Zoll im Sinne des § 135 des Vereinszollgesetzes vorenthalten, oder doch das Unternehmen, den Zoll vorzuenthalten, vollendet, also die Defraudations- oder Ordnungsstrafe des Deutschen Gesetzes verwirkt, gleichviel ob die Waaren später die Deutsche Zolllinie berühren oder nicht. — Der Deklarationsbevollmächtigte der Königlichen Direktion der Breslau-Freiburger Eisenbahn, B., hatte bei dem in Böhmen 2 km von der Preussischen Grenze befindlichen Deutschen Nebenzollamt Halbstadt I Getreide zur Verzollung und drei Kisten mit altem Packstroh zur zollfreien Einladung angemeldet. In einem Winkel hinter den Hafersäcken wurde ein Hut Zucker und unter dem Packstroh wurden 29 Paar Strümpfe und 6 Paar Handschuhe entdeckt. Diese Waaren waren ebenfalls zur Einfuhr in das Deutsche Zollgebiet bestimmt. Vor dem Auffinden derselben hatte B. von deren Vorhandensein keine Ahnung, hatte daher seinerseits eine Defraudation nicht beabsichtigt. B. wurde von der Strafkammer zu Ordnungsstrafen von zusammen 10 M. verurtheilt. Die vom Angeklagten

dagegen eingelegte Revision, in welcher er geltend machte, dass seine Handlungen, weil nicht im Inlande verübt, nach § 4 Abs. 1, § 6 des Str.-G.-Bs. der inländischen Strafgewalt nicht unterliegen, wurde vom R.-G. verworfen, indem es begründend ausführte: „Die Anwendung der §§ 4 ff. des Str.-G.-Bs. ist nach § 2 des Einführungsgesetzes soweit ausgeschlossen, als reichsgesetzlich über Verletzung von Zollgesetzen abweichende Bestimmungen getroffen sind. Nach Art. XIII des Deutsch-Oesterreichischen Vertrags vom 2. März 1877 soll der Betriebswechsel auf derjenigen Eisenbahnstation stattfinden, welche auf Oesterreichischem Gebiete zunächst der Grenze bei Halbstadt zu errichten ist. Art. XV des Vertrags bestimmt weiter: Auf der bezeichneten Grenzstation wird zur Erreichung des im Art. 8 des Handels- und Zollvertrags zwischen Preussen und Oesterreich-Ungarn vom 9. März 1868 bezeichneten Zweckes von beiden Seiten je ein Grenzzollamt errichtet, bezw. mit dem anderen zusammengelegt werden etc. . . . Darnach hat Oesterreich-Ungarn dem Deutschen Reiche und speziell dem Preussischen Staate, welcher die Zölle von den aus Oesterreich nach Preussisch-Schlesien eingeführten Waaren auf Grund des Art. 36 der Reichsverfassung zu erheben und zu verwalten hat, das Recht eingeräumt, auf Oesterreichischem Gebiet zu Halbstadt insoweit Hoheitsrechte auszuüben, als dies zu dem in Art. 8 des Vertrages vom 9. März 1868 bezeichneten Zwecke erforderlich ist. Als solcher Zweck ist ausdrücklich bezeichnet: dass die Amtshandlungen der gegenüberliegenden Grenzzollämter der vertragenden Theile bei dem Uebertritte der Waaren aus einem Zollgebiet in das andere gleichzeitig stattfinden können. Damit ist unzweideutig ausgesprochen, dass für die Verzollung die Station Halbstadt als Ort des Uebertritts der Waaren aus einem Zollgebiet in das andere anzusehen sei, gerade so, als läge das dortige Preussische Zollamt auf Preussischem Boden."

Nr. 270. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 19. März 1886.

[Bolze, Bd. 2. S. 151. Nr. 628b.]

Haftpflichtgesetz § 3. Bemessung der Haftpflichtrente der Wittwe beim Ausscheiden der Söhne aus dem Hause.

Das Berufungsgericht hat die Rente der Wittwe und deren zweier Söhne auf 400 M., die Rente der Wittwe allein für die Zeit nach der Konfirmation der Söhne auf 200 M. festgestellt. Da der Verunglückte 760 M. für den gemeinsamen Haushalt aufwenden konnte, lag für diese Beschränkung kein Grund vor. Musste sich die Frau, wenn der Verunglückte für Frau und Söhne nur 400 M. aufwenden konnte, mit

einem entsprechenden Unterhalt bequemen, so hatte sie nach dem Ausscheiden der Söhne aus dem Hause Anspruch darauf, dass der bisher für die Familie aufgewendete Betrag im Wesentlichen in gleicher Höhe aufgewendet werde, weil derselbe eben nur zur Befriedigung der Nothdurft hinreichte, wenn auch die Söhne ihren Unterhalt im Hause nicht mehr fanden.

Nr. 271. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 23. März 1886.

[Jurist. Wochenschr. 1886. S. 151.]

Bei der Vorschrift des § 15 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. April 1874 kommen die §§ 23 u. 60 des Militairpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 mit zur Anwendung.

Der dies verneinenden Ansicht des B.-R. ist nicht beizupflichten. Auf die Wortfassung des § 15 Absatz 2 a. a. O. ist ein besonderes Gewicht nicht zu legen. In gewissen Gesetzesstellen ist der aktive Militärdienst im Gegensatz zu dem Dienst im Beurlaubtenstande aufzufassen; es ist aber zuzugeben, dass er dem Wortsinne nach auch auf den wirklich und thatsächlich bei der Fahne geleisteten Dienst bezogen werden kann, so dass die nach § 23 des Pensionsgesetzes zu berücksichtigenden Kriegsjahre nicht darunter fallen. Der § 15 der Novelle, welcher zur Abänderung und Ergänzung des § 103 des Militärpensionsgesetzes dient, kann nur nach seinem Zusammenhange mit dem letzteren und in Uebereinstimmung mit dessen Vorschriften ausgelegt werden. Ein Zurückgreifen auf das Preussische Reglement über die Civilversorgung und Civilanstellung der Militärpersonen vom 20. Juni 1867 ist schon aus dem Grunde nicht zulässig, weil dasselbe die Hinzurechnung der Dienstzeit nicht kennt. Die in den Reskripten des Preussischen Kriegsministers ausgesprochene Ansicht hat für die Auslegung des Gesetzes keine entscheidende Bedeutung. Wenn der B.-R. aus den Motiven des Entwurfs zu § 15 der Novelle den Schluss zieht, dass der dort angegebene Zweck, der Armee ein militärisch erzogenes und geschultes Unteroffizierkorps zu erhalten, durch die Doppelzählung der Kriegsjahre gerade für die Zeit des Erlasses des Gesetzes vereitelt sein würde, weil die Mehrzahl der erst in dem Jahre 1865 eingetretenen Unteroffiziere sofort auf das Benefizium des § 15 Absatz 2 Anspruch machen dürfte, so ist hiergegen zu beachten, dass das Gesetz nicht blos für den Zeitpunkt seines Inkrafttretens gegeben war, sondern für einen unbegrenzten Zeitraum in der Zukunft wirken sollte, und andererseits lässt sich ohne nähere statistische Notizen nicht beurtheilen, in welchem Grade und ob dem Zwecke des Gesetzes zuwider die Doppel-

rechnung der Kriegsjahre zur Zeit des Erlasses des Gesetzes auf den Abgang der Unteroffiziere einwirken konnte.

Nr. 272. Entsch. des Reichs-Versicherungsamts.

Vom 23. März 1886.

[Amtl. Entsch. des R.V.A., Reichs-Anz. 1886. Nr. 139.]

Unfallsrenten sind nicht auf eine bestimmte Zeit zu beschränken, falls nicht der Endtermin zweifellos feststeht.

Derartige Feststellungen und Anweisungen sind nicht von vornherein auf eine bestimmte Zeit zu beschränken, es sei denn, dass der Endtermin des Bezugsrechts kalendermässig oder sonst zweifellos feststeht, wie z. B. die Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres eines hinterbliebenen rentenberechtigten Kindes (§ 6 Ziffer 2a des Unfallversicherungsgesetzes).

Nr. 273. Entsch. des Reichs-Versicherungsamts.

Vom 24. März 1886.

[Amtl. Entsch. des R.V.A., Reichs-Anz. 1886. Nr. 143.]

Auf das Ausland erstrecken sich die Zahlungen von Unfallrenten durch die Post nicht.

Auf die Zahlungen in das Ausland finden die Bestimmungen des § 69 des Unfallversicherungsgesetzes beziehungsweise der diesseitigen Geschäftsanweisung vom 27. September 1885 keine Anwendung. Derartige Zahlungen sind von Seiten der Berufsgenossenschaft unmittelbar in geeigneter Weise zu bewirken.

Nr. 274. Entsch. des Reichs-Versicherungsamts.

Vom 26. März 1886.

[Amtl. Entsch. des R.V.A., Reichs-Anz. 1886. Nr. 142.]

Anweisung und Auszahlung von Unfallrenten an Minderjährige.

Auf die Anfrage eines Genossenschaftsvorstandes, ob die Anweisung und Auszahlung von Renten, welche Minderjährigen zustehen, an diese selbst oder an deren Vater, Vormund etc. zu erfolgen habe, hat das Reichs-Versicherungsamt erwidert:

Die aufgeworfene Frage lässt sich nicht allgemein beantworten, dieselbe ist vielmehr nach Maassgabe der jeweiligen besonderen Verhältnisse und des danach anzuwendenden Rechts zu beurtheilen. Hinsichtlich des letzteren wird insbesondere der allgemeine Rechtsgrundsatz in Betracht kommen, dass Rechtsverhältnisse, welche die Rechts- und Handlungsfähigkeit der Individuen, deren Familienstellung und Stand, also den per-

sönlichen Rechtszustand, betreffen, nach dem Rechte des Domizils, d. h. des festen Wohnsitzes — im Gegensatz zu einem blossen Aufenthaltsorte — zu beurtheilen sind.

Dabei wird als Regel festgehalten werden können, dass die Rentenzahlungen nicht an die minderjährigen Entschädigungsberechtigten selbst, sondern an deren gesetzliche Vertreter (Vater, Vormund etc.) zu leisten sind.

Nr. 275. Entsch. des Oesterr. Obersten Gerichtshofes.

Vom 30. März 1886.

[Oesterr. Centr. Bl. f. Eisenb. etc. 1886. S. 1220.]

§ 31 des Gesetzes vom 18. Februar 1878 lässt nur den Augenschein für den Fall zu, als bei den nach § 24 dieses Gesetzes vorgenommenen Erhebungen die für die Feststellung der Entschädigung massgebenden thatsächlichen Verhältnisse von den Sachverständigen nicht vollständig oder nicht richtig dargestellt wurden, gestattet aber keineswegs eine neuerliche Beweisaufnahme durch Sachverständige über Verhältnisse, welche schon in dem Gutachten der ersten Sachverständigen berücksichtigt worden sind.

Nach § 31 des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R.-G.-Bl. Nr. 30, kann eine Partei, wenn sie dafür hält, dass die für die Feststellung der Entschädigung maassgebenden thatsächlichen Verhältnisse bei den nach § 24 vorgenommenen Erhebungen nicht vollständig oder nicht richtig dargestellt wurden, vor dem Ablaufe der für den Recurs gegen die gerichtliche Entscheidung über die Entschädigung bestimmten Frist bei dem Gerichte, welches diese Erhebungen angeordnet hat, um die Vornahme eines Augenscheines ansuchen, welchem Gesuche dann stattzugeben ist, wenn in demselben die festzustellenden Thatsachen oder Zustände genau angegeben sind. Dieser gesetzlichen Vorschrift entspricht das Gesuch der Gemeinde Klösterle vom 13. Jänner, Z. 262, jedoch nicht. Dasselbe betrifft nicht Thatsachen oder Zustände, welche bei den nach § 24 vorgenommenen Erhebungen nicht vollständig oder nicht richtig dargestellt worden sind, und welche daher erst jetzt, und zwar durch blossen Augenschein festzustellen wären, sondern die Gesuchstellerin verlangt eine neue Beweisaufnahme durch Sachverständige über Verhältnisse, welche schon in dem Gutachten der früheren Sachverständigen berücksichtigt worden sind und will nachweisen, dass obige Verhältnisse von den früheren Sachverständigen unrichtig beurtheilt und bewerthet worden sind. So will sie durch Sachverständige nachweisen, dass der gegenwärtig vorhandene Holzmassenvorrath incl. des in den nächsten 30 Jahren erfolgenden Zuwachses von den früheren Sachverständigen zu gering angenommen und bewerthet

worden sei. Sie behauptet jedoch nicht, dass die Sachverständigen nicht alle vorhandenen Bäume, deren Alter, Umfang u. s. w. berücksichtigt haben, und dass durch den Augenschein eine grössere Anzahl von Bäumen oder eine andere Beschaffenheit derselben festzustellen sei. Welcher Holzmassenvorrath aus den gegenwärtig vorhandenen Bäumen und aus dem in den nächsten 30 Jahren zu erfolgenden Zuwachse erzielt werden könne, ist aber kein Gegenstand des Augenscheines, sondern der Berechnung von Seite der forstlichen Sachverständigen. Ebenso wenig betrifft die Frage, wie viel Meter Holzziehwege mit Rücksicht auf die sehr steile Lage der Waldungen und mit welchem Kostenaufwande anzulegen sind, welcher Betrag für jeden Festmeter an Mehraufwand entsprechend sei, und für entgehenden Weidnutzen gebühre und wie die Dauer der normalen Umtriebszeit zu berechnen sei, thatsächliche Verhältnisse oder Zustände, welche durch den Augenschein festgestellt werden können. Uebrigens giebt die Gesuchstellerin selbst in ihrem Gesuche an, dass sie eine neue Beweisaufnahme durch Sachbefund anstrebt, was nach dem Wortlaute und Sinne des obcitirten § 31 unzulässig ist.

Nr. 276. Entsch. des Reichs-Versicherungsamts.
Vom 1. April 1886.

[Amtl. Entsch. d. R. V. A. Reichs-Anz. 1886. Nr. 151.]

Welche Verletzungen, Körperschäden etc. als Betriebsunfälle im Sinne des § 1 Unf.Vers.Ges. anzusehen sind, lässt sich nur im konkreten Falle entscheiden.

Auf mehrfache Anfragen hinsichtlich der Merkmale, durch welche sich Unfälle als „Betriebsunfälle“ im Sinne des § 1 des Unfallversicherungsgesetzes („bei dem Betriebe sich ereignende Unfälle“) kennzeichnen, ob insbesondere Brüche, Hüftverrenkungen, Muskeldehnungen etc., welche in Folge gewerblicher Arbeit auftreten, sowie ausserhalb der eigentlichen Betriebsstätten sich ereignende Unfälle als „Betriebsunfälle“ anzusehen seien, hat das Reichs-Versicherungsamt erwidert:

Die aufgeworfenen Fragen können nicht allgemein beantwortet werden. Vielmehr kann eine Entscheidung nur nach Maassgabe der in den einzelnen konkreten Fällen obwaltenden Umstände getroffen werden.

Aber auch über die einzelnen hier zur Sprache gebrachten Fälle ist das Reichs-Versicherungsamt nicht in der Lage, sich im Wege der blossen Verfügung zu äussern, da ein jeder dieser Fälle auf dem Wege des Rekurses (§ 63 Absatz 1 des Unfallversicherungsgesetzes) demnächst an dasselbe herantreten kann; das Reichs-Versicherungsamt wird alsdann in der durch § 90 des Unfallversicherungsgesetzes vorgeschriebenen Besetzung unter Zuziehung von zwei richterlichen Beamten, auf Grund des vollstän-

digen thatsächlichen Materials und nach Anhörung aller Betheiligten letztinstanzlich zu entscheiden haben.

Inzwischen muss es den Verletzten etc., wofern sie erlittene Verletzungen als Betriebsunfälle geltend machen wollen, überlassen bleiben, ihre Ansprüche im Wege des Feststellungs- und eventuell des schiedsrichterlichen Verfahrens nach Maassgabe der diesseitigen Anleitung („Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts" 1886 Seite 15 Ziffer 126) zu verfolgen. Die für die Feststellung der Entschädigung zuständigen Genossenschaftsorgane haben zunächst in eigener Zuständigkeit zu entscheiden, ob eine Verletzung als ein Betriebsunfall anzusehen ist, oder nicht.

Nr. 277. Entsch. des Reichs-Versicherungsamts.

Vom 1. April 1886.

[Amtl. Entsch. d. R.V.A. Reichs-Anz. 1886. Nr. 146.]

Verhalten der Berufsgenossenschaften gegenüber den von Krankenkassen, Gemeinden oder Armenverbänden auf Grund des § 8 Unf.Vers.Ges. erhobenen Ersatzansprüchen.

Zunächst ist, falls der Verletzte zwei oder mehreren Kassen angehört, und Ansprüche von mehr als einer Kasse an die Berufsgenossenschaft herantreten, zu prüfen, ob dem Verunglückten oder seinen Angehörigen rechtlich Ansprüche an jede dieser Kassen zustehen (vergleiche Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts 1885 Seite 3 Ziffer 13). Ist dieses der Fall, so wird die Berufsgenossenschaft sich mit sämmtlichen in Betracht kommenden Kassen in Gemässheit des § 8 des Unfallversicherungsgesetzes abzufinden haben.

Da die Berufsgenossenschaft aber nur zu einem Ersatze bis zu der Höhe desjenigen Betrages verpflichtet ist, welchen ihr das Unfallversicherungsgesetz (§ 6 a. a. O.) auferlegt, so würde es sich für solche Fälle empfehlen, wenn eine Einigung mit den betreffenden Kassen dahin angestrebt würde, dass jede Kasse nach dem Verhältniss ihrer Leistungen Ersatz von der Berufsgenossenschaft erhält. Verhalten sich z. B. die rechtlich erzwingbaren und thatsächlich erfolgten Leistungen der Kassen A, B und C zu einander wie 3 : 4 : 6, so würde der Kasse A „$^3/_{13}$", der Kasse B „$^4/_{13}$", der Kasse C „$^6/_{13}$" von der Summe, welche die Berufsgenossenschaft zu zahlen verpflichtet ist, auszuzahlen sein. Ist eine Einigung in der angedeuteten Weise nicht zu erzielen, so muss es dem Vorstande überlassen werden, die Zahlung in derjenigen Art zu leisten, welche das bürgerliche Recht für solche Fälle vorsieht, in denen auf eine Leistung eines Verpflichteten von mehreren angeblich Berechtigten Anspruch gemacht wird.

Nr. 278. Entsch. des Reichs-Versicherungsamts.

Vom 3. April 1886.

[Amtl. Entsch. d. R. V. A. Reichs-Anz. 1886. Nr. 150.]

Beginn der Zahlung des erhöhten Krankengeldes mit dem 29. Tage nach Eintritt des Unfalls § 5 Abs. 9 Unf. Vers. Ges.

Die Bestimmung des § 6 Ziffer 2 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 über die der Zahlung des Krankengeldes vorhergehende Karenzzeit von drei Tagen ist für die Ausführung des § 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes, welcher von der Zahlung eines Mehrbetrages an Krankengeld handelt, ohne Einfluss. Die Zahlung des Mehrbetrages hat demnach mit dem 29. Tage nach dem Eintritt des Unfalls zu beginnen.

Nr. 279. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 10. April 1886.

[Jur. Wochenschr. 1886. S. 171.]

Rechtswirkung der Vormerkung zur Erhaltung des Rechts auf Auflassung.

Die Rechtsprechung der höchsten Gerichtshöfe ist, davon ausgehend, dass die „Vormerkung zur Erhaltung des Rechts auf Auflassung" etc. nach dieser ihrer Bezeichnung dazu dienen solle, das Recht auf Auflassung auch bezüglich des Gegenstandes derselben in dem Umfange zu erhalten, wie es zur Zeit der Eintragung der Vormerkung besteht, übereinstimmend zu folgenden normgebenden Sätzen gelangt: durch die Vormerkung wird dem zur Sache Berechtigten das Eigenthum in dem Zustande erhalten, in welchem es sich zur Zeit der Vormerkung befindet. Durch die Vormerkung wird zwar nicht die weitere Bestellung von Rechten an dem Grundstücke für Dritte verhindert. Solche Rechte, mögen sie eine Veräusserung oder eine Belastung des Grundstücks enthalten, können jedoch dem Vorgemerkten nicht nachtheilig sein. Es muss deshalb, sobald das vorgemerkte Recht zur Sache realisirt wird, der Zustand wieder hergestellt werden, welcher zur Zeit der Eintragung der Vormerkung vorhanden war; das vorgemerkte Recht zur Sache muss also mit seiner Durchführung auf alle in der Zwischenzeit von Dritten an dem Grundstück erworbene Rechte resolvirend wirken. Dahin hat sich der V. C.-S. des R.-G., nachdem bereits der II. Hülfssenat desselben Gerichts in den Urtheilen vom 1. Juli und vom 9. Dezember 1880 Gruchot's Beiträge Band 25 Seite 723; (Wallmann's Zeitschrift für Preussisches Recht Band II Seite 29 ff.) vorangegangen war, in dem Urtheile vom 17. Dezember 1881 (Entscheidungen in Civilsachen Band VII Seite 177) ausgesprochen, und auch das vormalige Preussische Obertribunal hat ohne Ausnahme in gleicher Weise entschieden (Entscheidungen Band 83 Seite 81, Striethorst,

Archiv Band 100 Seite 296, Gruchot's Beiträge Band 24 Seite 100, 102). Das Urtheil des Obertribunals vom 5. Juli 1878 (Striethorst, Archiv Band 100 Seite 107, Gruchot's Beiträge Band 23 S. 449), welches die Klägerin für ihre Meinung heranzieht, betrifft die Wirkung der Vormerkung nach einer ganz anderen Richtung, indem es lediglich ausspricht, dass durch die Eintragung der Vormerkung die obligatorischen Beziehungen — z. B. dass die Auflassung nicht vor Zahlung des Kaufgeldes verlangt werden kann — nicht verändert werden. Von dieser feststehenden Judikatur abzuweichen, liegt umsoweniger Veranlassung vor, als auch von der Mehrzahl der Bearbeiter des Grundbuchrechts (vergl. die Zusammenstellung in Turnau's Grdb.-O. 3. Auflage Band I Seite 257, sowie Förster-Eccius, Theorie und Praxis Band III Seite 349 Anmerkung 66, die gleiche Auffassung vertreten wird und bisher gewichtige Gründe dagegen nicht vorgebracht sind.

Nr. 280. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Straf-Senat. Vom 12. April 1886.

[Jur. Wochenschr. 1886. S. 255.]

Ueber die Strafbarkeit der im Inlande gegen einen ausländischen Staat unternommenen Zolldefraudationen.

Handlungen, welche bestimmt sind, einer gegen einen ausländischen Staat begangenen Zolldefraudation Vorschub zu leisten, auch wenn sie im Inlande begangen sind, nicht strafbar, wenn hierüber nicht besondere gesetzliche oder vertragsmässige Bestimmungen vorliegen.

Nr. 281. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 16. April 1886.

[Jur. Wochenschr. 1886. S. 168.]

Nicht nur wenn objektive Eile erforderlich war, sondern unter Umständen auch wenn subjektiv der Verletzte — obwohl im Irrthum — Eile für geboten hielt, kann ein Betriebsunfall gemäss § 1 Haftpfl. Ges. angenommen werden.

Was die Anwendung des § 1 des H.-G. angeht, so nimmt das Oberlandesgericht an, dass, um eine Thätigkeit der hier vorliegenden Art — das Ausladen eines stillstehenden Packwagens — mit dem Eisenbahnbetriebe in Verbindung bringen zu können, nothwendig erfordert werde, dass dieselbe objektiv, das heisst als solche und an sich dem Charakter einer mit Eilfertigkeit vorzunehmenden Arbeit besitze, weil nur unter dieser Voraussetzung das auf der besonderen Gefährlichkeit des Eisenbahnbetriebes beruhende Motiv des Gesetzes zutreffe. Diesem von dem Oberlandesgerichte ausgesprochenen Grundsatz kann in seiner Allgemeinheit

nicht beigepflichtet werden. Es geht offenbar zu weit, wenn das Oberlandesgericht die Entscheidung hier lediglich auf das objektive Moment, die sachliche Nothwendigkeit der Eile stützen, und die subjektive Meinung der Bediensteten, welche doch die Träger des Betriebes sind, prinzipiell ausser Berücksichtigung lassen will. Unter Umständen kann auch diese subjektive Meinung, z. B. wenn die betreffenden Personen in unverschuldetem Irrthume die Eile für ihre Verrichtung geboten halten, bei der Frage der Anwendung des § 1 des H.-G. in Betracht kommen. Dass namentlich in dem Falle, wenn dieselben zur eilfertigen Ausführung der fraglichen Verrichtung von einem Vorgesetzten angewiesen worden sind, ihr Ersatzanspruch nicht davon, ob es wirklich dieser Eile bedurfte, abhängen kann, ist bereits in dem Urtheile des I. C.-S. des R.-G. vom 3. Januar 1883 i. S. Fickel c. Sächsisch-Thüringische Ost-West-Eisenbahn-Gesellschaft ausgesprochen worden.

Nr. 282. Entsch. des Reichs-Versicherungsamts.

Vom 16. April 1886.

[Amtl. Entsch. d. R.V.A. Reichs-Anz. 1886. Nr. 154.]

In Fällen, in welchen die Unterbringung eines verheiratheten Arbeiters in einem Krankenhause (§ 7 Abs. 1 Unf.Vers.Ges.) für erforderlich erachtet, die Zustimmung des Verletzten jedoch mit Rücksicht auf die Unzulänglichkeit der durch § 7 Abs. 2 festgesetzten Rente für den Unterhalt der Ehefrau verweigert wird, darf dieser dennoch eine höhere Rente nicht gewährt werden.

Für andere als die im § 10 Absatz 3 a. a. O. genannten Zwecke, d. i.

a) die Deckung der von der Genossenschaft zu leistenden Entschädigungsbeträge,

b) die Deckung der von der Genossenschaft zu tragenden Verwaltungskosten,

c) die Gewährung von Prämien für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unglücksfällen,

d) die Ansammlung des Reservefonds,

dürfen weder Beiträge von den Mitgliedern der Genossenschaft erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Genossenschaftsvermögen erfolgen.

Die unter a bezeichneten, „von der Genossenschaft zu leistenden Entschädigungsbeträge“ sind in dem Gesetze genau begrenzt (vergl. §§ 5, 6, 7 a. a. O.). Es würde der Bestimmung des § 10 cit. zuwiderlaufen, wollte der Vorstand diese Entschädigungsbeträge über das gesetzliche Maass hinaus erhöhen.

Nr. 283. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 20. April 1886.

[Jur. Wochenschr. 1886. S. 198.]

Gemeines Recht. Einseitige Willenserklärungen (Zusage eines Beitrags zum Eisenbahnbau) können Verbindlichkeiten erzeugen, nicht nur wenn sie zum Besten einer Stadt, sondern auch, wenn sie zum Vortheil des Staats ausgesprochen werden.

Zwar wird von einer Anzahl gemeinrechtlicher Schriftsteller die Ansicht aufgestellt, dass die Pollizitation, um rechtsverbindlich zu werden, einer Gemeinde gemacht sein müsse. Allein diese Ansicht wird schon durch den Wortlaut der Quellen nicht unterstützt, sofern in dem Tit. 50 12 Dig. de pollicitationibus, von Versprechungen die Rede ist, welche entweder civitatibus oder rei publicae geleistet sind, siehe l. 3 l. c., vergl. mit l. 1 pr. und § 5 ibid. Ausserdem aber leuchtet ein, dass der legislatorische Grund, welcher zur Anerkennung des Rechtsbegriffs der Pollizitationen geführt hat, in gleicher Weise zutrifft, ob dem grösseren Gemeinwesen, dem Staate, oder dem engeren Verbande, der Gemeinde eine Zusage ertheilt wird. Zumal nach den heutigen veränderten Verhältnissen hat man keinen Anstand zu nehmen, auch diejenigen Verheissungen, welche zu Gunsten des Staats gegeben werden, als rechtsverbindlich gelten zu lassen. Allerdings tritt diese Verbindlichkeit nur ein, wenn das Versprechen aus besonderer Veranlassung, ob causam, erfolgt ist. Eine solche Veranlassung bildet im vorliegenden Falle der vom Staat projektirte Eisenbahnbau, zu dessen Förderung und Ausführung der Beklagte durch seine Zeichnung beizutragen beabsichtigte. Dass er damit auch egoistische Zwecke verfolgte und nicht blos zum allgemeinen Besten handeln wollte, kann der Revision zwar zugegeben werden, unrichtig aber ist, wenn hieraus die Unwirksamkeit des in Frage stehenden Versprechens abgeleitet werden will. Denn die Gesetze stellen als Erforderniss nur auf, dass die Pollizitation nicht sine causa erfolgt sein dürfe, schliessen jedoch egoistische Motive keineswegs aus, was am deutlichsten daraus erhellt, dass eine Zusage, welche propter honorem decretum sibi vel decernendum, siehe l. 1 § 1 Dig. h. 1 oder sui alienive honoris causa, l. 14 Dig. ib. erfolgt, für rechtsverbindlich erklärt wird.

Nr. 284. Entsch. des Oesterr. Obersten Gerichtshofes.

Vom 29. April 1886.

[Oesterr. Eisenb.Zeitg. 1886. S. 383.]

Die Aufstellung von Tafeln, welche den freiwilligen Durchgang gestatten, begründet keine Störung im Besitze der Servitut des Gehweges.

Gegenüber dem Aufnahmsgebäude des Stationsplatzes Itzkani der Lemberg-Czernowitz-Jassyer Eisenbahn-Gesellschaft liegt die Parkanlage

des Stationshofes, welche in gerader Richtung des Einganges zum Stations-Aufnahmsgebäude von einem $3^1/_2$ m breiten Weg, als directe Verbindung mit der Gemeindestrasse durchschnitten wird. An den beiden Eingangsstellen dieser Parkanlage wurden von dem Stationschef K. am 4. August 1884 zwei Tafeln mit der Aufschrift: „Freiwillig gestatteter Durchgang“ aufgestellt und ebenso bei dem, der Gemeindestrasse zugekehrten Eingange ein Drehkreuz mit einer Absperrvorrichtung angebracht. Durch die Anbringung dieser beiden Tafeln fühlten sich sieben Realitätenbesitzer in Itzkani, welche jenen Weg zur Communication mit dem Bahnhof benützten und das Recht der Begehung des erwähnten Weges als eine Servitut erworben zu haben behaupten, in ihrem Besitze gestört und sie überreichten bei dem k. k. Bezirksgerichte in Suczawa gegen die genannte Bahn-Gesellschaft eine Provisorial-Klage, worin sie den Schutz im Besitze der Servitut des Durchgangsrechtes, die Entfernung der beiden Wegtafeln und die Androhung eines Pönfalles bei erneuerter Störung beanspruchten. Gegen diese Klage opponirte die Eisenbahn-Gesellschaft mit der Einwendung, dass durch die Anbringung einer Tafel mit der Aufschrift: „Freiwillig gestatteter Durchgang“ unmöglich eine Besitzstörungshandlung gesetzt werde.

Mit der Entscheidung vom 23. Februar 1886, Z. 3995, fand das k. k. Oberlandesgericht, dass dem Klagebegehren keine Folge gegeben werde, und die Kläger die auerlaufenen Kosten zu ersetzen haben. Denn:

. . . . . „Laut des aufgenommenen Augenscheins-Protokolles liegt zwischen einer Gemeindestrasse und der damit parallel laufenden Zufahrtsstrasse zum Stationsgebäude in Itzkani eine zu dem letzteren gehörige Parkanlage, welche von einem Steg durchschnitten wird, der diese beiden Strassen senkrecht mit einander verbindet. Diesen letzteren Steg pflegen die Kläger als Durchgang zu benützen, und fühlen sich in diesem Rechte durch die Aufstellung der Tafeln mit der oftbesagten Aufschrift beeinträchtigt. Ohne in eine nähere Erörterung der Frage einzugehen, ob in dem gegebenen Falle eine den Klägern zustehende Dienstbarkeit des Fusssteiges vorliege, wird von Seite der Kläger nicht einmal behauptet, dass sie in irgend einer Weise an dem beliebigen Ab- und Zugehen auf diesem Weg behindert wurden, und würde nach § 2 der kaiserlichen Verordnung vom 27. Oktober 1849 eine Besitzstörung nur dann vorliegen, wenn Jemand im Besitze einer Sache oder eines Rechtes beeinträchtigt worden ist, eine solche aber nicht vorliegt und auch in der Aufstellung der Tafeln mit beliebigen Aufschriften auf dem der Belangten gehörigen Grunde nicht zu erblicken ist, so war die Provisorial-Beschwerde abzuweisen.“

Die Kläger ergriffen gegen die Entscheidung des k. k. Oberlandesgerichtes den Revisions-Recurs an den k. k. obersten Gerichtshof. Der

k. k. oberste Gerichtshof entschied mit seiner Erledigung vom 29. April 1886, Nr. 4958:

„Es sei dem vorgelegten Revisions-Recurse der Kläger keine Folge zu geben und die angefochtene oberlandesgerichtliche Entscheidung mit Bezug auf deren sachgemässe Motivirung umsomehr zu bestätigen, als in der von den Klägern beanständeten Tafelaufschrift ein etwaiges Verbot der bisherigen Wegbenützung nicht zu ersehen, daher auch eine Bedrohung des Besitzstandes darin nicht zu erkennen ist."

Nr. 285. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

6. Civil-Senat. Vom 13. Mai 1886.

[Jur. Wochenschr. 1886. S. 200.]

§ 367 Nr. 14 R.Strf.Ges.B. verpflichtet jeden Bauherrn ausnahmslos, bei den von ihm vorgenommenen Bauten die polizeilich angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmassregeln zu treffen, auch wenn der Bau einem Sachverständigen in Entreprise gegeben ist.

Wenn der § 367 Nr. 14 Str.-G.-B. denjenigen mit Strafe bedroht, welcher Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden oder anderen Bauwerken „vornimmt", ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaassregeln zu treffen, so folgt aus dieser Strafbestimmung nach ihrer Fassung und nach ihrer Entstehungsgeschichte, wie das R.-G. in Uebereinstimmung mit dem früheren Preussischen Obertribunal wiederholt dargelegt hat, dass jeder Bauherr verpflichtet ist, bei den von ihm vorgenommenen Bauten die polizeilich angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaassregeln zu treffen. (Vergl. Entscheidungen des R.-G. in Civilsachen Bd. 6 S. 260, Bd. 8 S. 236, Entscheidungen des Preussischen Obertribunals Bd. 37 S. 37, Goltdammer Materialien zu § 345 Nr. 11 des Preussischen Str.-G.-B. Bd. 2 S. 732 Note 9.) Von dieser durch das Gesetz dem Bauherrn auferlegten Verpflichtung kann sich derselbe dadurch allein nicht befreien, dass er den von ihm vorgenommenen Bau einem Sachverständigen in Entreprise giebt. Vielmehr hat er auch nach der Uebertragung der Bauausführung auf einen Sachverständigen selbstständig darüber zu wachen, dass die erforderlichen Sicherheitsmaassregeln getroffen werden, und für den Fall der Vernachlässigung des § 367 Nr. 14 Str.-G.-B. — eines offensichtlich auf Schadensverhütungen abzielenden Polizeigesetzes — gemäss § 26 A. L.-R. Thl. I Tit. 6 für allen Schaden, welcher durch die Beobachtung des Gesetzes hätte vermieden werden können, ebenso zu haften, als wenn derselbe aus seiner Handlung unmittelbar entstanden wäre.

Nr. 286. Entsch. des Preuss. Ober-Verwalt. Gerichts.

2. Civil-Senat. Vom 13. Mai 1886.

[Preuss. Verw. Bl. Jahrg. VII. S. 315.]

Anwendung allgemeiner baupolizeilicher Vorschriften, betr. die Nothwendigkeit und die Art der Einfriedigung von Grundstücken an Strassen, auf die Einfriedigung des Eisenbahnkörpers. Begriff des Eisenbahnkörpers.

Zwischen den Parteien waltet kein Streit darüber ob und es erscheint auch nach dem bestehenden Recht nicht sweifelhaft, dass Klägerin gesetzlich befugt ist, ihr Eigenthum in der projektirten Weise mit einem Zaune einzufriedigen, wenn diesem ihrem Vorhaben nicht aus der Polizeiverordnung vom 15. Mai 1879 oder — wie Bekl. neuerlich behauptet — aus § 5 der Baupolizeiordnung vom 10. August 1872 Hindernisse erwachsen, welche letztere Vorschrift besagt:

> Auf Verlangen und nach Bestimmung des Polizeipräsidiums muss jedes unbebaute Grundstück an einer bestehenden oder in der Anlage begriffenen Strasse in der Bau- oder Vorgartenflucht mit einer Mauer, einem Gitter, einem Zaune oder einer Hecke eingefriedigt werden.

Schon dieser Wortlaut ergiebt, dass beide von derselben Stelle aus erlassenen polizeilichen Vorschriften — § 5 der Baupolizeiordnung vom 10. August 1872 und die Polizeiverordnung vom 15. Mai 1879 — nebeneinander nicht bestehen können. Für die Frage, ob ein Grundstück der hier in Rede stehenden Art strassenwärts einzufriedigen ist, sind seit dem Inkrafttreten der Verordnung vom 15. Mai 1879 nicht mehr das „Verlangen“ und die „Bestimmung“ des Polizeipräsidiums maassgebend; vielmehr muss die Einfriedigung, sobald die gesetzlich fixirten Voraussetzungen vorliegen, unbedingt erfolgen — dergestalt, dass die Polizeibehörde nicht einmal in der Lage wäre, von entsprechenden Zwangsmaassnahmen Abstand zu nehmen. Es steht weiter die Art der Einfriedigung nicht mehr in der im Rahmen des § 5 der Baupolizeiordnung zu treffenden Wahl, sei es nun des Polizeipräsidiums, sei es des Verpflichteten, — welchem von beiden sie gebührte, mag dahin gestellt bleiben —; vielmehr hat das Gesetz gewählt, (§ 1 der Verordnung vom 15. Mai 1879) und die Polizeibehörde wäre auf Grund des von ihr angerufenen § 5 der Baupolizeiordnung nicht ermächtigt, wo kein Ausnahmefall vorliegt, auf Herstellung etwa eines Zaunes oder einer Hecke zu dringen. Für alle Grundstücke innerhalb der Festungswälle der Stadt K., welche an öffentliche Strassen oder Plätze grenzen, ist die Frage der Einfriedigung anderweit und erschöpfend durch die Polizeiverordnung vom 15. Mai 1879 in der Weise, dass letztere an die Stelle des § 5 der Baupolizeiordnung getreten ist, geregelt und dieser durch das ihm inhaltlich widersprechende spätere

Gesetz für aufgehoben zu erachten, woraus dann folgt, dass die in ihm noch der Polizeibehörde beigelegten Befugnisse im Geltungsbezirke der Polizeiverordnung vom 15. Mai 1879 überhaupt nicht mehr bestehen, auch nicht in Fällen, in welchen das neuere Gesetz seiner eigenen Bestimmung nach den Grundstückseigenthümern die in den §§ 1 und 2 als Regel hingestellte Verpflichtung nicht auferlegt sehen will.

Bei dieser Lage des objektiven Rechtes hängt die Entscheidung der Sache, wie schon in der Vorinstanz, so auch gegenwärtig davon ab, ob es sich um die Einfriedigung eines „Eisenbahnkörpers" handelt, ob mithin nicht auf die Regel der §§ 1 und 2 der Verordnung vom 15. Mai 1879, sondern auf die Ausnahme des § 4 ebendort zurückzugehen ist, wobei darauf hingewiesen werden mag, dass — wovon auch die beklagte Polizeibehörde mit vollem Rechte ausgeht — der Errichtung des Zaunes, wenn dem einzufriedigenden Grundstückstheile die Eigenschaft eines Eisenbahnkörpers im Sinne der Polizeiverordnung vom 15. Mai 1879 beiwohnt, ein gesetzliches Hinderniss nicht entgegensteht, dieselbe vielmehr, wie das auch an anderen Stellen geschehen, zuzulassen ist. — Von der beantragten Beweisaufnahme darüber, was man im speciell eisenbahntechnischen Sinne unter „Eisenbahnkörper" zu verstehen habe, war Abstand zu nehmen. Es ist keineswegs gewiss, dass bei Abfassung der Polizeiverordnung von jenem technischen Begriffe ausgegangen ist; im Mangel sonstiger Hilfsmittel für die Auslegung ist an dem Wortlaute des Gesetzes festzuhalten, wobei den Motiven der Verordnung, welche in derselben einen erkennbaren Ausdruck nicht gefunden haben, ein entscheidendes Gewicht nicht zugestanden werden kann. — Die polizeiliche Verfügung vom 7. Juli 1882 bezeichnet, in Uebereinstimmung mit der Ausdrucksweise des gewöhnlichen Lebens und an sich durchaus zutreffend, als „Eisenbahnkörper" diejenigen Theile der Eisenbahngrundstücke, auf denen sich Bahnschienen befinden. Deshalb besteht kein Gegensatz zwischen „Bahnhöfen" und „Eisenbahnkörper"; die Ersteren umfassen je nach ihrer Bestimmung (Rangirbahnhöfe, Güterbahnhöfe) immer mehr oder minder umfangreiche Theile des Eisenbahnkörpers, d. h. nach obiger, vom Bekl. selbst gegebenen Begriffsbestimmung Grundstückstheile, auf denen sich Bahnschienen befinden. — Der hier in Rede stehende Theil des Grundstückes der Klägerin ist — wie unstreitig mit sechs Eisenbahngeleisen belegt, auf welchen Lokomotivverkehr stattfindet, Züge rangirt und zum Abgange fertig gestellt werden; die Schienenstränge sind bis auf einen Abstand von 2 bis 5 m an die Strasse herangeführt, die tiefer liegt, als das jene Geleise tragende Terrain und darum für Letzteres eine Böschung nothwendig macht. Denjenigen Erdmassen, auf welchen die Schienen selbst ruhen und welche in deren Nähe den Druck der auf den Schienen bewegten Lasten zu tragen haben, die Eigen-

schaft als „Eisenbahnkörper“ abzusprechen, erscheint geradehin unthunlich: sie sind recht eigentlich Eisenbahnkörper, und zwar auch noch über die nach der Strasse zu belegenen Endpunkte der Schienen hinaus, wobei der zwischen 2 bis 5 m variirende Abstand dieser Endpunkte von der Einfriedigung bei der Lage der Strasse nicht für so bedeutsam anzusehen ist, dass ihm eine andere Bestimmung beigelegt werden kann, als die, den Ausläufern der Geleise die nöthige Festigkeit zu geben. Soweit sich also auf der nach der unbestrittenen Angabe der Klägerin 97,75 m lang ausdehnenden Strecke an der Strasse Schienengeleise mit Zubehör befinden, hat man einen Eisenbahnkörper im engsten und eigentlichsten Sinne vor sich, auf welchen die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 15. Mai 1879 keine Anwendung finden. Andererseits steht allerdings weiter fest, dass jene Längenausdehnung zum Theil von Ladestrassen und Zufuhrwegen eingenommen wird. Die bezüglichen Abschnitte gesondert zu behandeln und etwa für ihre Breiten intermittirend jene §§ 1 und 2 zur Anwendung zu bringen, erscheint nicht angänglich. Deshalb ist für den Gesammtcharakter des sich an den Strassen, gegen welche ein Abschluss erfolgen soll, hinziehenden Eisenbahngrundstücktheiles die Existenz der für den Eisenbahngüterverkehr bestimmten und ihm gewidmeten Schienengeleise das Maassgebende und das fragliche Terrain in der ganzen, hier erheblichen Ausdehnung als Eisenbahnkörper im Sinne des § 4 der Verordnung vom 15. Mai 1879 anzusehen. Dieser sich aus dem Wortlaute des Gesetzes ergebenden Bedeutung desselben gegenüber ist es nicht statthaft, mit Rücksicht auf die bei dem Erlasse der Verordnung verfolgten Ziele den Worten eine Bedeutung beizulegen, welche mit diesen selbst nicht verträglich erscheint.

Durfte nach alledem die Baupolizeibehörde die nachgesuchte Erlaubniss zur Wiederherstellung oder Neuerrichtung des Zaunes aus dem allein geltend gemachten Gesichtspunkte, es sei die Errichtung einer hölzernen Einfriedigung gesetzlich überhaupt unstatthaft und nur eine massive Umwährung — ob aus Eisengitter oder ganz aus Mauerwerk, ist freilich nicht angegeben — zulässig, ihrerseits nicht versagen, so war die lediglich auf diesen Ablehnungsgrund gestützte Verfügung, unter Verwerfung desselben, als das bestehende Recht durch unrichtige Anwendung verletzend, ausser Kraft zu setzen, und in diesem Sinne bei entsprechender Abänderung der Vorentscheidung dem Klageantrage Folge zu geben.“

Nr. 287. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

6. Civil-Senat. Vom 17. Mai 1886.

[Jur. Wochenschr. 1886. S. 198.]

Arbeiten zur Ausstattung einer Fabrik für den Zweck der Anfertigung

von Fabrikaten fallen nicht unter die Betriebsarbeiten im Sinne des § 2 des Haftpflichtgesetzes.

Der Unfall hat sich ereignet, als ein für die Fabrik des Bekl. bestimmter Fallhammer oder Ambos herangeholt wurde, und zwar unterwegs bei dem Transport ausserhalb des Fabriketablissements. Es handelte sich um eine Arbeit zur Ausstattung der Fabrik für den Zweck der Anfertigung der Fabrikate. Wie auch das B.-G. annimmt, setzt der § 2 cit. voraus, dass der Unfall bei dem Betriebe der Fabrik eingetreten sei. Von dem R.-O.-H.-G. ist bereits entschieden, dass ebenso wenig, wie die Arbeiten zur ersten Einrichtung der Fabrik, die Reparaturarbeiten an der Fabrik zum Fabrikbetriebe im Sinne des § 2 des erwähnten Gesetzes zu rechnen sind (Entscheidungen des A.-O.-H.-G. Band 20 S. 13 ff., Band 25 S. 201). Dies wird mit der Ausführung gebilligt, dass das A.-G. auf demselben Standpunkt stehe.

Nr. 288. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Straf-Senat. Vom 18. Mai 1886.

[Entsch. d. Reichsger. in Strafs. Bd. 14. S. 135 ff.]

Gefährdung eines Eisenbahntransports im Sinne des § 316 Str.-Ges.-B. liegt stets dann vor, wenn die Wahrscheinlichkeit eines Unfalls durch die inkriminirte Handlung herbeigeführt ist, wenngleich im konkreten Falle im Momente, wo der Zug auf das Hinderniss stösst oder sich ihm nähert, die Gefahr durch Zufall oder Eingreifen dritter nicht mehr vorhanden ist.

Ein Rangirzug stiess auf ein mit sechs Personen belastetes Gefährt. Dieses wurde umgeworfen und beschädigt. Die sechs Insassen des Wagens fielen heraus, wobei M. eine Schulterverrenkung erlitt. Dem Hilfsweichensteller M. war zur Last gelegt, dass er eine Barriere, mit deren Bedienung er beauftragt war, dem M.'schen Fuhrwerk geöffnet hätte, als der Eisenbahnzug heranrollte. Das erstinstanzliche Urtheil verneinte den Thatbestand des § 316 Abs. 3 R.-Str.-G.-B.'s. Auf Revision der Staatsanwaltschaft ist das Urtheil aufgehoben worden aus folgenden Gründen: „Der erste Richter verneint, dass der Eisenbahntransport in Gefahr gesetzt war; das Urtheil führt in dieser Beziehung wörtlich aus: Der Gerichtshof hat aus dem festgestellten Thatbestande nicht die Ueberzeugung zu gewinnen vermocht, dass die 5 auf dem Gleise No. 18 rollenden Wagen durch den leichten Wagen des M. in Gefahr gesetzt sind, ja es war auch nicht einmal anzunehmen, dass durch den fraglichen Wagen die Eisenbahnwagen in irgend welche Gefahr hätten gesetzt werden können. Denn das durch den leichten Wagen des M. verursachte Hinderniss war so unbedeutend, dass die Waggons dasselbe ohne alle Gefahr für sich aus dem Wege schaffen mussten; sie waren also nicht der geringsten Gefahr aus-

gesetzt. Namentlich ist dabei zu berücksichtigen, dass im vorliegenden Falle der M.'sche Wagen nur mit einem kleinen Theile seines Hinterrades noch in der Nähe des befahrenen Gleises sich befand, dass der Tritt des zweiten Waggons das fragliche Rad erfasste und bei dieser Situation eine Gefährdung des Waggons völlig ausgeschlossen war. — Ob diese Ausführung technischen Grundsätzen widerstreitet, ist hier nicht zu prüfen. Bei Prüfung der rechtlichen Unterlagen ergiebt sich aber, dass der erste Richter den Begriff „Eisenbahntransport" zu enge auffasst, indem er seine Untersuchung darauf beschränkt, ob die fünf verbundenen Eisenbahnwagen einer Beschädigung ausgesetzt waren. Zum Transporte gehörten auch die auf den Eisenbahnwagen befindlichen Bremser, von denen das Urtheil spricht und welche gefährdet sein konnten, auch wenn es den Eisenbahnwagen im Momente des Zusammenstosses gelang und gelingen musste, den leichteren M.'schen Wagen ohne eigene Beschädigung aus dem Wege zu räumen. — Allein selbst vom Standpunkte des ersten Richters aus ist seine Ausführung nicht haltbar. Sie stützt sich auf den Erwägungsgrund. welcher mit den Worten: „Namentlich ist zu berücksichtigen" eingeleitet wird. Danach wird die Frage der Gefährdung des Eisenbahntransportes davon abhängig gemacht, ob der Zug im Momente des Zusammenstosses mit dem Wagen des M. gefährdet war. Es kommt aber nach §. 316 Abs. 2 R.-Str.-G.-B.'s darauf an, ob überhaupt durch die Pflichtvernachlässigung der Transport in Gefahr gesetzt war, d. h. ob durch die Pflichtvernachlässigung in irgend einem Zeitpunkte (von der Pflichtvernachlässigung an, bis dieselbe eine Wirkung auf den Transport nicht mehr ausüben kann) ein Zustand herbeigeführt war, in welchem die Wahrscheinlichkeit einer Beschädigung des Transportes vorlag. Für letztere Frage ist der wirkliche ursächliche Zusammenhangsverlauf nicht entscheidend, weil eine Menge nicht zu berechnender Faktoren (zufälliges Verlangsamen oder Beschleunigen der Bewegung des Zuges oder des Fuhrwerks, Scheuen der Pferde etc.) einen anderen Verlauf herbeiführen konnte. Selbst wenn ein Zusammenstoss gar nicht stattgefunden hätte, wäre eine Gefährdung des Transportes nicht ausgeschlossen, beispielsweise, wenn der Zusammenstoss durch rechtzeitiges Eingreifen einer dritten Person oder durch ein aussergewöhnliches Ereigniss vermieden worden wäre. Die Gefahr für den Transport, die Wahrscheinlichkeit eines für denselben entstehenden Schadens konnte dadurch nicht für ausgeschlossen erachtet werden, dass die heranrollenden Waggons zufällig einen Moment später auf den M.'schen Wagen stiessen, als in dem Zeitpunkte, zu dem letzterer sich noch vollständig auf den Schienen befand. — Danach ist die mitgetheilte Erwägung mit Grund von der Revision als rechtsirrthümlich angefochten."

Nr. 289. Entsch. des Oesterr. Obersten Gerichtshofes.

Vom 18. Mai 1886.

[Oesterr. Eisenb.Zeitg. 1886. S. 412.]

Zur Eintragung von, zu Eisenbahnzwecken benützten ärarischen Strassentheilen in das Eisenbahnbuch, ist die Vorlage einer Urkunde über die Erwerbung des Eigenthums nothwendig.

„Nach § 19 des Gesetzes vom 19. Mai 1874, Nr. 70 R.-G.-B., sind dem Gesuche um Eröffnung einer Eisenbahngrundbuchs-Einlage unter Anderem auch die Verzeichnisse der erworbenen Grundstücke und die dieses Rechtsverhältniss ausweisenden Urkunden, sowie der Ausweis über den thatsächlichen Besitz dieser erworbenen Grundstücke beizulegen und diese, zum Nachweise des Erwerbes dienenden Urkunden müssen mit den Erfordernissen einer grundbücherlichen Einverleibung versehen sein (vorletzter Absatz jenes Paragraphen). Ebenso fordert § 27 jenes Gesetzes die Vorlegung einer Urkunde, womit die Rechtmässigkeit des Besitzes ausgewiesen wird. Und nur bei diesem hier erwähnten Nachweise sind die im Besitze der Eisenbahn-Unternehmung stehenden Grundstücke in das Eisenbahngrundbuch einzutragen (§ 2 jenes Gesetzes).

Im vorliegenden Falle hat die Eisenbahn-Unternehmung eine Urkunde über die Erwerbung des Eigenthums des oben bezeichneten Strassentheiles nicht beigebracht. Die Berufung auf das Uebergabsprotokoll vom 2. Dezember 1882 kann, sowie das Protokoll selbst, in Ansehung der gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernisse als genügend nicht anerkannt werden, indem wohl in diesem Protokolle lediglich die Zweckmässigkeit der Rekonstruirung der Stelle der Stresse, welche von der Eisenbahn übersetzt wird, constatirt wird; von einer Uebergabe dieser Stelle in das Eigenthum der Bahnunternehmung aber wird darin nichts erwähnt. Wollte man aber dessungeachtet in diesem Protokolle eine Uebergabe des erwähnten Strassentheiles erkennen, so bliebe es noch immer zweifelhaft, ob damit das Eigenthum oder nur die Benützung des Strassentheils übergeben worden ist. Dieser Zweifel wird auch durch die Statthalterei-Erledigung vom 12. März 1882, No. 3070, auf welche das k. k. Oberlandesgericht hinweiset, nicht gehoben. Ebenso kann die Berufung auf den Artikel VI des Gesetzes vom 25. Mai 1880, No. 56 R.-G.-B., zu Gunsten des Begehrens der Bahnunternehmung nicht von Erfolg sein, weil dieser Gesetzartikel nur von Benützung der Reichsstrassen zur Anlage von Localbahnen spricht und diese für gestattlich erklärt; aber auch diese vom Gesetze für gestattlich erklärte Benützung kann nur in Folge eines getroffenen Uebereinkommens geschehen und nur dieses Uebereinkommen, nicht aber das Gesetz, wird als ein Rechtstitel zur Benützung an-

gesehen werden können; darauf weiset auch der Art. VII jenes Gesetzes ausdrücklich hin, indem er auf Verträge hinweiset, worin die Bedingungen für die Benützung öffentlicher Strassen festgestellt werden."

Nr. 290. Entsch. des Oesterr. Obersten Gerichtshofes.

Vom 25. Mai 1886.

[Oesterr. Eisenb.Zeitg. 1886. S. 470.]

Die im § 2 der kais. Verordnung vom 27. Oktober 1849, Z. 12 R.G.Bl., bestimmte 30tägige Frist zur Klagsanbringung in Besitzstörungs-Stritten, beginnt bei Bahnunternehmungen nicht von jenem Tage zu laufen, an welchem deren Bedienstete Kenntniss von der Besitzstörunghandlung erhielten, sondern erst von jenem Zeitpunkte, an welchem den zur Einbringung der Klage berechtigten Bahnorganen (General-Direktionen) von ihren Bediensteten die diesfällige Anzeige zukam.

Die erste Instanz war der Ansicht, dass die Besitzstörungs-Klage der österreichischen Nordwestbahn verspätet sei überreicht worden und hat, ohne in die Merital-Entscheidung einzugehen, die Klage aus diesem alleinigen Grunde abgewiesen; allein mit Unrecht, denn nachdem die kaiserl. Verordnung vom 27. Oktober 1849, Z. 12 R.-G.-Bl., im § 2 bestimmt, dass derjenige, so im Besitze seiner Sache beeinträchtigt wurde, längstens in 30 Tagen von der erlangten Wissenschaft der Störung die richterliche Hilfe mittelst Klage ansuchen muss, so ist wohl kein Zweifel, dass — soll die Rechtssicherheit nicht gefährdet werden — hier betreffs der erlangten Kenntniss nur jene Person gemeint sein könne, welche sich im factischen Besitze befindet und welche zur Erhebung der Klage berechtiget ist.

Die Annahme des ersten Richters, dass sogar die Bahnbediensteten betreffs ihrer Wahrnehmungen die General-Direction der Bahn selbst hinsichtlich der damit etwa verbundenen rechtlichen Folgen vertreten, ist ganz haltlos, weil diese Diener und Beamten zunächst ihren Dienst zu versehen und ihre Wahrnehmungen blos zur Kenntniss ihrer Vorgesetzten zu bringen haben, denen allein die weitere Verfügung und Wahrung der Rechtssphäre vorbehalten bleibt, wie dies schon aus der Natur der Sache und der Dienstorganisation und speciell aus den Aussagen des Streckenchefs Emanuel T und dessen Stellvertreter Emanuel Sp. klar hervorgeht.

Zu dem kommt aber noch, dass die geklagte Partei in der Schlussrede selbst zugiebt, dass nur die General-Direction zur Klageführung berechtiget sei, daher kann doch nur die eine Frage maassgebend sein, wann die klagberechtigte General-Direction das Besitzstörungs-Factum erfahren habe, was nach Aussage mehrerer Zeugen erst am 21. November 1884 geschehen ist.

Dem gegen diese Entscheidung des k. k. böhmischen Oberlandesgerichtes von Seite des Geklagten erhobenen Revisions-Recurse fand der k. k. oberste Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 25. Mai 1886, Nr. 6264, unter Anlehnung an die Begründung der angefochtenen obergerichtlichen Erledigung mit dem weiteren Anhange keine Folge zu geben:

„. . . . Zumal nach den obwaltenden Verhältnissen der klagenden Bahn die Kenntniss von der erfolgten Störung nicht schon, wenn irgend ein Bahnbediensteter die betreffende Handlung wahrnahm oder erfuhr, sondern erst dann zugerechnet werden kann, wenn jene Organe hievon Kenntniss erlangten, welche diesfalls zu einem Einschreiten für die Bahn berufen sind; dass der hier in Rede stehende Störungsakt einer solchen Bahnbehörde noch vor dem 6. November 1884 zur Anzeige gebracht worden, bezw. zur Kenntniss gelangt wäre, aber der Geklagte, welchen diesfalls die Beweiseslast trifft, in keiner Weise dargethan hat."

Nr. 291. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 1. Juni 1886.

[Jur. Wochenschr. 1886. S. 250.]

§ 5 Haftpflichtgesetz. „Im Voraus" bedeutet vor dem Unfall. Vergleiche, welche nach dem Unfall abgeschlossen werden, sind gültig.

Der aus § 5 des Haftpflichtgesetzes abgeleitete Einwand des Klägers gegen die Verzichtsurkunde vom 20. April 1884 ist vom B.-R. mit Recht verworfen worden, weil die Urkunde nicht vor dem klägerischen Unfall, sondern erst längere Zeit hernach ausgestellt wurde. Zwar wird die Ansicht vertheidigt, zu vergl. Eger, Haftpflichtgesetz, 3. Aufl. S. 489, dass alle die gesetzliche Haftpflicht zum Vortheil des Unternehmers abändernden Verträge ungültig seien, wofern sie nicht erst nach rechtskräftiger Entscheidung über den Anspruch des Verletzten abgeschlossen werden. Diese Ansicht stützt sich hauptsächlich auf die in den Motiven zu § 5 des Gesetzes hervorgehobene Tendenz desselben, wonach, wenn das Gesetz seinen Zweck erreichen solle, die vertragsmässige Einschränkung seiner Anwendbarkeit nicht zugelassen werden könne. Allein diesem Zwecke wäre augenscheinlich nur dann in konsequenter Weise genügt, wenn überhaupt alle Verträge zum Vortheil des Unternehmers für unwirksam erklärt und wenn hierbei kein Unterschied gemacht würde, ob der Vertrag vor oder nach einer rechtskräftigen Entscheidung über den Anspruch des Verletzten eingegangen ist. Eine so weitgreifende Auslegung ist jedoch durch die Gesetzesworte selbst unbedingt ausgeschlossen. Indem der § 5 den einschränkenden Zusatz „im Voraus" aufgenommen hat, giebt er deutlich zu verstehen, dass nicht alle Verträge, beziehungsweise dass nur diejenigen Verträge haben getroffen werden wollen, welche vor dem

beschädigenden Ereigniss abgeschlossen sind. So lange nämlich noch kein Unfall eingetreten, also noch Ungewissheit besteht, ob überhaupt einmal und in welcher Weise ein Unfall sich ereignen wird, liegt die Gefahr nahe, dass Arbeiter oder andere Personen, welche in die Lage kommen, von den Beneficien des Haftpflichtgesetzes Gebrauch zu machen, zu übereilten, ihnen nachtheiligen Erklärungen sich bestimmen lassen werden. Anders, wenn ein Unfall eingetreten ist, der Verletzte seinen Schaden kennt, den Umfang seiner Ansprüche zu schätzen vermag, auch durch die Noth der Lage darauf hingewiesen wird, dies zu thun. Dass für Fälle der ersteren Art legislatorische Maassregeln zum Schutze der betreffenden Personen eingeführt werden, ist ebenso natürlich und den Verhältnissen entsprechend, als dass das Gesetz für Fälle der letzteren Art eine derartige Anordnung als entbehrlich erachtet hat. Diesem Gesichtspunkte ist denn auch bei Auslegung des Gesetzes Rechnung zu tragen und deshalb anzunehmen, dass durch den mehrgedachten § 5 die Dispositionsfreiheit der Betheiligten nicht weiter habe beschränkt werden sollen als für Fälle der letzterwähnten Art, d. h. für Verträge, die vor dem Unfall abgeschlossen, und durch welche zum Vortheil des Unternehmers die Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes ausgeschlossen oder abgeändert werden.

Nr. 292. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 5. Juni 1886.

[Jur. Wochenschr. 1886. S. 251.]

Verpflichtung, Vorfluth zu gewähren.

Eine generelle Verpflichtung des unterliegenden Grundstücksbesitzers, dem Oberlieger die Vorfluth zu gewähren, existirt im Preussischen Recht nicht (§§ 102 ff. Tit. 8 Thl. I A. L.-R.). Im Fall überwiegenden Interesses des Vorfluthbedürftigen tritt polizeiliche Vermittelung ein. (§ 15 des Gesetzes vom 15. November 1811.) Das faktisch zwischen den beiderseitigen Grundstücken bestehende Dienstbarkeitsverhältniss findet seine rechtliche Begrenzung und seinen gesetzlichen Schutz im § 100 Tit. 8 Thl. I A. L.-R., wonach ein jeder die über sein Eigenthum gehenden Gräben und Kanäle, wodurch das Wasser seinen ordentlichen und gewöhnlichen Ablauf hat, zu unterhalten verbunden ist.

Nr. 293. Entsch. des Preuss. Ober-Verwalt. Gerichts.

2. Civil-Senat. Vom 28. Juni 1886.

[Preuss. Verw. Bl. Jahrg. VII. S. 347.]

Bei Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens einer Strassen-Eisenbahn-Gesellschaft behufs Normirung der Gemeinde-Einkommensteuer sind nicht abzugsfähig 1) die Rücklagen in den ordentlichen Reservefonds; 2) die

Rücklagen in den Spezial- oder Separat-Reservefonds zur Deckung eines beim Erlöschen der Konzession in Aussicht stehenden Defizits, welches dadurch entsteht, dass beim Erlöschen der Konzession der Unternehmer bestimmte für den Erwerb des Unternehmens aufgewendete Kosten nicht erstattet erhält; 3) Gratifikationen an Beamte; 4) Gemeindesteuern.

Die Aktiengesellschaft Breslauer Strasseneisenbahngesellschaft ist zu der in der Stadt Breslau bestehenden Gemeinde-Einkommensteuer für das Jahr 1885/86 nach einem steuerpflichtigen Einkommen von mehr als 144 000 M. — 42. Stufe des Regulativs von 1874 — mit einer dem entsprechenden monatlichen Steuer von 360 M. herangezogen; sie beantragte ihrerseits Herabsetzung um eine Stufe und, unter Normirung ihres Einkommens auf „weniger als 144 000 M.", Bestimmung der Monatssteuer auf nur 300 M. Die letztgedachte, nach fruchtlosem Einspruche mittelst der Klage verfolgte, sich auf 720 M. beziffernde Forderung wurde vom Bezirksausschusse zu Breslau zurückgewiesen, und gegen diese Entscheidung legte Klägerin, den klageschriftlich erhobenen Anspruch festhaltend, Revision ein, während von der Gegenseite die Bestätigung des I. Urtheils in Antrag gebracht wurde. Das Oberverwaltungsgericht bestätigte denn auch das I. Urtheil.

„Der Streit bewegt sich um eine Reihe unter einander nicht zusammenhängender Rechnungspositionen, welche Klägerin von dem Reinertrage ihres Unternehmens vorweg als nicht steuerpflichtig in Abzug bringen will, während Beklagter und mit ihm der I. Richter die Abzugsfähigkeit verneinen. In der angegriffenen Entscheidung werden als solche, für das gewonnene, der Klägerin ungünstige Schlussergebniss maassgebende, einer gesonderten sachlichen und rechtlichen Beurtheilung unterworfene Posten folgende bezeichnet:

a) Kosten für Reparaturen (Unterhaltung des Strassenpflasters, Ober- und Unterbaues, der Wagen etc.) und daneben Ueberträge auf Abschreibungs- und Erneuerungsrechnung. Die hier in Frage kommenden ziffernmässigen Beträge können zunächst ausser Betracht bleiben.

b) Die Rücklagen in den sogenannten Spezial- oder Separat-Reservefonds, welche sich nach den von der Klägerin vorgelegten Geschäftsberichten in jedem der maassgebenden drei Geschäftsjahre (1882/84) auf 5 567 M. 40 Pf. belaufen.

c) Gratifikationen an die Beamten der Klägerin nach dem von ihr gelieferten Aufgestell 5 000, 5 000, 5 500 M., mithin durchschnittlich 5 166 M. 67 Pf.

d) Gemeindesteuern im unstreitigen durchschnittlichen Betrage von 3 693 Mk.

e) Krankenkassenzuschüsse, über deren, im Durchschnitte jener drei

Jahre sich auf 1 309 M. 33 Pf. beziffernde Höhe ebenfalls eine Differenz nicht obwaltet.

Indem nun diesen sämmtlichen Posten die steuerfreie Absetzung versagt und weiter völlig unstreitig ist, dass, wenn sie dem von der Klägerin selbst als steuerpflichtig hingestellten Betrage hinzutreten, das so gefundene Durchschnittseinkommen die Summe von 144 000 M. erheblich überschreitet, stellt sich jeder einzelne der voraufgeführten Posten als die Vorentscheidung stützend und in diesem Sinne als einen für sich bestehenden Entscheidungsgrund dar, woraus folgt, dass, wenn bei einer Nachprüfung des I. Urtheils auch nur einzelne der aufgezählten Posten als mit Recht zur Versteuerung herangezogen befunden werden, und wenn weiter schon diese zusammen mit dem unstreitig steuerpflichtigen Betrage mehr als 144 000 M. ergeben, es auf die übrigen Positionen nicht ankommt, vielmehr die Revision schon jenes Rechnungsergebnisses wegen als unbegründet zurückgewiesen werden muss.

Diese Voraussetzung aber trifft, wie sich demnächst ergeben wird, in vollem Umfange zu.

Der dem ordentlichen Reservefonds zugeflossenen Beträge ist allerdings in den Entscheidungsgründen des Vorderrichters speziell nicht gedacht, für diese aber auch, wiewohl sie von dem zu vertheilenden Gewinne abgesetzt sind, Steuerfreiheit nicht weiter in Anspruch genommen; sie haben, wie das in der Rechtsprechung des Gerichtshofes wiederholt und gleichmässig zum Ausdrucke gelangt ist, ohne Weiteres als steuerpflichtig zu gelten.

Dagegen erhebt die Klägerin zur Rechtfertigung der Revision den Vorwurf, der Vorderrichter verkenne die Natur des für den Separat- oder Spezial-Reservefolds mit 5 567 M. 40 Pf. jährlich in Rechnung gestellten Abzuges. Die Summe von 300 000 M. sei keine Schuld; vielmehr solle jene Rücklage, wie auch der I. Richter anerkenne, dazu dienen, ein beim Erlöschen der Concession in Aussicht stehendes Defizit zu decken, welches letztere dadurch entstehe, dass die Stadt Breslau im Jahre 1906 nicht verpflichtet sei, von den für den Erwerb des Unternehmens seitens der Klägerin aufgewendeten Kosten dieser den Betrag von 300 000 M. zu erstatten, Klägerin also schliesslich 300 000 M. weniger zurückerhalte, als sie verausgabt habe; somit stelle diese Summe einen effektiven Verlust, eine Verminderung des Aktivvermögens der Klägerin dar, mit dem Erfolge dass, bevor derselbe „abgedeckt“ oder herausgewirthschaftet sei, von einem Gewinne überhaupt nicht die Rede sein könne; wenn sie, ohne auf eine Beseitigung dieses Defizits Bedacht zu nehmen, Gewinnvertheilungen vornähme, würde sie ebenso gegen die gesetzlichen Bestimmungen über die Aufstellung der Bilanz, wie gegen die Grundsätze einer ordnungsmässigen Geschäftsführung verstossen.

Die gesammten hierher gehörigen, vom Beklagten überall bekämpften Ausführungen sind indess ungeeignet, das Verlangen der Steuerfreiheit für die streitigen Abschreibungen zu rechtfertigen.

Hält man sich zunächst an den Wortlaut der Einkommensteuergesetze vom 1. Mai 1851 und 25. Mai 1873, deren Grundsätze nach § 10 des oben erwähnten Regulativs bei der Einschätzung der Klägerin zu befolgen sind, und daneben an die Erläuterungen in § 19 der Instruction vom 3. Januar 1877 (M. Bl. d. i. V. S. 44), so ist ohne Weiteres klar, dass es sich bei dieser Rücklage weder um Absetzung für jährliche Abnutzung von Gebäuden etc. noch um Ausgaben behufs Fortführung des Gewerbes in dem bisherigen Umfange handelt, wie sie insonderheit in der gedachten Instruction des Näheren spezialisirt sind. Aus dem Gesetze selbst ist also eine den Ansprüchen der Klägerin zur Seite stehende Bestimmung nicht zu entnehmen. Uebrigens mag den allgemeinen Ausführungen der Klägerin gegenüber zwar zugegeben werden, dass es von wirthschaftlichem und speziell kaufmännischem Standpunkte gewiss zweckmässig und richtig ist, nicht den ganzen jährlichen Reingewinn zur Vertheilung zu bringen, sondern darauf Bedacht zu nehmen, dass die Gesellschaft im Jahre 1906 den Betrag von 300 000 M., den sie seitens der Stadt Breslau, falls diese von ihren vertragsmässigen Rechten Gebrauch macht, nicht erhält, dennoch in ihrem Vermögen habe. Allein hier kommt es nicht auf die Zweckmässigkeit dieser Finanzoperation, sondern darauf an, ob Klägerin für die zu dem beregten Zwecke verwendeten und zu verwendenden Quoten der Jahreserträge Steuerfreiheit beanspruchen kann, und dafür fehlt es nicht nur, wie gezeigt, an einem Gesetze, sondern auch an einem sonstigen Grunde. Klägerin hat, wie sie selbst vorträgt, schon beim Erwerbe der Anlage oder doch unmittelbar darnach die Verbindlichkeit übernommen, die fraglichen Objekte um 300 000 M. unter dem Erwerbspreise abzutreten, das Geschäft mithin als ein mit dieser Verpflichtung schon belastetes begonnen, offenbar in der Voraussetzung, dass die Höhe der erwarteten Gewinne im Laufe der Zeit sich als ausreichend erweisen würde, um für jenen Minderpreis Deckung zu gewähren. Gelingt es, zu erreichen, was durch die Ansammlung der Rücklagen erstrebt wird, dass nämlich im Jahre 1906 die 300 000 M. baar vorhanden sind, und dass sich deshalb zuzüglich dessen, was die Stadt zu zahlen hat, der volle einstige Erwerbspreis vorfindet, so ist die beim Beginn des Unternehmens auf dasselbe übernommene Verbindlichkeit ausgeglichen, die finanzielle Lage der Klägerin eine um 300 000 M. günstigere, als sie bei der Eröffnung des Gewerbebetriebes war, und der angesammelte Fonds dem Gesammtergebniss gegenüber gerade so ein Gewinn, wie die einzelnen Jahresrücklagen für den Spezialreservefonds sich als Theile der einzelnen

Jahresgewinne darstellen. — Die gedachten Rücklagen charakterisiren sich, wie auch die Klägerin anerkennt und der I. Richter ohne Rechtsirrthum angenommen hat, ihrem Wesen nach als Ansammlungen aus dem Gewinne zur Begleichung einer Debetpost, für deren Steuerfreiheit ein Rechtsgrund nicht besteht.

Soweit die Revision sich gegen diesen Theil der I. Entscheidung richtet, ist sie unbegründet, damit aber aus der oben gegebenen Zahlenaufstellung zunächst die ganze Post von 135 777 M. 36 Pf. als eine solche nachgewiesen, welche in vollem Umfange der Besteuerung unterliegt

Der I. Richter gelangt aber auch weiter dahin, dass die anzeiglich gezahlten Gratifikationen — durchschnittlich 5 166 M. 67 Pf. — als abzugsfähige Aufwendungen nicht anzusehen seien. Klägerin bezeichnet die dafür gegebene Begründung als eine rechtsirrthümliche mit der Ausführung dass in der Doktrin und Praxis dergleichen übliche, durch Sitte und Anstand gebotene Ausgaben zu den zulässigen Aufwendungen zu rechnen seien, welche den Gewinn schmälerten, wenngleich ihre Bewilligung erst von der Generalversammlung ausgesprochen werden müsse. — Dabei ist, wie schon die letztgedachte Angabe lehrt, durchaus unstreitig, dass den Beamten der Klägerin ein rechtlicher Anspruch auf Gewährung dieser ausserordentlichen Zuwendungen nicht zusteht, Klägerin also nicht in der Lage ist, die Ausgabe als eine solche hinzustellen, zu deren Leistung sie etwa rechtlich verpflichtet wäre, die den Charakter einer fortlaufenden Schuldverbindlichkeit an sich trüge. — Der I. Richter ist dann aber weiter in eine Erwägung der Frage, ob die Zuwendungen gleichwohl als erforderlich oder nothwendig anzusehen seien, eingetreten — anscheinend in Anlehnung an die Worte der Instruktion vom 3. Januar 1877 § 19a, welche allgemein die zur Erzielung des Ertrages „erforderlichen“ Aufwendungen mit Einschluss der Ausgaben für Löhnung und Beköstigung des Betriebspersonals abzugsfähig hinstellt. — Die diesfällige Würdigung der konkreten Umstände gehört dem thatsächlichen Gebiete an und unterliegt an sich der Nachprüfung des Revisionsrichters nicht. Nach der eigenen Darstellung der Klägerin erfordern diese Gratifikationen die jedesmalige Bewilligung der Generalversammlung und hätten dann als Geschäftsausgaben, und zwar als übliche Repräsentationskosten, zu gelten. Dabei ist selbstredend nicht ausgeschlossen, dass die Generalversammlung bei ungünstiger Geschäftslage oder aus sonstigen, lediglich in ihrem Ermessen stehenden Gründen von der Gewährung solcher Zulagen gänzlich absieht. Wenn unter so bewandten Umständen der I. Richter aus thatsächlichen Gründen und rechtlichen Erwägungen die streitigen Ausgaben für steuerfrei nicht erachtet, so fällt ihm dabei ein Rechtsirrthum nicht zur Last. Die gegen die bezügliche Feststellung erhobenen Angriffe er-

weisen sich als fehlsam, wobei auch hier darauf hingewiesen werden mag, dass die wirthschaftlichen Gesichtspunkte sich keineswegs überall mit der bei Anwendung der Steuergesetzgebung nothwendigen Auffassung der Verhältnisse decken, dass vielmehr im thatsächlichen wirthschaftlichen Verkehre mannigfach Eingänge und Aufwendungen erscheinen, denen im steuerlichen Sinne die Eigenschaft von Einnahmen oder Einkommen und Ausgaben nicht beiwohnt.

Der Vorderrichter hat endlich die ihrem durchschnittlichen Betrage nach unstreitigen Gemeindesteuern für Ausgaben erachtet, welche das steuerpflichtige Einkommen der Klägerin zu mindern nicht geeignet sind. Ein Angriff ist in dieser Richtung nicht erhoben, insonderheit weder in der Vorinstanz noch gegenwärtig behauptet, dass es sich dabei etwa um sogenannte Realsteuern handele, welche unmittelbar auf dem Ertrage lasten.

Muss es hiernach auch bei der Steuerpflicht der hierfür verausgabten Beträge bewenden, so treten den schon als steuerpflichtig nachgewiesenen 135 777 M. 36 Pf. die beiden dahinter ausgeworfenen Posten hinzu und es ergiebt sich die Summe von 144 637 M. 3 Pf. als unter allen Umständen vorhandenes Durchschnittseinkommen der Klägerin, damit aber ihre Lozirung in Stufe 42 als nothwendig und die Vorentscheidung, wenn sie das Verlangen auf Herabsetzung des Einkommens unter 144 000 M. ablehnt, schon auf dieser Unterlage als eine wohlbegründete.

Nr. 294. Entsch. des Reichs-Versicherungsamts.

Vom 12. Juli 1886.

[Amtl. Nachr. d. R.V.A. II. Nr. 16. S. 129. — Reichs-Anz. 1886. Nr. 194 v. 19. Aug. 1886.]

Uneheliche Kinder haben keinen Schadensersatzanspruch auf Grund des § 6 des Unfall-Versicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.

Allerdings ist in dem § 6 des Unfallversicherungsgesetzes nicht der Ausdruck „eheliche Kinder“ gebraucht und die Motive des Gesetzes sprechen sich nicht darüber aus, ob nur eheliche Kinder oder auch uneheliche zu den Hinterbliebenen des Getödteten im Sinne des Gesetzes zu zählen sind. Fasst man aber den § 6 im Ganzen auf, so kommt man zu der Ueberzeugung, dass die unehelichen Kinder nicht zu den Hinterbliebenen des natürlichen Vaters zu zählen sind, denn dieser Paragraph will nur für die nächsten Familienglieder, nämlich: die Wittwe, die Kinder und die Ascendenten des Getödteten Fürsorge treffen. Auch schon der gewählte Ausdruck: „Hinterbliebene“ deutet darauf hin, dass nur die Angehörigen des Getödteten gemeint sind, denn hinterlassen kann man nur, was einem gehört. Die unehelichen Kinder treten aber weder in die

Familie des natürlichen Vaters, noch stehen sie zu ihm selbst in irgend einem Familienverhältniss; vielmehr haben dieselben nur einen beschränkten Alimentationsanspruch gegen denselben, der ganz unabhängig von ihrer Bedürftigkeit und von der Zahlungsfähigkeit des natürlichen Vaters ist. Wollte man die unehelichen Kinder zu den renteberechtigten Personen zählen, so würden sie, wie aus § 6 No. 2b hervorgeht, den ehelichen Ascendenten des Verstorbenen vorgehen, was unmöglich die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein kann. Auch noch andere Konsequenzen würden sich aus der entgegengesetzten Auslegung des Gesetzes ergeben, die geradezu zu Absurditäten führen müssten. Denn wie der vorliegende Fall lehrt, würde dem unehelichen Kinde häufig durch den Tod seines natürlichen Vaters ein Vortheil erwachsen, den das Gesetz weder beabsichtigt hat, noch beabsichtigt haben kann. Denn wenn dasselbe auch für die Hinterbliebenen Fürsorge treffen will, so soll diese Fürsorge doch niemals so weit gehen, dass die Hinterbliebenen mehr erhalten, als dieselben bei Lebzeiten des Verunglückten erhalten haben würden, was aus den §§ 5 und 6 klar hervorgeht. Ferner würden, wie aus dem vorliegenden Falle ebenfalls hervorgeht, die ehelichen Kinder alsdann durch die Konkurrenz der unehelichen erheblich in ihren Rechten verkürzt werden, während nach bürgerlichem Rechte die ehelichen Kinder des natürlichen Vaters bei der Konkurrenz mit unehelichen stets ein Vorrecht geniessen.

Sodann ist hervorzuheben, dass das Reichsgesetz doch eine für ganz Deutschland gleichmässige Bestimmung hat treffen wollen; würde man aber die unehelichen Kinder für renteberechtigt erachten, so würde diese Gleichmässigkeit nicht eintreten, da nach dem im Rheinland geltenden code Napoléon uneheliche Kinder gegen ihren Vater niemals auf Anerkennung der natürlichen Vaterschaft Klage erheben dürfen, beziehungsweise bei den Gerichten diese Klage nicht angenommen werden darf, so dass also im Rheinlande das uneheliche Kind eines Verunglückten niemals würde Anspruch erheben können, wohl aber in dem übrigen Deutschland.

Der Umstand, dass das Gesetz nicht ausdrücklich „eheliche Kinder“ sagt, hat offenbar darin seinen Grund, dass dasselbe mit dem gewählten Ausdrucke: „Kind“ auch die unehelichen Kinder der getödteten Mutter, sowie die durch nachfolgende Ehe legitimirten und die Adoptivkinder hat mit einbegreifen wollen, weil die ersteren, wenn sie auch nicht in die Familie der Mutter treten, doch zu dieser selbst im vollen Familienverhältniss stehen und bei Konkurrenz mit ehelichen Kindern auch in Bezug auf die Mutter gleiche Rechte haben, und weil die beiden letzteren den ehelichen Kindern auch in Bezug auf den Vater beziehungsweise den Adoptirenden völlig gleich stehen. Ueberhaupt werden in den Gesetzen

unter dem Ausdruck „Kind", „Kinder" in der Regel die ehelichen und die denselben gleichstehenden Kinder verstanden, im Gegensatz zu den unehelichen Kindern.

Ergiebt sich hiernach nun schon aus dem Wortlaute des Gesetzes, sowie aus dem gesammten Inhalte und Geiste desselben, dass die unehelichen Kinder des natürlichen Vaters im Falle dessen Todes nicht renteberechtigt sind, so wird dies völlig zweifellos, wenn man die betreffenden Reichstagsverhandlungen hierüber und die ursprüngliche Regierungsvorlage in Betracht zieht.

Die Abgeordneten Bebel und Genossen hatten nämlich den Antrag gestellt, den letzten Absatz des § 6 Nr. 2a dahin zu fassen:

„der Anspruch der Wittwe besteht auch, wenn die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen ist, dasselbe gilt für die von dem Verunglückten anerkannten ausserehelich geborenen Kinder;"

und der Abgeordnete von Vollmar hatte in seiner Rede den Schlusssatz dieses Antrages besonders damit motivirt, dass die Arbeiter meistens so gestellt wären, dass sie eine gesetzlich anerkannte Ehe nicht schliessen könnten und deshalb auch für ihre unehelichen Kinder zu sorgen wäre.

Diesem Antrage trat der Abgeordnete von Maltzahn-Gültz entgegen mit dem Bemerken, dass derselbe lediglich bezwecke, jeden Unterschied zwischen ehelichen und unehelichen Kindern grundsätzlich auszuschliessen, worauf die konservative Partei nicht eingehen könne. Darauf wurde der Bebel'sche Antrag abgelehnt und der betreffende Absatz dieses Paragraphen so angenommen, wie er im Gesetz steht.

(cfr. No. 120 der Drucksachen des Reichstages fünfte Legislaturperiode 4. Session 1884, ferner die stenographischen Berichte über die Verhandlungen des Reichstages zu dieser Session S. 809 bis 811.)

Dass aber auch bei der Vorlage dieses Gesetzes nur an eheliche Kinder des getödteten Vaters gedacht worden ist, zeigt der Umstand, dass der letzte Absatz des § 6 No. 2a in der Regierungsvorlage also lautete:

„Der Anspruch der Wittwe und ihrer Kinder ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfalle geschlossen worden ist."

Die Worte: „und ihrer Kinder" wurden zwar im Reichstage gestrichen, weil man die Ansprüche der Kinder, wenn die Ehe auch erst nach dem Unfalle geschlossen worden, nicht ausschliessen wollte. Jedenfalls ergiebt sich aber aus den gedachten Worten dieses Absatzes, dass man bei der Vorlage dieses Gesetzes nur an eheliche Kinder gedacht hat.

Nr. 295. Beschluss des Kammergerichts Berlin.

Ferien-Civil-Senat. Vom 10. August 1886.

Sowohl zur Veräusserung von Grundstücken der Staatseisenbahnen wie auch der für Rechnung des Staates verwalteten Privateisenbahnen ist die Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten erforderlich.

Die Vertreter der Eisenbahngesellschaften und des Fiskus haben sich bei der Veräusserung und Auflassung von Grundstücken genügend zu legitimiren; die Grundbuchbehörde ist von Amtswegen verpflichtet, die Legitimation und die Rechtsgültigkeit der Auflassung zu prüfen — §§ 46, 48 Grundbuch-Ordnung, — und daher, falls zur Rechtsgültigkeit der Auflassung resp. zur Legitimation der Auflassenden die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, berechtigt, die Entgegennahme der Auflassung von der Beibringung dieser Genehmigung abhängig zu machen.

Aus den §§ 1 und 16 des Allerhöchsten Erlasses vom 24. Nov. 1879 kann das Königliche Eisenbahn-Betriebsamt die Befugniss zur Vertretung des Fiskus oder der für Rechnung des Staats in Verwaltung genommenen Eisenbahn nicht herleiten, es ist bereits in früheren Entscheidungen (Entscheidungen des Kammergerichts Band II Seite 76, Band IV Seite 149, Band V Seite 121, sowie in einem Beschlusse vom 27. Nov. 1882 Band III Seite 109) dargelegt, dass dieser Erlass nur die Vertheilung der Geschäfte unter die neu organisirten Behörden regelt, deren Legitimation zu Akten der Bau- und Betriebs-Verwaltung im Einzelnen feststellt, dagegen ältere Bestimmungen über die Vertretung des Fiskus resp. der fiskalischen Behörden als Verwalter von Privateisenbahn-Gesellschaften in Betreff des Erwerbs und der Veräusserung von Grundstücken nicht abändert, und dass Verfügungen über die Substanz des fiskalischen, wie des vom Fiskus verwalteten Grundbesitzes nie zu den Akten der laufenden Verwaltung gehört haben. — Selbst wenn es sich hier nicht um fiskalischen Grundbesitz, sondern lediglich um Grundbesitz einer Privat-Eisenbahn handeln sollte, würde doch immer die Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten beizubringen sein, da die in § 7 des Eisenbahngesetzes vom 3. Nov. 1838 der Bezirksregierung beigelegten Befugnisse nach § 167 des Gesetzes vom 26. Juni 1876 auf den Minister für Handel, jetzt den Minister für öffentliche Arbeiten übergegangen sind.

Diese Genehmigung ist nicht beigebracht, eine Verletzung der von dem Beschwerdeführer bezeichneten gesetzlichen Bestimmungen ist nicht geschehen, die Beschwerde daher unbegründet.

Alphabetisches Sachregister.

(Die Zahlen weisen auf die Seiten hin.)

A.

B.

C.

D.

E.

T.

U.

V.

Gesetzregister.

A. Reichsgesetze, Verordnungen, Reglements etc.

B. Landesgesetze, Verordnungen, Reglements etc.

1. Preussen.

2. Sachsen.

3. Mecklenburg.

C. Ausländische Gesetze, Verordnungen, Reglements etc.

Oesterreich.

